Evaluierung des Waffenrechts

Stellungnahme und Beantwortung des Fragebogens des Bundesministeriums des Innern

Bayerischer Jagdverband e.V.

Inhalt

Begleitende Stellungnahme	3
Beantwortung des Fragebogens	13
Kapitel 1 – Zu § 4 WaffG	14
Kapitel 2 – Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügiger Verstöße“)	18
Kapitel 3 – Zu § 6 WaffG	28
Kapitel 4 – Zum Themenkomplex Altersgrenzen	37
Kapitel 5 – Zum Themenkomplex SRS-Waffen	56
Kapitel 6 – Zu § 13 WaffG	75
Kapitel 7 – Zu § 14 WaffG	88
Kapitel 8 – Zum Themenkomplex Aufbewahrung	124
Kapitel 9 – Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotszonen	186
Kapitel 10 – Zum Themenkomplex Schalldämpfer	193
Kapitel 11 – Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik	216
Kapitel 12 – Zum Themenkomplex große Magazine	226
Kapitel 13 – Zum Themenkomplex Paintball	247
Kapitel 14 – Zum Themenkomplex Armbrüste	252
Kapitel 15 – Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme / Modulare Waffen / Einsteckläufe	261
Kapitel 16 – Zu § 6 AWaffV	274
Kapitel 17 – Zum Nationalen Waffenregister (NWR)	293

Begleitende Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme und der vom Bayerischen Jagdverband e.V. vollständig beantwortete Fragebogen des Bundesministeriums des Innern sind als gemeinsamer fachlicher Beitrag des Bayerischen Jagdverbandes zur Evaluierung des Waffenrechts zu verstehen.

Der beantwortete Fragebogen enthält die detaillierten Bewertungen und Begründungen zu den vom Bundesministerium vorgegebenen Fragestellungen. Die vorliegende Stellungnahme ergänzt diese Einzelantworten um die aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes wesentlichen übergeordneten Bewertungsmaßstäbe sowie um Themenbereiche, die im Fragebogen nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden.

Beide Dokumente gehören inhaltlich zusammen und sollten bei der weiteren Auswertung der Evaluierung gemeinsam berücksichtigt werden.

Der Bayerische Jagdverband begrüßt grundsätzlich die vom Bundesministerium des Innern durchgeführte Evaluierung des Waffenrechts und die erneute Beteiligung der betroffenen Verbände.

Eine fachlich fundierte und ergebnisoffene Überprüfung der bestehenden Regelungen bietet die Möglichkeit, das in den vergangenen Jahren mehrfach geänderte Waffenrecht hinsichtlich seiner tatsächlichen Wirksamkeit, seiner Verhältnismäßigkeit, seiner Rechtssicherheit und seiner praktischen Vollziehbarkeit zu bewerten.

Dabei darf sich eine Evaluierung aus unserer Sicht nicht allein mit der Frage beschäftigen, ob zusätzliche Beschränkungen erforderlich sind. Ebenso muss untersucht werden, welche Regelungen sich bewährt haben, wo gesetzliche oder vollzugspraktische Klarstellungen notwendig sind, welche Vorgaben vereinfacht werden können und wo bestehende Belastungen keinen erkennbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn mehr rechtfertigen.

Der Bayerische Jagdverband hat den vorgelegten Fragebogen deshalb umfassend bearbeitet und seine Bewertungen sowohl aus waffenrechtlicher und jagdlicher Sicht als auch unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen von Erlaubnisinhabern, Verbänden, Schießstätten, Ausbildung, Fachhandel und Waffenbehörden begründet.

1. Maßstäbe des Koalitionsvertrages: Öffentliche Sicherheit, Verhältnismäßigkeit und Praxistauglichkeit gemeinsam betrachten

Für die Evaluierung besteht zugleich ein klar formulierter politischer Prüfauftrag. CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode auf Seite 83 für das Waffenrecht ausdrücklich festgelegt:

„Wir bekämpfen illegalen Waffenbesitz und evaluieren unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten das Waffenrecht umfassend und entwickeln es bis 2026 fort, unter den Maßgaben,

- es praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren,
- die Verfahren effektiver und digitaler zu machen und die Dauer wesentlich zu reduzieren und
- noch zuverlässiger sicherzustellen, dass insbesondere Extremisten oder Menschen mit ernsthaften psychischen Erkrankungen nicht legal Waffen besitzen.“

Diese Maßgaben sind aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes keine bloßen politischen Begleitformeln, sondern der Maßstab, an dem die Evaluierung und jede daraus abgeleitete Rechtsänderung zu messen sind. Praxisorientierung, Anwenderfreundlichkeit, Verhältnismäßigkeit, effektive und digitale Verfahren sowie die gezielte Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes müssen sich in den Ergebnissen der Evaluierung tatsächlich wiederfinden.

Der Bayerische Jagdverband unterstützt ausdrücklich das Ziel, illegalen Waffenbesitz wirksam zu bekämpfen und zu verhindern, dass Personen, die die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder

persönliche Eignung nicht besitzen, legal Waffen besitzen. Gerade daraus folgt aber, dass neue oder bestehende Belastungen für rechtstreue, als Erlaubnisinhaber bereits behördlich überprüfte Personen nicht mit abstrakten Sicherheitsannahmen begründet werden dürfen. Wer eine Regelung mit einem Sicherheitsgewinn rechtfertigt, muss benennen können, welches konkrete Risiko sie adressiert, wie groß der zu erwartende zusätzliche Sicherheitsgewinn ist und ob dieser in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand für Betroffene und Verwaltung steht.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört zu den zentralen Zielsetzungen des Waffenrechts und muss deshalb auch einen wesentlichen Maßstab seiner Evaluierung bilden. Sicherheit ist jedoch kein abstrakter Begriff und darf nicht mit der bloßen Anzahl gesetzlicher Vorgaben gleichgesetzt werden.

Bei der Bewertung bestehender und möglicher zukünftiger Regelungen müssen deshalb gleichermaßen der tatsächlich erreichbare Sicherheitsgewinn, Geeignetheit und Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit, Vollziehbarkeit sowie der Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand berücksichtigt werden. Eine Maßnahme, die erhebliche zusätzliche Belastungen schafft, ohne ein konkret benennbares Sicherheitsproblem wirksam zu lösen, erfüllt diesen Prüfmaßstab nicht.

Aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes sind insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- der tatsächlich zu erwartende zusätzliche Sicherheitsgewinn,
- Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme,
- die Verhältnismäßigkeit der damit verbundenen Eingriffe,
- klare und für den Bürger verständliche gesetzliche Regelungen,
- ein bundeseinheitlicher und praktikabler Vollzug,
- Vertrauens- und Bestandsschutz bei nachträglichen Rechtsänderungen sowie
- die Prüfung weniger belastender, aber gleichermaßen geeigneter Alternativen.
- der Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand für Behörden und Betroffene,

Eine Verschärfung waffenrechtlicher Vorschriften darf daher nicht bereits für sich genommen als Ergebnis oder Erfolg einer Evaluierung verstanden werden. Ebenso wenig genügt es, Erleichterungen allein auf denkbare Risiken zu prüfen, bei zusätzlichen Beschränkungen den konkreten Sicherheitsgewinn, die Verhältnismäßigkeit und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand aber nicht mit derselben Strenge zu hinterfragen.

Eine tatsächlich ergebnisoffene Evaluierung muss ausdrücklich zu dem Ergebnis kommen können, dass bestehende Regelungen vereinfacht, präzisiert oder zurückgenommen werden sollten, wenn ihr zusätzlicher Sicherheitsnutzen nicht erkennbar ist oder das gleiche Schutzziel durch weniger belastende Maßnahmen erreicht werden kann. Andernfalls würde die Evaluierung hinter dem im Koalitionsvertrag formulierten Auftrag zurückbleiben, das Waffenrecht praxisorientierter, anwenderfreundlicher und verhältnismäßiger auszugestalten.

Gerade bei rechtstreuen und bereits behördlich überprüften Erlaubnisinhabern sollte jede zusätzliche Belastung daraufhin geprüft werden, welchen konkreten Beitrag sie tatsächlich zur öffentlichen Sicherheit leisten kann.

2. Ausgangsannahmen einzelner Fragestellungen müssen überprüfbar bleiben

Der Bayerische Jagdverband hat die im Fragebogen enthaltenen Fragestellungen nicht lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet, sondern auch deren jeweilige rechtliche und tatsächliche Ausgangslage geprüft.

Soweit eine Fragestellung aus unserer Sicht auf einer unvollständigen, rechtlich umstrittenen oder zwischenzeitlich überholten Ausgangsannahme beruht, wird dies in den jeweiligen Antworten ausdrücklich dargestellt.

Dies betrifft beispielsweise die Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung, die Aussagekraft vorhandener kriminalstatistischer Daten, die rechtliche Einordnung unterschiedlicher Bedürfnisgruppen oder die Frage, ob aus einer bestehenden Regelung tatsächlich ein eigenständiger Sicherheitsgewinn abgeleitet werden kann.

Eine ergebnisoffene Evaluierung muss aus unserer Sicht auch zulassen, dass nicht nur die Wirkung einer bestehenden Vorschrift, sondern gegebenenfalls bereits ihre ursprüngliche Begründung oder ihre heutige sachliche Rechtfertigung hinterfragt wird.

Die im Fragebogen enthaltenen Ausgangsprämissen können deshalb nicht automatisch als feststehendes Ergebnis der Evaluierung übernommen werden.

3. Legalwaffenbesitz und illegale Waffenkriminalität klar voneinander trennen

Von besonderer Bedeutung ist für den Bayerischen Jagdverband eine deutlich stärkere kriminalstatistische und kriminalpolitische Trennung zwischen legalem Waffenbesitz und illegalem Waffenbesitz.

Diese Forderung wird durch das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025 des Bundeskriminalamtes gestützt. Das BKA weist darauf hin, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik bei Verstößen gegen das Waffengesetz keine Unterscheidung hinsichtlich der Art der jeweiligen Verstöße ermöglicht; es dürfte sich überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, des illegalen Besitzes, des illegalen Führens und der illegalen Einfuhr von Waffen handeln. Bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen erfolgt nach Darstellung des BKA zudem keine differenzierte Erfassung danach, ob eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie beziehungsweise eine legal oder illegal besessene Schusswaffe verwendet wurde. Aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes folgt daraus, dass allgemeine Fallzahlen der Waffenkriminalität auf dieser Datengrundlage keine belastbare statistische Zuordnung zum legalen erlaubnispflichtigen Waffenbesitz ermöglichen. (Quelle: Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025, S. 5 und 7.)

Allgemeine Zahlen zur Waffenkriminalität sind nur eingeschränkt geeignet, zusätzliche Regelungen für bereits behördlich überprüfte Erlaubnisinhaber zu begründen, wenn aus den zugrunde liegenden Daten nicht hervorgeht,

- ob eine verwendete Waffe legal oder illegal besessen wurde,
- auf welcher Grundlage ein ursprünglicher legaler Besitz beruhte,
- ob eine Waffe gestohlen oder anderweitig aus dem legalen Besitz gelangt ist,
- ob sie illegal eingeführt oder gehandelt wurde,
- ob sie illegal hergestellt oder technisch verändert wurde und
- auf welchem konkreten Beschaffungsweg sie schließlich zu einer Straftat gelangte.

Die begrenzte Aussagekraft pauschaler Fallzahlen zeigt sich auch bei der statistischen Kategorie „mit Schusswaffe gedroht“. Nach den Erläuterungen des Bundeskriminalamtes kann hierfür bereits die Verwendung einer Spielzeugpistole ausreichen oder lediglich der Anschein einer Schusswaffe hervorgerufen worden sein. Solche Fallzahlen dürfen deshalb nicht undifferenziert als Beleg für Risiken aus dem legalen Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen herangezogen werden. (Quelle: Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025, S. 7.)

Wenn Maßnahmen mit einem Gewinn an öffentlicher Sicherheit begründet werden sollen, muss zunächst festgestellt werden, welches konkrete Sicherheitsproblem mit der jeweiligen Maßnahme tatsächlich gelöst werden soll.

Ohne eine ausreichende Differenzierung besteht die Gefahr, dass Erkenntnisse über illegalen Waffenhandel, Waffenschmuggel, illegale Herstellung oder umgebaute Waffen zur Begründung zusätzlicher Anforderungen an Legalwaffenbesitzer herangezogen werden, obwohl die Ursache des Sicherheitsproblems tatsächlich in einem anderen Bereich liegt.

Zugleich benennt das Bundeslagebild die tatsächlichen aktuellen Problemfelder sehr deutlich. Hierzu gehören organisierter Waffenhandel und Waffenschmuggel, internationale Beschaffungswege, illegale Fälschungen von Schusswaffen, der illegale Umbau von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die illegale Herstellung mittels 3D-Druck-Technologie sowie internetbasierte Beschaffungs- und Handelsstrukturen. In seiner Gesamtbewertung hebt das Bundeskriminalamt insbesondere die Verfügbarkeit illegaler Schusswaffen, professionell agierende Täterstrukturen, international organisierte Beschaffungswege, technisch hochwertige Totalfälschungen, neue Herstellungs- und Modifikationsmöglichkeiten sowie digitale Handels- und Kommunikationsplattformen hervor. Diese sicherheitspolitisch konkret benannten Phänomene müssen in einer umfassenden Evaluierung mindestens mit derselben Tiefe untersucht werden wie zusätzliche Anforderungen an bereits überprüfte Legalwaffenbesitzer. (Quelle: Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025, S. 10 bis 17.)

Der Bayerische Jagdverband hält deshalb eine wesentlich differenziertere Erfassung und Auswertung der Waffenkriminalität für einen zentralen Bestandteil einer sachgerechten Evaluierung.

Gerade das Fehlen eines eigenen umfassenden Themenkomplexes zum illegalen Waffenbesitz und illegalen Waffenhandel im vorliegenden Fragebogen fällt aus unserer Sicht besonders auf.

4. Entbürokratisierung muss eigenständiges Ziel der Evaluierung sein

Das Waffenrecht ist in den vergangenen Jahren durch zahlreiche Änderungen zunehmend komplexer geworden.

Diese Entwicklung belastet nicht nur die betroffenen Erlaubnisinhaber, sondern in erheblichem Umfang auch Waffenbehörden, Jagd- und Schießsportverbände, Vereine, Schießstätten, Fachhandel, Hersteller und Büchsenmacher.

Eine umfassende Evaluierung sollte deshalb auch systematisch untersuchen,

- welche Nachweise mehrfach verlangt werden,
- welche Daten Behörden bereits vorliegen und erneut abgefragt werden,
- welche Verfahrensabläufe digitalisiert oder automatisiert werden können,
- welche Anzeige-, Eintragungs- und Dokumentationspflichten tatsächlich erforderlich sind,
- wo bundeseinheitliche Vorgaben fehlen,
- wo unklare Rechtslagen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und
- welche Regelungen ohne Verlust an Sicherheit vereinfacht werden können.

Entbürokratisierung und öffentliche Sicherheit stehen dabei nicht im Widerspruch.

Klare, verständliche und digital unterstützte Verfahren können zu einem einheitlicheren Vollzug, einer besseren Rechtsbefolgung und einer zielgerichteteren Nutzung der vorhandenen behördlichen Ressourcen beitragen.

Aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes sollte die Evaluierung deshalb ausdrücklich auch danach fragen, an welchen Stellen Verwaltungsaufwand reduziert werden kann, ohne das erforderliche Sicherheitsniveau abzusenken.

5. Wesentliche Themenbereiche werden durch den Fragebogen nicht oder nur teilweise erfasst

Das Bundesministerium weist selbst darauf hin, dass nicht sämtliche im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde benannten Themenkomplexe in den vorliegenden Fragebogen aufgenommen wurden und dass die Nichtaufnahme eines Themenbereichs nicht bedeutet, dass dieser nicht Gegenstand der Evaluierung ist.

Diese Klarstellung begrüßen wir ausdrücklich.

Aus der Nichtaufnahme eines Themenbereichs darf weder eine Zustimmung des Bayerischen Jagdverbandes zum bestehenden Rechtszustand noch die Annahme abgeleitet werden, dass aus unserer Sicht kein Änderungs-, Klarstellungs- oder Evaluierungsbedarf besteht.

Neben den im beantworteten Fragebogen behandelten Fragestellungen hält der Bayerische Jagdverband insbesondere die folgenden Themenbereiche für eine umfassende Evaluierung für wesentlich. Sie betreffen nicht Randfragen, sondern zentrale Teile des Vollzugs, der tatsächlichen Sicherheitslage und der praktischen Anwendung des Waffenrechts. Eine Evaluierung, die diese Bereiche ausblendet oder nur nachgeordnet behandelt, würde hinter dem ausdrücklich formulierten Anspruch einer umfassenden Überprüfung des Waffenrechts zurückbleiben:

- Umfassende Überarbeitung und Aktualisierung von WaffVwV und AWaffV
  Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) stammt vom 5. März 2012. Seitdem ist das Waffenrecht mehrfach und in wesentlichen Bereichen geändert worden; zugleich haben sich Register-, Melde-, Prüf- und Vollzugsstrukturen erheblich weiterentwickelt. Eine Verwaltungsvorschrift, die den heutigen Rechtszustand nur noch teilweise abbildet, kann ihre zentrale Funktion - einen rechtssicheren und möglichst bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen - nicht mehr in hinreichendem Maße erfüllen. Die Folge sind unterschiedliche Verwaltungspraxis, zusätzliche Rückfragen, uneinheitliche Anforderungen und vermeidbare Rechtsunsicherheit für die Rechtsanwender, insbesondere Waffenbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Bürger und deren rechtsberatende Vertreter.
  Auch die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) muss ausdrücklich in eine umfassende Überarbeitung einbezogen werden. Sie wurde zwar zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2025 geändert und liegt damit zeitlich deutlich näher am aktuellen Stand des Waffengesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. März 2026 geändert wurde. Gleichwohl bestehen auch auf der Ebene der AWaffV punktuelle Abstimmungs-, Auslegungs- und Aktualisierungsbedarfe gegenüber dem WaffG und der Vollzugspraxis. Eine Evaluierung, die sich allein auf den Gesetzestext beschränkt, würde deshalb zu kurz greifen. WaffG, AWaffV und WaffVwV bilden im praktischen Vollzug ein zusammenhängendes Regelungssystem und müssen als solches überprüft werden.
  Insbesondere sind Begriffe, Verweisungen, Verfahrensvorgaben sowie die Detailregelungen zu Sachkunde, Schießstätten, Aufbewahrung und weiteren Vollzugsfragen daraufhin zu prüfen, ob sie noch widerspruchsfrei, eindeutig, verhältnismäßig und praxistauglich mit dem WaffG zusammenwirken. Unterschiedliche Änderungszyklen von Gesetz, Verordnung und Verwaltungsvorschrift dürfen nicht dazu führen, dass Regelungslücken, überholte Verweisungen oder unterschiedliche Auslegungen im Verwaltungsvollzug fortbestehen.
  Der Bayerische Jagdverband fordert deshalb, WaffG, AWaffV und WaffVwV im Rahmen der Evaluierung als zusammengehöriges Regelungsgefüge zu betrachten, notwendige Folgeänderungen zeitgleich umzusetzen und die untergesetzlichen Regelungen künftig fortlaufend an Gesetzgebung, Rechtsprechung und gefestigte Vollzugspraxis anzupassen. Eine Fortentwicklung des Waffengesetzes ohne eine entsprechende Überprüfung und Aktualisierung von AWaffV und WaffVwV wäre unvollständig.
- Belastbare kriminalstatistische Trennung zwischen legalem und illegalem Waffenbesitz
  Eine belastbare Bewertung der Sicherheitswirkung waffenrechtlicher Vorschriften setzt belastbare und hinreichend differenzierte Daten voraus. Gerade das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025 des Bundeskriminalamtes zeigt hier eine wesentliche statistische Lücke: Die PKS unterscheidet bei Verstößen gegen das Waffengesetz nicht nach der Art des jeweiligen Verstoßes und bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen weder zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien noch zwischen legalen und illegalen Schusswaffen. Aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes fehlt damit eine hinreichend differenzierte Datengrundlage, um aus allgemeinen Fallzahlen ohne weitere Ursachenanalyse einen spezifischen Regelungsbedarf gegenüber Legalwaffenbesitzern herzuleiten. Bei Straftaten mit Waffen muss deshalb deutlich genauer erfasst und ausgewertet werden, welchen

Legalstatus die verwendete Waffe zum Tatzeitpunkt hatte, woher sie stammte, ob sie zuvor aus legalem Besitz entwendet oder anderweitig abhandengekommen war, ob sie illegal eingeführt, hergestellt oder technisch verändert wurde und über welchen konkreten Beschaffungsweg sie zum Täter gelangte. Ohne diese Trennung lässt sich nicht sachgerecht beurteilen, ob ein Sicherheitsproblem tatsächlich im Bereich des legalen Waffenbesitzes oder auf dem illegalen Markt entsteht. Pauschale Zahlen zur Waffenkriminalität dürfen eine solche Ursachenanalyse nicht ersetzen. Wer zusätzliche Pflichten für bereits behördlich überprüfte Legalwaffenbesitzer mit einem Sicherheitsgewinn begründet, muss nachvollziehbar darlegen können, dass gerade von diesem Bereich das zu regelnde Risiko ausgeht. (Quelle: Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025, S. 5 und 7.)

- Illegaler Waffenhandel und Waffenschmuggel
  Der Koalitionsvertrag nennt die Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes ausdrücklich als Ziel der Weiterentwicklung des Waffenrechts. Dass dieser Bereich kein abstraktes Randthema ist, zeigt das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025: Das Bundeskriminalamt weist für das Berichtsjahr zehn Gruppierungen der Organisierten Kriminalität mit der Hauptaktivität Waffenhandel beziehungsweise Waffenschmuggel und insgesamt 91 Tatverdächtige in diesem Phänomenbereich aus. Daneben beschreibt das Lagebild internationale Beschaffungs- und Schmuggelstrukturen, illegal hergestellte Totalfälschungen, digitale Handelswege sowie fortbestehende Risiken durch Waffenbestände aus ehemaligen Kriegs- und Krisenregionen. Eine umfassende Evaluierung muss deshalb untersuchen, auf welchen Wegen Waffen tatsächlich in den illegalen Markt gelangen und welche Instrumente von Strafverfolgung, Zoll, internationaler Zusammenarbeit und Waffenrecht dort wirksam ansetzen. Eine Evaluierung, die den legalen Waffenbesitz bis in einzelne Verwaltungsabläufe hinein untersucht, die tatsächlichen Beschaffungswege des illegalen Marktes aber nicht mit vergleichbarer Tiefe analysiert, würde den im Koalitionsvertrag formulierten Auftrag zur Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes nur unvollständig erfüllen. (Quelle: Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025, S. 10, 12 bis 16.)
- Illegale Herstellung und Umbauten
  Das Bundeskriminalamt beschreibt den illegalen Umbau von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen zu letalen Schusswaffen weiterhin als relevantes Phänomen. Hinzu kommen professionell gefertigte illegale Fälschungen von Schusswaffen sowie die illegale Herstellung von Waffen und wesentlichen Komponenten mittels 3D-Druck-Technologie. Für den 3D-Druck weist das Bundeslagebild zwar weiterhin Sicherstellungszahlen im vergleichsweise niedrigen zweistelligen Bereich aus, stellt aber zugleich eine zunehmende Professionalisierung, technische Weiterentwicklung und wachsende Einsatzfähigkeit entsprechender Konstruktionen fest. Diese differenzierte Bewertung ist auch für die Evaluierung maßgeblich: Neue technische Kriminalitätsphänomene müssen gezielt nach tatsächlichem Gefahrenpotenzial, Verbreitung und Entwicklung bewertet werden. Sie rechtfertigen nicht automatisch zusätzliche Belastungen des regulierten Legalmarktes, wenn diese den beschriebenen illegalen Herstellungs- oder Umbauweg nicht wirksam adressieren. Erforderlich sind vielmehr zielgerichtete Instrumente für Ermittlungen, technische Bewertung, internationale Zusammenarbeit und Strafverfolgung. (Quelle: Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025, S. 12 bis 14.)
- Vertrauens- und Bestandsschutz
  Wer Waffen oder waffenrechtlich relevante Gegenstände auf Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage rechtmäßig erworben und ordnungsgemäß registriert oder angezeigt hat, muss grundsätzlich auf die Verlässlichkeit staatlicher Regelungen vertrauen können. Werden Gegenstände nachträglich anders eingestuft, erlaubnispflichtig oder verboten, können erhebliche Auswirkungen auf Eigentumspositionen, Aufbewahrung, Nutzung und wirtschaftliche Dispositionen entstehen. Solche Rechtsänderungen bedürfen daher einer besonders sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie klarer, praktikabler und ausreichend bemessener Übergangsregelungen. Wo es sicherheitlich vertretbar ist, sind Bestands- und Altbesitzregelungen vorrangig zu prüfen; erforderlichenfalls müssen

auch angemessene Ausgleichs- oder Abwicklungslösungen berücksichtigt werden. Die Folgen nachträglicher Rechtsänderungen dürfen nicht pauschal und ohne Abwägung auf rechtstreue Besitzer verlagert werden.

- Erbwaffen und Nachlassregelungen
  Erbfälle stellen Waffenbehörden, Erben und Angehörige regelmäßig vor eine besondere Situation. Häufig müssen Waffen kurzfristig gesichert werden, obwohl die Erben selbst weder über waffenrechtliche Erfahrung noch über eine eigene Erlaubnis verfügen. Das Waffenrecht muss hierfür klare, verständliche und praxistaugliche Verfahren vorsehen, die eine sichere vorübergehende Verwahrung ebenso ermöglichen wie die spätere Übernahme, Veräußerung, Überlassung an Berechtigte oder sonstige rechtmäßige Abwicklung. Fristen, Nachweise und Zuständigkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass die sichere Behandlung des Nachlasses im Vordergrund steht und nicht vermeidbare formale Fehler in einer ohnehin belastenden Situation produziert werden. Ziel muss eine bundeseinheitliche und rechtssichere Nachlasspraxis sein, die Gefahren wirksam verhindert, ohne die geordnete Abwicklung unnötig zu erschweren.
- Weitere jagdliche Kurzwaffen
  § 13 Absatz 2 WaffG privilegiert für Inhaber eines Jahresjagdscheins den Erwerb und Besitz von zwei Kurzwaffen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein darüber hinausgehender konkreter jagdlicher Bedarf kann sich jedoch aus unterschiedlichen jagdpraktischen Aufgaben ergeben, etwa aus Fangschuss-, Fallen- oder Baujagdsituationen oder aus der Notwendigkeit unterschiedlicher, für den jeweiligen Zweck geeigneter Kaliber und Waffenarten. In solchen Fällen sollte eine weitere Kurzwaffe nicht an uneinheitlichen oder überzogenen Darlegungsanforderungen scheitern. Erforderlich sind nachvollziehbare und bundeseinheitliche Kriterien, anhand derer ein konkret begründeter jagdlicher Bedarf sachgerecht geprüft werden kann. Die gesetzlich vorgesehene Einzelfallprüfung darf nicht durch eine faktische, im Gesetz nicht vorgesehene Ausschlussregel ersetzt werden.
- Sammler und Sachverständige nach §§ 17 und 18 WaffG
  Waffen- und Munitionssammler sowie Sachverständige verfolgen eigenständige kulturhistorische, wissenschaftlich-technische und fachliche Zwecke, die sich wesentlich vom gewöhnlichen privaten Waffenbesitz unterscheiden. Die §§ 17 und 18 WaffG tragen diesem besonderen Bedürfnis grundsätzlich Rechnung; in der Praxis bestehen jedoch hohe Anforderungen an die Beschreibung und Fortentwicklung von Sammelgebieten, an fachliche Nachweise, Dokumentation und den behördlichen Vollzug. Eine umfassende Evaluierung sollte deshalb prüfen, ob diese Anforderungen noch sachgerecht, hinreichend klar und bundesweit einheitlich ausgestaltet sind. Gleiches gilt für NWR-Prozesse, Erwerbs- und Überlassungsvorgänge sowie den Umgang mit Waffen, die zu Begutachtungs-, Forschungs-, Dokumentations- oder Vergleichszwecken benötigt werden. Die besonderen fachlichen Funktionen dieser Erlaubnistatbestände dürfen nicht durch schematische Anforderungen behandelt werden, die ihre tatsächliche Aufgabe verfehlen.
- Waffengewerbe nach § 21 WaffG
  Hersteller, Händler und Büchsenmacher sind ein zentraler Bestandteil des kontrollierten legalen Waffenverkehrs und zugleich in erheblichem Umfang in staatliche Melde-, Dokumentations- und Registerprozesse eingebunden. Gerade deshalb sollte die Evaluierung die praktische Belastung durch NWR-Meldungen, Dokumentationspflichten, Aufbewahrungsvorgaben, Korrekturverfahren und behördliche Nachweise systematisch untersuchen. Daten, die bereits strukturiert im Nationalen Waffenregister vorhanden sind, sollten nicht zusätzlich in parallelen Verfahren erneut erhoben oder in abweichenden Formaten verlangt werden. Digitale Schnittstellen und standardisierte Verfahren müssen so ausgestaltet sein, dass sie Fehlerquellen und Doppelarbeit tatsächlich reduzieren. Digitalisierung darf nicht bedeuten, bestehende analoge Pflichten lediglich zusätzlich digital abzubilden; sie muss zu einer messbaren Vereinfachung der Verfahren führen.
- Schießstätten und Schießstandrecht
  Schießstätten sind für Ausbildung, Sachkunde, jagdliches und sportliches Training sowie den dauerhaften Erhalt einer sicheren Waffenhandhabung unverzichtbar. Damit leisten sie selbst einen

unmittelbaren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Genehmigung, Betrieb, Aufsicht und sicherheitstechnische Anforderungen müssen deshalb klar, verhältnismäßig, technisch nachvollziehbar und bundesweit möglichst einheitlich ausgestaltet sein. Bei neuen technischen Vorgaben sind der tatsächliche Sicherheitsgewinn, die Umsetzbarkeit im Bestand, Investitionsfolgen und angemessene Übergangsfristen zu berücksichtigen. Regelungen, die Schießstätten ohne nachweisbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn wirtschaftlich oder organisatorisch unverhältnismäßig belasten, können dem sicherheitspolitischen Ziel eines regelmäßigen und qualifizierten Trainings letztlich entgegenwirken. Das Schießstandrecht gehört deshalb zwingend in eine umfassende Evaluierung des Waffenrechts.

- Transport und vorübergehende Aufbewahrung
  Die gesetzlichen Regelungen zum Transport und zur Aufbewahrung müssen auch unter realen Bedingungen rechtssicher handhabbar sein. Jagdreisen, Wettkämpfe, Schießveranstaltungen, Ausbildung, Reparaturaufenthalte oder mehrtägige Fahrten führen zwangsläufig zu Situationen, in denen Waffen außerhalb des gewöhnlichen Aufbewahrungsortes transportiert oder vorübergehend gesichert werden müssen. Gerade an der Schnittstelle zwischen Transport, Führen und vorübergehender Aufbewahrung bestehen in der Praxis wiederkehrende Auslegungs- und Vollzugsfragen. Erforderlich sind klare, verständliche und bundeseinheitliche Vorgaben, die sichere Verhaltensweisen eindeutig beschreiben und von rechtstreuen Erlaubnisinhabern zuverlässig eingehalten werden können. Eine rechtmäßige Jagd- oder Schießreise darf nicht deshalb zum rechtlichen Risiko werden, weil praktikable Standards für typische Reisesituationen fehlen oder regional unterschiedlich ausgelegt werden.
- Bundeseinheitliche Ausnahmen bei Waffen- und Messerverbotszonen
  Waffen- und Messerverbotszonen verfolgen den legitimen Zweck, konkrete Gefahren in besonders belasteten Bereichen zu reduzieren. Dieser Zweck verlangt jedoch zugleich eine klare Abgrenzung zu gesetzlich zulässigen und sachlich begründeten Tätigkeiten. Für Jagd, Schießsport, berufliche Tätigkeiten, Veranstaltungen sowie den rechtmäßigen Transport müssen deshalb verlässliche und bundesweit möglichst einheitliche Ausnahmen bestehen. Unterschiedliche örtliche oder landesrechtliche Ausnahmekataloge schaffen erhebliche Rechtsunsicherheit, insbesondere wenn berechtigte Personen Verbotszonen auf dem Weg zu einer zulässigen Tätigkeit lediglich durchqueren. Wer rechtmäßige und sicherheitsgerechte Transportvorgänge unnötig erschwert, erzielt dadurch keinen erkennbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn. Die Ausnahmeregelungen müssen daher so klar gefasst sein, dass sie in der Praxis ohne besondere Rechtskenntnisse sicher angewendet werden können.
- Grenzüberschreitender Waffenverkehr und Europäischer Feuerwaffenpass
  Jagd, Schießsport, Training und fachlicher Austausch finden regelmäßig grenzüberschreitend statt. Der Europäische Feuerwaffenpass ist hierfür ein wichtiges Instrument, wird in der Praxis jedoch durch unterschiedliche nationale Anforderungen, zusätzliche Nachweise und teilweise zeitaufwendige Genehmigungsverfahren ergänzt. Die Evaluierung sollte daher prüfen, welche nationalen Verfahren vereinfacht, digitalisiert und besser mit den Verfahren anderer Mitgliedstaaten verzahnt werden können. Wo europarechtliche Vorgaben eine nationale Vereinfachung begrenzen, sollte sich die Bundesregierung für harmonisierte und digital nutzbare Verfahren auf europäischer Ebene einsetzen. Rechtmäßige grenzüberschreitende Jagd- und Schießsportaktivitäten sollten nicht durch vermeidbare administrative Unterschiede erschwert werden, ohne dass daraus ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn entsteht.
- Systematische Entbürokratisierung des Waffenrechts
  Entbürokratisierung darf sich nicht auf einzelne punktuelle Erleichterungen beschränken. Erforderlich ist eine vollständige Betrachtung der Verfahrenskette aus Sicht der Erlaubnisinhaber, Waffenbehörden, Verbände und des Waffengewerbes. Doppelprüfungen, wiederholt angeforderte Nachweise, parallele Papier- und Digitalverfahren, vermeidbare Meldungen und Medienbrüche müssen identifiziert und konsequent abgebaut werden. Wo Daten bereits rechtmäßig im Nationalen Waffenregister oder bei der zuständigen Behörde vorliegen, sollte nach dem Grundsatz der einmaligen Datenerhebung geprüft

werden, ob eine erneute Vorlage tatsächlich erforderlich ist. Zugleich sollten bundeseinheitliche digitale Antrags- und Kommunikationswege, klare Zuständigkeiten und nachvollziehbare Bearbeitungsabläufe geschaffen werden. Digitalisierung ist nur dann ein Fortschritt, wenn sie Verfahrensschritte ersetzt und Bearbeitungszeiten reduziert – nicht, wenn sie zusätzliche Pflichten neben die bestehenden Verfahren stellt.

Diese Themen sind aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes für eine Gesamtbewertung des Waffenrechts von erheblicher Bedeutung. Sie sind unabhängig davon weiter zu behandeln, ob sie im vorliegenden Fragebogen ausdrücklich abgefragt wurden. Gerade weil der Koalitionsvertrag eine umfassende Evaluierung vorgibt, darf die weitere Bewertung nicht auf die vom Fragebogen vorgegebene Themenauswahl verengt werden.

6. Keine zusätzlichen Verschärfungen ohne erneute fachliche Beteiligung

Die vorliegende Verbändebeteiligung bezieht sich auf die Fragestellungen, die den beteiligten Verbänden mit dem Fragebogen zur Bewertung vorgelegt wurden.

Sollten im weiteren Verlauf der Evaluierung gesetzgeberische Vorschläge zu Themenbereichen entwickelt werden, die nicht Gegenstand des vorliegenden Fragebogens waren oder dort nur am Rande behandelt wurden, darf aus der jetzigen Beteiligung nicht abgeleitet werden, dass hierzu bereits eine ausreichende fachliche Anhörung stattgefunden hat.

Dies gilt aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes insbesondere dann, wenn neue oder weitergehende

- Erlaubnispflichten,
- Bedürfnisnachweise,
- Zuverlässigkeits- oder Eignungsanforderungen,
- Sachkundenachweise,
- Aufbewahrungspflichten,
- Registrierungs- oder Meldepflichten,
- Erwerbs- oder Besitzbeschränkungen oder
- sonstige zusätzliche Belastungen

für bisher rechtmäßig handelnde Personen oder bestehende Erlaubnisinhaber vorgesehen werden sollen.

Der Bayerische Jagdverband erwartet deshalb, dass zu solchen bislang nicht oder nicht ausreichend konsultierten Regelungsvorhaben vor Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens eine erneute fachliche Beteiligung der unmittelbar betroffenen Verbände erfolgt.

Diese Beteiligung sollte zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem fachliche Einwände, praktische Erfahrungen und alternative Regelungsmodelle noch tatsächlich in die weitere Ausgestaltung einfließen können.

Eine erneute Beteiligung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil neue gesetzgeberische Vorschläge regelmäßig Auswirkungen auf Vollzug, Behördenaufwand, bestehende Erlaubnisse, Aufbewahrung, Eigentumspositionen und praktische Abläufe haben können, die im Rahmen des jetzigen Fragebogens nicht bewertet werden konnten.

Eine ergebnisoffene Evaluierung sollte daher nicht dazu führen, dass außerhalb des abgefragten Themenumfangs neue Verschärfungen entwickelt werden, ohne den davon unmittelbar betroffenen Verbänden zuvor Gelegenheit zu einer fachlichen Stellungnahme zu geben.

7. Schlussfolgerung

Der Bayerische Jagdverband versteht die Evaluierung des Waffenrechts als Chance, das bestehende Regelungssystem umfassend, sachlich und ergebnisoffen zu überprüfen. Dies darf sich nicht auf einzelne

Vorschriften des Waffengesetzes beschränken, sondern muss das Zusammenspiel von WaffG, AWaffV und WaffVwV einschließen.

Ziel muss ein Waffenrecht sein, das die öffentliche Sicherheit wirksam gewährleistet und zugleich den im Koalitionsvertrag formulierten Maßgaben entspricht: praxisorientiert, anwenderfreundlich, verhältnismäßig, effektiv und digital im Verfahren sowie klar auf die tatsächlichen Sicherheitsrisiken ausgerichtet.

Neue Belastungen für rechtstreue Waffenbesitzer dürfen nur dort geschaffen werden, wo ein nachvollziehbarer Regelungsbedarf besteht, ein konkreter zusätzlicher Sicherheitsgewinn tatsächlich zu erwarten ist und keine weniger belastende, gleichermaßen geeignete Alternative zur Verfügung steht. Der hierfür entstehende Aufwand für Betroffene und Verwaltung ist in diese Bewertung ausdrücklich einzubeziehen. Ebenso muss die zugrunde gelegte Datenbasis erkennen lassen, ob gerade der zu regulierende Bereich für das festgestellte Sicherheitsproblem ursächlich oder relevant ist. Wo die Kriminalstatistik den Legalstatus und die waffenrechtliche Einordnung verwendeter Waffen nicht differenziert, dürfen pauschale Gesamtzahlen nicht als alleinige Begründung für zusätzliche Beschränkungen des legalen erlaubnispflichtigen Waffenbesitzes dienen.

Umgekehrt müssen bestehende Regelungen vereinfacht, präzisiert oder aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck nicht ausreichend erfüllen, unverhältnismäßige Belastungen verursachen oder das gleiche Schutzziel mit weniger belastenden Mitteln erreicht werden kann. Eine umfassende Evaluierung darf nicht allein nach neuen Eingriffsmöglichkeiten suchen; sie muss ebenso konsequent prüfen, wo bestehende Regulierung keinen nachweisbaren zusätzlichen Sicherheitsnutzen mehr erbringt.

Die ausführliche Beantwortung des Fragebogens ist deshalb nicht als abschließende Bewertung ausschließlich der dort enthaltenen Themen zu verstehen.

Der Bayerische Jagdverband verbindet seinen beantworteten Fragebogen ausdrücklich mit der Forderung, auch die nicht oder nur unzureichend erfassten Themenbereiche in die weitere Evaluierung einzubeziehen.

Aus der Nichtaufnahme einzelner Themen darf weder eine Zustimmung zum bestehenden Rechtszustand noch ein fehlender Reformbedarf abgeleitet werden.

Sollten im weiteren Verlauf gesetzgeberische Maßnahmen zu bislang nicht konsultierten Themenbereichen erwogen werden, ist aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes vor deren weiterer Konkretisierung eine erneute fachliche Beteiligung der betroffenen Verbände erforderlich.

Der Bayerische Jagdverband wird sich auch weiterhin konstruktiv und fachlich fundiert in die Weiterentwicklung des Waffenrechts einbringen.

Beantwortung des Fragebogens des Bundesministeriums des Innern

Die nachfolgenden Fragen werden vollständig in der Reihenfolge und im Wortlaut des BMI-Fragebogens wiedergegeben. Die jeweiligen Themenblöcke sind als Kapitel gegliedert; Unterthemen werden innerhalb des Kapitels gesondert ausgewiesen.

Kapitel 1 – Zu § 4 WaffG

Frage 1

Halten Sie es für sachgerecht, zugleich mit der erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung nach drei Jahren (Regelüberprüfung § 4 Absatz 3 WaffG) die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses (§ 3 Absatz 4 WaffG) durchzuführen?

Hinweis des BJV: In der Fragestellung dürfte der Verweis auf „§ 3 Absatz 4 WaffG“ redaktionell unzutreffend sein; gemeint sein dürfte § 4 Absatz 4 WaffG.

Antwort: Nein.

Begründung:

Die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 4 Absatz 3 WaffG und die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG verfolgen unterschiedliche Zwecke und sind deshalb weiterhin getrennt zu behandeln. Während Zuverlässigkeit und persönliche Eignung unmittelbar sicherheitsrelevante, personenbezogene Voraussetzungen darstellen, betrifft die Bedürfnisprüfung die fortdauernde Berechtigung für einen gesetzlich anerkannten Zweck. Der Gesetzgeber hat hierfür bewusst unterschiedliche Prüfungsintervalle von drei beziehungsweise fünf Jahren vorgesehen. Eine Zusammenlegung nach drei Jahren würde die gesetzliche Fünfjahresfrist faktisch verkürzen und ohne erkennbaren Sicherheitsgewinn zusätzliche Nachweis- und Verwaltungsverfahren auslösen.

Insbesondere bei Jägerinnen und Jägern ist das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich bereits durch den gültigen Jagdschein nachgewiesen. Solange ein gültiger Jagdschein besteht und keine konkreten Tatsachen gegen die Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder eine jagdliche Zweckbestimmung sprechen, besteht kein sachlicher Grund, das anerkannte Bedürfnis im Rahmen jeder Regelüberprüfung erneut zu hinterfragen. Regelüberprüfungen dürfen nicht zu einem bürokratischen Selbstzweck oder dazu führen, dass rechtstreue Waffenbesitzer ihre bereits anerkannte Berechtigung fortlaufend neu begründen müssen.

Eine Zusammenlegung würde zudem den Verwaltungsaufwand für Waffenbehörden, Jagd- und Schießsportverbände sowie die betroffenen Erlaubnisinhaber erhöhen. Der Bayerische Jagdverband spricht sich daher dafür aus, die Prüfintervalle getrennt beizubehalten, vorhandene Daten konsequent zu nutzen und bei Jägerinnen und Jägern den gültigen Jagdschein grundsätzlich als ausreichenden Nachweis des fortbestehenden jagdlichen Bedürfnisses anzuerkennen. Anlassbezogene Prüfungen bei konkreten Tatsachen bleiben davon unberührt.

Frage 2

Werden mit einem gemeinsamen Prüfintervall verbundene Nachteile gesehen? Wenn ja, welche?

Antwort: Ja.

Begründung:

Ein gemeinsames dreijähriges Prüfintervall würde die gesetzlich vorgesehene fünfjährige Frist für die Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses faktisch verkürzen. Damit würden zwei Prüfungen zusammengeführt, die unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen: Die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung dient unmittelbar der Gefahrenabwehr, während die Bedürfnisprüfung das Fortbestehen eines gesetzlich anerkannten Erwerbs- und Besitzzwecks betrifft. Eine sachliche Notwendigkeit, beide Prüfungen im gleichen Intervall durchzuführen, ist nicht erkennbar.

- Hierdurch entstünden insbesondere folgende Nachteile:
- zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Waffenbehörden, Jagd- und Schießsportverbände, Vereine und Erlaubnisinhaber;
- häufigere Nachweis-, Bescheinigungs- und Dokumentationspflichten ohne erkennbaren Sicherheitsgewinn;

- eine stärkere Belastung der bereits mit umfangreichen Regelüberprüfungen befassten Waffenbehörden und damit voraussichtlich längere Bearbeitungszeiten bei anderen waffenrechtlichen Verfahren;
- die Gefahr uneinheitlicher Anforderungen und Behördenauslegungen beim Nachweis des fortbestehenden Bedürfnisses;
- eine faktisch wiederkehrende vollständige Neubegründung bereits rechtmäßig anerkannter Bedürfnisse;
- zusätzliche Risiken für die Betroffenen, dass bloße formale oder verspätete Nachweise unverhältnismäßige waffenrechtliche Folgen auslösen.

Insbesondere bei Jägerinnen und Jägern wäre eine zusätzliche Bedürfnisprüfung regelmäßig entbehrlich. Das jagdliche Bedürfnis ist eng mit dem gültigen Jagdschein verbunden und grundsätzlich gegeben, solange dieser fortbesteht und keine konkreten entgegenstehenden Tatsachen vorliegen. Zusätzliche Nachweise über den gültigen Jagdschein hinaus dürfen daher nur bei einem klaren gesetzlichen Grund und einem nachvollziehbaren Sicherheitsgewinn verlangt werden.

Der Bayerische Jagdverband lehnt Regelüberprüfungen ab, die zu einem bürokratischen Selbstzweck führen oder rechtstreue Waffenbesitzer wiederholt zur umfassenden Neubegründung bereits anerkannter Bedürfnisse verpflichten. Vorhandene Daten sollten genutzt sowie doppelte Nachweise und wiederkehrende Dokumentationspflichten vermieden werden.

Anlassbezogene Überprüfungen bei konkreten Zweifeln am Fortbestehen eines Bedürfnisses bleiben hiervon unberührt.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

Frage 3

Wird bei Zusammenlegung von Bedürfnisprüfung und Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im Turnus von drei Jahren die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden gesehen?

Antwort: Nur bedingt

Begründung:

Eine organisatorische Entlastung kann grundsätzlich dadurch entstehen, dass die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses zeitgleich mit der regelmäßigen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird. Gemeinsame Verfahrensschritte – etwa die Vorgangseröffnung, Anschreiben, Fristüberwachung, Rückfragen oder die abschließende Dokumentation – könnten teilweise gebündelt werden.

Ob daraus insgesamt eine tatsächliche Entlastung der Waffenbehörden entsteht, erscheint jedoch zweifelhaft. Nach geltendem Recht erfolgt die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung mindestens alle drei Jahre, während das Fortbestehen des Bedürfnisses alle fünf Jahre zu überprüfen ist. Eine Zusammenlegung im dreijährigen Turnus würde deshalb gleichzeitig zu einer erheblichen Erhöhung der Zahl der Bedürfnisprüfungen führen.

Die Größenordnung lässt sich anhand früherer amtlicher Berechnungen verdeutlichen. Im Referentenentwurf des BMI aus dem Jahr 2023 wurde bei damals rund 956.000 Waffen- bzw. Waffenteilbesitzern für den dreijährigen Turnus mit rund 320.000 Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen pro Jahr gerechnet. Überträgt man diese Größenordnung rein rechnerisch auf die Bedürfnisprüfung, würden bei einem fünfjährigen Prüfintervall rund 190.000 Prüfungen jährlich, bei einem dreijährigen Prüfintervall dagegen rund 320.000 Prüfungen jährlich anfallen. Dies entspräche einer Erhöhung der Zahl der Bedürfnisprüfungen um rund zwei Drittel. Die Berechnung dient lediglich der Veranschaulichung; für eine aktuelle belastbare Fallzahl wären die heutigen Bestandsdaten zugrunde zu legen.

Die amtlichen Berechnungen zum Erfüllungsaufwand zeigen zugleich, dass bereits einzelne zusätzliche Prüfschritte bei hohen Fallzahlen erhebliche Auswirkungen auf die Verwaltung haben können. So setzte der Referentenentwurf für bestimmte zusätzliche manuelle Abfragen im Rahmen der Zuverlässigkeits- und

Eignungsprüfung 20 Minuten je Fall an und errechnete bei 400.000 Vorgängen einen zusätzlichen jährlichen Personalaufwand von rund 4,8 Mio. Euro zuzüglich Sachkosten. Dies kann zwar nicht unmittelbar auf eine Bedürfnisprüfung übertragen werden, verdeutlicht aber die Bedeutung zusätzlicher Fallzahlen für den Verwaltungsaufwand.

Hinzu kommt, dass Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung einerseits und Bedürfnisprüfung andererseits unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen betreffen. Die zeitliche Zusammenlegung lässt daher die eigentliche inhaltliche Prüfung des Bedürfnisses nicht entfallen. Je nach Bedürfnisgrund können weiterhin Nachweise angefordert, geprüft und gegebenenfalls Rückfragen oder weitere Verfahrensschritte erforderlich werden.

Auch die Entstehungsgeschichte des geltenden § 4 Absatz 4 WaffG spricht dafür, den fünfjährigen Turnus als eigenständige gesetzgeberische Entscheidung zu berücksichtigen. Im Rahmen des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes wurde ausdrücklich festgelegt, das Fortbestehen des Bedürfnisses alle fünf Jahre zu überprüfen und zugleich bei bestimmten Bedürfnisgruppen Erleichterungen vorzusehen.

Eine Entlastungswirkung wäre daher allenfalls dann zu erwarten, wenn die Bedürfnisprüfung weitgehend automatisiert und ohne zusätzliche Nachweise oder Einzelfallbearbeitung durchgeführt werden könnte. Bei Jägerinnen und Jägern könnte hierfür insbesondere der gültige Jagdschein als bereits vorhandener Nachweis genutzt werden. Eine bloße Verkürzung des Prüfintervalls von fünf auf drei Jahre und die zeitliche Zusammenlegung mit der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung lassen dagegen keine belastbare Nettoentlastung erkennen. Die durch gemeinsame Verfahrensschritte möglichen Einsparungen könnten durch die deutlich höhere Zahl der Bedürfnisprüfungen aufgezehrt oder übertroffen werden.

Frage 4

Wenn ja, wie hoch wird der wegfallende Verwaltungsaufwand in den Waffenbehörden eingeschätzt (in Stunden / Minuten pro Fallzahlen und Fallzahlen p.a.)? Wenn nein, woraus resultiert diese Einschätzung?

Antwort: Nein.

Begründung:

Ein wegfallender Verwaltungsaufwand ist durch eine Zusammenlegung der Bedürfnisprüfung mit der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im dreijährigen Turnus insgesamt nicht zu erwarten. Zwar können einzelne organisatorische Arbeitsschritte – etwa Vorgangseröffnung, Anschreiben, Fristüberwachung oder Fallabschluss – gebündelt werden. Die materiellen Prüfungen bleiben jedoch voneinander getrennt, da Zuverlässigkeit und persönliche Eignung einerseits und das Fortbestehen des Bedürfnisses andererseits unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen betreffen. Die bloße zeitliche Zusammenlegung lässt daher die eigentliche Bedürfnisprüfung nicht entfallen.

- Entscheidend ist zudem die Veränderung der Fallzahlen. § 4 Absatz 3 WaffG sieht die erneute Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung mindestens im Abstand von drei Jahren vor, während das Fortbestehen des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG derzeit alle fünf Jahre zu überprüfen ist.

Die Größenordnung lässt sich anhand einer früheren amtlichen Berechnung verdeutlichen. Im Referentenentwurf des BMI aus dem Jahr 2023 wurde bei rund 956.000 Waffen- bzw. Waffenteilbesitzern für einen dreijährigen Prüfrhythmus mit rund 320.000 Prüfungen jährlich gerechnet. Überträgt man diese Größenordnung rein rechnerisch auf die Bedürfnisprüfung, ergeben sich bei einem fünfjährigen Turnus rund 191.000 Fälle pro Jahr, bei einem dreijährigen Turnus dagegen rund 319.000 Fälle pro Jahr. Damit würde die Zahl der jährlich durchzuführenden Bedürfnisprüfungen um etwa 128.000 Fälle beziehungsweise rund zwei Drittel steigen. Die Berechnung dient der Größenordnung; für eine aktuelle belastbare Fallzahl müssten die heutigen Bestandsdaten und die tatsächlich der Bedürfnisprüfung unterliegenden Erlaubnisinhaber zugrunde gelegt werden.

Die amtlichen Berechnungen zum Erfüllungsaufwand zeigen zugleich, dass bereits vergleichsweise geringe zusätzliche Bearbeitungszeiten bei hohen Fallzahlen erhebliche Auswirkungen haben können. Der BMI-Referentenentwurf setzte beispielsweise bei bestimmten zusätzlichen manuellen Abfragen im Rahmen der Personenüberprüfung 20 Minuten Bearbeitungszeit je Vorgang an. Dieser Wert kann nicht unmittelbar auf eine Bedürfnisprüfung übertragen werden, verdeutlicht aber den Zusammenhang zwischen zusätzlichen Fallzahlen und Verwaltungsaufwand.

Auch die VDB-Befragung von 113 Waffenbehörden aus dem Jahr 2023 zeigt, dass bereits einzelne Verfahrensschritte relevante Arbeitszeit binden. Dort wurden durchschnittlich 12 Minuten allein für das Anstoßen der Abfragen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung angegeben; die Rückmeldungen der beteiligten Behörden dauerten durchschnittlich 13 Tage. Diese Werte betreffen ebenfalls nicht die Bedürfnisprüfung unmittelbar, bestätigen jedoch, dass eine zeitliche Bündelung nicht mit einem Wegfall der materiellen Bearbeitung gleichgesetzt werden kann.

- Eine belastbare Angabe eines wegfallenden Verwaltungsaufwands in Minuten oder Stunden pro Fall ist daher nicht möglich. Vielmehr spricht die erheblich höhere Zahl der Bedürfnisprüfungen dafür, dass mögliche Einsparungen durch gebündelte Verfahrensschritte aufgezehrt oder übertroffen werden.

Ein größeres Entlastungspotenzial besteht in der konsequenten Nutzung bereits vorhandener Daten, automatisierten und medienbruchfreien Verfahren sowie der Vermeidung zusätzlicher Nachweisanforderungen. Bei Jägerinnen und Jägern sollte insbesondere auf bereits vorhandene jagdrechtliche Informationen, insbesondere den gültigen Jagdschein, zurückgegriffen werden, soweit dieser für die Feststellung des fortbestehenden jagdlichen Bedürfnisses ausreicht. Dadurch kann Verwaltungsaufwand reduziert werden, ohne das gesetzlich vorgesehene fünfjährige Prüfintervall generell auf drei Jahre zu verkürzen.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 1: § 4 WaffG; BT-Drs. 19/15875 vom 11.12.2019 (3. WaffRÄndG); BMI, Referentenentwurf „Gesetz zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze“, Bearbeitungsstand 09.01.2023, insbesondere Erfüllungsaufwand; VDB, Waffenbehördenbefragung/Stellungnahme 2023 (Verbands- und Praxisdaten, keine amtliche Repräsentativstatistik).

Kapitel 2 – Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügiger Verstöße“)

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ausgeführt worden, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG in der Rechtsprechung derart streng ausgelegt werde, dass kein Raum für einfache Verstöße verbleibe. Davon ausgehend ist der Vorschlag eingebracht worden, in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG das Tatbestandsmerkmal des „gröblichen Verstoßes“ mithilfe von Regelbeispielen klarer zu fassen, um so die Rechtsanwendung zu erleichtern, aber auch der aus Sicht der Verbände strengen Rechtsprechung entgegenzutreten.

Frage 5

Was stellt aus Ihrer Sicht einen einfachen Verstoß dar, der derzeit unter § 5 Absatz 2 Nummer 5 als „gröblicher Verstoß“ subsumiert werden könnte oder von der Rechtsprechung subsumiert wird?

Antwort: Als einfacher Verstoß sind insbesondere einmalige, fahrlässige, kurzfristige oder überwiegend formale Pflichtverletzungen anzusehen, bei denen weder eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit noch ein Abhandenkommen, ein unbefugter Zugriff, ein missbräuchlicher Umgang oder eine bewusste Umgehung waffenrechtlicher Vorschriften eingetreten ist.

Begründung:

- § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG setzt für die Regelunzuverlässigkeit einen wiederholten oder gröblichen Verstoß voraus. Nach der WaffVwV ist ein Verstoß nur dann als gröblich anzusehen, wenn er nach seinem objektiven Gewicht und dem Grad der Vorwerfbarkeit eine schwerwiegende Zuwiderhandlung darstellt.
- In der Praxis besteht jedoch die Gefahr, dass bereits einmalige oder fahrlässige Pflichtverletzungen aufgrund der grundsätzlichen Sicherheitsrelevanz des Waffenrechts als gröblich bewertet werden, obwohl die konkreten Umstände des Einzelfalls und die tatsächliche Gefährdung nur unzureichend berücksichtigt werden.
- Als einfache Verstöße kommen insbesondere in Betracht:
- die geringfügige Überschreitung einer Anzeige- oder Eintragungsfrist bei einem im Übrigen rechtmäßigen Erwerbs- oder Überlassungsvorgang;
- unvollständige oder fehlerhafte Angaben in Anzeigen, Dokumentationen oder Meldungen, sofern diese nicht der Verschleierung eines unrechtmäßigen Umgangs dienen und nach Kenntnis unverzüglich berichtigt werden;
- die kurzfristige Übernahme einer Waffe zwischen grundsätzlich berechtigten Personen aufgrund eines nachvollziehbaren Rechtsirrtums, wenn der Vorgang dokumentiert und nach Klärung unverzüglich berichtigt beziehungsweise beendet wird;
- einmalige, rein formale oder technische Abweichungen bei Transportvorgängen, sofern keine konkrete Gefährdung und kein Zugriff Unberechtigter eingetreten sind;
- geringfügige Aufbewahrungsabweichungen, bei denen Waffen und Munition grundsätzlich gegen unbefugten Zugriff gesichert waren und sich der Verstoß auf eine unklare, auslegungsbedürftige oder widersprüchlich kommunizierte Detailanforderung bezog;
- die Aufbewahrung eines Waffenschrankschlüssels in einem tatsächlich verschlossenen und gegen unbefugten Zugriff gesicherten, jedoch nicht zertifizierten Behältnis, sofern zum maßgeblichen Zeitpunkt keine hinreichend eindeutige gesetzliche Vorgabe bestand;
- Verstöße gegen neue Übergangs-, Magazin- oder Aufbewahrungsregelungen, die auf missverständlichen amtlichen Informationen oder einer objektiv schwer verständlichen Rechtslage beruhen und nach behördlichem Hinweis unverzüglich abgestellt werden.

Die Rechtsprechung zeigt, dass gerade an dieser Schnittstelle erhebliche Abgrenzungsfragen bestehen. Das VG Augsburg hat bei der Übernahme einer Vereinswaffe ohne vorherigen Voreintrag einen gröblichen Verstoß nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG im Eilverfahren in Betracht gezogen (Beschluss vom 18. Dezember 2024 – Au 8 S 24.2535, Au 8 S 24.2536). Demgegenüber hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht bei einem Verstoß gegen die Erwerbserlaubnispflicht die Gröblichkeit im konkreten Einzelfall verneint und hierbei insbesondere die kurze Dauer, die sichere Verwahrung, das Ausbleiben einer besonderen Gefährdung und den Rechtsirrtum berücksichtigt (Beschluss vom 25. September 2023 – 6 B 24/23). Für sogenannte große Magazine hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einen Aufbewahrungsverstoß zwar bejaht, die Annahme waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit beziehungsweise eines gröblichen Verstoßes angesichts einer lückenhaften Regelung und missverständlicher amtlicher Informationen jedoch nicht als tragfähig angesehen (Beschluss vom 16. Dezember 2024 – 24 CS 24.1585). Das OVG Nordrhein-Westfalen hat später bestätigt, dass amtliche Merkblätter aus Bayern und Thüringen missverständliche Hinweise zum Altbesitz enthielten, auch wenn hieraus im dort entschiedenen Fall kein schutzwürdiges Vertrauen gegenüber der zuständigen Behörde folgte (Beschluss vom 14. Mai 2025 – 20 B 948/24). Auch die Rechtsprechung zur Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln zeigt, dass konkrete Anforderungen teilweise erst durch eine eingehende systematische und teleologische Auslegung erkennbar wurden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. August 2023 – 20 A 2384/20).

Fundstellen: VG Augsburg, Beschl. v. 18.12.2024 – Au 8 S 24.2535, Au 8 S 24.2536; SächsOVG, Beschl. v. 25.09.2023 – 6 B 24/23; BayVGH, Beschl. v. 16.12.2024 – 24 CS 24.1585; OVG NRW, Beschl. v. 14.05.2025 – 20 B 948/24; OVG NRW, Urt. v. 30.08.2023 – 20 A 2384/20.

- Diese Fallgestaltungen zeigen, dass die Einordnung als „gröblicher Verstoß“ nicht allein an der abstrakten Bedeutung einer verletzten waffenrechtlichen Vorschrift festgemacht werden sollte. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbewertung des konkreten Einzelfalls.
- Dabei sollten insbesondere berücksichtigt werden:
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- objektive Sicherheitsrelevanz,
- Dauer und Umfang des Verstoßes,
- tatsächliche Zugriffsmöglichkeit Unberechtigter,
- Eintritt einer konkreten Gefahr oder eines Schadens,
- Verständlichkeit und Eindeutigkeit der verletzten Vorschrift,
- vorhandene behördliche Hinweise oder sonstige Vertrauensgrundlagen,
- eigenständige Offenlegung und unverzügliche Abstellung des Verstoßes,
- bisheriges Verhalten und langjährige Beanstandungsfreiheit.

Geringfügige, formale oder einmalige Verstöße sollten daher nicht dieselben Rechtsfolgen auslösen wie bewusstes, wiederholtes oder grob pflichtwidriges Verhalten. Maßgeblich sollte sein, ob das konkrete Verhalten tatsächlich geeignet war, die öffentliche Sicherheit zu gefährden, einen unbefugten Zugriff zu ermöglichen oder eine erhebliche waffenrechtliche Pflichtverletzung darzustellen.

Frage 6

Werden Schwierigkeiten in der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „gröblich“ gesehen? Wenn ja, woraus resultieren diese, insbesondere in Ansehung der Gebräuchlichkeit des Begriffes in Normen des Bundes und der Länder?

Antwort: Ja.

Begründung:

Schwierigkeiten werden insbesondere bei der Abgrenzung zwischen einem einfachen und einem „gröblichen“ Verstoß gesehen. Zwar handelt es sich bei „gröblich“ um einen auch in anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff. Seine Gebräuchlichkeit als solche stellt daher kein grundsätzliches rechtssystematisches Problem dar. Entscheidend ist jedoch, dass

seine Bedeutung und die daran geknüpften Rechtsfolgen stets aus dem jeweiligen Regelungszusammenhang bestimmt werden müssen.

Für § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG kommt dieser Abgrenzung besonderes Gewicht zu. Die WaffVwV konkretisiert den Begriff dahin, dass „gröblich“ eine schuldhafte, nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, womöglich mit Nachdruck begangene Zuwiderhandlung meint. Diese Umschreibung enthält jedoch weiterhin mehrere wertungsoffene Kriterien und gibt insbesondere keine hinreichend konkrete Abgrenzung zu geringfügigen, formalen oder einfach fahrlässigen Verstößen vor.

Die Anwendungsschwierigkeiten resultieren vor allem daraus, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG Verstöße gegen mehrere unterschiedliche Rechtsmaterien erfasst – das Waffengesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Sprengstoffgesetz und das Bundesjagdgesetz. Die dort geregelten Pflichten unterscheiden sich hinsichtlich Schutzrichtung, Sicherheitsrelevanz und Gewicht erheblich. § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG differenziert im Wortlaut jedoch nicht danach, ob ein Verstoß unmittelbar den sicheren Umgang mit Waffen betrifft oder lediglich eine formale beziehungsweise sonstige Pflichtverletzung ohne konkreten Waffen- oder Sicherheitsbezug darstellt.

Hinzu kommt ein systematisches Spannungsverhältnis zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG. Dort knüpft die Regelunzuverlässigkeit bei Straftaten nach den genannten Gesetzen grundsätzlich an eine rechtskräftige Verurteilung zu mindestens 60 Tagessätzen beziehungsweise an mindestens zwei geringere Geldstrafen an. § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG kann demgegenüber nach der WaffVwV auch bei Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Verstößen ohne entsprechende strafgerichtliche Verurteilung eingreifen. Gerade deshalb muss klar erkennbar bleiben, welche Qualität ein einmaliger Verstoß erreichen muss, um als „gröblich“ eingestuft zu werden.

Die praktische Schwierigkeit liegt somit weniger in der Verwendung des Begriffes „gröblich“ an sich, sondern in der Verbindung eines weit auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmals mit erheblichen waffenrechtlichen Folgen. Wird ein Verstoß als gröblich eingeordnet, begründet dies regelmäßig die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit und kann zum Widerruf bestehender Erlaubnisse führen. Dadurch kommt einer möglichst vorhersehbaren und einheitlichen Abgrenzung besondere Bedeutung zu.

Bei der Bewertung sollten deshalb insbesondere das objektive Gewicht des Verstoßes, der Grad des Verschuldens, eine konkrete oder abstrakte Sicherheitsrelevanz, Dauer und Umfang des Verstoßes, eine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit Unberechtigter, der Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens, die Eindeutigkeit der verletzten Vorschrift sowie das Verhalten nach Bekanntwerden des Verstoßes berücksichtigt werden.

Die Verwendung des Begriffes „gröblich“ in anderen Normen des Bundes und der Länder spricht daher nicht gegen eine Konkretisierung im Waffenrecht. Im Gegenteil erscheint aufgrund der weitreichenden Rechtsfolgen und der Vielzahl sehr unterschiedlicher erfasster Pflichten eine waffenrechtsspezifische Konkretisierung durch gesetzliche Regelbeispiele sinnvoll. Dadurch könnte die bestehende Einzelfallprüfung erhalten bleiben, zugleich aber eine klarere Abgrenzung zwischen geringfügigen beziehungsweise einfachen und tatsächlich schwerwiegenden Verstößen erreicht und ein bundesweit einheitlicherer Vollzug gefördert werden.

Frage 7

Welche Fallgestaltungen sollten aus Ihrer Sicht im Rahmen des genannten Katalogs an Regelbeispielen aufgeführt werden?

Antwort: Als Regelbeispiele sollten nur solche Fallgestaltungen aufgenommen werden, die aufgrund ihres objektiven Gewichts und des Grades der Vorwerfbarkeit typischerweise geeignet

sind, begründete Zweifel an einem künftig sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Waffen oder Munition hervorzurufen.

Begründung:

- § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG erfasst wiederholte oder gröbliche Verstöße gegen das Waffen-, Kriegswaffenkontroll-, Sprengstoff- oder Bundesjagdgesetz. Die WaffVwV versteht unter „gröblich“ eine schuldhafte, nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende Zuwiderhandlung. Der Begriff ist damit bereits auf Verstöße von erheblichem Gewicht angelegt.
- Ein gesetzlicher Katalog sollte diese Schwelle konkretisieren und sich insbesondere an der tatsächlichen Sicherheitsrelevanz, dem Verschuldensgrad und den Umständen des Einzelfalls orientieren. Als Regelbeispiele für einen gröblichen Verstoß kommen insbesondere in Betracht:
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen Aufbewahrungsvorschriften, wenn dadurch eine konkrete Zugriffsmöglichkeit für unberechtigte Personen geschaffen wird oder Waffen bzw. Munition tatsächlich abhandenkommen;
- vorsätzliches Überlassen erlaubnispflichtiger Waffen oder Munition an Nichtberechtigte, sofern nicht lediglich ein geringfügiger und nachvollziehbarer formaler Irrtum zwischen grundsätzlich Berechtigten vorliegt;
- vorsätzlicher unerlaubter Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Waffen oder Munition, soweit das Verhalten nicht bereits aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung von § 5 Absatz 2 Nummer 1 WaffG erfasst wird;
- vorsätzliches unerlaubtes Führen oder Schießen mit einer Schusswaffe, wenn hiermit eine konkrete oder erhebliche abstrakte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden ist;
- bewusstes Umgehen waffenrechtlicher Erlaubnis-, Anzeige- oder Kontrollpflichten, insbesondere durch vorsätzlich falsche Angaben, Täuschung oder Verschleierung gegenüber der Waffenbehörde;
- vorsätzliche Missachtung vollziehbarer behördlicher Anordnungen, die unmittelbar der sicheren Verwahrung, Sicherstellung, Überlassung oder sonstigen Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Waffen oder Munition dienen;
- schwerwiegende Verstöße gegen sprengstoffrechtliche Sicherheitsvorschriften, sofern diese aufgrund ihrer Art und Umstände eine erhebliche Gefährdung von Personen oder der öffentlichen Sicherheit begründen;
- schwerwiegende Verstöße gegen waffenbezogene Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, sofern das konkrete Verhalten eine erhebliche sicherheitsrelevante Pflichtverletzung erkennen lässt.

Der Katalog sollte dabei ausdrücklich nicht abschließend sein. Zugleich sollte gesetzlich oder zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass die bloße Verwirklichung einer waffenrechtlichen Ordnungswidrigkeit nicht automatisch einen gröblichen Verstoß darstellt. Die Bundesregierung hat selbst darauf hingewiesen, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG gerade auch nicht strafrechtlich sanktionierte sowie bußgeldbewehrte Rechtsverletzungen erfassen kann. Damit kommt einer sachgerechten Gewichtung gegenüber der in § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG vorgesehenen Schwelle besondere Bedeutung zu.

Nicht als Regelbeispiele für einen gröblichen Verstoß sollten dagegen einmalige geringfügige Fristüberschreitungen, versehentliche Formfehler, unverzüglich korrigierte unrichtige Angaben oder kurzfristige Abweichungen ohne tatsächliche Sicherheitsrelevanz aufgenommen werden. Gleiches sollte grundsätzlich gelten, wenn der Betroffene aufgrund einer objektiv unklaren Rechtslage oder nachvollziehbarer behördlicher Informationen gehandelt und den Zustand nach Kenntnis unverzüglich beseitigt hat.

Entscheidend sollte stets bleiben, ob der konkrete Verstoß nach Art, Umfang, Dauer und Verschuldensgrad eine erhebliche Pflichtverletzung darstellt und tatsächlich Rückschlüsse auf die zukünftige Zuverlässigkeit des Betroffenen zulässt. Damit würde zugleich verhindert, dass ein Regelbeispiel zu einem faktischen Automatismus führt. Auch bei Vorliegen eines Regelbeispiels muss die Möglichkeit erhalten bleiben,

atypische Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 WaffG ist gerade keine unwiderlegbare Unzuverlässigkeit; nach der Rechtsprechung ist vielmehr zu prüfen, ob besondere Umstände die Regelvermutung im konkreten Fall entkräften.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, aus § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz herauszunehmen, die nach Ansicht der Anmelder dieses Themenkomplexes geringfügig und nicht strafbewehrt sind bzw. keine Ordnungswidrigkeit darstellen sowie darüber hinaus keinen Bezug zu Waffen haben. Als Beispiele für diese geringfügigen Verstöße sind die ungenehmigte Bejagung vor Ablauf der Beanstandungsfrist (§ 12 Absatz 4 BJagdG) oder die unterlassene Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen gegen invasive Arten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG) genannt worden.

Frage 8

Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag grundsätzlich für sachgerecht?

Antwort: Ja

Begründung:

Der Regelungsvorschlag ist grundsätzlich sachgerecht. § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG erfasst derzeit wiederholte oder gröbliche Verstöße gegen das Waffengesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Sprengstoffgesetz und das Bundesjagdgesetz. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG knüpft daneben bei bestimmten rechtskräftigen Verurteilungen ebenfalls an Straftaten nach diesen Gesetzen an.

Bei Verstößen gegen das Bundesjagdgesetz sollte jedoch stärker danach differenziert werden, ob das beanstandete Verhalten überhaupt einen hinreichenden Bezug zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit besitzt. Nicht jede Verletzung jagdrechtlicher Organisations-, Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten lässt einen Rückschluss darauf zu, ob eine Person künftig mit Waffen oder Munition zuverlässig, vorsichtig und gesetzestreu umgehen wird.

- Dies gilt insbesondere für Verstöße, die
- keinen Bezug zum Erwerb, Besitz, Führen, Verwahren oder Verwenden von Waffen oder Munition aufweisen,
- weder strafbewehrt noch bußgeldbewehrt sind,
- keine konkrete oder erhebliche abstrakte Gefährdung von Personen oder der öffentlichen Sicherheit verursachen und
- ihrem Gewicht nach überwiegend verwaltungs-, organisations- oder jagdbetrieblicher Natur sind.

Die im Fragebogen genannten Beispiele verdeutlichen diese Problematik. Eine ungenehmigte Bejagung vor Ablauf einer jagdrechtlichen Beanstandungsfrist oder eine unterlassene Mitwirkung bei Maßnahmen gegen invasive Arten kann gegebenenfalls jagdrechtlich zu beanstanden sein. Daraus folgt jedoch nicht ohne Weiteres, dass die betreffende Person deshalb auch im waffenrechtlichen Sinne unzuverlässig ist.

Gerade § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG ist prognostisch ausgerichtet: Ein festgestellter Verstoß kann weitreichende Konsequenzen für bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse haben. Daher sollte ein solcher Verstoß in einem nachvollziehbaren sachlichen Zusammenhang mit der Frage stehen, ob künftig ein ordnungsgemäßer und verantwortungsvoller Umgang mit Waffen und Munition zu erwarten ist.

Dabei sollte allerdings nicht jede Bezugnahme auf das Bundesjagdgesetz vollständig gestrichen werden. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen jagdrechtliche Vorschriften können durchaus für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit relevant sein, insbesondere wenn sie einen unmittelbaren Bezug zum Einsatz von Schusswaffen, zur Sicherheit bei der Jagdausübung oder zu einem bewusst rechtswidrigen Umgang mit Waffen erkennen lassen.

Sachgerechter erscheint deshalb eine gesetzliche Einschränkung dahingehend, dass Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz im Rahmen des § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Art, Schwere und Umständen einen hinreichenden Bezug zur sicheren und verantwortungsvollen

Verwendung von Waffen oder Munition oder eine vergleichbare erhebliche sicherheitsrelevante Pflichtverletzung erkennen lassen.

- Damit würde verhindert, dass geringfügige oder rein jagdverwaltungsrechtliche Pflichtverletzungen ohne Waffenbezug unverhältnismäßige Auswirkungen auf waffenrechtliche Erlaubnisse haben, während tatsächlich sicherheitsrelevantes Fehlverhalten weiterhin berücksichtigt werden kann.

Frage 9

Halten Sie die dargestellten Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz für geeignete Fallgruppen von geringfügigen Verstößen im Sinne des dargestellten Regelungsvorschlags?

Antwort: Ja, grundsätzlich, jedoch mit einer Differenzierung nach Art und Umständen des jeweiligen Verstoßes.

Begründung:

Die genannten Fallgestaltungen sind grundsätzlich geeignet, die Problematik geringfügiger jagdrechtlicher Verstöße zu verdeutlichen, aus denen nicht ohne Weiteres auf eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit geschlossen werden sollte. Maßgeblich ist, ob der jeweilige Verstoß nach Art, Gewicht und Umständen tatsächlich einen hinreichenden Bezug zur sicheren und verantwortungsvollen Verwendung von Waffen oder Munition beziehungsweise zu einer erheblichen sicherheitsrelevanten Pflichtverletzung aufweist. Der BMI-Fragebogen benennt hierfür ausdrücklich die Jagdausübung vor Ablauf der Beanstandungsfrist nach § 12 Absatz 4 BJagdG und die unterlassene Mitwirkung bei Maßnahmen gegen invasive Arten nach § 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG.

Bei der unterlassenen Mitwirkung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG handelt es sich um eine besonders geeignete Fallgruppe. Die Vorschrift betrifft die Übertragung beziehungsweise Mitwirkung an Management- oder Beseitigungsmaßnahmen gegen invasive Arten. Eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht weist für sich genommen keinen unmittelbaren Bezug zum Erwerb, Besitz, Führen, Aufbewahren oder sicheren Verwenden von Waffen und Munition auf. Zudem enthält § 39 BJagdG hierfür keinen eigenständigen Ordnungswidrigkeitentatbestand.

Bei einem Verstoß gegen § 12 Absatz 4 BJagdG ist dagegen eine genauere Differenzierung erforderlich. Die Vorschrift untersagt dem Pächter grundsätzlich die Jagdausübung innerhalb der dreiwöchigen Beanstandungsfrist nach Anzeige des Jagdpachtvertrages, sofern die Behörde die frühere Jagdausübung nicht gestattet hat. Anders als es die einleitende Beschreibung des Themenkomplexes möglicherweise nahelegt, ist ein Verstoß gegen § 12 Absatz 4 BJagdG ausdrücklich als Ordnungswidrigkeit nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG ausgestaltet.

Dies schließt allerdings nicht aus, dass ein solcher Verstoß im konkreten Einzelfall waffenrechtlich lediglich geringes Gewicht besitzt. Die Ordnungswidrigkeit betrifft zunächst die vorzeitige Ausübung des Jagdrechts aus einem angezeigten Jagdpachtvertrag und nicht unmittelbar die waffenrechtliche Sicherheit. Ein einmaliger und kurzfristiger Verstoß ohne konkrete Gefährdung, ohne Waffenmissbrauch und ohne weitere erschwerende Umstände sollte deshalb nicht allein aufgrund seiner formalen Einordnung als Ordnungswidrigkeit automatisch zu einer Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG führen. § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG verlangt gerade einen wiederholten oder gröblichen Verstoß.

Die beiden Beispiele eignen sich daher, allerdings in unterschiedlicher Qualität: § 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG ist ein typisches Beispiel für eine jagdverwaltungsrechtliche Pflicht ohne unmittelbaren Waffenbezug. § 12 Absatz 4 BJagdG eignet sich dagegen nur als Beispiel dafür, dass auch eine bußgeldbewehrte jagdrechtliche Pflichtverletzung im konkreten Einzelfall waffenrechtlich geringfügig sein kann.

Für die gesetzliche Abgrenzung sollte deshalb nicht allein darauf abgestellt werden, ob ein Verstoß straf- oder bußgeldbewehrt ist. Entscheidend sollten vielmehr die Schwere des Verstoßes, der Grad des Verschuldens, eine Wiederholung, der konkrete Waffenbezug und die tatsächliche Sicherheitsrelevanz

sein. Dadurch blieben schwerwiegende jagdrechtliche Verstöße mit Waffen- oder Sicherheitsbezug weiterhin für die Zuverlässigkeitsprüfung relevant, während rein formale oder geringfügige Pflichtverletzungen nicht unverhältnismäßig auf waffenrechtliche Erlaubnisse durchschlagen.

Frage 10

Halten Sie es für sachgerecht, von dem Verstoß eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers gegen Regelungen des Bundesjagdgesetzes Rückschlüsse auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Einhaltung von Regeln (Rechtstreue) und dadurch auf die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zu ziehen?

Antwort: Nein, nicht pauschal.

Begründung:

Aus einem Verstoß gegen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes kann nicht allein deshalb auf eine fehlende grundsätzliche Rechtstreue und damit auf die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers geschlossen werden. Das Bundesjagdgesetz enthält eine Vielzahl unterschiedlicher materieller, organisatorischer und verfahrensrechtlicher Pflichten, deren Verletzung hinsichtlich Schwere, Verschulden und Sicherheitsrelevanz erheblich voneinander abweichen kann.

§ 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG verlangt deshalb ausdrücklich einen wiederholten oder gröblichen Verstoß gegen die dort genannten Gesetze. Bereits der Gesetzeswortlaut macht deutlich, dass nicht jede Rechtsverletzung die Regelunzuverlässigkeit begründen soll. Daneben knüpft § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG die absolute Unzuverlässigkeit insbesondere an konkrete Tatsachen, die einen missbräuchlichen oder leichtfertigen Umgang, einen nicht vorsichtigen oder nicht sachgemäßen Umgang, eine nicht sorgfältige Verwahrung oder das Überlassen an Nichtberechtigte erwarten lassen.

Die allgemeine Annahme, bereits ein geringfügiger jagdrechtlicher Verstoß belege eine mangelnde Bereitschaft zur Einhaltung von Rechtsnormen insgesamt, würde diese gesetzliche Differenzierung weitgehend aufheben. Insbesondere einmalige, fahrlässige, formale oder rein jagdverwaltungsrechtliche Pflichtverletzungen ohne Bezug zum Umgang mit Waffen oder Munition lassen regelmäßig keinen belastbaren Rückschluss darauf zu, dass der Betroffene künftig waffenrechtliche Vorschriften missachten oder mit Waffen nicht verantwortungsvoll umgehen wird.

Anders kann dies bei schwerwiegenden oder wiederholten jagdrechtlichen Verstößen zu bewerten sein. Rückschlüsse auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit können insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn das Verhalten einen unmittelbaren Bezug zum Einsatz von Schusswaffen, zur Sicherheit der Jagdausübung, zum vorsätzlichen Missachten wesentlicher jagdrechtlicher Verbote oder zu einer nachhaltigen Missachtung der Rechtsordnung erkennen lässt. In diesen Fällen kann das konkrete Verhalten für die erforderliche Prognoseentscheidung tatsächlich Aussagekraft besitzen.

Entscheidend sollte deshalb nicht allein sein, dass gegen eine Vorschrift des Bundesjagdgesetzes verstoßen wurde, sondern welcher Art der Verstoß war und was er über die zukünftige Zuverlässigkeit des Betroffenen erkennen lässt. Maßgeblich sollten insbesondere Schwere und Dauer des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Wiederholung, Waffen- und Sicherheitsbezug, mögliche Gefährdungen sowie das Verhalten nach Feststellung des Verstoßes sein.

- Eine pauschale Gleichsetzung von jagdrechtlichem Fehlverhalten mit mangelnder waffenrechtlicher Rechtstreue wäre daher nicht sachgerecht. Erforderlich bleibt eine am konkreten Verstoß und seiner tatsächlichen Aussagekraft für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit orientierte Einzelfallbewertung.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, im Waffengesetz die Kategorie eines „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ einzuführen. Als Begründung sind insbesondere leichte Aufbewahrungsverstöße genannt worden.

Frage 11

Bitte erläutern Sie in Hinblick auf diesen Regelungsvorschlag, welche Verstöße unter „minder schweren Fall“ gefasst werden sollten.

Antwort: Nein. Die Einführung einer eigenständigen Kategorie eines „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ wird nicht für sachgerecht gehalten.

Begründung:

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist ihrem Wesen nach prognostisch zu beurteilen. Entscheidend muss sein, ob das konkrete Verhalten des Erlaubnisinhabers unter Würdigung aller Umstände die Annahme rechtfertigt, dass auch künftig mit erheblichen oder sicherheitsrelevanten Pflichtverletzungen zu rechnen ist.

Eine Kategorie des „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ würde demgegenüber voraussetzen, dass zunächst Unzuverlässigkeit festgestellt und anschließend lediglich deren Rechtsfolge abgeschwächt wird. Das erscheint systematisch nicht überzeugend. Liegt ein einmaliger, geringfügiger oder fahrlässiger Verstoß vor, der unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens, der konkreten Sicherheitsrelevanz und einer fehlenden Wiederholungsgefahr keine negative Zukunftsprognose rechtfertigt, sollte die Zuverlässigkeit bereits erhalten bleiben.

Für die Prognoseentscheidung sollten insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- Einmaligkeit oder Wiederholung,
- Dauer und Umfang des Verstoßes,
- tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
- Möglichkeit eines Zugriffs Unberechtigter,
- Abhandenkommen von Waffen oder Munition,
- unverzügliche Offenlegung beziehungsweise Behebung des Fehlers,
- Verständlichkeit und Eindeutigkeit der verletzten Vorschrift sowie
- langjährige vorherige Beanstandungsfreiheit.

Soweit gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf besteht, sollte deshalb keine neue Kategorie der „minder schweren Unzuverlässigkeit“ geschaffen werden. Sachgerechter wären Regelbeispiele oder gesetzliche Bewertungsmaßstäbe, durch die die Prognoseentscheidung so konkretisiert wird, dass einmalige geringfügige Verstöße ohne belastbare Wiederholungsgefahr nicht schematisch zum Verlust der Zuverlässigkeit führen.

Frage 12

Sollte der „minder schwere Fall“ nach Häufigkeit (Bsp.: nach 20 beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrollen 1 Patrone im Jagdrucksack vergessen) und/ oder nach Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Bsp.: nur für Munition) definiert werden?

Antwort: Nein.

Begründung:

Häufigkeit, Schwere, Verschuldensgrad und konkrete Sicherheitsrelevanz eines Verstoßes sind wichtige Kriterien der Prognoseentscheidung. Sie sollten jedoch nicht zur Definition einer eigenständigen Kategorie „minder schwere Unzuverlässigkeit“ verwendet werden.

Vielmehr sollte gesetzlich oder durch geeignete Regelbeispiele klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß trotz formaler Pflichtverletzung keine hinreichende Grundlage für eine

negative Zuverlässigkeitsprognose darstellt. Dadurch bleibt die notwendige Einzelfallbetrachtung erhalten, ohne strafrechtlich geprägte Kategorien in die verwaltungsrechtliche Prognoseentscheidung zu übertragen.

Frage 13

Halten Sie es für vertretbar, minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen künftig als Regelunzuverlässigkeitstatbestand auszugestalten, so dass der Erlaubnisinhaber die Möglichkeit der Exkulpation und der Darlegung eines atypischen Falls hat?

Antwort: Nein.

Begründung:

Eine solche Regelung würde die Systematik umkehren. Auch bei einem geringfügigen Aufbewahrungsverstoß würde zunächst von Regelunzuverlässigkeit ausgegangen und dem Betroffenen anschließend die Darlegung eines atypischen Ausnahmefalls auferlegt.

Sachgerechter ist es, bereits bei der Prognoseentscheidung zwischen erheblichen sicherheitsrelevanten Verstößen einerseits und einmaligen, geringfügigen oder lediglich formalen Pflichtverletzungen andererseits zu unterscheiden.

Insbesondere ein langjährig beanstandungsfreier Waffenbesitz, die geringe objektive Sicherheitsrelevanz eines Verstoßes, fehlender Zugriff Unberechtigter und eine unverzügliche Behebung müssen bei der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden können.

Für den Fall der Einführung eines „minder schweren Falls“ ist zudem vorgeschlagen worden, die Unzuverlässigkeit in diesem Fall auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu begrenzen. In diesen Fällen müsste für diesen kürzeren Zeitraum ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen, die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden zurückgegeben und die Waffen und Munition abgegeben bzw. sichergestellt werden.

Frage 14

Welche Frist halten Sie in diesem Fall für angemessen?

Antwort: Eine starre Frist wird nicht für sachgerecht gehalten.

Begründung:

Da die Einführung eines „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ abgelehnt wird, sollte hierfür auch keine pauschale Sperr- oder Wiedererlangungsfrist eingeführt werden.

Trägt ein geringfügiger Verstoß keine negative Zukunftsprognose, sollte die Zuverlässigkeit grundsätzlich erhalten bleiben. Liegen dagegen tatsächliche Gründe für eine Unzuverlässigkeit vor, ist deren Fortbestand nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen und prognostischen Kriterien zu beurteilen. Für § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b WaffG besteht keine starre Mindestfrist zur Wiedererlangung der Zuverlässigkeit; an einer prognosebezogenen Einzelfallbewertung sollte festgehalten werden.

Frage 15

Halten Sie den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand sowohl bei der Waffenbehörde als auch beim Erlaubnisinhaber für angemessen für die erzielte Neuregelung?

Antwort: Nein.

Begründung:

Gerade der mit einem zeitweisen Verlust der Zuverlässigkeit verbundene Verwaltungsaufwand spricht gegen die Einführung einer eigenständigen Kategorie des „minder schweren Falls“. Auch bei kurzer Dauer

wären Anhörung, Widerruf, Rückgabe von Erlaubnisurkunden, Abgabe oder Sicherstellung von Waffen und Munition sowie anschließend gegebenenfalls erneute Prüf- und Erteilungsverfahren erforderlich.

Bei einem einmaligen geringfügigen Verstoß ohne tragfähige negative Zukunftsprognose stünde dieser Aufwand außer Verhältnis zum Erkenntnis- und Sicherheitsgewinn. Die gebotene Differenzierung sollte deshalb bereits bei der Prognoseentscheidung erfolgen und nicht erst nach Feststellung einer – wenn auch nur zeitweiligen – Unzuverlässigkeit.

Dies entlastet zugleich die Waffenbehörden und vermeidet unnötige Rückabwicklungs- und Wiedererteilungsverfahren, ohne erhebliche oder wiederholte sicherheitsrelevante Verstöße zu relativieren.

Frage 16
Wie bewerten die Länder, Sicherheits- und Waffenbehörden die Auswirkungen auf den Vollzug?

Antwort: Eine eigenständige Bewertung der Länder, Sicherheits- und Waffenbehörden kann aus Verbandssicht nicht vorweggenommen werden. Aus Sicht des BJV wäre bei Einführung einer zusätzlichen Kategorie jedoch mit weiterem Abgrenzungs- und Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Begründung:

Die Waffenbehörden müssten neben der Feststellung des Verstoßes und der eigentlichen Zuverlässigkeitsprognose zusätzlich prüfen, ob die Voraussetzungen eines „minder schweren Falls“ vorliegen und welche besonderen Rechtsfolgen hieran geknüpft sind. Dies schafft eine weitere Entscheidungsebene.

Vollzugsfreundlicher erscheint eine gesetzlich gelenkte Prognoseentscheidung mit klaren Regelbeispielen und Bewertungsmaßstäben. Sie ermöglicht es, geringfügige einmalige Verstöße ohne belastbare Wiederholungsgefahr von schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen zu unterscheiden, ohne hierfür einen zusätzlichen Status der „minder schweren Unzuverlässigkeit“ zu schaffen.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 2: § 5 WaffG; WaffVwV zu § 5; VG Augsburg, Beschl. v. 18.12.2024 – Au 8 S 24.2535, Au 8 S 24.2536; SächsOVG, Beschl. v. 25.09.2023 – 6 B 24/23; BayVGH, Beschl. v. 16.12.2024 – 24 CS 24.1585; OVG NRW, Beschl. v. 14.05.2025 – 20 B 948/24; OVG NRW, Urt. v. 30.08.2023 – 20 A 2384/20.

Kapitel 3 – Zu § 6 WaffG

Frage 17

Sehen Sie Bedarf an einer Qualitätsschärfung bzw. Vereinheitlichung der Standards für die Begutachtung nach § 6 Absatz 2 und 3 WaffG? Wenn ja, bitte begründen und belegen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Ja.

Begründung:

Es besteht Bedarf an einer Qualitätsschärfung und bundesweiten Vereinheitlichung der Standards für Begutachtungen nach § 6 Absatz 2 und 3 WaffG. Dies sollte allerdings nicht zu einer generellen Ausweitung psychologischer oder psychiatrischer Begutachtungen führen, sondern die Fälle betreffen, in denen das Gesetz bereits heute die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses vorsieht.

§ 6 Absatz 2 WaffG betrifft die anlassbezogene Begutachtung, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, oder Zweifel an vorgelegten Bescheinigungen bestehen. § 6 Absatz 3 WaffG betrifft dagegen grundsätzlich die Begutachtung der geistigen Eignung bei Personen unter 25 Jahren bei der erstmaligen Erteilung bestimmter Erwerbs- und Besitzerlaubnisse. Beide Fallgruppen verfolgen damit unterschiedliche Fragestellungen und erfordern eine entsprechend differenzierte Prüfmethodik.

Die AWaffV enthält bereits grundlegende Qualitätsanforderungen. § 4 AWaffV bestimmt insbesondere die zulässigen Gutachtergruppen, verlangt deren Sachkunde, schließt grundsätzlich ein Behandlungsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre aus, schreibt einen persönlichen Eindruck des Gutachters vor und verlangt die Angabe der angewandten Methode. Für die Begutachtung nach § 6 Absatz 3 WaffG wird regelmäßig ein Gutachten auf Grundlage anerkannter Testverfahren als ausreichend angesehen.

Diese Vorgaben gewährleisten jedoch noch keinen vollständig einheitlichen fachlichen Begutachtungsstandard. Besonders deutlich wird dies in Nummer 6.6 WaffVwV. Danach bestimmen sich die erforderliche Sachkunde, besondere Fachqualifikationen, Begutachtungsstandards und anerkannten Begutachtungsmethoden einschließlich standardisierter oder halbstandardisierter Testverfahren im Wesentlichen nach den jeweiligen Berufs- und Standesorganisationen. Die WaffVwV spricht ausdrücklich von einem Zustand „bis zum Vorliegen ergänzender Regelungen des Bundes“. Bereits daraus ergibt sich, dass das bestehende Regelwerk ergänzende bundeseinheitliche Vorgaben grundsätzlich vorsieht beziehungsweise offenlässt.

Auch die Rolle der Waffenbehörde ist bislang begrenzt. Nach Nummer 6.6 WaffVwV hat sie im Wesentlichen zu prüfen, ob der Gutachter einer zulässigen Fachrichtung angehört, die Methodik angegeben wurde, eine persönliche Vorstellung erfolgt ist, kein Behandlungsverhältnis bestand und ein eindeutiges Ergebnis zur Eignung oder Nichteignung vorliegt. Eine eigene fachliche Überprüfung der eingesetzten psychologischen oder psychiatrischen Methodik ist regelmäßig gerade nicht Aufgabe der Waffenbehörde.

- Aus unserer Sicht sollten deshalb bundeseinheitlich insbesondere folgende Punkte konkretisiert werden:
- Mindestanforderungen an die waffenrechtsspezifische Qualifikation und Erfahrung der Gutachter,
- klare Trennung der Prüfmaßstäbe für § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 WaffG,
- einheitliche Anforderungen an Anlass, Fragestellung und Umfang der Begutachtung,
- wissenschaftlich anerkannte und nachvollziehbare Untersuchungs- und Testverfahren,
- Mindestanforderungen an Exploration, Anamnese und erforderliche Aktenkenntnis bei anlassbezogenen Begutachtungen,
- einheitliche Anforderungen an Aufbau, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens,

- bundeseinheitliche fachliche Bewertungsstandards für die jeweils beauftragten Gutachter zur Beurteilung der im konkreten Begutachtungsauftrag relevanten Eignungsmerkmale nach § 6 Absatz 1 WaffG,
- eindeutige Standards für den Umgang mit Alkohol-, Betäubungsmittel-, psychischen oder sonstigen eignungsrelevanten Sachverhalten sowie
- Qualitätssicherungs-, Fortbildungs- und gegebenenfalls Zertifizierungsanforderungen für Gutachter.

Diese fachlichen Bewertungsstandards richten sich ausschließlich an die mit einer Begutachtung beauftragten fachärztlichen beziehungsweise fachpsychologischen Gutachter. Sie sind nicht als Kriterien- oder Checkliste für eine eigenständige psychologische Bewertung durch Mitarbeiter der Waffenbehörden zu verstehen.

Dabei sollte vermieden werden, starre psychologische Testschemata auf sämtliche Fallgestaltungen zu übertragen. Eine Begutachtung wegen eines konkreten Verdachts auf Alkoholabhängigkeit stellt andere fachliche Anforderungen als die Beurteilung einer möglichen psychischen Erkrankung, einer konkreten Fremd- oder Selbstgefährdung oder die altersbezogene Beurteilung der geistigen Reife nach § 6 Absatz 3 WaffG.

Die Rechtsprechung verdeutlicht zudem, dass bereits die Anordnung einer Begutachtung rechtssicher und anlassbezogen erfolgen muss. Das VG Bayreuth hat entschieden, dass der Schluss auf die Nichteignung wegen Nichtvorlage eines nach § 6 Absatz 2 WaffG geforderten Gutachtens nur zulässig ist, wenn die Untersuchungs- und Beibringungsanordnung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist. Ein Gutachten darf nicht auf bloßen Verdacht, Mutmaßungen oder Werturteile gestützt angefordert werden, sondern bedarf konkreter Tatsachen (VG Bayreuth, Beschluss vom 15. Juli 2020 – B 1 S 20.528, insbesondere Rn. 27 und 33). Diese Linie wird durch die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt: Eine Anordnung nach § 6 Absatz 2 WaffG setzt bekannte, dem Beweis zugängliche Tatsachen voraus; Tatsachenbehauptungen Dritter sind vor ihrer Verwendung nach Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit zu würdigen (BayVGH, Beschluss vom 5. November 2024 – 24 CS 24.948, insbesondere Rn. 20 und 34). Einheitliche Standards sollten deshalb nicht erst beim Gutachter beginnen, sondern auch die behördliche Fragestellung und die Voraussetzungen der Begutachtungsanordnung einbeziehen.

Fundstellen: § 6 Abs. 2 WaffG; § 4 AWaffV; VG Bayreuth, Beschl. v. 15.07.2020 – B 1 S 20.528; BayVGH, Beschl. v. 05.11.2024 – 24 CS 24.948.

Eine solche Qualitätsschärfung würde sowohl die öffentliche Sicherheit als auch die Rechtssicherheit der Betroffenen stärken. Sie würde die Vergleichbarkeit von Gutachten verbessern, regional unterschiedlichen Maßstäben entgegenwirken und Waffenbehörden eine belastbarere Entscheidungsgrundlage geben. Ziel sollte ein fachlich nachvollziehbares, wissenschaftlich fundiertes und bundesweit möglichst einheitliches Verfahren sein, ohne zusätzliche Begutachtungen ohne konkreten gesetzlichen Anlass zu schaffen.

Frage 18

Halten Sie es für erforderlich und angemessen, wenn die Bewertung der persönlichen Eignung (§ 6) ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung erfolgen und die Waffenbehörden von der Bewertung dieser Kriterien entlastet würden?

Antwort: Nein.

Begründung:

Eine ausschließliche Bewertung der persönlichen Eignung im Wege einer psychologischen Begutachtung wird weder für erforderlich noch für sachgerecht gehalten. § 6 WaffG erfasst unterschiedliche Eignungsmängel, die nicht ausschließlich psychologischer Natur sind. Hierzu gehören insbesondere Abhängigkeit von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychische Erkrankungen sowie körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, die einen vorsichtigen oder sachgemäßen Umgang mit Waffen oder Munition ausschließen können. Das geltende Recht sieht deshalb bei begründeten Zweifeln

ausdrücklich die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung vor.

Eine ausschließlich psychologische Begutachtung würde diesem unterschiedlichen Spektrum möglicher Eignungsmängel nicht gerecht. So können beispielsweise substanzbezogene, neurologische, altersbedingte oder sonstige körperliche Beeinträchtigungen eine primär ärztliche beziehungsweise fachärztliche Beurteilung erfordern. Umgekehrt kann bei einer spezifisch psychologischen Fragestellung eine fachpsychologische Begutachtung angezeigt sein. Sachgerechter ist deshalb eine anlassbezogene Auswahl der fachlich geeigneten Begutachtungsform entsprechend der konkreten Fragestellung.

Auch eine vollständige Verlagerung der Bewertung der persönlichen Eignung von den Waffenbehörden auf Gutachter erscheint nicht sachgerecht. Aufgabe eines ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen sollte es sein, die für seine Fachdisziplin relevanten Tatsachen fachlich zu beurteilen und der Behörde eine belastbare Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die abschließende waffenrechtliche Bewertung, ob die Voraussetzungen des § 6 WaffG erfüllt sind, muss dagegen bei der zuständigen Waffenbehörde verbleiben. Die persönliche Eignung ist eine gesetzliche Erteilungsvoraussetzung und damit letztlich eine behördliche Rechts- und Prognoseentscheidung, für die neben einem Gutachten auch weitere Erkenntnisse des Einzelfalls maßgeblich sein können.

Bereits die geltende WaffVwV sieht diese Aufgabenverteilung vor. Liegen Tatsachen vor, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, ist ein entsprechendes fachliches Zeugnis einzuholen. Das Zeugnis soll dabei das für die Entscheidung der Waffenbehörde erforderliche Ergebnis enthalten; die Behörde trifft auf dieser Grundlage die waffenrechtliche Entscheidung.

Eine generelle psychologische Begutachtung würde zudem einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursachen. Der BMI-Referentenentwurf aus dem Jahr 2023 ging bei der damals vorgeschlagenen verpflichtenden Begutachtung erstmaliger Antragsteller ab 25 Jahren von etwa 50.000 zusätzlichen Fällen jährlich aus. Für eine Begutachtung wurden dort kalkulatorisch fünf Stunden Zeitaufwand und rund 200 Euro Sachkosten je Fall angesetzt; daraus wurden jährlich rund 250.000 Stunden Zeitaufwand und 10 Mio. Euro Sachkosten für die Betroffenen errechnet. Diese historische Erfüllungsaufwandsschätzung stellt keinen belastbaren aktuellen Marktpreis einer fachärztlichen oder fachpsychologischen Begutachtung dar; die tatsächlich entstehenden Kosten können je nach Art, Umfang und Anbieter höher ausfallen. Sie verdeutlicht jedoch die Größenordnung, die eine erhebliche Ausweitung verpflichtender Begutachtungen erreichen kann.

Eine Entlastung der Waffenbehörden sollte daher nicht dadurch erreicht werden, dass die persönliche Eignung generell an externe psychologische Gutachter ausgelagert wird. Zielführender sind klare bundeseinheitliche Kriterien, wann eine fachärztliche, amtsärztliche oder fachpsychologische Begutachtung erforderlich ist, eine präzise behördliche Fragestellung sowie verbindliche Qualitätsstandards für die Gutachten.

- Damit sollte das Prinzip gelten: fachliche Tatsachenbewertung durch den jeweils geeigneten Sachverständigen, abschließende waffenrechtliche Bewertung und Entscheidung durch die Waffenbehörde. Eine Begutachtung sollte anlassbezogen erfolgen und sich in Art und Umfang an den konkret bestehenden Zweifeln an der persönlichen Eignung orientieren.

Frage 19

Wie hoch werden die Kosten einer Begutachtung für den Fall der Erstantragstellung und für den Fall der Regelüberprüfung eingeschätzt? Mit welchem Zeitaufwand wird gerechnet?

Antwort: Für die Erstantragstellung liegt eine amtliche Erfüllungsaufwandsschätzung aus dem BMI-Referentenentwurf 2023 vor. Dort wurden für das damals vorgesehene Begutachtungsmodell kalkulatorisch ein Zeitaufwand von etwa fünf Stunden (300 Minuten) und Sachkosten von rund 200 Euro je Fall angesetzt. Diese Werte sind historische Kalkulationsannahmen und stellen keinen belastbaren aktuellen Marktpreis einer psychologischen beziehungsweise fachpsychologischen

Begutachtung dar; die tatsächlich entstehenden Kosten können je nach Art, Umfang und Anbieter höher ausfallen. Für eine Begutachtung im Rahmen der dreijährigen Regelüberprüfung liegt keine belastbare gesonderte amtliche Kostenschätzung vor.

Begründung:

Für die Erstantragstellung liegt bereits eine konkrete amtliche Berechnung vor. Im Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aus dem Jahr 2023 wurde für die damals vorgesehene Ausweitung der Begutachtung nach § 6 Absatz 3 WaffG auf erstmalige Antragsteller ab 25 Jahren auf Grundlage der Auskunft einer Waffenbehörde und weiterer Recherchen mit 300 Minuten Zeitaufwand und 200 Euro Sachkosten je Begutachtung kalkuliert. Die fünf Stunden sollten insbesondere Besprechung, Befragung und das Ausfüllen von Fragebögen beim Arzt beziehungsweise Gutachter umfassen. Für 50.000 zusätzlich betroffene Antragsteller wurden daraus jährlich 250.000 Stunden Zeitaufwand und 10 Mio. Euro Sachkosten errechnet. Dabei handelt es sich um eine damalige Kalkulationsannahme für den Erfüllungsaufwand und nicht um eine belastbare aktuelle Marktpreisangabe.

Die damalige Hochrechnung ging insgesamt von rund 67.000 erstmaligen Erteilungen waffenrechtlicher Erlaubnisse pro Jahr aus. Würde eine entsprechende Begutachtung tatsächlich bei sämtlichen Erstantragstellungen verlangt, ergäbe sich auf Basis dieser historischen Fallzahl rein rechnerisch eine Größenordnung von rund 335.000 Stunden und 13,4 Mio. Euro pro Jahr. Dabei handelt es sich ausdrücklich um eine Hochrechnung auf Basis der damaligen Annahmen und nicht um eine aktuelle Fallzahl.

Für eine obligatorische Begutachtung im Rahmen jeder Regelüberprüfung enthalten die vorliegenden amtlichen Unterlagen keine vergleichbare eigenständige Kostenberechnung. Dies ist nachvollziehbar, da das geltende Waffenrecht keine generelle psychologische Begutachtung bei jeder dreijährigen Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung vorsieht. Eine Begutachtung nach § 6 Absatz 2 WaffG wird vielmehr anlassbezogen angeordnet, wenn konkrete Tatsachen Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen.

Sollte eine psychologische Begutachtung künftig dennoch zum obligatorischen Bestandteil jeder Regelüberprüfung werden, wäre die Größenordnung erheblich. Der BMI-Referentenentwurf legte für die regelmäßige Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei damals rund 956.000 Waffen- bzw. Waffenteilbesitzern eine jährliche Fallzahl von rund 320.000 Prüfungen zugrunde. Würde man lediglich zur Veranschaulichung auch hierfür die vom BMI 2023 kalkulatorisch angesetzten Werte von fünf Stunden und 200 Euro Sachkosten je Begutachtung verwenden, ergäben sich rechnerisch:

- rund 1,6 Millionen Stunden Zeitaufwand pro Jahr und
- rund 64 Millionen Euro Kosten pro Jahr für die Betroffenen.
- Diese Werte stellen keine amtliche Kostenschätzung für eine Regelbegutachtung, sondern eine Hochrechnung anhand der im selben Referentenentwurf verwendeten Fallzahlen und Kostenansätze dar. Der tatsächliche Aufwand könnte je nach Untersuchungsumfang, fachlicher Fragestellung und erforderlichen Zusatzuntersuchungen erheblich abweichen.

Gerade bei anlassbezogenen Begutachtungen nach § 6 Absatz 2 WaffG ist zudem mit einer erheblichen Spannbreite zu rechnen. Je nach Anlass können beispielsweise ärztliche oder fachpsychologische Untersuchungen, Aktenauswertung, weitergehende Diagnostik oder bei Alkohol- und Betäubungsmittelfragen zusätzliche Labor- oder Abstinenznachweise erforderlich werden. Die Kosten und der Zeitaufwand sind deshalb nicht sinnvoll mit einem einheitlichen Pauschalbetrag abzubilden.

Die vorhandenen Zahlen sprechen daher gegen eine routinemäßige psychologische Begutachtung sämtlicher Erlaubnisinhaber im Rahmen der Regelüberprüfung. Fachärztliche oder fachpsychologische Begutachtungen sollten weiterhin anlassbezogen bei konkreten Zweifeln an der persönlichen Eignung eingesetzt werden. Dies konzentriert die fachlichen und finanziellen Ressourcen auf diejenigen Fälle, in

denen tatsächlich ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die Beurteilung der persönlichen Eignung zu erwarten ist.

Frage 20

Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag, wenn die Begutachtung nur für die Erstantragstellung und sodann in größeren Abständen, bspw. nur alle 10 Jahre, erfolgen würde und es ansonsten für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei der Bewertung durch die Waffenbehörden verbleibt?

Antwort: Nein, nicht in dieser pauschalen Form.

Begründung:

Der Regelungsvorschlag wäre gegenüber einer verpflichtenden psychologischen Begutachtung bei jeder dreijährigen Regelüberprüfung zwar deutlich weniger belastend. Eine generelle Begutachtung sämtlicher Erstantragsteller und anschließend aller Erlaubnisinhaber in festen Zehnjahresabständen erscheint jedoch weiterhin nicht erforderlich. Ein belastbarer zusätzlicher Sicherheitsgewinn gegenüber der bestehenden anlassbezogenen Eignungsprüfung ist nicht aufgezeigt; zugleich wäre mit erheblichem zusätzlichem Aufwand zu rechnen. Ein solches Modell erscheint deshalb auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht.

Das geltende Waffenrecht verfolgt einen differenzierten Ansatz. Die Waffenbehörde überprüft Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der Erlaubnisinhaber mindestens alle drei Jahre. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, hat sie nach § 6 Absatz 2 WaffG die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses anzuordnen. Eine obligatorische Begutachtung bei der erstmaligen Erteilung ist nach § 6 Absatz 3 WaffG derzeit grundsätzlich auf Personen unter 25 Jahren und die dort erfassten Fallgestaltungen beschränkt.

Gerade für die laufende Überwachung erscheint die anlassbezogene Begutachtung zielgerichteter als eine starre Zehnjahresfrist. Veränderungen der persönlichen Eignung können jederzeit zwischen zwei Begutachtungsterminen eintreten. Ein unauffälliges Gutachten stellt deshalb lediglich eine Bewertung zum Untersuchungszeitpunkt dar und kann die persönliche Eignung für die folgenden zehn Jahre nicht garantieren. Umgekehrt würde ein langjährig beanstandungsfreier Erlaubnisinhaber nach zehn Jahren unabhängig von konkreten Anhaltspunkten erneut einer Begutachtung unterzogen.

Das geltende System verfügt inzwischen zudem über Instrumente, mit denen relevante Erkenntnisse auch zwischen den turnusmäßigen Überprüfungen an die Waffenbehörde gelangen können. § 6a WaffG enthält Nachberichtspflichten für die beteiligten Behörden. Der Referentenentwurf des BMI aus dem Jahr 2023 begründete diese Nachberichtspflichten gerade damit, dass hierdurch Erkenntnisse, die zwischen den Regelüberprüfungen über einen Erlaubnisinhaber gewonnen werden, unverzüglich an die Waffenbehörden gelangen sollen. Der gleiche Referentenentwurf stellte ausdrücklich fest, dass bei Zweifeln im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung aktuelle Gutachten verlangt werden können und dies in Verdachtsfällen eine angemessene Möglichkeit der umfassenden Erkenntnisgewinnung darstellt.

Auch der zusätzliche Erfüllungsaufwand ist zu berücksichtigen. Für die im Referentenentwurf 2023 vorgesehene Ausweitung der Begutachtung bei der Erstantragstellung wurden bei rund 50.000 zusätzlichen Fällen kalkulatorisch fünf Stunden Zeitaufwand und 200 Euro Sachkosten je Fall angesetzt. Daraus errechnete das BMI 250.000 Stunden und 10 Mio. Euro jährlichen Sachaufwand. Gleichzeitig ging der Entwurf insgesamt von rund 67.000 erstmaligen Erteilungen pro Jahr aus. Auch hier handelt es sich um eine historische Erfüllungsaufwandsschätzung und nicht um einen aktuellen Marktpreis für Begutachtungen.

Auch ein Zehnjahresturnus wäre bei der großen Zahl waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber keineswegs marginal. Der Referentenentwurf legte seiner damaligen Berechnung rund 956.000 Waffen- beziehungsweise Waffenteilbesitzer zugrunde. Rein rechnerisch würden bei einer gleichmäßigen Verteilung auf zehn Jahre etwa 95.600 Begutachtungen jährlich anfallen. Würde hierfür lediglich zur

Veranschaulichung dieselben damaligen Kalkulationswerte von fünf Stunden und 200 Euro Sachkosten verwendet, entspräche dies rund 478.000 Stunden Zeitaufwand und etwa 19,1 Mio. Euro Kosten pro Jahr. Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine amtliche Prognose für das vorgeschlagene Zehnjahresmodell, sondern um eine Hochrechnung anhand der vom BMI selbst verwendeten damaligen Berechnungsparameter.

- Ein entsprechender zusätzlicher Aufwand wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn für eine generelle Erst- und Zehnjahresbegutachtung ein nachweisbarer zusätzlicher Sicherheitsgewinn gegenüber dem bestehenden System belegt werden könnte. Einen solchen Nachweis enthalten die bislang vorliegenden Unterlagen nicht.

Sachgerechter erscheint daher, die persönliche Eignung weiterhin durch die Waffenbehörden im Rahmen der Regelüberprüfungen zu bewerten und fachärztliche oder fachpsychologische Begutachtungen gezielt bei konkreten, nachvollziehbaren Anhaltspunkten nach § 6 Absatz 2 WaffG einzusetzen. Ergänzend sollten die behördlichen Bewertungsmaßstäbe und die Qualitätsstandards der Begutachtung bundesweit vereinheitlicht werden. Dies würde vorhandene Ressourcen auf tatsächlich auffällige beziehungsweise klärungsbedürftige Fälle konzentrieren und gleichzeitig die öffentliche Sicherheit gewährleisten.

Frage 21

Würden Sie alternativ die Einführung einer mit psychologischer Expertise erstellten, einheitlichen Kriterienliste für die Bewertung der Eignungsmerkmale des § 6 WaffG durch die Waffenbehörden selbst für vorzugswürdig erachten?

Antwort: Nein.

Begründung:

Eine mit psychologischer Expertise entwickelte Kriterienliste darf nicht zu einem standardisierten psychologischen Screening durch Waffenbehörden führen. Für eine eigenständige psychologische Untersuchung oder Diagnostik durch Behördenmitarbeiter bietet § 6 WaffG keine Grundlage. Eine solche Kriterienliste darf deshalb insbesondere keine generelle psychologische Bewertung bei Erstantragstellung oder im Rahmen turnusmäßiger Regelüberprüfungen ersetzen oder vorbereiten.

Die persönliche Eignung ist weiterhin zunächst durch die Waffenbehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu beurteilen. Werden konkrete Tatsachen bekannt, die Zweifel an der persönlichen Eignung begründen, steht mit § 6 Absatz 2 WaffG bereits das Instrument einer fachärztlichen oder fachpsychologischen Begutachtung zur Verfügung. Ob eine psychische Erkrankung oder ein sonstiger fachlich zu beurteilender Zustand vorliegt, der die persönliche Eignung ausschließt, ist dabei den hierfür qualifizierten Sachverständigen vorbehalten.

Behördenmitarbeiter dürfen nicht in die Rolle medizinischer, psychiatrischer oder psychologischer Gutachter gedrängt werden. Eine Kriterienliste, die einzelne Verhaltensweisen psychologisch bewertet oder aus ihnen standardisiert Rückschlüsse auf psychische Erkrankungen, Persönlichkeitsmerkmale oder

eine fehlende Eignung zieht, wäre deshalb nicht sachgerecht. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn eines solchen standardisierten behördlichen Screenings ist nicht erkennbar.

Davon zu unterscheiden sind bundeseinheitliche vollzugsbezogene Handlungs- und Entscheidungshilfen. Diese hält der BJV für erforderlich. Sie sollten insbesondere regeln,

- welche objektiv feststellbaren Tatsachen eine weitere Sachverhaltsaufklärung rechtfertigen,
- welche Tatsachen für sich genommen noch keine Zweifel an der persönlichen Eignung begründen,
- wann eine fachärztliche oder fachpsychologische Begutachtung nach § 6 Absatz 2 WaffG in Betracht kommt,
- welche Fachrichtung für die konkrete Fragestellung zuständig ist und
- wie Erkenntnisse rechtssicher dokumentiert und bewertet werden.

Eine solche Vollzugshilfe wäre keine „psychologische Kriterienliste“, sondern eine praxistaugliche verwaltungsrechtliche Handlungsanweisung. Sie sollte möglichst bundeseinheitlich in einer aktualisierten WaffVwV verankert und durch entsprechende Schulungsangebote ergänzt werden.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

Frage 22

Sind die Waffenbehörden ausreichend aufgestellt, um die Bewertung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG vorzunehmen bzw. ersteinzuschätzen?

Antwort: Nur bedingt.

Begründung:

Eine belastbare bundesweite Aussage zur personellen und fachlichen Ausstattung sämtlicher Waffenbehörden kann aus Verbandssicht nicht getroffen werden. Die Waffenbehörden sind nach geltendem Recht jedoch für die Ersteinschätzung zuständig, ob konkrete Tatsachen Zweifel an der persönlichen Eignung begründen.

Diese Aufgabe setzt eine rechtliche und tatsächliche Bewertung voraus, darf aber nicht in eine medizinische, psychiatrische oder psychologische Diagnose durch Behördenmitarbeiter übergehen. Gerade diese Abgrenzung ist in der Praxis anspruchsvoll.

Erforderlich sind deshalb bundeseinheitliche vollzugsbezogene Handlungs- und Entscheidungshilfen, klare Entscheidungsschwellen, praxisnahe Fallbeispiele und regelmäßige Schulungen. Ziel ist eine rechtssichere Ersteinschätzung und gegebenenfalls die sachgerechte Einleitung einer fachärztlichen oder fachpsychologischen Begutachtung nach § 6 Absatz 2 WaffG.

Frage 23

Gibt es für Behördenmitarbeiter eine Checkliste oder Kriterienliste zur Vermeidung falsch-positiver oder falsch-negativer Entscheidungen in Analogie zu Kriterienlisten wie sie u.a. im Bereich der Kraftfahrereignung verwendet werden?

Antwort: Soweit ersichtlich besteht derzeit keine bundesweit einheitliche und verbindliche vollzugsbezogene Handlungs- oder Entscheidungshilfe für die Ersteinschätzung nach § 6 WaffG.

Begründung:

Das Waffengesetz und die WaffVwV enthalten einzelne Tatbestände, Konkretisierungen und Beispiele. Ein geschlossenes, bundesweit einheitliches Prüfschema für die behördliche Ersteinschätzung, das zugleich die Grenze zur medizinischen oder psychologischen Diagnose eindeutig beschreibt, besteht jedoch nicht.

Eine solche Vollzugshilfe sollte nicht als psychologisches Diagnoseinstrument ausgestaltet werden. Sie sollte objektive Tatsachen, notwendige Sachverhaltsaufklärung, Dokumentation, Eskalationsschwellen und die Voraussetzungen für eine Begutachtungsanordnung strukturieren. Damit könnten sowohl falsch-positive als auch falsch-negative Entscheidungen reduziert und ein einheitlicherer Vollzug gefördert werden.

Frage 24

Sehen Sie die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden, wenn künftig durch psychologische Gutachten die Bewertung der Eignungsmerkmale nach § 6 vorgenommen und dies nicht mehr durch die Waffenbehörden einzuschätzen wäre?

Antwort: Nein. Eine generelle Verlagerung der Bewertung der persönlichen Eignung auf psychologische Gutachten würde die Waffenbehörden nicht in dem Umfang entlasten, der den zusätzlichen Aufwand einer flächendeckenden Begutachtung rechtfertigen könnte.

Begründung:

Die Waffenbehörde bleibt für die waffenrechtliche Entscheidung verantwortlich. Sie muss weiterhin den Sachverhalt ermitteln, die Relevanz vorhandener Erkenntnisse bewerten, gegebenenfalls eine Begutachtung rechtssicher anordnen und das Gutachten anschließend auf Verwertbarkeit und Aussagekraft für die gesetzliche Entscheidung prüfen.

Das geltende System sieht fachärztliche oder fachpsychologische Expertise bereits zielgerichtet dann vor, wenn konkrete Tatsachen Zweifel an der persönlichen Eignung begründen. Eine generelle Begutachtung ohne solchen Anlass würde zusätzliche Kosten, Verfahrensschritte und Schnittstellen schaffen.

Entlastungspotential besteht vielmehr in klaren bundeseinheitlichen Vollzugshilfen, aktualisierten Verwaltungsvorschriften, Schulungen und einer guten behördlichen Ausstattung. Die fachwissenschaftliche Begutachtung sollte weiterhin gezielt bei konkretem Anlass eingesetzt werden.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 3: §§ 6, 6a WaffG; § 4 AWaffV; WaffVwV Nr. 6.2 bis 6.7; VG Bayreuth, Beschl. v. 15.07.2020 – B 1 S 20.528; BayVGH, Beschl. v. 05.11.2024 – 24 CS 24.948; BMI-Referentenentwurf vom 09.01.2023 (Fallzahlen, Zeit- und Kostenansätze); VDB-Waffenbehördenbefragung 2023 als ergänzende Praxisquelle.

Kapitel 4 – Zum Themenkomplex Altersgrenzen

4.1 Zu § 6 Absatz 3 WaffG

Frage 25

Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht für die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort: Aus psychologischer und kriminologischer Sicht bestehen allgemeine Erkenntnisse, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bei jüngeren Erstantragstellern grundsätzlich rechtfertigen können. Ein spezifischer wissenschaftlicher oder kriminalstatistischer Nachweis dafür, dass gerade die in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG festgelegte Altersgrenze von 25 Jahren und die daran anknüpfende pauschale Begutachtung in ihrer heutigen Ausgestaltung erforderlich und wirksam sind, lässt sich daraus jedoch nicht ohne Weiteres ableiten.

Begründung:

§ 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG verpflichtet Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei der erstmaligen Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über ihre geistige Eignung vorzulegen. Für die in § 14 Absatz 1 Satz 2 WaffG genannten Schusswaffen besteht eine Ausnahme. Nach der WaffVwV soll dabei geprüft werden, ob der Antragsteller die geistige Reife für den Erwerb und Besitz der betreffenden Schusswaffe besitzt. Es geht ausdrücklich nicht um eine umfassende psychologische Exploration; im Regelfall ist eine summarische Prüfung vorgesehen, die erst bei begründeten Bedenken vertieft wird.

Aus psychologischer Sicht kann für eine besondere Betrachtung jüngerer Erwachsener angeführt werden, dass bestimmte entwicklungspsychologische Prozesse auch nach Erreichen der Volljährigkeit noch nicht bei allen Personen abgeschlossen sind. Dies betrifft insbesondere Aspekte der Impulskontrolle, Risikobewertung, emotionalen Regulation und Entscheidungsfindung unter sozialen oder emotionalen Einflüssen. Die Forschung zeigt insoweit Entwicklungsverläufe bis in das junge Erwachsenenalter. Gleichzeitig bestehen erhebliche individuelle Unterschiede; einzelne Studien zeigen bei bestimmten exekutiven Funktionen bereits ab der mittleren bis späten Adoleszenz weitgehend erwachsene Leistungsniveaus.

Daraus lässt sich ein grundsätzliches präventives Interesse ableiten, bei jungen Erstantragstellern auf eine ausreichende geistige Reife besonders zu achten. Wissenschaftlich problematisch wäre jedoch die vereinfachende Annahme, die menschliche Reife sei generell erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres erreicht. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse beschreiben kontinuierliche und individuell unterschiedliche Entwicklungsprozesse, keine einheitliche biologische Grenze bei exakt 25 Jahren. Auch die bestehende waffenrechtliche Begutachtung ist deshalb als individuelle Feststellung hinreichender Reife und nicht als Feststellung einer abstrakten „Reife eines 25-Jährigen“ konzipiert.

Aus kriminologischer Sicht spricht die gut belegte sogenannte Age-Crime-Curve grundsätzlich für eine erhöhte Aufmerksamkeit in jüngeren Altersgruppen. Kriminologische Untersuchungen zeigen übereinstimmend, dass die Häufigkeit delinquenten Verhaltens im Jugendalter ansteigt, in der späten Adoleszenz beziehungsweise im frühen Erwachsenenalter ihren Höhepunkt erreicht und anschließend deutlich zurückgeht. Für Gewaltdelikte kann der Höhepunkt etwas später liegen als bei Eigentumsdelikten. Das National Institute of Justice fasst den Forschungsstand dahingehend zusammen, dass aggregierte Kriminalitätsraten typischerweise im Bereich der späten Adoleszenz bzw. des frühen Erwachsenenalters – etwa zwischen 18 und 21 Jahren – ihren Höhepunkt erreichen und danach zurückgehen.

Diese kriminologischen Erkenntnisse können grundsätzlich als Argument für zusätzliche präventive Anforderungen an jüngere Personen herangezogen werden. Ihre Aussagekraft für § 6 Absatz 3 Satz 1

WaffG ist jedoch begrenzt. Die Age-Crime-Curve beschreibt die Gesamtbevölkerung beziehungsweise Täterpopulationen. Sie belegt nicht, dass überprüfte junge Inhaber oder Antragsteller waffenrechtlicher Erlaubnisse in vergleichbarer Weise auffällig sind. Ebenso lässt sich daraus keine spezifische Grenze von 25 Jahren ableiten.

Für eine belastbare Bewertung der Wirksamkeit des § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG wären daher insbesondere Daten erforderlich, aus denen hervorgeht, wie häufig Personen unter 25 Jahren mit legal besessenen Schusswaffen sicherheitsrelevant auffällig werden, welche Altersgruppen betroffen sind, ob zuvor Eignungsauffälligkeiten bestanden und in welchem Umfang die Begutachtung nach § 6 Absatz 3 tatsächlich ungeeignete Antragsteller erkannt hat. Die vorhandenen allgemeinen kriminalstatistischen Daten erlauben eine solche spezifische Bewertung bislang nur eingeschränkt. Die BKA-Lagebilder zur Waffenkriminalität weisen selbst darauf hin, dass die PKS hinsichtlich verwendeter Schusswaffen nicht durchgehend zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien sowie legal und illegal besessenen Waffen differenziert.

Damit sprechen allgemeine entwicklungspsychologische Erkenntnisse und die kriminologisch anerkannte Age-Crime-Curve für eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber jüngeren Antragstellern. Sie stellen jedoch für sich genommen noch keinen belastbaren Nachweis dafür dar, dass gerade eine pauschale Begutachtung aller erfassten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der heutigen Form erforderlich ist oder einen messbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn erzeugt. Für die Beibehaltung der konkreten Regelung sollte deshalb entscheidend sein, ob ihre tatsächliche Wirksamkeit anhand waffenrechtsspezifischer und nach legalem beziehungsweise illegalem Waffenbesitz differenzierter Daten belegt werden kann.

Frage 26

Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht gegen die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort: Gegen die Beibehaltung des § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG in seiner derzeitigen pauschalen, allein an die Altersgrenze von 25 Jahren anknüpfenden Ausgestaltung sprechen sowohl psychologische als auch kriminologische Gesichtspunkte. Die vorliegenden Erkenntnisse rechtfertigen eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber jüngeren Antragstellern, belegen aber weder eine eindeutige entwicklungspsychologische Zäsur mit Vollendung des 25. Lebensjahres noch einen spezifischen kriminalstatistischen Risikosprung, der gerade diese Altersgrenze zwingend erforderlich erscheinen lässt.

Begründung:

Aus psychologischer Sicht spricht zunächst gegen eine starre Altersgrenze, dass menschliche Reifungsprozesse kontinuierlich und individuell unterschiedlich verlaufen. Es gibt keine wissenschaftlich anerkannte Schwelle, nach der Personen bis zum Tag vor Vollendung des 25. Lebensjahres generell einer besonderen Reifeprüfung bedürfen und diese Notwendigkeit mit Vollendung des 25. Lebensjahres entfällt. Eine groß angelegte Untersuchung mit 10.766 Personen im Alter von 8 bis 35 Jahren kam beispielsweise für zentrale exekutive Funktionen zu dem Ergebnis, dass die stärkste Entwicklung zwischen 10 und 15 Jahren stattfindet und sich die untersuchten Funktionen bereits im Bereich von etwa 18 bis 20 Jahren auf Erwachsenenniveau stabilisieren. Dies schließt spätere Entwicklungen anderer psychosozialer Merkmale nicht aus, zeigt aber, dass sich aus der Hirn- und Entwicklungsforschung keine einheitliche Grenze von 25 Jahren ableiten lässt.

Andere Untersuchungen zeigen zwar, dass sich einzelne Aspekte psychosozialer Reife – etwa Impulskontrolle, Zukunftsorientierung oder Widerstandsfähigkeit gegenüber sozialen Einflüssen – bis in die Zwanzigerjahre weiterentwickeln können. Gerade diese Forschung weist jedoch erhebliche individuelle Entwicklungsunterschiede aus. Sie spricht deshalb eher für eine personenbezogene Bewertung konkreter

Auffälligkeiten als für die Annahme, das kalendarische Alter allein sei ein hinreichend präziser Indikator persönlicher Eignung.

Auch die konkrete Ausgestaltung der waffenrechtlichen Begutachtung ist hierbei zu berücksichtigen. Nach der WaffVwV soll bei § 6 Absatz 3 gerade keine umfassende psychologische Exploration stattfinden. Vorgesehen ist im Regelfall vielmehr eine „eher summarische Prüfung“, ob Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der erforderlichen geistigen Reife begründen. Erst bei begründeten Bedenken erfolgt eine weitergehende Untersuchung. Dies begrenzt zwangsläufig die Aussagekraft einer einmaligen Begutachtung hinsichtlich zukünftigen Verhaltens. Sie kann den aktuellen Eindruck der geistigen Reife erfassen, aber keine verlässliche langfristige Prognose darüber gewährleisten, ob eine Person zukünftig mit Waffen missbräuchlich oder gefährlich umgehen wird.

Hinzu kommt, dass § 6 Absatz 3 WaffG selbst keine durchgängig altersbezogene Gefahrenannahme enthält. Für bestimmte Schusswaffen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 WaffG gilt die Begutachtungspflicht ausdrücklich nicht. Die WaffVwV weist darüber hinaus darauf hin, dass § 6 Absatz 3 bei bestimmten jagdrechtlichen Konstellationen nicht anzuwenden ist und die persönliche Eignung einer Person insoweit einheitlich beurteilt werden muss. Auch diese Differenzierungen sprechen dagegen, allein aus einem Lebensalter unter 25 Jahren generell einen zusätzlichen Begutachtungsbedarf abzuleiten.

Aus kriminologischer Sicht ist zwar die sogenannte Age-Crime-Curve gut belegt. Sie zeigt jedoch keinen besonderen Einschnitt bei 25 Jahren. Kriminalität steigt typischerweise im Jugendalter an, erreicht ihren Höhepunkt in der späten Adoleszenz beziehungsweise im frühen Erwachsenenalter und geht anschließend wieder zurück. Das National Institute of Justice beschreibt einen typischen Höhepunkt zwischen etwa 15 und 19 Jahren und einen Rückgang bereits in den frühen Zwanzigerjahren; andere Untersuchungen verorten den Höhepunkt aggregierter Kriminalitätsraten etwa zwischen 18 und 21 Jahren. Eine spezifische kriminologische Begründung gerade für die Altersgrenze von 25 Jahren folgt daraus nicht.

Entscheidend ist außerdem, dass solche allgemeinen Kriminalitätsdaten nicht ohne Weiteres auf Antragsteller für waffenrechtliche Erlaubnisse übertragen werden können. Diese Personengruppe unterliegt bereits den gesetzlichen Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und Bedürfnis sowie den entsprechenden behördlichen Überprüfungen. Die allgemeine Delinquenzbelastung einer Altersgruppe kann deshalb nicht mit der Gefährdungswahrscheinlichkeit eines bereits überprüften legalen Waffenbesitzers gleichgesetzt werden.

Für eine tragfähige kriminologische Rechtfertigung der bestehenden Regelung wären vielmehr spezifische Daten erforderlich: Wie häufig werden Inhaber oder Antragsteller waffenrechtlicher Erlaubnisse zwischen 18 und 24 Jahren unter Verwendung legal besessener Waffen sicherheitsrelevant auffällig? Wie häufig erkennt die Begutachtung nach § 6 Absatz 3 tatsächlich mangelnde geistige Reife? Und lässt sich seit Einführung der Regelung eine messbare Reduzierung entsprechender Missbrauchsfälle nachweisen?

Eine solche Bewertung ist anhand der verfügbaren Kriminalstatistik nur eingeschränkt möglich. Das BKA weist selbst darauf hin, dass die PKS bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen weder zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien noch zwischen legal und illegal besessenen Schusswaffen differenziert. Auch für die Verstöße gegen das Waffengesetz geht das BKA davon aus, dass es sich überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, Besitzes, Führens und der illegalen Einfuhr handelt. Damit fehlt bislang eine hinreichend differenzierte Datenbasis, um einen besonderen Risikobeitrag legaler Waffenbesitzer unter 25 Jahren und die konkrete Wirksamkeit des § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG belastbar nachzuweisen.

Insgesamt sprechen die Erkenntnisse daher nicht gegen eine sorgfältige Prüfung der persönlichen Eignung junger Antragsteller, wohl aber gegen eine ausschließlich am Lebensalter orientierte pauschale Sonderprüfung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Vorzugswürdig erscheint eine stärker an konkreten Risikofaktoren und tatsächlichen Auffälligkeiten orientierte Prüfung, bei der eine qualifizierte fachärztliche oder fachpsychologische Begutachtung nach § 6 Absatz 2 WaffG dann erfolgt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Zweifel an der persönlichen Eignung begründen.

4.2 Zu § 27 Absatz 3 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen. Zur Begründung sind die Anliegen der schießsportlichen Früherziehung, der Nachwuchsförderung und des Leistungssports im internationalen Vergleich angeführt worden.

Frage 27

Wie groß ist die Anzahl an Mitgliedern in den von Ihnen vertretenen schießsportlichen Vereinen in der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren und in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren? Bitte stellen Sie es entweder im Durchschnitt pro Verein dar oder, soweit die Nachwuchsförderung bspw. an speziellen Kaderstützpunkten erfolgt gesondert für diese Stützpunkte dar. Bitte stellen Sie die Angaben auch in das Verhältnis der Gesamtanzahl der Mitglieder.

Antwort: Dem Bayerischen Jagdverband liegen keine zentral erhobenen und belastbaren Mitgliederzahlen vor, die eine getrennte quantitative Darstellung der schießsportlich aktiven Mitglieder in den Altersgruppen 12 bis unter 14 Jahre und 14 bis unter 18 Jahre ermöglichen. Aus der jagdlichen Ausbildung und dem Jugendjagdschein bestehen jedoch belastbare praktische Erfahrungen mit dem beaufsichtigten Umgang Minderjähriger mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen.

Begründung:

Der Bayerische Jagdverband ist kein klassischer Schießsportverband mit einer zentral erfassten Jugend- und Kaderstruktur. Eine belastbare Angabe, wie viele Mitglieder der genannten Altersgruppen regelmäßig schießsportlich aktiv sind und welchen Anteil diese an der Gesamtmitgliederzahl ausmachen, ist daher nicht möglich. Eine Hochrechnung aus allgemeinen Mitgliederzahlen wäre methodisch nicht belastbar.

Für die grundsätzliche Beurteilung des beaufsichtigten Schießens Minderjähriger bestehen im jagdlichen Bereich jedoch bereits seit langem gesetzlich geregelte Ausnahmen und praktische Erfahrungswerte. Nach § 27 Absatz 5 WaffG dürfen Personen in der Ausbildung zum Jäger bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Jagdwaffen schießen, wenn die erforderlichen Einverständniserklärungen des Sorgeberechtigten und des Ausbildungsleiters vorliegen. § 13 Absatz 8 WaffG gestattet ihnen unter den dort genannten Voraussetzungen zudem den beaufsichtigten Umgang mit nicht schussbereiten Jagdwaffen während der Ausbildung.

Eine noch weitergehende gesetzliche Regelung besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Inhaber eines Jugendjagdscheins dürfen nach § 13 Absatz 7 WaffG Jagdwaffen und die dafür bestimmte Munition für die Dauer der Jagdausübung beziehungsweise des jagdlichen Schießens erlaubnisfrei erwerben und besitzen, die Waffen führen und damit schießen. Nach § 16 BJagdG darf die Jagd dabei nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem schriftlich beauftragten, jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson ausgeübt werden; die Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist ausgeschlossen.

Damit erkennt bereits das geltende deutsche Waffen- und Jagdrecht an, dass der sichere Umgang Minderjähriger mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen bei qualifizierter Ausbildung, Einverständnis der Sorgeberechtigten und geeigneter Aufsicht verantwortbar ist. Auch § 27 Absatz 4 WaffG eröffnet bereits heute für den Leistungssport die Möglichkeit, Ausnahmen von den allgemeinen Mindestaltergrenzen zuzulassen, wenn körperliche und geistige Eignung sowie die schießsportliche Begabung nachgewiesen werden.

Ergänzend sollte bei der Bewertung ein internationaler Vergleich berücksichtigt werden. Ein Beispiel bietet die Schweiz. Der Schweizer Schiesssportverband empfiehlt den Einstieg mit Luftgewehr und Luftpistole bereits ab acht Jahren, mit dem Kleinkalibergewehr ab zehn Jahren, mit der Kleinkaliberpistole ab 14 Jahren und mit dem Sturmgewehr im Rahmen der dortigen Nachwuchsausbildung ab 15 Jahren.

Gleichzeitig wird ausdrücklich auf die individuelle Betreuung unerfahrener Schützen und die zentrale Bedeutung der Sicherheitsausbildung hingewiesen.

Solche internationalen Modelle zeigen, dass ein deutlich früherer Einstieg in den organisierten Schießsport grundsätzlich mit einem stufenweisen Ausbildungssystem, altersgerechten Waffenarten und qualifizierter Aufsicht verbunden werden kann. Aus den unterschiedlichen Altersgrenzen allein kann zwar kein kausaler Nachweis über Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit abgeleitet werden. Es sind jedoch keine belastbaren Erkenntnisse ersichtlich, aus denen sich ableiten ließe, dass ein niedrigeres Einstiegsalter in einem strukturierten und beaufsichtigten Ausbildungssystem für sich genommen zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt.

Für die weitere Evaluierung sollten deshalb neben den Mitgliederzahlen der deutschen Schießsportverbände auch die bereits bestehenden Erfahrungen aus der Jagdausbildung und mit Jugendjagdscheininhabern sowie Erfahrungen vergleichbarer europäischer Staaten einbezogen werden. Entscheidend erscheint weniger eine starre Altersgrenze als vielmehr die Kombination aus altersgerechter Ausbildung, geeigneter Schusswaffe, qualifizierter Aufsicht und nachgewiesener körperlicher und geistiger Eignung.

Frage 28

Lässt sich das praktische Bedürfnis an einer Herabsenkung der Altersgrenzen anders belegen? Bitte erläutern Sie.

Antwort: Ja.

Begründung:

Das praktische Bedürfnis für eine Herabsetzung der Altersgrenzen lässt sich auch unabhängig von den Mitgliederzahlen einzelner Verbände begründen. Hierfür können insbesondere die bereits bestehenden gesetzlichen Ausnahmeregelungen in Deutschland, Erfahrungen aus der jagdlichen Ausbildung, der organisatorische Aufwand des bisherigen Ausnahmeverfahrens sowie internationale Ausbildungs- und Nachwuchsmodelle herangezogen werden.

Bereits das geltende Waffenrecht erkennt an, dass ein früherer beaufsichtigter Umgang mit Schusswaffen unter geeigneten Rahmenbedingungen verantwortbar sein kann. Nach § 27 Absatz 4 WaffG kann Kindern zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von den Mindestaltergrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG bewilligt werden, wenn die körperliche und geistige Eignung ärztlich sowie die schießsportliche Begabung durch den Verein glaubhaft gemacht werden. Die gesetzlich vorgesehene Ausnahme zeigt, dass ein Ausbildungs- und Förderbedarf unterhalb der regulären Altersgrenzen bereits heute anerkannt wird.

Die praktische Bedeutung einer Herabsetzung könnte deshalb zusätzlich anhand der Zahl der jährlich beantragten und erteilten Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Absatz 4 WaffG festgestellt werden. Diese Daten müssten insbesondere bei den Ländern und Waffenbehörden vorliegen. Eine größere Zahl regelmäßig bewilligter Ausnahmen wäre ein deutlicher Hinweis darauf, dass die derzeitigen Altersgrenzen in der Nachwuchs- und Leistungssportförderung einen wiederkehrenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, obwohl die betreffenden Minderjährigen unter geeigneter Aufsicht tatsächlich am Schießsport teilnehmen können.

Auch das Jagdwesen bietet eine innerstaatliche Vergleichsgrundlage. Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nach § 27 Absatz 5 WaffG bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Jagdwaffen schießen, sofern die erforderlichen Einverständniserklärungen vorliegen. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann zudem ein Jugendjagdschein erteilt werden. Dieser berechtigt zur Jagdausübung in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer schriftlich beauftragten jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson. Der Gesetzgeber geht damit bereits heute davon aus, dass Minderjährige bei entsprechender Ausbildung und qualifizierter Aufsicht verantwortungsvoll mit Jagdwaffen umgehen können.

Für die Bewertung des praktischen Bedürfnisses ist darüber hinaus ein internationaler Vergleich der Nachwuchsausbildung sinnvoll. Der Schweizer Schiesssportverband empfiehlt den Einstieg mit Luftgewehr und Luftpistole bereits ab acht Jahren und den Einstieg mit dem Kleinkalibergewehr ab zehn Jahren. Die Ausbildung erfolgt dort stufenweise, beginnend mit aufgelegten Anschlagsarten bis hin zum freien Schießen. Bei den schweizerischen Jugendtagen nehmen – abhängig von der Disziplin – Kinder und Jugendliche zwischen acht und 16 Jahren teil; die erfolgreichen Teilnehmer können sich über regionale Wettbewerbe bis zu nationalen Finals qualifizieren. Die Nachwuchsförderung ist dabei systematisch vom Verein über lokale und regionale Leistungszentren bis zum Nationalteam aufgebaut.

Gerade für den Leistungssport ist ein solcher früher und stufenweiser Einstieg nachvollziehbar. Schießsportliche Fähigkeiten wie Anschlag, Abzugskontrolle, Visierung, Koordination, Konzentration und regelkonformes Sicherheitsverhalten werden über Jahre entwickelt. Wenn vergleichbare internationale Nachwuchssysteme bereits im Kindesalter beginnen, kann ein deutlich späterer regulärer Einstieg in Deutschland die systematische Nachwuchsgewinnung und langfristige sportliche Entwicklung erschweren. Die ISSF führt eigene internationale Juniorenwettbewerbe und sieht die Nachwuchsentwicklung ausdrücklich als Bestandteil des internationalen Wettkampfsystems vor.

Der internationale Vergleich allein beweist zwar nicht, dass eine bestimmte Altersgrenze sicherheitspolitisch zwingend ist. Er zeigt jedoch, dass altersgerechtes und beaufsichtigtes Schießtraining bereits deutlich unterhalb der deutschen Regelaltersgrenzen dauerhaft praktiziert wird. Belastbare Erkenntnisse, wonach ein solches strukturiertes Nachwuchstraining bei qualifizierter Aufsicht allein aufgrund des niedrigeren Einstiegsalters zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt, sind nicht ersichtlich.

Eine Herabsetzung auf zehn Jahre bei Druckluft-, Federdruck- und vergleichbaren Waffen sowie auf zwölf Jahre bei den in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG genannten Schusswaffen erscheint deshalb grundsätzlich vertretbar, wenn die bestehenden Schutzmechanismen – insbesondere Einverständnis der Sorgeberechtigten, qualifizierte Aufsicht und besondere Eignung der Aufsichtsperson für die Kinder- und Jugendarbeit – beibehalten werden. Bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen sollte zusätzlich sichergestellt bleiben, dass die körperliche Eignung des Minderjährigen insbesondere hinsichtlich Waffenhandhabung, Gewicht und Rückstoß im konkreten Fall gegeben ist.

- Damit lässt sich das praktische Bedürfnis nicht nur über Mitgliederzahlen, sondern über bestehende Ausnahmeverfahren, bereits etablierte jagdliche Ausbildungsregelungen, die Vermeidung wiederkehrender Einzelfallgenehmigungen sowie nachweislich funktionierende internationale Nachwuchssysteme begründen.

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

> **Frage 29**
> **Ist es unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar, aus Gründen der Nachwuchsförderung die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen?**

Antwort: Ja, unter Beibehaltung der besonderen Schutz- und Aufsichtsanforderungen.

Begründung:

Eine Herabsetzung der Mindestaltergrenzen auf zehn Jahre für die in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG genannten Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen und auf zwölf Jahre für die in Nummer 2 genannten Schusswaffen erscheint unter Kinder- und Jugendschutz- sowie Sicherheitsaspekten grundsätzlich vertretbar. Entscheidend ist, dass es sich dabei ausschließlich um das Schießen auf einer Schießstätte unter gesetzlich geregelter Obhut und Aufsicht handelt. Die Herabsetzung würde insbesondere weder einen eigenständigen Erwerb oder Besitz von Schusswaffen noch ein selbstständiges

Führen oder einen unbeaufsichtigten Zugang zu Waffen ermöglichen. Diese Unterscheidung ist für die sicherheitsrechtliche Bewertung wesentlich. Das geltende § 27-System erlaubt Minderjährigen das Schießen bereits heute nur innerhalb eines eng begrenzten und kontrollierten Rahmens.

Bedenken können insbesondere mit der noch nicht abgeschlossenen körperlichen und psychischen Entwicklung jüngerer Kinder, einer geringeren Risikoeinschätzung oder einem möglicherweise impulsiveren Verhalten begründet werden. Diese allgemeinen entwicklungspsychologischen Gesichtspunkte sind ernst zu nehmen. Sie führen jedoch nicht zwangsläufig zu dem Schluss, dass Kinder im Alter von zehn beziehungsweise zwölf Jahren unter qualifizierter unmittelbarer Aufsicht generell nicht sicher am Schießsport teilnehmen könnten. Anders als beim selbstständigen Waffenbesitz wird die Sicherheit beim beaufsichtigten Schießen gerade nicht allein von der Selbststeuerungsfähigkeit des Minderjährigen abhängig gemacht, sondern durch organisatorische, technische und personelle Schutzmaßnahmen abgesichert.

Das geltende Recht trägt diesem Gedanken bereits Rechnung. § 27 Absatz 3 WaffG verlangt die Obhut eines zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder einer verantwortlichen und für die Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson sowie das Einverständnis des Sorgeberechtigten. Nach § 10 AWaffV muss die für die Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtsperson auf der Schießstätte anwesend, für die Schießausbildung leitend verantwortlich und jederzeit befugt sein, Weisungen zu erteilen oder die unmittelbare Aufsicht selbst zu übernehmen. § 11 AWaffV verpflichtet die verantwortliche Aufsicht darüber hinaus zur ständigen Überwachung des Schießbetriebs und dazu, das Schießen erforderlichenfalls zu untersagen.

Auch der bestehende Rechtsrahmen selbst spricht gegen die Annahme, ein Schießen unterhalb der heutigen Regelaltersgrenzen sei aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes grundsätzlich nicht vertretbar. § 27 Absatz 4 WaffG ermöglicht bereits heute Kindern unter zwölf Jahren eine Ausnahme zum Schießen im Rahmen der Leistungssportförderung. Die WaffVwV sieht bei Vorliegen der Voraussetzungen sogar vor, dass die Ausnahme regelmäßig bewilligt werden soll. Darüber hinaus nennt sie ausdrücklich Projekte der schießsportlichen Früherziehung mit Druckluftwaffen und enthält hierfür zusätzliche Sicherheitsvorgaben, etwa altersgerechte Waffen, das Laden durch die Aufsichtsperson und die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes. Das geltende Recht geht damit bereits davon aus, dass nicht das Lebensalter allein, sondern die Kombination aus individueller Eignung, geeigneter Waffe und qualifizierter Aufsicht maßgeblich ist.

Gegen die Herabsetzung könnte ferner eingewandt werden, ein früher Kontakt mit Schusswaffen könne zu einer problematischen Gewöhnung oder zu einer erhöhten späteren Missbrauchsbereitschaft führen. Für einen solchen kausalen Zusammenhang zwischen einem strukturierten, beaufsichtigten Schießsporttraining im Kindesalter und späterem Waffenmissbrauch lässt sich aus den vorliegenden Erkenntnissen jedoch kein belastbarer Nachweis ableiten. Hier muss insbesondere zwischen unbeaufsichtigtem Zugang Minderjähriger zu Waffen – der aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ein eigenständiges erhebliches Risiko darstellt – und organisiertem Training auf einer Schießstätte unterschieden werden.

Auch internationale Erfahrungen sprechen gegen die Annahme, die derzeitigen deutschen Altersgrenzen seien sicherheitsfachlich zwingend. Der Schweizer Schiesssportverband empfiehlt den Einstieg mit Luftgewehr oder Luftpistole bereits ab acht Jahren und mit dem Kleinkalibergewehr ab zehn Jahren. Die Ausbildung erfolgt dort stufenweise; ausdrücklich werden der biologische Entwicklungsstand der Jugendlichen und die Sicherheitsbelange als zentrale Elemente der Ausbildung bezeichnet. Dieser Vergleich beweist zwar nicht, dass niedrigere Altersgrenzen ohne jedes Risiko sind. Er zeigt aber, dass ein früherer Einstieg in den Schießsport mit einem strukturierten und sicherheitsorientierten Ausbildungssystem praktisch vereinbar ist.

Auch aus Erkenntnissen zur allgemeinen Jugenddelinquenz lässt sich nicht ohne Weiteres ein Gegenargument ableiten. Allgemeine entwicklungspsychologische oder kriminologische Erkenntnisse über

Impulsivität oder erhöhte Delinquenzraten bestimmter Altersgruppen betreffen nicht spezifisch das kontrollierte Schießen auf genehmigten Schießstätten unter unmittelbarer qualifizierter Aufsicht. Eine Übertragung solcher allgemeinen Risikomerkmale auf diese eng begrenzte Sportsituation wäre daher methodisch nur eingeschränkt belastbar.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes erscheint vielmehr eine frühzeitige, strukturierte Vermittlung von Sicherheitsregeln, Verantwortungsbewusstsein und korrekter Waffenhandhabung unter kontrollierten Bedingungen vertretbar. Aktuelle experimentelle Forschung zeigt zumindest, dass bei Kindern im Alter von zehn bis zwölf Jahren gezielte Sicherheitsschulungen Wissen, sicherheitsbezogene Verhaltensabsichten und sicheres Verhalten in simulierten Situationen verbessern können. Dies ersetzt keinesfalls die Aufsicht, spricht aber gegen die pauschale Annahme, Kinder dieser Altersgruppe seien für eine sicherheitsorientierte Vermittlung grundsätzlich zu jung.

Im Ergebnis sollte daher nicht allein das kalendarische Alter ausschlaggebend sein. Maßgeblich sind altersgerechte Waffen, körperliche und geistige Eignung, Einverständnis der Sorgeberechtigten, qualifizierte Kinder- und Jugendaufsicht und die unmittelbare Kontrolle des Schießvorgangs. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Absenkung auf zehn beziehungsweise zwölf Jahre aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes und der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich vertretbar. Belastbare Erkenntnisse, wonach gerade diese Absenkung innerhalb eines derart kontrollierten Rahmens zu einer erhöhten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen würde, sind aus den bislang vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Frage 30

Sind für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen aus Ihrer Sicht die in § 27 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausreichend, durch die eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen sowie eine Gefährdung unter allgemeinen Sicherheitsaspekten ausgeschlossen wird?

Antwort: Ja, grundsätzlich. Die bestehenden Sicherungsmaßnahmen des § 27 WaffG in Verbindung mit §§ 10 und 11 AWaffV sind auch bei einer Herabsetzung der Altersgrenzen geeignet, das mit dem Schießen Minderjähriger verbundene Risiko auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Ein vollständiger Ausschluss jeglicher Gefährdung kann allerdings – wie bei keiner praktischen Tätigkeit mit Schusswaffen – gesetzlich garantiert werden. Entscheidend ist eine konsequente Anwendung der bestehenden Aufsichts- und Obhutsregelungen.

Begründung:

§ 27 Absatz 3 WaffG knüpft das Schießen von Kindern und Jugendlichen nicht allein an das Lebensalter, sondern an zusätzliche Schutzvoraussetzungen. Das Schießen darf nur unter Obhut eines zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder einer verantwortlichen und für die Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson erfolgen. Die vorgeschlagene Herabsetzung der Altersgrenzen würde an diesem kontrollierten Rahmen nichts ändern.

Diese Vorgaben werden durch die AWaffV weiter konkretisiert. Nach § 10 Absatz 5 AWaffV muss die für die Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtsperson auf der Schießstätte anwesend sein, die Schießausbildung leitend verantworten und jederzeit in die unmittelbare Aufsicht eingreifen beziehungsweise diese selbst übernehmen können. Bestehen Zweifel an Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung, Sachkunde oder der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit, kann die Behörde die Tätigkeit der Aufsichtsperson untersagen.

Zusätzlich verpflichtet § 11 AWaffV die verantwortliche Aufsichtsperson zur ständigen Beaufsichtigung des Schießbetriebs. Sie muss dafür sorgen, dass durch das Verhalten der Anwesenden keine vermeidbaren Gefahren entstehen, und hat das Schießen oder den Aufenthalt auf der Schießstätte zu untersagen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr erforderlich ist.

Auch die Verwaltungsvorschrift stellt ausdrücklich auf eine angemessene Anzahl qualifizierter Aufsichtspersonen und die ständige Beaufsichtigung minderjähriger Schützen ab. Bei der erforderlichen

Aufsichtsdichte sind unter anderem Größe der Schießstätte, Zahl der Schießbahnen und Zahl der gleichzeitig schießenden Minderjährigen zu berücksichtigen. Damit besteht bereits ein flexibles Instrument, um die Intensität der Betreuung an Alter, Erfahrung und konkreter Situation auszurichten.

Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass das geltende Recht bereits heute Schießen unterhalb der allgemeinen Altersgrenzen zulässt. Nach § 27 Absatz 4 WaffG kann Kindern unter zwölf Jahren im Leistungssport eine Ausnahme bewilligt werden. Die WaffVwV sieht hierzu vor, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausnahme regelmäßig ermöglicht werden soll. Außerdem kennt sie veranstaltungsbezogene Ausnahmen für „Schnupper"-Tage und Projekte der schießsportlichen Früherziehung mit Druckluftwaffen. Das bestehende Recht geht damit selbst davon aus, dass ein sicherer Schießbetrieb mit jüngeren Kindern bei geeigneten Rahmenbedingungen möglich ist.

Für eine Herabsetzung der Altersgrenzen erscheint es deshalb nicht erforderlich, ein neues Genehmigungs- oder Begutachtungssystem einzuführen. Sinnvoll wäre allerdings, die bereits vorhandenen Schutzanforderungen für die jüngeren Altersgruppen klar und bundeseinheitlich zu konkretisieren. Dazu sollten insbesondere alters- und körpergerecht geeignete Waffen, eine dem Ausbildungsstand entsprechende intensive Aufsicht und die Möglichkeit gehören, das Schießen sofort zu beenden, wenn Konzentration, körperliche Beherrschung der Waffe oder regelkonformes Verhalten nicht mehr gewährleistet sind.

- Gerade für die Altersgruppe ab zehn Jahren mit Druckluft-, Federdruck- oder Druckgaswaffen kann ergänzend auf die bereits in der WaffVwV für schießsportliche Früherziehungsprojekte vorgesehenen Grundsätze zurückgegriffen werden. Dort werden unter anderem altersgerechte Waffen sowie eine besonders eng geführte Handhabung durch die Aufsicht vorgesehen.

Für das Schießen ab zwölf Jahren mit den in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG genannten Waffen sollte zusätzlich die tatsächliche körperliche Beherrschung der verwendeten Waffe – insbesondere hinsichtlich Größe, Gewicht und gegebenenfalls Rückstoß – durch die verantwortliche Aufsicht berücksichtigt werden. Eine starre zusätzliche medizinische Begutachtung erscheint hierfür jedoch nicht erforderlich; die verantwortliche Aufsicht muss schon aus ihrer allgemeinen Pflicht heraus das Schießen unterbinden, wenn eine sichere Handhabung im konkreten Fall nicht gewährleistet ist.

Hinzu kommt, dass Minderjährigen durch § 27 WaffG kein selbstständiger Erwerb, Besitz, Transport oder unbeaufsichtigter Zugang zu den verwendeten Schusswaffen eröffnet wird. Gegenstand der Regelung ist ausschließlich das beaufsichtigte Schießen auf einer dafür vorgesehenen Schießstätte. Damit bleibt das Gefährdungspotenzial organisatorisch und räumlich eng begrenzt.

Insgesamt erscheinen die bestehenden Sicherungsmechanismen daher auch bei einer Absenkung auf zehn beziehungsweise zwölf Jahre grundsätzlich ausreichend. Zielführender als zusätzliche bürokratische Genehmigungserfordernisse wäre eine eindeutige Konkretisierung der bereits bestehenden Aufsichtsstandards für die jüngeren Altersgruppen. Maßgeblich sollten nicht allein starre Altersgrenzen, sondern die geeignete Waffe, individuelle körperliche und geistige Befähigung, qualifizierte Kinder- und Jugendaufsicht sowie die unmittelbare Kontrolle des Schießvorgangs sein.

Frage 31

Genügen aus Ihrer Sicht die Regelungen hinsichtlich der Aufsicht auch für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen?

Antwort: Ja, grundsätzlich. Die bestehenden Regelungen zur Aufsicht sind auch bei einer Herabsetzung der Altersgrenzen auf zehn beziehungsweise zwölf Jahre ausreichend, sofern die bereits vorgesehenen Anforderungen an Sachkunde, Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit und

eine dem Alter, Ausbildungsstand sowie der Zahl der Minderjährigen angemessene Aufsicht konsequent angewendet werden.

Begründung:

Das geltende Regelungssystem beschränkt sich nicht auf eine allgemeine Standaufsicht. Für das Schießen von Kindern und Jugendlichen bestehen zusätzliche Anforderungen. Nach § 10 Absatz 5 AWaffV muss die Obhut durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson ausgeübt werden. Diese Person muss für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich und jederzeit berechtigt sein, der unmittelbaren Aufsicht Weisungen zu erteilen oder diese selbst zu übernehmen. § 11 Absatz 1 AWaffV verpflichtet die verantwortliche Aufsicht darüber hinaus zur ständigen Beaufsichtigung des Schießbetriebs und dazu, vermeidbare Gefahren zu verhindern beziehungsweise das Schießen erforderlichenfalls zu untersagen.

Die Anforderungen sind bereits heute so ausgestaltet, dass die erforderliche Aufsichtsintensität der konkreten Situation angepasst werden kann. Die WaffVwV stellt hierzu ausdrücklich fest, dass eine angemessene Anzahl entsprechend qualifizierter Personen anwesend und eine ständige Beaufsichtigung der minderjährigen Schützen gewährleistet sein muss. Bei der Bestimmung der angemessenen Anzahl sind insbesondere Größe der Schießstätte, Zahl der betreuten Schießbahnen sowie die Zahl der gleichzeitig schießenden Minderjährigen zu berücksichtigen.

Gerade diese flexible Ausgestaltung ist bei einer Absenkung der Altersgrenzen von Bedeutung. Ein zehnjähriges Kind, das erstmals mit einer Druckluftwaffe schießt, kann eine wesentlich engere Betreuung benötigen als ein bereits erfahrener Jugendlicher. Die geltenden Vorschriften ermöglichen es, diesem Unterschied durch eine entsprechend höhere Aufsichtsdichte Rechnung zu tragen, ohne hierfür eine zusätzliche starre gesetzliche Betreuungsquote einzuführen.

Auch die Anforderungen an die Aufsichtsperson selbst gehen über die allgemeine waffenrechtliche Sachkunde hinaus. Bei der Betreuung Minderjähriger ist zusätzlich die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nachzuweisen. Die WaffVwV nennt hierfür unter anderem Qualifikationen als Jugendleiter, Lehrer, Ausbilder oder spezielle sportliche Ausbildungen im Jugendbereich. Damit berücksichtigt das bestehende System bereits, dass bei Kindern nicht nur die technische Waffenaufsicht, sondern auch die altersgerechte Vermittlung und pädagogische Betreuung erforderlich sind.

Gegen die ausreichende Ausgestaltung könnte eingewandt werden, dass bei einer Herabsetzung auf zehn beziehungsweise zwölf Jahre aufgrund des jüngeren Entwicklungsalters zwingend zusätzliche gesetzliche Aufsichtspflichten erforderlich seien. Dem steht jedoch entgegen, dass das Waffenrecht bereits heute das Schießen unterhalb der allgemeinen Altersgrenzen zulässt. Für Kinder unter zwölf Jahren können nach § 27 Absatz 4 WaffG Ausnahmen erteilt werden. Die WaffVwV sieht darüber hinaus ausdrücklich veranstaltungsbezogene Ausnahmen etwa für „Schnupper“-Tage oder Projekte der schießsportlichen Früherziehung vor und verlangt dabei altersgerechte Waffen, die Beachtung der §§ 10 und 11 AWaffV sowie die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung durch die Aufsichtsperson. Das bestehende Aufsichtssystem ist damit bereits heute darauf ausgelegt, auch jüngere Kinder sicher in den Schießbetrieb einzubeziehen.

Eine zusätzliche gesetzliche Verpflichtung zu einer starren 1:1-Betreuung erscheint daher nicht erforderlich. Eine solche Vorgabe würde unterschiedliche Waffenarten, Ausbildungsstände und Schießsituationen nicht berücksichtigen und könnte insbesondere bei erfahrenen Nachwuchsschützen unverhältnismäßig sein. In der praktischen Ausbildung kann bei sehr jungen oder unerfahrenen Teilnehmern gleichwohl eine unmittelbare Einzelbetreuung erforderlich und sachgerecht sein. Dies lässt sich bereits aus der Verantwortung der Aufsicht ableiten.

Sinnvoll wäre allenfalls, bei einer Herabsetzung der Altersgrenzen in einer aktualisierten WaffVwV oder in den Qualifizierungsrichtlinien der Verbände nochmals ausdrücklich klarzustellen, dass sich die

erforderliche Aufsichtsdichte insbesondere nach Alter, Erfahrung, körperlicher Entwicklung, verwendeter Waffenart und Zahl der gleichzeitig betreuten Minderjährigen richtet.

Eine grundlegende Verschärfung der gesetzlichen Aufsichtsregelungen ist dagegen nicht erforderlich. Das bestehende System aus qualifizierter Kinder- und Jugendaufsicht, ständiger Beaufsichtigung, situativ anpassbarer Aufsichtsdichte und der Befugnis zum sofortigen Abbruch des Schießens bietet auch bei abgesenkten Altersgrenzen einen sachgerechten Sicherheitsrahmen.

Frage 32

Gibt es (statistische) Erkenntnisse zu Schießsportsituationen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (Unfälle, missbräuchliche Verwendung der Waffen, Kinder- und Jugendschutzrelevanz o.Ä.)?

Antwort: Bundesweit belastbare, speziell auf Schießsportsituationen Minderjähriger nach § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG bezogene Statistiken zu Unfällen, missbräuchlicher Waffenverwendung oder sonstigen kinder- und jugendschutzrelevanten Ereignissen sind soweit ersichtlich nicht vorhanden beziehungsweise nicht zentral erfasst. Aus den verfügbaren kriminalstatistischen und sonstigen amtlichen Daten ergibt sich zugleich kein Hinweis auf ein eigenständiges oder statistisch hervortretendes Sicherheitsproblem des beaufsichtigten Kinder- und Jugendschießsports.

Begründung:

Die verfügbaren Statistiken erlauben keine hinreichend differenzierte Auswertung danach, ob sich ein Unfall oder ein Missbrauchsfall beim organisierten Schießen eines Minderjährigen nach § 27 Absatz 3 WaffG ereignet hat. Dies betrifft insbesondere die erforderliche Unterscheidung nach Alter des Schützen, Art der verwendeten Waffe, legalem Nutzungskontext, Schießstätte, Anwesenheit einer qualifizierten Aufsicht sowie Unfall oder vorsätzlichem Fehlverhalten.

Diese Datenlücke zeigt sich bereits bei wesentlich einfacheren Angaben zu § 27 WaffG. Die Bundesregierung erklärte 2021 auf eine Kleine Anfrage zum Schießsport, dass selbst die nach § 27 Absatz 4 WaffG erteilten Ausnahmegenehmigungen für ein frühzeitiges Training bundesweit nicht statistisch erfasst werden. Begründet wurde dies damit, dass der Vollzug des Waffenrechts Angelegenheit der Länder ist. Der Bundesregierung lagen deshalb keine bundesweiten Zahlen zu den von den örtlichen Waffenbehörden erteilten Ausnahmebewilligungen vor.

Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Bundeslagebilder Waffenkriminalität des BKA ermöglichen keine entsprechende Bewertung. Das aktuelle Bundeslagebild 2024 weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen weder danach differenziert wird, ob es sich um eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Schusswaffe handelt, noch danach, ob die verwendete Schusswaffe legal oder illegal war. Bei Verstößen gegen das Waffengesetz geht das BKA zudem davon aus, dass es sich überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, Besitzes, Führens oder der illegalen Einfuhr handelt. Eine Zuordnung zu beaufsichtigtem Schießsport Minderjähriger nach § 27 Absatz 3 WaffG ist damit nicht möglich.

Entsprechendes gilt für allgemeine Unfallstatistiken. Diese erfassen gegebenenfalls Sport- oder Schusswaffenunfälle, lassen aber regelmäßig nicht erkennen, ob es sich um das gesetzlich geregelte beaufsichtigte Schießen eines Kindes oder Jugendlichen auf einer Schießstätte nach § 27 Absatz 3 WaffG gehandelt hat. Eine belastbare Unfallquote für diese konkrete Fallgruppe kann daraus nicht berechnet werden.

Für die Bewertung ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der organisierte Nachwuchsschießsport in Deutschland keineswegs nur eine kleine Zahl von Minderjährigen betrifft. Allein der Deutsche Schützenbund wies zum 31. Dezember 2024 rund 55.000 Mitglieder in der Altersgruppe „Schüler bis 13 Jahre“ und rund 53.500 Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren aus. Diese Mitgliederzahlen sind zwar nicht mit der Zahl tatsächlich nach § 27 Absatz 3 WaffG durchgeführter Schießvorgänge gleichzusetzen, verdeutlichen aber, dass über viele Jahre eine erhebliche Zahl Minderjähriger in den organisierten Schießsport eingebunden ist.

Vor diesem Hintergrund ist bedeutsam, dass in den ausgewerteten Bundeslagebildern zur Waffenkriminalität kein eigenständiges Phänomen eines missbräuchlichen Umgangs von Kindern oder Jugendlichen beim beaufsichtigten Vereinsschießen ausgewiesen wird. Daraus darf methodisch nicht geschlossen werden, dass überhaupt keine Einzelfälle vorkommen. Es lässt sich jedoch ebenso wenig eine statistische Grundlage dafür erkennen, dass das beaufsichtigte Schießen nach § 27 Absatz 3 WaffG derzeit ein besonderes Sicherheits- oder Jugendschutzproblem darstellt.

Für eine sachgerechte Evaluierung wäre daher eine gezielte Abfrage bei Ländern, Waffenbehörden, anerkannten Schießsportverbänden und gegebenenfalls den zuständigen Versicherern sinnvoll. Erfasst werden sollten insbesondere Zahl der minderjährigen Teilnehmer beziehungsweise Schießvorgänge, Unfälle mit Personenschäden, Aufsichtsverstöße, missbräuchliche Verwendung von Waffen sowie Art und Schwere des jeweiligen Ereignisses. Erst mit solchen Daten ließe sich eine tatsächliche Ereignis- oder Unfallquote bestimmen.

Für die Beurteilung einer möglichen Herabsetzung der Altersgrenzen ist deshalb festzuhalten: Die derzeitige Datenlage belegt kein erhöhtes Sicherheitsrisiko des beaufsichtigten Kinder- und Jugendschießsports. Sie ist allerdings zugleich nicht ausreichend differenziert, um aus dem Fehlen entsprechender statistischer Auffälligkeiten den wissenschaftlichen Nachweis eines Nullrisikos abzuleiten. Die langjährige praktische Anwendung der bestehenden Regelungen und Ausnahmetatbestände ohne erkennbares eigenständiges Sicherheitsphänomen kann jedoch als Indiz dafür berücksichtigt werden, dass die bestehenden Aufsichts- und Sicherungsmechanismen grundsätzlich funktionieren.

4.3 Zu § 27 Absatz 4 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ebenfalls aus Gründen der Nachwuchsförderung zudem der Vorschlag eingebracht worden, für die nach § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG mögliche Ausnahme von den Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG künftig nicht mehr grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung zu fordern, sondern nur noch bei konkreten Anhaltspunkten bei einem persönlichen Eindruck.

> **Frage 33**
> **In wie vielen Fällen war Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden geistigen und körperlichen Eignung nach ärztlicher Bescheinigung die Teilnahme am Leistungssport nicht möglich?**

Antwort: Keine belastbaren Angaben verfügbar.

Begründung:

- Dem Bayerischen Jagdverband liegen keine belastbaren statistischen Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen eine Ausnahme nach § 27 Absatz 4 WaffG wegen einer ärztlich festgestellten fehlenden geistigen oder körperlichen Eignung nicht erteilt werden konnte.

Auch auf Bundesebene besteht hierzu ersichtlich keine entsprechende Statistik. Die Bundesregierung hat bereits auf eine parlamentarische Anfrage zur Zahl der Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Absatz 4 WaffG mitgeteilt, dass deren Vollzug Sache der Länder ist und bundesweit keine statistische Erfassung der von den örtlichen Waffenbehörden erteilten Ausnahmebewilligungen erfolgt. Der Bundesregierung lagen deshalb bereits zur Gesamtzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Eine weitergehende bundesweite Erfassung danach, ob Anträge aufgrund einer negativen ärztlichen Bescheinigung nicht gestellt, zurückgenommen oder abgelehnt wurden, ist damit ebenfalls nicht ersichtlich.

Für die Einordnung ist zudem relevant, dass die Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung nach der WaffVwV vergleichsweise niedrig ausgestaltet sind. Zum Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung genügt die Bescheinigung eines Hausarztes oder beispielsweise eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde; die besonderen Anforderungen an Gutachter nach § 4 AWaffV finden ausdrücklich keine

Anwendung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen soll die Ausnahme für den Leistungssport regelmäßig bewilligt werden.

- Damit fehlt derzeit eine belastbare empirische Grundlage, um beurteilen zu können, welche tatsächliche Filterwirkung die obligatorische ärztliche Bescheinigung entfaltet. Insbesondere ist nicht bekannt, wie häufig Ärzte die erforderliche geistige oder körperliche Eignung verneinen und dadurch eine Teilnahme am Leistungssport verhindert wird.

Für die Evaluierung wäre deshalb eine Abfrage bei den Ländern beziehungsweise Waffenbehörden sinnvoll, bei der zumindest folgende Fallzahlen erhoben werden: Zahl der Anträge nach § 27 Absatz 4 WaffG, Zahl der erteilten und abgelehnten Ausnahmegenehmigungen sowie – bei Ablehnungen – der jeweilige Ablehnungsgrund. Erst daraus könnte belastbar beurteilt werden, ob die verpflichtende ärztliche Bescheinigung in der Praxis tatsächlich eine relevante eigenständige Sicherheitsfunktion erfüllt.

Frage 34

Für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen in § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s. oben zu § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG): Besteht aus Ihrer Sicht weiterhin ein Bedarf an der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung?

Antwort: Ja, jedoch nur noch in angepasster und deutlich eingegrenzter Form.

Begründung:

Bei einer Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG auf zehn beziehungsweise zwölf Jahre würde sich der praktische Anwendungsbereich des § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG erheblich verkleinern. Für Kinder und Jugendliche, die die neuen gesetzlichen Mindestalter erreicht haben, wäre eine behördliche Ausnahmegenehmigung nicht mehr erforderlich. Damit würde zugleich ein erheblicher Teil der bislang notwendigen Einzelfallverfahren entfallen.

Ein vollständiger Wegfall der Ausnahmeregelung erscheint dennoch nicht sachgerecht. § 27 Absatz 4 WaffG erfüllt die Funktion eines Ausnahmetatbestandes für besonders gelagerte Fälle der Leistungssportförderung unterhalb der allgemeinen Altersgrenzen. Auch bei einer Absenkung auf zehn beziehungsweise zwölf Jahre können solche Fälle verbleiben, insbesondere wenn ein schießsportlich besonders begabtes Kind bereits vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze in eine strukturierte Nachwuchs- oder Leistungssportförderung eingebunden werden soll.

Gerade im internationalen Leistungssport kann eine solche Öffnungsklausel sinnvoll sein. Eine starre Untergrenze ohne jede Ausnahmemöglichkeit könnte besonders gelagerte Fälle der frühzeitigen Talentförderung unnötig ausschließen. Maßgeblich sollte deshalb nicht allein das kalendarische Alter sein, sondern die individuelle körperliche und geistige Eignung des Kindes, seine schießsportliche Begabung, die Verwendung einer altersgerechten Waffe sowie eine qualifizierte und unmittelbare Aufsicht.

Das geltende Recht erkennt diesen Grundgedanken bereits an. § 27 Absatz 4 WaffG ermöglicht eine Ausnahme ausdrücklich zur Förderung des Leistungssports und verlangt derzeit die Glaubhaftmachung der geistigen und körperlichen Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung sowie der schießsportlichen Begabung durch eine Bescheinigung des Vereins. Die WaffVwV stellt dabei klar, dass für die ärztliche Bescheinigung bereits ein Hausarzt oder beispielsweise ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde in

Betracht kommt und die besonderen Anforderungen des § 4 AWaffV an waffenrechtliche Gutachten gerade nicht gelten.

Bei einer Absenkung der allgemeinen Altersgrenzen sollte § 27 Absatz 4 WaffG deshalb nicht unverändert fortgeführt, sondern auf seine eigentliche Funktion als eng begrenzte Förder- und Ausnahmeklausel zurückgeführt werden. Das Verfahren sollte auf die Nachweise beschränkt werden, die für die sichere Teilnahme am Schießsport tatsächlich erforderlich sind. Als wesentliche Voraussetzungen sollten insbesondere die Zustimmung der Sorgeberechtigten, die Bestätigung des Vereins über die besondere schießsportliche Begabung, eine qualifizierte Kinder- und Jugendaufsicht, eine altersgerechte Waffe sowie die körperliche und geistige Eignung des Kindes erhalten bleiben.

Die körperliche und geistige Eignung muss damit auch künftig materielle Voraussetzung einer Ausnahmegenehmigung sein. Nicht erforderlich erscheint jedoch, diese Eignung in jedem Einzelfall obligatorisch durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen zu lassen.

Bestehen aufgrund des persönlichen Eindrucks, der körperlichen Entwicklung, bekannter gesundheitlicher Einschränkungen, des Verhaltens des Kindes oder sonstiger konkreter Anhaltspunkte Zweifel daran, ob das Kind sicher am Schießsport teilnehmen kann, sollte die zuständige Behörde weiterhin eine ärztliche Abklärung verlangen können. Bei entwicklungs- oder altersspezifischen Fragestellungen kann dabei insbesondere eine Beurteilung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sachgerecht sein.

Der BJV stellt damit nicht den fachlichen Wert einer ärztlichen Beurteilung infrage. Infrage gestellt wird allein die Notwendigkeit, eine solche Bescheinigung unabhängig von konkreten Zweifeln in jedem Ausnahmeverfahren obligatorisch zu verlangen. Medizinische Fachkompetenz bleibt damit als Sicherungsinstrument vollständig erhalten, wird jedoch gezielt in den Fällen eingesetzt, in denen tatsächlich ein medizinischer Klärungsbedarf besteht. Eine darüber hinausgehende allgemeine waffenrechtliche Begutachtung nach den Maßstäben des § 6 WaffG beziehungsweise § 4 AWaffV sollte daraus nicht entstehen.

Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Sicherheit des Schießens nicht allein durch eine einmalige ärztliche Bescheinigung gewährleistet wird. Von wesentlicher Bedeutung sind vielmehr die Verwendung einer geeigneten Waffe, die qualifizierte Kinder- und Jugendaufsicht sowie die unmittelbare Beobachtung des Kindes während Ausbildung und Schießbetrieb. Gerade dort können Konzentrationsfähigkeit, sichere Waffenhandhabung, körperliche Beherrschung der Waffe und die Befolgung von Sicherheitsanweisungen fortlaufend beurteilt werden.

Im Ergebnis besteht daher auch nach einer Herabsetzung der Regelaltersgrenzen weiterhin Bedarf an § 27 Absatz 4 WaffG als eng begrenzter Ausnahmeregelung für Kinder unterhalb der neuen Mindestalter. Die körperliche und geistige Eignung bleibt Voraussetzung; die bisherige obligatorische ärztliche Bescheinigung sollte jedoch durch ein an konkreten Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung orientiertes Verfahren ersetzt werden.

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

Frage 35
Ist der dargestellte Regelungsvorschlag zum Verzicht auf eine ärztliche Bescheinigung unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar?

Antwort: Ja, grundsätzlich. Der Verzicht auf eine obligatorische ärztliche Bescheinigung ist unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Sicherheit vertretbar, sofern die körperliche und geistige Eignung des Kindes weiterhin Voraussetzung der Ausnahmegenehmigung bleibt und bei konkreten Zweifeln eine ärztliche Abklärung verlangt werden kann. Die übrigen Schutz- und Aufsichtsanforderungen des § 27 WaffG sowie der §§ 10 und 11 AWaffV müssen uneingeschränkt fortgelten.

Begründung:

Nach geltendem § 27 Absatz 4 WaffG kann die zuständige Behörde einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von den Mindestaltergrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG bewilligen. Die Ausnahme soll bewilligt werden, wenn die geistige und körperliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung und die schießsportliche Begabung durch eine Bescheinigung des Vereins glaubhaft gemacht sind.

Der dargestellte Regelungsvorschlag würde die körperliche und geistige Eignung als materielle Voraussetzung nicht infrage stellen. Geändert würde allein die Art ihres Nachweises: An die Stelle einer in jedem Ausnahmeverfahren obligatorisch vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung träte ein an konkreten Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung orientiertes Verfahren.

Dabei ist zu berücksichtigen, welchen Umfang die derzeitige ärztliche Bescheinigung besitzt. Nach Nummer 27.4.2.2 WaffVwV genügt zum Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung die Bescheinigung eines Hausarztes oder beispielsweise eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde. Die besonderen Anforderungen des § 4 AWaffV an waffenrechtliche Gutachten gelten ausdrücklich nicht. Es handelt sich damit gerade nicht um eine umfassende medizinisch-psychologische oder waffenrechtliche Eignungsbegutachtung.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob eine solche Bescheinigung unabhängig von konkreten Zweifeln in jedem Einzelfall erforderlich ist. Belastbare bundesweite Erkenntnisse darüber, wie häufig gerade aufgrund der ärztlichen Bescheinigung die körperliche oder geistige Eignung verneint und deshalb eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt wurde, liegen dem BJV nicht vor. Die tatsächliche Schutzwirkung einer generellen Bescheinigungspflicht lässt sich daher nicht allein aus ihrem formalen Bestehen ableiten.

Der BJV stellt dabei den fachlichen Wert einer ärztlichen Beurteilung ausdrücklich nicht infrage. Infrage gestellt wird allein die Notwendigkeit, eine solche Bescheinigung auch dann obligatorisch zu verlangen, wenn keinerlei konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes bestehen.

Die Sicherheit beim Schießen wird zudem durch weitere gesetzliche Schutzmechanismen gewährleistet. Die Obhut über das Schießen von Kindern und Jugendlichen muss nach § 10 Absatz 5 AWaffV durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson ausgeübt werden, die für die Schießausbildung leitend verantwortlich ist und jederzeit Weisungen erteilen beziehungsweise die

unmittelbare Aufsicht übernehmen kann. Nach § 11 AWaffV ist der Schießbetrieb ständig zu beaufsichtigen; erforderlichenfalls muss das Schießen untersagt werden.

Diese unmittelbare praktische Beobachtung ist für die sichere Teilnahme von erheblicher Bedeutung. Die körperliche Beherrschung der verwendeten Waffe, Konzentrationsfähigkeit, das Verständnis und die Befolgung von Sicherheitsanweisungen sowie das Verhalten des Kindes können im tatsächlichen Ausbildungs- und Schießbetrieb fortlaufend beurteilt werden. Eine ärztliche Bescheinigung kann demgegenüber immer nur eine Beurteilung zu einem bestimmten Zeitpunkt darstellen.

Sachgerecht erscheint deshalb ein abgestuftes, anlassbezogenes Verfahren. Liegen keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung vor und sind die sonstigen Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung erfüllt, sollte auf eine obligatorische ärztliche Bescheinigung verzichtet werden können.

Bestehen dagegen konkrete Zweifel – etwa aufgrund des persönlichen Eindrucks, der körperlichen Entwicklung, bekannter gesundheitlicher Einschränkungen, auffälligen Verhaltens oder entsprechender Hinweise der Sorgeberechtigten, des Vereins oder der verantwortlichen Aufsicht –, sollte die zuständige Behörde weiterhin eine ärztliche Abklärung verlangen können. Bei entwicklungs- oder altersspezifischen Fragestellungen kann insbesondere die Beurteilung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sachgerecht sein. Eine darüber hinausgehende Begutachtung sollte nur verlangt werden, wenn die konkrete Fragestellung dies tatsächlich erfordert.

Damit wird die Schutzwirkung der bisherigen Regelung nicht aufgegeben, sondern stärker am konkreten Einzelfall ausgerichtet. Medizinische Fachkompetenz bleibt dort verfügbar, wo tatsächlicher Klärungsbedarf besteht, ohne sämtliche Kinder unabhängig von konkreten Auffälligkeiten einer formalen ärztlichen Nachweispflicht zu unterwerfen.

Im Ergebnis ist der Verzicht auf die obligatorische ärztliche Bescheinigung unter Kinder-, Jugend- und Sicherheitsaspekten vertretbar, wenn die körperliche und geistige Eignung weiterhin materielle Voraussetzung bleibt, bei konkreten Zweifeln eine ärztliche Abklärung verlangt werden kann und die qualifizierte und ständige Aufsicht uneingeschränkt gewährleistet ist.

Frage 36

Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s.o.), insbesondere in Hinblick auf Kinder unter 10 Jahren?

Antwort: Gut beziehungsweise grundsätzlich sachgerecht. Auch im Falle einer Herabsenkung der Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG auf 10 beziehungsweise 12 Jahre ist der vorgeschlagene Verzicht auf eine generell verpflichtende ärztliche Bescheinigung vertretbar. Dies gilt grundsätzlich auch für Kinder unter 10 Jahren.

Für Kinder unterhalb der allgemeinen Altersgrenze sollte allerdings weiterhin das individuelle Ausnahmeverfahren nach § 27 Absatz 4 WaffG erhalten bleiben. Entscheidend sollten die persönliche Entwicklung und Eignung des Kindes, die schießsportliche Begabung, die Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie eine besonders qualifizierte und dem Alter entsprechende Aufsicht sein. Eine ärztliche beziehungsweise gegebenenfalls fachärztliche Beurteilung sollte nur verlangt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung bestehen.

Begründung:

Eine Herabsenkung der allgemeinen Altersgrenze des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG von derzeit 12 auf 10 Jahre würde zunächst dazu führen, dass das beaufsichtigte Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und vergleichbaren Waffen ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr grundsätzlich ohne Einzelausnahme möglich wäre. Für Kinder unter 10 Jahren würde dagegen weiterhin ein besonderer Ausnahmefall vorliegen. Nach geltendem § 27 Absatz 4 WaffG kann bereits heute einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von den Altersgrenzen des Absatzes 3 bewilligt werden. Eine gesetzliche absolute Untergrenze von beispielsweise zehn Jahren enthält diese Ausnahmevorschrift derzeit nicht.

Damit wäre das Schießen von Kindern unter 10 Jahren auch nach einer Herabsenkung der allgemeinen Altersgrenzen kein neuer, grundsätzlich bisher ausgeschlossener Sachverhalt. Bereits die geltende WaffVwV geht davon aus, dass Kindern unter 12 Jahren im Leistungssport eine Ausnahme erteilt werden kann. Darüber hinaus nennt sie ausdrücklich veranstaltungsbezogene Ausnahmen, beispielsweise für Projekte der „schießsportlichen Früherziehung“ mit Druckluftwaffen.

Die Herabsenkung der allgemeinen Altersgrenze auf 10 Jahre würde daher vor allem eine neue Trennlinie schaffen: Ab 10 Jahren wäre das Schießen mit den in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Waffen unter den dort vorgesehenen Schutzvoraussetzungen regulär möglich; unter 10 Jahren bliebe es bei einer besonderen Einzelfallentscheidung. Diese Differenzierung erscheint sachgerecht.

Auch bei Kindern unter 10 Jahren sollte jedoch das Lebensalter für sich genommen nicht automatisch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auslösen. Die derzeit nach § 27 Absatz 4 vorgesehene ärztliche Bescheinigung ist keine umfassende waffenrechtliche oder psychologische Eignungsbegutachtung. Nach der WaffVwV genügt bereits eine Bescheinigung eines Hausarztes oder beispielsweise eines Kinder- und Jugendarztes; die besonderen Anforderungen für waffenrechtliche Gutachten finden darauf gerade keine Anwendung. Ihr zusätzlicher prognostischer Aussagewert gegenüber einer konkreten Beurteilung des Kindes im tatsächlichen Ausbildungs- und Schießbetrieb ist daher begrenzt.

Für die Sicherheit wesentlich bedeutsamer ist die qualifizierte unmittelbare Betreuung auf der Schießstätte. § 27 Absatz 3 WaffG verlangt die Obhut eines zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder einer verantwortlichen und für die Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson. § 10 Absatz 5 AWaffV verlangt darüber hinaus eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Person, die für die Schießausbildung leitend verantwortlich ist und jederzeit Weisungen erteilen oder die unmittelbare Aufsicht übernehmen kann. Nach § 11 AWaffV muss der Schießbetrieb ständig beaufsichtigt und bei erkennbaren Gefahren unverzüglich unterbrochen werden.

Gerade bei einem Kind unter 10 Jahren kann im praktischen Umgang unmittelbar beurteilt werden, ob es beispielsweise Sicherheitsanweisungen versteht und zuverlässig befolgt, die verwendete Waffe körperlich beherrscht, ausreichend konzentriert bleibt und verantwortungsvoll mit der konkreten Situation umgeht. Diese fortlaufende praktische Beurteilung ist für die tatsächliche Sicherheit von hoher Bedeutung.

Für Kinder unter 10 Jahren sollte deshalb ein qualifizierter Ausnahmecharakter erhalten bleiben. Sinnvolle Voraussetzungen wären insbesondere eine nachvollziehbare schießsportliche Begabung beziehungsweise Förderung, die Zustimmung der Sorgeberechtigten, eine alters- und körpergerechte Waffe sowie eine entsprechend intensive Betreuung durch für die Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtspersonen. Das bestehende System verlangt bereits besondere Qualifikation der Personen, die die Obhut über minderjährige Schützen übernehmen.

Eine ärztliche oder weitergehende fachliche Untersuchung sollte zusätzlich möglich bleiben, wenn im konkreten Einzelfall tatsächliche Zweifel bestehen. Dies kann beispielsweise bei erkennbaren körperlichen Einschränkungen, erheblichen Konzentrationsproblemen oder sonstigen Auffälligkeiten der Fall sein. Dann ist eine gezielte Abklärung sinnvoller als die pauschale Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch jedes Kind unterhalb einer bestimmten Altersgrenze.

Die Altersgrenze von 10 Jahren sollte daher auch nicht zu einer starren Annahme führen, ein Kind mit neun Jahren sei grundsätzlich ungeeignet und ein Kind unmittelbar nach Vollendung des zehnten Lebensjahres ohne Weiteres geeignet. Entwicklungsstand, körperliche Voraussetzungen, Erfahrung und Verantwortungsbewusstsein verlaufen individuell. Gerade dafür ist das Ausnahmeverfahren unterhalb der allgemeinen Altersgrenze das sachgerechte Instrument.

Im Ergebnis wird der Regelungsvorschlag auch bei einer Herabsenkung der allgemeinen Altersgrenzen positiv bewertet. Für Kinder unter 10 Jahren sollte die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 27 Absatz 4 WaffG erhalten bleiben, jedoch ohne obligatorische ärztliche Bescheinigung allein aufgrund des Lebensalters. Maßgeblich sollten eine individuelle Beurteilung, die schießsportliche Förderung, die Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie eine besonders altersgerechte und qualifizierte Aufsicht sein. Bei konkreten Zweifeln an der körperlichen oder geistigen Eignung muss die Behörde weiterhin eine ärztliche oder erforderlichenfalls weitergehende fachliche Beurteilung verlangen können.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 4: §§ 6 Abs. 3, 27 WaffG; §§ 10, 11 AWaffV; WaffVwV zu § 27; Tervo-Clemmens et al., Nature Communications 14, 6922 (2023); National Institute of Justice, Pathways to Desistance; Schwebel et al., American Journal of Public Health 115 (2025), 1971–1977; Schweizer Schiesssportverband, Nachwuchs-/Ausbildungsinformationen; Deutscher Schützenbund, Mitgliederstatistik (Stand 31.12.2024); ISSF/IPSC-Regelwerke als ergänzende Sportpraxisquellen.

Kapitel 5 – Zum Themenkomplex SRS-Waffen

Frage 37

Hat sich die Regelung, wonach der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei ist, für das Führen dieser Waffen aber ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich ist, bewährt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Ja, grundsätzlich. Die bestehende Differenzierung zwischen dem erlaubnisfreien Erwerb und Besitz zugelassener SRS-Waffen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und dem erlaubnispflichtigen Führen mittels Kleinem Waffenschein erscheint weiterhin sachgerecht und verhältnismäßig.

Begründung:

Die geltende Regelung differenziert nach dem unterschiedlichen Gefährdungspotential der jeweiligen Umgangsform. Der bloße Erwerb und Besitz einer zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe durch eine volljährige Person weist regelmäßig eine geringere Außenwirkung auf als das Führen einer solchen Waffe im öffentlichen Raum. Für das Führen ist deshalb ein Kleiner Waffenschein erforderlich. Damit werden insbesondere Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Antragstellers behördlich überprüft, während Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis für den Kleinen Waffenschein derzeit nicht verlangt werden.

Diese Abstufung erscheint systematisch folgerichtig: Dort, wo eine SRS-Waffe ausschließlich erworben und im privaten Bereich besessen wird, beschränkt sich die staatliche Regulierung im Wesentlichen auf Volljährigkeit und die technischen Anforderungen an die Waffe. Wird die Waffe dagegen außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geführt, tritt eine zusätzliche behördliche Kontrolle der Person hinzu. Die bestehende Regelung verbindet damit einen grundsätzlich freien Zugang zu technisch zugelassenen SRS-Waffen für Erwachsene mit einer erhöhten Zugangsschwelle für das sicherheitsrelevantere Führen im öffentlichen Raum.

Es ist dabei nicht zu verkennen, dass SRS-Waffen missbräuchlich eingesetzt werden können. Das Bundeskriminalamt weist darauf hin, dass Schreckschusswaffen aufgrund ihrer äußeren Ähnlichkeit mit scharfen Schusswaffen unter anderem bei Bedrohungsdelikten und räuberischen Erpressungen verwendet werden. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass gerade der erlaubnisfreie Erwerb und Besitz zugelassener SRS-Waffen durch volljährige, rechtstreue Personen ursächlich für diese Delikte ist oder dass die bestehende Trennung zwischen Besitz und Führen ihren Zweck verfehlt hätte.

Für eine belastbare Bewertung wäre vielmehr erforderlich, statistisch danach zu unterscheiden, ob eine bei einer Straftat verwendete SRS-Waffe rechtmäßig erworben beziehungsweise besessen wurde, ob sie technisch zugelassen war, ob sie legal oder illegal geführt wurde und ob der Täter Inhaber eines Kleinen Waffenscheins war. Eine solche hinreichend differenzierte Datenbasis liegt bislang nicht vor. Deshalb sollte aus der allgemeinen Feststellung, dass SRS-Waffen bei Straftaten vorkommen, nicht ohne Weiteres auf ein Regelungsdefizit beim legalen Erwerb und Besitz geschlossen werden.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die Trennung zwischen zugelassenen SRS-Waffen und dem illegalen Waffenmarkt. Das BKA benennt auch im Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025 weiterhin den professionellen illegalen Umbau von Schreckschusswaffen, insbesondere türkischer Herkunft, als relevantes Phänomen. Bereits das Bundeslagebild 2021 beschrieb illegal eingeführte und anschließend zu letalen Schusswaffen umgebaute Schreckschusswaffen als deliktischen Schwerpunkt. Dieses Problem betrifft in erster Linie illegale Einfuhr, technische Manipulation und illegalen Besitz und kann durch eine zusätzliche Erlaubnispflicht für den rechtmäßigen Erwerb PTB-zugelassener SRS-Waffen nur eingeschränkt beeinflusst werden.

- Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bereits weitergehende Schutzmechanismen vorgesehen hat. Beim gewerblichen Überlassen einer SRS-Waffe muss der Händler den Erwerber ausdrücklich auf die

Erlaubnispflicht und die Strafbarkeit des Führens ohne Kleinen Waffenschein hinweisen und diesen Hinweis dokumentieren.

Insgesamt ist daher kein belastbarer Nachweis erkennbar, dass sich die bestehende Regelung als ungeeignet erwiesen hätte. Sicherheitsrelevante Probleme sollten gezielt dort adressiert werden, wo sie tatsächlich entstehen: beim unerlaubten Führen und Verwenden, bei illegal eingeführten oder manipulierten SRS-Waffen sowie beim illegalen Umbau. Eine generelle Erlaubnispflicht bereits für Erwerb und Besitz würde dagegen eine sehr große Zahl rechtmäßiger Besitzer und die Waffenbehörden zusätzlich belasten, ohne dass bislang ein entsprechender Sicherheitsgewinn nachgewiesen ist.

- Die bestehende Differenzierung zwischen erlaubnisfreiem Erwerb und Besitz ab 18 Jahren und erlaubnispflichtigem Führen mit Kleinem Waffenschein sollte daher grundsätzlich beibehalten werden.

> Frage 38
> Sollte bereits für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen zusätzlich verpflichtend
> die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden,
> die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
> ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
> eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Antwort: Nein. Für den bloßen Erwerb und Besitz zugelassener SRS-Waffen sollten weder eine zusätzliche Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung noch ein Sachkunde-, Bedürfnis- oder Haftpflichtversicherungsnachweis eingeführt werden.

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Begründung:

Die bestehende Regelung differenziert sachgerecht zwischen dem Erwerb und Besitz einer zugelassenen SRS-Waffe und deren Führen im öffentlichen Raum. SRS-Waffen, die der zugelassenen Bauart entsprechen beziehungsweise die vorgeschriebenen Kennzeichnungen tragen, sind nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.3 WaffG für Volljährige im Erwerb und Besitz erlaubnisfrei. Für das Führen ist dagegen der Kleine Waffenschein erforderlich. Beim Kleinen Waffenschein beschränken sich die Erteilungsvoraussetzungen bewusst auf Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung; Sachkunde, Bedürfnis und Haftpflichtversicherung sind nicht erforderlich.

Eine verpflichtende Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bereits für Erwerb und Besitz würde faktisch eine allgemeine Erlaubnispflicht für SRS-Waffen schaffen. Ein hinreichender Nachweis dafür, dass der bloße private Besitz zugelassener SRS-Waffen ein solches zusätzliches Kontrollniveau erfordert, ist aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht ableitbar. Die höhere Gefährdungsrelevanz entsteht insbesondere beim Führen beziehungsweise beim missbräuchlichen Einsatz im öffentlichen Raum. Hier setzt der Kleine Waffenschein bereits an. Für Personen, von denen im Einzelfall Gefahren ausgehen, steht zudem das Instrument des Waffenverbots nach § 41 WaffG zur Verfügung. Eine generelle Vorabprüfung aller Erwerber würde dagegen auch eine große Zahl unauffälliger und rechtstreuer Besitzer erfassen.

Ein Sachkundenachweis erscheint für den bloßen Erwerb und Besitz ebenfalls nicht erforderlich. Die Sachkunde nach § 7 WaffG dient insbesondere dazu, Personen, die erlaubnispflichtig mit Schusswaffen umgehen, Kenntnisse über Rechtsvorschriften, sichere Handhabung und technische Grundlagen zu vermitteln. Für den bloßen Besitz einer technisch zugelassenen SRS-Waffe besteht kein vergleichbarer Regelungsbedarf. Unabhängig davon müssen die gesetzlichen Vorschriften über sicheren Umgang, Aufbewahrung, Führen und Schießen eingehalten werden. Eine gezielte Information des Erwerbers über diese Pflichten ist gegenüber einer vollständigen waffenrechtlichen Sachkundeprüfung das verhältnismäßigere Mittel.

Gerade der BMI-Referentenentwurf aus dem Jahr 2023 zeigt, welchen Aufwand eine solche Regelung verursachen würde. Der damalige Entwurf sah vor, Erwerb und Besitz von SRS-Waffen an einen Kleinen

Waffenschein zu knüpfen und zusätzlich einen Sachkundenachweis zu verlangen. Für den damaligen Altbestand wurden rund 325.000 Fälle zugrunde gelegt. Einschließlich Eignungszeugnis, Sachkundeprüfung, Antragstellung und Anfahrt kalkulierte der Entwurf mit 1.312 Minuten Zeitaufwand und 453,10 Euro Sachkosten je Fall, insgesamt rund 7,1 Millionen Stunden und 147,3 Millionen Euro einmaligem Sachaufwand. Der Entwurf ging selbst davon aus, dass ein Teil der Betroffenen aufgrund dieser zusätzlichen Anforderungen vom Erwerb einer SRS-Waffe absehen würde. Diese Berechnungen machen deutlich, dass eine solche Erlaubnispflicht mit erheblichen Belastungen für Bürger und Verwaltung verbunden wäre.

Ein Bedürfnisnachweis ist noch weniger sachgerecht. Für SRS-Waffen bestehen unterschiedliche rechtmäßige Verwendungszwecke. Ein Bedürfnisprinzip würde voraussetzen, dass der Gesetzgeber oder die Waffenbehörde entscheidet, welche privaten Zwecke den Erwerb und Besitz rechtfertigen. Dies würde das bisherige System erlaubnisfreier SRS-Waffen grundlegend verändern. Ein entsprechender Sicherheitsgewinn ist nicht belegt. Gerade beim bloßen Besitz fehlt die für erlaubnispflichtige Feuerwaffen typische Notwendigkeit, die Zahl der Waffen über ein staatlich anerkanntes Bedürfnis zu begrenzen.

Auch eine verpflichtende Haftpflichtversicherung für Erwerb und Besitz ist nicht erforderlich. § 4 Absatz 1 Nummer 5 WaffG verlangt einen Haftpflichtversicherungsnachweis derzeit bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis, also bei Umgangsformen, bei denen das Risiko gegenüber Dritten in besonderer Weise nach außen tritt. Der bloße Besitz einer SRS-Waffe im privaten Bereich begründet keine vergleichbare Risikolage. Eine besondere waffenrechtliche Pflichtversicherung wäre deshalb nicht sachgerecht.

Dabei darf die Gefährlichkeit eines missbräuchlichen Einsatzes von SRS-Waffen nicht verkannt werden. Das BKA weist unter anderem auf deren Verwendung bei Bedrohungs- und Raubdelikten hin. Zugleich beschreibt das BKA als relevantes Phänomen insbesondere illegal eingeführte beziehungsweise technisch umgebaute Schreckschusswaffen. Diese Problembereiche sollten gezielt durch konsequenten Vollzug gegen unerlaubtes Führen und Verwenden, illegale Einfuhr, Manipulation und Umbau adressiert werden. Sie rechtfertigen nicht automatisch eine allgemeine Erlaubnis- und Nachweispflicht für den legalen Erwerb und Besitz zugelassener SRS-Waffen.

Insgesamt würde die Einführung aller vier Voraussetzungen das bisherige abgestufte Regelungssystem faktisch aufgeben und den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen weitgehend den allgemeinen Voraussetzungen erlaubnispflichtiger Schusswaffen annähern. Angesichts des erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Erfüllungsaufwands wäre hierfür ein nachweisbarer zusätzlicher Sicherheitsgewinn erforderlich. Ein solcher lässt sich aus den derzeit vorliegenden Erkenntnissen nicht belastbar ableiten. Die bestehende Trennung zwischen erlaubnisfreiem Erwerb und Besitz und dem erlaubnispflichtigen Führen sollte daher beibehalten werden.

> Frage 39
> Sollte für das Führen von SRS-Waffen zusätzlich
> die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
> ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
> eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Antwort: Nein. Für das Führen zugelassener SRS-Waffen sollten zusätzlich zum Kleinen Waffenschein weder ein förmlicher Sachkundenachweis nach § 7 WaffG noch ein Bedürfnisnachweis oder eine besondere Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden. Eine standardisierte Unterweisung über die rechtlichen Grenzen, Gefahren und den sicheren Umgang mit SRS-Waffen erscheint dagegen sinnvoller als eine vollständige Sachkundeprüfung.

Begründung:

Der Kleine Waffenschein ist nach der Systematik des geltenden Waffenrechts bewusst als Waffenschein eigener Art ausgestaltet. Seine Voraussetzungen beschränken sich auf das Alterserfordernis, die

waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung. Anders als beim allgemeinen Waffenschein werden Sachkunde, Bedürfnis und Haftpflichtversicherung nicht verlangt. Die WaffVwV hebt diese unterschiedliche Ausgestaltung ausdrücklich hervor; der Kleine Waffenschein wird für die Gattung der entsprechend zugelassenen SRS-Waffen und grundsätzlich ohne Beschränkung auf bestimmte Anlässe oder Gebiete erteilt.

Ein zusätzlicher förmlicher Sachkundenachweis erscheint nicht erforderlich. Zwar ist es gerade beim Führen einer SRS-Waffe wichtig, dass der Erlaubnisinhaber die rechtlichen Grenzen kennt und sich der möglichen Gefahren eines unsachgemäßen oder missbräuchlichen Einsatzes bewusst ist. Hieraus folgt jedoch nicht zwingend die Notwendigkeit einer vollständigen Sachkundeprüfung nach den für erlaubnispflichtige Schusswaffen geltenden §§ 1 bis 3 AWaffV.

Der BMI-Referentenentwurf aus dem Jahr 2023 hatte eine solche Sachkundeprüfung für das Führen von SRS-Waffen vorgeschlagen und sollte dabei ausdrücklich die gleichen Regelungen wie für erlaubnispflichtige Schusswaffen anwenden. Dies erscheint hinsichtlich Umfang und Prüfungsgegenstand zu weitgehend. Kenntnisse etwa zu unterschiedlichen Arten erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Erwerbstatbeständen oder schießsportlichen beziehungsweise jagdlichen Regelungen sind für das Führen einer zugelassenen SRS-Waffe nicht in gleicher Weise erforderlich.

Sachgerechter wäre eine auf SRS-Waffen zugeschnittene standardisierte Unterweisung. Diese könnte insbesondere die Voraussetzungen des Führens, Waffenverbotsbereiche und öffentliche Veranstaltungen, das Verbot beziehungsweise die Voraussetzungen des Schießens, Notwehr und Notstand, sichere Handhabung, Gefahren durch Gasdruck, Reizstoffe und unmittelbare Schussabgabe sowie die Verwechslungsgefahr mit scharfen Schusswaffen behandeln. Damit ließe sich der sicherheitsrelevante Informationsbedarf gezielt abdecken, ohne eine vollständige waffenrechtliche Sachkundeprüfung einzuführen.

Ein zusätzlicher Bedürfnisnachweis wird ebenfalls nicht für sachgerecht gehalten. Er würde das Wesen des Kleinen Waffenscheins grundlegend verändern und ihn dem allgemeinen Waffenschein annähern. Gerade die WaffVwV unterscheidet ausdrücklich zwischen dem allgemeinen Waffenschein, bei dem ein Bedürfnis zum zugriffs- und schussbereiten Führen nachzuweisen ist, und dem Kleinen Waffenschein, bei dem diese Voraussetzung nicht besteht.

Ein Bedürfnisnachweis würde zudem neue Abgrenzungsfragen erzeugen: Es müsste gesetzlich oder durch die Behörden festgelegt werden, welche Gründe für das Führen einer SRS-Waffe anzuerkennen sind und welche nicht. Damit wären zusätzliche Einzelfallprüfungen, Nachweisanforderungen und voraussichtlich unterschiedliche Vollzugspraktiken verbunden. Ein entsprechender zusätzlicher Sicherheitsgewinn ist aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht belegt. Die für die Gefahrenprognose wesentlich relevanteren persönlichen Voraussetzungen – Zuverlässigkeit und persönliche Eignung – werden bereits vor Erteilung des Kleinen Waffenscheins überprüft.

Auch eine besondere Haftpflichtversicherung sollte nicht zur zusätzlichen Voraussetzung gemacht werden. Eine Versicherung verhindert weder einen missbräuchlichen Einsatz noch ein unerlaubtes Führen einer SRS-Waffe; sie betrifft im Wesentlichen die finanzielle Abwicklung eingetretener Schäden. Für die präventive Gefahrenabwehr sind Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, die Einhaltung der Führungsverbote und Kenntnisse über den sicheren und rechtmäßigen Umgang wesentlich zielgerichteter. Die geltende WaffVwV bestätigt, dass die sonst für Waffenscheine beziehungsweise Schießerlaubnisse vorgesehene Versicherungspflicht gerade nicht zu den Voraussetzungen des Kleinen Waffenscheins gehört.

Dabei darf das Missbrauchspotential von SRS-Waffen nicht verkannt werden. Das BKA weist insbesondere darauf hin, dass Schreckschusswaffen aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit scharfen Schusswaffen bei Bedrohungen und räuberischen Erpressungen eingesetzt werden können. Zugleich stellen illegal eingeführte und zu scharfen Waffen umgebaute Schreckschusswaffen einen kriminalistischen Schwerpunkt dar. Diese Problemlagen werden durch einen Sachkunde-, Bedürfnis- oder Versicherungsnachweis für rechtmäßige Inhaber eines Kleinen Waffenscheins jedoch nur eingeschränkt erfasst.

Zielführender erscheint daher, das bestehende System aus Volljährigkeit, Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung sowie Erlaubnispflicht für das Führen beizubehalten und gegebenenfalls um eine praxisgerechte, standardisierte SRS-spezifische Unterweisung zu ergänzen. Zusätzliche Zugangshürden sollten nur eingeführt werden, wenn anhand differenzierter Daten belegt werden kann, dass sie einen konkreten zusätzlichen Sicherheitsgewinn erwarten lassen.

Frage 40

Sollten der Erwerb, der Besitz und das Führen von SRS-Waffen an einheitliche Bedingungen geknüpft sein?

Antwort: Nein. Erwerb, Besitz und Führen von SRS-Waffen sollten weiterhin unterschiedlichen, dem jeweiligen Gefährdungspotential angepassten Voraussetzungen unterliegen.

Begründung:

Eine vollständige Gleichbehandlung von Erwerb, Besitz und Führen wäre systematisch nicht sachgerecht, weil diese Umgangsformen ein deutlich unterschiedliches Gefährdungspotential aufweisen. Der bloße Erwerb und Besitz einer zugelassenen SRS-Waffe durch eine volljährige Person findet grundsätzlich im privaten Bereich statt und entfaltet regelmäßig keine unmittelbare Außenwirkung. Das Führen im öffentlichen Raum schafft dagegen eine andere Gefahrenlage, weil die Waffe unmittelbar verfügbar ist, von Dritten aufgrund ihres Erscheinungsbildes als scharfe Schusswaffe wahrgenommen werden kann und bei Konflikt-, Bedrohungs- oder sonstigen Gefahrensituationen eingesetzt werden könnte.

Das geltende Waffenrecht trägt dieser unterschiedlichen Risikolage bereits Rechnung. Zugelassene SRS-Waffen können von Volljährigen grundsätzlich erlaubnisfrei erworben und besessen werden. Für das Führen ist dagegen nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG der Kleine Waffenschein erforderlich. Dessen Erteilung setzt insbesondere die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung voraus; Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis sind ausdrücklich nicht erforderlich.

Diese Differenzierung folgt damit dem Grundsatz, die staatliche Kontrolldichte dort zu erhöhen, wo das Verhalten eine größere Außen- und Sicherheitsrelevanz besitzt. Würden Erwerb, Besitz und Führen an identische Voraussetzungen geknüpft, wären grundsätzlich zwei Wege denkbar: Entweder würden die strengeren Voraussetzungen des Führens bereits auf den bloßen Erwerb und Besitz übertragen oder die geringeren Anforderungen des Erwerbs und Besitzes würden auch für das Führen gelten. Beides wäre nicht überzeugend. Ersteres würde zu einer erheblichen Ausweitung der Erlaubnis- und Prüfverfahren führen, letzteres würde die bestehende personenbezogene Kontrolle vor dem Führen im öffentlichen Raum beseitigen.

Gerade die kriminalistische Relevanz von SRS-Waffen spricht nicht zwingend für eine Vereinheitlichung. Das BKA weist darauf hin, dass Schreckschusswaffen wegen ihrer äußeren Ähnlichkeit mit scharfen Schusswaffen unter anderem bei Bedrohungsdelikten und räuberischen Erpressungen Verwendung finden. Dies betrifft jedoch insbesondere das Führen und die konkrete Verwendung einer Waffe und nicht bereits deren bloßen rechtmäßigen Besitz. Das höhere Gefährdungspotential entsteht damit gerade in der Umgangsform, für die das geltende Recht bereits eine zusätzliche Erlaubnis verlangt.

Daneben ist zwischen ordnungsgemäß zugelassenen SRS-Waffen und illegal eingeführten oder manipulierten Waffen zu unterscheiden. Das BKA beschreibt insbesondere den illegalen Umbau bestimmter Schreckschusswaffen zu letalen Schusswaffen als kriminalistisches Problem. Eine Gleichstellung der Voraussetzungen für legalen Erwerb, Besitz und Führen zugelassener SRS-Waffen würde dieses Problem des illegalen Umbaus und der illegalen Einfuhr nur eingeschränkt adressieren.

- Das geltende Recht enthält zudem bereits flankierende Schutzmechanismen. Beim gewerblichen Überlassen einer SRS-Waffe muss der Händler den Erwerber ausdrücklich auf die Erlaubnispflicht und Strafbarkeit des Führens ohne Kleinen Waffenschein hinweisen und dies dokumentieren.

Sinnvoll ist daher keine vollständige Vereinheitlichung, sondern eine risikoadäquate Abstufung: Für Erwerb und Besitz sollten weiterhin Volljährigkeit sowie die technischen Anforderungen an die zugelassene SRS-Waffe maßgeblich sein. Für das Führen im öffentlichen Raum sollte weiterhin zusätzlich eine personenbezogene Prüfung durch den Kleinen Waffenschein erfolgen.

- Eine Vereinheitlichung würde entweder zu einer unverhältnismäßigen Ausweitung der Erlaubnispflicht auf den bloßen Besitz oder zu einer Absenkung des Sicherheitsniveaus beim Führen führen. Für beides ist auf Grundlage der bislang vorliegenden Erkenntnisse kein sachlicher Bedarf erkennbar.

Frage 41

Sofern Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Bedingungen sollten das sein? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Entfällt, da die vorherige Frage mit „Nein“ beantwortet wurde.

Begründung:

- Entfällt, da die vorherige Frage mit „Nein“ beantwortet wurde. Aus unserer Sicht sollten Erwerb, Besitz und Führen von SRS-Waffen weiterhin unterschiedlichen, dem jeweiligen Gefährdungspotential angepassten Voraussetzungen unterliegen. Eine Vereinheitlichung der Bedingungen wird daher nicht vorgeschlagen.

Frage 42

Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffengesetz für den Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen anerkennen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Keine besonderen Bedürfnisgründe. Für Erwerb und Besitz sowie für das Führen zugelassener SRS-Waffen sollte weiterhin kein waffenrechtlicher Bedürfnisnachweis verlangt werden. Sollte der Gesetzgeber entgegen dieser Auffassung dennoch ein Bedürfnisprinzip einführen, müsste dieses weit gefasst und nicht abschließend ausgestaltet werden.

Begründung:

Die Einführung eines Bedürfnisnachweises für SRS-Waffen wäre mit der bisherigen Systematik dieser Waffen nur schwer vereinbar. Der Gesetzgeber hat Erwerb und Besitz zugelassener SRS-Waffen für Volljährige bewusst erlaubnisfrei ausgestaltet und verlangt beim Führen mit dem Kleinen Waffenschein insbesondere die Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung, nicht jedoch den Nachweis eines besonderen Bedürfnisses.

Ein Bedürfnisprinzip ist insbesondere dort nachvollziehbar, wo der Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen an einen gesetzlich anerkannten Zweck – etwa Jagd, Schießsport, Sammlung oder besondere persönliche Gefährdung – gebunden und dadurch zugleich Art und Umfang des Waffenbesitzes begrenzt werden sollen. Eine entsprechende Übertragung auf SRS-Waffen würde deren rechtliche Einordnung grundlegend verändern, ohne dass hierfür anhand der bislang vorliegenden Erkenntnisse ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn belegt ist.

Gerade beim Erwerb und Besitz wäre kaum sachgerecht zu bestimmen, welche privaten Zwecke staatlich als ausreichend anzuerkennen wären. Rechtmäßige Motive können sehr unterschiedlich sein und beispielsweise Sammlungsinteresse, technische oder historische Interessen, Signalzwecke, Training oder der Wunsch nach einem nicht scharfen Verteidigungsmittel umfassen. Eine behördliche Bewertung, welcher dieser Gründe „ausreichend“ ist, würde zusätzliche Verwaltungsverfahren und Abgrenzungsprobleme schaffen, ohne dass der bloße private Besitz dadurch sicherheitsrelevant verändert würde.

Auch beim Führen sollte kein Bedürfnis im Sinne des allgemeinen Waffenscheinrechts verlangt werden. Der Kleine Waffenschein ist gerade als vereinfachte Erlaubnisform ausgestaltet, bei der die personenbezogenen Voraussetzungen – insbesondere Zuverlässigkeit und persönliche Eignung – im

Vordergrund stehen. Würde zusätzlich ein qualifiziertes Bedürfnis verlangt, würde sich der Kleine Waffenschein strukturell dem allgemeinen Waffenschein annähern und seine eigenständige Funktion weitgehend verlieren.

Sollte der Gesetzgeber gleichwohl eine Bedürfnisregelung einführen, dürfte sie daher jedenfalls nicht auf den Nachweis einer konkreten besonderen Gefährdung beschränkt werden. Anerkannt werden müssten zumindest Selbstschutz und Schutz Dritter, berufliche beziehungsweise gewerbliche Verwendungszwecke, Signal- und Alarmzwecke, Tierabwehr, Ausbildungs- und Trainingszwecke sowie sonstige nachvollziehbare rechtmäßige Zwecke. Der Katalog müsste ausdrücklich offen ausgestaltet sein.

Auch eine solche Auffanglösung wäre jedoch gegenüber dem geltenden System nicht vorzugswürdig. Ein Bedürfnisnachweis würde zusätzliche Antrags-, Prüf- und Nachweispflichten schaffen, unterschiedliche behördliche Bewertungsmaßstäbe begünstigen und insbesondere beim Führen erhebliche Abgrenzungsfragen erzeugen. Für diese zusätzliche Regulierung wäre ein konkreter Sicherheitsgewinn erforderlich. Ein solcher ist bislang nicht belastbar nachgewiesen.

- Daher sollte es bei der bestehenden risikoadäquaten Abstufung bleiben: Erwerb und Besitz zugelassener SRS-Waffen ohne Bedürfnisnachweis; Führen nur mit Kleinem Waffenschein nach Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung.

Frage 43
Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffenrecht für SRS-Waffen nicht vorsehen/ausschließen?

Antwort: Grundsätzlich keine rechtmäßigen Bedürfnisgründe. Da für Erwerb, Besitz und Führen zugelassener SRS-Waffen kein Bedürfnisnachweis eingeführt werden sollte, besteht auch kein Bedarf für einen Katalog ausdrücklich ausgeschlossener rechtmäßiger Bedürfnisgründe. Nicht anerkennungsfähig können lediglich Zwecke sein, die rechtswidrig sind oder auf einen missbräuchlichen beziehungsweise gefährdenden Einsatz der Waffe gerichtet sind.

Begründung:

Ein Bedürfnisprinzip für SRS-Waffen wird grundsätzlich nicht für erforderlich gehalten. Folgerichtig sollte der Gesetzgeber auch nicht versuchen, einzelne an sich rechtmäßige Motive für Erwerb, Besitz oder Führen als zulässig beziehungsweise unzulässig zu kategorisieren. Dies würde zusätzliche Abgrenzungsfragen schaffen und den Waffenbehörden die Bewertung sehr unterschiedlicher persönlicher Lebenssachverhalte übertragen, ohne dass hierdurch ein nachgewiesener zusätzlicher Sicherheitsgewinn entsteht.

Sollte entgegen dieser Auffassung dennoch ein Bedürfnisnachweis eingeführt werden, sollten insbesondere rechtmäßige Zwecke wie Selbstschutz, Schutz Dritter, Tierabwehr, Signal- und Alarmzwecke, berufliche oder gewerbliche Nutzung, Ausbildung und Training sowie Sammlungs- oder technische Interessen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ob und in welchem Umfang ein solcher Zweck im Einzelfall vorliegt, wäre dann anhand der jeweiligen gesetzlichen Regelung zu beurteilen.

Nicht anerkennungsfähig wären dagegen Zwecke, die bereits ihrem Inhalt nach auf einen rechtswidrigen oder missbräuchlichen Umgang gerichtet sind. Hierzu zählen insbesondere die beabsichtigte Verwendung zur Bedrohung oder Einschüchterung anderer Personen außerhalb rechtlich zulässiger Notwehr- oder Nothilfesituationen, zur Durchsetzung eigener Ansprüche mit Waffengewalt, zur Beteiligung an gewalttätigen Auseinandersetzungen oder sonstige Zwecke, bei denen ein rechtswidriger Einsatz der SRS-Waffe beabsichtigt ist.

Dabei handelt es sich jedoch weniger um auszuschließende „Bedürfnisgründe“ als um ohnehin rechtlich nicht schutzwürdige Verwendungsabsichten. Solche Sachverhalte sind bereits über die allgemeinen straf- und waffenrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere über die Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung und gegebenenfalls über ein Waffenverbot zu erfassen. Eine zusätzliche Bedürfnisprüfung ist hierfür nicht erforderlich.

Auch der Wunsch nach Selbstschutz sollte nicht pauschal als ungeeigneter Bedürfnisgrund ausgeschlossen werden. Gerade beim Kleinen Waffenschein wäre es widersprüchlich, einerseits das Führen von SRS-Waffen gesetzlich zuzulassen, andererseits einen der praktisch naheliegenden rechtmäßigen Beweggründe hierfür generell nicht anzuerkennen. Entscheidend ist nicht das Motiv des Selbstschutzes als solches, sondern dass die Waffe ausschließlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen geführt und verwendet wird.

Im Ergebnis sollte daher gelten: Rechtmäßige Zwecke sollten nicht durch einen Negativkatalog ausgeschlossen werden; rechtswidrige oder auf Waffenmissbrauch gerichtete Zwecke können ohnehin kein anerkennungsfähiges Bedürfnis begründen. Vorzugswürdig bleibt jedoch, bei zugelassenen SRS-Waffen vollständig auf einen Bedürfnisnachweis zu verzichten und beim Führen weiterhin auf die personenbezogene Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung abzustellen.

Frage 44

Sofern die geltenden Regelungen für SRS-Waffen geändert werden, sollten die geänderten Regelungen auch für SRS-Waffen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung besessen werden?

Antwort: Nein, grundsätzlich nicht. Für SRS-Waffen, die vor Inkrafttreten einer Neuregelung rechtmäßig erworben und besessen wurden, sollte grundsätzlich Bestands- und Vertrauensschutz gelten. Neue Anforderungen an Erwerb und Besitz sollten daher grundsätzlich nur für zukünftige Erwerbsvorgänge gelten. Soweit aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit einzelne neue Anforderungen auch auf den Altbesitz erstreckt werden sollen, bedarf es einer besonderen Begründung sowie angemessener und praktikabler Übergangsregelungen.

Begründung:

Personen, die SRS-Waffen nach der zum Erwerbszeitpunkt geltenden Rechtslage rechtmäßig und erlaubnisfrei erworben haben, haben sich gesetzeskonform verhalten. Werden die rechtlichen Voraussetzungen später verschärft, sollte dieser rechtmäßig entstandene Besitz nicht ohne einen nachgewiesenen erheblichen Sicherheitsgrund nachträglich von neuen Erlaubnis-, Sachkunde-, Bedürfnis- oder Versicherungspflichten abhängig gemacht werden.

Dabei ist zwischen neuen Voraussetzungen für Erwerb und Besitz einerseits und allgemeinen, auf die zukünftige Verwendung bezogenen Sicherheitsvorschriften andererseits zu unterscheiden. Neue personenbezogene Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen sollten grundsätzlich nur für Neuerwerbe gelten. Änderungen von Verhaltenspflichten, etwa zur sicheren Aufbewahrung oder Verwendung, können dagegen grundsätzlich auch für bereits vorhandene Gegenstände gelten, sofern sie sachlich erforderlich und verhältnismäßig sind und ausreichende Übergangsfristen vorgesehen werden.

Eine unterschiedslose Einbeziehung des gesamten Altbestandes würde zudem erheblichen Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand verursachen. Dies wird durch den BMI-Referentenentwurf aus dem Jahr 2023 deutlich. Dort war vorgesehen, auch bereits vorhandene SRS-Waffen grundsätzlich einer neuen Erlaubnispflicht zu unterstellen. Für den SRS-Altbestand wurde dabei mit rund 110.000 nachzuholenden Kleinen Waffenscheinen gerechnet. Zusammen mit den ebenfalls vorgesehenen Regelungen für Armbrüste kalkulierte der Entwurf 325.000 Verfahren und einen einmaligen Aufwand von rund 7,1 Millionen Stunden sowie 147,3 Millionen Euro Sachkosten für Bürgerinnen und Bürger. Der Entwurf selbst sah deshalb Übergangsregelungen für bereits vorhandene SRS-Waffen vor.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die derzeit diskutierten zusätzlichen Voraussetzungen für SRS-Waffen – Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung, Sachkunde, Bedürfnis oder Versicherung – nicht lediglich technische Anforderungen an die Waffe darstellen, sondern neue persönliche Voraussetzungen für einen bislang rechtmäßigen Besitz schaffen würden. Eine nachträgliche Anwendung auf einen großen Altbestand wäre deshalb ein erheblicher Eingriff und nur dann zu rechtfertigen, wenn ein entsprechender zusätzlicher Sicherheitsgewinn belastbar nachgewiesen werden kann.

Ein solcher Nachweis ist aus den bislang vorliegenden Erkenntnissen nicht ersichtlich. Die bekannten kriminalistischen Probleme betreffen insbesondere den missbräuchlichen Einsatz, das unerlaubte Führen sowie illegal eingeführte oder zu letalen Schusswaffen umgebaute Schreckschusswaffen. Daraus folgt nicht, dass der rechtmäßige Altbesitz zugelassener SRS-Waffen generell einer nachträglichen Erlaubnispflicht unterworfen werden müsste.

Sollte der Gesetzgeber dennoch zwingenden Handlungsbedarf für den Altbestand feststellen, wären Bestandsschutzregelungen, großzügige Übergangsfristen, einfache Anzeige- statt Erlaubnisverfahren oder andere privilegierende Übergangsregelungen gegenüber einer nachträglichen vollständigen Gleichstellung mit Neuerwerben vorzugswürdig. Insbesondere sollte vermieden werden, dass bislang rechtmäßiger Besitz allein durch Zeitablauf ohne ausreichende Information und Handlungsmöglichkeiten unerlaubt wird.

- Im Ergebnis sollten etwaige Neuregelungen daher grundsätzlich für zukünftige Erwerbsvorgänge gelten und den rechtmäßig erworbenen Altbestand schützen. Eine Einbeziehung bestehender SRS-Waffen sollte auf nachweislich sicherheitsnotwendige Regelungen beschränkt und verhältnismäßig ausgestaltet werden.

Frage 45

Sollte das Gesetz künftig eine Befristung des Kleinen Waffenscheins vorsehen?

Antwort: Ja. Eine Befristung des Kleinen Waffenscheins auf drei Jahre erscheint grundsätzlich sachgerecht, sofern die Verlängerung mit der ohnehin vorgesehenen Überprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung verbunden und ohne zusätzliche materielle Anforderungen oder vermeidbare Doppelprüfungen ausgestaltet wird.

Begründung:

Der Kleine Waffenschein ist ein Waffenschein eigener Art und gegenüber dem allgemeinen Waffenschein als vereinfachte waffenrechtliche Erlaubnis ausgestaltet. Seine Erteilung setzt insbesondere Volljährigkeit, waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung voraus; Sachkunde, Bedürfnis und Haftpflichtversicherungsnachweis werden nicht verlangt. Nach Nummer 10.15.4 WaffVwV ist der Kleine Waffenschein nach derzeitiger Rechtslage unbefristet zu erteilen.

Gleichzeitig berechtigt der Kleine Waffenschein gerade zum Führen zugelassener Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums. Die Erlaubnis betrifft damit einen Umgang mit Waffen mit unmittelbarer Außenwirkung und unterscheidet sich insoweit vom bloßen erlaubnisfreien Erwerb und Besitz dieser Waffen.

Das geltende Waffen- und Jagdrecht kennt in vergleichbaren Bereichen bereits zeitlich gestufte Überprüfungs- und Geltungsmodelle. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse sind nach § 4 Absatz 3 WaffG mindestens alle drei Jahre erneut auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen. Der allgemeine Waffenschein zum Führen von Schusswaffen wird nach § 10 Absatz 4 WaffG für höchstens drei Jahre erteilt. Ein Jahresjagdschein kann nach § 15 Absatz 2 BJagdG für höchstens drei Jagdjahre erteilt werden. Das Fortbestehen des Bedürfnisses wird nach § 4 Absatz 4 WaffG grundsätzlich alle fünf Jahre überprüft; bei Sportschützen genügt nach Ablauf von zehn Jahren seit der ersten Eintragung beziehungsweise erstmaligen Munitionserwerbserlaubnis für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein (§ 14 Absatz 4 WaffG).

Vor diesem Hintergrund erscheint es systematisch nachvollziehbar, auch den Kleinen Waffenschein auf drei Jahre zu befristen und seine formelle Geltungsdauer an den bereits bestehenden Überprüfungsrhythmus des § 4 Absatz 3 WaffG anzulehnen. Der BJV sieht den Zweck der Befristung nicht in einer zusätzlichen Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung. Diese findet bereits aufgrund des geltenden Rechts statt. Vielmehr soll die zeitliche Gültigkeit der Erlaubnis zum Führen von Waffen im öffentlichen Raum nachvollziehbar mit dem bestehenden Prüfzyklus verbunden werden.

Dabei müssen Verhältnismäßigkeit und Entbürokratisierung gewahrt bleiben. Die Befristung darf keinen zusätzlichen vollständigen Antrag, keine parallele zweite Regelüberprüfung und keine neuen materiellen Voraussetzungen auslösen. Insbesondere dürfen hierdurch weder Sachkunde-, Bedürfnis- noch Haftpflichtversicherungsnachweise für den Kleinen Waffenschein eingeführt werden. Liegt aufgrund einer anderen waffenrechtlichen Erlaubnis bereits eine aktuelle positive Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung vor, muss dieses Ergebnis genutzt werden.

Die Verlängerung sollte daher in einem möglichst einfachen und digitalisierten Verfahren mit der ohnehin durchzuführenden Überprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung verbunden werden. Eine dreijährige Befristung wäre damit eine systematisch nachvollziehbare Angleichung der formellen Geltungsdauer an andere Berechtigungen mit unmittelbarer Außenwirkung, ohne die materiellen Voraussetzungen des Kleinen Waffenscheins an diejenigen des allgemeinen Waffenscheins anzugleichen.

Frage 46

Sollte es spezielle Regelungen zur Aufbewahrung von SRS-Waffen geben? Wenn ja, welche.

Antwort: Entsprechende Regelungen bestehen bereits. Weitergehende spezielle Aufbewahrungsvorschriften für SRS-Waffen sind nicht erforderlich.

Begründung:

- SRS-Waffen unterliegen bereits den allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften des § 36 WaffG in Verbindung mit § 13 AWaffV. Nach § 36 Absatz 1 WaffG hat jeder Besitzer von Waffen oder Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Für erlaubnisfrei erwerbbare Waffen und Munition konkretisiert § 13 Absatz 2 AWaffV diese allgemeine Verpflichtung. Danach müssen auch erlaubnisfreie SRS-Waffen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Ein klassifiziertes Sicherheitsbehältnis oder ein Waffenschrank mit einem bestimmten Widerstandsgrad ist hierfür nicht vorgeschrieben. Das Bayerische Landeskriminalamt weist ausdrücklich darauf hin, dass erlaubnisfrei erwerbbare Waffen oder Munition mindestens in einem verschlossenen, nicht klassifizierten Behältnis aufzubewahren sind.

Damit besteht bereits eine besondere gesetzliche Sicherung gegen das Abhandenkommen und den Zugriff Unberechtigter. Eine zusätzliche Verpflichtung, SRS-Waffen beispielsweise in einem zertifizierten Waffenschrank nach DIN EN 1143-1 aufzubewahren oder Waffen und zugehörige Kartuschenmunition zwingend getrennt zu verwahren, wäre angesichts ihrer erlaubnisfreien Erwerbs- und Besitzregelung nicht verhältnismäßig und würde das abgestufte System der Aufbewahrungsvorschriften unnötig verschärfen.

- Zu berücksichtigen ist zudem, dass die bestehenden Vorschriften unabhängig davon gelten, ob der Besitzer Inhaber eines Kleinen Waffenscheins ist. Der Kleine Waffenschein betrifft ausschließlich das Führen einer SRS-Waffe und verändert die Anforderungen an deren Aufbewahrung nicht.

Für eine Verschärfung der Aufbewahrungsvorschriften wäre ein belastbarer Nachweis erforderlich, dass gerade die gegenwärtige Aufbewahrung rechtmäßig besessener SRS-Waffen in verschlossenen Behältnissen in relevantem Umfang zu Abhandenkommen, unberechtigtem Zugriff oder Straftaten führt. Eine entsprechende belastbare Datenlage ist aus den bislang ausgewerteten Unterlagen nicht ersichtlich.

Weitergehende spezielle Regelungen sollten daher nicht eingeführt werden. Vielmehr sollte im weiteren Verlauf der Evaluierung gesondert geprüft werden, ob die bereits bestehende Verpflichtung des § 13 Absatz 2 AWaffV für erlaubnisfreie SRS- und Druckluftwaffen in ihrer heutigen Form weiterhin erforderlich und verhältnismäßig ist. Der Fragebogen greift genau diese Fragestellung später nochmals ausdrücklich auf.

Frage 47

Welche Regelungen sollten für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der EU gelten?

Antwort: Für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der Europäischen Union sollten die bestehenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie die jeweiligen nationalen Regelungen des Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsstaates maßgeblich bleiben. Zusätzliche deutsche Sonderregelungen oder Genehmigungspflichten für ordnungsgemäß zugelassene und den unionsrechtlichen technischen Anforderungen entsprechende SRS-Waffen werden nicht für erforderlich gehalten.

Begründung:

Auf europäischer Ebene bestehen bereits harmonisierte technische Anforderungen an Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Vorgaben dienen insbesondere dazu, sicherzustellen, dass entsprechend zugelassene SRS-Waffen nicht ohne Weiteres so verändert werden können, dass daraus Geschosse mittels Treibladung verschossen werden können. Für die grenzüberschreitende Verbringung ist daher zunächst entscheidend, ob es sich tatsächlich um eine den unionsrechtlichen technischen Anforderungen entsprechende SRS-Waffe handelt.

Für ordnungsgemäß zugelassene und nicht ohne Weiteres zu scharfen Schusswaffen umbaubare SRS-Waffen sollte keine zusätzliche nationale Verbringungserlaubnis allein wegen des Grenzübertritts geschaffen werden. Maßgeblich sollten die bestehenden unionsrechtlichen Regelungen sowie die nationalen Bestimmungen des jeweiligen Bestimmungs- und gegebenenfalls Durchfuhrstaates bleiben. Der Verbringende hat entsprechend zu prüfen, ob Erwerb, Besitz, Einfuhr beziehungsweise Mitnahme der konkreten SRS-Waffe im jeweiligen Mitgliedstaat zulässig sind und ob dort besondere Anzeige-, Nachweis- oder Genehmigungspflichten bestehen.

Ein wesentlich stärkerer sicherheitspolitischer Schwerpunkt sollte dagegen auf illegal hergestellten, illegal eingeführten und technisch manipulierten SRS-Waffen sowie auf deren Umbau zu scharfen beziehungsweise letalen Schusswaffen gelegt werden. Gerade hierin liegt ein deutlich höheres Gefahrenpotential als bei der rechtmäßigen Verbringung technisch zugelassener SRS-Waffen. Das Bundeskriminalamt weist in seinen Lagebildern wiederholt auf den illegalen Umbau insbesondere bestimmter ausländischer Schreckschusswaffen zu scharfen Schusswaffen als relevantes kriminalistisches Phänomen hin.

Für die innere Sicherheit erscheint es daher zielführender, Kontrolle und Strafverfolgung auf illegale Herstellung, technische Manipulation, nicht zugelassene Einfuhr und grenzüberschreitenden Handel mit umrüstbaren SRS-Waffen zu konzentrieren, anstatt zusätzliche bürokratische Anforderungen für bereits technisch geprüfte und rechtmäßig besessene SRS-Waffen einzuführen. Hierzu gehören insbesondere ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, einheitliche technische Prüfstandards und eine konsequente Verfolgung von Herstellern, Händlern und Personen, die SRS-Waffen vorsätzlich zu scharfen Schusswaffen umbauen oder entsprechend veränderte Waffen in Verkehr bringen.

Sinnvoll wäre zudem eine weitere europaweite Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung der technischen Einstufung von SRS-Waffen. Unterschiedliche Bewertungen technisch identischer Waffen in einzelnen Mitgliedstaaten sollten möglichst vermieden werden. Gleichzeitig müssen Erkenntnisse über Modelle, die sich entgegen ihrer ursprünglichen Einstufung besonders leicht zu scharfen Waffen umbauen lassen, schnell zwischen den zuständigen Behörden und Prüfstellen ausgetauscht werden.

Im Ergebnis sollte daher gelten: Bestehende unionsrechtliche Vorgaben und die Vorschriften des Bestimmungs- und Durchfuhrstaates beachten, zusätzliche nationale Doppelregelungen vermeiden und den sicherheitspolitischen Schwerpunkt auf illegale Herstellung, illegale Einfuhr und den Umbau von SRS-Waffen zu scharfen Schusswaffen legen. Dadurch werden Vollzugsressourcen dort eingesetzt, wo tatsächlich ein erhöhtes Gefahrenpotential besteht.

Frage 48

Welche Kennzeichnungsvorschriften sollten für SRS-Waffen gelten?

Antwort: Für SRS-Waffen sollten grundsätzlich die bestehenden nationalen und unionsrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften beibehalten werden. Zusätzliche oder parallele nationale Kennzeichnungspflichten sind nicht erforderlich. Entscheidend ist eine eindeutige, dauerhafte und überprüfbare Kennzeichnung, aus der hervorgeht, dass die betreffende SRS-Waffe einer zugelassenen beziehungsweise unionsrechtskonformen Bauart entspricht.

Begründung:

Das geltende Recht enthält bereits ein differenziertes System zur technischen Zulassung und Kennzeichnung von SRS-Waffen. Nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.3 WaffG sind insbesondere solche SRS-Waffen erlaubnisfrei erwerbbar und besitzbar, die der nach § 8 BeschG zugelassenen Bauart entsprechen und das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen. Daneben werden SRS-Waffen erfasst, die denjenigen Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates entsprechen, die dieser zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Europäischen Kommission mitgeteilt hat.

Für in Deutschland nach § 8 BeschG zugelassene SRS-Waffen ist insbesondere das bekannte PTB-Zulassungszeichen mit Kennnummer im Kreis vorgesehen. Dieses ermöglicht eine einfache Identifizierung einer entsprechend geprüften Bauart. Die bestehenden technischen und kennzeichnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen damit nicht nur eine Informationsfunktion, sondern ermöglichen auch dem Handel, den Behörden und den Besitzern eine klare Abgrenzung zu nicht zugelassenen beziehungsweise rechtlich anders einzuordnenden Waffen.

Mit der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 bestehen zudem unionsweit harmonisierte technische Anforderungen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass SRS-Waffen nicht ohne Weiteres zum Verschießen scharfer Patronenmunition umgebaut werden können. Das Bundeskriminalamt weist ausdrücklich darauf hin, dass diese technischen Vorgaben auf europäischer Ebene vereinheitlicht und in Deutschland beschussrechtlich umgesetzt wurden.

Eine Ausweitung der Kennzeichnungspflichten für bereits ordnungsgemäß zugelassene und gekennzeichnete SRS-Waffen würde daher nur dann einen zusätzlichen Nutzen bieten, wenn hierdurch eine konkrete bestehende Sicherheits- oder Vollzugslücke geschlossen werden kann. Eine bloße zusätzliche nationale Kennzeichnung neben bereits vorhandenen Zulassungs- und Konformitätskennzeichnungen würde dagegen zusätzlichen Aufwand für Hersteller, Importeure und Handel erzeugen, ohne zwangsläufig einen entsprechenden Sicherheitsgewinn zu bewirken.

Der Schwerpunkt sollte vielmehr auf der Erkennbarkeit und Verfolgbarkeit nicht zugelassener, illegal hergestellter, gefälschter oder technisch veränderter SRS-Waffen liegen. Gerade hier zeigen die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden einen konkreten Handlungsbedarf. Das BKA bezeichnet illegal umgebaute Schreckschusswaffen seit Jahren als einen deliktischen Schwerpunkt. Im Bundeslagebild 2023 werden insbesondere professionell umgebaute SRS-Waffen überwiegend türkischer Herkunft sowie die illegale Herstellung beziehungsweise der Zusammenbau von Schusswaffen hervorgehoben. Bereits das Bundeslagebild 2021 beschreibt den illegalen Import und Umbau entsprechender Schreckschusswaffen zu voll funktionsfähigen letalen Schusswaffen und die hierzu bestehende europäische Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden.

Kennzeichnungsvorschriften sollten deshalb vor allem dazu beitragen, legal zugelassene Produkte schnell und zweifelsfrei von illegalen oder manipulierten Gegenständen unterscheiden zu können. Dazu gehören dauerhaft erkennbare Zulassungs- beziehungsweise Konformitätskennzeichnungen und eine europaweit möglichst eindeutige Zuordnung der zugelassenen Bauart. Erkenntnisse über gefälschte Zulassungszeichen, problematische Modelle oder besonders leicht manipulierbare Konstruktionen sollten

zwischen Prüfstellen, Zoll-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zeitnah ausgetauscht werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits im Gesetzgebungsverfahren zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz die Frage einer hinreichenden Kennzeichnung von zulässigen SRS-Waffen ohne deutsches PTB-Prüfzeichen thematisiert wurde, gerade um nach der unionsrechtlichen Marktöffnung eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen. Daraus sollte jedoch keine zusätzliche deutsche Doppelkennzeichnung entstehen; sachgerechter ist eine europaweit eindeutige und gegenseitig nachvollziehbare Kennzeichnung unionsrechtskonformer SRS-Waffen.

Im Ergebnis sollten daher die bestehenden Zulassungs- und Kennzeichnungsvorschriften beibehalten und innerhalb der Europäischen Union möglichst einheitlich angewendet werden. Der sicherheitspolitische Schwerpunkt sollte nicht auf zusätzlichen Kennzeichnungspflichten für den legalen Markt liegen, sondern auf der Bekämpfung illegaler Herstellung, gefälschter Kennzeichnungen, illegaler Einfuhr und insbesondere des Umbaus von SRS-Waffen zu scharfen Schusswaffen.

Frage 49

Sollten SRS-Waffen künftig auch im NWR eingetragen werden?

Antwort: Nein. SRS-Waffen sollten auch künftig nicht als einzelne Waffen im Nationalen Waffenregister erfasst werden. Die bestehenden personenbezogenen Daten zum Kleinen Waffenschein bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

Bei einer Ausweitung des Nationalen Waffenregisters sollte zunächst dessen ursprünglicher und gesetzlich festgelegter Zweck berücksichtigt werden. Nach § 1 WaffRG dient das NWR insbesondere dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und soll den zuständigen Stellen die Rückverfolgung von Waffen und wesentlichen Teilen sowie den behördlichen Datenaustausch ermöglichen. Der waffenbezogene Registerumfang ist dabei nicht unbegrenzt: § 2 Absatz 3 WaffRG erfasst als „Waffen“ im Sinne des Registergesetzes insbesondere diejenigen Waffen und wesentlichen Teile, die den Anzeigepflichten der §§ 37 bis 37d WaffG unterliegen, sowie Waffen mit Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG.

Auch der Ausbau zum NWR II erfolgte wesentlich mit dem Ziel, den Lebenszyklus registrierungspflichtiger Schusswaffen und wesentlicher Teile von Herstellung beziehungsweise Verbringen über den Handel und privaten Besitz bis zur Vernichtung oder Ausfuhr nachvollziehbar abzubilden. Die Gesetzesmaterialien zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz stellen diesen Zusammenhang ausdrücklich mit den Vorgaben der europäischen Feuerwaffenrichtlinie her.

Bei ordnungsgemäß zugelassenen SRS-Waffen liegt eine andere Ausgangslage vor. Die Richtlinie (EU) 2021/555 unterscheidet ausdrücklich zwischen Feuerwaffen und solchen Alarm- und Signalwaffen, die ausschließlich für Platzpatronen, Reizstoffe oder pyrotechnische Signalmunition bestimmt und technisch nicht zum Verschießen eines Geschosses mittels Treibladung umrüstbar sind. Für diese Gegenstände bestehen mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 bereits europaweit harmonisierte technische Anforderungen. Eine deutsche Verpflichtung zur individuellen Registrierung jeder entsprechend zugelassenen SRS-Waffe würde daher über die unionsrechtliche Registrierungssystematik für Feuerwaffen hinausgehen.

Dabei ist auch der europäische Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein ausschließlich deutscher Sonderweg hätte nur begrenzten Nutzen für die grenzüberschreitende Rückverfolgbarkeit, wenn technisch entsprechende SRS-Waffen in anderen Mitgliedstaaten keiner vergleichbaren individuellen Registrierung unterliegen. Gleichzeitig könnten zusätzliche nationale Registrierungs-, Melde- und Dokumentationspflichten insbesondere bei Herstellung, Handel, Einfuhr und Verbringung zu weiteren Schnittstellen und Abgrenzungsproblemen im europäischen Binnenmarkt führen.

Eine Registrierung sämtlicher SRS-Waffen würde darüber hinaus einen erheblichen zusätzlichen Datenbestand erzeugen. Neben dem vorhandenen Bestand müssten zukünftig Erwerb, Überlassung und gegebenenfalls weitere Lebenszyklusereignisse einzelner SRS-Waffen erfasst und verarbeitet werden. Damit wären neue Meldepflichten für Hersteller und Handel sowie zusätzliche Verarbeitungsvorgänge bei Waffenbehörden und NWR verbunden. Ein entsprechender zusätzlicher Sicherheitsgewinn müsste angesichts dieses Aufwandes belastbar nachgewiesen werden. Eine solche Grundlage ist aus den bislang vorliegenden Erkenntnissen nicht ersichtlich.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass das NWR bereits personenbezogene Informationen über den Kleinen Waffenschein verarbeitet. Die Antragstellung und Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG wird im waffenrechtlichen Datenstandard erfasst. Damit ist die für das sicherheitsrelevantere Führen einer SRS-Waffe erforderliche personenbezogene Erlaubnis behördlich nachvollziehbar, ohne dass zusätzlich jede einzelne erlaubnisfrei besessene SRS-Waffe registriert werden muss.

Der sicherheitspolitische Schwerpunkt sollte vielmehr – wie bereits bei Verbringung und Kennzeichnung – auf den tatsächlich problematischen Bereichen liegen: illegaler Herstellung, illegaler Einfuhr, gefälschten Zulassungskennzeichnungen und insbesondere dem illegalen Umbau von SRS-Waffen zu scharfen Schusswaffen. Eine individuelle Registrierung rechtmäßig zugelassener und technisch nicht ohne Weiteres umrüstbarer SRS-Waffen würde diese Phänomene nur eingeschränkt erfassen.

Im Ergebnis sollte das NWR auf seine Kernfunktion konzentriert bleiben: die zuverlässige Erfassung und Rückverfolgbarkeit der nach dem Waffenrecht entsprechend registrierungs- und anzeigepflichtigen Waffen, wesentlichen Teile und waffenrechtlichen Erlaubnisse. Eine Ausweitung auf die Einzelregistrierung erlaubnisfrei besessener SRS-Waffen würde zusätzlichen Verwaltungs- und Datenaufwand erzeugen, einen deutschen Sonderweg innerhalb der EU schaffen und lässt derzeit keinen entsprechend belegten zusätzlichen Sicherheitsgewinn erkennen.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

Frage 50

Bei welcher Art von Straftaten werden SRS-Waffen von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort: SRS-Waffen werden nach den verfügbaren polizeilichen Erkenntnissen insbesondere im Zusammenhang mit Bedrohungs- und Nötigungssituationen, Raub- und räuberischen Erpressungsdelikten, Körperverletzungsdelikten sowie Verstößen gegen das Waffengesetz eingesetzt beziehungsweise mitgeführt. Daneben treten Fälle des missbräuchlichen Abfeuerns, insbesondere im öffentlichen Raum oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Menschenansammlungen, sowie Angriffe auf Polizei-, Feuerwehr- und Rettungskräfte auf.

Eine bundesweit belastbare quantitative Aufschlüsselung speziell nach SRS-Waffen und einzelnen Deliktsarten ist aus den veröffentlichten Statistiken jedoch nicht möglich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik und das Bundeslagebild Waffenkriminalität differenzieren die verwendeten Schusswaffen nicht durchgehend danach, ob es sich um erlaubnispflichtige Feuerwaffen, SRS-Waffen, umgebaute SRS-Waffen oder andere Gegenstände handelt. Eine genaue Beantwortung sollte daher insbesondere durch BKA und Länder anhand ihrer weitergehenden polizeilichen Daten erfolgen.

Begründung:

Bei der Bewertung ist zunächst zwischen bestimmungsgemäß zugelassenen SRS-Waffen mit PTB-Zulassung und solchen Waffen zu unterscheiden, die illegal verändert oder zu scharfen Schusswaffen umgebaut wurden. Diese Differenzierung ist sicherheitsrechtlich wesentlich.

Bestimmungsgemäße SRS-Waffen werden bei Straftaten insbesondere wegen ihres Drohpotenzials verwendet. Ihr Erscheinungsbild kann bei einem Opfer den Eindruck einer scharfen Schusswaffe hervorrufen. Für die Verwirklichung beispielsweise einer Bedrohung, Nötigung oder eines Raubdelikts kann

daher bereits das Vorzeigen oder Vorhalten einer SRS-Waffe von Bedeutung sein. Die Bundesregierung hat bereits in einer früheren Antwort zu SRS-Waffen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben möglichen Verletzungen bei sehr kurzen Schussentfernungen gerade deren Drohpotenzial einen relevanten Gefährdungsaspekt darstellt.

Die allgemeinen Daten des BKA zur Verwendung von Schusswaffen zeigen, in welchen Deliktsbereichen dieses Drohpotenzial grundsätzlich besonders relevant ist. Im Bundeslagebild Waffenkriminalität 2024 wurden 55,7 Prozent der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit und weitere 28,8 Prozent bei Raubdelikten registriert. Hinzu kamen Körperverletzungsdelikte sowie in deutlich geringerem Umfang weitere Straftatengruppen. Diese Zahlen beziehen sich allerdings auf Schusswaffen insgesamt und dürfen deshalb nicht unmittelbar als SRS-Statistik ausgegeben werden.

Entsprechend können bei SRS-Waffen insbesondere folgende Fallgruppen auftreten:

- Bedrohung und Nötigung, bei denen die Waffe vorgezeigt oder eingesetzt wird, um das Opfer einzuschüchtern;
- Raub und räuberische Erpressung, bei denen die SRS-Waffe aufgrund ihrer optischen Wirkung als Drohmittel eingesetzt wird;
- Körperverletzungsdelikte, insbesondere wenn aus kurzer Entfernung geschossen oder Reizstoff beziehungsweise pyrotechnische Munition eingesetzt wird;
- Verstöße gegen das Waffengesetz, insbesondere unerlaubtes Führen einer SRS-Waffe ohne erforderlichen Kleinen Waffenschein oder der Umgang mit nicht zugelassenen beziehungsweise manipulierten Waffen;
- missbräuchliche Schussabgaben im öffentlichen Raum, teilweise auch im Zusammenhang mit Menschenansammlungen oder dem Jahreswechsel;
- Angriffe oder Bedrohungen gegenüber Polizei-, Feuerwehr- und Rettungskräften.

Für die letztgenannte Fallgruppe liegen beispielsweise aus den Ländern Berichte über den Einsatz von SRS-Waffen und Pyromunition gegen Einsatzkräfte vor. Der Hamburger Gesetzesantrag aus dem Jahr 2025 verweist auf entsprechende Vorkommnisse an den Jahreswechseln 2023/2024 und 2024/2025. Dies belegt das Phänomen, erlaubt aber ebenfalls keine bundesweite quantitative Aussage über seine Häufigkeit.

Für die Evaluierung besonders wichtig ist jedoch die unzureichende statistische Differenzierung. Das BKA erläutert selbst, dass die PKS bei Verstößen gegen das Waffengesetz Fälle des unerlaubten Umgangs mit unterschiedlichen Schusswaffen und ihnen gleichgestellten Gegenständen gemeinsam erfasst; ausdrücklich genannt werden dabei auch Schreckschusswaffen. Bei der statistischen Erfassung des Drohens oder Schießens wird ebenfalls nicht in einer Weise differenziert, die eine bundesweite Zuordnung sämtlicher Fälle zu SRS-Waffen ermöglicht.

Die Bundesregierung hatte bereits 2021 ausdrücklich Verbesserungsbedarf bei der statistischen Erfassung von Straftaten mit Schusswaffen eingeräumt und zugleich offengelassen, in welchem Umfang dies speziell für SRS-Waffen umgesetzt werden sollte.

Damit besteht für die heutige Evaluierung weiterhin ein erhebliches Erkenntnisdefizit. Gerade wenn aus dem Einsatz von SRS-Waffen zusätzliche Erwerbs-, Besitz- oder Führungsbeschränkungen abgeleitet werden sollen, müsste zunächst differenziert erhoben werden,

- ob tatsächlich eine SRS-Waffe verwendet wurde,
- ob diese eine deutsche PTB-Zulassung besaß,
- ob sie legal erworben und besessen wurde,
- ob sie legal oder unerlaubt geführt wurde,
- ob sie technisch manipuliert beziehungsweise illegal umgebaut war,
- ob lediglich mit ihr gedroht oder tatsächlich geschossen wurde und

- welcher konkrete Straftatbestand verwirklicht wurde.

Besonders wichtig ist die Trennung zwischen einer bestimmungsgemäßen SRS-Waffe und einer illegal umgebauten SRS-Waffe. Das BKA beschreibt den professionellen illegalen Umbau insbesondere ausländischer Schreckschusswaffen zu scharfen beziehungsweise teilweise vollautomatisch schießenden Waffen ausdrücklich als aktuelles kriminalistisches Phänomen. Solche Gegenstände sind sicherheitsrechtlich nicht mit einer bestimmungsgemäß zugelassenen PTB-SRS-Waffe gleichzusetzen.

Gerade diese Differenzierung sollte in der Evaluierung stärker berücksichtigt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Straftaten mit illegal umgebauten oder von vornherein nicht den deutschen Zulassungsvoraussetzungen entsprechenden Waffen statistisch oder argumentativ zur Begründung zusätzlicher Anforderungen an den legalen Erwerb und Besitz regulärer SRS-Waffen herangezogen werden.

Im Ergebnis werden SRS-Waffen insbesondere bei Bedrohungs- und Nötigungsdelikten, Raub und räuberischer Erpressung, Körperverletzungen sowie bei waffenrechtlichen Verstößen eingesetzt; daneben kommen missbräuchliche Schussabgaben und Angriffe auf Einsatzkräfte vor. Eine belastbare bundesweite Gewichtung dieser Deliktsarten speziell für SRS-Waffen lässt die derzeit veröffentlichte Datenlage jedoch nicht zu. Für eine sachgerechte Evaluierung ist deshalb eine wesentlich differenziertere statistische Erfassung erforderlich, die insbesondere zwischen legalen PTB-SRS-Waffen, unerlaubtem Führen, illegal eingeführten Waffen und technisch manipulierten beziehungsweise zu scharfen Schusswaffen umgebauten SRS-Waffen unterscheidet. Erst auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, von welchem Teilbereich tatsächlich ein besonderer gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgeht.

Frage 51

Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von SRS-Waffen bei Straftaten?

Antwort: Nur eingeschränkt. Bundesweit belastbare und einheitlich erhobene Kennzahlen speziell zur Verwendung von SRS-Waffen bei Straftaten sind aus der derzeit veröffentlichten Datenlage nicht verfügbar. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst zwar die Verwendung von Schusswaffen, ermöglicht aber keine hinreichende Differenzierung danach, ob es sich um eine reguläre SRS-Waffe, eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe, eine illegal eingeführte oder eine manipulierte beziehungsweise zu einer scharfen Schusswaffe umgebaute SRS-Waffe handelt.

Vorhandene allgemeine Zahlen zur Schusswaffenverwendung dürfen daher nicht als SRS-spezifische Kriminalitätszahlen interpretiert werden.

Begründung:

Die PKS 2025 weist bundesweit 5.281 Fälle aus, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, und 4.360 Fälle, in denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde. Diese Zahlen ermöglichen jedoch keine Aussage darüber, welcher Anteil auf SRS-Waffen entfällt. Das BKA weist zudem darauf hin, dass die Schusswaffenverwendung nicht bei sämtlichen Straftatenschlüsseln erfasst wird.

Die statistische Aussagekraft wird zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass die PKS beim Merkmal „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Wahrnehmung des Opfers abstellt. Dabei kann nach den PKS-Erfassungsregeln beispielsweise auch eine Spielzeugpistole einbezogen werden. Beim Drohen ist daher nicht einmal zwingend festgestellt, dass tatsächlich eine Schusswaffe im waffenrechtlichen Sinne vorlag.

Die Bundesregierung hat Ende 2025 auf eine parlamentarische Anfrage ausdrücklich bestätigt, dass in der PKS nicht erfasst wird, ob es sich bei einer verwendeten Schusswaffe um eine erlaubnispflichtige Waffe handelt. Deshalb konnten selbst Fragen zur Verwendung erlaubnispflichtiger Schusswaffen bei bestimmten Delikten bundesweit nicht statistisch beantwortet werden. Eine noch weitergehende Differenzierung speziell nach SRS-Waffen kann aus diesen Daten folglich ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Damit besteht für die Evaluierung des SRS-Waffenrechts ein erhebliches Erkenntnisdefizit. Allgemeine Zahlen über das Drohen oder Schießen mit „Schusswaffen“ sind keine geeignete Datengrundlage, um zusätzliche Anforderungen an Erwerb, Besitz oder Führen regulärer SRS-Waffen zu begründen.

Besonders wichtig wäre eine deutlich stärkere Differenzierung zwischen verschiedenen Fallgruppen. Statistisch sollte zumindest getrennt erfasst werden:

- reguläre SRS-Waffe mit PTB-Zulassung,
- legal erworbene und legal besessene SRS-Waffe,
- legal besessene, aber unerlaubt geführte SRS-Waffe,
- nicht zugelassene beziehungsweise illegal eingeführte SRS-Waffe,
- technisch manipulierte SRS-Waffe,
- zu einer scharfen Schusswaffe umgebaute ehemalige SRS-Waffe,
- bloßes Drohen und tatsächliche Schussabgabe,
- konkreter Straftatbestand sowie
- möglichst auch Legalstatus des Besitzers beziehungsweise Führenden.

Diese Trennung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil das BKA den illegalen Umbau von Schreckschusswaffen, illegalen Waffenhandel und illegale Herstellung ausdrücklich als relevante Erscheinungsformen der Waffenkriminalität beschreibt. Solche Fälle dürfen bei der rechtspolitischen Bewertung nicht ohne Weiteres mit einer unveränderten, regulär zugelassenen SRS-Waffe gleichgesetzt werden.

Auch die Zahl der Kleinen Waffenscheine hilft zur Beantwortung dieser Frage nur sehr eingeschränkt weiter. Zum 31. Dezember 2025 waren im Nationalen Waffenregister 906.141 gültige Kleine Waffenscheine gespeichert. Die Bundesregierung weist jedoch zugleich darauf hin, dass erlaubnisfreie Waffen selbst keiner allgemeinen amtlichen Registrierungspflicht unterliegen. Aus der Zahl der Kleinen Waffenscheine lässt sich daher weder die Zahl vorhandener SRS-Waffen noch deren Verwendung bei Straftaten ableiten.

Im Ergebnis liegen allgemeine Kennzahlen zur Schusswaffenverwendung vor, jedoch keine bundesweit belastbaren statistischen Werte speziell für Straftaten mit regulären SRS-Waffen. Insbesondere fehlt die für eine sachgerechte Evaluierung entscheidende Differenzierung zwischen legalen PTB-zugelassenen SRS-Waffen, unerlaubtem Führen, illegal eingeführten Waffen sowie manipulierten beziehungsweise zu scharfen Schusswaffen umgebauten SRS-Waffen. Bevor aus der Waffenkriminalität zusätzliche Beschränkungen für den legalen SRS-Waffenbesitz abgeleitet werden, sollte diese Datenlücke geschlossen und der tatsächlich sicherheitsrelevante Bereich des illegalen Erwerbs, Besitzes, Umbaus und Handels eindeutig von der legalen Nutzung abgegrenzt werden.

Frage 52

Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von SRS-Waffen halten sie für zielführend (z.B. verpflichtende farbige Kennzeichnung von SRS-Waffen)?

Antwort: Zielführend erscheinen vor allem Maßnahmen, die an den tatsächlich feststellbaren Missbrauchs- und Beschaffungswegen ansetzen. Der Schwerpunkt sollte insbesondere auf illegal eingeführten, nicht konformen oder technisch manipulierten SRS-Waffen, dem illegalen Umbau zu scharfen Schusswaffen, dem illegalen Handel sowie auf einer besseren kriminalstatistischen Erfassung liegen.

Eine verpflichtende farbliche Kennzeichnung von SRS-Waffen halten wir dagegen nicht für sachgerecht und nicht für geeignet, Straftaten wirksam zu verhindern. Eine Farbe verändert weder die technische Beschaffenheit noch verhindert sie den rechtswidrigen Einsatz einer SRS-Waffe. Sie wäre außerdem veränderbar und könnte umgekehrt bei einer echten Schusswaffe nachgeahmt werden. In polizeilichen

Einsatzlagen dürfte eine solche Kennzeichnung deshalb keine verlässliche Grundlage für eine reduzierte Gefahrenbewertung darstellen.

Begründung:

Ausgangspunkt sollte zunächst die bereits angesprochene unzureichende Datenlage sein. Solange bundesweit nicht hinreichend differenziert erfasst wird, ob Straftaten mit regulären PTB-zugelassenen SRS-Waffen, unerlaubt geführten SRS-Waffen, illegal eingeführten Waffen oder technisch manipulierten beziehungsweise zu scharfen Schusswaffen umgebauten SRS-Waffen begangen werden, besteht die Gefahr, Maßnahmen gegen den legalen Erwerb und Besitz zu richten, obwohl das eigentliche Sicherheitsproblem in einem anderen Bereich liegt. Das BKA hebt für 2024 gerade den professionellen illegalen Umbau von Schreckschusswaffen, insbesondere türkischer Herkunft, als fortbestehendes Kriminalitätsphänomen hervor.

Auch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt weist aktuell darauf hin, dass es Probleme mit falsch deklarierten SRS-Waffen aus anderen EU-Mitgliedstaaten gegeben hat. Die PTB empfiehlt bei Waffen ohne deutsche PTB-Zulassung deshalb ausdrücklich, sich die Konformität mit den europäischen technischen Vorgaben nachweisen zu lassen. Dies zeigt, dass insbesondere bei Import, Konformitätsprüfung und Marktüberwachung ein konkreter Ansatzpunkt besteht.

Die technische Bauartzulassung von SRS-Waffen enthält bereits wesentliche Sicherheitsanforderungen. Nach § 8 Beschussgesetz ist die Zulassung unter anderem zu versagen, wenn mit der Waffe nach einer Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen bestimmte für scharfe Schusswaffen relevante Wirkungen erreicht werden können oder wenn die Waffe nicht den vorgeschriebenen technischen Anforderungen entspricht. Gerade dieses Instrument sollte konsequent weiterentwickelt werden, wenn neue Erkenntnisse über besonders leicht manipulierbare Konstruktionen vorliegen.

Eine farbliche Kennzeichnung setzt dagegen nicht am eigentlichen technischen oder kriminalistischen Problem an.

SRS-Waffen können täuschend echt aussehen. Dies kann in einer konkreten Einsatzlage für Polizeikräfte von erheblicher Bedeutung sein. Die Bayerische Polizei berichtete beispielsweise 2024 über einen SEK-Einsatz, bei dem sich eine zunächst als mögliche echte Schusswaffe bewertete Waffe anschließend als täuschend echt aussehende PTB-Schreckschusswaffe herausstellte.

Eine farbliche Markierung würde dieses Einsatzproblem jedoch nicht zuverlässig lösen. Polizeikräfte müssten weiterhin davon ausgehen, dass eine wahrgenommene Schusswaffe tatsächlich funktionsfähig und gefährlich sein kann, solange ihre technische Beschaffenheit nicht sicher festgestellt ist. Eine Kennzeichnung kann überlackiert, entfernt oder verändert werden. Umgekehrt könnte eine scharfe Schusswaffe entsprechend farblich gestaltet werden. Eine arbe wäre daher kein verlässliches technisches Unterscheidungsmerkmal.

Eine solche Regelung könnte sogar eine problematische Erwartung erzeugen, nach der eine bestimmte Farbe mit „ungefährlich“ und das Fehlen dieser Farbe mit „scharfer Schusswaffe“ gleichgesetzt wird. Gerade in einer dynamischen polizeilichen Einsatzlage sollte eine solche Scheinsicherheit vermieden werden.

Hinzu kommt, dass eine farbliche Kennzeichnung den Täter, der eine SRS-Waffe bewusst als Drohmittel bei einem Raub-, Bedrohungs- oder Nötigungsdelikt einsetzen möchte, nicht an der Tat hindert. Soll gerade der täuschend echte Eindruck erzeugt werden, kann eine sichtbare Kennzeichnung manipuliert oder verdeckt werden. Der Täter handelt bereits rechtswidrig und wird sich von einer Kennzeichnungspflicht regelmäßig nicht zuverlässig von seinem Vorhaben abhalten lassen.

Zielführender erscheinen aus unserer Sicht daher insbesondere folgende Maßnahmen:

- konsequente Bekämpfung des illegalen Handels und der illegalen Einfuhr nicht zugelassener beziehungsweise leicht umbaubarer SRS-Waffen,

- verstärkte Zusammenarbeit von Zoll, BKA, Landeskriminalämtern und europäischen beziehungsweise ausländischen Behörden bei bekannten illegalen Beschaffungswegen,
- konsequente technische Marktüberwachung und Weiterentwicklung der Bauartanforderungen, insbesondere hinsichtlich der Umbausicherheit,
- gezielte Kontrolle von Onlinehandel und grenzüberschreitenden Vertriebswegen, soweit dort nicht konforme oder illegal veränderte Waffen angeboten werden,
- bessere statistische Erfassung mit klarer Trennung zwischen regulären PTB-SRS-Waffen, unerlaubtem Führen, nicht zugelassenen Importwaffen und illegal umgebauten Waffen,
- konsequente Anwendung der bereits bestehenden Strafvorschriften bei unerlaubtem Führen und missbräuchlicher Verwendung,
- verbesserte Information beim Erwerb über die rechtlichen Grenzen des Führens und Schießens sowie über die möglichen strafrechtlichen Folgen eines Missbrauchs.

Das BKA beschreibt illegalen Waffenhandel, illegale Umbauten, Totalfälschungen und illegale Herstellung ausdrücklich als aktuelle Erscheinungsformen der Waffenkriminalität. Gerade die professionelle Umrüstung von Schreckschusswaffen zu funktionsfähigen Schusswaffen zeigt, dass technische Manipulationssicherheit und die Bekämpfung illegaler Vertriebsstrukturen einen wesentlich unmittelbareren Bezug zur öffentlichen Sicherheit besitzen als eine äußerliche Farbgebung legaler SRS-Waffen.

Auch eine weitere Verschärfung des legalen Erwerbs und Besitzes sollte deshalb nicht ohne belastbare Datengrundlage erfolgen. Der Erwerb regulärer SRS-Waffen ist bereits an die Volljährigkeit und die entsprechenden technischen Zulassungsvoraussetzungen geknüpft; für das Führen ist ein Kleiner Waffenschein erforderlich. Eine zusätzliche Regelung sollte nachweislich genau den Bereich erreichen, aus dem eine erhöhte Straftatenbelastung resultiert.

Im Ergebnis halten wir eine verpflichtende farbliche Kennzeichnung von SRS-Waffen nicht für zielführend. Sie verhindert weder den missbräuchlichen Einsatz noch bietet sie Polizeikräften eine verlässliche technische Unterscheidungsmöglichkeit. Farbkennzeichnungen können verändert, verdeckt oder bei echten Schusswaffen nachgeahmt werden und bergen damit sogar die Gefahr einer falschen Sicherheit.

Vorzugswürdig ist eine risikoorientierte Strategie, die auf den illegalen Bereich fokussiert: konsequente Bekämpfung illegal eingeführter und umgebauter SRS-Waffen, verbesserte technische Umbausicherheit, stärkere Markt- und Importkontrollen, Bekämpfung illegaler Vertriebswege und eine wesentlich differenziertere kriminalstatistische Erfassung. Erst auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, ob darüber hinaus weitere Maßnahmen gegenüber dem legalen Erwerb, Besitz oder Führen regulärer SRS-Waffen tatsächlich erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 5: § 4 Absatz 3 und 4, § 10 Absatz 4, § 14 Absatz 4 WaffG; § 15 Absatz 2 BJagdG; WaffVwV Nummer 10.15.4; WaffG und Beschussrecht zu SRS-Waffen; Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 vom 16.01.2019; Richtlinie (EU) 2021/555; PTB, Fachinformationen/Bauartzulassungen für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen; BKA, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025, insbesondere S. 12 ff.; für die im Text ausdrücklich genannten Prozentwerte ergänzend Bundeslagebild Waffenkriminalität 2024; BMI-Referentenentwurf vom 09.01.2023.

Kapitel 6 – Zu § 13 WaffG

Frage 53

Was ist in der Jägerschaft eine übliche Anzahl von Langwaffen pro Jäger?

Antwort: Eine allgemein gültige oder bundesweit belastbar bestimmbare „übliche Anzahl“ von Langwaffen pro Jäger lässt sich nicht festlegen.

Begründung:

Die Anzahl der von einem Jäger rechtmäßig besessenen Langwaffen hängt von einer Vielzahl individueller und jagdpraktischer Faktoren ab und kann deshalb erheblich unterschiedlich sein. Maßgeblich sind insbesondere Art, Umfang und Dauer der Jagdausübung, die bejagten Wildarten, unterschiedliche Jagdverfahren, jagdliches Übungs- und Wettkampfschießen sowie die hierfür jeweils geeigneten Waffenarten und Kaliber.

§ 13 WaffG trägt dieser Besonderheit ausdrücklich Rechnung. Bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheins erfolgt für den Erwerb und Besitz jagdlich zulässiger Langwaffen gerade keine individuelle Prüfung des Bedürfnisses nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 WaffG für jede einzelne Langwaffe; für den Erwerb einer solchen Langwaffe bedarf es zudem keiner vorherigen Erwerbserlaubnis. Eine zahlenmäßige Obergrenze für Jagdlangwaffen enthält § 13 WaffG nicht.

Zwar finden sich in älterer Rechtsprechung und einzelnen regionalen Erhebungen Angaben zu durchschnittlichen Waffenbeständen. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben diese unterschiedlichen Ansätze in ihrer Ausarbeitung vom 22. Juni 2026 zusammengefasst. Gleichzeitig wird daraus deutlich, dass es sich um regionale beziehungsweise fallbezogene Werte und nicht um einen bundesweit normativ geeigneten Maßstab für den individuellen jagdlichen Bedarf handelt.

Gerade die Verwendung einer bestimmten Durchschnittszahl als „übliche Anzahl“ wäre aus unserer Sicht problematisch. Ein statistischer Durchschnitt beschreibt lediglich eine Verteilung innerhalb einer bestimmten betrachteten Gruppe. Er beantwortet nicht die Frage, welche Anzahl von Langwaffen bei einem einzelnen Jäger aufgrund seiner konkreten jagdlichen Tätigkeit sachlich gerechtfertigt ist.

- So kann sich ein umfangreicherer Langwaffenbestand unter anderem aus unterschiedlichen Anforderungen ergeben, beispielsweise durch:
- Büchsen für unterschiedliche Wildarten, jagdliche Einsatzbereiche und Schussentfernungen,
- Flinten für unterschiedliche Formen der Niederwild- und Flugwildjagd,
- kombinierte Waffen,
- unterschiedliche Kaliber und Munitionsanforderungen,
- Ansitz-, Bewegungs-, Gebirgs- oder Auslandsjagd,
- Nachsuche, Jagdschutz und Hundeausbildung,
- jagdliches Trainings- und Wettkampfschießen,
- unterschiedliche technische oder ergonomische Ausstattungen,
- ältere weiterhin jagdlich verwendete Waffen sowie
- Reserve- oder Ersatzwaffen für den praktischen Jagdbetrieb.

Auch die Dauer der jagdlichen Tätigkeit spielt eine Rolle. Ein über viele Jahre oder Jahrzehnte aufgebauter rechtmäßiger Waffenbestand kann naturgemäß anders zusammengesetzt und umfangreicher sein als der Bestand eines Jagdscheininhabers zu Beginn seiner jagdlichen Tätigkeit. Allein daraus lässt sich weder auf ein fehlendes Bedürfnis noch auf ein erhöhtes Sicherheitsrisiko schließen.

- Für die waffenrechtliche Bewertung sollte deshalb nicht von einer vermeintlich normalen oder üblichen Stückzahl ausgegangen werden. Eine solche Zahl könnte ansonsten faktisch zu einem Referenz- oder Schwellenwert werden, obwohl das geltende §-13-System für jagdlich zulässige Langwaffen gerade keine entsprechende Kontingentierung vorsieht.

- Entscheidend ist vielmehr, dass die Waffen jagdlich zulässig sind, der Jagdscheininhaber die gesetzlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und die Waffen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sicher aufbewahrt werden.

Im Ergebnis ist die Frage nach einer „üblichen Anzahl“ von Langwaffen für eine waffenrechtliche Bewertung nur eingeschränkt geeignet. Eine bestimmte Stückzahl sollte nicht als Regel-, Normal- oder Referenzwert festgelegt werden. Die Bandbreite eines sachlich nachvollziehbaren jagdlichen Waffenbestandes kann aufgrund der unterschiedlichen jagdlichen Tätigkeiten erheblich sein. Maßgeblich sollte daher nicht ein statistischer Durchschnitt, sondern weiterhin die gesetzlich anerkannte jagdliche Zweckbestimmung und die Einhaltung der persönlichen und sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen sein.

Frage 54

Wie viele Langwaffen werden üblicherweise von einem Jäger tatsächlich zur Jagdausübung in Deutschland benötigt?

Antwort: Der jagdliche Bedarf an Langwaffen ist nicht einheitlich. Er richtet sich unter anderem nach den bejagten Wildarten, den ausgeübten Jagdarten, den örtlichen und jagdlichen Gegebenheiten sowie den unterschiedlichen Anforderungen an Waffen, Kaliber, Munition und technische Ausstattung.

Begründung:

Ein Jagdscheininhaber kann beispielsweise Langwaffen für unterschiedliche Einsatzbereiche benötigen, etwa für Ansitz- und Bewegungsjagd, Niederwild- und Flugwildjagd, Gebirgsjagd, Nachsuche, Jagdschutz, Hundeausbildung, jagdliches Training und Wettkampfschießen sowie für unterschiedliche Schussentfernungen oder spezielle jagdliche Situationen. Hinzu kommen kombinierte Waffen, unterschiedliche Kaliber, verschiedene Munitionsanforderungen sowie Reserve- und Ersatzwaffen.

- Auch die Dauer der jagdlichen Tätigkeit ist zu berücksichtigen. Ein über Jahrzehnte gewachsener und weiterhin jagdlich nutzbarer Waffenbestand kann deutlich umfangreicher sein als der Bestand eines Jägers zu Beginn seiner jagdlichen Tätigkeit, ohne dass sich daraus ein fehlendes Bedürfnis oder ein erhöhtes Sicherheitsrisiko ableiten lässt.

Gerade § 13 WaffG trägt dieser unterschiedlichen jagdlichen Praxis Rechnung. Bei Inhabern eines Jahresjagdscheins erfolgt für den Erwerb und Besitz jagdlich zulässiger Langwaffen keine Einzelprüfung, ob jede konkrete Langwaffe im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1 benötigt wird; für deren Erwerb ist auch keine vorherige Erwerbserlaubnis erforderlich. Eine zahlenmäßige Obergrenze für Jagdlangwaffen sieht das Gesetz nicht vor.

Die Fragestellung sollte deshalb nicht dazu führen, aus einer vermeintlich „üblichen“ Waffenanzahl einen tatsächlichen oder normativen Höchstbedarf abzuleiten. Ein Durchschnittswert oder eine bestimmte Stückzahl wäre hierfür kein geeigneter Maßstab. Er würde weder die unterschiedlichen Formen der Jagdausübung noch individuelle jagdliche Tätigkeiten abbilden.

- Entscheidend ist vielmehr, dass die jeweiligen Waffen jagdlich zulässig sind und sich innerhalb der vom Gesetz anerkannten jagdlichen Zweckbestimmung bewegen. Die Anzahl allein ist dagegen kein geeigneter Maßstab dafür, ob ein jagdliches Bedürfnis besteht oder ob von einem erhöhten Risiko für die öffentliche Sicherheit auszugehen ist.

Eine konkrete Zahl sollte daher bewusst nicht benannt werden. Die Bandbreite eines sachlich nachvollziehbaren jagdlichen Langwaffenbestandes kann erheblich sein und im Einzelfall auch deutlich über einem statistischen Durchschnitt liegen. Aus einer solchen Abweichung lässt sich weder ein fehlendes jagdliches Bedürfnis noch eine sachgerechte Grundlage für eine zahlenmäßige Begrenzung ableiten.

Frage 55

Ab welcher Grenze würden Sie von einem extremen Einzelfall sprechen, der in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit (Waffensammlung in Privathäusern) ggf. einer Regelung zugeführt werden

müsste? In der ersten Beteiligungsrunde sind insoweit eine zweistellige Anzahl von Langwaffen für noch akzeptabel, aber eine dreistellige Anzahl an Langwaffen für nicht mehr erforderlich und unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit problematisch angesehen worden.

Antwort: Eine allein an der Anzahl der vorhandenen Langwaffen festgemachte Grenze, ab der von einem „extremen Einzelfall“ mit besonderer Relevanz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gesprochen werden könnte, ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Auch die in der Fragestellung verwendete Bezeichnung „Waffensammlung in Privathäusern“ sollte für umfangreichere jagdliche Waffenbestände nicht übernommen werden. Ein umfangreicher Bestand eines Jägers wird nicht allein aufgrund seiner Stückzahl zu einer Waffensammlung im Sinne des § 17 WaffG. § 17 WaffG knüpft den Sammlerstatus vielmehr an eine kulturhistorisch bedeutsame oder wissenschaftlich-technische Sammlung.

- Ebenso ist nicht erkennbar, weshalb gerade der Übergang von einer zwei- zu einer dreistelligen Anzahl von Langwaffen für sich genommen eine qualitative Veränderung hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewirken sollte.

Begründung:

- Die Fragestellung verbindet die Anzahl rechtmäßig besessener Jagdlangwaffen unmittelbar mit einer möglichen sicherheitsrechtlichen Problemlage. Dieser Ansatz greift aus unserer Sicht zu kurz.

§ 13 WaffG sieht für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins bei jagdlich zulässigen Langwaffen gerade keine zahlenmäßige Kontingentierung vor. Für deren Erwerb und Besitz erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 WaffG keine Prüfung des individuellen waffenbezogenen Bedürfnisses nach Absatz 1 Nummer 1; für den Erwerb bedarf es nach Absatz 3 auch keiner vorherigen Erwerbserlaubnis.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2026 die besondere gesetzliche Stellung der Jäger nochmals hervorgehoben. Das konkrete Verfahren betraf die zweite jagdliche Kurzwaffe; die rechtssystematischen Ausführungen des Senats beziehen jedoch ausdrücklich auch die Privilegierung jagdlich zulässiger Langwaffen ohne zahlenmäßige Begrenzung ein.

- Vor diesem Hintergrund sollte aus einer bloßen Stückzahl nicht nachträglich eine gesetzlich nicht vorgesehene Bedürfnis- oder Gefährlichkeitsschwelle entwickelt werden.

Auch die Formulierung „Waffensammlung in Privathäusern“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Selbstverständlich können rechtlich anerkannte Sammlungen nach § 17 WaffG auch von Privatpersonen besessen werden. Ein umfangreicher jagdlicher Waffenbestand ist jedoch etwas anderes: Er wird nicht allein dadurch zu einer Waffensammlung, dass er einen bestimmten Umfang erreicht. Maßgeblich sind vielmehr der jeweilige Erwerbs- und Besitzgrund und die gesetzliche Zuordnung der Waffen.

Eine rein quantitative Betrachtung würde zudem zu schwer begründbaren Grenzziehungen führen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb beispielsweise der Besitz von 99 Langwaffen unter Sicherheitsgesichtspunkten grundsätzlich anders zu bewerten sein sollte als der Besitz von 100 Langwaffen. Eine solche numerische Schwelle hätte keinen erkennbaren sachlichen Bezug zu einer plötzlich eintretenden erhöhten Gefährlichkeit.

- Für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind vielmehr andere Faktoren maßgeblich:
- die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Besitzers,
- seine persönliche Eignung,
- die ordnungsgemäße und gegen unbefugten Zugriff gesicherte Aufbewahrung,
- die konkreten örtlichen Aufbewahrungsverhältnisse,
- gegebenenfalls konkrete Erkenntnisse über Verlust-, Missbrauchs- oder Zugriffsrisiken.

Das geltende Waffenrecht verfügt hierfür bereits über entsprechende Instrumente. § 36 Absatz 1 WaffG verpflichtet jeden Waffenbesitzer, die erforderlichen Vorkehrungen gegen Abhandenkommen und unbefugte Wegnahme zu treffen. Besteht im konkreten Einzelfall insbesondere aufgrund von Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder des Aufbewahrungsortes ein höherer Sicherungsbedarf, kann die Waffenbehörde nach § 36 Absatz 6 WaffG zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen anordnen.

- Damit besteht bereits ein risikobezogenes Instrumentarium, das gerade nicht an einer pauschalen gesetzlichen Stückzahl ansetzt, sondern an den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls.

Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zeigen in ihrer Ausarbeitung vom 22. Juni 2026, dass in der bisherigen Rechtsprechung zwar teilweise versucht wurde, aus Durchschnittswerten oder bestimmten Waffenanzahlen Hinweise auf ein mögliches „Waffenhorten“ abzuleiten. Zugleich verdeutlicht die Darstellung aber, dass es sich hierbei um einzelne Rechtsprechungsansätze und nicht um eine im Gesetz vorgesehene feste Grenze handelt.

- Aus unserer Sicht sollte deshalb bereits die Ausgangsannahme zurückgewiesen werden, wonach eine zweistellige Anzahl noch akzeptabel und eine dreistellige Anzahl für die öffentliche Sicherheit grundsätzlich problematisch sei. Eine solche qualitative Zäsur lässt sich allein aus der Zahl der Waffen nicht ableiten.
- Ein umfangreicher rechtmäßiger Waffenbestand eines zuverlässigen und persönlich geeigneten Jagdscheininhabers, der ordnungsgemäß und dem Umfang entsprechend sicher aufbewahrt wird, stellt allein aufgrund seiner Anzahl keine besondere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.

Sollten im konkreten Einzelfall besondere Sicherheitsrisiken bestehen, sind diese anhand der tatsächlichen Umstände zu beurteilen und mit den bereits vorhandenen Instrumenten des Waffenrechts zu begegnen. Eine abstrakte Grenze, ab der ein jagdlicher Waffenbestand allein wegen seiner Größe zu einem „extremen Einzelfall“ wird, sollte daher nicht festgelegt werden.

> **Frage 56**
> **Würden Sie, wie in der ersten Beteiligungsrunde auch von Teilen der Verbände der Jägerschaft für denkbar gehalten, eine absolute gesetzliche Höchstgrenze, etwa im mittleren zweistelligen Bereich, innerhalb derer keine Bedürfnisprüfung stattfinden würde, für sachgerecht halten?**

Antwort: Nein. Eine absolute gesetzliche Höchstgrenze für jagdlich zulässige Langwaffen, unabhängig davon, ob diese im mittleren zweistelligen Bereich oder an anderer Stelle festgelegt würde, halten wir nicht für sachgerecht.

Eine solche Regelung würde das bisherige System des § 13 WaffG grundlegend verändern und eine starre zahlenmäßige Kontingentierung einführen, obwohl das geltende Recht für Jagdlangwaffen gerade keine entsprechende Obergrenze vorsieht. Maßgeblich sollte weiterhin die jagdrechtliche Zulässigkeit der Waffen sowie die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und ordnungsgemäße Aufbewahrung des Jagdscheininhabers sein.

Begründung:

§ 13 WaffG enthält für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins eine bewusst eigenständig ausgestaltete Regelung. Nach § 13 Absatz 2 WaffG erfolgt für jagdlich zulässige Langwaffen keine Prüfung des konkreten waffenbezogenen Bedürfnisses nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und auch keine allgemeine Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 WaffG. Für den Erwerb solcher Langwaffen ist nach § 13 Absatz 3 WaffG zudem keine vorherige Erwerbserlaubnis erforderlich. Eine zahlenmäßige Höchstgrenze sieht das Gesetz nicht vor.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat diese gesetzliche Systematik in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2026 näher konturiert. Das konkrete Verfahren betraf die zweite jagdliche Kurzwaffe; die

systematischen Ausführungen zu § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG erfassen jedoch ausdrücklich auch jagdlich zulässige Langwaffen ohne zahlenmäßige Begrenzung.

Eine absolute gesetzliche Höchstgrenze würde deshalb nicht lediglich eine bestehende Regelung konkretisieren, sondern einen Systemwechsel bewirken: Aus der heute an der Eigenschaft als Jagdscheininhaber und der jagdrechtlichen Zulässigkeit der Langwaffe anknüpfenden Regelung würde ein mengenmäßig begrenztes Kontingentsystem.

Für einen solchen Systemwechsel müsste ein eigenständiger sicherheitsrechtlicher Grund bestehen. Ein solcher ergibt sich aus der bloßen Anzahl rechtmäßig besessener Langwaffen nicht.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb ein bestimmter numerischer Schwellenwert – gleich ob im mittleren zweistelligen Bereich oder an anderer Stelle – eine sachlich nachvollziehbare Grenze zwischen einem unproblematischen und einem sicherheitsrechtlich problematischen Waffenbestand darstellen sollte. Die Anzahl allein verändert weder die Zuverlässigkeit noch die persönliche Eignung des Besitzers.

Ebenso wenig lässt sich aus einer höheren Anzahl von Langwaffen automatisch auf ein erhöhtes Missbrauchsrisiko schließen. Für die öffentliche Sicherheit sind vielmehr die tatsächlichen Umstände maßgeblich, insbesondere:

- die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers,
- seine persönliche Eignung,
- die gesetzeskonforme Aufbewahrung,
- der Schutz vor unberechtigtem Zugriff und Abhandenkommen sowie
- gegebenenfalls konkrete tatsächliche Erkenntnisse über besondere Risiken.

Das geltende Waffenrecht verfügt hierfür bereits über geeignete Instrumente. Nach § 36 WaffG müssen Waffen und Munition gegen Abhandenkommen und unbefugte Wegnahme gesichert werden. Die Waffenbehörde kann zudem im konkreten Einzelfall weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wenn dies insbesondere aufgrund von Art und Anzahl der Waffen oder der Aufbewahrungssituation erforderlich erscheint. Damit besteht bereits ein risikobezogener Ansatz, ohne dass hierzu eine abstrakte Waffenobergrenze notwendig ist.

Auch aus statistischen Durchschnittswerten lässt sich keine geeignete Höchstgrenze ableiten. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben in ihrer Ausarbeitung vom 22. Juni 2026 verschiedene ältere Rechtsprechungsansätze und regionale Durchschnittswerte zusammengetragen. Gerade daraus wird jedoch deutlich, dass solche Durchschnittswerte nicht mit einer gesetzlichen Höchstgrenze gleichgesetzt werden können und die Frage nach einer möglichen zahlenmäßigen Begrenzung rechtlich umstritten ist.

Ein Durchschnitt beschreibt lediglich den statistischen Bestand einer bestimmten Gruppe. Er sagt nichts darüber aus, welcher Umfang eines Waffenbestandes bei einem einzelnen Jäger aufgrund jahrzehntelanger, vielseitiger oder besonders intensiver Jagdausübung sachlich nachvollziehbar sein kann.

Eine gesetzliche Höchstgrenze würde zudem neue Abgrenzungs- und Vollzugsprobleme schaffen. Es müsste unter anderem geregelt werden,

- wie mit rechtmäßigem Altbesitz oberhalb der neuen Grenze umzugehen wäre,
- ob und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen möglich wären,
- wie Ausbildungs-, Trainings- oder Wettbewerbswaffen zu behandeln wären,
- ob Waffen mit besonderen jagdlichen Einsatzbereichen gesondert berücksichtigt würden,
- wie Erbfälle und Übernahmen zu behandeln wären und
- ob bei jeder Bestandsveränderung erneut eine Bedürfnisprüfung erfolgen müsste.

Damit würde eine Regelung, die vermeintlich der Vereinfachung dienen soll, voraussichtlich neue Bedürfnisprüfungen, Ausnahmeverfahren und zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen.

Besonders problematisch wäre eine Konstruktion, nach der bis zu einer bestimmten Zahl keine Bedürfnisprüfung erfolgt, oberhalb dieser Zahl jedoch eine Einzelprüfung einsetzt. Damit würde letztlich genau die bislang nicht bestehende Frage geschaffen, ob eine weitere Jagdlangwaffe „zusätzlich erforderlich“ ist. Das wäre ein grundlegender Bruch mit der gesetzlichen Konzeption des § 13 Absatz 2 WaffG.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauens- und Bestandsschutzes wäre eine nachträgliche mengenmäßige Begrenzung problematisch. Jagdscheininhaber haben ihre Waffenbestände über viele Jahre oder Jahrzehnte auf Grundlage einer Rechtslage aufgebaut, die für jagdlich zulässige Langwaffen keine feste zahlenmäßige Höchstgrenze vorsieht. Eine spätere Kontingentierung müsste daher erhebliche Übergangs-, Altbesitz- und Gleichbehandlungsfragen lösen.

Im Ergebnis sehen wir keine sachliche Grundlage für eine absolute gesetzliche Höchstgrenze bei jagdlich zulässigen Langwaffen. Eine bestimmte Zahl sollte weder als vermeintlich „normaler“ Bestand noch als Obergrenze festgelegt werden. Die bloße Anzahl rechtmäßig besessener Langwaffen stellt für sich genommen keinen geeigneten Maßstab für das jagdliche Bedürfnis oder die öffentliche Sicherheit dar. Bestehen im konkreten Einzelfall tatsächliche Sicherheitsrisiken, sind diese anhand der persönlichen Voraussetzungen und der Aufbewahrungssituation zu bewerten und mit den bereits vorhandenen Instrumenten des Waffenrechts zu behandeln.

In der älteren Rechtsprechung zum Themenkomplex (vgl. VG Gießen, Urteil vom 28. Oktober 2021 – 9 K 2448/20.GI) wurde seitens der Erlaubnisinhaber auch angeführt, dass eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Langwaffen für Ausbildungszwecke benötigt werde.

Frage 57

Besteht hier aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Eintragung solcher Waffen zu Ausbildungszwecken in eine Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG?

Antwort: Ja, grundsätzlich. § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG ermöglicht die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung als juristische Person. Soweit eine solche Vereinigung tatsächlich eigene Waffen für Ausbildungs-, Schulungs- oder Trainingszwecke benötigt und diese Waffen der Vereinigung zugeordnet sind, kann eine entsprechende Vereins- beziehungsweise Vereinigungs-WBK grundsätzlich ein sachgerechtes Instrument sein.

- Nicht sachgerecht wäre es jedoch, diese Möglichkeit dazu zu verwenden, persönlich nach § 13 WaffG rechtmäßig erworbene und besessene Jagdlangwaffen allein wegen eines vermeintlich „über das übliche Maß hinausgehenden“ Bestandes auf eine Vereins-WBK zu verlagern oder hierfür einen Wechsel des Bedürfnisgrundes zu verlangen.

Begründung:

Die Möglichkeit einer Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG besteht bereits nach geltendem Recht. Das Gesetz nennt ausdrücklich schießsportliche Vereine und jagdliche Vereinigungen als juristische Personen. Für Waffen, die tatsächlich im Bestand einer solchen Organisation stehen und beispielsweise für Ausbildung, Schulung oder gemeinschaftliche Trainingszwecke vorgehalten werden, kann diese Form der Erlaubnis daher sinnvoll und praxisgerecht sein.

Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, ob ein Jagdscheininhaber einen umfangreicheren persönlichen jagdlichen Waffenbestand besitzt und einzelne dieser Waffen zugleich für Ausbildung, jagdliches Training oder jagdliches Schießen verwendet. Allein daraus folgt nicht, dass diese Waffen einer juristischen Person zugeordnet oder in eine Vereins-WBK überführt werden müssten.

Bereits die Einleitung der Fragestellung, wonach es sich um eine „wohl über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Langwaffen“ handeln könne, sollte aus unserer Sicht nicht ungeprüft übernommen werden. Wie bereits bei den vorausgehenden Fragen zu § 13 WaffG ausgeführt, lässt sich

weder aus einem statistischen Durchschnitt noch aus einer bestimmten Waffenanzahl eine rechtlich belastbare Grenze für einen zulässigen jagdlichen Waffenbestand ableiten.

- Hinzu kommt, dass die Fragestellung ausschließlich auf das Urteil des VG Gießen vom 28. Oktober 2021 Bezug nimmt und damit den zum Zeitpunkt der Übersendung des Fragebogens bereits vorhandenen neueren Rechtsstand nicht vollständig abbildet.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740 die besondere Systematik des § 13 WaffG ausdrücklich herausgearbeitet. Das konkrete Verfahren betraf die zweite jagdliche Kurzwaffe. Im Rahmen der systematischen Auslegung stellt der Senat zugleich fest, dass § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG für Jahresjagdscheininhaber eine weitergehende Privilegierung hinsichtlich Langwaffen in unbeschränkter Zahl und bis zu zwei Kurzwaffen vorsieht, solange es sich um Jagdwaffen handelt. Ebenso betont der BayVGH, dass die gesetzliche Ausgestaltung der Bedürfnisgruppen nicht durch eine allgemeine Bedürfnisbetrachtung umgangen werden darf.

Diese Entscheidung betrifft zwar im konkreten Ausgangsfall eine zweite jagdliche Kurzwaffe, ihre rechtssystematischen Ausführungen zu § 13 Absatz 2 WaffG beziehen die Jagdlangwaffen ausdrücklich mit ein. Gerade deshalb ist sie für die hier gestellte Frage nach einem vermeintlich „über das übliche Maß hinausgehenden“ Langwaffenbestand von erheblicher Bedeutung.

Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben in einer nicht bindenden wissenschaftlichen Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 042/26 vom 22. Juni 2026 die unterschiedlichen Auffassungen ausführlich gegenübergestellt. Die Ausarbeitung verweist ausdrücklich auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und weist darauf hin, dass § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG gerade keine zahlenmäßige Begrenzung für Langwaffen enthält. Zugleich wird die in Teilen älterer Rechtsprechung vorgenommene Übertragung vermeintlich „typischer“ Obergrenzen auf § 13 WaffG als rechtlich umstritten dargestellt.

Bemerkenswert ist daher, dass der Fragebogen vom 4. August 2026 weiterhin das ältere Urteil des VG Gießen aus dem Jahr 2021 ausdrücklich als Ausgangspunkt heranzieht, ohne die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom Februar 2026 oder die bereits im Juni 2026 veröffentlichte Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste in die Fragestellung einzubeziehen. Dies sollte bei der Bewertung des Fragenkomplexes berücksichtigt werden.

- Die Wissenschaftlichen Dienste halten zudem fest, dass die gesetzliche Regelung keine ausdrückliche absolute zahlenmäßige Obergrenze für Jäger enthält und dass insbesondere unklar beziehungsweise umstritten ist, ob allein eine bestimmte Anzahl bereits besessener Langwaffen eine Bedürfnisprüfung eröffnen kann.
- Vor diesem Hintergrund sollte die Vereins-WBK nicht als Instrument verstanden werden, um einen nach § 13 WaffG rechtmäßig entstandenen persönlichen Jagdwaffenbestand ab einer bestimmten Größenordnung in einen anderen Erlaubnistatbestand zu überführen.

Eine andere Bewertung gilt nur dann, wenn Waffen tatsächlich für die jagdliche Vereinigung als juristische Person beschafft und von dieser dauerhaft für Ausbildung und Training bereitgestellt werden sollen. In diesem Fall ist die Vereins- beziehungsweise Vereinigungs-WBK gerade für diesen organisatorischen Zweck vorgesehen. Die Waffen sind dann aber aufgrund des eigenständigen Bedarfs der Vereinigung vorhanden und nicht deshalb, weil der persönliche Waffenbestand eines einzelnen Jägers eine bestimmte Anzahl erreicht hat.

- Eine solche Differenzierung ist auch für die praktische Anwendung wichtig:
- Vereins- oder Vereinigungswaffen für Ausbildung und Schulung:
- Eine Eintragung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG ist grundsätzlich möglich und kann sinnvoll sein.
- Persönlich nach § 13 WaffG besessene Jagdlangwaffen, die zusätzlich für Ausbildung oder jagdliches Training eingesetzt werden:

- Allein diese Verwendung und insbesondere die Anzahl der vorhandenen Waffen begründen keinen sachlichen Anlass, die Waffen einer Vereins-WBK zuzuordnen.

Im Ergebnis besteht die Möglichkeit einer Vereins- beziehungsweise Vereinigungs-WBK für echte, der juristischen Person zugeordnete Ausbildungswaffen bereits nach geltendem Recht. Sie sollte jedoch nicht als Auffanglösung für vermeintlich „zu große“ persönliche Jagdwaffenbestände verstanden werden. Die Ausgangsannahme einer anhand einer bestimmten Waffenanzahl feststellbaren Überschreitung des „üblichen Maßes“ wird nicht geteilt. Zudem sollte bei der Bewertung nicht ausschließlich auf das ältere Urteil des VG Gießen aus dem Jahr 2021 abgestellt werden. Die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Februar 2026 und die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 2026 sind für die aktuelle rechtliche Einordnung dieses Fragenkomplexes wesentlich; insbesondere die rechtssystematischen Ausführungen des BayVGH sprechen gegen pauschale zahlenmäßige Schwellenwerte für jagdliche Langwaffen.

Frage 58

Halten Sie diese Vorgehensweise für vorzugswürdig und geeignet zur Lösung der in der Rechtsprechung aufgekommenen Fälle?

Antwort: Nein, nicht als vorzugswürdige oder generell geeignete Lösung. Die Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG ist für Waffen einer jagdlichen Vereinigung ein sinnvolles und bereits bestehendes Instrument. Sie ist jedoch nicht dazu bestimmt, persönliche Waffenbestände von Jägern allein deshalb auf eine juristische Person zu verlagern, weil einzelne Waffen zusätzlich für Ausbildungszwecke verwendet werden oder der persönliche Bestand eine bestimmte Größenordnung erreicht.

Begründung:

Die in der Rechtsprechung aufgekommenen Fälle betreffen im Kern die Frage, ob bei Inhabern eines Jahresjagdscheins ab einer bestimmten Anzahl von Langwaffen eine zusätzliche Bedürfnisprüfung vorgenommen werden darf. Diese Frage wird durch eine Überführung vermeintlich „überzähliger“ Waffen in eine Vereins-WBK nicht gelöst, sondern lediglich auf eine andere Erlaubnisform verlagert.

Die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740 – ist hierbei maßgeblich zu berücksichtigen. Zwar betraf das konkrete Verfahren die zweite jagdliche Kurzwaffe. Im Rahmen seiner systematischen Auslegung hat der BayVGH jedoch ausdrücklich ausgeführt, dass § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG für Jahresjagdscheininhaber hinsichtlich jagdlich zulässiger Langwaffen eine Privilegierung ohne zahlenmäßige Begrenzung vorsieht. Diese gesetzliche Ausgestaltung darf nicht durch einen Rückgriff auf allgemeine Bedürfnisregelungen unterlaufen werden.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages geben die zugrunde liegende Rechtsauffassung dahin wieder, dass die Entscheidung darüber, welche Langwaffe erworben wird, grundsätzlich beim Jäger selbst liegt und § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG insoweit eine gebundene Verwaltung vorsieht. „Typische“ Waffenbestände oder daraus abgeleitete Quasi-Obergrenzen dürfen den gesetzlich vorgesehenen Ausschluss der Bedürfnisprüfung nicht ersetzen.

Die Vereins-WBK hat demgegenüber einen eigenständigen Anwendungsbereich. Nach der WaffVwV kann sie einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person für Waffen des Vereins beziehungsweise der Vereinigung erteilt werden. Sie ist deshalb sachgerecht, wenn beispielsweise eine Kreisgruppe, Jagdschule in entsprechender Rechtsform oder sonstige jagdliche Vereinigung einen eigenen Bestand an Ausbildungswaffen vorhalten möchte, der dauerhaft der Organisation zugeordnet ist und von mehreren verantwortlichen Personen für Lehrgänge oder Schießausbildungen genutzt wird.

Davon zu unterscheiden ist jedoch der persönlich nach § 13 WaffG erworbene Waffenbestand eines Jägers, der etwa gleichzeitig als Ausbilder tätig ist. Gerade in der jagdlichen Ausbildung kann es zweckmäßig sein, unterschiedliche Waffenarten, Verschluss- und Sicherungssysteme, Kaliber,

Visierungen, Schäftungen, Flinten, Büchsen oder kombinierte Waffen für Demonstration und praktische Ausbildung zur Verfügung zu haben. Dass eine persönlich rechtmäßig besessene Jagdwaffe zusätzlich in der Ausbildung verwendet wird, macht sie nicht zu einer Vereinswaffe.

Eine verpflichtende oder auch nur regelmäßig erwartete Überführung solcher Waffen in eine Vereins-WBK würde zudem neue praktische und rechtliche Schwierigkeiten erzeugen. Eigentum und tatsächliche Gewalt müssten eindeutig der Vereinigung zugeordnet werden, verantwortliche Personen wären zu benennen, Änderungen müssten verwaltungsrechtlich nachvollzogen werden und beim Ausscheiden eines Ausbilders oder bei Auflösung beziehungsweise organisatorischen Veränderungen der Vereinigung entstünde weiterer Regelungsbedarf. Damit würde zusätzliche Bürokratie geschaffen, ohne dass hierdurch ein erkennbarer Sicherheitsgewinn entsteht.

Problematisch wäre insbesondere, die Vereins-WBK faktisch als Auffangtatbestand ab einer bestimmten persönlichen Waffenanzahl zu verwenden. Dies würde mittelbar genau die quantitative Begrenzung einführen, die § 13 WaffG für Langwaffen nicht vorsieht. Der Jäger könnte dann zwar theoretisch weitere Waffen für Ausbildungszwecke nutzen, müsste diese aber ab einer behördlich definierten Größenordnung einer Vereinigung zuordnen. Eine solche Konstruktion hätte im Ergebnis die Wirkung einer nicht gesetzlich normierten Obergrenze.

Anders liegt der Fall nur, wenn konkrete Tatsachen darauf hindeuten, dass Waffen tatsächlich nicht mehr zu einem vom jagdlichen Bedürfnis erfassten Zweck, sondern beispielsweise ausschließlich zum Handel oder zum Aufbau einer Sammlung erworben werden. Auch die neuere Diskussion erkennt an, dass die Behörde bei beweisbaren Anhaltspunkten für einen evident zweckfremden Waffenbesitz tätig werden kann. Die bloße Anzahl der vorhandenen Langwaffen genügt hierfür jedoch nicht.

Die vorzugswürdige Lösung der in der älteren Rechtsprechung aufgetretenen Fälle liegt daher nicht in einer Ausweitung oder verpflichtenden Nutzung der Vereins-WBK, sondern in einer klaren und bundeseinheitlichen Anwendung des § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Persönlicher jagdlicher Waffenbesitz und Waffen einer jagdlichen Vereinigung sind als unterschiedliche Rechtsbereiche zu behandeln.

- Die Vereins-WBK ist somit eine sinnvolle zusätzliche Möglichkeit für echte Vereins- und Ausbildungswaffen, aber kein geeignetes Instrument, um vermeintlich hohe persönliche Langwaffenbestände von Jägern zu begrenzen oder die in der älteren Rechtsprechung entwickelte Bedürfnisproblematik zu umgehen.

Frage 59

Wird darüber hinaus ein Bedarf an einer Art „Ausbildungs-WBK“ gesehen? Wenn ja, warum?

Antwort: Nein, nicht als vorzugswürdige oder generell geeignete Lösung. Die Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG ist für eigene Waffen eines schießsportlichen Vereins oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person ein sinnvolles und bereits bestehendes Instrument. Sie ist jedoch nicht dazu bestimmt, persönlich rechtmäßig besessene Waffen eines Jägers allein deshalb auf eine juristische Person zu verlagern, weil diese zusätzlich für Ausbildungs-, Schulungs- oder Vorführzwecke verwendet werden oder weil der persönliche Waffenbestand eine bestimmte Größenordnung erreicht. § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG ermöglicht die Erteilung einer WBK an einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung als juristische Person ausdrücklich.

Begründung:

Die in der älteren Rechtsprechung aufgekommenen Fälle betreffen im Kern die Frage, ob bei Inhabern eines Jahresjagdscheins allein aufgrund einer bestimmten Anzahl bereits vorhandener Langwaffen eine zusätzliche Bedürfnisprüfung eröffnet werden kann. Diese grundlegende Rechtsfrage wird durch die Überführung vermeintlich „überzähliger“ Waffen in eine Vereins-WBK nicht gelöst. Sie würde lediglich auf

eine andere Erlaubnisform verlagert und könnte im Ergebnis dazu führen, dass mittelbar doch eine zahlenmäßige Grenze für den persönlichen jagdlichen Waffenbesitz entsteht.

Bei der Bewertung dieses Fragenkomplexes ist insbesondere die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740 – zu berücksichtigen. Zwar betraf das konkrete Verfahren den Erwerb einer zweiten jagdlichen Kurzwaffe. Der BayVGH hat im Rahmen seiner systematischen Auslegung des § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG jedoch ausdrücklich ausgeführt, dass der Gesetzgeber für Jahresjagdscheininhaber hinsichtlich Jagdlangwaffen eine Privilegierung ohne zahlenmäßige Begrenzung und hinsichtlich bis zu zwei jagdlichen Kurzwaffen eine Freistellung von der allgemeinen Bedürfnisprüfung vorgesehen hat. Nach Auffassung des Gerichts kann diese gesetzliche Ausgestaltung nicht durch einen Rückgriff auf die allgemeinen Bedürfnisregelungen umgangen werden.

Dies entspricht auch dem Wortlaut des geltenden § 13 Absatz 2 WaffG. Danach erfolgt bei Inhabern eines Jahresjagdscheins für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen keine Prüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 1 und des § 4 Absatz 1 Nummer 4 WaffG, sofern es sich um nach dem Bundesjagdgesetz zulässige Jagdwaffen handelt. Eine zahlenmäßige Obergrenze für Langwaffen nennt die Vorschrift nicht.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben diese Problematik in ihrer Ausarbeitung vom 22. Juni 2026 ausführlich untersucht. Dabei werden ausdrücklich unterschiedliche Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur dargestellt. Einerseits bestehen ältere Entscheidungen, darunter das vom Fragebogen genannte Urteil des VG Gießen vom 28. Oktober 2021, die unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem größeren Langwaffenbestand eine Bedürfnisprüfung für möglich halten. Andererseits wird die Auffassung dargestellt, dass sogenannte „typische“ Obergrenzen den ausdrücklichen Ausschluss der Bedürfnisprüfung des § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG nicht ersetzen dürfen. Die Wissenschaftlichen Dienste weisen insbesondere darauf hin, dass sich für in der älteren Rechtsprechung verwendete zahlenmäßige Schwellen keine konkrete Grundlage im Gesetz findet und dass § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG gerade kein Langwaffenkontingent enthält.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch auffällig, dass der Fragebogen ausdrücklich das Urteil des VG Gießen aus dem Jahr 2021 als Ausgangspunkt nennt, obwohl zum Zeitpunkt seiner Versendung sowohl die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom Februar 2026 als auch die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste vom Juni 2026 bereits vorlagen. Für eine aktuelle Bewertung des Themenkomplexes sollten diese neueren Erkenntnisse deshalb mit einbezogen werden.

Die Vereins-WBK hat demgegenüber einen eigenständigen und klar abgrenzbaren Anwendungsbereich. Sie ist sachgerecht, wenn eine jagdliche Vereinigung als juristische Person einen eigenen Waffenbestand beispielsweise für Ausbildung, Schulung oder Training vorhalten und mehreren hierfür verantwortlichen Personen zur Verfügung stellen möchte. Die Waffen gehören dann zum organisatorischen Bestand der Vereinigung und werden aufgrund ihres eigenen waffenrechtlichen Bedürfnisses gehalten. § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG regelt hierfür ausdrücklich die Möglichkeit einer eigenen Waffenbesitzkarte sowie die Benennung einer verantwortlichen Person.

Davon zu unterscheiden ist der persönliche Waffenbestand eines Jägers, der zugleich als Ausbilder tätig ist oder einzelne seiner Waffen zusätzlich für Ausbildung, Demonstration oder jagdliches Training verwendet. Eine solche zusätzliche Nutzung verändert nicht automatisch den rechtlichen Charakter einer persönlich rechtmäßig besessenen Jagdwaffe und macht diese insbesondere nicht zu einer Vereinswaffe.

Dabei ist allerdings sachlich zu differenzieren: § 13 Absatz 1 Nummer 1 WaffG erfasst ausdrücklich die Jagdausübung sowie das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe. Die Ausbildung anderer Personen wird dort nicht als eigenständiger Bedürfnisgrund aufgeführt. Die WaffVwV erkennt jedoch im Zusammenhang mit jagdlichen Tätigkeiten unter anderem auch Vorführungen für Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungszwecke als praktische Fallgestaltung an. Daraus folgt jedenfalls, dass eine zusätzliche Verwendung einer bereits rechtmäßig besessenen Jagdwaffe im Ausbildungsbereich nicht ohne Weiteres einen Wechsel des waffenrechtlichen Besitzgrundes verlangt.

Gerade in der jagdlichen Ausbildung kann es sinnvoll sein, unterschiedliche Waffenarten, Verschluss- und Sicherungssysteme, Kaliber, Visierungen, Schäftungen sowie Flinten, Büchsen und kombinierte Waffen praktisch zu demonstrieren. Dass eine persönlich rechtmäßig besessene Jagdwaffe zusätzlich für eine solche Ausbildung verwendet wird, begründet für sich genommen keinen sachlichen Anlass, sie einer juristischen Person zuzuordnen.

Eine regelmäßig erwartete Überführung solcher Waffen auf eine Vereins-WBK würde darüber hinaus neue organisatorische und verwaltungsrechtliche Fragen erzeugen. Die Waffen wären der juristischen Person zuzuordnen, verantwortliche Personen müssten benannt und Änderungen entsprechend verwaltet werden. Beim Wechsel von Verantwortlichen oder bei organisatorischen Veränderungen entstünden zusätzliche Verwaltungsvorgänge. Ein erkennbarer Sicherheitsgewinn allein aus dieser Verlagerung ist nicht ersichtlich.

Besonders problematisch wäre es, die Vereins-WBK faktisch als Auffanglösung ab einer bestimmten persönlichen Waffenanzahl zu verwenden. Damit würde mittelbar gerade jene quantitative Schwelle eingeführt, die § 13 WaffG für Jagdlangwaffen nicht enthält. Die Fragestellung nach einem vermeintlich „über das übliche Maß hinausgehenden“ Bestand sollte deshalb nicht dazu führen, über die Vereins-WBK eine nicht gesetzlich normierte Obergrenze zu etablieren.

Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen konkrete und beweisbare Anhaltspunkte für einen tatsächlich zweckfremden Erwerb oder Besitz bestehen. Auch die von den Wissenschaftlichen Diensten dargestellte Auffassung, die eine weitgehende Freistellung von der Bedürfnisprüfung annimmt, schließt ein behördliches Tätigwerden bei konkreten Anhaltspunkten für einen evident nichtjagdlichen Zweck – etwa Handel oder tatsächliches Sammeln – nicht grundsätzlich aus. Die bloße Anzahl vorhandener Langwaffen ist mit solchen konkreten Anhaltspunkten jedoch nicht gleichzusetzen.

Die vorzugswürdige Lösung liegt daher nicht darin, persönlich rechtmäßig besessene Jagdwaffen ab einer bestimmten Größenordnung in eine Vereins-WBK zu überführen. Erforderlich ist vielmehr eine klare und bundeseinheitliche Anwendung des § 13 WaffG unter Berücksichtigung des Gesetzeswortlauts, der aktuellen Rechtsprechung und der unterschiedlichen in der Fachliteratur dargestellten Rechtsauffassungen. Die Vereins-WBK bleibt ein sinnvolles Instrument für tatsächlich der jagdlichen Vereinigung zugeordnete Ausbildungs- und Vereinswaffen, ist jedoch kein geeignetes Instrument, um umfangreichere persönliche Langwaffenbestände von Jägern zu begrenzen oder eine gesetzlich nicht vorgesehene zahlenmäßige Schwelle mittelbar einzuführen.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

Frage 60

Besteht eine deliktische Relevanz des Waffensammelns von Jägern?

Antwort: Soweit anhand der verfügbaren Erkenntnisse beurteilbar: Nein. Eine spezifische deliktische Relevanz umfangreicher, legal besessener Waffenbestände von Jägern ist derzeit statistisch nicht belastbar nachgewiesen. Eine abschließende kriminalstatistische Bewertung hierzu obliegt insbesondere den Sicherheitsbehörden und Ländern.

Bereits der Begriff des „Waffensammelns von Jägern“ sollte dabei differenziert betrachtet werden. Ein umfangreicher jagdlicher Waffenbestand ist nicht allein aufgrund seiner Anzahl eine Waffensammlung im Sinne des § 17 WaffG. Die bloße Zahl rechtmäßig besessener Waffen stellt für sich genommen weder ein kriminalistisches Merkmal noch einen belastbaren Indikator für eine erhöhte Deliktsneigung dar.

Begründung:

Zunächst sollte zwischen einem umfangreichen legalen jagdlichen Waffenbestand und einer Waffensammlung im waffenrechtlichen Sinne unterschieden werden. Ein Jagdscheininhaber, der über viele Jahre oder Jahrzehnte jagdlich zulässige Langwaffen nach § 13 WaffG erworben hat, wird nicht allein aufgrund der Anzahl dieser Waffen zum Waffensammler nach § 17 WaffG. Daneben können bei einer Person selbstverständlich weitere eigenständige rechtmäßige Erwerbs- und Besitzgründe bestehen,

beispielsweise Sportschießen, eine gesondert genehmigte Sammlung, Sachverständigentätigkeit oder Erbfälle.

Die bloße Bestandsgröße ist deshalb zunächst lediglich eine quantitative Feststellung. Aus ihr lässt sich für sich genommen weder ein Rückschluss auf Delinquenz noch auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ableiten.

Die derzeit verfügbaren Bundeslagebilder Waffenkriminalität des Bundeskriminalamtes erlauben keine spezifische Aussage dazu, ob Jäger mit umfangreicheren legalen Waffenbeständen häufiger strafrechtlich relevant werden als Jäger mit kleineren Beständen oder andere Legalwaffenbesitzer. Das BKA weist für das Berichtsjahr 2024 darauf hin, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik bei den Verstößen gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz keine hinreichend differenzierte Aussage über die einzelnen Erscheinungsformen ermöglicht; nach polizeilicher Einschätzung handelt es sich bei diesen Verstößen überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, illegalen Besitzes, illegalen Führens und der illegalen Einfuhr von Waffen.

Auch die vom BKA für 2024 besonders hervorgehobenen aktuellen Phänomene betreffen insbesondere illegalen Waffenhandel, illegalen Umbau von Schreckschusswaffen, illegale Herstellung, Totalfälschungen sowie zunehmend professionalisierte Herstellung mittels 3D-Druck. Diese Schwerpunkte setzen die Entwicklung der Vorjahre fort.

Eine belastbare statistische Verknüpfung zwischen

- dem Legalstatus einer Waffe,
- dem konkreten Erwerbsgrund,
- dem Status des Besitzers als Jäger,
- der Anzahl seiner rechtmäßig besessenen Waffen und
- einer späteren strafrechtlichen Relevanz

ist aus den veröffentlichten Bundeslagebildern nicht ersichtlich.

Gerade diese Verknüpfung wäre jedoch erforderlich, wenn aus einer bestimmten Waffenanzahl eine besondere deliktische Relevanz abgeleitet werden soll.

Es sollte deshalb auch vermieden werden, aus allgemeinen Zahlen zur Waffenkriminalität Rückschlüsse auf Jäger mit größeren legalen Waffenbeständen zu ziehen. Die statistische Kategorie „Waffenkriminalität“ ist hierfür zu weit. Sie umfasst in erheblichem Umfang gerade illegale Umgangsformen und erlaubt keinen belastbaren Rückschluss darauf, ob ein Täter eine Tatwaffe legal besaß, aufgrund welchen Bedürfnisses sie besessen wurde oder wie groß sein sonstiger legaler Waffenbestand war.

Ebenso muss zwischen einer möglichen deliktischen Relevanz des Waffenbesitzers und einem abstrakten Sicherungsrisiko eines umfangreicheren Bestandes unterschieden werden.

Ein größerer Waffenbestand kann im Falle eines erfolgreichen Einbruchdiebstahls theoretisch dazu führen, dass mehr Waffen entwendet werden. Dies ist jedoch zunächst eine Frage der Aufbewahrungs- und Objektsicherheit. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass der rechtmäßige Besitzer selbst aufgrund der Anzahl seiner Waffen eine höhere Deliktsneigung aufweist.

Für entsprechende Risiken bestehen bereits die gesetzlichen Anforderungen an die sichere Aufbewahrung. Die sicherheitsrechtliche Beurteilung muss deshalb an den tatsächlichen Umständen ansetzen – insbesondere an Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung, ordnungsgemäßer Aufbewahrung und gegebenenfalls konkreten Erkenntnissen zu Verlust-, Missbrauchs- oder Zugriffsmöglichkeiten – und nicht allein an einer abstrakten Waffenanzahl.

Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, keine zahlenmäßige Schwelle zu konstruieren. Aus der vorhandenen Datenlage lässt sich insbesondere keine belastbare Aussage ableiten, wonach ein Bestand bis zu einer bestimmten zwei- oder dreistelligen Anzahl unproblematisch und ab Überschreiten dieser Zahl deliktisch oder sicherheitsrechtlich relevant wäre.

Eine solche Schwellenwirkung ist anhand der derzeit verfügbaren Erkenntnisse empirisch nicht belegt. Zu untersuchen wäre beispielsweise, ob mit zunehmender Anzahl rechtmäßig besessener Waffen tatsächlich eine statistisch signifikante Zunahme von

- missbräuchlicher Verwendung,
- Gewaltdelikten,
- unberechtigter Überlassung,
- Verlusten oder
- Diebstahlsfällen

verbunden ist.

Eine entsprechende bundesweit belastbare Datengrundlage speziell für Jagdscheininhaber ist aus den bislang veröffentlichten Lagebildern nicht erkennbar.

Für eine tatsächliche Evaluierung des Waffenrechts wäre daher eine deutlich differenziertere statistische Erfassung und Auswertung erforderlich. Insbesondere sollte nachvollziehbar sein,

- ob eine Tatwaffe legal oder illegal besessen wurde,
- auf welcher rechtlichen Grundlage der Besitz erfolgte,
- welcher Personengruppe der Besitzer angehörte,
- woher die Waffe stammte und
- unter welchen konkreten Umständen sie in eine Straftat gelangte.

Eine solche Differenzierung würde zugleich ermöglichen, Maßnahmen gezielter dort anzusetzen, wo tatsächlich sicherheitsrelevante Probleme bestehen.

Im Ergebnis ist auf Grundlage der derzeit verfügbaren Daten keine spezifische deliktische Relevanz umfangreicher legaler Waffenbestände von Jägern belastbar nachgewiesen. Die Bezeichnung „Waffensammeln von Jägern“ ist zudem für einen umfangreicheren, auf § 13 WaffG beruhenden jagdlichen Waffenbestand nicht sachgerecht. Eine besondere sicherheits- oder kriminalpolitische Relevanz lässt sich insbesondere nicht allein aus der Anzahl rechtmäßig besessener Waffen oder aus dem Überschreiten einer bestimmten numerischen Schwelle ableiten. Soweit eine mengenbezogene Beschränkung erwogen wird, wäre hierfür eine belastbare empirische Tatsachengrundlage erforderlich, aus der hervorgeht, dass gerade die Anzahl legal besessener Waffen bei Jägern ein eigenständiges erhöhtes Delikts- oder Missbrauchsrisiko begründet. Eine solche Tatsachengrundlage ist aus den derzeit veröffentlichten Erkenntnissen nicht ersichtlich.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 6: § 13 WaffG; VG Gießen, Urt. v. 28.10.2021 – 9 K 2448/20.GI; BayVGH, Urt. v. 26.02.2026 – 24 B 25.1740; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 7 – 3000 – 042/26 vom 22.06.2026 (nicht bindende wissenschaftliche Ausarbeitung).

Kapitel 7 – Zu § 14 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) zu streichen bzw. Ausnahmetatbestände aus der Praxis aufzunehmen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls insbesondere in Fällen, in denen ältere Sportschützen versterben würden, deren Waffen nicht erworben werden könnten, obwohl dies im Sinne der kontrollierten Übergabe an andere überprüfte Sportschützen wünschenswert wäre.

Frage 61

Was spricht Ihrer Auffassung nach für den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: Für den Regelungsvorschlag spricht eine deutliche Vereinfachung und Entbürokratisierung des Erwerbsrechts für Sportschützen. Aus unserer Sicht sollte das Erwerbsstreckungsgebot grundsätzlich entfallen. Zumindest sollten gesetzlich klar bestimmte Ausnahmetatbestände geschaffen werden, wenn an der Grundregel festgehalten wird.

Begründung:

Nach § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG dürfen Sportschützen innerhalb von sechs Monaten „in der Regel“ nicht mehr als zwei Schusswaffen erwerben. Die Formulierung zeigt bereits, dass der Gesetzgeber selbst von Fallgestaltungen ausgeht, in denen ein Erwerb von mehr als zwei Waffen innerhalb dieses Zeitraums sachgerecht sein kann. Welche Fälle hiervon erfasst werden, ist jedoch gesetzlich nicht näher bestimmt.

- Für eine Streichung beziehungsweise zumindest eine deutlichere gesetzliche Ausgestaltung sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:
- 1. Das Erwerbsstreckungsgebot stellt eine zusätzliche zeitliche Begrenzung neben den bereits bestehenden Erwerbsvoraussetzungen dar.

Der Sportschütze unterliegt bereits den allgemeinen Voraussetzungen des Waffenrechts hinsichtlich Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung und Sachkunde. Für den Erwerb nach § 14 Absatz 3 WaffG muss darüber hinaus grundsätzlich nachgewiesen werden, dass der Schießsport seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig betrieben wird und die konkret zu erwerbende Waffe für eine zugelassene Sportdisziplin erforderlich ist. Bei Waffen über dem Grundkontingent gelten nochmals gesteigerte Anforderungen.

- Das Erwerbsstreckungsgebot beantwortet demgegenüber nicht die Frage, ob ein Bedürfnis für eine Waffe besteht, sondern lediglich, wann eine ansonsten rechtmäßig erwerbbare Waffe erworben werden darf.
- 2. Ein eigenständiger zusätzlicher Sicherheitsgewinn allein durch die zeitliche Streckung ist nicht ohne Weiteres erkennbar.
- Ist der Erwerber zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig, liegt die erforderliche Erwerbsberechtigung vor und ist die ordnungsgemäße Aufbewahrung gewährleistet, verändert die Verschiebung eines rechtmäßigen Erwerbs um einige Monate zunächst weder die Person des Erwerbers noch die spätere zulässige Anzahl der Waffen.
- Das Erwerbsstreckungsgebot sollte daher nicht allein deshalb beibehalten werden, weil es bereits besteht. Entscheidend müsste vielmehr sein, ob sich ein eigenständiger und nachweisbarer Sicherheitsgewinn gerade aus der Begrenzung auf zwei Erwerbsvorgänge innerhalb von sechs Monaten ergibt.
- 3. Besonders deutlich zeigt sich die Problematik bei Nachlassfällen.
- Verstirbt ein Sportschütze, kann es sinnvoll sein, dessen Waffen zeitnah und kontrolliert an andere bereits waffenrechtlich überprüfte und entsprechend berechtigte Sportschützen zu überlassen.
- Sind mehrere Waffen betroffen, kann das Erwerbsstreckungsgebot diese geordnete Übernahme erheblich verzögern. Die Waffen müssen dann gegebenenfalls über längere Zeit anderweitig sicher verwahrt, einem Waffenhändler überlassen oder auf mehrere Erwerber verteilt werden, obwohl ein geeigneter und berechtigter Erwerber vorhanden wäre.

- Gerade im Nachlassfall spricht wenig dafür, einen rechtmäßigen Übergang geeigneter Sportwaffen auf einen bereits überprüften Sportschützen allein aufgrund eines starren zeitlichen Erwerbsrhythmus zu erschweren.
- 4. Die bestehende Formulierung „in der Regel“ führt zu Rechtsunsicherheit und uneinheitlicher Verwaltungspraxis.
- Das geltende Recht eröffnet bereits heute Ausnahmen. Die ältere WaffVwV behandelt das Erwerbsstreckungsgebot ebenfalls als eine besondere Beschränkung für Sportschützen, enthält aber keine abschließende und ausreichend konkrete Aufstellung der anzuerkennenden Ausnahmefälle.
- Damit hängt die praktische Anwendung wesentlich davon ab, welche Anforderungen die jeweils zuständige Waffenbehörde an einen begründeten Ausnahmefall stellt. Dies kann zu unterschiedlichen Entscheidungen bei vergleichbaren Sachverhalten führen.
- Sollte das Erwerbsstreckungsgebot nicht vollständig gestrichen werden, wären daher zumindest bundeseinheitlich bestimmte Regel- oder Ausnahmefälle unmittelbar im Gesetz beziehungsweise ergänzend in einer aktualisierten WaffVwV erforderlich.
- 5. Die Regelung verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
- Ein Sportschütze, der aus nachvollziehbaren Gründen mehr als zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten erwerben möchte, muss einen Ausnahmefall gegenüber der Waffenbehörde begründen. Die Behörde muss diesen prüfen und eine Einzelfallentscheidung treffen.
- Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand entsteht gerade deshalb, weil das Gesetz zunächst eine zeitliche Beschränkung vorgibt und anschließend durch die Formulierung „in der Regel“ wiederum Ausnahmen zulässt.
- Klare gesetzliche Ausnahmen oder die Streichung des Erwerbsstreckungsgebotes würden entsprechende Einzelfallprüfungen reduzieren.
- 6. Auch außerhalb von Erbfällen bestehen sachgerechte praktische Fallgestaltungen.

Neben Nachlassfällen können beispielsweise die gleichzeitige Aufnahme mehrerer Sportdisziplinen, die kurzfristige Verfügbarkeit bestimmter für den Sport benötigter Waffen oder besondere Übernahmesituationen einen zeitnahen Erwerb mehrerer Waffen sachgerecht machen. Entscheidend sollte hierbei nicht allein die Zahl der innerhalb von sechs Monaten vorgenommenen Erwerbe sein, sondern ob die materiellen waffenrechtlichen Voraussetzungen für den jeweiligen Erwerb erfüllt sind.

- 7. Die bereits bestehenden Mengen- und Bedürfnisregelungen bleiben von einer Streichung unberührt.

Der Wegfall des Erwerbsstreckungsgebotes würde insbesondere nicht automatisch dazu führen, dass ein Sportschütze eine unbegrenzte Zahl von Waffen erwerben könnte. Die übrigen Voraussetzungen des § 14 WaffG, insbesondere die Bedürfnisregelungen, das Grund- beziehungsweise Überkontingent und die Begrenzung der sogenannten Gelben WBK auf insgesamt zehn dort privilegierte Waffen, würden zunächst fortbestehen.

- Die Streichung würde daher zunächst lediglich die zusätzliche zeitliche Begrenzung des Erwerbs beseitigen.

Im Ergebnis spricht für den Regelungsvorschlag, dass das Erwerbsstreckungsgebot eine zusätzliche zeitliche Beschränkung neben den bereits bestehenden persönlichen, sachlichen und bedürfnisbezogenen Erwerbsvoraussetzungen darstellt. Ein eigenständiger Sicherheitsgewinn der Begrenzung auf zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten ist nicht ohne Weiteres erkennbar. Gleichzeitig führt die Regelung insbesondere bei Nachlassfällen und anderen sachlich begründeten Übernahmesituationen zu praktischen Schwierigkeiten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Aus unserer Sicht sollte das Erwerbsstreckungsgebot daher grundsätzlich entfallen. Sollte daran festgehalten werden, sind zumindest klare, bundeseinheitliche und praxistaugliche Ausnahmetatbestände gesetzlich festzulegen.

Frage 62

Was spricht Ihrer Auffassung nach gegen den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: Gegen eine vollständige Streichung des Erwerbsstreckungsgebotes lassen sich insbesondere allgemeine sicherheitspolitische Vorsorgeerwägungen anführen. Durchgreifende Gründe, die eine Beibehaltung der derzeitigen starren zeitlichen Begrenzung rechtfertigen, sehen wir jedoch nicht.

Begründung:

Für die Beibehaltung des Erwerbsstreckungsgebotes könnte zunächst angeführt werden, dass eine Begrenzung auf regelmäßig zwei Erwerbsvorgänge innerhalb von sechs Monaten einen sehr kurzfristigen Aufbau größerer Waffenbestände erschwert und den Waffenbehörden eine gewisse zusätzliche zeitliche Kontrollmöglichkeit eröffnet. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG sieht diese Begrenzung derzeit ausdrücklich vor.

- Denkbar ist außerdem das Argument, dass die zeitliche Streckung zusätzliche Gelegenheit bieten kann, zwischen mehreren Erwerbsvorgängen Veränderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung oder Bedürfnis festzustellen.
- Diese Gesichtspunkte rechtfertigen aus unserer Sicht die bestehende Regelung jedoch nicht in ihrer derzeitigen pauschalen Form.

Das Erwerbsstreckungsgebot greift nämlich erst ein, nachdem die grundsätzlichen Voraussetzungen für einen legalen Erwerb bereits erfüllt sind. Für den Erwerb als Sportschütze sind insbesondere die schießsportliche Betätigung und das Bedürfnis für die jeweilige Waffe nachzuweisen. Für Waffen oberhalb des Grundkontingents gelten zusätzlich gesteigerte Bedürfnisanforderungen.

- Die zeitliche Begrenzung prüft damit nicht nochmals, ob die betreffende Waffe benötigt werden darf, sondern verschiebt lediglich den Zeitpunkt eines ansonsten rechtmäßigen Erwerbs.

Auch das Argument einer zusätzlichen Kontrolle der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung überzeugt nur eingeschränkt. Diese Voraussetzungen gelten unabhängig vom Erwerbsstreckungsgebot fortlaufend. Erkenntnisse, die Zweifel an Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung begründen, können und müssen von der Waffenbehörde unabhängig davon berücksichtigt werden, ob die nächste Waffe nach zwei, drei oder sechs Monaten erworben wird.

Ein weiterer denkbarer Einwand wäre, dass ohne Erwerbsstreckungsgebot größere Waffenbestände innerhalb kurzer Zeit aufgebaut werden könnten. Auch hier ist jedoch zwischen Erwerbsgeschwindigkeit und zulässigem Waffenbestand zu unterscheiden. Die bestehenden Bedürfnis- und Kontingentregelungen des § 14 WaffG würden durch die bloße Streichung des Erwerbsstreckungsgebotes nicht automatisch entfallen. Insbesondere sieht § 14 Absatz 5 für den Erwerb über das Grundkontingent hinaus zusätzliche Anforderungen vor; § 14 Absatz 6 begrenzt den Erwerb auf der sogenannten Gelben WBK weiterhin auf insgesamt zehn Waffen.

Ein abstraktes Argument, eine schnellere Erwerbsmöglichkeit könne generell das Risiko von Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung erhöhen, würde aus unserer Sicht ebenfalls nicht ausreichen. Solche Risiken knüpfen primär an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und ordnungsgemäße Aufbewahrung an und nicht allein daran, innerhalb welchen Zeitraumes die rechtmäßig besessenen Waffen erworben wurden.

Gerade der vom BMI selbst angeführte Fall des Nachlasses eines verstorbenen Sportschützen verdeutlicht die Schwäche einer pauschalen zeitlichen Begrenzung. Ist ein anderer Sportschütze für mehrere dieser Waffen erwerbsberechtigt, kann die zeitliche Streckung die geordnete und kontrollierte Übernahme erschweren, ohne dass sich dadurch die Anzahl der letztlich rechtmäßig besessenen Waffen oder die persönliche waffenrechtliche Bewertung des Erwerbers verändert.

Allenfalls könnte gegen eine vollständige Streichung angeführt werden, dass die bestehende Formulierung „in der Regel“ bereits heute die Möglichkeit eröffnet, atypische beziehungsweise besonders begründete

Fälle von der zeitlichen Begrenzung auszunehmen. Damit könnte argumentiert werden, dass eine vollständige Streichung nicht erforderlich sei und stattdessen lediglich die bestehenden Ausnahmemöglichkeiten konsequenter genutzt werden müssten.

- Gerade hierin liegt jedoch zugleich ein praktisches Problem: Eine offene „in der Regel“-Regelung führt dazu, dass im Einzelfall entschieden werden muss, wann eine Ausnahme gerechtfertigt ist. Dies kann zu zusätzlichem Begründungs- und Prüfaufwand und zu unterschiedlichen Verwaltungspraxen führen.

Im Ergebnis bestehen aus unserer Sicht keine durchgreifenden Gründe gegen eine Streichung des Erwerbsstreckungsgebotes. Die denkbaren Gegenargumente beruhen im Wesentlichen auf abstrakten Vorsorgeerwägungen hinsichtlich eines schnellen Bestandsaufbaus. Dem stehen bereits umfangreiche persönliche, bedürfnisbezogene und mengenmäßige Erwerbsvoraussetzungen gegenüber. Ein eigenständiger, empirisch belegbarer Sicherheitsgewinn gerade durch die Begrenzung auf regelmäßig zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten ist daraus nicht unmittelbar erkennbar. Sollte der Gesetzgeber dennoch am Erwerbsstreckungsgebot festhalten, wären zumindest klare und bundeseinheitliche gesetzliche Ausnahmetatbestände für sachlich begründete Fallgestaltungen vorzusehen.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

> **Frage 63**
> **In welchen Fällen wird in der Praxis von der Ausnahmemöglichkeit für begründete Einzelfälle („in der Regel“, § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) Gebrauch gemacht?**

Antwort: Von der Ausnahmemöglichkeit des § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG sollte in begründeten Fällen praxisgerecht und ohne überhöhte Anforderungen Gebrauch gemacht werden. Entscheidend sollte sein, ob für den zusätzlichen Erwerb ein nachvollziehbarer sportlicher und sachlicher Grund besteht.

Begründung:

- Die Formulierung „in der Regel“ zeigt bereits, dass das Erwerbsstreckungsgebot nicht als starre Erwerbsgrenze ausgestaltet ist. Die gesetzlich vorgesehene Ausnahmemöglichkeit muss deshalb auch in der tatsächlichen Verwaltungspraxis einen realen Anwendungsbereich behalten und darf nicht auf außergewöhnliche Härte- oder Extremfälle reduziert werden.

Aus Sicht des Bayerischen Jagdverbandes sollte eine Ausnahme insbesondere dann möglich sein, wenn ein zusätzlicher Erwerb sportlich nachvollziehbar, vom bestehenden Bedürfnis umfasst und waffenrechtlich unbedenklich ist. Denkbar sind beispielsweise der Erwerb einer für eine weitere oder neu aufgenommene Disziplin erforderlichen Schusswaffe, notwendige Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen, kurzfristig verfügbare geeignete Gebrauchtwaffen oder andere sachlich begründete Erwerbssituationen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sportschütze bereits ein Bedürfnis nachgewiesen hat und als Waffenbesitzer den gesetzlichen Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde unterliegt. Eine übermäßig restriktive Handhabung der Ausnahmeregelung schafft daher regelmäßig keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn, kann aber zu unnötigen Verzögerungen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen.

- Die Ausnahme sollte daher nicht als Ausnahme von einem grundsätzlich unerwünschten Erwerb verstanden werden, sondern als notwendiges Korrektiv eines pauschalen Erwerbsstreckungsgebotes.

Für eine anwenderfreundliche und bundesweit möglichst einheitliche Handhabung sollten nachvollziehbare Fallgruppen oder Kriterien festgelegt werden, bei deren Vorliegen regelmäßig von einem begründeten Einzelfall ausgegangen werden kann. Gleichzeitig sollte den Waffenbehörden ein ausreichender Entscheidungsspielraum verbleiben, um weitere sachlich gerechtfertigte Fallgestaltungen berücksichtigen zu können.

- Ziel muss eine Regelung sein, die rechtmäßige sportliche Betätigung ermöglicht, unnötige Bürokratie vermeidet und gleichzeitig die erforderliche waffenrechtliche Kontrolle gewährleistet.

Frage 64

Sehen Sie für die angeführte Fallgestaltung eines Erwerbs aufgrund des Versterbens eines Sportschützens die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) zu gewähren?

Antwort: Ja. Der Erwerb mehrerer Sportwaffen aus dem Nachlass eines verstorbenen Sportschützen stellt aus unserer Sicht einen sachlich begründeten Fall dar, in dem von der Regelbegrenzung des § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG abgewichen werden können sollte. Unabhängig davon sollte das Erwerbsstreckungsgebot grundsätzlich entfallen.

Begründung:

Gerade der vom BMI angeführte Nachlassfall zeigt die praktischen Schwächen des Erwerbsstreckungsgebotes besonders deutlich. Verstirbt ein Sportschütze und besteht die Möglichkeit, dessen Waffen zeitnah und geordnet an einen anderen waffenrechtlich berechtigten Sportschützen zu überlassen, sollte eine solche Übernahme nicht allein aufgrund der zeitlichen Begrenzung auf regelmäßig zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten erschwert oder verzögert werden.

Voraussetzung für den Erwerb bleibt, dass der übernehmende Sportschütze die allgemeinen waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und für die betreffenden Waffen ein entsprechendes schießsportliches Bedürfnis besteht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist nicht erkennbar, welchen zusätzlichen Sicherheitsgewinn eine lediglich zeitliche Streckung des Erwerbs bewirken soll. Die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erwerbers sowie die Bedürfnisberechtigung für die jeweiligen Waffen werden durch den Zeitpunkt des Erwerbs nicht verändert.

Die starre Anwendung des Erwerbsstreckungsgebotes kann dagegen gerade in Nachlassfällen zu unnötigen praktischen Folgeproblemen führen. Waffen müssen gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum anderweitig sicher verwahrt, vorübergehend einem Waffenhändler überlassen oder auf mehrere Erwerber verteilt werden, obwohl ein geeigneter und erwerbsberechtigter Sportschütze für eine unmittelbare und kontrollierte Übernahme zur Verfügung steht. Dies verursacht zusätzlichen organisatorischen und gegebenenfalls finanziellen Aufwand, ohne dass daraus ein erkennbarer Mehrwert für die öffentliche Sicherheit entsteht.

- Nach geltender Rechtslage sollte ein solcher Nachlassfall daher regelmäßig als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG anerkannt werden.

Aus unserer Sicht löst die bestehende Ausnahmemöglichkeit jedoch das grundsätzliche Problem des Erwerbsstreckungsgebotes nicht. Die Entscheidung über einen Ausnahmefall bleibt von einer zusätzlichen Einzelfallprüfung und damit von der jeweiligen Verwaltungspraxis abhängig. Dies kann zu unterschiedlicher Rechtsanwendung, zusätzlichem Begründungsaufwand für Sportschützen und weiterem Prüfaufwand für die Waffenbehörden führen.

Praxistauglicher und anwenderfreundlicher wäre daher der grundsätzliche Wegfall des Erwerbsstreckungsgebotes. Die bereits bestehenden persönlichen, sachlichen und bedürfnisbezogenen Voraussetzungen für den Erwerb bleiben hiervon unberührt und gewährleisten weiterhin, dass Sportwaffen nur von entsprechend berechtigten Personen erworben werden können. Sollte am Erwerbsstreckungsgebot festgehalten werden, müssen zumindest Nachlassfälle und vergleichbare sachlich begründete Übernahmesituationen als klare und bundeseinheitlich anzuwendende Ausnahmetatbestände geregelt werden.

Frage 65

Sehen Sie für die genannten Fallgestaltungen oder für andere Fallgestaltungen den Bedarf an

einer Rechtsänderung, weil dies nicht über die Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) erfolgen kann?

Antwort: Ja. Aus unserer Sicht besteht ein grundsätzlicher Bedarf an einer Rechtsänderung. Vorrangig sollte das Erwerbsstreckungsgebot des § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG entfallen. Sollte der Gesetzgeber daran festhalten, sind zumindest klare, bundeseinheitliche und praxistaugliche Ausnahmetatbestände gesetzlich festzulegen.

Begründung:

Der Änderungsbedarf ergibt sich aus unserer Sicht nicht erst daraus, dass einzelne Fallgestaltungen nach geltendem Recht überhaupt nicht über die Formulierung „in der Regel“ gelöst werden könnten. Das grundsätzliche Problem liegt vielmehr darin, dass die bestehende Regelung zunächst eine pauschale zeitliche Beschränkung vorgibt und deren sachgerechte Korrektur anschließend einer Einzelfallentscheidung der jeweils zuständigen Waffenbehörde überlässt.

Damit hängt die praktische Anwendung wesentlich davon ab, welche Anforderungen im Einzelfall an die Begründung einer Ausnahme gestellt werden. Vergleichbare Sachverhalte können dadurch unterschiedlich bewertet werden. Für Sportschützen entsteht zusätzlicher Begründungs- und gegebenenfalls Abstimmungsaufwand, während die Waffenbehörden entsprechende Einzelfallprüfungen durchführen müssen. Eine Streichung des Erwerbsstreckungsgebotes oder zumindest klar bestimmte gesetzliche Ausnahmetatbestände würden diesen Verwaltungsaufwand reduzieren und gleichzeitig die Rechtssicherheit erhöhen.

Dabei beschränkt sich die Problematik nicht auf Nachlassfälle. Sachgerechte Fallgestaltungen können beispielsweise auch vorliegen, wenn ein Sportschütze mehrere Sportdisziplinen neu aufnimmt und hierfür unterschiedliche Waffen benötigt, wenn eine konkret benötigte oder geeignete Sportwaffe nur kurzfristig verfügbar ist, insbesondere auf dem Gebrauchtmarkt, oder wenn mehrere Waffen im Rahmen einer besonderen Übernahmesituation zeitnah erworben werden sollen. Entscheidend sollte nicht allein sein, wann eine ansonsten rechtmäßig erwerbbare Waffe erworben wird, sondern ob die materiellen waffenrechtlichen Voraussetzungen für den jeweiligen Erwerb erfüllt sind.

Das Erwerbsstreckungsgebot stellt insoweit eine zusätzliche zeitliche Beschränkung neben den bereits bestehenden waffenrechtlichen Voraussetzungen dar. Sportschützen müssen bereits Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde erfüllen sowie das für den Erwerb erforderliche schießsportliche Bedürfnis nachweisen. Bei weiteren Erwerbstatbeständen greifen zusätzliche Bedürfnis- und Mengenregelungen. Das Erwerbsstreckungsgebot entscheidet demgegenüber nicht darüber, ob eine Waffe rechtmäßig erworben werden darf, sondern grundsätzlich nur darüber, wann dieser Erwerb erfolgen darf.

Ein eigenständiger zusätzlicher Sicherheitsgewinn allein durch die zeitliche Verschiebung eines ansonsten rechtmäßigen Erwerbs ist aus unserer Sicht nicht erkennbar. Ist der Erwerber zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig, liegt ein entsprechendes Bedürfnis vor und sind die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, verändern sich diese Umstände nicht dadurch, dass der Erwerb um mehrere Monate hinausgeschoben wird.

- Auch der Wegfall des Erwerbsstreckungsgebotes würde nicht zu einem ungeregelten oder unbegrenzten Erwerb von Sportwaffen führen. Die übrigen persönlichen und bedürfnisbezogenen Erwerbsvoraussetzungen sowie die bestehenden Mengenregelungen des § 14 WaffG blieben davon unberührt. Beseitigt würde zunächst lediglich eine zusätzliche zeitliche Beschränkung.

Aus unserer Sicht ist deshalb die Streichung des Erwerbsstreckungsgebotes die konsequenteste, anwenderfreundlichste und zugleich verwaltungsarme Lösung. Sollte daran festgehalten werden, sollten zumindest Nachlassfälle, sachlich begründete Übernahmesituationen, der Erwerb für mehrere schießsportliche Disziplinen sowie vergleichbare nachvollziehbare Erwerbssituationen als bundeseinheitlich anzuwendende Ausnahmetatbestände geregelt werden.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen bedürfnisbasiert zu prüfen, aber ohne eine im Gesetz festgelegte Kontingentierung (sog. Grundkontingent, § 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG).

Frage 66

Haben sich die Regelungen zum sog. Grundkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen bewährt?

Antwort: Ja. Die bestehenden Regelkontingente mit der Möglichkeit, bei einem weitergehenden nachgewiesenen schießsportlichen Bedarf zusätzliche Waffen zu erwerben und zu besitzen, haben sich grundsätzlich bewährt.

Begründung:

Das geltende System schafft einen nachvollziehbaren und für Sportschützen, Schießsportverbände und Waffenbehörden grundsätzlich handhabbaren Prüfungsrahmen.

Auch innerhalb des Grundkontingents erfolgt kein bedürfnisfreier Erwerb. Nach § 14 Absatz 3 WaffG muss insbesondere nachgewiesen werden, dass die konkret zu erwerbende Waffe für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist. Erst beim Überschreiten von drei halbautomatischen Langwaffen beziehungsweise zwei mehrschüssigen Kurzwaffen greifen die zusätzlichen Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG.

Dem BJV liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, nach denen dieses System grundsätzlich ungeeignet wäre oder vollständig aufgegeben werden müsste. Dies schließt punktuelle Verbesserungen nicht aus. Insbesondere sollte geprüft werden, ob innerhalb des bestehenden Systems mehr Flexibilität bei der Zuordnung von Waffen zum Grundkontingent geschaffen werden kann und ob die starre Anknüpfung an den Erwerbszeitpunkt in allen Fällen sachgerecht ist.

Solche Vollzugs- und Flexibilisierungsfragen können innerhalb des bestehenden Grundmodells gelöst werden, ohne das Grundkontingent vollständig abzuschaffen.

Frage 67

Was unterscheidet Ihrer Auffassung nach den Regelungsvorschlag von der aktuellen Rechtslage?

Antwort: Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass das geltende Recht ein zweistufiges System mit einem gesetzlich bestimmten Grundkontingent und einem gesteigerten Bedürfnis für darüber hinausgehende Waffen vorsieht. Der dargestellte Regelungsvorschlag würde diese zahlenmäßige Schwelle vollständig beseitigen und für sämtliche Waffen ausschließlich auf eine einheitliche Bedürfnisprüfung abstellen.

Begründung:

Nach geltendem § 14 Absatz 3 WaffG wird bereits innerhalb des Grundkontingents die Zulässigkeit und Erforderlichkeit der konkret beantragten Waffe für eine genehmigte Sportdisziplin geprüft. § 14 Absatz 5

WaffG ergänzt diese Prüfung beim Überschreiten der gesetzlichen Kontingentgrenzen um weitere Anforderungen.

Der Vorschlag würde somit nicht das Bedürfnisprinzip abschaffen, sondern die bisherige zweistufige Systematik durch ein einheitliches Prüfmodell ersetzen. Der BJV hält eine vollständige Aufgabe des bewährten Grundmodells derzeit nicht für erforderlich.

Frage 68
Welchen Vorteil hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Ein möglicher Vorteil läge in einer höheren Flexibilität bei unterschiedlichen schießsportlichen Schwerpunkten. Dem steht jedoch gegenüber, dass die bestehende Regelung einen klaren und grundsätzlich bewährten Prüfungsrahmen bietet.

Begründung:

Eine rein bedürfnisbezogene Prüfung ohne feste Kontingentgrenze könnte individuelle sportliche Schwerpunktsetzungen flexibler abbilden und einzelne Abgrenzungsfragen zwischen Grund- und Überkontingent vermeiden.

Aus Sicht des BJV besteht jedoch kein Anlass, hierfür das System des Grundkontingents vollständig aufzugeben. Punktuelle Flexibilisierungen innerhalb des bestehenden Modells, insbesondere bei der Zuordnung vorhandener Waffen und bei nachvollziehbaren zusätzlichen sportlichen Bedarfen, erscheinen ausreichend.

Frage 69
Wie wäre die Bedürfnisprüfung im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags durchzuführen?

Antwort: Sollte der Gesetzgeber ungeachtet der vorstehenden Bewertung das Grundkontingent aufgeben, müsste weiterhin für jede zu erwerbende Waffe ein konkretes schießsportliches Bedürfnis nachgewiesen werden. Als Grundlage könnte die heutige Prüfung nach § 14 Absatz 3 WaffG dienen.

Begründung:

Der Wegfall eines Grundkontingents dürfte keinesfalls mit dem Wegfall des Bedürfnisprinzips verbunden werden. Maßgeblich wären insbesondere die Zulässigkeit der konkreten Waffe für eine genehmigte Sportdisziplin, deren nachvollziehbare Erforderlichkeit für die tatsächliche Sportausübung sowie die fortbestehenden allgemeinen waffenrechtlichen Voraussetzungen.

Die sportfachliche Bewertung sollte weiterhin durch den anerkannten Schießsportverband beziehungsweise den zuständigen Teilverband erfolgen. Vorhandene Waffen können bei der Erforderlichkeitsprüfung berücksichtigt werden, dürfen aber nicht ohne sachlichen Bezug als alleinige Ablehnungsgrenze wirken.

Frage 70
Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis (§ 14 Absatz 5 WaffG) durchzuführen?

Antwort: Nein, nicht schematisch für jede Waffe.

Begründung:

Sollte das Grundkontingent entfallen, müsste der Gesetzgeber ein klares und einheitliches Prüfmodell schaffen. Die derzeitige gesteigerte Bedürfnisprüfung des § 14 Absatz 5 WaffG ist gerade auf das

Überschreiten der bestehenden Kontingentgrenzen zugeschnitten und kann deshalb nicht unverändert zur allgemeinen Bedürfnisprüfung für jede Sportwaffe gemacht werden.

Als sachlicher Ausgangspunkt käme vielmehr die konkrete Bedürfnisprüfung nach § 14 Absatz 3 WaffG in Betracht. Besondere Anforderungen müssten sich aus dem jeweiligen Einzelfall ergeben und nicht allein aus einer abstrakten Waffenanzahl.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

Frage 71
Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Der dargestellte Regelungsvorschlag würde die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen nicht beseitigen. Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis und sichere Aufbewahrung blieben weiterhin zu prüfen.

Begründung:

Aus sicherheitsrechtlicher Sicht ist die Zahl der bereits besessenen Waffen nicht der einzige maßgebliche Gesichtspunkt. Entscheidend sind insbesondere die waffenrechtliche Berechtigung der Person, das konkrete Bedürfnis und die ordnungsgemäße Aufbewahrung.

Gleichzeitig bietet das bestehende Grundkontingent einen klaren, grundsätzlich bewährten Prüfungsrahmen. Dem BJV liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, die eine vollständige Abschaffung aus Sicherheitsgründen oder umgekehrt einen eigenständigen Sicherheitsgewinn gerade durch eine Abschaffung belegen würden. Aus Sicht des BJV sind daher punktuelle Flexibilisierungen innerhalb des bestehenden Systems der sachnähere Ansatz.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist auch der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Grundkontingent (§ 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG) zu erhöhen.

Frage 72
Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja. Eine maßvolle Erhöhung des Grundkontingents kann als punktuelle Flexibilisierung innerhalb des bestehenden und grundsätzlich bewährten Systems sachgerecht sein.

Begründung:

Nach geltendem § 14 Absatz 5 WaffG unterliegt der Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition einem gesteigerten Bedürfnisnachweis. Bereits innerhalb des Grundkontingents ist jedoch für jede Waffe ein Bedürfnis nach § 14 Absatz 3 WaffG nachzuweisen.

Eine Erhöhung könnte unterschiedliche schießsportliche Schwerpunkte besser abbilden und zusätzlichen Prüf- und Bescheinigungsaufwand in geeigneten Fällen reduzieren, ohne das Bedürfnisprinzip aufzugeben.

Der BJV hält dabei am Grundmodell aus Grundkontingent und der Möglichkeit eines weitergehenden Erwerbs bei zusätzlich nachgewiesenem Bedarf fest. Eine mögliche Erhöhung sollte daher als

Flexibilisierung des bestehenden Systems und nicht als Vorstufe zu dessen vollständiger Abschaffung verstanden werden.

Frage 73
Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Der dargestellte Regelungsvorschlag hätte insbesondere den Vorteil, dass die schießsportliche Praxis realitätsnäher abgebildet, zusätzliche Bedürfnisprüfungen reduziert und der Verwaltungsaufwand für Sportschützen, Verbände und Waffenbehörden verringert würde.

- Gleichzeitig bliebe das Bedürfnisprinzip erhalten, da auch innerhalb eines erhöhten Grundkontingents für jede einzelne Waffe weiterhin nachzuweisen wäre, dass sie für eine genehmigte Sportdisziplin zugelassen und erforderlich ist.

Begründung:

- Der wesentliche Vorteil einer Erhöhung des Grundkontingents liegt darin, dass mehr Erwerbsvorgänge innerhalb der bereits bestehenden regulären Bedürfnisprüfung nach § 14 Absatz 3 WaffG abgewickelt werden könnten. Die zusätzliche, gesteigerte Bedürfnisprüfung nach § 14 Absatz 5 WaffG würde entsprechend seltener erforderlich.
- Dies hätte mehrere praktische Vorteile.

Zum einen würde die Regelung den unterschiedlichen schießsportlichen Anforderungen besser Rechnung tragen. Der moderne Schießsport umfasst zahlreiche Disziplinen mit unterschiedlichen Anforderungen an Waffenart, Kaliber, Lauflänge, Visierung, Abzugssystem, Griffgestaltung oder sonstige technische Konfigurationen. Sportschützen mit mehreren tatsächlich ausgeübten Disziplinen können deshalb nachvollziehbar einen entsprechenden Bedarf an unterschiedlichen Waffen haben.

Zum anderen würde eine Erhöhung des Grundkontingents unnötige zusätzliche Prüf- und Bescheinigungsverfahren vermeiden. Nach derzeitiger Rechtslage muss bei Überschreiten der gesetzlichen Schwellenwerte ein gesteigertes Bedürfnis nach § 14 Absatz 5 WaffG nachgewiesen werden. Dies führt zu zusätzlichen Bescheinigungen durch die Schießsportverbände, zusätzlicher Prüfung durch die Waffenbehörden und entsprechendem Zeit- und Verwaltungsaufwand.

- Eine höhere Grenze würde diese Verfahren in einer größeren Zahl sachlich nachvollziehbarer Fälle entbehrlich machen, ohne auf die eigentliche Bedürfnisprüfung zu verzichten.

Ein weiterer Vorteil liegt in einer größeren Flexibilität für unterschiedliche sportliche Schwerpunkte. Die derzeit starre Zuordnung von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen berücksichtigt nur eingeschränkt, dass Sportschützen sehr unterschiedliche Disziplinen betreiben. Eine Erweiterung würde insbesondere diejenigen Fälle besser erfassen, in denen der konkrete sportliche Bedarf über das heutige Grundkontingent hinausgeht, ohne dass daraus bereits ein qualitativ anderes oder gesteigertes Bedürfnis folgt.

- Auch für die Waffenbehörden könnte sich eine Entlastung ergeben. Weniger Verfahren nach § 14 Absatz 5 WaffG bedeuten weniger zusätzliche Einzelfallprüfungen, weniger Rückfragen und weniger Abgrenzungsfragen zwischen Grund- und Überkontingent.
- Hinzu kommt, dass sich durch eine Erhöhung die praktische Bedeutung der teilweise schwierigen Zuordnung einzelner Waffen zum Grund- oder Überkontingent verringern würde. Dies betrifft insbesondere spätere Bestandsveränderungen, Tauschvorgänge oder die Frage, welche vorhandene Waffe welchem Kontingent zuzurechnen ist.
- Aus sicherheitsrechtlicher Sicht ist dabei wesentlich, dass eine Erhöhung des Grundkontingents nicht mit einem bedürfnisfreien Erwerb gleichzusetzen ist. Die allgemeinen Voraussetzungen wie Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde bleiben bestehen. Ebenso muss weiterhin für die jeweilige Waffe ein schießsportliches Bedürfnis nachgewiesen werden.

- Der Vorteil besteht daher nicht darin, die Zugangsvoraussetzungen zum Waffenbesitz abzusenken, sondern darin, eine zusätzliche zahlenabhängige Prüfungsstufe auf weniger Fälle zu beschränken.

Im Ergebnis würde eine Erhöhung des Grundkontingents zu mehr Flexibilität, einer besseren Abbildung der tatsächlichen Sportausübung und zu einer spürbaren Reduzierung von Verwaltungs- und Bescheinigungsaufwand führen. Das Bedürfnisprinzip bliebe vollständig erhalten. Gegenüber der geltenden Rechtslage wäre dies daher eine sachgerechte Verbesserung; konsequenter wäre allerdings weiterhin der vollständige Verzicht auf eine starre zahlenmäßige Kontingentierung zugunsten einer einheitlichen, an der tatsächlichen Sportausübung orientierten Bedürfnisprüfung.

Frage 74
Wie würde im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags die Bedürfnisprüfung erfolgen?

Antwort: Die Bedürfnisprüfung sollte bei einer Erhöhung des Grundkontingents für sämtliche Waffen innerhalb des erweiterten Grundkontingents weiterhin nach den bisherigen Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 WaffG erfolgen. Eine zusätzliche oder verschärfte Bedürfnisprüfung allein aufgrund der Erhöhung des Grundkontingents wäre nicht erforderlich.

- Erst bei einem Erwerb oberhalb des künftig festgelegten Grundkontingents würden – sofern an der bisherigen Systematik festgehalten wird – die gesteigerten Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG eingreifen.

Begründung:

Auch das geltende Grundkontingent ermöglicht keinen bedürfnisfreien Erwerb. Bereits nach § 14 Absatz 3 WaffG muss der zuständige Schießsportverband oder ein ihm angegliederter Teilverband bescheinigen, dass der Antragsteller seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt, die erforderliche regelmäßige Sportausübung nachweist und die konkret zu erwerbende Waffe für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist.

- Diese Prüfung ist auch bei einem erhöhten Grundkontingent grundsätzlich ausreichend. Der Gesetzgeber würde mit einer Erhöhung lediglich den Bereich erweitern, innerhalb dessen der reguläre Bedürfnisnachweis nach § 14 Absatz 3 WaffG genügt. Die materiellen Anforderungen an den Erwerb der einzelnen Waffe würden dadurch nicht entfallen.
- Der Schießsportverband hätte somit weiterhin für jede beantragte Waffe zu prüfen und zu bescheinigen, ob ein konkreter schießsportlicher Verwendungszweck besteht und die Waffe hierfür nach der genehmigten Sportordnung erforderlich ist. Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde bleiben daneben unverändert Voraussetzung des waffenrechtlichen Erwerbs.

Eine zusätzliche Verschärfung der Bedürfnisprüfung innerhalb eines erhöhten Grundkontingents würde dem Zweck der vorgeschlagenen Änderung entgegenstehen. Gerade die Erhöhung soll dazu führen, dass nachvollziehbare schießsportliche Bedürfnisse häufiger innerhalb des regulären Verfahrens nach § 14 Absatz 3 WaffG abgewickelt werden können, ohne dass allein aufgrund einer abstrakten Waffenanzahl zusätzliche Anforderungen ausgelöst werden.

- Die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 14 Absatz 4 WaffG bliebe hiervon ebenfalls unberührt. Die Erhöhung des Grundkontingents betrifft damit ausschließlich die Schwelle zwischen regulärer und gesteigerter Bedürfnisprüfung, nicht das Bedürfnisprinzip als solches.

Im Ergebnis sollte die Bedürfnisprüfung innerhalb eines erhöhten Grundkontingents unverändert nach § 14 Absatz 3 WaffG erfolgen. Für jede einzelne Waffe bleibt ein konkretes schießsportliches Bedürfnis nachzuweisen. Eine zusätzliche Prüfung allein aufgrund der Anzahl bereits vorhandener Waffen ist innerhalb des Grundkontingents nicht erforderlich. Sofern der Gesetzgeber an einem Grund- und Überkontingent festhält, würde lediglich die Schwelle verschoben, ab der die gesteigerten Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG zur Anwendung kommen. Vorzugswürdig bleibt aus unserer Sicht allerdings weiterhin eine konsequent bedürfnisbezogene Prüfung ohne starre zahlenmäßige Kontingentierung.

Frage 75
Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das sog. Grundkontingent durchzuführen?

Antwort: Ja. Sofern der Gesetzgeber am System eines Grundkontingents festhält und dieses lediglich erhöht, sollte die Bedürfnisprüfung innerhalb des erweiterten Grundkontingents grundsätzlich wie bisher nach § 14 Absatz 3 WaffG durchgeführt werden.

Begründung:

- Die vorgeschlagene Erhöhung des Grundkontingents soll keine Abkehr vom Bedürfnisprinzip bewirken, sondern lediglich die Schwelle verschieben, ab der die gesteigerten Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG eingreifen.

Bereits nach geltendem Recht erfolgt innerhalb des Grundkontingents keine bedürfnisfreie Erteilung. Vielmehr muss durch Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft gemacht werden, dass der Antragsteller seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt, die gesetzlich geforderte regelmäßige Sportausübung erfüllt und die konkret zu erwerbende Waffe für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist.

- Diese Prüfung ist auch bei einem erhöhten Grundkontingent sachgerecht und ausreichend. Eine zusätzliche Verschärfung der Anforderungen innerhalb des erweiterten Grundkontingents wäre mit dem Regelungszweck der vorgeschlagenen Erhöhung nicht vereinbar.
- Die Erhöhung soll gerade dazu führen, dass mehr sachlich nachvollziehbare schießsportliche Erwerbsvorgänge im Rahmen der regulären Bedürfnisprüfung abgewickelt werden können und nicht allein aufgrund des Überschreitens der derzeitigen Schwellenwerte eine zusätzliche Bedürfnisstufe ausgelöst wird.
- Die allgemeinen waffenrechtlichen Voraussetzungen bleiben davon vollständig unberührt. Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde sind weiterhin erforderlich. Ebenso bleibt für jede einzelne beantragte Waffe der Nachweis bestehen, dass diese für eine zugelassene schießsportliche Disziplin erforderlich ist.

Erst oberhalb eines künftig neu festgelegten Grundkontingents würden – sofern der Gesetzgeber an der bisherigen zweistufigen Systematik festhält – weiterhin die besonderen Voraussetzungen des § 14 Absatz 5 WaffG greifen. Danach muss die weitere Waffe entweder zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt werden oder für den Wettkampfsport erforderlich sein; im letzteren Fall ist zusätzlich eine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachzuweisen.

- Aus unserer Sicht wäre es nicht sachgerecht, die Erhöhung des Grundkontingents mit zusätzlichen Nachweisen oder einer verschärften Prüfung innerhalb dieses Kontingents zu verbinden. Dies würde den mit der Erhöhung beabsichtigten Vereinfachungs- und Entlastungseffekt weitgehend wieder aufheben.

Im Ergebnis sollte die Bedürfnisprüfung innerhalb eines erhöhten Grundkontingents unverändert nach den Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 WaffG erfolgen. Die Erhöhung verändert nicht die Anforderungen an das schießsportliche Bedürfnis der einzelnen Waffe, sondern ausschließlich die Schwelle, ab der die gesteigerte Bedürfnisprüfung nach § 14 Absatz 5 WaffG einsetzt. Vorzugswürdig bleibt allerdings weiterhin der bereits dargestellte Ansatz, starre zahlenmäßige Kontingente insgesamt zu vermeiden und konsequent auf das tatsächliche schießsportliche Bedürfnis für die konkrete Waffe abzustellen.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

Frage 76
Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Soweit aus unserer Perspektive beurteilbar, bestehen gegen eine angemessene Erhöhung des Grundkontingents keine durchgreifenden Bedenken unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit.

Eine Erhöhung des Grundkontingents würde weder das Bedürfnisprinzip noch die Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde oder sichere Aufbewahrung entfallen lassen. Sie würde lediglich die zahlenmäßige Schwelle verschieben, ab der das gesteigerte Bedürfnis nach § 14 Absatz 5 WaffG nachzuweisen ist.

- Eine abschließende kriminal- und sicherheitsbehördliche Bewertung obliegt den hierfür zuständigen Sicherheitsbehörden. Ein besonderes Sicherheitsrisiko allein aufgrund einer erhöhten Kontingentgrenze ist jedoch nicht ohne Weiteres erkennbar.

Begründung:

Auch innerhalb eines erhöhten Grundkontingents könnten Sportschützen Waffen nicht allein aufgrund einer freien Kontingentposition erwerben. Nach § 14 Absatz 3 WaffG muss weiterhin für die konkret zu erwerbende Waffe durch den zuständigen Schießsportverband glaubhaft gemacht werden, dass diese für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist. Das Grundkontingent stellt daher bereits nach geltender Rechtslage kein bedürfnisfreies Waffenbudget dar.

- Daneben bleiben die allgemeinen waffenrechtlichen Voraussetzungen unverändert bestehen. Der Erwerber muss zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein; außerdem gelten die gesetzlichen Anforderungen an die sichere Aufbewahrung. Eine Erhöhung des Grundkontingents würde an diesen sicherheitsrelevanten Voraussetzungen nichts ändern.

Der Regelungsvorschlag betrifft damit im Kern lediglich die Frage, ab welcher Anzahl bereits vorhandener halbautomatischer Langwaffen beziehungsweise mehrschüssiger Kurzwaffen zusätzlich zu der regulären Bedürfnisprüfung die gesteigerten Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG greifen. Nach derzeitiger Rechtslage liegt diese Schwelle bei mehr als drei halbautomatischen Langwaffen beziehungsweise mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition. Oberhalb dieser Schwelle verlangt § 14 Absatz 5 zusätzlich, dass die weitere Waffe für weitere Sportdisziplinen oder für den Wettkampfsport erforderlich ist.

Für die sicherheitsrechtliche Bewertung sollte deshalb zwischen Waffenanzahl und Erwerbsvoraussetzungen unterschieden werden. Allein der Umstand, dass eine zusätzliche Waffe künftig noch innerhalb eines erhöhten Grundkontingents erworben würde, verändert weder die Person des Erwerbers noch dessen waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung. Ebenso wenig entfällt die Prüfung, ob für diese konkrete Waffe überhaupt ein schießsportliches Bedürfnis besteht.

Es ist daher nicht ohne Weiteres ersichtlich, weshalb gerade die heutigen Zahlen von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen eine sicherheitsrechtlich zwingende Grenze darstellen sollten. Die gesetzliche Schwelle ist eine Kontingentierungsregelung; aus ihr folgt nicht automatisch, dass eine weitere legal und bedürfnisbezogen erworbene Waffe qualitativ ein anderes Sicherheitsrisiko begründet.

- Sollten gegen eine Erhöhung sicherheitsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden, sollte deshalb möglichst konkret und empirisch nachvollziehbar dargelegt werden,
- ob und in welchem Umfang Sportschützen mit Waffenbeständen oberhalb des derzeitigen Grundkontingents tatsächlich häufiger deliktisch auffällig werden,
- ob sich mit Überschreiten der derzeitigen Kontingentgrenzen ein messbar erhöhtes Missbrauchs- oder Verlustrisiko ergibt und
- welcher zusätzliche Sicherheitsgewinn gerade durch die Beibehaltung der heutigen Zahlenwerte erzielt wird.
- Eine allein abstrakte Annahme, dass eine höhere Zahl legal besessener Waffen zwangsläufig zu einer entsprechenden Erhöhung des individuellen Missbrauchsrisikos führt, wäre für die Begründung einer starren gesetzlichen Schwelle nicht ausreichend.

Dabei sollte auch klar zwischen legalem, behördlich kontrolliertem Waffenbesitz und illegalem Waffenbesitz beziehungsweise illegaler Waffenverfügbarkeit unterschieden werden. Der Gesetzgeber selbst stellt in

aktuellen sicherheitspolitischen Zusammenhängen die besondere Problematik unerlaubt besessener und illegal verfügbarer halbautomatischer Kurzwaffen heraus. Daraus kann nicht ohne weitere belastbare Erkenntnisse auf ein vergleichbares Risiko bei zuverlässig überprüften Sportschützen mit rechtmäßig und bedürfnisbezogen erworbenen Waffen geschlossen werden.

Die Erhöhung des Grundkontingents würde zudem nicht zwangsläufig zu einer entsprechenden Erhöhung der tatsächlich besessenen Waffen bei jedem Sportschützen führen. Auch innerhalb eines größeren Kontingents müsste für jede einzelne Waffe ein konkreter sportlicher Bedarf bestehen. Ein Kontingent bestimmt lediglich, welche Art der Bedürfnisprüfung anzuwenden ist, nicht wie viele Waffen ein Sportschütze tatsächlich erwerben muss oder automatisch erwerben darf.

Im Ergebnis ist aus unserer Sicht kein eigenständiges erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit allein daraus abzuleiten, dass die Schwelle des derzeitigen Grundkontingents angehoben wird. Die maßgeblichen sicherheitsrechtlichen Schutzmechanismen – Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, konkretes schießsportliches Bedürfnis und sichere Aufbewahrung – bleiben bestehen. Soll die Beibehaltung der derzeitigen zahlenmäßigen Grenzen mit der öffentlichen Sicherheit begründet werden, sollte hierfür ein konkreter und belastbarer Nachweis eines zusätzlichen Sicherheitsgewinns vorliegen. Eine solche Bewertung sollte insbesondere auf differenzierten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden und nicht allein auf der abstrakten Anzahl legal besessener Waffen beruhen.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Regelungsvorschlag eingebracht worden, das Grundkontingent auf maximal 5 halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurzwaffen zu setzen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass in diesem Fall der Erlaubnisinhaber innerhalb des Grundkontingents selbst wählen kann zwischen den Waffenkategorien.

Frage 77

Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Teilweise ja. Sachgerecht ist aus unserer Sicht insbesondere der Ansatz, die bisherige starre Trennung des Grundkontingents zwischen halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen aufzugeben und dem Sportschützen innerhalb eines möglichst weit gefassten Grundkontingents eine flexible Auswahl entsprechend seiner tatsächlich ausgeübten Sportdisziplinen zu ermöglichen.

Nicht sachgerecht wäre es jedoch, diese Flexibilisierung wiederum mit einer starren zahlenmäßigen Höchstgrenze zu verbinden. Soweit der Gesetzgeber am System eines Grundkontingents festhält, sollte dieses möglichst großzügig ausgestaltet werden und keine zusätzliche künstliche Beschränkung durch eine festgelegte Gesamtstückzahl oder eine starre Aufteilung zwischen den Waffenkategorien enthalten.

Begründung:

Die geltende Regelung des § 14 Absatz 5 WaffG unterscheidet zwischen halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen und ordnet für beide Kategorien getrennte Schwellen an. Erst bei deren Überschreitung greift die gesteigerte Bedürfnisprüfung des Absatzes 5 ein. Innerhalb des regulären Erwerbs nach § 14 Absatz 3 WaffG muss jedoch bereits für jede einzelne Waffe nachgewiesen werden, dass sie für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist. Das bestehende Grundkontingent stellt daher auch heute kein bedürfnisfreies Waffenbudget dar.

Der Grundgedanke des Regelungsvorschlags, die bisherige starre Aufteilung zwischen Lang- und Kurzwaffen flexibler zu gestalten, ist deshalb sachgerecht. Sportschützen üben sehr unterschiedliche Disziplinen aus und setzen entsprechend unterschiedliche Schwerpunkte. Während bei einem Sportschützen überwiegend Kurzwaffendisziplinen im Vordergrund stehen können, kann bei einem anderen der Schwerpunkt auf halbautomatischen Langwaffendisziplinen liegen. Eine gesetzlich festgelegte Verteilung zwischen beiden Kategorien bildet diese unterschiedlichen sportlichen Betätigungen nur eingeschränkt ab.

- Eine flexible Gesamtbetrachtung würde dagegen ermöglichen, dass sich der Waffenbestand innerhalb des Grundkontingents stärker an der tatsächlichen schießsportlichen Betätigung orientiert. Maßgeblich bliebe weiterhin, ob die konkret beantragte Waffe für eine nach der genehmigten Sportordnung ausgeübte Disziplin zugelassen und erforderlich ist.

Der vorgeschlagene Ansatz sollte aus unserer Sicht jedoch nicht dazu führen, eine neue starre Gesamtobergrenze festzuschreiben. Eine solche Grenze würde lediglich die bestehende Kontingentierungsproblematik in anderer Form fortführen. Es bliebe die Frage bestehen, weshalb gerade das Überschreiten einer bestimmten Gesamtstückzahl den Wechsel von der regulären Bedürfnisprüfung nach § 14 Absatz 3 WaffG zur gesteigerten Bedürfnisprüfung nach Absatz 5 auslösen soll.

Aus der gesetzlichen Systematik ergibt sich bereits, dass nicht die bloße Anzahl der Waffen das schießsportliche Bedürfnis begründet, sondern die konkrete sportliche Verwendung. § 14 Absatz 3 verlangt für die zu erwerbende Waffe deren Zulässigkeit und Erforderlichkeit für eine Sportdisziplin. Die zusätzliche mengenbezogene Schwelle des Absatzes 5 ist hiervon eine eigenständige weitere Restriktion.

- Wenn der Gesetzgeber das Grundkontingent beibehalten möchte, sollte daher eine Reform möglichst zwei Ziele miteinander verbinden:
- größtmögliche Flexibilität zwischen halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen, ohne starre Unterkontingente für die einzelnen Kategorien, und
- ein möglichst weit gefasstes Grundkontingent, damit sachlich nachvollziehbare sportliche Bedürfnisse regelmäßig nach der normalen Bedürfnisprüfung des § 14 Absatz 3 WaffG beurteilt werden können.

Dabei sollte bewusst darauf verzichtet werden, aus Verbändesicht selbst eine bestimmte Stückzahl als „angemessen“, „ausreichend“ oder „maximal erforderlich“ zu benennen. Eine solche Zahl könnte im weiteren Gesetzgebungsverfahren schnell als Referenzwert oder faktische Obergrenze übernommen werden, obwohl sich die tatsächlichen Bedürfnisse je nach Verband, Sportordnung, Disziplin und individueller sportlicher Betätigung erheblich unterscheiden können.

Eine größere Flexibilität würde darüber hinaus den Verwaltungsaufwand verringern. Je mehr sachlich begründete Erwerbsvorgänge innerhalb der regulären Bedürfnisprüfung nach § 14 Absatz 3 WaffG abgewickelt werden können, desto seltener sind die zusätzlichen Nachweise und Prüfungen des § 14 Absatz 5 WaffG erforderlich. Gleichzeitig blieben Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnisprüfung und sichere Aufbewahrung vollständig bestehen.

Im Ergebnis wird daher der Ansatz einer Zusammenführung und Flexibilisierung des Grundkontingents ausdrücklich begrüßt. Die freie Wahl zwischen den erfassten Lang- und Kurzwaffenkategorien entspricht der tatsächlichen Vielfalt des Schießsports besser als die bisherige starre Aufteilung. Eine neue feste Gesamtobergrenze sollte damit jedoch nicht verbunden werden. Soweit der Gesetzgeber am Grundkontingent festhält, sollte dieses möglichst weit gefasst und flexibel ausgestaltet werden. Entscheidend sollte auch weiterhin das konkret nachgewiesene schießsportliche Bedürfnis für die jeweilige Waffe und nicht das Erreichen einer abstrakten Stückzahl sein.

Frage 78
Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Der wesentliche Vorteil des dargestellten Regelungsvorschlags liegt in einer deutlich größeren Flexibilität innerhalb des Grundkontingents. Sportschützen könnten den Bestand stärker an ihren tatsächlich ausgeübten Disziplinen und persönlichen sportlichen Schwerpunkten ausrichten, ohne an eine starre Aufteilung zwischen halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen gebunden zu sein.

- Weitere Vorteile liegen in einer praxisnäheren Bedürfnisprüfung, einer Verringerung zusätzlicher Bescheinigungs- und Prüfverfahren sowie einer möglichen Entlastung von Schießsportverbänden und Waffenbehörden.

- Vorzugswürdig wäre dabei ein möglichst weit gefasstes und flexibles Grundkontingent, ohne eine neue starre Gesamtobergrenze als maßgeblichen Referenzwert festzuschreiben.

Begründung:

- Die gegenwärtige Systematik unterscheidet innerhalb des Grundkontingents zwischen einzelnen Waffenkategorien und ordnet diesen jeweils eigene zahlenmäßige Grenzen zu. Diese starre Aufteilung bildet die tatsächliche Vielfalt des Schießsports nur eingeschränkt ab.

Sportschützen können sehr unterschiedliche sportliche Schwerpunkte haben. Während bei einem Schützen überwiegend Kurzwaffendisziplinen im Vordergrund stehen, können bei einem anderen verschiedene Langwaffendisziplinen den Schwerpunkt bilden. Auch innerhalb einer Waffenkategorie können für unterschiedliche Disziplinen technisch unterschiedliche Waffen erforderlich sein.

- Eine flexible Ausgestaltung würde deshalb ermöglichen, den Waffenbestand stärker am tatsächlichen sportlichen Bedarf und weniger an einer gesetzlich vorgegebenen Verteilung zwischen bestimmten Waffenkategorien auszurichten.

Dies entspricht auch dem Grundgedanken des Bedürfnisprinzips. Entscheidend sollte sein, ob die konkret beantragte Waffe für eine nach der genehmigten Sportordnung ausgeübte Disziplin zugelassen und erforderlich ist. Die bloße Zuordnung zu einem bestimmten Unterkontingent sagt demgegenüber nichts über die tatsächliche sportliche Erforderlichkeit der Waffe aus.

- Ein weiterer Vorteil besteht in der Reduzierung zusätzlicher Verwaltungsverfahren. Je mehr nachvollziehbare Erwerbsvorgänge innerhalb der regulären Bedürfnisprüfung abgewickelt werden können, desto seltener müssen die zusätzlichen Voraussetzungen des gesteigerten Bedürfnisses geprüft und durch die Verbände bescheinigt werden.
- Davon profitieren mehrere Beteiligte:
- Sportschützen benötigen weniger zusätzliche Nachweise,
- Schießsportverbände werden bei der Ausstellung gesteigerter Bedürfnisbescheinigungen entlastet,
- Waffenbehörden müssen weniger zusätzliche Einzelfallprüfungen durchführen,
- Abgrenzungsfragen zwischen einzelnen Kontingenten werden reduziert.
- Gleichzeitig bleiben sämtliche grundlegenden Zugangsvoraussetzungen zum legalen Waffenbesitz bestehen. Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, das konkrete schießsportliche Bedürfnis und die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung werden durch eine flexiblere Ausgestaltung des Grundkontingents nicht berührt.
- Der Regelungsvorschlag könnte zudem die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Regelung erhöhen. Eine Bedürfnisregelung ist leichter vermittelbar, wenn sie sich an der tatsächlich ausgeübten Sportdisziplin orientiert und nicht daran, ob ein Sportschütze eine gesetzlich vorgegebene Verteilung zwischen Lang- und Kurzwaffen bereits ausgeschöpft hat.
- Allerdings sollte die Flexibilisierung nicht lediglich dazu führen, dass die bisherigen getrennten Grenzen durch eine neue starre Gesamtgrenze ersetzt werden. Damit würde zwar die Aufteilung zwischen den Waffenkategorien verbessert, die grundsätzliche Problematik einer zahlenabhängigen zusätzlichen Bedürfnisstufe bliebe jedoch bestehen.

Im Ergebnis liegen die wesentlichen Vorteile des Regelungsvorschlags in einer größeren Wahlfreiheit zwischen den Waffenkategorien, einer besseren Anpassung an die tatsächliche Sportausübung, weniger Abgrenzungsproblemen und einer Verringerung des Verwaltungs- und Bescheinigungsaufwandes. Besonders wirkungsvoll wäre die Regelung, wenn das Grundkontingent möglichst weit gefasst wird und die konkrete sportliche Erforderlichkeit der jeweiligen Waffe weiterhin den zentralen Maßstab bildet, ohne eine neue starre Gesamtstückzahl als vermeintlich angemessene Höchstgrenze zu etablieren.

Frage 79

Besteht aus Sicht der Praxis der Genehmigungsbehörden ein Bedarf an einer solchen Regelung?

Antwort: Soweit aus der Praxis der Genehmigungsbehörden von außen beurteilbar: Ja, ein Bedarf an einer vereinfachten und flexibleren Regelung ist grundsätzlich erkennbar. Ob und in welchem Umfang die Waffenbehörden selbst einen konkreten Änderungsbedarf sehen, sollte jedoch insbesondere durch die Länder und Genehmigungsbehörden beantwortet werden.

- Aus unserer Sicht besteht der praktische Vorteil vor allem darin, die bisherige starre Aufteilung innerhalb des Grundkontingents zu reduzieren und dadurch Abgrenzungsfragen, zusätzliche Bedürfnisprüfungen und Verwaltungsaufwand zu verringern.

Begründung:

Nach geltendem § 14 WaffG erfolgt bereits innerhalb des Grundkontingents eine konkrete Bedürfnisprüfung. Für die zu erwerbende Waffe muss nach § 14 Absatz 3 WaffG bescheinigt werden, dass sie für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist. Erst beim Überschreiten der in § 14 Absatz 5 WaffG getrennt festgelegten Kontingente für halbautomatische Langwaffen und mehrschüssige Kurzwaffen greifen zusätzliche Anforderungen an das Bedürfnis.

Gerade diese getrennte Betrachtung kann in der Verwaltungspraxis zusätzliche Abgrenzungs- und Prüfungsfragen verursachen. Die Behörde muss nicht nur das konkrete Bedürfnis für die beantragte Waffe beurteilen, sondern zugleich feststellen, welchem Kontingent die vorhandenen und die neu zu erwerbenden Waffen zuzuordnen sind und ob dadurch die Schwelle zur gesteigerten Bedürfnisprüfung überschritten wird.

Eine flexiblere Regelung könnte diese Systematik vereinfachen. Würde innerhalb eines möglichst weit gefassten Grundkontingents auf eine starre Aufteilung zwischen den beiden Waffenkategorien verzichtet, könnte sich die Genehmigungsentscheidung stärker auf die zentrale materielle Frage konzentrieren: Besteht für die konkret beantragte Waffe ein schießsportliches Bedürfnis nach § 14 Absatz 3 WaffG?

- Dadurch könnten insbesondere zusätzliche Vorgänge reduziert werden, die allein dadurch entstehen, dass ein Sportschütze aufgrund seiner persönlichen Disziplinausrichtung das Kontingent einer bestimmten Waffenkategorie früher ausschöpft, obwohl für eine weitere Waffe ein nachvollziehbares sportliches Bedürfnis besteht.
- Aus Sicht einer effizienten Verwaltung spricht daher einiges dafür, die bestehende Systematik zu vereinfachen:
- weniger Abgrenzungsfragen zwischen verschiedenen Unterkontingenten,
- weniger zusätzliche Bedürfnisverfahren nach § 14 Absatz 5 WaffG,
- weniger Rückfragen zwischen Waffenbehörden, Antragstellern und Schießsportverbänden,
- eine einfachere Nachvollziehbarkeit der Genehmigungsentscheidung und
- eine stärkere Konzentration auf das tatsächlich bestehende schießsportliche Bedürfnis.
- Dabei sollte allerdings vermieden werden, die bisherige starre Aufteilung lediglich durch eine neue, ebenso starre Gesamtobergrenze zu ersetzen. Dies würde zwar die Zuordnung zu einzelnen Waffenkategorien vereinfachen, die grundsätzliche Schwellenproblematik aber lediglich verlagern.
- Vorzugswürdig wäre daher ein möglichst weit gefasstes, flexibles Grundkontingent, innerhalb dessen die reguläre Bedürfnisprüfung nach § 14 Absatz 3 WaffG Anwendung findet. Noch konsequenter wäre eine Regelung, die vollständig auf starre mengenbezogene Schwellen verzichtet und allein auf das konkret nachgewiesene schießsportliche Bedürfnis abstellt.

Im Ergebnis ist aus unserer Sicht ein praktischer Vereinfachungsbedarf durchaus erkennbar. Eine flexiblere Ausgestaltung könnte die Genehmigungsverfahren übersichtlicher machen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand reduzieren, ohne die materiellen Voraussetzungen des Waffenbesitzes oder die Bedürfnisprüfung für die einzelne Waffe abzusenken. Die abschließende Bewertung des tatsächlichen

behördeninternen Entlastungspotenzials sollte jedoch den Ländern und Waffenbehörden vorbehalten bleiben.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

Frage 80

Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Soweit aus unserer Sicht beurteilbar, bestehen gegen eine flexible Zusammenführung des Grundkontingents keine durchgreifenden Bedenken unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit. Die Möglichkeit, innerhalb eines Grundkontingents entsprechend der tatsächlich ausgeübten Sportdisziplin zwischen halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen zu wählen, verändert die grundlegenden waffenrechtlichen Sicherheitsanforderungen nicht.

- Entscheidend ist aus unserer Sicht nicht eine starre zahlenmäßige Verteilung zwischen einzelnen Waffenkategorien, sondern dass für jede einzelne Waffe weiterhin ein schießsportliches Bedürfnis besteht und sämtliche persönlichen und sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Eine bestimmte Gesamtstückzahl sollte dabei nicht als vermeintlich sicherheitsrechtlich gebotene Höchstgrenze festgeschrieben werden. Soweit der Gesetzgeber an einem Grundkontingent festhält, sollte dieses möglichst weit und flexibel ausgestaltet werden.

Begründung:

Der dargestellte Regelungsvorschlag betrifft im Wesentlichen die Verteilung innerhalb des Grundkontingents, nicht den Wegfall der Zugangsvoraussetzungen zum legalen Waffenbesitz. Auch bei einer flexibleren Ausgestaltung blieben insbesondere die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, das schießsportliche Bedürfnis sowie die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung vollständig bestehen.

- Darüber hinaus würde auch innerhalb eines flexibleren Grundkontingents keine Waffe allein deshalb erworben werden können, weil eine entsprechende „Kontingentstelle“ verfügbar ist. Für die konkret beantragte Waffe wäre weiterhin nachzuweisen, dass sie für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist.

Die öffentliche Sicherheit hängt daher nicht entscheidend davon ab, ob ein Sportschütze innerhalb seines nachgewiesenen sportlichen Bedarfs einen stärkeren Schwerpunkt auf Lang- oder Kurzwaffendisziplinen legt. Die bisherige gesetzliche Aufteilung bildet zunächst eine quantitative Kontingentierung, lässt aber für sich genommen keine Aussage darüber zu, dass eine bestimmte Verteilung zwischen den Waffenkategorien sicherheitsrechtlich zwingend erforderlich wäre.

Sollte eine unterschiedliche sicherheitsrechtliche Bewertung der einzelnen Waffenkategorien vorgenommen werden, müsste diese auf belastbaren tatsächlichen Erkenntnissen beruhen. Insbesondere wäre zu prüfen, ob Sportschützen mit einem stärkeren Schwerpunkt auf einer bestimmten Waffenkategorie tatsächlich ein nachweisbar höheres Missbrauchs-, Verlust- oder Deliktsrisiko aufweisen. Eine solche Annahme sollte nicht allein aus der technischen Waffenart oder aus einer abstrakten Stückzahl hergeleitet werden.

Auch die flexible Wahl zwischen den Waffenkategorien verändert die Person des Erlaubnisinhabers nicht. Es handelt sich weiterhin um einen waffenrechtlich überprüften Sportschützen, dessen Zuverlässigkeit und persönliche Eignung regelmäßig überprüft werden und der für den Erwerb der jeweiligen Waffe ein anerkanntes schießsportliches Bedürfnis nachweisen muss.

- Aus sicherheitsrechtlicher Sicht sollte deshalb zwischen zwei Fragen unterschieden werden:
- Zum einen ist zu bewerten, ob eine flexible Verteilung zwischen Lang- und Kurzwaffen ein zusätzliches Risiko erzeugt. Ein solches zusätzliches Risiko ist aus unserer Sicht nicht erkennbar, solange die materiellen Erwerbsvoraussetzungen unverändert bestehen bleiben.

Zum anderen ist die Frage zu beantworten, welchen Umfang ein Grundkontingent insgesamt haben sollte. Hier sollte aus unserer Sicht nicht aus einer bestimmten Stückzahl eine vermeintlich objektive Sicherheitsgrenze entwickelt werden. Eine zahlenmäßige Schwelle sagt für sich genommen weder etwas über die Zuverlässigkeit des Sportschützen noch über die Erforderlichkeit der einzelnen Waffe oder deren ordnungsgemäße Aufbewahrung aus.

Gerade deshalb sollte aus dem im Regelungsvorschlag genannten Zahlenwert keine allgemeine sicherheitsrechtliche Referenz- oder Obergrenze abgeleitet werden. Die konkrete Zahl ist nicht der entscheidende Sicherheitsmechanismus. Der Sicherheitsmechanismus besteht vielmehr in der Kombination aus persönlicher Zuverlässigkeit und Eignung, Sachkunde, nachgewiesenem Bedürfnis und ordnungsgemäßer Aufbewahrung.

Eine möglichst flexible Ausgestaltung kann im Gegenteil dazu beitragen, die Regelung stärker am tatsächlich ausgeübten Schießsport auszurichten. Wenn ein Sportschütze für mehrere Waffen einer bestimmten Kategorie ein anerkanntes sportliches Bedürfnis nachweisen kann, ist nicht ersichtlich, weshalb eine gesetzlich vorgegebene Verteilung zwischen verschiedenen Waffenkategorien einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn bewirken sollte.

Im Ergebnis ist aus unserer Sicht keine zusätzliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit allein daraus abzuleiten, dass Sportschützen innerhalb eines Grundkontingents flexibler zwischen halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen wählen können. Die maßgeblichen sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unverändert bestehen. Eine bestimmte Gesamtstückzahl sollte jedoch nicht als vermeintlich sicherheitsrechtlich notwendige Obergrenze verstanden oder von Verbandsseite als solche vorgegeben werden. Soweit an einem Grundkontingent festgehalten wird, sollte dieses möglichst weit und flexibel ausgestaltet und weiterhin konsequent an das konkrete schießsportliche Bedürfnis der jeweiligen Waffe gekoppelt werden.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Vorschlag eingebracht worden, unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Übrigen künftig dem Erlaubnisinhaber zu ermöglichen, selbst entscheiden zu können, welche Waffe auf dem Grundkontingent eingetragen wird statt, wie bisher, die Zuordnung zu Grund- und Überkontingent nach dem Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

Frage 81

Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag unter Vollzugsaspekten?

Antwort: Grundsätzlich positiv, sofern das Wahlrecht des Erlaubnisinhabers klar, bundeseinheitlich und verwaltungsarm ausgestaltet wird. Aus Vollzugssicht kann der Vorschlag die bisherige starre Zuordnung nach dem Erwerbszeitpunkt sachgerechter gestalten und insbesondere bei späteren Bestandsveränderungen, Ersatzbeschaffungen oder Veränderungen der ausgeübten Disziplinen zu nachvollziehbareren Ergebnissen führen.

- Ein uneingeschränktes und jederzeit beliebig ausübbares „Umsortieren“ zwischen Grund- und Überkontingent sollte jedoch vermieden werden, wenn dadurch fortlaufend neue Prüf-, Bescheinigungs- und Dokumentationsvorgänge ausgelöst würden.

Begründung:

- Die derzeitige Systematik des § 14 Absatz 5 WaffG knüpft für Waffen oberhalb des Grundkontingents an ein gesteigertes Bedürfnis an. Für diese Waffen muss der zuständige Schießsportverband bescheinigen, dass die weitere Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen oder für den Wettkampfsport benötigt wird.

Die Zuordnung ausschließlich anhand der Erwerbsreihenfolge kann in der Praxis jedoch zu Ergebnissen führen, die mit der aktuellen sportlichen Nutzung nur noch eingeschränkt übereinstimmen. Waffenbestände entwickeln sich über längere Zeiträume. Waffen werden veräußert oder ersetzt, Sportdisziplinen wechseln,

zusätzliche Disziplinen kommen hinzu und technisch besser geeignete Waffen können ältere Waffen ablösen. Dass allein der historische Erwerbszeitpunkt dauerhaft darüber entscheidet, welche Waffe dem Grund- oder Überkontingent zugerechnet wird, ist dafür kein zwingender sachlicher Maßstab.

Ein Wahlrecht des Erlaubnisinhabers könnte deshalb dazu beitragen, die Zuordnung stärker an der tatsächlichen aktuellen Sportausübung auszurichten. Dies ändert nichts daran, dass die materiellen Voraussetzungen des § 14 WaffG für die jeweils betroffenen Waffen eingehalten werden müssen. Insbesondere bleibt die Bedürfnisprüfung nach § 14 Absatz 3 und – soweit eine Waffe dem Überkontingent zugeordnet wird – die gesteigerte Prüfung nach Absatz 5 bestehen.

- Unter Vollzugsaspekten kann dies insbesondere folgende Vorteile haben:
- Die Behörde muss nicht dauerhaft eine teilweise weit zurückliegende Erwerbsreihenfolge als alleinigen Zuordnungsmaßstab rekonstruieren.
- Veränderungen des Waffenbestandes können sachgerechter berücksichtigt werden.
- Ersatzbeschaffungen oder Veränderungen der sportlichen Ausrichtung führen nicht allein aufgrund des Erwerbszeitpunkts zu einer möglicherweise wenig zweckmäßigen Zuordnung.
- Streitigkeiten darüber, welche konkrete Waffe aufgrund ihrer historischen Position als Grund- oder Überkontingentwaffe zu behandeln ist, können reduziert werden.

Allerdings hängt der tatsächliche Vollzugsvorteil entscheidend von der gesetzlichen Ausgestaltung des Wahlrechts ab. Würde der Erlaubnisinhaber seine Zuordnung jederzeit und ohne klaren Verfahrensrahmen verändern können, könnten im Gegenteil zusätzliche Verwaltungsverfahren entstehen. Bei jeder Veränderung müsste gegebenenfalls geprüft werden, welche Waffen nunmehr dem Überkontingent zugeordnet sind und ob hierfür die erforderlichen Bedürfnisnachweise vorliegen.

Aus unserer Sicht sollte deshalb ein einfaches Verfahren vorgesehen werden. Der Erlaubnisinhaber sollte insbesondere bei einem Neuerwerb, einer Veräußerung oder einer sonstigen relevanten Bestandsveränderung erklären können, welche seiner Waffen innerhalb der gesetzlichen Kontingentgrenzen dem Grundkontingent zugeordnet werden sollen. Diese Zuordnung wäre anschließend eindeutig in der Waffenakte beziehungsweise den hierfür vorgesehenen Verwaltungsdaten zu dokumentieren.

Dabei sollte vermieden werden, für die bloße Erklärung der Zuordnung ein zusätzliches eigenständiges Genehmigungsverfahren zu schaffen. Die Behörde müsste lediglich nachvollziehen können, welche Waffen nach der Erklärung dem Grundkontingent und welche dem Überkontingent zuzurechnen sind. Soweit durch eine Änderung eine andere Waffe dem Überkontingent unterfällt, wären für diese selbstverständlich die dafür gesetzlich vorgesehenen Bedürfnisvoraussetzungen maßgeblich.

- Wichtig erscheint zudem eine bundeseinheitliche Regelung. Unterschiedliche Verwaltungspraxen der Länder oder einzelner Waffenbehörden hinsichtlich Zeitpunkt, Form und Häufigkeit einer möglichen Neuzuordnung würden den angestrebten Vereinfachungseffekt erheblich vermindern.
- Der Regelungsvorschlag bietet zudem die Gelegenheit, die Kontingentverwaltung insgesamt stärker zu vereinfachen. Der entscheidende Maßstab sollte das nachgewiesene schießsportliche Bedürfnis sein und nicht eine historisch entstandene Reihenfolge von Erwerbsvorgängen.

Im Ergebnis ist der Vorschlag unter Vollzugsaspekten grundsätzlich positiv zu bewerten. Ein Wahlrecht des Erlaubnisinhabers kann zu einer sachgerechteren und flexibleren Zuordnung von Waffen zum Grund- und Überkontingent führen. Voraussetzung ist jedoch eine eindeutige gesetzliche Regelung, die festlegt, zu welchen Anlässen und in welcher Form die Zuordnung vorgenommen oder geändert werden kann. Ein neues aufwendiges Genehmigungs- oder Bescheinigungsverfahren sollte daraus nicht entstehen. Die abschließende Bewertung des tatsächlichen behördeninternen Aufwands bleibt den Ländern und Waffenbehörden vorbehalten.

Frage 82

Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums? Was spricht dagegen?

Antwort: Für eine Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums sprechen vor allem Einfachheit, Eindeutigkeit und eine grundsätzlich objektiv nachvollziehbare Reihenfolge. Die Behörde muss keine zusätzliche Auswahlentscheidung treffen und der Bestand kann anhand der Erwerbsvorgänge nachvollzogen werden.

Gegen eine ausschließlich am Erwerbsdatum orientierte Zuordnung spricht jedoch, dass der Erwerbszeitpunkt keinen sachlichen Bezug zum aktuellen schießsportlichen Bedürfnis der jeweiligen Waffe hat. Waffenbestände und sportliche Schwerpunkte verändern sich im Laufe der Zeit. Eine dauerhaft an der historischen Erwerbsreihenfolge festgehaltene Zuordnung kann deshalb dazu führen, dass eine aktuell regelmäßig genutzte und sportlich erforderliche Waffe dem Überkontingent zugerechnet wird, während eine früher erworbene, inzwischen weniger bedeutende Waffe weiterhin das Grundkontingent belegt.

- Aus unserer Sicht überwiegen daher die Nachteile. Sofern am System von Grund- und Überkontingent festgehalten wird, sollte dem Erlaubnisinhaber grundsätzlich ermöglicht werden, innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens selbst festzulegen, welche Waffen dem Grundkontingent zugeordnet werden.

Begründung:

Für die bisherige Zuordnung nach dem Erwerbszeitpunkt spricht zunächst ihre verwaltungstechnische Einfachheit. Das Erwerbsdatum ist grundsätzlich eindeutig feststellbar und bietet einen objektiven chronologischen Anknüpfungspunkt. Damit werden Ermessens- und Bewertungsentscheidungen darüber vermieden, welche der vorhandenen Waffen dem Grund- und welche dem Überkontingent zuzurechnen sind.

Eine solche chronologische Betrachtung kann zudem die Dokumentation erleichtern. Die Verwaltung muss grundsätzlich keine fortlaufende qualitative Bewertung des gesamten Waffenbestandes vornehmen, sondern kann auf die bereits dokumentierten Erwerbsvorgänge zurückgreifen. Die WaffVwV stellt für die Frage des Grund- beziehungsweise Überkontingents ebenfalls auf den bereits vorhandenen schießsportlichen Waffenbestand ab und weist darauf hin, dass die vollständige Bestandsübersicht letztlich bei der Waffenbehörde liegt.

- Diese verwaltungstechnischen Vorteile rechtfertigen jedoch aus unserer Sicht nicht, die historische Erwerbsreihenfolge dauerhaft zum alleinigen materiellen Zuordnungskriterium zu machen.

Der wesentliche Nachteil besteht darin, dass das Erwerbsdatum nichts darüber aussagt, welche Bedeutung eine bestimmte Waffe für die gegenwärtige Sportausübung besitzt. Der Schießsport ist keine statische Tätigkeit. Über längere Zeiträume können sich ausgeübte Disziplinen, sportliche Schwerpunkte, technische Anforderungen oder persönliche Spezialisierungen verändern.

Ein Sportschütze kann beispielsweise eine früher erworbene Waffe nur noch eingeschränkt verwenden, während eine später angeschaffte Waffe für seine aktuelle Hauptdisziplin regelmäßig benötigt wird. Bei einer ausschließlich chronologischen Zuordnung verbleibt dennoch die ältere Waffe im Grundkontingent, während die aktuell wesentlich bedeutendere Waffe dem gesteigerten Bedürfnis des Überkontingents unterliegt.

- Damit entsteht eine gewisse Versteinerung des Waffenbestandes: Eine einmal durch die Erwerbsreihenfolge entstandene Zuordnung bildet möglicherweise Jahrzehnte später noch die rechtliche Grundlage, obwohl sie mit der tatsächlichen sportlichen Nutzung kaum noch übereinstimmt.
- Besonders deutlich wird die Problematik bei Veränderungen des Waffenbestandes. Hierzu gehören beispielsweise:
- Veräußerung oder Austausch einer vorhandenen Sportwaffe,
- Ersatz einer technisch überholten oder verschlissenen Waffe,

- Aufnahme zusätzlicher Sportdisziplinen,
- Aufgabe bisher ausgeübter Disziplinen,
- Wechsel des sportlichen Schwerpunktes oder
- technische Weiterentwicklung der für eine Disziplin verwendeten Sportgeräte.
- In solchen Fällen spricht wenig dafür, dass allein das Datum eines früheren Erwerbsvorgangs dauerhaft darüber entscheiden soll, welche Waffen dem Grundkontingent zugerechnet werden.
- Dies kann zudem zu sachlich schwer nachvollziehbaren Ergebnissen führen. Zwei Sportschützen mit einem in Art und Umfang identischen aktuellen Waffenbestand könnten allein aufgrund unterschiedlicher Erwerbsreihenfolgen unterschiedliche Waffen im Grund- beziehungsweise Überkontingent haben.
- Gerade dies zeigt, dass das Erwerbsdatum zwar ein einfaches Verwaltungskriterium, aber kein materielles Bedürfnismerkmal ist.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus kann ein Wahlrecht Vorteile besitzen. Die derzeitige Kontingentsystematik wird bereits in den vorliegenden Verbandsunterlagen als Ursache zusätzlichen Prüfungsaufwandes beschrieben, insbesondere wenn der tatsächliche sportliche Schwerpunkt nicht mit der gesetzlichen beziehungsweise historischen Zuordnung übereinstimmt.

Eine sachgerechte Neuregelung sollte deshalb zwischen der materiellen Bedürfnisprüfung und der verwaltungsinternen Zuordnung zum Grundkontingent unterscheiden. Für eine Waffe muss weiterhin das gesetzlich erforderliche schießsportliche Bedürfnis bestehen. Daraus folgt aber nicht, dass ihre Stellung innerhalb des Grund- oder Überkontingents zwingend vom historischen Erwerbszeitpunkt abhängig sein muss.

Sofern der Gesetzgeber das zweistufige System beibehält, erscheint es deshalb sachgerechter, dem Sportschützen die Zuordnung innerhalb seines vorhandenen Waffenbestandes grundsätzlich selbst zu ermöglichen. Dabei kann ein einfacher und eindeutig dokumentierbarer Verfahrensrahmen vorgesehen werden, damit der Waffenbehörde jederzeit klar ist, welche Waffen aktuell dem Grund- und welche dem Überkontingent zugeordnet sind.

- Eine solche Neuzuordnung sollte keine erneute Erwerbserlaubnis und kein eigenständiges aufwendiges Genehmigungsverfahren auslösen. Erforderlich wäre lediglich eine nachvollziehbare Dokumentation der geänderten Zuordnung und – soweit dadurch eine andere Waffe dem Überkontingent unterfällt – das Vorliegen der hierfür gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen.

Im Ergebnis sprechen für die Zuordnung anhand des Erwerbsdatums vor allem Verwaltungsvereinfachung, Eindeutigkeit und leichte Nachvollziehbarkeit. Dagegen spricht jedoch entscheidend, dass der Erwerbszeitpunkt keinen sachlichen Zusammenhang mit der aktuellen schießsportlichen Nutzung und dem bestehenden Bedürfnis einer bestimmten Waffe aufweist. Die chronologische Zuordnung kann deshalb zu dauerhaft sachwidrigen Ergebnissen führen. Sofern am Grund- und Überkontingent festgehalten wird, ist eine flexible, durch den Erlaubnisinhaber bestimmbare und verwaltungsarm dokumentierte Zuordnung vorzugswürdig.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

> **Frage 83**
> **Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?**

Antwort: Soweit aus unserer Sicht beurteilbar, bestehen gegen den dargestellten Regelungsvorschlag keine durchgreifenden Bedenken unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit. Die Möglichkeit des Erlaubnisinhabers, innerhalb seines rechtmäßig besessenen Waffenbestandes selbst festzulegen, welche Waffen dem Grundkontingent zugeordnet werden, verändert weder die

Gesamtzahl der vorhandenen Waffen noch die grundlegenden Voraussetzungen für deren Erwerb und Besitz.

- Voraussetzung sollte lediglich sein, dass die Zuordnung eindeutig dokumentiert wird und für die jeweils dem Überkontingent zugeordneten Waffen die gesetzlich erforderlichen Bedürfnisvoraussetzungen erfüllt bleiben.

Begründung:

Der Regelungsvorschlag betrifft im Wesentlichen eine verwaltungsrechtliche Zuordnung bereits rechtmäßig besessener Sportwaffen. Er erweitert weder den Kreis der Erwerbsberechtigten noch lässt er die Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis oder sichere Aufbewahrung entfallen. Diese Voraussetzungen bleiben unverändert bestehen.

Insbesondere führt die freie Zuordnung nicht dazu, dass zusätzliche Waffen ohne Bedürfnis erworben werden könnten. Auch innerhalb des Grundkontingents verlangt § 14 Absatz 3 WaffG für die zu erwerbende Waffe weiterhin den Nachweis, dass diese für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist. Für Waffen oberhalb des Grundkontingents gelten die weitergehenden Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG.

Unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit ist deshalb zunächst nicht erkennbar, weshalb die historische Reihenfolge des Erwerbs einen eigenständigen Sicherheitswert besitzen sollte. Ob eine bestimmte Sportwaffe früher oder später erworben wurde, lässt für sich genommen keinen Rückschluss auf deren Missbrauchsrisiko oder auf die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Besitzers zu.

Dies wird besonders deutlich, wenn zwei Sportschützen über einen vergleichbaren rechtmäßigen Waffenbestand verfügen, die einzelnen Waffen jedoch in unterschiedlicher Reihenfolge erworben haben. Allein aufgrund des Erwerbsdatums könnten dann unterschiedliche Waffen dem Grund- beziehungsweise Überkontingent zugeordnet sein, obwohl sich die tatsächliche sicherheitsrechtliche Situation nicht unterscheidet.

- Die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit verändert auch nicht die Gesamtzahl der Waffen im Besitz des Erlaubnisinhabers. Es findet lediglich eine andere Zuordnung innerhalb desselben Bestandes statt. Eine zusätzliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit lässt sich daraus allein nicht ableiten.
- Aus sicherheitsrechtlicher Sicht sollte vielmehr weiterhin entscheidend sein,
- dass der Erlaubnisinhaber zuverlässig und persönlich geeignet ist,
- dass für den Waffenbesitz das gesetzlich erforderliche schießsportliche Bedürfnis besteht,
- dass die Waffen ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
- dass bei Waffen des Überkontingents die hierfür vorgesehenen zusätzlichen Bedürfnisvoraussetzungen eingehalten werden.

Dabei sollte die Neuzuordnung allerdings nicht dazu führen, die materiellen Voraussetzungen des § 14 Absatz 5 WaffG zu umgehen. Wird eine bislang dem Grundkontingent zugeordnete Waffe infolge einer Neuzuordnung dem Überkontingent zugerechnet, muss für den Gesamtbestand weiterhin sichergestellt sein, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Besitz oberhalb des Grundkontingents erfüllt sind. Dies ist jedoch eine Frage der rechtssicheren Ausgestaltung des Verfahrens und kein grundsätzliches Argument gegen das Wahlrecht.

- Umgekehrt sollte die bloße Änderung der Zuordnung nicht als neuer Erwerbsvorgang behandelt und nicht mit zusätzlichen sicherheitsrechtlichen Prüfungen belastet werden, soweit sich an Person, Waffenbestand und materiellen Voraussetzungen nichts geändert hat.

Der Vorschlag könnte sogar zu einer sachgerechteren und transparenteren Verwaltung des Waffenbestandes beitragen. Die Zuordnung würde nicht mehr dauerhaft durch einen möglicherweise viele Jahre zurückliegenden Erwerbszeitpunkt bestimmt, sondern könnte den tatsächlichen sportlichen

Verhältnissen angepasst werden. Für die öffentliche Sicherheit ist eine solche sachgerechte Zuordnung jedenfalls nicht nachteiliger als eine rein chronologische Betrachtung.

Im Ergebnis ist aus unserer Sicht kein zusätzlicher sicherheitsrechtlicher Nutzen darin erkennbar, die Zuordnung zum Grund- und Überkontingent zwingend und dauerhaft an das Erwerbsdatum zu koppeln. Ein Wahlrecht des Erlaubnisinhabers verändert weder den Umfang des rechtmäßigen Waffenbestandes noch die persönlichen oder materiellen Voraussetzungen des Waffenbesitzes. Unter der Voraussetzung einer eindeutigen Dokumentation und der fortbestehenden Einhaltung der jeweiligen Bedürfnisanforderungen ist daher keine zusätzliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Regelungsvorschlag erkennbar.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist zudem vorgeschlagen worden, die bisherige Mengenbegrenzung auf 10 Waffen in § 14 Absatz 6 WaffG heraufzusetzen, beispielsweise auf 15 Waffen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls nicht alle Sportdisziplinen abgedeckt werden können und von den privilegierten Waffen eine geringere Gefahr ausgehe.

Frage 84

Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Nein. Eine bloße Anhebung der bestehenden Obergrenze von zehn auf beispielsweise 15 Waffen würde die grundsätzliche Problematik einer starren zahlenmäßigen Begrenzung lediglich verschieben. Der BJV spricht sich vorrangig dafür aus, die absolute Mengenbegrenzung des § 14 Absatz 6 WaffG zu streichen.

Begründung:

§ 14 Absatz 6 WaffG enthält einen besonderen Erwerbstatbestand für gesetzlich bestimmte Waffenkategorien. Die heute bestehende absolute Mengenbegrenzung wurde erst mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz eingeführt. Die damalige Gesetzesbegründung verwies auf ein „fallweise zu beobachtendes Horten“ größerer Waffenbestände, ohne an dieser Stelle eine empirisch hergeleitete Sicherheitsschwelle gerade bei zehn Waffen zu bestimmen.

Eine Erhöhung von zehn auf 15 Waffen würde diese grundsätzliche Frage nicht lösen. Nach Erreichen der neuen Grenze würde erneut die Frage entstehen, weshalb gerade die nächste Waffe nicht mehr unter den besonderen Erwerbstatbestand fallen soll.

Aus Sicht des BJV sollte daher die vor 2020 bestehende Systematik ohne absolute Mengenobergrenze wiederhergestellt werden.

Hilfsweise gilt: Sollte der Gesetzgeber an einer zahlenmäßigen Begrenzung festhalten, sollte der Erwerbsrahmen gegenüber der heutigen Regelung deutlich erweitert und flexibler ausgestaltet werden. Dabei sollte bewusst keine neue konkrete Zahl als vermeintlich sachlich oder sicherheitstechnisch richtige Höchstgrenze benannt werden. Die Begrenzung sollte vielmehr so weit gefasst sein, dass die Bandbreite tatsächlich ausgeübter Sportdisziplinen abgebildet werden kann.

§ 14

Frage 85

Wieso wird für den Fall, dass über die Mengenbegrenzung von 10 Waffen hinaus weitere Waffen für die Ausübung des Schießsports benötigt werden, nicht der Nachweis eines entsprechenden

Bedürfnisses nach § 14 Absatz 5 WaffG geführt („zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt“)?

Antwort: Der Nachweis nach § 14 Absatz 5 WaffG ist hierfür nach der geltenden gesetzlichen Systematik nicht der passende Anknüpfungspunkt. Absatz 5 regelt das gesteigerte Bedürfnis für bestimmte halbautomatische Langwaffen und mehrschüssige Kurzwaffen; § 14 Absatz 6 betrifft andere, gesetzlich besonders geregelte Waffenkategorien.

Begründung:

§ 14 Absatz 5 und Absatz 6 WaffG verfolgen unterschiedliche Regelungskonzepte und erfassen unterschiedliche Waffenkategorien. Eine Übertragung der gesteigerten Bedürfnisprüfung des Absatzes 5 auf die Waffen des Absatzes 6 würde die besondere Systematik des Absatzes 6 verändern.

Soll ein Sportschütze über die derzeitige Mengenbegrenzung hinaus weitere Waffen aus den Kategorien des Absatzes 6 für tatsächlich ausgeübte Sportdisziplinen verwenden, ist deshalb zunächst zu prüfen, ob die starre Obergrenze selbst noch erforderlich ist. Die bloße Überschreitung einer abstrakten Stückzahl verändert die technische Einordnung der betreffenden Waffe nicht.

Vorrangig sollte die absolute Mengenbegrenzung des § 14 Absatz 6 entfallen. Hilfsweise sollte sie möglichst weit und praxisgerecht gefasst werden, ohne die gesteigerte Bedürfnisprüfung des Absatzes 5 auf diese Waffenkategorien zu übertragen.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

Frage 86

Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Soweit aus unserer Sicht beurteilbar, bestehen gegen eine deutliche Erweiterung des Erwerbsrahmens nach § 14 Absatz 6 WaffG keine durchgreifenden Bedenken unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit. Die Erweiterung würde weder die persönlichen waffenrechtlichen Voraussetzungen noch die Bindung an eine tatsächliche schießsportliche Betätigung oder die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung entfallen lassen.

- Eine bestimmte zahlenmäßige Grenze lässt sich aus unserer Sicht nicht als sicherheitsrechtlich zwingende Schwelle begründen. Soweit der Gesetzgeber an einer Mengenbegrenzung festhält, sollte der Erwerbsrahmen daher möglichst weit gefasst werden. Vorzugswürdig wäre der Verzicht auf eine starre absolute Mengenbegrenzung.

Begründung:

- § 14 Absatz 6 WaffG betrifft einen gesetzlich ausdrücklich abgegrenzten Kreis von Waffen, insbesondere Einzellader-Langwaffen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition sowie bestimmte Perkussionswaffen. Die Vorschrift eröffnet damit keinen allgemeinen erleichterten Erwerb beliebiger Schusswaffen.

Auch der Erwerb nach § 14 Absatz 6 WaffG erfolgt nicht voraussetzungslos. Der Erwerber muss dem Schießsport in einem anerkannten Schießsportverband als gemeldetes Mitglied nachgehen. Zudem verweist Absatz 6 auf die Anforderungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie auf das Erwerbsstreckungsgebot des Absatzes 3 Satz 2. Damit bleiben insbesondere die erforderliche Dauer und Regelmäßigkeit der schießsportlichen Betätigung sowie die zeitliche Begrenzung des Erwerbs bestehen.

- Daneben bleiben die allgemeinen Voraussetzungen des Waffenrechts, insbesondere Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und ordnungsgemäße Aufbewahrung, von einer Erweiterung des Erwerbsrahmens unberührt.

Unter Sicherheitsaspekten ist deshalb entscheidend, zwischen der Anzahl rechtmäßig besessener Waffen und den eigentlichen sicherheitsrelevanten Voraussetzungen ihres Besitzes zu unterscheiden. Allein

dadurch, dass ein bereits überprüfter Sportschütze innerhalb der von § 14 Absatz 6 erfassten Waffenkategorien weitere Waffen erwerben kann, verändern sich weder seine Zuverlässigkeit noch seine persönliche Eignung oder die Anforderungen an den Schutz vor unbefugtem Zugriff.

Ebenso ist nicht erkennbar, dass gerade die gegenwärtige absolute Mengenbegrenzung eine nachweisbare qualitative Sicherheitsschwelle darstellt. Aus der gesetzlichen Zahl folgt für sich genommen nicht, dass ein Bestand unterhalb dieser Grenze sicherheitsrechtlich unproblematisch, ein darüber hinausgehender Bestand dagegen qualitativ anders zu beurteilen wäre.

Gerade deshalb sollte bei einer Evaluierung vermieden werden, eine bestehende starre Grenze lediglich durch eine andere starre Grenze zu ersetzen und dieser anschließend eine vermeintlich besondere sicherheitsrechtliche Bedeutung zuzuschreiben. Eine konkrete Stückzahl sollte weder von Verbandsseite als „sicher“, „ausreichend“ noch als maximal erforderlich definiert werden.

Sollte eine absolute Mengenbegrenzung mit der öffentlichen Sicherheit begründet werden, wäre vielmehr zu prüfen, ob belastbare Erkenntnisse dafür bestehen, dass gerade das Überschreiten einer bestimmten Bestandsgröße bei den von § 14 Absatz 6 erfassten Waffen zu einer messbaren Erhöhung von Missbrauchs-, Delikts-, Verlust- oder sonstigen Sicherheitsrisiken führt. Ohne einen solchen Nachweis lässt sich eine bestimmte zahlenmäßige Schwelle nicht allein aus Sicherheitsgesichtspunkten herleiten.

Auch ein mögliches Risiko des Abhandenkommens ist von der Frage einer persönlichen Deliktsneigung zu unterscheiden. Soweit ein umfangreicherer Waffenbestand besondere Anforderungen an die Sicherung im konkreten Einzelfall stellen sollte, ist dies primär über die bestehenden Aufbewahrungsvorschriften zu behandeln und nicht zwingend über eine abstrakte Begrenzung des schießsportlichen Erwerbs.

Hinzu kommt, dass eine Erweiterung des § 14 Absatz 6 nicht bedeutet, dass jeder Sportschütze den möglichen Erwerbsrahmen tatsächlich ausschöpfen wird. Die Vorschrift schafft einen rechtlichen Erwerbsrahmen für entsprechend aktive Sportschützen; sie begründet keine Verpflichtung und keinen automatischen Waffenbestand in maximaler Höhe. Die gesetzlichen Voraussetzungen der schießsportlichen Betätigung bleiben bestehen.

Im Ergebnis ist aus unserer Sicht keine zusätzliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit allein daraus abzuleiten, dass der Erwerbsrahmen des § 14 Absatz 6 WaffG deutlich erweitert wird. Die maßgeblichen persönlichen und sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unverändert bestehen. Eine bestimmte Stückzahl sollte dabei nicht als sicherheitsrechtlich notwendige Obergrenze festgeschrieben werden. Soweit eine Mengenbegrenzung beibehalten wird, sollte sie möglichst weit gefasst werden; vorzugswürdig wäre eine Regelung, die auf eine starre absolute Obergrenze verzichtet und stärker auf die tatsächliche schießsportliche Betätigung sowie die fortbestehenden persönlichen und aufbewahrungsrechtlichen Voraussetzungen abstellt.

Insbesondere an Schießsportverbände:

> **Frage 87**
> **Hat die derzeitige Begrenzung auf bis zu 10 Waffen Auswirkungen auf die Ausübung des Schießsports? Bitte begründen und belegen Sie Ihre Ausführungen.**

Antwort: Ja. Die derzeitige absolute Begrenzung des Erwerbs nach § 14 Absatz 6 WaffG kann insbesondere bei langjährig aktiven und breit aufgestellten Sportschützen Auswirkungen auf die Ausübung des Schießsports haben. Dies gilt vor allem dann, wenn mehrere Disziplinen mit unterschiedlichen technischen Anforderungen ausgeübt werden und hierfür unterschiedliche Waffen aus den von § 14 Absatz 6 erfassten Kategorien verwendet werden.

- Dabei sollte nicht daraus geschlossen werden, dass für jede einzelne Sportdisziplin zwingend eine eigene Waffe erforderlich ist. Die genehmigten Sportordnungen zeigen jedoch eine erhebliche Bandbreite unterschiedlicher Disziplinen und technischer Anforderungen. Eine starre absolute Mengenbegrenzung kann diese Vielfalt nur eingeschränkt abbilden.

- Eine konkrete alternative Höchstzahl sollte daraus nicht abgeleitet werden. Vorzugswürdig wäre ein möglichst weit gefasster Erwerbsrahmen beziehungsweise der Verzicht auf eine starre absolute Mengenbegrenzung.

Begründung:

- § 14 Absatz 6 WaffG erfasst unterschiedliche Waffenkategorien, insbesondere Einzellader-Langwaffen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition sowie mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung. Der Erwerb ist derzeit auf eine absolute Gesamtzahl begrenzt.

Die schießsportliche Praxis ist demgegenüber wesentlich vielfältiger. Bereits die aktuellen, vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportregelwerke großer Schießsportverbände zeigen eine erhebliche Differenzierung nach Waffenarten, technischen Ausführungen und Disziplinen. Der Bund Deutscher Sportschützen führt beispielsweise eigenständige Regelwerke beziehungsweise Disziplinbereiche für Kurz- und Langwaffen, Long Range, Wurfscheibe, Perkussion, Silhouette und weitere Schießsportarten. Der BDMP weist ebenfalls eine breite Palette unterschiedlicher Kurz- und Langwaffendisziplinen mit jeweils spezifischen technischen Anforderungen aus, darunter verschiedene Präzisions-, Mehrdistanz- und Zielfernrohrgewehrdisziplinen.

Diese Vielfalt bedeutet zwar nicht, dass ein Sportschütze für jede Disziplin eine eigene Waffe benötigt. Sie belegt aber, dass sich eine ernsthafte und über Jahre entwickelte schießsportliche Betätigung auf zahlreiche unterschiedliche Disziplinen erstrecken kann und dass hierfür je nach Sportordnung technisch unterschiedliche Waffen erforderlich oder sportlich sinnvoll sein können.

- Unterschiede können insbesondere bestehen hinsichtlich Waffenart, Kaliber, Visierung, Lauflänge, Schäftung, Abzugssystem, Gewicht oder sonstiger durch die jeweilige Sportordnung bestimmter technischer Anforderungen. Eine für eine bestimmte Disziplin optimierte Waffe ist deshalb nicht zwangsläufig gleichermaßen für andere Disziplinen geeignet.

Gerade bei Sportschützen, die über längere Zeit mehrere Disziplinen betreiben, kann sich daher ein legitimer Waffenbestand entwickeln, der die heutige absolute Erwerbsgrenze erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wirkt die Begrenzung unmittelbar auf die weitere sportliche Entwicklung: Eine zusätzliche Waffe innerhalb einer grundsätzlich von § 14 Absatz 6 erfassten Kategorie kann dann nicht mehr über diesen vereinfachten Erwerbstatbestand erworben werden, obwohl eine weitere Sportdisziplin aufgenommen oder ein zusätzlicher sportlicher Schwerpunkt entwickelt wird.

Dabei ist auch die historische Entwicklung der Regelung zu berücksichtigen. Die heutige absolute Mengenbegrenzung wurde erst mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz eingeführt. Der frühere Erwerbstatbestand für diese Waffenkategorien enthielt keine entsprechende absolute Gesamtbegrenzung. In den Gesetzesmaterialien wurde die Begrenzung insbesondere mit der Verhinderung eines teilweise beobachteten umfangreichen Waffenbesitzes begründet; eine aus der Anzahl der unterschiedlichen Schießsportdisziplinen abgeleitete sachliche Höchstgrenze ist daraus nicht ersichtlich.

- Für die Bewertung ist außerdem relevant, dass der Gesetzgeber die von § 14 Absatz 6 erfassten Waffen im damaligen Gesetzgebungsverfahren selbst als weniger deliktsrelevant eingeordnet hat.

Die Auswirkungen der Mengenbegrenzung treffen naturgemäß nicht jeden Sportschützen gleichermaßen. Wer nur eine oder wenige Disziplinen betreibt, wird durch die Grenze möglicherweise überhaupt nicht berührt. Für langjährig aktive Mehrdisziplinenschützen, die unterschiedliche Waffenarten und technische Konfigurationen einsetzen, kann sie dagegen eine konkrete Einschränkung darstellen.

Eine bundesweit belastbare quantitative Statistik darüber, wie viele Sportschützen aufgrund der derzeitigen Begrenzung konkret auf den Erwerb weiterer Waffen nach § 14 Absatz 6 verzichten mussten, ist aus den öffentlich zugänglichen Unterlagen nicht ersichtlich. Eine solche quantitative Belegung sollte deshalb insbesondere durch die unmittelbar angesprochenen Schießsportverbände anhand ihrer Bedürfnis-, Mitglieder- oder Verbandsdaten ergänzt werden. Aus den genehmigten Sportordnungen lässt sich jedoch

bereits strukturell belegen, dass die Zahl und technische Vielfalt der schießsportlichen Disziplinen deutlich größer ist, als eine starre Gesamtbegrenzung sachgerecht abbilden kann.

Im Ergebnis hat die derzeitige absolute Mengenbegrenzung insbesondere für breit aufgestellte und langjährig aktive Mehrdisziplinenschützen praktische Auswirkungen. Die genehmigten Sportordnungen belegen eine erhebliche Vielfalt an Disziplinen und unterschiedlichen technischen Anforderungen. Eine starre Gesamtstückzahl kann diese individuelle sportliche Entwicklung nur begrenzt berücksichtigen. Daraus sollte jedoch keine neue alternative Höchstzahl abgeleitet werden. Sachgerechter wäre ein möglichst weit gefasster Erwerbsrahmen beziehungsweise der Verzicht auf eine starre absolute Mengenbegrenzung, solange die gesetzlichen Voraussetzungen der schießsportlichen Betätigung sowie Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und sichere Aufbewahrung fortbestehen.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, für den Fall eines reinen Tausches einer Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers, bspw. im Falle einer defekten Waffe, keine erneute Bedürfnisprüfung durchzuführen, wenn zugleich die auszutauschende Waffe aus der WBK ausgetragen wird. Zur Begründung des Regelungsvorschlags ist angeführt worden, dass keine gesteigerte Gefahr mit diesem Waffentausch verbunden ist.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

Frage 88
Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Sicherheitsaspekten?

Antwort: Positiv. Unter Sicherheitsaspekten bestehen gegen einen echten 1:1-Austausch einer Sportwaffe grundsätzlich keine durchgreifenden Bedenken, wenn die Ersatzwaffe derselben Waffenart beziehungsweise Kategorie und demselben Kaliber zuzuordnen ist, dem bereits anerkannten schießsportlichen Bedürfnis entspricht und die bisherige Waffe im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Austausch tatsächlich aus dem Besitz des Erlaubnisinhabers ausscheidet.

- In diesem Fall wird der Waffenbestand weder mengenmäßig erweitert noch qualitativ in eine andere Waffenkategorie verschoben. Eine erneute vollständige Bedürfnisprüfung erscheint daher unter Sicherheitsaspekten nicht erforderlich.

Begründung:

Bei einem reinen Waffentausch handelt es sich nicht um den Aufbau oder die Erweiterung eines Waffenbestandes, sondern um die Ersatzbeschaffung für eine bereits aufgrund eines anerkannten Bedürfnisses besessene Waffe. Wird beispielsweise eine defekte, verschlissene oder technisch nicht mehr zweckmäßig nutzbare Sportwaffe durch eine vergleichbare Waffe ersetzt und scheidet die bisherige Waffe gleichzeitig aus dem Besitz aus, bleibt der Umfang des Waffenbestandes unverändert.

Entscheidend ist dabei, dass tatsächlich ein Austausch und kein zusätzlicher Erwerb erfolgt. Die auszutauschende Waffe sollte daher nicht lediglich formal aus der WBK ausgetragen werden, sondern tatsächlich überlassen, dauerhaft unbrauchbar gemacht oder anderweitig rechtmäßig aus dem Besitz des Erlaubnisinhabers ausgeschieden sein. Die gesetzlichen Anzeige- und Dokumentationspflichten für Erwerb und Überlassung bleiben davon unberührt. § 37a WaffG verlangt grundsätzlich die Anzeige von Erwerb und Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen innerhalb von zwei Wochen; nach § 37g WaffG werden die entsprechenden Änderungen in der WBK dokumentiert.

Auch die übrigen sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen des Waffenbesitzes werden durch den vorgeschlagenen Verzicht auf eine erneute Bedürfnisprüfung nicht berührt. Insbesondere bleiben die Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und sichere Aufbewahrung bestehen. Der Regelungsvorschlag betrifft ausschließlich die Frage, ob für eine funktional vergleichbare Ersatzwaffe erneut ein vollständiger waffenbezogener Bedürfnisnachweis geführt werden muss.

Nach § 14 Absatz 3 WaffG muss derzeit beim regulären Erwerb einer Sportwaffe unter anderem bescheinigt werden, dass die zu erwerbende Waffe für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung

zugelassen und erforderlich ist. Bei einem echten Austausch ist diese grundsätzliche sportliche Bedarfslage jedoch bereits zuvor festgestellt worden. Wird lediglich das konkrete Sportgerät ersetzt, ohne dass sich Waffenart, Kaliber und schießsportlicher Verwendungszweck wesentlich ändern, ist ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn durch die vollständige Wiederholung dieser Prüfung nicht erkennbar.

- Dies gilt besonders für Fälle, in denen der Austausch durch Defekt, Verschleiß, irreparable Beschädigung oder eine notwendige Ersatzbeschaffung veranlasst wird. Der Sportschütze erhält dadurch keine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit auf eine weitere Waffe, sondern ersetzt lediglich eine vorhandene durch eine andere.
- Für eine rechtssichere und bundeseinheitliche Umsetzung sollte die Ausnahme allerdings klar eingegrenzt werden. Aus unserer Sicht sollte sie voraussetzen, dass
- ein tatsächlicher 1:1-Austausch erfolgt,
- die Ersatzwaffe der bisherigen Waffenart beziehungsweise waffenrechtlichen Kategorie und grundsätzlich demselben Kaliber entspricht,
- sie weiterhin für den bereits anerkannten schießsportlichen Zweck geeignet beziehungsweise zugelassen ist,
- die bisherige Waffe im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Austausch aus dem Besitz ausscheidet und
- Erwerb und Überlassung ordnungsgemäß dokumentiert und angezeigt werden.
- Damit wäre ausgeschlossen, dass die vereinfachte Ersatzbeschaffung zur schrittweisen Erweiterung des Waffenbestandes genutzt werden kann.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Beschränkung allein auf dasselbe Kaliber zwingend erforderlich ist. Aus sicherheitsrechtlicher Sicht ist nicht ohne Weiteres erkennbar, weshalb ein technisch oder sportlich erforderlicher Austausch innerhalb derselben Waffenart bei einem anderen, für dieselbe Sportdisziplin zugelassenen Kaliber grundsätzlich sicherheitsrelevanter sein sollte. Für eine möglichst praxistaugliche Regelung könnte daher stärker auf die funktionale Vergleichbarkeit und das fortbestehende schießsportliche Bedürfnis als ausschließlich auf eine vollständige Kaliberidentität abgestellt werden.

Im Ergebnis ist bei einem echten 1:1-Austausch kein zusätzlicher Sicherheitsgewinn durch eine erneute vollständige Bedürfnisprüfung erkennbar. Der Waffenbestand wird nicht erweitert, die persönlichen waffenrechtlichen Voraussetzungen bleiben bestehen und Erwerb sowie Ausscheiden der alten Waffe bleiben behördlich nachvollziehbar. Eine gesetzlich klar geregelte Ersatzbeschaffung ohne erneute Bedürfnisbescheinigung wäre daher aus unserer Sicht sachgerecht und zugleich geeignet, vermeidbaren Verwaltungsaufwand für Sportschützen, Verbände und Waffenbehörden zu reduzieren.

> **Frage 89**
> **Besteht Ihrer Auffassung nach auch in der geschilderten Fallgestaltung Bedarf an einer Bedürfnisprüfung? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.**

Antwort: Nein, für die geschilderte Fallgestaltung besteht aus unserer Sicht kein sachlicher Bedarf an einer erneuten vollständigen Bedürfnisprüfung. Bei einem echten 1:1-Austausch einer bereits aufgrund eines anerkannten schießsportlichen Bedürfnisses besessenen Waffe gegen eine vergleichbare Ersatzwaffe wird weder der Waffenbestand erweitert noch ein neues schießsportliches Bedürfnis begründet.

- Ausreichend sollte eine vereinfachte Prüfung beziehungsweise Dokumentation des Austauschvorgangs sein, mit der sichergestellt wird, dass tatsächlich eine Ersatzbeschaffung vorliegt und die bisherige Waffe aus dem Besitz des Erlaubnisinhabers ausscheidet.

Begründung:

Nach der geltenden Systematik des § 14 Absatz 3 WaffG ist beim Erwerb einer Sportwaffe grundsätzlich durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen, dass die konkret zu erwerbende Waffe für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist.

Damit knüpft das geltende Recht grundsätzlich auch bei einer Ersatzbeschaffung an den Erwerb der neuen konkreten Waffe an.

- Bei einem reinen Austausch liegt jedoch eine andere Sachlage vor als bei der Erweiterung des Waffenbestandes. Das schießsportliche Bedürfnis, aufgrund dessen die bisherige Waffe erworben und besessen wurde, besteht grundsätzlich fort. Lediglich das zur Ausübung dieses Bedürfnisses verwendete Sportgerät wird ersetzt.

Dies gilt insbesondere bei einer defekten, verschlissenen oder technisch nicht mehr sinnvoll nutzbaren Waffe. Wird diese durch eine Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers ersetzt, die weiterhin für den bereits anerkannten schießsportlichen Zweck eingesetzt werden kann, ist nicht erkennbar, welchen zusätzlichen materiellen Erkenntnisgewinn eine vollständige Wiederholung der ursprünglichen Bedürfnisprüfung bringen würde.

- Der allgemeine Bedürfnisgrundsatz des § 8 WaffG verlangt, dass ein anzuerkennendes Interesse und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffe für den jeweiligen Zweck glaubhaft gemacht werden. Bei der ursprünglichen Erwerbsentscheidung wurde gerade dieses schießsportliche Interesse bereits geprüft.
- Entscheidend ist deshalb die klare Abgrenzung zwischen Ersatzbeschaffung und zusätzlichem Erwerb. Für eine vereinfachte Austauschregelung sollten insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Die Ersatzwaffe tritt funktional an die Stelle der bisherigen Waffe.
- Sie entspricht der bisherigen Waffenart beziehungsweise Kategorie und in der hier beschriebenen Fallgestaltung auch dem bisherigen Kaliber.
- Der zugrunde liegende schießsportliche Verwendungszweck bleibt bestehen.
- Die bisherige Waffe scheidet im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Austausch tatsächlich aus dem Besitz des Erlaubnisinhabers aus.
- Erwerb und Überlassung beziehungsweise Austragung werden ordnungsgemäß dokumentiert.
- Unter diesen Voraussetzungen bleibt die Gesamtzahl der rechtmäßig besessenen Waffen unverändert. Es entsteht daher weder ein zusätzlicher Waffenbestand noch wird durch den Austausch ein weiterer Bedürfnisgrund geschaffen.

Auch die persönlichen Voraussetzungen des Waffenbesitzers ändern sich durch den Austausch nicht. Die allgemeinen Anforderungen des Waffengesetzes, insbesondere Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde, bleiben unabhängig von einer vereinfachten Ersatzbeschaffung bestehen. Ebenso bleibt die gesetzliche Prüfung des Fortbestehens des schießsportlichen Bedürfnisses nach § 14 Absatz 4 WaffG unberührt.

Gerade dieser letzte Punkt ist wesentlich: Der Verzicht auf eine erneute Erwerbsbedürfnisprüfung für die Ersatzwaffe bedeutet nicht, dass das Bedürfnisprinzip insgesamt entfällt. Vielmehr wird lediglich auf die erneute vollständige Bescheinigung eines bereits anerkannten und fortbestehenden Bedürfnisses bei einem klar definierten Austauschvorgang verzichtet.

- Eine Wiederholung des vollständigen Verfahrens würde demgegenüber zusätzlichen Aufwand bei Sportschützen, Schießsportverbänden und Waffenbehörden verursachen, obwohl sich weder der Umfang des Waffenbestandes noch der zugrunde liegende schießsportliche Zweck verändert.

Aus unserer Sicht könnte daher eine gesetzliche Regelung vorgesehen werden, wonach bei einer echten Ersatzbeschaffung keine erneute Verbandsbescheinigung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WaffG erforderlich ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Austauschvorgangs eindeutig nachgewiesen werden können. Die Waffenbehörde könnte sich dann auf eine formale beziehungsweise vereinfachte Plausibilitätskontrolle beschränken.

Dabei sollte perspektivisch auch geprüft werden, ob eine solche Regelung zwingend auf das identische Kaliber beschränkt werden muss. Maßgeblicher erscheint grundsätzlich, ob die Ersatzwaffe funktional derselben Sportausübung dient und für die entsprechende Disziplin nach der genehmigten Sportordnung

zulässig ist. Für die konkret im Fragebogen beschriebene Fallgestaltung – gleiche Kategorie und gleiches Kaliber – bestehen jedenfalls besonders geringe Abgrenzungsprobleme.

Im Ergebnis besteht bei einem echten 1:1-Austausch aus unserer Sicht kein Bedarf an einer erneuten vollständigen Bedürfnisprüfung. Das bereits anerkannte schießsportliche Bedürfnis besteht fort; lediglich die konkrete Waffe wird ersetzt. Eine vereinfachte Prüfung des Austauschcharakters und eine eindeutige Dokumentation des Ausscheidens der bisherigen Waffe sind ausreichend. Die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen sowie die spätere Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses bleiben hiervon vollständig unberührt. Eine entsprechende gesetzliche Ausnahme würde Doppelprüfungen vermeiden und Verwaltungsaufwand reduzieren, ohne das materielle Bedürfnisprinzip aufzugeben.

Frage 90

Wie steht der dargestellte Regelungsvorschlag Ihrer Auffassung nach in Zusammenhang mit dem weiteren Regelungsvorschlag, das Grundkontingent nicht nach dem Erwerbszeitpunkt, sondern nach Wahl des Erlaubnisinhabers zu bestimmen?

Antwort: Die beiden Regelungsvorschläge stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang und ergänzen sich, betreffen jedoch unterschiedliche Fallgestaltungen.

- Das Wahlrecht bei der Zuordnung zum Grundkontingent schafft Flexibilität innerhalb eines bereits vorhandenen Waffenbestandes. Die vereinfachte Ersatzbeschaffung regelt dagegen den Fall, dass eine vorhandene Waffe tatsächlich ausscheidet und durch eine funktional vergleichbare Waffe ersetzt wird.

Werden beide Regelungen umgesetzt, sollte gesetzlich klargestellt werden, dass ein echter 1:1-Austausch keine erneute vollständige Bedürfnisprüfung auslöst, unabhängig davon, ob die auszutauschende Waffe zum Grund- oder Überkontingent gehört. Zugleich sollte dem Erlaubnisinhaber die Zuordnung der verbleibenden Waffen zum Grundkontingent entsprechend der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich selbst überlassen bleiben.

Begründung:

Nach geltendem § 14 WaffG bestehen unterschiedliche Anforderungen für Waffen innerhalb des Grundkontingents und für darüber hinausgehende Waffen. Innerhalb des Grundkontingents erfolgt die reguläre Bedürfnisprüfung nach Absatz 3; für die in Absatz 5 genannten Waffen oberhalb des Grundkontingents gelten zusätzliche Anforderungen an das schießsportliche Bedürfnis.

Der Vorschlag zum 1:1-Waffentausch setzt an einer anderen Stelle an. Hier geht es nicht um eine Veränderung der Zusammensetzung von Grund- und Überkontingent, sondern darum, eine bereits vorhandene Waffe durch eine vergleichbare Ersatzwaffe zu ersetzen. Scheidet die bisherige Waffe gleichzeitig aus dem Besitz aus, erhöht sich der Waffenbestand nicht. Das bereits bestehende schießsportliche Bedürfnis wird lediglich mit einem anderen Sportgerät weiter ausgeübt.

Das Wahlrecht hinsichtlich des Grundkontingents betrifft demgegenüber die Frage, welche der vorhandenen Waffen dem Grundkontingent zugeordnet werden. Es soll verhindern, dass diese Zuordnung dauerhaft allein von einer historischen Erwerbsreihenfolge abhängt, obwohl sich die tatsächliche sportliche Nutzung und die Zusammensetzung des Waffenbestandes verändert haben.

- Beide Regelungen können deshalb sinnvoll miteinander kombiniert werden.

Ein typischer Anwendungsfall wäre etwa, dass eine bislang im Grundkontingent geführte Waffe aufgrund eines Defekts ersetzt wird. Bei einem echten 1:1-Austausch sollte die Ersatzwaffe ohne erneute vollständige Bedürfnisprüfung an deren Stelle treten können. Gleichzeitig sollte es dem Sportschützen grundsätzlich möglich sein, im Rahmen des vorgesehenen Wahlrechts festzulegen, welche seiner vorhandenen Waffen künftig dem Grundkontingent zugeordnet werden.

Gleiches gilt grundsätzlich für eine Waffe des Überkontingents. Wurde für eine bestimmte sportliche Verwendung bereits ein gesteigertes Bedürfnis nach § 14 Absatz 5 WaffG anerkannt und wird die

betreffende Waffe lediglich durch eine funktional entsprechende Ersatzwaffe ersetzt, sollte nicht allein wegen des Wechsels des konkreten Waffenexemplars das gesamte gesteigerte Bedürfnisverfahren nochmals durchgeführt werden müssen. § 14 Absatz 5 knüpft materiell an die sportliche Erforderlichkeit der weiteren Waffe beziehungsweise an den Wettkampfsport an.

Aus unserer Sicht sollte das Bedürfnis deshalb bei einer echten Ersatzbeschaffung stärker an Sportdisziplin und Verwendungszweck als an die individuelle Seriennummer einer bestimmten Waffe gebunden werden. Besteht derselbe anerkannte sportliche Zweck fort und wird lediglich das hierfür verwendete Sportgerät ersetzt, ist eine vollständige Neubewertung regelmäßig nicht erforderlich.

Dabei müssen die beiden Erleichterungen gesetzlich sauber aufeinander abgestimmt werden. Das Wahlrecht bei der Zuordnung sollte nicht dazu führen, dass die materiellen Voraussetzungen für Waffen oberhalb des Grundkontingents unbeabsichtigt entfallen. Entscheidend ist daher, dass für den Waffenbestand insgesamt die jeweils gesetzlich erforderlichen Bedürfnisvoraussetzungen erfüllt bleiben. Die bloße Neuzuordnung sollte jedoch kein neuer Erwerbsvorgang und kein eigenständiger Bedürfnisfall sein.

Eine entsprechende Kombination hätte zudem einen erheblichen praktischen Vorteil: Veräußerungen, Defekte, Ersatzbeschaffungen und Veränderungen der sportlichen Ausrichtung könnten nachvollziehbar abgebildet werden, ohne dass historische Erwerbsreihenfolgen oder der Austausch eines einzelnen Sportgeräts immer wieder neue vollständige Bedürfnisverfahren auslösen.

Im Ergebnis ergänzen sich beide Regelungsvorschläge sinnvoll. Das Wahlrecht ermöglicht eine flexible Zuordnung innerhalb des vorhandenen Bestandes; die Austauschregelung vereinfacht die Ersatzbeschaffung, ohne den Bestand zu erhöhen. Beide sollten so ausgestaltet werden, dass ein echter 1:1-Austausch keine erneute vollständige Bedürfnisprüfung erforderlich macht und die Zuordnung zum Grundkontingent nicht dauerhaft an den Erwerbszeitpunkt gebunden bleibt. Gleichzeitig muss gewährleistet bleiben, dass für die jeweils außerhalb des Grundkontingents befindlichen Waffen die gesetzlich vorgesehenen materiellen Voraussetzungen fortbestehen.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

> **Frage 91**
> **Ist Ihrer Auffassung nach für die Waffenbehörde ausreichend erkennbar, dass es sich um einen Tausch handelt (Zeitpunkt von Ein- und Austragung)?**

Antwort: Ja, grundsätzlich. Für die Waffenbehörde sollte ein echter 1:1-Tausch anhand der Anzeige des Erwerbs der Ersatzwaffe und der gleichzeitigen beziehungsweise zeitnahen Überlassung und Austragung der bisherigen Waffe grundsätzlich nachvollziehbar sein.

Allein auf den Zeitpunkt von Ein- und Austragung sollte die Erkennbarkeit jedoch nicht gestützt werden. Für einen rechtssicheren und bundeseinheitlichen Vollzug sollte der Erlaubnisinhaber im Rahmen der Anzeige ausdrücklich kennzeichnen können, dass es sich um eine Ersatzbeschaffung beziehungsweise einen Waffentausch handelt, und die auszutauschende Waffe eindeutig benennen. Ein zusätzliches Genehmigungsverfahren sollte hierfür nicht erforderlich sein.

Begründung:

Nach § 37a WaffG hat der Inhaber einer Waffenbesitzkarte sowohl den Erwerb als auch die Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Nach § 37g WaffG ist gleichzeitig die Waffenbesitzkarte zur Eintragung beziehungsweise Berichtigung vorzulegen; die Behörde trägt Anlass und Inhalt der Anzeige ein. Damit liegen der Waffenbehörde grundsätzlich die erforderlichen Informationen vor, um das Ausscheiden der bisherigen und den Erwerb der neuen Waffe nachvollziehen zu können.

- Bei einem zeitlich zusammenhängenden Vorgang, bei dem eine vorhandene Waffe überlassen und eine Ersatzwaffe derselben Kategorie und – entsprechend der im Fragebogen beschriebenen

Fallgestaltung – desselben Kalibers erworben wird, dürfte der Austauschcharakter regelmäßig bereits aus der Gesamtschau der Vorgänge erkennbar sein.

Der Zeitpunkt allein ist jedoch kein vollständig belastbares Abgrenzungskriterium. Die gesetzlichen Anzeigefristen ermöglichen es dem Erlaubnisinhaber, Erwerb und Überlassung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen anzuzeigen. Daher müssen Ein- und Austragung verwaltungstechnisch nicht zwingend am selben Tag erfolgen. Auch kann die Reihenfolge in der behördlichen Bearbeitung von der tatsächlichen zeitlichen Abfolge abweichen.

- Für einen möglichst einfachen und rechtssicheren Vollzug sollte deshalb eine künftige gesetzliche Regelung beziehungsweise das entsprechende Anzeigeverfahren vorsehen, dass der Erlaubnisinhaber den Vorgang ausdrücklich als „Waffentausch“ oder „Ersatzbeschaffung“ kennzeichnet und dabei die bisherige und die neue Waffe eindeutig miteinander verknüpft.
- Dies könnte beispielsweise durch die Angabe erfolgen, dass
- die neu erworbene Waffe eine konkret bezeichnete bisherige Waffe ersetzt,
- die bisherige Waffe im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang aus dem Besitz ausscheidet und
- die für Erwerb und Überlassung ohnehin erforderlichen Waffen- beziehungsweise Registerdaten angegeben werden.
- Damit würde für die Waffenbehörde unmittelbar deutlich, dass keine Erweiterung des Waffenbestandes, sondern lediglich ein Austausch stattfindet.
- Eine solche Kennzeichnung sollte möglichst in die bestehenden Anzeige- und Verwaltungsprozesse integriert werden. Ein eigenständiger Antrag, eine gesonderte behördliche Genehmigung oder eine zusätzliche Verbandsbescheinigung würde den mit der vorgeschlagenen Regelung beabsichtigten Bürokratieabbau teilweise wieder aufheben.
- Soweit der Erwerb beziehungsweise die Überlassung über einen gewerblichen Waffenhändler erfolgt, besteht darüber hinaus bereits eine elektronische Anzeigepflicht des Waffenhändlers nach § 37 WaffG. Auch hier kann der Vorgang verwaltungsseitig nachvollzogen werden.
- Entscheidend sollte deshalb nicht sein, dass Ein- und Austragung sekundengenau oder zwingend am selben Tag erfolgen. Maßgeblich ist vielmehr, dass ein eindeutig zusammenhängender Ersatzvorgang dokumentiert wird und die bisherige Waffe tatsächlich aus dem Besitz des Erlaubnisinhabers ausscheidet.

Im Ergebnis ist ein Waffentausch für die Waffenbehörde anhand der vorhandenen Erwerbs-, Überlassungs- und Eintragungsdaten grundsätzlich nachvollziehbar. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen sollte jedoch nicht ausschließlich auf den Zeitpunkt von Ein- und Austragung abgestellt werden. Vorzugswürdig wäre eine einfache ausdrückliche Kennzeichnung als „Waffentausch/Ersatzbeschaffung“ unter eindeutiger Zuordnung der bisherigen und der neuen Waffe. Dies könnte in die bestehenden Anzeigeverfahren integriert werden und würde einen rechtssicheren Vollzug ermöglichen, ohne neue Genehmigungs- oder Bedürfnisverfahren zu schaffen.

Frage 92

Ist Ihrer Auffassung nach mit dem Regelungsvorschlag eine Entlastung der Waffenbehörden verbunden?

Antwort: Ja. Mit dem Regelungsvorschlag wäre aus unserer Sicht eine konkrete Entlastung der Waffenbehörden verbunden, sofern der Waffentausch gesetzlich eindeutig definiert und ohne zusätzliches Genehmigungsverfahren ausgestaltet wird.

Bei einem echten 1:1-Austausch müsste die Waffenbehörde nicht erneut eine vollständige Bedürfnisprüfung für eine Ersatzwaffe durchführen, obwohl sich weder der Umfang des Waffenbestandes noch der bereits anerkannte schießsportliche Verwendungszweck wesentlich verändert. Die erforderliche

Nachvollziehbarkeit des Vorgangs bliebe durch die bestehenden Erwerbs- und Überlassungsanzeigen gewährleistet.

Begründung:

Nach geltendem § 14 Absatz 3 WaffG ist für den regulären Erwerb einer Sportwaffe grundsätzlich erneut durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen, dass die konkret zu erwerbende Waffe für eine Disziplin nach der genehmigten Sportordnung zugelassen und erforderlich ist. Bei einer reinen Ersatzbeschaffung führt dies zu einem erneuten Prüf- und Bescheinigungsvorgang, obwohl das zugrunde liegende schießsportliche Bedürfnis bereits anerkannt wurde und fortbesteht.

- Wird eine vorhandene Waffe dagegen lediglich durch eine vergleichbare Ersatzwaffe ausgetauscht und scheidet die bisherige Waffe im unmittelbaren Zusammenhang tatsächlich aus dem Besitz aus, entsteht kein zusätzlicher Waffenbestand. Materiell verändert sich damit regelmäßig nur das konkrete Sportgerät.

Der Verzicht auf eine erneute vollständige Bedürfnisprüfung könnte deshalb mehrere Arbeitsschritte vermeiden oder reduzieren. Dies betrifft insbesondere die erneute Prüfung einer Verbandsbescheinigung, mögliche Rückfragen an den Antragsteller oder den Schießsportverband, die erneute inhaltliche Bewertung eines bereits grundsätzlich anerkannten sportlichen Verwendungszwecks sowie gegebenenfalls damit verbundene zusätzliche Verwaltungsentscheidungen.

- Die für die Behörde erforderliche Kontrolle des Vorgangs würde dadurch nicht entfallen. Erwerb und Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind nach § 37a WaffG weiterhin innerhalb der gesetzlichen Frist anzuzeigen. Die Behörde erhält damit weiterhin die Daten über die neu erworbene und die ausgeschiedene Waffe.

Eine besonders verwaltungsarme Umsetzung wäre möglich, wenn der Vorgang im bestehenden Anzeigeverfahren ausdrücklich als „Waffentausch“ oder „Ersatzbeschaffung“ gekennzeichnet und die neue Waffe eindeutig der ausscheidenden Waffe zugeordnet werden könnte. Die Waffenbehörde müsste dann im Wesentlichen nur noch prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den vereinfachten Austausch tatsächlich erfüllt sind.

Diese Prüfung sollte sich auf wenige objektive Kriterien beschränken, insbesondere darauf, dass tatsächlich ein 1:1-Austausch vorliegt, die bisherige Waffe aus dem Besitz ausgeschieden ist und die Ersatzwaffe dem gesetzlich definierten Austauschbereich entspricht. Ein neues eigenständiges Genehmigungs- oder Bescheinigungsverfahren sollte gerade nicht geschaffen werden.

- Die allgemeinen waffenrechtlichen Sicherungsmechanismen würden hiervon nicht berührt. Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, sichere Aufbewahrung und die gesetzlichen Überprüfungen des fortbestehenden Bedürfnisses bleiben bestehen. Auch die Regelungen des § 14 WaffG über das schießsportliche Bedürfnis als solches würden nicht aufgehoben.

Ein gewisser einmaliger Umstellungsaufwand könnte dadurch entstehen, dass das Verwaltungsverfahren beziehungsweise die verwendeten Formulare oder Fachverfahren um einen eindeutigen Vorgang „Ersatzbeschaffung/Waffentausch“ ergänzt werden müssten. Dem steht jedoch eine dauerhafte Reduzierung wiederkehrender Bedürfnisprüfungen gegenüber. Aus unserer Sicht überwiegt daher das Entlastungspotenzial deutlich.

Im Ergebnis ist bei einer klar definierten 1:1-Ersatzbeschaffung eine Entlastung der Waffenbehörden zu erwarten. An die Stelle einer erneuten vollständigen Bedürfnisprüfung würde eine einfache Prüfung und Dokumentation des Austauschvorgangs treten. Da der Waffenbestand nicht erweitert und das bereits anerkannte schießsportliche Bedürfnis lediglich mit einer Ersatzwaffe weiter ausgeübt wird, können Doppelprüfungen vermieden werden, ohne die behördliche Nachvollziehbarkeit oder die materiellen Sicherheitsanforderungen des Waffenrechts zu reduzieren. Die abschließende Bewertung des konkreten behördeninternen Entlastungsumfangs sollte ergänzend durch die Länder und Waffenbehörden erfolgen.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 7: § 14 WaffG; BT-Drs. 19/15875 vom 11.12.2019 sowie die Gesetzesmaterialien zum 3. WaffRÄndG; ergänzend die einschlägigen anerkannten Sportordnungen, soweit im jeweiligen Antworttext ausdrücklich herangezogen.

Kapitel 8 – Zum Themenkomplex Aufbewahrung

Frage 93

Bieten die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes und der AWaffV in der derzeit gültigen Fassung einen hinreichenden Schutz gegen das Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition?

Antwort: Ja. Die derzeit geltenden Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes und der AWaffV bieten bei ordnungsgemäßer Anwendung einen hinreichend hohen Schutz gegen das Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition sowie gegen den unbefugten Zugriff Dritter. Eine pauschale Verschärfung der bestehenden Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse ist daher nicht erforderlich.

Regelungs- beziehungsweise Klarstellungsbedarf besteht allerdings in einzelnen Bereichen, insbesondere bei der Aufbewahrung von Schlüsseln und sonstigen Zugangsmitteln, bei besonderen Aufbewahrungssituationen sowie bei der sachgerechten Differenzierung zwischen Schusswaffen, Munition und technischem Zubehör. Dies stellt das grundsätzlich hohe Sicherheitsniveau der bestehenden Aufbewahrungsvorschriften jedoch nicht infrage.

Begründung:

§ 36 Absatz 1 WaffG formuliert bereits ein umfassendes Schutzziel. Jeder Besitzer von Waffen oder Munition hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Für erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition und verbotene Waffen besteht darüber hinaus eine Nachweispflicht gegenüber der zuständigen Behörde. § 36 Absatz 3 WaffG ermöglicht zudem die behördliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung.

Die AWaffV konkretisiert diese allgemeinen Anforderungen durch technisch definierte Sicherheitsstandards. Neu angeschaffte Sicherheitsbehältnisse für erlaubnispflichtige Schusswaffen müssen grundsätzlich der DIN/EN 1143-1 entsprechen. Je nach Widerstandsgrad, Gewicht sowie Art und Anzahl der aufzubewahrenden Waffen gelten abgestufte Anforderungen. Schusswaffen sind ungeladen aufzubewahren. Bei Widerstandsgrad 0 können unbegrenzt Langwaffen sowie – abhängig vom Gewicht des Behältnisses – bis zu fünf beziehungsweise zehn Kurzwaffen einschließlich Munition verwahrt werden; Widerstandsgrad I ermöglicht eine weitergehende gemeinsame Aufbewahrung.

Das Bayerische Landeskriminalamt weist hierzu darauf hin, dass die Aufbewahrungsvorschriften im Jahr 2017 wesentlich geändert, das Sicherheitsniveau angehoben und an technische Standards angepasst wurden. Die Regelungen beruhen damit bereits auf einem hohen technischen Sicherungsniveau.

Das geltende Recht besitzt darüber hinaus bereits die notwendige Flexibilität für besondere Gefährdungslagen. Nach § 36 Absatz 6 WaffG kann die zuständige Behörde im Einzelfall einen höheren Sicherheitsstandard anordnen, insbesondere wenn dies wegen Art und Zahl der Waffen oder Munition oder wegen des konkreten Aufbewahrungsortes erforderlich ist. Damit können außergewöhnliche Waffenbestände oder besondere örtliche Risiken bereits heute individuell berücksichtigt werden, ohne sämtliche Waffenbesitzer pauschal höheren Anforderungen zu unterwerfen.

Ein hinreichender Schutz bedeutet dabei nicht, dass ein Aufbewahrungssystem unter allen denkbaren Umständen einen Zugriff oder Diebstahl absolut ausschließen kann. Kein mechanisches Sicherungssystem bietet einen unbegrenzten Schutz gegen einen gezielten Angriff mit beliebigen technischen Mitteln und unbegrenzter Zeit. Maßstab muss vielmehr ein angemessenes und dem tatsächlichen Risiko entsprechendes Sicherheitsniveau sein. Dieses wird bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung in den vorgeschriebenen zertifizierten Sicherheitsbehältnissen erreicht.

Aus den bislang vorliegenden Erkenntnissen lässt sich deshalb keine belastbare Grundlage dafür ableiten, dass die bestehenden Widerstandsgrade generell nicht ausreichend wären und beispielsweise neue Sicherheitsklassen, verpflichtende zusätzliche elektronische Sicherungssysteme, flächendeckende

Alarmanlagen oder generell höhere Widerstandsgrade erforderlich wären. Eine solche Verschärfung müsste durch eine nachvollziehbare Sicherheitsbewertung belegt werden und einen tatsächlichen zusätzlichen Schutz gegen das Abhandenkommen erwarten lassen.

Verbesserungsbedarf besteht vielmehr bei der Rechtsklarheit. Dies betrifft insbesondere die Verwahrung von Schlüsseln, Codes und sonstigen Zugangsmitteln. Der Schutz eines hochwertigen Sicherheitsbehältnisses kann faktisch beeinträchtigt werden, wenn der Schlüssel ohne ausreichende Sicherung unmittelbar zugänglich ist. Gleichzeitig sollte daraus keine schematische Verpflichtung entstehen, für den Schlüssel einen zweiten Tresor derselben oder einer höheren Sicherheitsklasse anschaffen zu müssen. Maßgeblich sollte klar und bundeseinheitlich geregelt werden, dass unberechtigten Personen ein unmittelbarer Zugriff auf Schlüssel, Codes oder sonstige Zugangsmittel wirksam verwehrt sein muss.

Ebenso sollten die Vorschriften zwischen dem tatsächlichen Gefährdungspotential verschiedener Gegenstände unterscheiden. Die hohen Sicherheitsanforderungen für funktionsfähige erlaubnispflichtige Schusswaffen sind sachgerecht. Bei Zubehör und technischen Hilfsmitteln, die selbst keine Schussabgabe ermöglichen, muss dagegen gesondert geprüft werden, ob identische Aufbewahrungsanforderungen tatsächlich notwendig sind. Dies betrifft beispielsweise die bereits behandelten Bereiche Schalldämpfer und Nachtzieltechnik.

Auch Bestandsschutzregelungen für rechtmäßig weiterverwendete ältere A- und B-Sicherheitsbehältnisse sollten nicht ohne einen belastbaren Nachweis ihrer sicherheitstechnischen Unzulänglichkeit aufgehoben werden. § 36 Absatz 4 WaffG sieht für die bis zum 6. Juli 2017 rechtmäßig genutzten Behältnisse ausdrücklich Bestandsschutz vor. Eine Verpflichtung zum Austausch vorhandener und bislang rechtmäßig verwendeter Behältnisse würde erhebliche Kosten verursachen und wäre nur bei einem nachweisbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn gerechtfertigt.

Im Ergebnis bieten § 36 WaffG und § 13 AWaffV für die Aufbewahrung in bewohnten Gebäuden bereits ein hohes und grundsätzlich ausreichendes Sicherheitsniveau. Erforderlich ist daher keine pauschale Verschärfung der materiellen Sicherheitsstandards. Vorrangig sollten bestehende Rechtsunsicherheiten – insbesondere hinsichtlich Schlüssel- und Zugangsmittelverwahrung – bundeseinheitlich geklärt, besondere Fallkonstellationen praxistauglich geregelt und zukünftige Änderungen nur bei einem nachweisbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn vorgenommen werden.

Frage 94

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen erachten Sie als unzureichend?

Antwort: Entfällt, da die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet wurde.

Begründung: Entfällt, da die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet wurde.

Frage 95

Welche Gefahren oder Risiken ergeben sich aus den Ihrer Meinung nach unzureichenden Regelungen?

Antwort: Keine grundsätzlichen. Da die bestehenden Aufbewahrungsvorschriften des § 36 WaffG und der §§ 13 und 14 AWaffV bei ordnungsgemäßer Anwendung einen hinreichenden Schutz gegen Abhandenkommen und unbefugten Zugriff gewährleisten, werden keine strukturellen Sicherheitsdefizite gesehen, aus denen sich ein Bedarf für eine generelle Verschärfung der Aufbewahrungsvorschriften ableiten ließe.

Risiken bestehen vielmehr punktuell dort, wo unklare, auslegungsbedürftige oder uneinheitlich vollzogene Regelungen zu Unsicherheiten bei Waffenbesitzern und Waffenbehörden führen. Dies betrifft insbesondere die Aufbewahrung von Schlüsseln und sonstigen Zugangsmitteln sowie einzelne besondere Aufbewahrungssituationen.

Begründung:

Die bestehenden Vorschriften verfolgen bereits unmittelbar das maßgebliche Sicherheitsziel. § 36 Absatz 1 WaffG verpflichtet den Waffen- und Munitionsbesitzer, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Die AWaffV konkretisiert dieses Schutzziel durch abgestufte Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse. Auch die WaffVwV bezeichnet die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen ausdrücklich als den unter Sicherheitsaspekten erforderlichen Standard für die Aufbewahrung.

Die wesentliche Gefahr liegt daher nicht in einem grundsätzlich zu niedrigen technischen Sicherheitsniveau der vorgeschriebenen Waffenschränke, sondern insbesondere darin, dass einzelne Vorschriften beziehungsweise deren Auslegung für den Erlaubnisinhaber nicht hinreichend eindeutig und bundesweit einheitlich sind. Unklare Anforderungen können einerseits zu unbeabsichtigten formalen Verstößen führen und andererseits dazu, dass das mit einer Vorschrift verfolgte Sicherheitsziel in der Praxis unterschiedlich umgesetzt wird.

Besonders deutlich wird dies bei der Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffenbehältnissen. Ein hochwertiges Sicherheitsbehältnis kann seine Schutzwirkung faktisch nur dann vollständig entfalten, wenn auch der dazugehörige Schlüssel oder ein anderes Zugangsmittel angemessen vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt ist. Gleichzeitig fehlt eine hinreichend konkrete und für den Waffenbesitzer einfach nachvollziehbare bundeseinheitliche Regelung dazu, welche Form der Schlüsselaufbewahrung im Einzelnen als ausreichend anzusehen ist. Hieraus können unterschiedliche Behördenpraxis und erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen.

Das Risiko besteht dabei in zwei Richtungen: Wird ein Schlüssel tatsächlich unzureichend gesichert, kann dadurch der Schutz des Waffenbehältnisses beeinträchtigt werden. Werden andererseits aufgrund unbestimmter Anforderungen nachträglich sehr hohe oder unterschiedlich ausgelegte Maßstäbe angelegt, besteht die Gefahr, dass formal bewertete Aufbewahrungsverstöße mit erheblichen waffenrechtlichen Folgen verbunden werden, obwohl tatsächlich kein unberechtigter Zugriff stattgefunden hat und die Waffen weiterhin gesichert waren. Gerade wegen der möglichen Auswirkungen auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist eine klare und vorhersehbare Regelung erforderlich.

Entsprechende Probleme können bei weiteren Sonderkonstellationen auftreten, beispielsweise bei der vorübergehenden Aufbewahrung außerhalb des gewöhnlichen Aufbewahrungsortes, bei notwendigen Pflege-, Wartungs- oder Trocknungsvorgängen oder bei der Einordnung verschiedener Zubehörgegenstände. Auch hier sollte für den Erlaubnisinhaber eindeutig erkennbar sein, welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Unnötig komplizierte oder schwer verständliche Regelungen erhöhen nicht automatisch die Sicherheit, sondern können Fehlanwendungen begünstigen.

Die vorhandenen Unterlagen weisen ebenfalls darauf hin, dass der bestehende Regelungskomplex teilweise zu Unsicherheiten und unterschiedlichen Interpretationen führen kann. Gleichzeitig enthält das geltende Recht bereits hohe technische Anforderungen an die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition. Daraus folgt aus unserer Sicht vorrangig ein Bedarf an Vereinfachung und Klarstellung, nicht an einer allgemeinen Erhöhung der Sicherheitsstufen.

Bei der Bewertung möglicher Risiken sollte zudem zwischen tatsächlich sicherheitsrelevanten Aufbewahrungsmängeln und lediglich formalen Abweichungen unterschieden werden. Eine Aufbewahrung, durch die unberechtigte Personen tatsächlich Zugriff auf Schusswaffen oder Munition erlangen können, ist anders zu bewerten als ein einmaliger oder geringfügiger formaler Verstoß, bei dem das materielle Schutzziel – Verhinderung von Abhandenkommen und unbefugtem Zugriff – weiterhin gewährleistet war. Diese Differenzierung ist auch für eine verhältnismäßige Bewertung im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Bedeutung.

Im Ergebnis ergeben sich aus den bestehenden Aufbewahrungsvorschriften keine generellen Sicherheitsrisiken, die eine Verschärfung der technischen Anforderungen rechtfertigen würden. Risiken entstehen vielmehr durch punktuelle Rechtsunsicherheiten und uneinheitliche Auslegung. Diesen sollte

durch klare, verständliche und bundesweit einheitliche Regelungen – insbesondere zur Aufbewahrung von Schlüsseln und anderen Zugangsmitteln – begegnet werden. Maßstab sollte dabei stets das tatsächliche Schutzziel sein: das Abhandenkommen von Waffen und Munition sowie den Zugriff unberechtigter Personen wirksam zu verhindern.

Frage 96

Wie könnte aus Ihrer Sicht möglichen Defiziten abgeholfen werden? (Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, welche Wirkung die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme hätte.)

Antwort: Möglichen Defiziten sollte nicht durch eine generelle Verschärfung der bestehenden technischen Aufbewahrungsanforderungen, sondern durch klarere, bundeseinheitliche und risikoorientierte Regelungen begegnet werden. Die bestehenden Sicherheitsstandards für erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition sollten grundsätzlich beibehalten werden.

Konkret sollten insbesondere die Aufbewahrung von Schlüsseln und sonstigen Zugangsmitteln gesetzlich eindeutig geregelt, die WaffVwV aktualisiert und bundesweit einheitliche Vollzugsmaßstäbe geschaffen werden. Maßgeblich muss die tatsächliche Verhinderung eines unbefugten Zugriffs sein und nicht die Erfüllung zusätzlicher formaler Anforderungen ohne nachweisbaren Sicherheitsgewinn.

Begründung:

Die bestehenden Aufbewahrungsvorschriften gewährleisten bereits ein hohes Sicherheitsniveau. § 36 Absatz 1 WaffG verpflichtet jeden Besitzer von Waffen oder Munition, die erforderlichen Vorkehrungen gegen Abhandenkommen und unbefugte Ansichnahme zu treffen. § 13 AWaffV konkretisiert dies für erlaubnispflichtige Schusswaffen durch zertifizierte Sicherheitsbehältnisse nach DIN/EN 1143-1 und abgestufte Widerstandsgrade. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 36 Absatz 6 WaffG bei einer besonderen Gefährdung im konkreten Einzelfall einen höheren Sicherheitsstandard anordnen. Es besteht daher bereits ein Instrumentarium, mit dem sowohl der Regelfall als auch atypische Gefährdungslagen erfasst werden können.

Verbesserungsbedarf besteht vor allem bei Rechtsklarheit, Einheitlichkeit des Vollzugs und der Ausrichtung einzelner Regelungen am tatsächlichen Gefährdungspotential. Hierfür erscheinen insbesondere folgende Maßnahmen sachgerecht:

1. Klare gesetzliche Regelung für Schlüssel und sonstige Zugangsmittel. In § 13 AWaffV sollte ausdrücklich geregelt werden, dass Schlüssel, elektronische Zugangsmittel oder vergleichbare Berechtigungsmittel so aufzubewahren beziehungsweise zu schützen sind, dass ein unmittelbarer Zugriff unberechtigter Personen wirksam ausgeschlossen ist. Dabei sollte keine schematische Verpflichtung bestehen, einen Tresorschlüssel wiederum in einem zweiten Sicherheitsbehältnis gleicher oder höherer Widerstandsklasse aufzubewahren.

Wirkung: Der tatsächlich sicherheitsrelevante Punkt – der Zugriff Unberechtigter auf das Waffenbehältnis – wird eindeutig geregelt. Gleichzeitig werden Kettenlösungen vermieden, bei denen für einen Waffenschrank zwingend ein weiterer gleichwertiger Tresor benötigt würde. Rechtsunsicherheiten für Waffenbesitzer und unterschiedliche Bewertungen durch Waffenbehörden würden reduziert.

2. Bundeseinheitliche Konkretisierung in einer aktualisierten WaffVwV. Die Verwaltungsvorschrift sollte praxisgerechte Fallgruppen für Schlüssel, Codes, elektronische Schlösser, biometrische Systeme, gemeinschaftliche Aufbewahrung sowie vorübergehende Sicherung enthalten. Dabei sollte zwischen verpflichtenden Mindestanforderungen und beispielhaften geeigneten Lösungen unterschieden werden.

Wirkung: Vergleichbare Sachverhalte würden bundesweit nach vergleichbaren Maßstäben beurteilt. Dies erhöht sowohl die Rechtssicherheit der Waffenbesitzer als auch die Handlungssicherheit der Waffenbehörden und verhindert, dass identische Aufbewahrungssituationen regional unterschiedlich bewertet werden.

3. Beibehaltung eines risikoorientierten Einzelfallprinzips. § 13 Absatz 1 AWaffV ermöglicht bereits eine andere gleichwertige Aufbewahrung und erkennt vergleichbar gesicherte Räume als gleichwertig an. § 36 Absatz 6 WaffG ermöglicht umgekehrt bei besonderen Risiken höhere Anforderungen. Diese Systematik sollte erhalten und im Vollzug stärker genutzt werden.

Wirkung: Besondere Gefährdungslagen können gezielt adressiert werden, ohne sämtliche Waffenbesitzer vorsorglich höheren Anforderungen zu unterwerfen. Gleichzeitig können gleichwertige Sicherheitskonzepte anerkannt werden, wenn sie das gesetzliche Schutzziel auf andere Weise erreichen.

4. Keine pauschale Einführung neuer Sicherheitsklassen oder zusätzlicher technischer Sicherungssysteme. Zusätzliche Alarmanlagen, biometrische Sicherungen, elektronische Überwachungssysteme oder generell höhere Widerstandsgrade sollten nur dann vorgeschrieben werden, wenn für die betreffende Maßnahme ein tatsächlicher zusätzlicher Sicherheitsgewinn nachgewiesen werden kann. Das geltende Recht sieht bereits zertifizierte Sicherheitsbehältnisse und im besonderen Einzelfall die Möglichkeit zusätzlicher Anforderungen vor.

Wirkung: Sicherheitsressourcen werden dort eingesetzt, wo ein konkretes Risiko besteht. Zugleich werden erhebliche Kosten für Nachrüstung oder Neuanschaffung vermieden, wenn hiervon keine relevante Verbesserung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

5. Sachgerechte Differenzierung zwischen Waffen, Munition, wesentlichen Teilen und technischem Zubehör. Gegenstände, die für sich genommen keine Schussabgabe ermöglichen, sollten nicht automatisch denselben Aufbewahrungsanforderungen wie funktionsfähige Schusswaffen unterliegen. Dies betrifft insbesondere die bereits behandelten Bereiche Schalldämpfer und Nachtzieltechnik, sofern deren waffenrechtliche Einordnung geändert wird.

Wirkung: Die Aufbewahrungsvorschriften würden stärker am tatsächlichen Gefährdungspotential ausgerichtet. Unnötiger organisatorischer Aufwand würde reduziert, ohne die sichere Verwahrung der eigentlichen Schusswaffen zu beeinträchtigen.

6. Klare Regelungen für besondere und vorübergehende Aufbewahrungssituationen. Jagdreisen, Schießveranstaltungen, Lehrgänge, Reparaturvorgänge, Nachsuchen, Wohnsitzwechsel oder andere vorübergehende Situationen sollten anhand einheitlicher Kriterien beurteilt werden. Maßgeblich sollten Dauer, Zugriffsmöglichkeiten Dritter und konkrete Gefährdungssituation sein.

Wirkung: Rechtmäßige und in der Praxis unvermeidbare Situationen würden rechtssicher handhabbar, ohne das allgemeine Schutzziel der Aufbewahrungsvorschriften abzusenken.

7. Differenzierte Bewertung von Aufbewahrungsverstößen. Die Rechtsfolgen sollten danach unterscheiden, ob tatsächlich eine sicherheitsrelevante Situation entstanden ist – etwa eine ungesicherte Schusswaffe mit Zugriffsmöglichkeit für Unberechtigte – oder lediglich eine geringfügige, einmalige beziehungsweise formale Abweichung vorliegt, bei der das materielle Sicherheitsziel weiterhin gewährleistet war.

Wirkung: Schwerwiegende Sicherheitsverstöße können weiterhin konsequent verfolgt werden, während geringfügige Verstöße nicht automatisch dieselben weitreichenden waffenrechtlichen Folgen auslösen. Dies verbessert die Verhältnismäßigkeit, ohne das Sicherheitsniveau zu reduzieren.

8. Erhalt des Bestands- und Vertrauensschutzes. Rechtmäßig vorhandene und weiterhin ordnungsgemäß genutzte Aufbewahrungssysteme sollten nicht ohne belastbaren sicherheitstechnischen Grund nachträglich ausgetauscht werden müssen. § 36 Absatz 4 WaffG enthält bereits Bestandsschutzregelungen für bestimmte vor dem 6. Juli 2017 genutzte Sicherheitsbehältnisse.

Wirkung: Unverhältnismäßige Kosten und Verwaltungsverfahren werden vermieden, während bestehende, rechtmäßig genutzte Sicherheitslösungen erhalten bleiben.

Entscheidend sollte insgesamt das Schutzziel sein: Waffen und Munition dürfen nicht abhandenkommen und unberechtigte Personen dürfen keinen Zugriff erhalten. Die Aufbewahrungsvorschriften sollten dieses Ziel klar und überprüfbar vorgeben, dem berechtigten Waffenbesitzer jedoch innerhalb dieser

Anforderungen ausreichend Spielraum für eine den konkreten örtlichen Verhältnissen entsprechende sichere Lösung lassen.

Die wirksamste Weiterentwicklung liegt daher nicht in höheren Tresorklassen oder zusätzlichen pauschalen Sicherungspflichten, sondern in einer klaren und bundeseinheitlichen Regelung der derzeit auslegungsbedürftigen Bereiche. Insbesondere eine eindeutige Regelung zur Schlüssel- und Zugangsmittelverwahrung würde Rechtsunsicherheiten beseitigen, unbeabsichtigte Verstöße vermeiden, den Vollzug vereinheitlichen und zugleich das tatsächliche Sicherheitsziel unmittelbar stärken.

Frage 97

Gibt es Aufbewahrungsvorschriften, die gemessen an dem Ziel, das Abhandenkommen oder die Wegnahme durch Dritte zu verhindern, überschießend oder unverhältnismäßig sind? Welche Vorschriften sind dies gegebenenfalls?

Antwort: Ja, in einzelnen Bereichen. Die grundlegenden Anforderungen an die sichere Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind sachgerecht und sollten grundsätzlich beibehalten werden. Überschießend beziehungsweise unverhältnismäßig erscheinen jedoch einzelne Vorschriften oder aus ihnen entwickelte Vollzugsanforderungen, wenn sie Gegenstände mit deutlich geringerem Gefährdungspotential wie funktionsfähige Schusswaffen behandeln oder formale Anforderungen stellen, ohne dass hierdurch ein entsprechend höherer Schutz vor Abhandenkommen oder unbefugter Wegnahme erreicht wird.

Überprüfungsbedarf besteht insbesondere bei der Aufbewahrung von Schalldämpfern und bestimmter Nachtziel- beziehungsweise Zieltechnik, bei der pauschalen Verschlusspflicht für erlaubnisfrei erwerbbare Waffen, bei den bislang nicht hinreichend bestimmten Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln sowie bei der Abgrenzung zwischen dauerhafter Aufbewahrung und kurzfristigem Bereithalten einer Waffe im unmittelbaren Zusammenhang mit Jagd, Schießstandbesuch, Reinigung oder Transport.

Begründung:

Der Ausgangspunkt des § 36 Absatz 1 WaffG ist sachgerecht: Waffen und Munition sind so zu sichern, dass sie nicht abhandenkommen und Dritte sie nicht unbefugt an sich nehmen können. § 13 AWaffV konkretisiert dieses Schutzziel insbesondere durch zertifizierte Sicherheitsbehältnisse und abgestufte Anforderungen. Für funktionsfähige erlaubnispflichtige Schusswaffen besteht aus unserer Sicht kein Anlass, dieses grundsätzliche Sicherheitsniveau abzusenken. Unverhältnismäßigkeit entsteht vielmehr dort, wo die formale rechtliche Einordnung eines Gegenstandes zu Aufbewahrungsanforderungen führt, die dessen tatsächliches Gefährdungspotential nicht angemessen berücksichtigen.

1. Schalldämpfer

Die Aufbewahrung von Schalldämpfern nach einem Sicherheitsniveau, das sich aus ihrer derzeitigen Gleichstellung mit Schusswaffen ableitet, erscheint überschießend. Ein Schalldämpfer besitzt keine eigenständige Schussfähigkeit. Er kann ohne eine funktionsfähige Schusswaffe weder Munition verschießen noch eine vergleichbare unmittelbare Gefährdung hervorrufen.

Dies gilt umso mehr, als Schalldämpfer technisch Verschleißgegenstände sind und nach der Verwendung gegebenenfalls abkühlen, trocknen und belüftet werden müssen. Die bereits behandelte Neueinordnung als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen sollte deshalb konsequent auch zu einer risikoadäquaten Aufbewahrungsregelung führen. § 13 Absatz 3 AWaffV differenziert bereits heute insoweit, als Schalldämpfer bei der zahlenmäßigen Belegung eines Sicherheitsbehältnisses außer Betracht bleiben. Eine vollständige Gleichbehandlung mit einer schussfähigen Waffe ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

2. Nachtziel-, Zielbeleuchtungs- und Zielmarkierungstechnik

Entsprechendes gilt für die derzeit besonders eingestufte Nachtziel-, Zielbeleuchtungs- und Zielmarkierungstechnik. § 13 AWaffV bezieht die in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 WaffG genannten Gegenstände in die qualifizierte Aufbewahrungssystematik ein. Zugleich bleiben diese Geräte nach § 13 Absatz 3 AWaffV bei der zahlenmäßigen Begrenzung des Sicherheitsbehältnisses außer Betracht.

Soweit diese Technik – entsprechend den vorstehenden Vorschlägen – für Jagdscheininhaber und weitere berechtigte Personenkreise technologieoffen freigegeben wird, ist eine Behandlung wie eine Schusswaffe bei der Aufbewahrung nicht mehr sachgerecht. Eine Waffenlampe, ein IR-Aufheller oder ein elektronisches Nachtzielgerät ist für sich genommen nicht schussfähig. Die Aufbewahrung sollte deshalb am tatsächlichen Risiko des Gegenstandes ausgerichtet werden. Dass derzeit selbst zulässige montierbare Nachtzieltechnik entsprechend der Langwaffe aufzubewahren ist, zeigt beispielsweise das bayerische Vollzugsschreiben.

3. Erlaubnisfrei erwerbbare Druckluft- und SRS-Waffen

Überprüfungsbedürftig ist auch die pauschale Vorgabe des § 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV, wonach sämtliche Waffen und Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren sind.

Diese Regelung betrifft unter anderem erlaubnisfrei erwerbbare Druckluft- und SRS-Waffen. Ob eine ausnahmslose Verschlusspflicht in jeder häuslichen Situation erforderlich ist, sollte anhand des tatsächlichen Risikos überprüft werden. Dies gilt insbesondere in Haushalten, in denen ausschließlich volljährige Personen leben und keine konkret erkennbaren Zugriffsmöglichkeiten besonders schutzbedürftiger oder unberechtigter Personen bestehen. Die Frage sollte jedoch – wie im Fragebogen später vorgesehen – bei den speziellen Fragen zur Aufbewahrung erlaubnisfreier Druckluft- und SRS-Waffen noch gesondert bewertet werden. Der bestehende Mindeststandard ist auch in den bayerischen Hinweisen entsprechend dargestellt.

4. Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln

Ein erheblicher Regelungsbedarf besteht bei der Schlüsselaufbewahrung. Das Problem liegt hierbei weniger in einer ausdrücklich zu strengen gesetzlichen Vorschrift als vielmehr darin, dass eine konkrete gesetzliche Regelung bislang fehlt und weitreichende Anforderungen aus der allgemeinen Verpflichtung des § 36 Absatz 1 WaffG abgeleitet werden.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat 2023 beispielsweise entschieden, dass der Schlüssel zu einem Waffenbehältnis grundsätzlich so sicher verwahrt werden muss, dass das Sicherheitsniveau des eigentlichen Waffenschranks nicht faktisch unterlaufen wird; im konkreten Fall wurde die Aufbewahrung in einem nicht entsprechend zertifizierten Schlüsseltresor beanstandet.

Das Sicherheitsziel ist nachvollziehbar: Der Schlüssel darf nicht für unberechtigte Personen zugänglich sein. Eine schematische Forderung, nach der der Schlüssel zwingend in einem weiteren Behältnis derselben Widerstandsklasse aufbewahrt werden muss, kann jedoch zu einer unverhältnismäßigen „Tresor-im-Tresor“-Systematik führen. Deshalb bedarf es einer klaren bundesrechtlichen Regelung, die das Schutzziel – wirksame Verhinderung des unbefugten Zugriffs – vorgibt, ohne zwingend eine bestimmte zweite Tresorklasse vorzuschreiben.

5. Fehlende Abgrenzung zwischen Aufbewahrung und unmittelbarer Nutzung beziehungsweise Vorbereitung

Problematisch können schließlich sehr strenge Auslegungen des Begriffs der Aufbewahrung sein. Zwischen einer Waffe, die über Stunden oder Tage unbeaufsichtigt verwahrt wird, und einer Waffe, die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Jagdausübung aus dem Schrank genommen, in ein Futteral gelegt und für die Abfahrt vorbereitet wird, bestehen tatsächliche Unterschiede.

Dass hier Rechtsunsicherheiten entstehen können, zeigt beispielsweise ein Verfahren vor dem VG Würzburg aus dem Jahr 2025. Dort wurde unter anderem darüber gestritten, ob eine bereits für die

unmittelbar bevorstehende Jagd vorbereitete und in einem verschlossenen Futteral befindliche Langwaffe während einer kurzfristigen Unterbrechung nochmals in den Waffenschrank hätte zurückgelegt werden müssen. Unabhängig von der konkreten Einzelfallentscheidung zeigt dies, dass eine klarere Abgrenzung zwischen Aufbewahrung, Transportvorbereitung, kurzfristigem Bereithalten und tatsächlicher Gewalt unter unmittelbarer Kontrolle sinnvoll wäre.

Eine Regelung, die bei jeder kurzfristigen Unterbrechung innerhalb eines unmittelbar zusammenhängenden Handlungsablaufs zwingend eine erneute Verwahrung im Sicherheitsbehältnis verlangt, kann über das eigentliche Schutzziel hinausgehen, sofern nach den konkreten Umständen ein Zugriff unberechtigter Personen ausgeschlossen ist.

Nicht als überschießend anzusehen sind dagegen grundsätzlich die qualifizierten Sicherheitsbehältnisse für erlaubnispflichtige Schusswaffen selbst, die Pflicht zur ungeladenen Aufbewahrung sowie die allgemeine Verpflichtung zum Schutz vor unbefugtem Zugriff. Ebenso sollte der bestehende Bestandsschutz für rechtmäßig weitergenutzte ältere Sicherheitsbehältnisse nach § 36 Absatz 4 WaffG erhalten bleiben.

Im Ergebnis liegt der wesentliche Reformbedarf daher nicht in einer generellen Absenkung des Sicherheitsniveaus für Schusswaffen. Überschießend sind vielmehr Anforderungen, bei denen nicht schussfähiges Zubehör ohne hinreichende Differenzierung wie eine Schusswaffe behandelt wird, sowie Vollzugsanforderungen, die sich stärker an formalen Vorgaben als am tatsächlichen Risiko des Abhandenkommens oder des unbefugten Zugriffs orientieren. Die Aufbewahrungsvorschriften sollten stärker nach dem tatsächlichen Gefährdungspotential differenzieren und zugleich klarer und bundeseinheitlicher gefasst werden.

Frage 98

Wie sollten die Vorschriften stattdessen gestaltet sein?

Antwort: Die Aufbewahrungsvorschriften sollten klarer, risikoorientierter, verhältnismäßiger und bundesweit einheitlich ausgestaltet werden. Das bestehende hohe Sicherheitsniveau für erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition sollte grundsätzlich beibehalten werden. Änderungen sind vor allem dort erforderlich, wo Gegenstände ohne eigene Schussfähigkeit aufgrund ihrer formalen waffenrechtlichen Einordnung denselben Anforderungen wie Schusswaffen unterliegen oder wo unbestimmte Vorgaben zu unterschiedlichen Vollzugsmaßstäben führen. Dies betrifft insbesondere Schalldämpfer: Werden sie - wie im Themenkomplex Schalldämpfer vorgeschlagen - künftig als technisches Zubehör für Schusswaffen eingeordnet, müssen daraus konsequent auch die aufbewahrungsrechtlichen Folgerungen gezogen werden.

Die Regelungen sollten sich künftig stärker am tatsächlichen Gefährdungspotential des Gegenstandes und am konkreten Risiko eines unbefugten Zugriffs orientieren. Insbesondere sollten die Aufbewahrung von Schlüsseln und Zugangsmitteln eindeutig geregelt, nicht schussfähiges Zubehör gesondert behandelt und kurzfristige Handhabungssituationen klar von einer dauerhaften Aufbewahrung abgegrenzt werden.

Begründung:

Der Grundsatz des § 36 Absatz 1 WaffG sollte unverändert erhalten bleiben. Danach hat der Besitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dieser schutzzielorientierte Ansatz ist sachgerecht. Ebenso sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, im konkreten Einzelfall wegen Art und Zahl der Waffen oder aufgrund des Aufbewahrungsortes einen höheren Sicherheitsstandard anzuordnen.

Für erlaubnispflichtige Schusswaffen sollten die bestehenden Anforderungen an zertifizierte Sicherheitsbehältnisse grundsätzlich fortgeführt werden. § 13 AWaffV sieht hierfür derzeit insbesondere Behältnisse nach DIN/EN 1143-1 und eine Abstufung nach Widerstandsgrad, Gewicht sowie Art und

Anzahl der Waffen vor. Gleichzeitig erlaubt die Vorschrift bereits gleichwertige Aufbewahrungslösungen und vergleichbar gesicherte Räume. Diese risikoorientierte Grundstruktur sollte erhalten und nicht durch pauschal höhere Sicherheitsklassen, zusätzliche Alarmanlagen oder sonstige allgemeine Nachrüstungspflichten verschärft werden.

Bei Schlüsseln, Codes und sonstigen Zugangsmitteln sollte dagegen eine ausdrückliche und bundesweit einheitliche Regelung geschaffen werden. Maßgeblich sollte sein, dass unberechtigte Personen keinen unmittelbaren Zugriff auf das Zugangsmittel erhalten können. Eine schematische Verpflichtung, den Schlüssel eines Waffenschranks wiederum in einem zweiten Sicherheitsbehältnis derselben Widerstandsklasse aufzubewahren, sollte nicht vorgesehen werden. Zulässig sollten beispielsweise persönliche Verwahrung, ein gegen unbefugten Zugriff gesichertes verschlossenes Behältnis sowie elektronische oder biometrische Zugangssysteme sein, soweit das gesetzliche Schutzziel gewährleistet wird.

Eine entsprechende Vorschrift könnte sinngemäß lauten:

„Schlüssel, Codes und sonstige Zugangsmittel zu Sicherheitsbehältnissen sind so zu verwahren oder zu sichern, dass ein Zugriff unberechtigter Personen nach den Umständen des Einzelfalls wirksam verhindert wird. Eine bestimmte Sicherheitsklassifizierung eines Behältnisses zur Verwahrung des Zugangsmittels ist nicht erforderlich.“

Damit würde einerseits verhindert, dass ein hochwertiger Waffenschrank durch einen frei zugänglichen Schlüssel faktisch wirkungslos wird. Andererseits würde keine unbegrenzte „Tresor-im-Tresor“-Kette geschaffen.

Nicht eigenständig schussfähiges Zubehör sollte gesondert geregelt werden. Soweit Schalldämpfer, Nachtzielgeräte, Waffenlampen, IR-Aufheller oder Zielmarkierer künftig als zulässiges technisches Zubehör behandelt werden, sollten sie nicht automatisch denselben Aufbewahrungsvorschriften wie erlaubnispflichtige Schusswaffen unterliegen. Für Schalldämpfer folgt aus der vorgeschlagenen Neueinordnung als technisches Zubehör ohne eigene Schussfähigkeit, dass die besonderen waffenrechtlichen Aufbewahrungspflichten für erlaubnispflichtige Schusswaffen entfallen sollten. Bei den derzeitigen Regelungen werden bestimmte verbotene Ziel- und Nachtzielvorrichtungen noch in die qualifizierte Aufbewahrung nach § 13 AWaffV einbezogen. Bei einer materiellen Neueinstufung dieser Gegenstände muss deshalb auch das Aufbewahrungsrecht angepasst werden.

Für solches Zubehör sollte grundsätzlich eine angemessene Sicherung gegen Abhandenkommen und unbefugte Ansichnahme genügen. Für Schalldämpfer sollte insbesondere kein zertifiziertes Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 vorgeschrieben werden. Eine gemeinsame Aufbewahrung mit der Schusswaffe im Waffenschrank muss selbstverständlich zulässig bleiben, darf jedoch nicht verpflichtend sein. Diese Folge entspricht der im späteren Themenkomplex Schalldämpfer ausführlich begründeten Einordnung als technisches Zubehör.

Bei Schalldämpfern sind zusätzlich die technischen Anforderungen nach dem Gebrauch zu berücksichtigen. Sie müssen abkühlen sowie gegebenenfalls belüftet, getrocknet, gereinigt oder gewartet werden. Eine ausdrückliche Klarstellung sollte deshalb vorsehen, dass Schalldämpfer für diese Zwecke außerhalb eines Sicherheitsbehältnisses verbleiben dürfen, sofern währenddessen ein unmittelbarer Zugriff unberechtigter Personen ausgeschlossen ist. Nach Abschluss dieses Vorgangs sollte eine angemessene Sicherung gegen Abhandenkommen und unbefugten Zugriff genügen; eine Rücklagerung in einen Waffenschrank des Widerstandsgrades 0 oder I sollte nicht verpflichtend sein.

Für erlaubnisfrei erwerbbare Waffen sollte dagegen nicht ohne belastbare Erkenntnisse generell auf jede Sicherungsanforderung verzichtet werden. § 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV verlangt derzeit mindestens ein verschlossenes Behältnis. Diese Regelung ist gesondert nach den jeweiligen Gegenstandsgruppen zu bewerten. Insbesondere bei SRS-Waffen besteht aus unserer Sicht derzeit kein vorrangiger Änderungsbedarf. Eine pauschale Gleichstellung sämtlicher erlaubnisfreier Gegenstände untereinander

sollte jedoch vermieden werden, wenn sich deren tatsächliches Gefährdungspotential erheblich unterscheidet.

Weiterhin sollte klarer zwischen dauerhafter Aufbewahrung und kurzfristiger Handhabung im unmittelbaren Zusammenhang mit einer berechtigten Tätigkeit unterschieden werden. Eine Waffe, die zur unmittelbar bevorstehenden Jagdausübung oder zum Schießstandbesuch aus dem Sicherheitsbehältnis genommen, kontrolliert und für den Transport vorbereitet wird, befindet sich in einer anderen tatsächlichen Situation als eine über längere Zeit unbeaufsichtigt verwahrte Waffe. Die Vorschriften sollten deshalb deutlich machen, dass kurzfristige Unterbrechungen eines zusammenhängenden Handlungsablaufs nicht automatisch eine erneute vollständige Einlagerung erfordern, sofern die Waffe unter unmittelbarer Kontrolle bleibt beziehungsweise ein Zugriff unberechtigter Personen sicher ausgeschlossen ist.

Auch für die vorübergehende Aufbewahrung außerhalb des gewöhnlichen Aufbewahrungsortes sollte das bestehende risikoorientierte Prinzip beibehalten und klarer erläutert werden. Starre Anforderungen, die im Hotel, Jagdhaus, auf einer Schießveranstaltung oder während einer Reise praktisch nicht erfüllbar sind, schaffen keine zusätzliche Sicherheit. Entscheidend müssen die konkrete Dauer, die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit Dritter und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen sein.

Der Bestandsschutz für rechtmäßig vorhandene Sicherheitsbehältnisse sollte ebenfalls erhalten bleiben. § 36 Absatz 4 WaffG schützt bestimmte bereits vor dem 6. Juli 2017 rechtmäßig genutzte Sicherheitsbehältnisse. Eine generelle Austauschpflicht wäre nur zu rechtfertigen, wenn für die vorhandenen Behältnisse ein konkretes Sicherheitsdefizit nachgewiesen und durch die Neuregelung ein relevanter zusätzlicher Sicherheitsgewinn erreicht werden könnte.

Schließlich sollte eine überarbeitete WaffVwV konkrete und bundeseinheitliche Fallbeispiele enthalten. Dies betrifft insbesondere Schlüsselaufbewahrung, elektronische und biometrische Schlösser, gemeinschaftliche Aufbewahrung, kurzfristiges Bereithalten, Jagdreisen, Schießstandbesuche, Reparatur- und Wartungsvorgänge sowie die Aufbewahrung neu eingeordneter Zubehörgegenstände. Dabei sollte klar zwischen verbindlichen Mindestanforderungen und beispielhaften zulässigen Lösungen unterschieden werden.

Im Ergebnis sollte die Systematik lauten: Je größer das tatsächliche Gefährdungspotential eines Gegenstandes und die Möglichkeit des unmittelbaren Missbrauchs, desto höher die erforderliche Sicherung. Funktionsfähige erlaubnispflichtige Schusswaffen rechtfertigen weiterhin hohe technische Aufbewahrungsstandards. Für nicht schussfähiges Zubehör sind dagegen abgestufte Anforderungen ausreichend. Bei Zugangsmitteln und besonderen Aufbewahrungssituationen sollte das konkrete Schutzziel – Verhinderung von Abhandenkommen und unbefugtem Zugriff – eindeutig normiert werden, ohne unnötige formale oder technisch nicht erforderliche Vorgaben zu schaffen. Dadurch würden Sicherheitsniveau, Rechtssicherheit, Praxistauglichkeit und bundeseinheitlicher Vollzug gleichzeitig verbessert.

Frage 99

Gibt es bei den Aufbewahrungsvorschriften widersprüchlichen Vorgaben und wie können diese ggf. beseitigt werden?

Antwort: Ja, teilweise. Widersprüche beziehungsweise jedenfalls erhebliche systematische Unstimmigkeiten und Auslegungsprobleme ergeben sich insbesondere aus dem Nebeneinander von § 36 WaffG, der mehrfach geänderten AWaffV und der weiterhin aus dem Jahr 2012 stammenden WaffVwV. Hinzu kommen Regelungslücken, insbesondere bei der Aufbewahrung von Schlüsseln und sonstigen Zugangsmitteln.

Diese Probleme sollten durch eine inhaltliche Überarbeitung und Synchronisierung von WaffG, AWaffV und WaffVwV beseitigt werden. Dabei sollten klare bundesweit einheitliche Mindestanforderungen formuliert, überholte Vorschriften gestrichen und die Aufbewahrung stärker am tatsächlichen Gefährdungspotential sowie am Schutzziel des § 36 Absatz 1 WaffG ausgerichtet werden.

Begründung:

Ein wesentliches Problem besteht darin, dass die WaffVwV vom 5. März 2012 den heutigen Rechtsstand der Aufbewahrungsvorschriften nicht mehr vollständig abbildet. Sie erläutert unter Nummer 36.2 noch die damalige Systematik mit Sicherheitsbehältnissen der Stufen A und B nach VDMA 24992 und nimmt auf Vorschriften der damaligen Fassung des § 13 AWaffV Bezug. Die aktuelle AWaffV stellt für neu einzurichtende Aufbewahrungen dagegen grundsätzlich auf Sicherheitsbehältnisse nach DIN/EN 1143-1 mit den Widerstandsgraden 0 und I ab.

Zwar besteht für rechtmäßig vor dem 6. Juli 2017 genutzte Sicherheitsbehältnisse ein gesetzlicher Bestandsschutz nach § 36 Absatz 4 WaffG, sodass die Aussagen der WaffVwV zu A- und B-Schränken nicht vollständig gegenstandslos sind. Dennoch ist für den Normanwender nur schwer erkennbar, welche Teile der Verwaltungsvorschrift noch allgemein gelten, welche ausschließlich für bestandsgeschützte Altbehältnisse Bedeutung haben und welche durch spätere Gesetzes- und Verordnungsänderungen überholt sind. Eine Verwaltungsvorschrift, die den Vollzug vereinheitlichen soll, darf selbst nicht zusätzliche Auslegungsunsicherheit erzeugen.

Ein besonders deutliches Regelungsdefizit besteht bei der Aufbewahrung von Schlüsseln und sonstigen Zugangsmitteln zu Waffenbehältnissen. § 36 Absatz 1 WaffG formuliert lediglich den allgemeinen Grundsatz, dass Waffen und Munition gegen Abhandenkommen und unbefugte Ansichnahme gesichert werden müssen. § 13 AWaffV enthält detaillierte technische Vorgaben für das eigentliche Sicherheitsbehältnis, jedoch keine entsprechend eindeutige bundesgesetzliche Regelung darüber, auf welche Weise dessen Schlüssel aufzubewahren ist.

Dadurch entsteht eine problematische Situation: Das Sicherheitsniveau des Waffenbehältnisses ist technisch sehr detailliert normiert, während die Sicherung des entscheidenden Zugangsmittels im Wesentlichen durch Auslegung des allgemeinen § 36 Absatz 1 WaffG bestimmt werden muss. Dies kann zu unterschiedlichen Anforderungen der Waffenbehörden und zu weitreichenden gerichtlichen Auslegungen führen. Das Schutzziel ist eindeutig, die konkrete Anforderung für den Betroffenen dagegen nicht hinreichend vorhersehbar.

Hier sollte eine klare bundesrechtliche Regelung geschaffen werden. Sie könnte sinngemäß vorsehen:

„Schlüssel, Codes und sonstige Zugangsmittel zu Sicherheitsbehältnissen sind so zu verwahren oder zu schützen, dass ein Zugriff unberechtigter Personen wirksam verhindert wird. Eine Aufbewahrung des Zugangsmittels in einem weiteren Sicherheitsbehältnis gleicher oder höherer Widerstandsklasse ist nicht erforderlich, sofern der unbefugte Zugriff auf andere geeignete Weise ausgeschlossen ist.“

Damit würde das tatsächliche Sicherheitsziel verbindlich vorgegeben, ohne eine unverhältnismäßige und praktisch kaum abschließend lösbare „Tresor-im-Tresor“-Kette zu erzeugen.

Eine weitere systematische Unstimmigkeit besteht zwischen dem grundsätzlich schutzziel- und risikoorientierten Ansatz des § 36 Absatz 1 WaffG und einzelnen sehr gegenstandsbezogenen Detailregelungen des § 13 AWaffV. § 36 Absatz 1 stellt darauf ab, dass Abhandenkommen und unbefugte Ansichnahme verhindert werden. § 13 AWaffV knüpft dagegen teilweise unmittelbar an die formale waffenrechtliche Einordnung eines Gegenstandes an. Dadurch können beispielsweise nicht eigenständig schussfähige Gegenstände aufgrund ihrer gesetzlichen Klassifizierung hohen Aufbewahrungsanforderungen unterliegen, obwohl ihr tatsächliches Gefährdungspotential erheblich geringer ist als das einer funktionsfähigen Schusswaffe.

Dies betrifft insbesondere die bereits angesprochenen Schalldämpfer sowie Nachtziel-, Zielbeleuchtungs- und Zielmarkierungstechnik. § 13 AWaffV berücksichtigt zwar bereits, dass diese Gegenstände bei den zahlenmäßigen Grenzen des Sicherheitsbehältnisses außer Betracht bleiben. Wenn diese Gegenstände künftig waffenrechtlich neu als Zubehör beziehungsweise für bestimmte Berechtigtenkreise freigestellt werden, muss jedoch konsequenterweise auch ihre Aufbewahrung neu bewertet werden. Anderenfalls

entstünde ein Wertungswiderspruch zwischen der materiellen Einstufung des Gegenstandes und den daran anknüpfenden Aufbewahrungspflichten.

Auch das Nebeneinander von Regel- und Bestandsschutzsystemen ist unnötig kompliziert. Für neue Sicherheitsbehältnisse gelten die Widerstandsgrade 0 und I nach DIN/EN 1143-1, während aufgrund des § 36 Absatz 4 WaffG rechtmäßig weitergenutzte ältere A- und B-Behältnisse nach den früheren Vorgaben verwendet werden dürfen. Dieser Bestandsschutz ist sachgerecht und sollte erhalten bleiben. Problematisch ist nicht das Nebeneinander selbst, sondern dessen unübersichtliche Darstellung über verschiedene Gesetzesfassungen und eine nicht aktualisierte WaffVwV. Die zulässigen Aufbewahrungskonstellationen sollten deshalb in der Verwaltungsvorschrift übersichtlich nach „Neubestand“ und „bestandsgeschützten Behältnissen“ getrennt dargestellt werden.

Darüber hinaus sollte die Abgrenzung zwischen dauerhafter Aufbewahrung und vorübergehender Sicherung eindeutiger gefasst werden. § 13 Absatz 9 AWaffV verwendet für die vorübergehende Aufbewahrung außerhalb der Wohnung – insbesondere im Zusammenhang mit Jagd oder sportlichem Schießen – bewusst einen flexibleren Ansatz: angemessene Aufsicht oder sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen und unbefugte Ansichnahme genügen, wenn die reguläre Aufbewahrung nicht möglich ist. Dieser risikoorientierte Ansatz ist sachgerecht. Vergleichbare Klarheit fehlt jedoch teilweise bei kurzfristigen Handhabungssituationen innerhalb des normalen Wohn- und Nutzungsbereichs, beispielsweise unmittelbar vor oder nach Jagd, Schießstandbesuch, Reinigung oder Transport.

Hier sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Aufbewahrung nicht mit jedem kurzfristigen Ablegen oder Bereithalten während eines noch andauernden und zusammenhängenden Umgangsvorgangs gleichzusetzen ist, solange der Berechtigte die tatsächliche Kontrolle behält beziehungsweise ein Zugriff unberechtigter Personen ausgeschlossen ist. Eine solche Klarstellung würde insbesondere verhindern, dass aus kurzfristigen, objektiv ungefährlichen Situationen allein aufgrund formaler Auslegung schwerwiegende Aufbewahrungsverstöße konstruiert werden.

Die WaffVwV sollte daher umfassend aktualisiert werden. Gerade im Bereich der Aufbewahrung kann eine Verwaltungsvorschrift ihren eigentlichen Zweck – einen einheitlichen Verwaltungsvollzug – nur erfüllen, wenn sie den geltenden Rechtsstand vollständig und verständlich wiedergibt. Die weiterhin geltende WaffVwV stammt aus dem Jahr 2012, während die Aufbewahrungssystematik insbesondere 2017 grundlegend verändert wurde.

Dabei sollten insbesondere folgende Punkte bundeseinheitlich geklärt werden: Schlüssel und andere Zugangsmittel; Zahlen- und biometrische Schlösser; Bestandsschutz älterer A-/B-Behältnisse; gemeinschaftliche Aufbewahrung; kurzfristige Handhabungs- und Vorbereitungsvorgänge; vorübergehende Aufbewahrung auf Jagdreisen oder bei Schießveranstaltungen; sowie die risikoadäquate Aufbewahrung von Zubehör und sonstigen nicht eigenständig schussfähigen Gegenständen.

Im Ergebnis bestehen weniger unmittelbare Normwidersprüche im Sinne zweier gleichzeitig geltender, einander ausschließender Gebote als vielmehr erhebliche systematische Unstimmigkeiten, Regelungslücken und überholte Vollzugshinweise. Diese sollten durch eine gleichzeitige Überarbeitung von WaffG, AWaffV und insbesondere der WaffVwV beseitigt werden. Ziel muss ein Regelwerk sein, bei dem der Waffenbesitzer aus dem geltenden Recht eindeutig erkennen kann, welche Anforderungen er erfüllen muss und bei dem identische Sachverhalte bundesweit nach denselben Maßstäben beurteilt werden. Eine solche Harmonisierung würde sowohl die Rechtssicherheit als auch die tatsächliche Aufbewahrungssicherheit verbessern.

Frage 100

Mit einem Jagdschein können Waffen geliehen und erworben werden, ohne dass zuvor der Nachweis für die sichere Waffenaufbewahrung geprüft werden musste. Sollte die Ausstellung

eines Jagdscheins den vorherigen Nachweis einer ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG erfordern?

Antwort: Nein. Die Ausstellung eines Jagdscheins sollte nicht vom vorherigen Nachweis einer ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG abhängig gemacht werden. Jagdschein und Waffenaufbewahrung betreffen unterschiedliche Regelungsgegenstände. Der Nachweis einer Aufbewahrungsmöglichkeit sollte erst dort verlangt werden, wo tatsächlich ein dauerhafter Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen begründet werden soll.

Eine ordnungsgemäße Aufbewahrung muss selbstverständlich ab dem Zeitpunkt gewährleistet sein, ab dem eine Waffe tatsächlich aufbewahrt wird. Dies rechtfertigt jedoch nicht, jeden Jagdscheininhaber bereits vorsorglich zum Nachweis eines eigenen Sicherheitsbehältnisses zu verpflichten.

Begründung:

Der Jagdschein ist zunächst eine jagdrechtliche Erlaubnis. Seine Erteilung setzt nach dem Bundesjagdgesetz unter anderem die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung sowie den Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung voraus. Die Jagdbehörde hat hierzu bei der Waffenbehörde abzufragen, ob Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nach §§ 5 und 6 WaffG gegeben sind. Damit findet bereits bei der Jagdscheinerteilung eine unmittelbare Verknüpfung mit den zentralen personenbezogenen Sicherheitsvoraussetzungen des Waffenrechts statt.

Die sichere Aufbewahrung ist demgegenüber gegenstands- und besitzbezogen. § 36 WaffG richtet seine Anforderungen an den tatsächlichen Umgang beziehungsweise Besitz von Waffen und Munition. Eine Aufbewahrungspflicht kann sachlogisch erst relevant werden, wenn überhaupt Waffen oder Munition vorhanden sind, die aufbewahrt werden müssen. Die bloße Möglichkeit, aufgrund eines Jagdscheins zu einem späteren Zeitpunkt eine Jagdwaffe zu erwerben oder vorübergehend zu besitzen, begründet noch keinen konkreten Aufbewahrungssachverhalt.

Nicht jeder Jagdscheininhaber besitzt eigene Schusswaffen. Das geltende Recht berücksichtigt ausdrücklich, dass Jagdscheininhaber Langwaffen auch vorübergehend erwerben und besitzen können. § 13 Absatz 4 WaffG stellt hierfür den Jagdschein bei den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 1 WaffG einer Waffenbesitzkarte gleich. Die WaffVwV nennt hierzu ausdrücklich beispielsweise die Leihe einer Langwaffe.

Gerade bei einer Leihe ist zudem zu unterscheiden, ob überhaupt eine häusliche Aufbewahrung stattfindet. Ein Jäger kann beispielsweise eine Waffe für eine konkrete Jagd oder ein jagdliches Schießen übernehmen und anschließend wieder zurückgeben. In diesem Fall wäre es nicht sachgerecht, bereits bei Ausstellung des Jagdscheins den Nachweis eines dauerhaft vorhandenen eigenen Waffenschranks zu verlangen. Die WaffVwV bezeichnet die vorübergehende Entleihe zwischen Berechtigten ausdrücklich als eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich unbedenkliche gesetzliche Fallgestaltung.

Gleiches gilt für Personen, die zwar einen Jagdschein lösen, aber zunächst keine eigene Waffe erwerben möchten. Eine Verpflichtung zum vorherigen Kauf oder Vorhalten eines Sicherheitsbehältnisses würde die Jagdscheinerteilung faktisch von einer Investition in Aufbewahrungstechnik abhängig machen, obwohl möglicherweise während der gesamten Gültigkeitsdauer des Jagdscheins keine eigene Waffe dauerhaft aufbewahrt wird. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn wäre in diesen Fällen nicht vorhanden.

Auch die besondere Systematik des § 13 WaffG spricht gegen eine Verlagerung des Aufbewahrungsnachweises in das Jagdscheinverfahren. Ein Jahresjagdscheininhaber darf eine jagdlich zulässige Langwaffe nach § 13 Absatz 3 WaffG unmittelbar auf Grundlage seines gültigen Jahresjagdscheins erwerben und muss anschließend innerhalb von zwei Wochen die Ausstellung beziehungsweise Eintragung in eine Waffenbesitzkarte beantragen. Die WaffVwV bestätigt diese gesetzliche Systematik ausdrücklich.

Dabei ist wesentlich: Die Möglichkeit des Erwerbs ohne vorherigen Voreintrag bedeutet nicht, dass während dieser Zeit keine Aufbewahrungsvorschriften gelten würden. Sobald der Erwerber tatsächlichen Besitz an der Waffe begründet und diese aufbewahrt, hat er die Anforderungen des § 36 WaffG und des § 13 AWaffV einzuhalten. Der materielle Sicherheitsstandard besteht also unabhängig davon, ob die Behörde den Nachweis bereits vor dem Erwerb geprüft hat.

Ein vorheriger Aufbewahrungsnachweis bei jeder Jagdscheinerteilung oder -verlängerung würde dagegen eine erhebliche Doppelstruktur schaffen. Auch langjährige Jagdscheininhaber, deren Aufbewahrung gegenüber der Waffenbehörde bereits nachgewiesen und gegebenenfalls kontrolliert wurde, müssten im jagdrechtlichen Verfahren erneut entsprechende Angaben machen. Dies wäre besonders widersprüchlich, wenn Jagd- und Waffenbehörde organisatorisch getrennte Stellen sind. Die bereits bestehende Verzahnung der Behörden soll gerade redundante Prüfungen vermeiden; die Bundesregierung beschreibt die waffenrechtliche Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung als Teilmodul der jagdrechtlichen Prüfung, dessen Ergebnis zur Vermeidung doppelter Prüfungen genutzt wird.

Sollte der Gesetzgeber die kurze Phase zwischen erstmaligem Erwerb einer Langwaffe auf Jahresjagdschein und Ausstellung der ersten WBK dennoch als regelungsbedürftig ansehen, sollte dies nicht über die Jagdscheinerteilung gelöst werden. Eine etwaige Klarstellung müsste unmittelbar im Waffenrecht und ausschließlich auf den tatsächlichen erstmaligen dauerhaften Waffenbesitz bezogen erfolgen. Dadurch würden nur diejenigen Personen erfasst, bei denen überhaupt eine entsprechende Aufbewahrung erforderlich wird.

Denkbar wäre beispielsweise eine klarere gesetzliche Verpflichtung, dass beim erstmaligen dauerhaften Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe eine den Anforderungen entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeit vorhanden sein und diese gegenüber der Waffenbehörde zeitnah nachgewiesen werden muss. Eine solche Regelung wäre wesentlich zielgenauer als die pauschale Verknüpfung mit der Ausstellung eines Jagdscheins. Sie sollte jedoch keine erneuten Nachweise auslösen, wenn eine geeignete Aufbewahrung bei der Behörde bereits dokumentiert ist.

Von Bedeutung ist außerdem, dass die sichere Aufbewahrung Bestandteil der waffenrechtlichen Sachkunde und der Jägerausbildung ist. Die Jägerprüfung wird nach § 3 AWaffV als Sachkundenachweis anerkannt. Damit wird vom Jagdscheininhaber verlangt, dass er die waffenrechtlichen Anforderungen kennt und sie ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Waffenbesitzes eigenverantwortlich einhält.

Im Ergebnis sollte daher an der Trennung festgehalten werden: Die Ausstellung eines Jagdscheins darf nicht von einem vorsorglichen Aufbewahrungsnachweis abhängig gemacht werden. Wer keine eigene Waffe dauerhaft besitzt, benötigt auch keine hierfür vorab nachzuweisende Aufbewahrungsmöglichkeit. Sobald ein dauerhafter Waffenbesitz begründet wird, greifen die bestehenden Aufbewahrungs- und Nachweispflichten des Waffenrechts. Ein etwaiger Klarstellungsbedarf beim erstmaligen Erwerb ist gezielt im Waffenrecht zu lösen und nicht durch eine zusätzliche Voraussetzung für die Jagdscheinerteilung.

8.1 Waffenschränke / Waffenräume

Frage 101

Sollte eine Verankerung von Waffenschränken unterhalb eines bestimmten Gewichts verpflichtend eingeführt werden?

Antwort: Eine generelle gesetzliche Verpflichtung zur Verankerung von Waffenschränken unterhalb einer bestimmten Gewichtsgrenze wird nicht für sachgerecht gehalten. Die bestehenden Anforderungen an zertifizierte Sicherheitsbehältnisse gewährleisten bereits ein hohes Schutzniveau. Eine zusätzliche Verankerung kann abhängig von Bauart, Aufstellort und örtlichen

Gegebenheiten sinnvoll sein, sollte aber nicht pauschal allein an das Eigengewicht des Behältnisses geknüpft werden.

Soweit im konkreten Einzelfall aufgrund des Aufstellungsortes, der Art oder Anzahl der Waffen oder anderer besonderer Umstände ein erhöhtes Risiko besteht, ermöglicht § 36 Absatz 6 WaffG bereits heute die Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards.

Begründung:

Das geltende Aufbewahrungsrecht berücksichtigt das Gewicht eines Sicherheitsbehältnisses bereits. § 13 Absatz 2 AWaffV unterscheidet bei Behältnissen des Widerstandsgrades 0 nach DIN/EN 1143-1 zwischen einem Gewicht von unter 200 kg und einem Gewicht von mindestens 200 kg. In einem Behältnis unter 200 kg dürfen unbegrenzt Langwaffen und bis zu fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen aufbewahrt werden; ab 200 kg erhöht sich die zulässige Anzahl auf bis zu zehn Kurzwaffen. Für Behältnisse des Widerstandsgrades I besteht diese zahlenmäßige Beschränkung nicht. Eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung, ein Behältnis unterhalb eines bestimmten Gewichts zusätzlich mit dem Gebäude zu verankern, enthält die derzeitige Regelung dagegen nicht.

Diese Systematik sollte grundsätzlich beibehalten werden. Die für die Aufbewahrung zugelassenen Behältnisse verfügen bereits über ein zertifiziertes Widerstandsniveau gegen gewaltsames Öffnen. Das Gewicht stellt dabei nur einen von mehreren Faktoren dar. Aus dem bloßen Umstand, dass ein Behältnis beispielsweise weniger als 200 kg wiegt, folgt nicht automatisch, dass es unter den konkreten räumlichen Verhältnissen ohne Weiteres vollständig entwendet werden kann.

Auch das Bayerische Landeskriminalamt unterscheidet insoweit zwischen gesetzlicher Verpflichtung und zusätzlicher Sicherheitsmaßnahme. Für Sicherheitsbehältnisse des Widerstandsgrades 0 wird eine Boden- beziehungsweise Mauerverankerung entsprechend den Herstellervorgaben empfohlen. Eine Empfehlung zu einer zusätzlichen Sicherungsmaßnahme ist jedoch nicht mit einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung gleichzusetzen.

Eine starre gesetzliche Gewichtsgrenze würde zudem sehr unterschiedliche bauliche Gegebenheiten außer Betracht lassen. Eine fachgerechte Verankerung hängt nicht nur vom Gewicht des Waffenschranks ab, sondern insbesondere vom Untergrund, Wand- und Deckaufbau, den vorgesehenen Befestigungspunkten des Behältnisses sowie den Herstellervorgaben. Je nach Gebäude kann eine sichere Verankerung technisch einfach, nur mit erheblichem baulichem Aufwand oder unter Umständen überhaupt nicht sachgerecht möglich sein. Dies betrifft beispielsweise Fußbodenheizungen, Leitungsführungen, bestimmte Estrich- oder Wandkonstruktionen, Mietobjekte oder denkmalgeschützte Gebäude.

Eine gesetzliche Verpflichtung könnte deshalb auch dazu führen, dass Waffenbesitzer Befestigungen vornehmen müssen, die aufgrund der konkreten Bausubstanz keine ausreichende zusätzliche Sicherungswirkung entfalten oder sogar unsachgemäß sind. Eine wirksame Verankerung setzt voraus, dass Behältnis, Befestigungsmittel und Baukörper technisch aufeinander abgestimmt sind. Eine bloße formale Verschraubung erfüllt das Sicherheitsziel nicht zwangsläufig.

Entscheidend ist zudem die Frage, welches konkrete Sicherheitsrisiko mit einer allgemeinen Verankerungspflicht zusätzlich verhindert werden soll. Die Aufbewahrungsvorschriften dienen nach § 36 Absatz 1 WaffG dazu, das Abhandenkommen von Waffen und Munition sowie deren unbefugte Ansichnahme zu verhindern. Eine zusätzliche bundesweite Verpflichtung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn belastbar festgestellt werden kann, dass die vollständige Entwendung nicht verankerter, aber normgerecht verschlossener Waffenschränke in sicherheitsrelevantem Umfang vorkommt und eine Verankerung dieses Risiko tatsächlich erheblich reduziert. Eine solche allgemeine Gefahrenlage lässt sich aus den bislang vorliegenden Unterlagen nicht ableiten.

Für besondere Fälle enthält das geltende Recht bereits ein zielgerichteteres Instrument. Nach § 36 Absatz 6 WaffG muss die zuständige Behörde einen höheren Sicherheitsstandard anordnen, wenn dieser im Einzelfall insbesondere wegen Art und Zahl der Waffen oder Munition oder wegen des

Aufbewahrungsortes erforderlich ist. Bestehen beispielsweise konkrete besondere Risiken hinsichtlich der Entwendung eines Behältnisses, kann damit bereits heute eine zusätzliche Sicherung verlangt werden.

Dieser risikoorientierte Ansatz ist einer allgemeinen Gewichtsgrenze vorzuziehen. Zusätzlich kann eine Verankerung entsprechend den Herstellervorgaben weiterhin empfohlen werden. Waffenbesitzer, bei denen eine technisch geeignete Verankerung ohne Weiteres möglich ist, können dadurch das bereits vorhandene Sicherheitsniveau freiwillig weiter erhöhen.

Eine starre Verpflichtung würde dagegen zusätzlichen Vollzugsbedarf erzeugen. Es müsste geregelt werden, welche Verankerungsart, welche Auszugskraft, welcher Baukörper und welcher Nachweis erforderlich wären. Anschließend müsste die Waffenbehörde gegebenenfalls beurteilen, ob die konkrete Befestigung fachgerecht ausgeführt wurde. Aus einer scheinbar einfachen Gewichtsregel könnte damit ein zusätzlicher technischer Prüf- und Nachweiskomplex entstehen.

Besonders problematisch wäre eine nachträgliche Verpflichtung für bereits rechtmäßig aufgestellte Sicherheitsbehältnisse. Eine solche Regelung würde zahlreiche bestehende Aufbewahrungssituationen erfassen und könnte bauliche Veränderungen sowie zusätzliche Kosten erforderlich machen, obwohl die jeweiligen Behältnisse den bislang vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen vollständig entsprechen. Bestands- und Vertrauensschutz wären daher zusätzlich zu berücksichtigen.

Im Ergebnis sollte keine allgemeine Verankerungspflicht allein aufgrund einer bestimmten Gewichtsgrenze eingeführt werden. Die bestehenden zertifizierten Sicherheitsstandards, die bereits vorhandene Differenzierung nach Widerstandsgrad und Gewicht sowie die Möglichkeit zusätzlicher Anforderungen im konkreten Einzelfall bieten ein sachgerechteres System. Eine fachgerechte Verankerung nach Herstellervorgaben kann als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme empfohlen werden, sollte aber nur dort verpflichtend verlangt werden, wo aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein erhöhtes Risiko besteht und die Maßnahme technisch geeignet und verhältnismäßig ist.

Frage 102

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie könnten mögliche Sicherheitsrisiken anderweitig vermieden werden?

Antwort: Mögliche Sicherheitsrisiken sollten nicht durch eine pauschale gesetzliche Verankerungspflicht, sondern durch eine Kombination aus den bereits bestehenden zertifizierten Sicherheitsstandards und risikoorientierten zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall begegnet werden.

Dabei sollten insbesondere Widerstandsgrad und Gewicht des Sicherheitsbehältnisses, Art und Anzahl der aufbewahrten Waffen, Aufstellort, bauliche Gegebenheiten und das konkrete Entwendungsrisiko berücksichtigt werden. Eine fachgerechte Verankerung nach Herstellervorgaben kann dabei eine sinnvolle zusätzliche Maßnahme sein, sollte aber eine von mehreren möglichen Sicherungsmaßnahmen und nicht zwingend die gesetzlich vorgeschriebene Standardlösung darstellen.

Begründung:

Das geltende Recht begegnet dem möglichen Risiko der vollständigen Wegnahme eines Sicherheitsbehältnisses bereits durch ein abgestuftes System. § 13 AWaffV differenziert bei Sicherheitsbehältnissen des Widerstandsgrades 0 ausdrücklich nach dem Gewicht: Bei einem Gewicht unter 200 kg dürfen neben einer unbegrenzten Anzahl von Langwaffen höchstens fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen aufbewahrt werden; ab 200 kg erhöht sich diese Zahl auf zehn. Damit berücksichtigt der Verordnungsgeber das Gewicht bereits als einen sicherheitsrelevanten Faktor, ohne daraus eine allgemeine Verankerungspflicht abzuleiten.

Darüber hinaus verlangt § 36 Absatz 1 WaffG unabhängig von einzelnen technischen Detailvorgaben, dass der Besitzer die erforderlichen Vorkehrungen trifft, damit Waffen und Munition nicht abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Bei einer besonderen Gefährdung ermöglicht § 36 Absatz

6 WaffG bereits heute, im konkreten Einzelfall einen höheren Sicherheitsstandard anzuordnen, insbesondere aufgrund von Art und Zahl der Waffen oder des Aufbewahrungsortes. Damit steht bereits ein geeignetes Instrument zur Verfügung, um außergewöhnliche Risiken zielgerichtet zu erfassen.

Eine mögliche zusätzliche Maßnahme ist die freiwillige fachgerechte Boden- oder Mauerverankerung entsprechend den Herstellervorgaben. Auch das Bayerische Landeskriminalamt empfiehlt bei Sicherheitsbehältnissen nach DIN EN 1143-1 eine entsprechende Verankerung, formuliert diese jedoch als zusätzliche Empfehlung und nicht als generelle gesetzliche Voraussetzung. Dieses Modell ist sachgerecht: Wo eine Verankerung technisch möglich und sinnvoll ist, kann sie das Wegtragen des gesamten Behältnisses zusätzlich erschweren.

Daneben können abhängig von den örtlichen Verhältnissen weitere Maßnahmen einen mindestens ebenso wichtigen Beitrag leisten. Hierzu gehören insbesondere die Wahl eines geeigneten Aufstellortes innerhalb des Gebäudes, die Nutzung eines schwereren oder höheren Widerstandsgrades, die Aufstellung in einem zusätzlich gesicherten Raum sowie allgemeine Maßnahmen des Gebäude- und Einbruchschutzes. Bei besonderen Gefährdungslagen können darüber hinaus elektronische Sicherungs- oder Alarmtechnik in Betracht kommen. Solche Maßnahmen sollten jedoch nicht pauschal für jeden Waffenbesitzer vorgeschrieben, sondern entsprechend dem tatsächlichen Risiko eingesetzt werden.

Gerade der Aufstellort kann für die Entwendungssicherheit eines Waffenschranks von erheblicher Bedeutung sein. Ein Sicherheitsbehältnis in einem gegen unbefugten Zutritt geschützten Gebäudebereich stellt eine andere Risikosituation dar als ein vergleichbares Behältnis an einem leicht zugänglichen oder besonders exponierten Ort. § 36 Absatz 6 WaffG trägt diesem Umstand bereits ausdrücklich Rechnung, indem der Ort der Aufbewahrung als möglicher Grund für erhöhte Anforderungen genannt wird.

Auch die Möglichkeit eines Waffenraums oder einer anderen gleichwertigen Sicherungslösung sollte erhalten bleiben. § 13 Absatz 1 AWaffV erlaubt der zuständigen Behörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung und erkennt vergleichbar gesicherte Räume als gleichwertig an. Damit besteht bereits heute die Möglichkeit, die Sicherung an die konkrete bauliche Situation anzupassen, anstatt ausschließlich auf einzelne Waffenschränke abzustellen.

Eine starre Verankerungspflicht würde demgegenüber neue praktische Probleme schaffen. Es müsste bundeseinheitlich definiert werden, welche Art der Verankerung überhaupt ausreichend ist, welche Mindestkräfte die Befestigung aufnehmen muss, welche Befestigungsmittel verwendet werden dürfen und welche Anforderungen an Wand, Boden oder sonstige Bauteile gestellt werden. Bei Fußbodenheizungen, Leitungen, Leichtbauwänden, bestimmten Estrichkonstruktionen, Mietwohnungen oder denkmalgeschützten Gebäuden könnte eine Verankerung technisch schwierig oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. Eine lediglich formale Verschraubung bietet zudem keinen Sicherheitsgewinn, wenn der Baukörper die auftretenden Kräfte nicht aufnehmen kann.

Daher sollte das Prinzip gelten, dass eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme technisch wirksam und an die konkrete Situation angepasst sein muss. Eine fachgerechte Verankerung kann eine solche Maßnahme darstellen; ebenso können jedoch ein höheres Eigengewicht, ein höherer Widerstandsgrad, ein besonders geschützter Aufstellraum oder andere geeignete bauliche beziehungsweise elektronische Sicherungsmaßnahmen das Risiko einer vollständigen Wegnahme reduzieren.

Bei außergewöhnlichen Waffenbeständen oder konkret erhöhtem Entwendungsrisiko kann die Waffenbehörde bereits nach geltendem Recht zusätzliche Anforderungen verfügen. Dies ist gegenüber einer allgemeinen Verpflichtung für sämtliche Waffenschränke unter einer bestimmten Gewichtsgrenze das verhältnismäßigere Instrument.

Im Ergebnis sollten mögliche Sicherheitsrisiken durch ein abgestuftes, risikoorientiertes Sicherungskonzept vermieden werden. Die bestehenden zertifizierten Sicherheitsbehältnisse bilden den Regelfall. Eine fachgerechte Verankerung nach Herstellervorgaben sollte weiterhin empfohlen und bei konkretem erhöhtem Risiko auch angeordnet werden können. Alternativ oder ergänzend können höheres

Behältnisgewicht, ein höherer Widerstandsgrad, ein besonders gesicherter Aufstellort, Waffenräume sowie bauliche oder elektronische Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Entscheidend sollte die tatsächlich erreichte Sicherungswirkung sein und nicht die formale Erfüllung einer pauschalen Verankerungspflicht.

Frage 103

Sprechen Sie sich dafür aus, dass Waffenschränke mit der Klassifizierung A/B weiter nutzbar sein sollten?

Antwort: Ja. Waffenschränke der Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992, die unter den gesetzlichen Bestandsschutz des § 36 Absatz 4 WaffG fallen, sollten weiterhin dauerhaft im bisherigen gesetzlich zulässigen Umfang nutzbar bleiben. Der bestehende Bestands- und Vertrauensschutz sollte weder eingeschränkt noch durch nachträgliche Austausch-, Nachrüstungs- oder Verankerungspflichten faktisch aufgehoben werden.

Eine verpflichtende Ablösung rechtmäßig genutzter A-/B-Sicherheitsbehältnisse wäre nur dann vertretbar, wenn anhand belastbarer Erkenntnisse nachgewiesen werden könnte, dass von diesen Behältnissen ein relevantes Sicherheitsdefizit ausgeht und durch einen Austausch tatsächlich ein erheblicher zusätzlicher Sicherheitsgewinn erzielt würde.

Begründung:

Mit der Änderung der Aufbewahrungsvorschriften im Jahr 2017 wurden für neu begründete Aufbewahrungssituationen grundsätzlich Sicherheitsbehältnisse nach DIN/EN 1143-1 eingeführt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich einen Bestandsschutz für bereits genutzte Sicherheitsbehältnisse der bisherigen Sicherheitsstufen A und B geschaffen. Nach § 36 Absatz 4 WaffG können Behältnisse, deren Nutzung bis zum 6. Juli 2017 aufgenommen worden war und die den damaligen Anforderungen entsprachen beziehungsweise als gleichwertig anerkannt worden waren, vom bisherigen Besitzer weiterhin nach den damaligen Aufbewahrungsregelungen genutzt werden.

Dieser Bestandsschutz war eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung. Im Gesetzgebungsverfahren wurde ausdrücklich vorgesehen, dass die vorhandenen Behältnisse weitergenutzt werden können. Auch die Mitbenutzung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft und unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Nutzung nach einem Erbfall wurden ausdrücklich geregelt. Damit hat der Gesetzgeber selbst zwischen den erhöhten Anforderungen für zukünftige Neuanschaffungen und dem Schutz bereits rechtmäßig eingerichteter Aufbewahrung unterschieden.

An dieser Systematik sollte festgehalten werden. Ein Waffenbesitzer, der einen nach der seinerzeit geltenden Rechtslage zugelassenen A- oder B-Schrank erworben, ordnungsgemäß genutzt und gegenüber der Behörde nachgewiesen hat, hat seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Eine spätere Änderung technischer Standards sollte nicht automatisch dazu führen, dass ein zuvor rechtmäßiges und weiterhin funktionsfähiges Aufbewahrungssystem ausgetauscht werden muss.

Dabei ist nicht entscheidend, ob heutige Behältnisse des Widerstandsgrades 0 oder I technisch einen höheren Widerstandswert aufweisen. Die entscheidende Frage für eine nachträgliche Austauschpflicht wäre vielmehr, ob von den bestandsgeschützten A-/B-Behältnissen in der tatsächlichen Praxis ein relevantes Sicherheitsproblem ausgeht. Ohne einen belastbaren Nachweis, dass gerade aus diesen Behältnissen in erheblichem Umfang Waffen abhandenkommen oder durch Dritte entwendet werden und dass eine verpflichtende Umrüstung dieses Risiko wesentlich reduzieren würde, wäre eine generelle Austauschpflicht nicht verhältnismäßig.

Das geltende Recht bietet zudem bereits Möglichkeiten, auf besondere Risiken im konkreten Einzelfall zu reagieren. Nach § 36 Absatz 6 WaffG kann die Waffenbehörde einen höheren Sicherheitsstandard anordnen, wenn dies insbesondere wegen Art und Zahl der Waffen oder Munition oder wegen des Aufbewahrungsortes erforderlich ist. Es besteht somit bereits ein Instrument, mit dem besondere

Gefährdungslagen erfasst werden können, ohne sämtliche Besitzer bestandsgeschützter A-/B-Schränke pauschal zu einer Neuanschaffung zu verpflichten.

Auch der wirtschaftliche Aspekt ist erheblich. Schon bei der Reform von 2017 ging die Bundesregierung allein für diejenigen Neuanschaffungen, die nicht unter die Besitzstandsregelung fallen, von jährlichen Anschaffungskosten von rund 4,5 Millionen Euro für Bürgerinnen und Bürger aus. Eine nachträgliche Aufhebung des Bestandsschutzes würde einen erheblich größeren vorhandenen Bestand erfassen und entsprechend zusätzliche Kosten auslösen. Ein solcher Eingriff müsste deshalb durch einen konkreten und nachweisbaren Sicherheitsgewinn gerechtfertigt sein.

Hinzu kommt, dass eine Austauschpflicht nicht nur Anschaffungskosten verursachen würde. Bestehende teilweise sehr schwere Sicherheitsbehältnisse müssten geleert, transportiert und entsorgt sowie neue Behältnisse angeliefert und aufgestellt werden. Gerade in Bestandsgebäuden können Transportwege, Treppen, Tragfähigkeit oder bauliche Gegebenheiten erhebliche praktische Probleme verursachen. Diese Belastungen wären nur vertretbar, wenn ihnen ein entsprechend gewichtiger Sicherheitsgewinn gegenübersteht.

Die weitere Nutzung bedeutet allerdings nicht, dass für A-/B-Schränke keine Anforderungen mehr bestehen. Sie dürfen nur innerhalb des gesetzlich gewährten Bestandsschutzes und nach den hierfür fortgeltenden früheren Aufbewahrungsregelungen genutzt werden. Der Waffenbesitzer bleibt zudem uneingeschränkt an das allgemeine Schutzziel des § 36 Absatz 1 WaffG gebunden, wonach Abhandenkommen und unbefugte Ansichnahme verhindert werden müssen.

Gerade deshalb sollte auch vermieden werden, den Bestandsschutz zukünftig durch neue Nebenanforderungen faktisch auszuhöhlen. Insbesondere sollten nicht pauschal nachträgliche Verankerungs-, Nachrüstungs-, elektronische Sicherungs- oder Austauschpflichten für sämtliche bestandsgeschützten A-/B-Behältnisse eingeführt werden. Besondere Anforderungen sollten nur aufgrund einer konkreten Gefährdungslage im Einzelfall erfolgen.

Im Ergebnis sollten A- und B-Waffenschränke, die rechtmäßig unter den Bestandsschutz des § 36 Absatz 4 WaffG fallen, dauerhaft im gesetzlich zulässigen Umfang weitergenutzt werden können. Eine Einschränkung oder Aufhebung dieses Bestandsschutzes wäre nur auf Grundlage belastbarer sicherheitstechnischer Erkenntnisse vertretbar. Allein das Vorhandensein inzwischen höherer technischer Standards rechtfertigt nicht, rechtstreue Waffenbesitzer zum Austausch bislang rechtmäßig und sicher genutzter Aufbewahrungssysteme zu verpflichten.

Frage 104

Erachten Sie die Differenzierungen im § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV für sachgerecht?

Antwort: Nur teilweise. Die Differenzierung nach dem zertifizierten Widerstandsgrad 0 beziehungsweise I ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die zusätzliche Differenzierung innerhalb des Widerstandsgrades 0 anhand einer starren Gewichtsgrenze von 200 kg sowie die daran anknüpfende Begrenzung auf fünf beziehungsweise zehn Kurzwaffen erscheint dagegen nicht mehr vollständig sachgerecht.

Insbesondere sollte geprüft werden, die 200-kg-Grenze und die damit verbundene unterschiedliche Stückzahlbegrenzung aufzugeben. Für Sicherheitsbehältnisse des Widerstandsgrades 0 sollte eine einheitliche Regelung unabhängig vom Eigengewicht gelten. Bei außergewöhnlich großen Waffenbeständen können besondere Sicherheitsanforderungen weiterhin aufgrund einer konkreten Einzelfallbewertung vorgesehen werden.

Begründung:

§ 13 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 AWaffV unterscheidet derzeit zwischen drei Aufbewahrungskonstellationen. In einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 mit einem Gewicht unter 200 kg dürfen eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, aber grundsätzlich nur bis zu fünf erlaubnispflichtige Kurzwaffen

beziehungsweise bestimmte verbotene Waffen aufbewahrt werden. Bei einem Behältnis desselben Widerstandsgrades 0 mit mindestens 200 kg erhöht sich diese Grenze auf zehn. Erst in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I ist eine unbegrenzte Anzahl von erlaubnispflichtigen Lang- und Kurzwaffen zulässig.

Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Widerstandsgraden 0 und I ist technisch nachvollziehbar. Die Zertifizierung nach DIN/EN 1143-1 beschreibt unterschiedliche Widerstandsfähigkeiten des Behältnisses gegen gewaltsame Angriffe. Ein höherer Widerstandsgrad kann daher grundsätzlich auch weitergehende Aufbewahrungsmöglichkeiten rechtfertigen. Die geltenden Vorschriften wurden 2017 gerade mit dem Ziel neu gefasst, das Sicherheitsniveau an aktuelle technische Standards anzupassen.

Weniger überzeugend ist dagegen die zusätzliche starre 200-kg-Grenze innerhalb desselben Widerstandsgrades 0. Ein Behältnis mit 190 kg und ein Behältnis mit 210 kg können beide nach demselben Widerstandsgrad 0 zertifiziert sein. Allein aufgrund einer Differenz von beispielsweise 20 kg dürfen in dem einen Behältnis höchstens fünf, in dem anderen bis zu zehn Kurzwaffen aufbewahrt werden. Ein qualitativer sicherheitstechnischer Sprung gerade bei 200 kg ist daraus nicht ohne Weiteres abzuleiten.

Das Gewicht kann zwar für das Risiko relevant sein, dass ein komplettes Sicherheitsbehältnis abtransportiert wird. Es ist jedoch nur ein Faktor unter mehreren. Ebenso bedeutsam sind Aufstellort, Abmessungen, Zugänglichkeit, Gebäudestruktur, Verankerung, Widerstandsgrad und sonstige Sicherungsmaßnahmen. Eine starre Gewichtsgrenze bildet diese Faktoren nur unvollständig ab.

Hinzu kommt eine systematische Besonderheit: Die ältere WaffVwV stellte bei Widerstandsgrad 0 noch darauf ab, dass für die Aufbewahrung von mehr als fünf bis zu zehn Kurzwaffen entweder ein Gewicht von mindestens 200 kg oder eine gegen Abrisskräfte vergleichbare Verankerung vorliegen konnte. Die heutige Fassung des § 13 Absatz 2 Nummer 4 AWaffV stellt demgegenüber unmittelbar darauf ab, dass das Behältnis mindestens 200 kg wiegt. Auch daran zeigt sich, dass die weiterhin aus dem Jahr 2012 stammende WaffVwV und die heutige AWaffV nicht mehr vollständig aufeinander abgestimmt sind.

Gerade vor dem Hintergrund der vorhergehenden Frage zur Verankerung erscheint es wenig überzeugend, einerseits das tatsächliche Gewicht als starre Grenze zu verwenden, andererseits eine technisch wirksame zusätzliche Sicherung des Behältnisses bei dieser Stückzahlregelung nicht gleichwertig zu berücksichtigen. Dies spricht dafür, die Aufbewahrung künftig stärker nach der tatsächlich erreichten Sicherungswirkung und weniger anhand einer einzelnen Gewichtskennzahl zu beurteilen.

Auch die zahlenmäßige Begrenzung innerhalb eines einzelnen Behältnisses sollte hinterfragt werden. Nach geltendem Recht ist die Anzahl der Langwaffen sowohl bei Widerstandsgrad 0 unter 200 kg als auch ab 200 kg unbegrenzt, während bei Kurzwaffen fünf beziehungsweise zehn Stück zulässig sind. Diese unterschiedliche Behandlung kann zwar mit der leichteren Transportierbarkeit beziehungsweise Verwertbarkeit von Kurzwaffen begründet werden; dennoch sollte geprüft werden, ob die starren Stückzahlen fünf und zehn noch auf einer aktuellen belastbaren Sicherheitsbewertung beruhen.

Besonders deutlich wird dies dadurch, dass die geltende Regelung letztlich keine Gesamtobergrenze für Kurzwaffen im Haushalt schafft. Wer beispielsweise mehr als zehn berechtigt besessene Kurzwaffen besitzt, kann hierfür mehrere entsprechend geeignete Sicherheitsbehältnisse verwenden. Die Regelung beschränkt damit in erster Linie die Anzahl der Kurzwaffen je Behältnis, nicht den Gesamtbestand. Auch die ältere WaffVwV beschreibt ausdrücklich diese Möglichkeit, beispielsweise für zwanzig Kurzwaffen zwei entsprechende Behältnisse zu verwenden. Erst bei sehr hohen Beständen sollte nach dieser Verwaltungsvorschrift geprüft werden, ob im Einzelfall ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich ist.

Aus sicherheitstechnischer Sicht ist deshalb zu hinterfragen, warum beispielsweise zehn Kurzwaffen in zwei Sicherheitsbehältnissen des Widerstandsgrades 0 unter 200 kg zulässig sind, dieselben zehn Waffen in einem entsprechend dimensionierten Behältnis desselben zertifizierten Widerstandsgrades aber nicht. Eine solche Differenzierung sollte nur beibehalten werden, wenn hierfür ein belastbarer zusätzlicher Sicherheitsgewinn nachgewiesen werden kann.

Sachgerechter wäre daher eine vereinfachte und risikoorientierte Systematik. Für Widerstandsgrad 0 könnte unabhängig vom Eigengewicht eine einheitliche Aufbewahrungsgrenze vorgesehen werden. Die derzeitige Grenze von bis zu zehn erlaubnispflichtigen Kurzwaffen könnte dabei als Ausgangspunkt dienen. Widerstandsgrad I könnte weiterhin die unbegrenzte Aufbewahrung ermöglichen. Bei außergewöhnlich hohen Waffenbeständen oder besonderen örtlichen Gefährdungen bliebe die Möglichkeit erhalten, im konkreten Einzelfall einen höheren Sicherheitsstandard anzuordnen. Das geltende System kennt eine solche einzelfallbezogene Erhöhung der Sicherheitsanforderungen bereits. Das Bayerische Landeskriminalamt weist beispielsweise darauf hin, dass bei größeren Waffenbeständen ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich sein kann.

Damit würde nicht das grundlegende Sicherheitsniveau abgesenkt. Der zertifizierte Widerstandsgrad des Behältnisses bliebe der zentrale technische Sicherheitsmaßstab. Lediglich eine starre Gewichtsschwelle, deren Sicherheitswirkung stark von den konkreten örtlichen Umständen abhängt, würde durch eine klarere und nachvollziehbarere Regelung ersetzt.

Im Ergebnis ist daher die Differenzierung zwischen Widerstandsgrad 0 und Widerstandsgrad I grundsätzlich sachgerecht. Die zusätzliche Differenzierung des Widerstandsgrades 0 bei 200 kg sowie die daran anknüpfenden Grenzen von fünf beziehungsweise zehn Kurzwaffen sollten dagegen überprüft und vereinfacht werden. Maßgeblich sollte stärker der zertifizierte Widerstandsgrad und bei besonderen Gefährdungslagen eine konkrete Einzelfallbewertung sein, nicht eine starre Gewichtsgrenze.

Frage 105

Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume vorzusehen?

Antwort: Ja, grundsätzlich. Bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume sind sachgerecht, sofern sie funktional, risikoorientiert und technologieoffen ausgestaltet werden. Starre bauliche Einheitsvorgaben, insbesondere zu einzelnen Wandstärken, Materialien oder Bauteilen, werden dagegen abgelehnt. Maßgeblich muss das insgesamt erreichte Sicherheitsniveau des konkreten Objekts sein.

Begründung:

Das geltende Recht verfolgt bei Waffenräumen bereits einen grundsätzlich sachgerechten Ansatz. § 13 Absatz 1 AWaffV lässt neben den normierten Sicherheitsbehältnissen eine andere gleichwertige Aufbewahrung zu und bestimmt ausdrücklich, dass vergleichbar gesicherte Räume als gleichwertig anzusehen sind. Damit stellt die Vorschrift auf das erreichte Schutzniveau und nicht ausschließlich auf eine bestimmte bauliche Konstruktion ab.

Diese Systematik sollte erhalten bleiben. Ein Waffenraum ist sicherheitstechnisch nicht isoliert zu betrachten. Ob eine bestimmte Wandstärke, Tür oder sonstige bauliche Ausführung einen ausreichenden Schutz gewährleistet, hängt wesentlich davon ab, in welchem Gebäude sich der Raum befindet und welche weiteren Sicherungsebenen bereits vorhanden sind.

So macht es einen erheblichen Unterschied, ob sich ein Waffenraum beispielsweise in einem dauerhaft bewohnten und gegen Einbruch gesicherten Wohngebäude, innerhalb eines zusätzlich gesicherten Gebäudeteils oder in einem leicht zugänglichen Bereich befindet. Ebenso kann es sicherheitsrelevant sein, ob bereits der Zugang zum Grundstück beziehungsweise Gebäude erschwert wird oder ob Fenster, Außentüren und sonstige Zugänge besonders gesichert sind. Diese vorgelagerten Sicherungsebenen beeinflussen unmittelbar, welchen Widerstand ein Täter überwinden muss, bevor er überhaupt den Waffenraum erreicht.

In eine sachgerechte Bewertung sollten deshalb insbesondere Gebäudestruktur und Bauweise, Lage des Waffenraumes im Gebäude, Wand-, Boden- und Deckenkonstruktion, Tür- und Verschlusssysteme, vorhandene Fenster oder sonstige Öffnungen, Zugangsmöglichkeiten, Schutz des Gebäudes und gegebenenfalls des Außengeländes sowie ergänzende mechanische oder elektronische Sicherungen

einbezogen werden. Ebenso müssen Art, Anzahl und gegebenenfalls besondere Gefährlichkeit der aufbewahrten Waffen berücksichtigt werden.

Gerade deshalb wäre beispielsweise eine bundesweit starre Vorgabe bestimmter Wandstärken, Materialien oder Türklassen allein nicht ausreichend. Eine massive Stahlbetonwand bietet keinen vollständigen Schutz, wenn der Raum über eine unzureichend gesicherte Tür oder ein leicht erreichbares Fenster zugänglich ist. Umgekehrt kann ein insgesamt sehr gut gesichertes Gebäude mit mehreren mechanischen Sicherungsebenen dazu führen, dass auch eine andere bauliche Gestaltung des eigentlichen Waffenraums ein vergleichbares Gesamtschutzniveau erreicht.

Auch das Bayerische Landeskriminalamt verfolgt bei seinen Empfehlungen einen solchen sicherheitstechnischen Gesamtansatz. Seine Hinweise zur sicheren Waffenaufbewahrung dienen ausdrücklich auch als Orientierung für die Gestaltung von Waffenräumen und berücksichtigen verschiedene technische Sicherungsmaßnahmen. Dabei handelt es sich um Empfehlungen und nicht um ein starres, für jeden Waffenraum identisches gesetzliches Bauprogramm.

Hinzu kommt, dass Waffenräume sehr unterschiedlichen Zwecken dienen können. Ein privater Waffenraum für einen umfangreicheren jagdlichen oder sportlichen Bestand ist sicherheitstechnisch anders zu beurteilen als ein Waffenraum einer Sammlung, einer Schießstätte, eines Vereins oder eines gewerblichen Waffenbetriebs. Auch die Anzahl und Art der Waffen können erheblich variieren. Eine einzige starre Mindestanforderung würde diese unterschiedlichen Risikoprofile nicht angemessen berücksichtigen.

Das geltende Recht ermöglicht bereits eine entsprechende Differenzierung. § 36 Absatz 6 WaffG sieht bei besonderen Gefährdungslagen zusätzliche Anforderungen vor, insbesondere wenn diese wegen Art und Zahl der Waffen oder Munition oder wegen des konkreten Aufbewahrungsortes erforderlich sind. Damit kann ein außergewöhnliches Risiko bereits im Einzelfall berücksichtigt werden.

Aus Sicht eines bundesweit einheitlichen Vollzugs wäre dennoch eine Modernisierung und Vereinheitlichung der Bewertungskriterien sinnvoll. Diese sollte aber nicht in Form einer abschließenden baulichen Mindestnorm erfolgen. Zweckmäßiger wäre ein bundesweit abgestimmter Kriterienkatalog, mit dem die zuständige Behörde das Gesamtsicherheitsniveau beurteilen kann.

Dieser könnte beispielsweise folgende Faktoren erfassen: baulicher Widerstand von Wänden, Boden und Decke; Widerstand und Verriegelung der Zugangstür; Sicherung von Fenstern, Lüftungsöffnungen und sonstigen Durchbrüchen; Lage des Raums innerhalb des Gebäudes; mechanischer Einbruchschutz des Gebäudes; Zugangskontrolle; gegebenenfalls vorhandene Alarm- oder Überwachungssysteme; Sicherung des Grundstücks beziehungsweise Außengeländes; Art und Anzahl der Waffen sowie die tatsächlichen örtlichen Zugriffsmöglichkeiten.

Dabei sollte ausdrücklich die Möglichkeit bestehen, unterschiedliche Sicherungselemente miteinander zu kombinieren. Ein höheres Sicherheitsniveau des Gebäudes oder des vorgelagerten Zugangsbereichs könnte beispielsweise bei der Gesamtbewertung ebenso berücksichtigt werden wie besonders widerstandsfähige Bauteile des Waffenraums selbst. Entscheidend wäre das insgesamt erreichte Sicherheitsniveau.

Eine solche Lösung hätte auch für die Waffenbehörden Vorteile. Sie würde einen bundesweit vergleichbaren Bewertungsmaßstab schaffen, ohne den Behörden eine rein schematische Prüfung einzelner Wandstärken oder Bauteile aufzuerlegen. Gleichzeitig könnten Fachplaner, Waffenbesitzer und Behörden bereits vor Errichtung eines Waffenraums anhand nachvollziehbarer Kriterien abstimmen, ob das geplante Gesamtkonzept ausreichend ist.

Besonders wichtig ist, dass eine spätere Neuregelung nicht dazu führt, dass bereits behördlich anerkannte und sicher betriebene Waffenräume allein aufgrund neuer formaler Bauvorgaben nachgerüstet werden müssen. Auch hier sollten Bestands- und Vertrauensschutz gelten, soweit kein konkretes Sicherheitsdefizit festgestellt wird.

Im Ergebnis sind bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume sachgerecht, sofern sie funktional, risikoorientiert und technologieoffen als Bewertungs- und Gleichwertigkeitskriterien ausgestaltet werden. Starre bauliche Einheitsvorgaben werden dagegen abgelehnt. Maßgeblich bleibt das im konkreten Objekt insgesamt erreichte Sicherheitsniveau unter Berücksichtigung des Waffenraums, der Gebäude- und Zugangssicherung, der örtlichen Gegebenheiten sowie Art und Umfang des Waffenbestandes.

Frage 106

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindestanforderungen sollten vorgesehen werden?

Antwort: Die bundeseinheitlichen Mindestanforderungen sollten funktional, risikoorientiert und technologieoffen ausgestaltet werden. Maßgeblich sollte das insgesamt erreichte Sicherheitsniveau des Waffenraums und des ihn umgebenden Objekts sein. Starre Vorgaben allein zu bestimmten Wandstärken, Materialien, Türklassen oder einzelnen baulichen Komponenten werden nicht für sachgerecht gehalten.

Begründung:

Bundeseinheitliche Mindestanforderungen sind sinnvoll, um eine vergleichbare Bewertung durch die Waffenbehörden, Rechtssicherheit für Waffenbesitzer und Fachplaner sowie einen möglichst einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Sie sollten jedoch nicht als starres bauliches Einheitsprogramm ausgestaltet werden.

Ein Waffenraum ist sicherheitstechnisch als Bestandteil eines Gesamtsicherheitskonzeptes zu bewerten. Dabei sollten insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- baulicher Widerstand von Wänden, Boden und Decke,
- Widerstandsfähigkeit und Verriegelung der Zugangstür,
- Sicherung von Fenstern, Lüftungsöffnungen und sonstigen Durchbrüchen,
- Lage des Waffenraums innerhalb des Gebäudes,
- Zugangsmöglichkeiten zum Gebäude und zum Waffenraum,
- mechanischer Einbruchschutz des Gebäudes,
- gegebenenfalls elektronische Sicherungs-, Alarm- oder Überwachungssysteme,
- gegebenenfalls Sicherung des Grundstücks beziehungsweise Außengeländes,
- Art und Anzahl der aufzubewahrenden Waffen und Munition sowie
- die tatsächlichen örtlichen Zugriffsmöglichkeiten.

Dabei sollte ausdrücklich die Möglichkeit bestehen, unterschiedliche Sicherungselemente miteinander zu kombinieren. Ein besonders hohes Sicherheitsniveau des Gebäudes oder vorgelagerter Zugangssicherungen kann ebenso in die Gesamtbewertung einfließen wie besonders widerstandsfähige Bauteile des Waffenraums selbst.

Entscheidend sollte daher nicht die isolierte schematische Erfüllung einzelner baulicher Mindestwerte, sondern ein bundeseinheitlich definierter Mindeststandard für das insgesamt erreichte Schutzniveau sein.

Die Anforderungen sollten zugleich so konkret gefasst werden, dass bereits vor Errichtung oder Umbau eines Waffenraums zwischen Waffenbesitzer beziehungsweise Betreiber, Fachplaner und zuständiger

Waffenbehörde nachvollziehbar beurteilt werden kann, ob das vorgesehene Sicherheitskonzept die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Frage 107

Soll bei Vorliegen der Mindestanforderungen ein Anspruch auf Zulassung durch die Waffenbehörde vorgesehen werden?

Antwort: Ja, sofern anstelle starrer baulicher Mindestanforderungen bundeseinheitliche Kriterien für die Gleichwertigkeit eines Waffenraums festgelegt werden. Werden diese Kriterien nachweislich erfüllt und erreicht das Gesamtsicherheitskonzept mindestens das gesetzlich geforderte Schutzniveau, sollte grundsätzlich ein Anspruch auf Anerkennung beziehungsweise Zulassung durch die Waffenbehörde bestehen.

Da die vorhergehende Frage nach starren bundeseinheitlichen Mindestanforderungen mit „Nein“ beantwortet wurde, sollte sich dieser Anspruch nicht auf einzelne festgelegte Wandstärken, Baustoffe oder Türklassen beziehen, sondern auf die nachgewiesene Gleichwertigkeit des gesamten Sicherungskonzeptes.

Begründung:

Das geltende Recht enthält bereits den Ansatz einer Gleichwertigkeitsprüfung. § 13 Absatz 1 AWaffV bestimmt, dass die zuständige Behörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen kann und dass vergleichbar gesicherte Räume als gleichwertig anzusehen sind. Diese Systematik sollte weiterentwickelt und hinsichtlich der Rechtsfolge klarer gefasst werden.

Wenn ein Waffenbesitzer nach objektiven und bundesweit einheitlichen Kriterien nachweist, dass sein Waffenraum ein Sicherheitsniveau erreicht, das mindestens dem gesetzlich geforderten Niveau entspricht, sollte die Anerkennung nicht von einer weitgehend freien Ermessensentscheidung der jeweiligen Waffenbehörde abhängen. Anderenfalls könnten technisch und sicherheitlich vergleichbare Waffenräume je nach Bundesland oder zuständiger Behörde unterschiedlich beurteilt werden.

Gerade bei Waffenräumen ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich. In die Bewertung sollten nicht nur einzelne Bauteile des Raumes, sondern insbesondere Wände, Boden und Decke, Zugangstür, Fenster und sonstige Öffnungen, Lage innerhalb des Gebäudes, Sicherung des Gebäudes, Zugangsmöglichkeiten, gegebenenfalls die Sicherung des Außengeländes sowie zusätzliche mechanische oder elektronische Sicherungsmaßnahmen einfließen. Ebenso können Art und Umfang des aufzubewahrenden Waffenbestandes berücksichtigt werden.

Daraus folgt, dass unterschiedliche technische Lösungen zum selben Sicherheitsniveau führen können. Ein Waffenraum innerhalb eines massiv gebauten, ständig bewohnten und zusätzlich gesicherten Gebäudes kann sicherheitstechnisch anders ausgestaltet werden als ein vergleichbarer Raum in einem frei zugänglichen oder abgelegenen Gebäude. Eine starre bauliche Einzellösung würde diesen Unterschieden nicht gerecht.

Sind jedoch die für den konkreten Fall maßgeblichen Sicherheitskriterien erfüllt und ist die Gleichwertigkeit nachgewiesen, sollte die Behörde den Waffenraum anerkennen müssen. Eine solche gebundene Entscheidung würde Planungssicherheit schaffen und verhindern, dass erhebliche Investitionen in einen Waffenraum vorgenommen werden, dessen Anerkennung anschließend von regional unterschiedlichen Bewertungen abhängt.

Nur bei konkreten besonderen Umständen, die über den bewerteten Regelfall hinausgehen, sollte die Waffenbehörde zusätzliche Sicherungsmaßnahmen verlangen können. Dies könnte beispielsweise bei einem außergewöhnlichen Aufbewahrungsort oder einer besonderen konkreten Gefährdungslage der Fall sein. Solche Abweichungen müssten jedoch nachvollziehbar und einzelfallbezogen begründet werden.

Sachgerecht wäre daher eine Regelung nach folgendem Grundsatz:

Erreicht ein Waffenraum unter Berücksichtigung des gesamten baulichen, mechanischen und gegebenenfalls elektronischen Sicherungskonzeptes nachweislich ein den gesetzlichen Aufbewahrungsanforderungen mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau, ist er von der zuständigen Behörde als gleichwertige Aufbewahrung anzuerkennen.

Damit würde die bisherige Formulierung des § 13 Absatz 1 AWaffV von einer teilweise ermessensgeprägten Zulassung hin zu einer klaren und vorhersehbaren Anerkennungsentscheidung bei nachgewiesener Gleichwertigkeit weiterentwickelt. Das würde weder das Sicherheitsniveau absenken noch Waffenräume pauschal privilegieren, sondern Rechts- und Planungssicherheit sowie einen bundeseinheitlicheren Vollzug schaffen.

8.2 Aufbewahrung von Tresorschlüsseln

Frage 108

Welche Vorschläge können Sie unterbreiten, die eine klare bundesweit einheitliche und verhältnismäßige Regelung hinsichtlich der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln gewährleisten?

Antwort: Es sollte eine klare, bundesweit einheitliche und verhältnismäßige Regelung zur Aufbewahrung von Schlüsseln und sonstigen Zugangsmitteln zu Waffenbehältnissen unmittelbar in § 13 AWaffV aufgenommen und durch konkrete Beispiele in einer überarbeiteten WaffVwV ergänzt werden.

Dabei sollte das Schutzziel maßgeblich sein: Unberechtigte Personen dürfen keinen unmittelbaren Zugriff auf Schlüssel, Codes oder sonstige Zugangsmittel erhalten. Eine generelle Verpflichtung, den Schlüssel eines Waffenschranks wiederum in einem zweiten Sicherheitsbehältnis derselben Widerstandsklasse wie der Waffenschrank aufzubewahren, sollte nicht eingeführt werden.

Zulässige Lösungen sollten insbesondere sein:

- die unmittelbare persönliche Verwahrung des Schlüssels,
- die Aufbewahrung in einem gesonderten, gegen einfache Wegnahme und unbefugten Zugriff gesicherten verschlossenen Schlüsselbehältnis,
- elektronische Zahlen- oder biometrische Schließsysteme,
- andere technisch oder organisatorisch gleichwertige Sicherungslösungen.

Bei der gesetzlichen Regelung sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass keine endlose Sicherungskette für die Schlüssel weiterer Schlüsselbehältnisse entstehen darf.

Begründung:

Die derzeitige Rechtslage weist gerade bei der Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln eine erhebliche Regelungslücke auf. § 36 Absatz 1 WaffG verpflichtet Waffenbesitzer allgemein dazu, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Waffen und Munition nicht abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. § 13 AWaffV regelt anschließend detailliert, welche Sicherheitsbehältnisse für die Waffen und Munition selbst erforderlich sind. Eine ausdrückliche Regelung, wie der Schlüssel eines solchen Behältnisses aufzubewahren ist, enthält § 13 AWaffV dagegen nicht.

Diese Lücke hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 30. August 2023 – 20 A 2384/20 – entschieden, dass Schlüssel zu Waffen- oder Munitionsbehältnissen, soweit der Berechtigte nicht die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, grundsätzlich in einem Behältnis aufzubewahren seien, das seinerseits den gesetzlichen Anforderungen für die im Waffenschrank befindlichen Waffen und die Munition genügt.

Gerade diese Entscheidung zeigt den gesetzlichen Klarstellungsbedarf. Im dortigen Fall hatte der Waffenbesitzer seine Schlüssel nicht offen oder frei zugänglich verwahrt, sondern in einem etwa 40 kg

schweren, doppelwandigen Stahltresor mit Zahlenschloss, der unmittelbar auf dem Waffenschrank befestigt war. Dieser Tresor war allerdings nicht entsprechend zertifiziert. Während einer mehrtägigen Abwesenheit wurde eingebrochen; die Täter gelangten letztlich an die Waffen. Das Gericht sah zwar einen objektiven Aufbewahrungsverstoß, hob den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls dennoch auf.

Das Sicherheitsanliegen hinter dieser Rechtsprechung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Schlüssel darf nicht zum schwächsten Glied des gesamten Sicherungssystems werden. Ein Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 oder I erfüllt seinen Zweck nur eingeschränkt, wenn der dazugehörige Schlüssel beispielsweise offen danebenliegt oder für unberechtigte Haushaltsangehörige ohne Weiteres zugänglich ist.

Aus diesem zutreffenden Schutzziel sollte jedoch nicht zwingend folgen, dass für einen Waffenschrankschlüssel ein zweiter Waffenschrank derselben Sicherheitsklasse angeschafft werden muss. Eine solche Lösung kann eine unverhältnismäßige Kettenwirkung erzeugen: Ist auch das zweite Sicherheitsbehältnis mit einem Schlüssel verschlossen, stellt sich unmittelbar die Frage, wo wiederum dieser Schlüssel aufbewahrt werden muss. Eine gesetzliche Regelung muss deshalb das Sicherheitsziel eindeutig erreichen, gleichzeitig aber technisch unterschiedliche und praktikable Lösungen zulassen.

Sachgerecht wäre eine eigenständige Regelung für Zugangsmittel, die zwischen persönlicher Verfügungsgewalt und unbeaufsichtigter Verwahrung unterscheidet.

Solange sich der Schlüssel unmittelbar in der persönlichen Verfügungsgewalt des Berechtigten befindet, beispielsweise am Körper getragen wird, ist eine zusätzliche Aufbewahrung naturgemäß nicht erforderlich. Wird der Schlüssel dagegen zurückgelassen, muss er so gesichert sein, dass unberechtigte Personen ihn nicht ohne Weiteres auffinden und benutzen können.

Für diesen Fall sollte ein gesondertes verschlossenes Schlüsselbehältnis zulässig sein, das gegen unbefugten Zugriff und einfache Wegnahme angemessen gesichert ist. Dabei sollte keine zwingende Gleichstellung mit der Widerstandsklasse des eigentlichen Waffenbehältnisses erfolgen. Sinnvoll können beispielsweise ein fest mit dem Baukörper verbundenes Schlüsselbehältnis, ein geeigneter Schlüsseltresor oder eine andere vergleichbare Lösung sein. Die unmittelbare Anbringung eines leicht entfernbaren Schlüsselbehältnisses direkt am Waffenschrank sollte dagegen vermieden werden.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die zunehmende Verwendung elektronischer Zahlen- und biometrischer Schließsysteme. Diese beseitigen das Problem eines körperlich vorhandenen Schlüssels weitgehend. Auch hier müssen jedoch klare Vorgaben gelten: Codes dürfen unberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sein. Schriftlich hinterlegte Codes sind entsprechend geschützt aufzubewahren. Eine regelmäßige gesetzliche Verpflichtung zum Wechsel eines Codes wäre dagegen ohne konkreten Anlass nicht erforderlich.

Bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung durch mehrere berechtigte Personen sollte ausdrücklich geregelt werden, dass jeder zur Mitbenutzung Berechtigte Zugang zum Behältnis haben darf. Entscheidend ist nicht, dass ausschließlich eine einzige Person tatsächliche Gewalt über den Schlüssel oder Code besitzt, sondern dass kein Nichtberechtigter Zugriff erhält.

Besonders wichtig ist eine bundeseinheitliche Regelung der Rechtsfolgen. Eine geringfügige oder einmalige formale Abweichung bei der Schlüsselverwahrung sollte nicht automatisch einem Fall gleichgestellt werden, bei dem ein Schlüssel bewusst offen zugänglich gelassen wird und tatsächlich ein erhebliches Risiko des Zugriffs auf Waffen entsteht. Die Bewertung muss Schwere, Dauer, tatsächliche Zugriffsmöglichkeit Dritter und subjektive Vorwerfbarkeit berücksichtigen. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat selbst hervorgehoben, dass ein festgestellter Aufbewahrungsverstoß nicht zwangsläufig eine negative Zuverlässigkeitsprognose nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG nach sich zieht; entscheidend ist die Gesamtwürdigung des Einzelfalls.

Eine zukünftige Regelung in § 13 AWaffV könnte daher sinngemäß lauten:

„Schlüssel und sonstige Zugangsmittel zu Sicherheitsbehältnissen sind so zu verwahren oder zu schützen, dass ein Zugriff unberechtigter Personen wirksam verhindert wird. Die persönliche Verwahrung durch den Berechtigten ist zulässig. Bei einer Aufbewahrung außerhalb der persönlichen Verfügungsgewalt sind Schlüssel gegen unbefugten Zugriff und einfache Wegnahme angemessen zu sichern. Ein Sicherheitsbehältnis mit demselben Widerstandsgrad wie das Waffenbehältnis ist hierfür nicht erforderlich. Elektronische, biometrische und andere gleichwertige Zugangssysteme sind zulässig. Zugangscodes sind gegen Kenntnisnahme durch Unberechtigte zu schützen."

Ergänzend sollte die WaffVwV anhand konkreter Beispiele eindeutig darstellen, welche Lösungen zulässig und welche unzulässig sind. Damit könnte ein Waffenbesitzer vorab erkennen, welche Anforderungen er tatsächlich erfüllen muss, und Waffenbehörden erhielten bundesweit denselben Vollzugsmaßstab.

Im Ergebnis sollte nicht die formale Gleichwertigkeit zweier Tresore, sondern die tatsächliche Verhinderung des unberechtigten Zugriffs das entscheidende Kriterium sein. Eine ausdrückliche Regelung in der AWaffV würde die durch die bisherige Rechtslage und Rechtsprechung entstandene Unsicherheit beseitigen, unterschiedliche Vollzugspraxis vermeiden und gleichzeitig verhindern, dass aus der Schlüsselaufbewahrung eine unverhältnismäßige „Tresor-im-Tresor"-Systematik entsteht.

Frage 109

Welche (ggf. technischen) Mindeststandards sollten für die Aufbewahrung von Schlüsseln bzw. der Zahlenkombination gelten?

Antwort: Für Schlüssel und Zahlenkombinationen zu Waffenbehältnissen sollten einfache, klare und bundesweit einheitliche Mindeststandards festgelegt werden. Maßgeblich sollte sein, dass unberechtigte Personen keinen unmittelbaren Zugriff auf das Zugangsmittel erhalten und dieses nicht ohne Weiteres auffinden, an sich nehmen oder verwenden können.

Für physische Schlüssel sollte entweder die persönliche Verwahrung durch den Berechtigten oder – bei dessen Abwesenheit – die Aufbewahrung in einem gesonderten, stabilen und verschlossenen sowie gegen einfache Wegnahme gesicherten Behältnis ausreichen. Eine Zertifizierung dieses Schlüsselbehältnisses nach derselben Widerstandsklasse wie der eigentliche Waffenschrank sollte nicht vorgeschrieben werden.

Für Zahlenkombinationen, PIN-Codes oder vergleichbare elektronische Zugangsdaten sollte gelten, dass diese geheim zu halten, nicht unmittelbar am oder neben dem Waffenbehältnis zu hinterlegen und gegen Kenntnisnahme durch unberechtigte Personen zu schützen sind. Werkseitige Standardcodes sind bei Inbetriebnahme zu ändern; bei tatsächlichem oder begründet vermutetem Bekanntwerden gegenüber Unberechtigten ist der Code unverzüglich zu ändern.

Begründung:

Die Mindestanforderungen sollten unmittelbar aus dem Schutzzweck des § 36 Absatz 1 WaffG entwickelt werden. Danach sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Waffen und Munition nicht abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. § 13 AWaffV regelt die technischen Anforderungen an das eigentliche Sicherheitsbehältnis detailliert, enthält jedoch weiterhin keine entsprechend konkrete eigenständige Regelung für Schlüssel oder Zugangscodes.

Diese Regelungslücke sollte geschlossen werden. Dabei sollte jedoch vermieden werden, die Anforderungen an das Waffenbehältnis selbst vollständig auf dessen Schlüssel zu übertragen. Die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 30. August 2023 – 20 A 2384/20 – zeigt, welche Rechtsunsicherheiten aus der derzeitigen Situation entstehen können. Das Gericht leitete aus § 36 WaffG für einen unbeaufsichtigt zurückgelassenen Waffenschrankschlüssel grundsätzlich ein Sicherungsniveau ab, das demjenigen des Waffenbehältnisses entspricht. Gerade deshalb sollte der Gesetzgeber beziehungsweise Verordnungsgeber die Anforderungen nunmehr selbst eindeutig und verhältnismäßig festlegen.

Bei physischen Schlüsseln sollte zunächst die persönliche Verfügungsgewalt des Berechtigten als ausreichende Sicherung anerkannt werden. Wird der Schlüssel beispielsweise am Körper mitgeführt, ist eine zusätzliche Aufbewahrung in einem weiteren Sicherheitsbehältnis nicht erforderlich.

Wird der Schlüssel dagegen während der Abwesenheit des Berechtigten zurückgelassen, sollte eine zweistufige Sicherung gegen Auffinden und unmittelbare Verwendung verlangt werden. Der Schlüssel sollte nicht offen, unmittelbar am Waffenschrank oder an einem allgemein bekannten beziehungsweise ohne Weiteres zugänglichen Ort abgelegt werden dürfen. Wird ein Schlüsselbehältnis verwendet, sollte dieses stabil, verschlossen und entweder aufgrund seiner Bauweise beziehungsweise seines Gewichts oder durch eine geeignete Befestigung gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

Dabei sollte bewusst keine bestimmte Tresorklasse vorgeschrieben werden. Insbesondere sollte ein Schlüsselbehältnis nicht zwingend Widerstandsgrad 0 oder I nach DIN/EN 1143-1 erfüllen müssen. Andernfalls würde für den Zugang zu einem bereits zertifizierten Waffenschrank faktisch ein zweiter Waffenschrank erforderlich. Besitzt auch dieser wiederum ein Schlüsselschloss, entstünde die bekannte und praktisch nicht abschließend lösbare Sicherungskette für den nächsten Schlüssel.

Eine bloße Versteckl ösung sollte dagegen nicht als eigenständiger Mindeststandard definiert werden. Ein versteckter Schlüssel kann zwar im Einzelfall vor zufälligem Zugriff schützen, seine Sicherheit hängt jedoch wesentlich von der Auffindbarkeit ab und lässt sich behördlich kaum objektiv bewerten. Eine klare Regelung sollte daher auf persönliche Verwahrung oder ein gesichertes verschlossenes Behältnis abstellen.

Bei Zahlenkombinationen und elektronischen Zugangscodes stellt sich die Situation anders dar. Ein physischer Schlüssel, der gestohlen werden kann, existiert hier nicht. Der Schutz muss deshalb in erster Linie gegen Kenntnisnahme und Weitergabe gerichtet sein. Der Code sollte ausschließlich berechtigten Personen bekannt sein und darf nicht unmittelbar am Waffenschrank, beispielsweise auf einem Zettel, Etikett oder sonst ohne Schutz zugänglich hinterlegt werden.

Von starren gesetzlichen Vorgaben wie einer bestimmten Zahl von Ziffern sollte dagegen abgesehen werden, soweit das verwendete zertifizierte Schlosssystem bereits technische Sicherheitsanforderungen erfüllt. Unterschiedliche zugelassene Schließsysteme verfügen über unterschiedliche technische Konzepte. Entscheidend sollte sein, dass die vorgesehene Sicherheitsfunktion des zertifizierten Schlosses nicht durch einen unsicheren Umgang mit dem Zugangscode unterlaufen wird.

Als einheitliche Mindestanforderungen für Codes sollten daher gelten: Werkseitige Standard- oder Initialcodes sind vor der Nutzung zu ändern; leicht ableitbare Kombinationen wie Geburtsdaten oder einfache Zahlenfolgen sollten vermieden werden; Zugangsdaten dürfen Unberechtigten nicht mitgeteilt werden; schriftliche oder elektronische Hinterlegungen müssen ihrerseits gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sein; und bei Verlust der Vertraulichkeit beziehungsweise einem begründeten Verdacht darauf ist der Code zu ändern.

Eine turnusmäßige Änderung der Zahlenkombination ohne konkreten Anlass sollte dagegen nicht vorgeschrieben werden. Ein regelmäßig erzwungener Codewechsel erzeugt nicht zwangsläufig einen Sicherheitsgewinn und kann dazu führen, dass komplexe Codes häufiger schriftlich notiert oder weniger sicher gewählt werden. Entscheidend ist die Vertraulichkeit und nicht das Alter des Codes.

Für biometrische oder vergleichbare elektronische Zugangssysteme sollten ebenfalls keine parallelen zusätzlichen Schlüsselregelungen geschaffen werden, sofern das System Bestandteil des ordnungsgemäß zertifizierten Sicherheitsbehältnisses ist. Existiert jedoch ein mechanischer Notschlüssel, muss dieser nach denselben Grundsätzen wie ein sonstiger Tresorschlüssel geschützt werden.

Bei einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung durch mehrere waffenrechtlich Berechtigte sollte die Kenntnis des Codes beziehungsweise der Zugang zum Schlüssel ausdrücklich zulässig sein. Entscheidend ist, dass ausschließlich Personen Zugriff haben, die zur Nutzung des Waffenbehältnisses und der darin befindlichen Waffen entsprechend berechtigt sind.

Aus unserer Sicht wäre deshalb folgende Regelung in § 13 AWaffV denkbar:

„Schlüssel und sonstige Zugangsmittel zu Sicherheitsbehältnissen sind so zu verwahren oder zu schützen, dass ein unmittelbarer Zugriff unberechtigter Personen wirksam verhindert wird. Die persönliche Verwahrung durch den Berechtigten ist zulässig. Physische Schlüssel, die nicht persönlich verwahrt werden, sind in einem gesonderten verschlossenen und gegen einfache Wegnahme gesicherten Behältnis oder auf andere gleichwertige Weise zu sichern. Eine bestimmte Sicherheits- oder Widerstandsklasse dieses Behältnisses ist nicht erforderlich. Zahlenkombinationen und sonstige Zugangsdaten sind gegen Kenntnisnahme durch unberechtigte Personen zu schützen."

Die WaffVwV sollte diese Grundregel anschließend anhand konkreter Positiv- und Negativbeispiele erläutern. Dadurch könnten sowohl Waffenbesitzer als auch Waffenbehörden zuverlässig erkennen, welche Lösungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Im Ergebnis sollten die Mindeststandards nicht darauf abzielen, für den Tresorschlüssel einen zweiten gleichwertigen Tresor vorzuschreiben. Entscheidend ist vielmehr, den Zugriff Unberechtigter praktisch wirksam zu verhindern. Für Schlüssel bedeutet dies persönliche Verwahrung oder eine angemessen gesicherte verschlossene Verwahrung; für Zahlenkombinationen Geheimhaltung und Schutz vor Kenntnisnahme. Eine solche Regelung wäre sicherheitsorientiert, technisch offen, nachvollziehbar und bundesweit einheitlich vollziehbar.

Frage 110

Sollten bestimmte Schließsysteme gesetzlich festgelegt werden?

Antwort: Nein. Bestimmte Schließsysteme sollten gesetzlich nicht abschließend festgelegt oder vorgeschrieben werden. Maßgeblich sollte vielmehr das nachgewiesene Sicherheitsniveau des gesamten Sicherheitsbehältnisses einschließlich seines Verschlusssystems sein.

Mechanische Schlüsselschlösser, mechanische oder elektronische Zahlenkombinationsschlösser, biometrische Systeme sowie zukünftige technisch gleichwertige Schließsysteme sollten grundsätzlich zulässig bleiben, sofern das jeweilige Sicherheitsbehältnis die vorgeschriebenen Sicherheits- und Zertifizierungsanforderungen erfüllt. Zusätzliche Anforderungen sollten sich auf den sicheren Umgang mit dem jeweiligen Zugangsmittel beziehen und nicht auf die gesetzliche Bevorzugung einer bestimmten Schlosstechnologie.

Begründung:

Die geltenden Aufbewahrungsvorschriften verfolgen bereits einen grundsätzlich technologieoffenen Ansatz. § 13 Absatz 1 AWaffV stellt bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen auf ein Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 mit dem jeweils erforderlichen Widerstandsgrad und auf dessen Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle ab. Darüber hinaus können gleichwertige Aufbewahrungs- und alternative Sicherungslösungen zugelassen werden, sofern ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau nachgewiesen wird.

Dieser Ansatz ist sachgerechter als die gesetzliche Festlegung einer einzelnen Verschlusstechnik. Für die öffentliche Sicherheit ist nicht entscheidend, ob ein Sicherheitsbehältnis beispielsweise mit einem mechanischen Schlüssel, einer Zahlenkombination oder einem elektronischen beziehungsweise biometrischen Zugang geöffnet wird. Entscheidend ist, dass das Gesamtsystem den vorgeschriebenen Widerstandsgrad erreicht und ein unberechtigter Zugriff wirksam erschwert wird.

Auch die sicherheitstechnischen Hinweise des Bayerischen Landeskriminalamtes zeigen, dass unterschiedliche Verschlusssysteme sachgerecht eingesetzt werden können. Das LKA nennt ausdrücklich unter anderem mnemonische, beispielsweise Zahlenkombinationsschlösser, und biometrische Systeme und empfiehlt für Sicherheitsbehältnisse entsprechende Verschlusssysteme. Bei Waffenräumen wird ein Zahlenkombinationsschloss insbesondere deshalb als mögliche Lösung empfohlen, weil dadurch die Problematik der Aufbewahrung eines physischen Schlüssels vermieden werden kann.

Eine gesetzliche Festlegung beispielsweise ausschließlich auf elektronische Zahlenkombinationsschlösser würde dagegen bestehende technisch sichere Schlüsselschlösser ohne zwingenden Sicherheitsgrund benachteiligen. Dies könnte insbesondere bei bereits vorhandenen Waffenschränken zu erheblichen Nachrüstungs- oder Austauschkosten führen. Solange ein vorhandenes Sicherheitsbehältnis rechtmäßig genutzt wird und das erforderliche Sicherheitsniveau erfüllt, sollte allein die Art seines Verschlusssystems keinen Anlass für eine Austauschpflicht geben.

Umgekehrt sollte auch ein elektronisches oder biometrisches System nicht allein wegen seiner moderneren Technik automatisch als sicherer angesehen werden. Jedes System besitzt spezifische Anforderungen und mögliche Schwachstellen. Bei einem Schlüsselschloss betrifft dies insbesondere die sichere Verwahrung des Schlüssels; bei einem Zahlenschloss die Geheimhaltung des Codes; bei elektronischen beziehungsweise biometrischen Systemen können zusätzlich Stromversorgung, Notöffnungsmöglichkeiten oder vorhandene mechanische Notschlüssel relevant sein. Maßgeblich ist daher stets das Gesamtsicherheitskonzept.

Gerade im Hinblick auf die technische Entwicklung wäre eine gesetzliche Festlegung einzelner Systeme wenig zweckmäßig. Elektronische und biometrische Zugangstechniken entwickeln sich fortlaufend weiter. Eine abschließende gesetzliche Aufzählung birgt die Gefahr, zukünftige technisch gleichwertige oder bessere Lösungen zunächst auszuschließen, bis das Waffenrecht erneut angepasst wird. Eine technologieoffene Regelung über nachzuweisende Sicherheitsanforderungen ist deshalb zukunftsfester.

Dies entspricht auch der bisherigen Systematik des § 13 AWaffV, der nicht für jede denkbare technische Lösung eine konkrete Bauart vorgibt, sondern insbesondere auf Normkonformität, Widerstandsgrad, Zertifizierung und Gleichwertigkeit abstellt. Dieses Prinzip sollte auch für das Verschlusssystem gelten.

Ergänzend sollten allerdings die bereits angesprochenen Anforderungen an Schlüssel, Codes und sonstige Zugangsmittel bundeseinheitlich geregelt werden. Bei einem Schlüsselschloss muss der Schlüssel gegen unberechtigten Zugriff gesichert sein. Bei einem Zahlenschloss muss die Kombination geheim gehalten werden. Existiert bei einem elektronischen oder biometrischen Schloss ein mechanischer Notschlüssel, sollte dieser nach denselben Grundsätzen wie jeder andere Schlüssel geschützt werden. Eine gesetzliche Vorgabe des konkreten Schlosstyps ist hierfür nicht erforderlich.

Ebenso sollte Bestands- und Vertrauensschutz gewährleistet bleiben. Rechtmäßig genutzte und ordnungsgemäß zertifizierte Sicherheitsbehältnisse sollten nicht allein deshalb nachgerüstet oder ersetzt werden müssen, weil der Gesetzgeber zukünftig ein anderes Schließsystem bevorzugt. Die Aufbewahrungsvorschriften sollten tatsächliche Sicherheitsdefizite adressieren und nicht den Austausch funktionierender Technik ohne belegbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn erzwingen.

Im Ergebnis sollten daher keine bestimmten Schließsysteme gesetzlich vorgeschrieben werden. Maßgeblich sollten der erforderliche Widerstandsgrad, die Zertifizierung und das tatsächlich erreichte Sicherheitsniveau des gesamten Behältnisses sein. Mechanische Schlüssel-, Zahlenkombinations-, elektronische und biometrische Systeme sowie zukünftige gleichwertige Technologien sollten weiterhin zulässig sein. Die notwendigen Sicherheitsanforderungen sind jeweils an das Zugangsmittel anzupassen – beim Schlüssel durch Schutz vor unberechtigtem Zugriff, beim Code durch Geheimhaltung –, ohne eine bestimmte Technologie gesetzlich zu privilegieren.

> **Frage 111**
> **Ist es zur Verhinderung des Abhandenkommens oder der Wegnahme von Schlüsseln zielführend, nur noch Waffenschränke mit biometrischen Systemen oder solche mit Zahlenkombination (ohne Notfallschlüssel) zuzulassen?**

Antwort: Nein. Es ist nicht zielführend, zukünftig ausschließlich Waffenschränke mit biometrischen Schließsystemen oder elektronischen Zahlenkombinationsschlössern ohne Notfallschlüssel zuzulassen. Der Verzicht auf einen physischen Schlüssel beseitigt zwar das spezifische Risiko des Abhandenkommens oder der unbefugten Verwendung dieses Schlüssels, verhindert aber weder die

gewaltsame Öffnung oder Entwendung des Sicherheitsbehältnisses noch Manipulations- oder Ausfallrisiken elektronischer Schließsysteme.

Entscheidend sollte weiterhin das zertifizierte Gesamtsicherheitsniveau des Waffenschranks sein. Mechanische Schlüssel-, mechanische oder elektronische Zahlenkombinations- sowie biometrische Systeme sollten bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards grundsätzlich gleichberechtigt zulässig bleiben.

Begründung:

Eine Beschränkung auf biometrische oder elektronische Schließsysteme würde lediglich eine bestimmte Angriffsmöglichkeit – den Zugriff auf einen körperlichen Schlüssel – beseitigen. Das eigentliche Schutzziel der Aufbewahrungsvorschriften ist jedoch weiter gefasst: Schusswaffen und Munition müssen vor Abhandenkommen und unbefugter Ansichnahme geschützt werden. Hierfür ist das Sicherheitsniveau des gesamten Behältnisses entscheidend und nicht allein die Art, wie dessen Schloss geöffnet wird.

Auch ein Waffenschrank mit biometrischem oder elektronischem Zahlenschloss ist kein absolut unüberwindbares Sicherheitssystem. Ein ausreichend vorbereiteter Täter kann grundsätzlich versuchen, ein Sicherheitsbehältnis gewaltsam anzugreifen oder vollständig zu entwenden. Darüber hinaus können auch elektronische Schließsysteme technische Schwachstellen, Defekte oder Manipulationsmöglichkeiten aufweisen. Die ausschließliche Verwendung elektronischer Systeme würde deshalb das Risiko des unbefugten Zugriffs nicht beseitigen, sondern teilweise lediglich von der Schlüsselaufbewahrung auf andere technische Angriffspunkte verlagern.

Hinzu kommen systembedingte Risiken elektronischer Lösungen. Dazu gehören beispielsweise Strom- beziehungsweise Batterieversagen, elektronische Defekte, Störungen von Sensoren oder Bedienelementen sowie bei biometrischen Systemen mögliche Probleme bei der zuverlässigen Erkennung des Berechtigten. Diese Risiken sind technisch beherrschbar, zeigen aber, dass auch moderne elektronische Systeme nicht per se sicherer sind als ein hochwertiges mechanisches Schließsystem.

Bei biometrischen Systemen kommt hinzu, dass biometrische Merkmale im Unterschied zu einer Zahlenkombination nicht ohne Weiteres geändert werden können. Ein kompromittierter Zahlencode lässt sich austauschen; ein Fingerabdruck oder anderes dauerhaftes biometrisches Merkmal grundsätzlich nicht. Auch deshalb sollte die bloße Verwendung biometrischer Technik nicht automatisch mit einem höheren Sicherheitsniveau gleichgesetzt werden.

Ebenso wenig sollte aus der Möglichkeit der Manipulation elektronischer Systeme abgeleitet werden, dass diese ungeeignet wären. Elektronische Zahlenschlösser und biometrische Systeme können sehr sichere und komfortable Lösungen darstellen. Entscheidend ist vielmehr, dass sie Bestandteil eines entsprechend geprüften und zertifizierten Gesamtsystems sind. Keine einzelne Schlosstechnologie sollte allein aufgrund ihrer Funktionsweise gesetzlich als grundsätzlich überlegen angesehen werden.

Eine verpflichtende Umstellung auf ausschließlich schlüssellose Systeme hätte darüber hinaus erhebliche praktische und wirtschaftliche Folgen. Zahlreiche rechtmäßig vorhandene Sicherheitsbehältnisse verfügen über mechanische Hochsicherheitsschlösser. Eine gesetzliche Vorgabe, künftig ausschließlich biometrische oder elektronische Schließsysteme zuzulassen, würde entweder umfangreiche Nachrüstungen oder den Austausch ansonsten vollständig geeigneter Waffenschränke erforderlich machen. Ein entsprechender Eingriff wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn hierfür ein erheblicher und belastbar nachgewiesener zusätzlicher Sicherheitsgewinn besteht.

Insbesondere bei bestandsgeschützten A- und B-Sicherheitsbehältnissen sowie bereits vorhandenen Behältnissen der Widerstandsgrade 0 und I muss der Bestands- und Vertrauensschutz berücksichtigt werden. Ein technisch einwandfreier und rechtmäßig genutzter Waffenschrank sollte nicht allein deshalb ersetzt werden müssen, weil er über ein Schlüsselschloss verfügt.

Zielführender ist deshalb, die bereits angesprochene Aufbewahrung des Schlüssels selbst klar und bundeseinheitlich zu regeln. Ein Schlüssel darf nicht frei zugänglich sein und muss bei Abwesenheit des

Berechtigten angemessen gegen unbefugte Ansichnahme geschützt werden. Hierfür bedarf es jedoch keiner generellen Abschaffung mechanischer Schlüsselschlösser.

Dem Waffenbesitzer sollte vielmehr die Wahl zwischen verschiedenen technisch geeigneten Systemen erhalten bleiben. Dies ermöglicht zugleich eine Anpassung an die individuellen Gegebenheiten. Für manche Personen kann ein elektronisches Zahlenschloss besonders praktikabel sein, andere bevorzugen aus Gründen der Betriebssicherheit ein mechanisches Schloss. Biometrische Systeme können wiederum bei bestimmten Nutzungssituationen Vorteile bieten. Entscheidend ist jeweils das erreichte Sicherheitsniveau.

Auch aus sicherheitspolitischer Sicht sollte vermieden werden, alle Waffenbesitzer auf eine oder wenige technische Lösungen festzulegen. Technische Diversität kann sogar Vorteile besitzen, weil dadurch nicht sämtliche Sicherheitsbehältnisse denselben systembedingten Schwachstellen unterliegen. Sollte bei einem bestimmten elektronischen Schlosstyp eine technische Schwachstelle bekannt werden, wäre bei einer gesetzlich vorgeschriebenen einheitlichen Technik potentiell eine sehr große Zahl von Behältnissen gleichzeitig betroffen.

Im Ergebnis ist eine ausschließliche Zulassung biometrischer Systeme oder elektronischer Zahlenschlösser ohne Notfallschlüssel nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig. Das Risiko des Schlüsselverlustes würde zwar vermieden, andere Risiken – insbesondere gewaltsame Öffnung, Entwendung, technische Ausfälle oder Manipulationsmöglichkeiten – blieben jedoch bestehen. Maßgeblich sollte daher weiterhin das zertifizierte Sicherheitsniveau des gesamten Waffenschranks sein. Mechanische Schlüsselschlösser, Zahlenkombinationsschlösser, elektronische und biometrische Systeme sollten technologieoffen nebeneinander zulässig bleiben; für physische Schlüssel sind stattdessen klare und bundeseinheitliche Anforderungen an deren sichere Verwahrung festzulegen.

Frage 112

Sollte ein gesonderter Schlüsseltresor vorgeschrieben werden, z. B. mit Zahlenkombination?

Antwort: Nein. Ein gesonderter Schlüsseltresor, beispielsweise mit Zahlenkombinationsschloss, sollte nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Entscheidend sollte nicht eine bestimmte technische Lösung, sondern das Schutzziel sein, dass der Schlüssel eines Waffenbehältnisses für unberechtigte Personen nicht unmittelbar zugänglich ist und nicht ohne Weiteres an sich genommen oder verwendet werden kann.

Die persönliche Verwahrung des Schlüssels, ein angemessen gesichertes Schlüsselbehältnis, ein elektronisches Schließsystem oder eine andere gleichwertige Lösung müssen weiterhin möglich sein. Insbesondere sollte nicht vorgeschrieben werden, dass ein Schlüsseltresor denselben Widerstandsgrad wie der eigentliche Waffenschrank aufweisen muss.

Begründung:

Eine verpflichtende Vorgabe eines gesonderten Schlüsseltresors würde zwar eine mögliche Form der sicheren Schlüsselverwahrung festlegen, sie wäre jedoch nicht die einzige geeignete Möglichkeit, den Zugriff unberechtigter Personen auf einen Waffenschrankschlüssel zu verhindern. Das Waffenrecht sollte deshalb das zu erreichende Sicherheitsniveau bestimmen und nicht ohne zwingenden Grund eine bestimmte technische Lösung vorschreiben.

Der Grundgedanke des § 36 WaffG ist bereits schutzzielorientiert: Waffen und Munition sind gegen Abhandenkommen und unbefugte Ansichnahme zu sichern. Auch die WaffVwV geht davon aus, dass der Verpflichtete die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen hat und die Waffenbehörde bei unzureichenden Maßnahmen entsprechende Ergänzungen verlangen kann. Dieses Prinzip sollte auf die Schlüsselaufbewahrung übertragen und dort ausdrücklich konkretisiert werden.

Die Verpflichtung zu einem bestimmten Schlüsseltresor würde außerdem neue Folge- und Abgrenzungsprobleme erzeugen. Verfügt der vorgeschriebene Schlüsseltresor selbst über ein

Schlüsselschloss, stellt sich unmittelbar die Frage, wie wiederum dieser Schlüssel aufzubewahren ist. Die Vorgabe eines Zahlenkombinationsschlosses würde dieses Problem zwar für diese konkrete Bauart vermeiden, würde aber gleichzeitig andere technisch geeignete Sicherungslösungen ohne zwingenden Sicherheitsgrund ausschließen.

Auch ein Schlüsseltresor mit Zahlenkombination bietet keinen absoluten Schutz. Er kann ebenso wie andere Sicherungseinrichtungen gewaltsam angegriffen oder technisch überwunden werden. Seine Sicherheit hängt unter anderem von Bauart, Befestigung, Aufstellort und dem Umgang mit der Zahlenkombination ab. Die bloße gesetzliche Vorgabe „Schlüsseltresor mit Zahlenkombination“ sagt deshalb noch wenig über das tatsächlich erreichte Sicherheitsniveau aus.

Hinzu kommt, dass unterschiedliche Wohn- und Aufbewahrungssituationen berücksichtigt werden müssen. Ein Waffenbesitzer, der den Schlüssel regelmäßig persönlich mit sich führt, benötigt während dieser Zeit keinen zusätzlichen Schlüsseltresor. Ebenso können baulich oder organisatorisch gesicherte Bereiche eine geeignete Verwahrung ermöglichen. Eine verpflichtende zusätzliche technische Einrichtung würde in solchen Fällen keinen erkennbaren Sicherheitsgewinn erzeugen.

Die bestehenden sicherheitstechnischen Empfehlungen zeigen zudem, dass unterschiedliche Lösungswege möglich sind. Das Bayerische Landeskriminalamt empfiehlt beispielsweise Zahlenkombinations- oder biometrische Verschlusssysteme als geeignete Möglichkeiten, um die Schlüsselproblematik zu vermeiden; dies wird jedoch als Empfehlung und nicht als allein zulässige Lösung dargestellt. Gerade dieser technologieoffene Ansatz sollte beibehalten werden.

Eine Pflicht zur Anschaffung eines zusätzlichen Schlüsseltresors würde darüber hinaus insbesondere bei bereits vorhandenen und rechtmäßig genutzten Waffenschränken mit Schlüsselschloss zusätzliche Kosten und Nachrüstungsaufwand verursachen. Für einen solchen Eingriff müsste nachgewiesen werden, dass gerade die verpflichtende Verwendung eines separaten Schlüsseltresors gegenüber anderen geeigneten Verwahrungsmöglichkeiten einen erheblichen zusätzlichen Sicherheitsgewinn erzielt. Eine solche pauschale Schlussfolgerung lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableiten.

Sachgerechter wäre deshalb eine bundeseinheitliche Mindestanforderung an die Sicherungswirkung. Danach müsste der Waffenbesitzer gewährleisten, dass ein nicht persönlich verwahrter Schlüssel vor dem Zugriff unberechtigter Personen angemessen geschützt ist. Ein gesonderter Schlüsseltresor mit Zahlenkombination könnte ausdrücklich als eine zulässige Möglichkeit genannt werden, daneben müssten aber andere gleichwertige Lösungen zulässig bleiben.

Dabei sollte auch keine Verpflichtung bestehen, dass ein Schlüsselbehältnis denselben Widerstandsgrad wie der Waffenbehälter besitzt. Eine solche Forderung würde die Aufbewahrungskosten erheblich erhöhen und könnte zu einer unverhältnismäßigen „Tresor-im-Tresor“-Systematik führen. Entscheidend muss vielmehr sein, ob unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der unmittelbare Zugriff unberechtigter Personen wirksam verhindert wird.

Im Ergebnis sollte ein gesonderter Schlüsseltresor daher zulässig und gegebenenfalls als geeignete Lösung empfohlen, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Die zukünftige Regelung sollte technologieoffen mehrere gleichwertige Möglichkeiten zulassen – insbesondere persönliche Verwahrung, ein angemessen gesichertes verschlossenes Schlüsselbehältnis sowie elektronische oder biometrische Lösungen. Maßgeblich sollte die tatsächlich erreichte Sicherungswirkung und nicht die verpflichtende Anschaffung einer bestimmten zusätzlichen Tresorart sein.

Frage 113

Reichen die vorhandenen Regelungen aus, um wirksam zu verhindern, dass Personen, die nicht berechtigt sind, z. B. im Haushalt lebende Personen, in die Gewalt des Schlüssels bzw. Notschlüssels bzw. der Zahlenkombination kommen?

Antwort: Nur bedingt. Das geltende Recht enthält mit § 36 Absatz 1 WaffG bereits die notwendige Verpflichtung, den Zugriff unberechtigter Dritter – ausdrücklich auch im selben Haushalt lebender

Personen – auf Waffen und Munition zu verhindern. Diese Verpflichtung erfasst ihrem Schutzzweck nach auch Schlüssel, Notschlüssel, Zahlenkombinationen und sonstige Zugangsmittel.

Nicht hinreichend geregelt ist jedoch, wie diese Zugangsmittel konkret zu sichern sind. § 13 AWaffV enthält detaillierte Vorgaben für das Waffenbehältnis selbst, aber keine vergleichbar eindeutigen Mindeststandards für dessen Schlüssel, Notschlüssel oder Zugangscode. Hier sollte eine klare, verhältnismäßige und bundesweit einheitliche Regelung geschaffen werden.

Begründung:

Das materielle Schutzziel des geltenden Rechts ist eindeutig. Nach § 36 Absatz 1 WaffG hat der Besitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die unberechtigte Person außerhalb oder innerhalb des Haushalts befindet. Ein nicht waffenrechtlich berechtigter Ehe- oder Lebenspartner, andere Familienangehörige, Kinder, Besucher oder sonstige Mitbewohner dürfen daher grundsätzlich keinen unkontrollierten Zugriff auf die aufbewahrten Waffen erhalten.

Die AWaffV regelt demgegenüber sehr detailliert, welche Sicherheitsbehältnisse und Widerstandsgrade für die eigentlichen Waffen und die Munition erforderlich sind. Eine ausdrückliche Vorschrift darüber, wie Schlüssel, Notschlüssel oder Zahlenkombinationen eines solchen Behältnisses zu sichern sind, enthält § 13 AWaffV jedoch nicht. Genau hierin liegt das wesentliche Defizit.

Denn die Schutzwirkung eines zertifizierten Waffenbehältnisses kann faktisch beeinträchtigt werden, wenn eine unberechtigte Person ohne Weiteres an dessen Schlüssel oder Zugangscode gelangt. Dies gilt insbesondere bei Personen, die im selben Haushalt leben und deshalb über einen längeren Zeitraum Gelegenheit haben können, einen offen zugänglichen Schlüssel aufzufinden oder Kenntnis von einer unzureichend geschützten Zahlenkombination zu erlangen.

Die Rechtsprechung zeigt zugleich die Folgen der fehlenden Konkretisierung. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 30. August 2023 – 20 A 2384/20 – aus der allgemeinen Verpflichtung des § 36 WaffG weitreichende Anforderungen an die Verwahrung eines Waffenschrankschlüssels entwickelt. Im dortigen Fall wurde gerade darauf abgestellt, dass der Schlüssel nicht so verwahrt werden dürfe, dass dadurch das Sicherheitsniveau des eigentlichen Waffenschranks praktisch unterlaufen wird. Das zugrunde liegende Sicherheitsanliegen ist nachvollziehbar; zugleich verdeutlicht die Entscheidung, dass die konkrete Ausgestaltung bislang wesentlich der gerichtlichen Auslegung überlassen bleibt.

Dies ist für ein Waffenrecht, bei dem Verstöße gegen Aufbewahrungspflichten erhebliche Auswirkungen auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit haben können, nicht zufriedenstellend. Der Erlaubnisinhaber muss aus dem Gesetz beziehungsweise der Verordnung selbst zuverlässig erkennen können, welche Sicherungsmaßnahmen von ihm verlangt werden.

Eine neue Regelung sollte deshalb ausdrücklich zwischen verschiedenen Zugangsmitteln unterscheiden. Für physische Schlüssel und Notschlüssel sollte persönliche Verwahrung durch den Berechtigten oder eine anderweitige Sicherung gegen unmittelbaren Zugriff und einfache Wegnahme ausreichen. Ein gesonderter Schlüsseltresor kann eine geeignete Lösung sein, darf jedoch – wie bereits ausgeführt – nicht zwingend vorgeschrieben werden. Insbesondere sollte keine Verpflichtung bestehen, den Schlüssel wiederum in einem Sicherheitsbehältnis derselben Widerstandsklasse wie den Waffenschrank aufzubewahren.

Bei Zahlenkombinationen und PIN-Codes sollte die Geheimhaltung im Vordergrund stehen. Sie dürfen unberechtigten Haushaltsangehörigen nicht bekannt sein und nicht offen oder unmittelbar am Sicherheitsbehältnis hinterlegt werden. Wird bekannt oder besteht ein begründeter Verdacht, dass eine unberechtigte Person den Code kennt, muss dieser geändert werden. Bei elektronischen oder biometrischen Schlössern vorhandene Notschlüssel sind wie sonstige physische Schlüssel zu behandeln.

Dabei sollte zwischen unberechtigten und berechtigten Haushaltsangehörigen klar unterschieden werden. § 13 Absatz 8 AWaffV erlaubt ausdrücklich die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition

durch berechtigte Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Leben beispielsweise zwei entsprechend berechtigte Waffenbesitzer in einem Haushalt und sind die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Aufbewahrung erfüllt, darf der gemeinsame Zugang nicht durch eine neue Schlüsselregelung faktisch ausgeschlossen werden.

Aus unserer Sicht sollte § 13 AWaffV deshalb sinngemäß um folgende Grundregel ergänzt werden:

„Schlüssel, Notschlüssel, Zahlenkombinationen und sonstige Zugangsmittel zu Sicherheitsbehältnissen sind so zu verwahren oder zu schützen, dass unberechtigte Personen keinen unmittelbaren Zugriff auf das Sicherheitsbehältnis erlangen können. Die persönliche Verwahrung eines Schlüssels durch den Berechtigten ist zulässig. Bei einer anderweitigen Verwahrung ist eine angemessene Sicherung gegen unbefugten Zugriff erforderlich; ein Sicherheitsbehältnis gleichen Widerstandsgrades ist hierfür nicht vorgeschrieben."

Die WaffVwV sollte ergänzend konkrete Positiv- und Negativbeispiele enthalten. Dadurch würde für Waffenbesitzer und Behörden eindeutig nachvollziehbar, welche Maßnahmen ausreichend sind, ohne eine starre technische Einzellösung vorzuschreiben.

Im Ergebnis reichen die vorhandenen Regelungen hinsichtlich ihres grundsätzlichen Schutzziels aus, nicht jedoch hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung für Schlüssel, Notschlüssel und Zugangscodes. Diese Regelungslücke sollte geschlossen werden. Ziel muss sein, den Zugriff unberechtigter Personen – gerade auch innerhalb eines Haushalts – wirksam zu verhindern und gleichzeitig eine klare, technologieoffene und verhältnismäßige Regelung zu schaffen, die keine unnötige „Tresor-im-Tresor"-Systematik erzeugt.

Frage 114

Wenn nein, welche Regelungen sollten getroffen werden?

Antwort: Es sollten ausdrückliche, bundesweit einheitliche und technologieoffene Mindestanforderungen für Schlüssel, Notschlüssel, Zahlenkombinationen und sonstige Zugangsmittel zu Waffenbehältnissen in § 13 AWaffV aufgenommen werden.

Maßgeblicher Grundsatz sollte sein, dass unberechtigte Personen keinen unmittelbaren Zugriff auf das Zugangsmittel erhalten dürfen. Dabei sollte keine bestimmte technische Lösung vorgeschrieben werden. Insbesondere sollte weder ein gesonderter Schlüsseltresor noch ein Behältnis mit demselben Widerstandsgrad wie der eigentliche Waffenschrank zwingend erforderlich sein.

Begründung:

§ 36 Absatz 1 WaffG enthält bereits das entscheidende Schutzziel: Waffen und Munition müssen so gesichert werden, dass sie nicht abhandenkommen oder von Dritten unbefugt an sich genommen werden können. § 13 AWaffV konkretisiert die Anforderungen an das eigentliche Sicherheitsbehältnis sehr detailliert, enthält jedoch keine entsprechend konkrete Regelung für Schlüssel, Notschlüssel oder Zugangscodes.

Gerade diese fehlende Konkretisierung hat zu Rechtsunsicherheit geführt. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 30. August 2023 – 20 A 2384/20 – aus der allgemeinen Verpflichtung des § 36 WaffG weitreichende Anforderungen an die Schlüsselverwahrung abgeleitet. Die Entscheidung zeigt zugleich, dass das Waffenrecht selbst bislang keine ausdrückliche Vorgabe enthält, wonach ein Schlüsselbehältnis einen bestimmten Widerstandsgrad besitzen muss. Angesichts der erheblichen möglichen Folgen eines Aufbewahrungsverstoßes sollte der erforderliche Sicherheitsstandard deshalb unmittelbar aus dem Regelwerk und nicht erst aus der Rechtsprechung erkennbar sein.

Aus unserer Sicht sollten folgende Grundsätze normiert werden:

Physische Schlüssel: Persönliche Verwahrung durch den Berechtigten sollte uneingeschränkt zulässig sein. Wird der Schlüssel zurückgelassen, muss er gegen unmittelbaren Zugriff und einfache Wegnahme durch unberechtigte Personen angemessen gesichert sein. Ein verschlossenes und ausreichend

gesichertes Schlüsselbehältnis kann hierfür eine geeignete Lösung sein; ein bestimmter Widerstandsgrad sollte nicht vorgeschrieben werden.

- Notschlüssel: Für mechanische Notschlüssel elektronischer oder biometrischer Schließsysteme sollten dieselben Anforderungen wie für sonstige physische Waffenschrankschlüssel gelten.

Zahlenkombinationen und PIN-Codes: Diese müssen ausschließlich berechtigten Personen bekannt sein. Eine offene oder unmittelbar am Waffenbehältnis befindliche Hinterlegung sollte unzulässig sein. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine unberechtigte Person Kenntnis vom Code erlangt hat, ist dieser zu ändern. Eine regelmäßige Änderung ohne konkreten Anlass sollte dagegen nicht vorgeschrieben werden.

- Gemeinschaftliche Aufbewahrung: Die bestehende Möglichkeit des § 13 Absatz 8 AWaffV zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung durch berechtigte Personen in häuslicher Gemeinschaft muss berücksichtigt werden. Zugang durch eine ebenfalls berechtigte Person darf daher nicht als unbefugter Zugriff behandelt werden.
- Technologieoffenheit: Schlüssel-, mechanische und elektronische Zahlenschlösser sowie biometrische Systeme sollten weiterhin zulässig bleiben. Entscheidend ist das erreichte Sicherheitsniveau, nicht die gesetzliche Festlegung einer bestimmten Schließtechnik.

Eine mögliche Ergänzung des § 13 AWaffV könnte deshalb sinngemäß lauten:

„Schlüssel, Notschlüssel, Zahlenkombinationen und sonstige Zugangsmittel zu Sicherheitsbehältnissen sind so zu verwahren oder zu schützen, dass unberechtigte Personen keinen unmittelbaren Zugang zum Sicherheitsbehältnis erlangen können. Die persönliche Verwahrung eines Schlüssels durch eine berechtigte Person ist zulässig. Bei anderweitiger Verwahrung sind physische Zugangsmittel angemessen gegen unbefugten Zugriff und einfache Wegnahme zu sichern. Ein Sicherheitsbehältnis gleichen Widerstandsgrades wie das Waffenbehältnis ist hierfür nicht erforderlich. Zugangscodes sind gegen Kenntnisnahme durch unberechtigte Personen zu schützen."

Diese Grundregel sollte anschließend in einer aktualisierten WaffVwVdurch konkrete Positiv- und Negativbeispiele ergänzt werden. Damit würde verhindert, dass Waffenbehörden in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Anforderungen stellen. Zugleich könnte für den Waffenbesitzer nachvollziehbar beschrieben werden, welche Formen der Verwahrung ausreichend sind.

Von einer weitergehenden Regelung, nach der jeder Waffenschrankschlüssel zwingend in einem zweiten zertifizierten Tresor verwahrt werden muss, sollte dagegen abgesehen werden. Eine solche Vorgabe würde eine unverhältnismäßige „Tresor-im-Tresor"-Systematik schaffen und bei einem wiederum schlüsselbetätigten Zweitbehältnis lediglich die Frage auf die nächste Sicherungsebene verlagern.

Ebenso wenig sollte vorgeschrieben werden, zukünftig ausschließlich schlüssellose Waffenbehältnisse zu verwenden. Elektronische, biometrische und mechanische Systeme weisen jeweils unterschiedliche Vor- und Nachteile auf. Maßgeblich muss deshalb weiterhin die Sicherheit des Gesamtsystems sein.

Im Ergebnis sollte die bestehende Regelungslücke durch eine ausdrückliche Vorschrift in § 13 AWaffV geschlossen werden. Diese sollte den Schutz vor dem Zugriff unberechtigter Personen verbindlich vorgeben, zugleich aber mehrere gleichwertige Sicherungsmöglichkeiten zulassen. Dadurch würden das Sicherheitsniveau tatsächlich verbessert, die Rechtslage für Waffenbesitzer vorhersehbarer und der Vollzug bundesweit vereinheitlicht, ohne unverhältnismäßige zusätzliche technische Anforderungen zu schaffen.

8.3 Gemeinschaftliche Aufbewahrung

Frage 115
Sind die Regelungen des § 13 Absatz 8 AWaffV sowie der WaffVwV zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung praxistauglich?

Antwort: Nein, nicht vollständig. Der Grundgedanke des § 13 Absatz 8 AWaffV ist sachgerecht und sollte beibehalten werden. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen und Munition durch berechtigte Personen innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft ist praxisgerecht und sicherheitspolitisch vertretbar. Klarstellungsbedarf besteht jedoch insbesondere beim Begriff der „berechtigten Personen" beziehungsweise des in der WaffVwV verwendeten „gleichen Erlaubnisniveaus" sowie bei der Frage, ob die gemeinschaftliche Aufbewahrung auch dann zulässig ist, wenn der Gesamtbestand der gemeinsam verwahrten Waffen das individuelle Bedürfnis, Kontingent oder die eigene Waffenanzahl eines einzelnen Mitberechtigten übersteigt.

Zudem sollte die WaffVwV an die heutige Fassung der AWaffV angepasst und die gemeinschaftliche Aufbewahrung bundeseinheitlich klarer geregelt werden.

Begründung:

§ 13 Absatz 8 AWaffV bestimmt in seiner derzeitigen Fassung knapp und grundsätzlich sachgerecht:

„Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig."

Damit erkennt der Verordnungsgeber ausdrücklich an, dass beispielsweise Ehe- oder Lebenspartner beziehungsweise andere zusammenlebende Berechtigte nicht für jeden Waffenbestand ein separates Sicherheitsbehältnis benötigen. Dies ist sowohl unter praktischen als auch unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten sinnvoll. Wenn sämtliche Personen, die Zugang zu dem Sicherheitsbehältnis haben, waffenrechtlich zum entsprechenden Umgang berechtigt sind, entsteht allein durch die gemeinsame Nutzung eines normgerechten Sicherheitsbehältnisses kein zusätzliches Sicherheitsrisiko.

Die WaffVwV konkretisiert den Begriff der „häuslichen Gemeinschaft" bereits relativ weit. Danach werden neben dem gemeinsamen Bewohnen eines Hauses oder einer Wohnung durch nahe Familienangehörige beispielsweise auch Studenten, Wochenendheimfahrer oder nahe Angehörige erfasst, die das Familienheim regelmäßig aufsuchen und jederzeit Zutritt haben. Diese praxisorientierte Auslegung sollte grundsätzlich erhalten bleiben.

Problematischer ist dagegen die weitere Aussage der WaffVwV, wonach sämtliche Zugriffsberechtigten das „gleiche Erlaubnisniveau" aufweisen müssen. Gleichzeitig wird ausdrücklich als zulässig bezeichnet, dass beispielsweise ein Jäger und ein Sportschütze gemeinschaftlich Kurzwaffen aufbewahren. Nicht zulässig soll dagegen ein Zugriff von Personen sein, die lediglich zum Besitz anderer oder erlaubnisfreier Waffen berechtigt sind.

Der dahinterstehende Sicherheitsgedanke ist richtig: Eine gemeinschaftliche Aufbewahrung darf nicht dazu führen, dass eine Person dauerhaften Zugriff auf eine Waffenart erhält, zu deren Erwerb und Besitz sie grundsätzlich nicht berechtigt ist. Der Begriff „gleiches Erlaubnisniveau" ist hierfür jedoch zu unbestimmt. Insbesondere bleibt nicht hinreichend klar, ob damit lediglich die grundsätzliche Berechtigung für die betreffende Waffenart gemeint ist oder ob darüber hinaus jeder Mitberechtigte für jede einzelne gemeinsam aufbewahrte Waffe ein eigenes konkretes Bedürfnis beziehungsweise eine entsprechende individuelle Erwerbsberechtigung besitzen müsste.

Gerade im Zusammenleben zweier Waffenbesitzer können unterschiedliche Erwerbsgrundlagen und Waffenbestände bestehen. So kann beispielsweise eine Person Jäger und die andere Sportschütze sein. Beide können zum Besitz erlaubnispflichtiger Kurzwaffen berechtigt sein, obwohl sich Anzahl und konkrete Erwerbsgrundlagen ihrer eigenen Waffen unterscheiden. Ebenso können zwei Sportschützen

unterschiedliche Disziplinen ausüben oder zwei Jäger unterschiedlich große Waffenbestände besitzen. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung darf hier nicht dadurch praktisch entwertet werden, dass jeder Mitberechtigte hinsichtlich des gesamten gemeinsamen Bestandes so behandelt wird, als müsste er selbst für jede darin befindliche Waffe ein eigenes individuelles Bedürfnis nachweisen.

Der entscheidende Maßstab sollte vielmehr sein, ob die betreffende Person grundsätzlich zum Erwerb und Besitz der jeweiligen Waffenart beziehungsweise Waffen- und Munitionskategorie berechtigt ist. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung ist eine Regelung der sicheren Verwahrung und sollte nicht dazu führen, dass über das Aufbewahrungsrecht zusätzliche Bedürfnis- oder Kontingentprüfungen eingeführt werden.

Aus unserer Sicht sollte deshalb ausdrücklich klargestellt werden, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung auch dann zulässig bleibt, wenn die Gesamtzahl bestimmter gemeinschaftlich aufbewahrter Waffen das individuelle Bedürfnis beziehungsweise die individuelle Berechtigung eines einzelnen Berechtigten mengenmäßig übersteigt, sofern jeder Zugriffsberechtigte grundsätzlich über das erforderliche waffenrechtliche Berechtigungsniveau verfügt. Dies erscheint auch aus praktischer Sicht nachvollziehbar, sofern jeder Zugriffsberechtigte grundsätzlich auf dem erforderlichen waffenrechtlichen Berechtigungsniveau steht.

Hinzu kommt ein redaktionelles und systematisches Problem der WaffVwV. Die Verwaltungsvorschrift stammt vom 5. März 2012. Ihre Nummer 36.2.14 verweist bei der gemeinschaftlichen Aufbewahrung noch auf den damaligen § 13 Absatz 10 AWaffV. In der heutigen AWaffV befindet sich die gemeinschaftliche Aufbewahrung dagegen in § 13 Absatz 8. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, dass WaffVwV und heutige AWaffV nicht mehr vollständig aufeinander abgestimmt sind. Gerade bei einer Verwaltungsvorschrift, die einen bundeseinheitlichen Vollzug gewährleisten soll, sollte dies bereinigt werden.

Auch die Behandlung bestandsgeschützter A- und B-Sicherheitsbehältnisse zeigt die praktische Bedeutung der gemeinschaftlichen Aufbewahrung. Das Bayerische Landeskriminalamt weist darauf hin, dass solche bestandsgeschützten Behältnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch von berechtigten Personen während einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft weiter genutzt werden können. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung ist somit kein seltener Sonderfall, sondern ein praktisch relevanter Bestandteil des Aufbewahrungsrechts.

Eine Neuregelung sollte deshalb nicht die gemeinschaftliche Aufbewahrung einschränken, sondern die bestehenden Unklarheiten beseitigen. Insbesondere sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass:

- die gemeinschaftliche Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft weiterhin zulässig ist,
- jeder tatsächlich Zugriffsberechtigte grundsätzlich zum Erwerb und Besitz der jeweiligen Waffenart berechtigt sein muss,
- unterschiedliche Bedürfnisgründe – beispielsweise Jagd und Sportschießen – einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung nicht entgegenstehen,
- die Gesamtzahl der gemeinschaftlich verwahrten Waffen das individuelle Bedürfnis oder die persönliche Erwerbsmöglichkeit eines einzelnen Mitberechtigten übersteigen darf, sofern sämtliche Waffen jeweils einem rechtmäßigen Besitzer zugeordnet sind und die jeweilige Person grundsätzlich über das erforderliche Berechtigungsniveau für die Waffenart verfügt,
- Nichtberechtigte keinen Zugriff auf Schlüssel, Codes oder sonstige Zugangsmittel erhalten dürfen.

Im Ergebnis ist die Regelung des § 13 Absatz 8 AWaffV in ihrem Grundsatz praxistauglich, die derzeitige Konkretisierung durch die WaffVwV jedoch nicht ausreichend eindeutig und zudem teilweise überholt. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung sollte deshalb erhalten, aber gesetzlich beziehungsweise in einer aktualisierten WaffVwV klarer definiert werden. Insbesondere muss verhindert werden, dass aus der gemeinschaftlichen Aufbewahrung mittelbar eine zusätzliche Bedürfnis- oder Kontingentprüfung für Waffen entsteht, die rechtmäßig einem anderen Mitberechtigten gehören.

Frage 116

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Probleme treten in der Praxis auf?

Antwort: In der Praxis treten insbesondere Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme hinsichtlich des Begriffs der „berechtigten Personen“ und des in der WaffVwV verwendeten „gleichen Erlaubnisniveaus“ auf. Unklarheiten bestehen vor allem bei unterschiedlichen Bedürfnisgründen, unterschiedlichen individuellen Waffenbeständen sowie dann, wenn die Zahl der gemeinschaftlich aufbewahrten Waffen die individuelle Erwerbs- oder Besitzberechtigung beziehungsweise ein persönliches Kontingent eines Mitberechtigten übersteigt.

Weitere Unsicherheiten ergeben sich aus der Auslegung des Begriffs der häuslichen Gemeinschaft sowie daraus, dass die WaffVwV aus dem Jahr 2012 die heutige Fassung und Systematik der AWaffV nicht mehr vollständig widerspiegelt.

Begründung:

§ 13 Absatz 8 AWaffV enthält lediglich den Grundsatz, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig ist. Die Regelung selbst bestimmt jedoch nicht näher, wann zwei Personen für einen gemeinsamen Waffenbestand als ausreichend „berechtigt“ anzusehen sind.

Die WaffVwV konkretisiert dies dahingehend, dass die Zugriffsberechtigten grundsätzlich zum Erwerb und Besitz derjenigen Waffen berechtigt sein müssen, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Sie verwendet hierfür den Begriff des „gleichen Erlaubnisniveaus“ und nennt ausdrücklich als zulässiges Beispiel die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen durch einen Jäger und einen Sportschützen. Dieser Ansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar, lässt in der praktischen Anwendung jedoch mehrere Fragen offen.

Ein wesentliches Problem entsteht bei unterschiedlichen Bedürfnisgründen. Zwei Personen können beide rechtmäßig erlaubnispflichtige Waffen besitzen, beispielsweise ein Jäger und ein Sportschütze, zwei Sportschützen mit unterschiedlichen Sportordnungen oder ein Jäger und ein Sammler. Es ist dann nicht immer eindeutig, ob für die gemeinschaftliche Aufbewahrung lediglich die grundsätzliche Berechtigung zum Besitz der jeweiligen Waffenart erforderlich ist oder ob die konkrete einzelne Waffe auch vom persönlichen Bedürfnis jedes Mitberechtigten umfasst sein müsste.

Besonders relevant ist dies bei unterschiedlich großen Waffenbeständen. Besitzt beispielsweise ein Ehepartner zwei Kurzwaffen und der andere aufgrund eines anderen oder weitergehenden Bedürfnisses sechs Kurzwaffen, kann bei gemeinsamer Aufbewahrung jeder Berechtigte tatsächlich Zugriff auf alle acht Waffen haben. In der Praxis kann hier die Frage entstehen, ob die Person mit dem kleineren eigenen Bestand durch den gemeinsamen Zugriff waffenrechtlich so behandelt werden müsste, als besitze sie selbst sämtliche Waffen und müsste hierfür jeweils ein eigenes Bedürfnis nachweisen.

Eine solche Auslegung würde den Sinn des § 13 Absatz 8 AWaffV erheblich einschränken. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung ist eine Aufbewahrungsregelung und sollte nicht mittelbar eine zusätzliche Bedürfnis- oder Kontingentprüfung auslösen. Aus unserer Sicht sollte deshalb ausdrücklich klargestellt werden, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung auch dann zulässig sein soll, wenn die Gesamtzahl bestimmter gemeinsam verwahrter Waffen das individuelle Bedürfnis beziehungsweise die individuelle Berechtigung eines einzelnen Mitberechtigten zahlenmäßig übersteigt.

Ein weiteres Problem betrifft die Munition. Je nach Erwerbsberechtigung können die Berechtigungen der gemeinsam aufbewahrenden Personen hinsichtlich einzelner Munitionsarten oder Kaliber voneinander abweichen. Auch hier sollte klar geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein gemeinsamer Zugang zulässig ist und wann Munition innerhalb des gemeinsamen Sicherheitsbehältnisses gegebenenfalls so getrennt werden muss, dass nur die jeweils berechtigte Person darauf zugreifen kann. Der Begriff des „gleichen Erlaubnisniveaus“ allein beantwortet diese Detailfrage nicht hinreichend.

Unklarheiten können außerdem bei der häuslichen Gemeinschaft auftreten. Die WaffVwV legt diesen Begriff zwar bewusst weit aus und nennt neben dem gemeinsamen Wohnen beispielsweise auch Wochenendheimfahrer und nahe Angehörige, die regelmäßig das Familienheim aufsuchen und jederzeit Zutritt haben. In der heutigen Lebenswirklichkeit können jedoch weitere Konstellationen auftreten, etwa getrennte Haupt- und Nebenwohnsitze, beruflich bedingte längerfristige Abwesenheiten oder Partnerschaften mit mehreren regelmäßig genutzten Wohnungen. Hier können Waffenbehörden zu unterschiedlichen Bewertungen gelangen.

Praktisch relevant ist auch die Frage, was geschieht, wenn sich die Berechtigungssituation eines Mitbenutzers verändert – beispielsweise durch Ablauf oder Entzug einer Erlaubnis, Aufgabe eines Bedürfnisses, Trennung der Haushaltsgemeinschaft oder Tod eines Mitberechtigten. Dann muss eindeutig feststehen, ab welchem Zeitpunkt der Zugang zu Schlüssel oder Zahlenkombination zu unterbinden ist und wie mit dem gemeinsam genutzten Sicherheitsbehältnis weiter verfahren werden kann.

Hinzu kommt ein strukturelles Problem: Die WaffVwV stammt vom 5. März 2012 und verweist bei der gemeinschaftlichen Aufbewahrung noch auf den damaligen § 13 Absatz 10 AWaffV, während sich die Regelung heute in § 13 Absatz 8 AWaffV befindet. Dies ist zwar zunächst redaktioneller Natur, verdeutlicht aber, dass Verwaltungsvorschrift und heutige Verordnung nicht mehr vollständig aufeinander abgestimmt sind. Gerade bei solchen Detailfragen fördert dies unterschiedliche Vollzugsauslegungen.

In der Praxis ergeben sich damit insbesondere vier Problemfelder: unterschiedliche Auslegung des „gleichen Erlaubnisniveaus“, Unsicherheiten bei unterschiedlichen Bedürfnis- und Bestandsumfängen, Abgrenzungsprobleme bei der häuslichen Gemeinschaft sowie uneinheitliche Behandlung von Munition und Veränderungen der persönlichen Berechtigung.

Diese Probleme sprechen nicht gegen die gemeinschaftliche Aufbewahrung als solche. Im Gegenteil: Der Grundsatz des § 13 Absatz 8 AWaffV ist praxisgerecht. Er sollte jedoch so präzisiert werden, dass unterschiedliche Bedürfnisgründe und unterschiedlich große rechtmäßige Waffenbestände einer gemeinsamen Aufbewahrung nicht entgegenstehen, solange jeder Zugriffsberechtigte grundsätzlich für die betreffende Waffenart berechtigt ist und sämtliche Waffen einem rechtmäßigen Besitzer zugeordnet sind. Dadurch könnten unnötige getrennte Waffenschränke vermieden und gleichzeitig klare Sicherheitsanforderungen gewährleistet werden.

Frage 117

Wie könnten diese Probleme aus Ihrer Sicht beseitigt werden?

Antwort: Die Probleme sollten durch eine Klarstellung des § 13 Absatz 8 AWaffV und eine vollständige Aktualisierung der hierzu ergangenen WaffVwV beseitigt werden. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung sollte weiterhin ausdrücklich zulässig bleiben, jedoch sollten die Begriffe „berechtigte Personen“, „häusliche Gemeinschaft“ und „gleiches Erlaubnisniveau“ eindeutig und bundesweit einheitlich konkretisiert werden.

Dabei sollte klargestellt werden, dass unterschiedliche Bedürfnisgründe und unterschiedlich große rechtmäßig besessene Waffenbestände einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung nicht entgegenstehen. Maßgeblich sollte sein, dass die jeweils zugriffsberechtigte Person grundsätzlich zum Besitz der betreffenden Waffenart beziehungsweise Waffen-kategorie berechtigt ist. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung darf nicht zu einer zusätzlichen Bedürfnis- oder Kontingentprüfung führen.

Begründung:

§ 13 Absatz 8 AWaffV enthält derzeit lediglich den Grundsatz, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig ist. Dieser Grundsatz ist sachgerecht. Die praktische Unsicherheit entsteht erst durch die fehlende nähere Bestimmung der verwendeten Begriffe.

Nach geltendem Recht konkretisiert die WaffVwV zwar, dass die zugriffsberechtigten Personen grundsätzlich zum Erwerb und Besitz der gemeinsam aufbewahrten Waffen berechtigt sein müssen und spricht insoweit vom „gleichen Erlaubnisniveau“. Sie stellt ausdrücklich klar, dass beispielsweise die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen durch einen Jäger und einen Sportschützen zulässig sein kann. Nicht zulässig ist dagegen der Zugriff einer Person, deren Berechtigung lediglich andere oder erlaubnisfreie Waffen umfasst. Diese Grundrichtung sollte erhalten, aber wesentlich eindeutiger gefasst werden.

Insbesondere sollte ausdrücklich geregelt werden, dass „gleiches Erlaubnisniveau“ nicht „gleiches Bedürfnis“, „gleiche Waffenanzahl“ oder „identische individuelle Erwerbsberechtigung“ bedeutet. Besitzt beispielsweise ein Jäger mehrere Kurzwaffen und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Sportschütze ebenfalls rechtmäßig erlaubnispflichtige Kurzwaffen, sollte eine gemeinschaftliche Aufbewahrung nicht allein deshalb ausgeschlossen sein, weil Anzahl, Kaliber, Bedürfnisgrund oder konkrete Eintragungen in den jeweiligen Waffenbesitzkarten voneinander abweichen. Entscheidend ist, dass beide Personen grundsätzlich dem für diese Waffenart erforderlichen waffenrechtlich berechtigten Personenkreis angehören.

Damit würde zugleich verhindert, dass über das Aufbewahrungsrecht mittelbar neue Bedürfnis- oder Kontingentgrenzen geschaffen werden. § 13 Absatz 8 AWaffV regelt die sichere Verwahrung, nicht die materiellen Voraussetzungen für den jeweiligen ursprünglichen Waffenerwerb. Jede gemeinsam aufbewahrte Waffe muss selbstverständlich einem rechtmäßigen Besitzer zugeordnet sein; daraus folgt jedoch nicht, dass jeder weitere Zugriffsberechtigte dieselbe Waffe selbst auf derselben Bedürfnisgrundlage hätte erwerben müssen.

Für Munition sollte eine entsprechende, aber eigenständige Klarstellung erfolgen. Hat eine gemeinsam aufbewahrende Person keine Berechtigung zum Besitz bestimmter Munition, darf sie darauf keinen unbeschränkten Zugriff erhalten. In solchen Fällen sollte eine getrennte Sicherung innerhalb des gemeinsamen Aufbewahrungssystems – beispielsweise durch ein separat verschlossenes Fach, zu dem nur der Berechtigte Zugang besitzt – ausdrücklich als zulässige Lösung geregelt werden. Es ist nicht erforderlich, deshalb die gemeinschaftliche Aufbewahrung der Waffen insgesamt auszuschließen.

Auch der Begriff der „häuslichen Gemeinschaft“ sollte zeitgemäß und bundeseinheitlich konkretisiert werden. Die bestehende WaffVwV legt ihn bereits weiter aus als ausschließlich einen identischen melderechtlichen Hauptwohnsitz und erfasst beispielsweise auch Wochenendheimfahrer oder nahe Angehörige, die das Familienheim regelmäßig aufsuchen und jederzeit Zutritt haben. Dieser praxisorientierte Ansatz sollte erhalten und an heutige Lebensverhältnisse angepasst werden. Entscheidend sollte eine tatsächlich bestehende auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft sein und nicht allein eine formale melderechtliche Betrachtung.

Gleichzeitig sollte eindeutig geregelt werden, was bei einer Änderung der Berechtigungssituation geschieht. Entfällt bei einer Person die erforderliche waffenrechtliche Berechtigung oder endet die häusliche Gemeinschaft dauerhaft, muss deren Zugriff auf die gemeinsam aufbewahrten Waffen beendet werden. Bei einem Zahlenschloss kann dies beispielsweise durch Änderung des Codes, bei einem Schlüsselsystem durch Entzug des Zugangs zum Schlüssel erfolgen. Hierdurch entsteht eine klare Verantwortlichkeit, ohne die gemeinschaftliche Aufbewahrung grundsätzlich einzuschränken.

Erforderlich ist außerdem eine Aktualisierung der WaffVwV. Nummer 36.2.14 verweist noch auf den früheren § 13 Absatz 10 AWaffV, während die gemeinschaftliche Aufbewahrung heute in § 13 Absatz 8 AWaffV geregelt ist. Dies verdeutlicht den allgemeinen Überarbeitungsbedarf. Eine Verwaltungsvorschrift, die den bundesweit einheitlichen Vollzug sicherstellen soll, muss den aktuellen Rechtsstand widerspruchsfrei wiedergeben.

Eine Neufassung könnte daher im Kern folgende Punkte festschreiben: Gemeinschaftliche Aufbewahrung ist zulässig, wenn alle tatsächlich Zugriffsberechtigten grundsätzlich zum Besitz der jeweiligen Waffenart berechtigt sind; unterschiedliche Bedürfnisgründe und unterschiedliche persönliche Waffenbestände sind

unschädlich; eine Überschreitung individueller Kontingente allein durch den Zugriff auf rechtmäßig einem anderen Berechtigten gehörende Waffen ist kein Ausschlussgrund; Munition ist erforderlichenfalls zugriffsbeschränkt zu verwahren; und bei Wegfall einer Berechtigung ist der Zugang unverzüglich zu unterbinden.

Im Ergebnis sollten die bestehenden Probleme nicht durch Einschränkungen der gemeinschaftlichen Aufbewahrung, sondern durch klare gesetzliche Begriffe und eine aktualisierte WaffVwV beseitigt werden. Dadurch würde die bewährte gemeinsame Nutzung eines Sicherheitsbehältnisses erhalten, unnötige Mehrfachanschaffungen von Waffenschränken würden vermieden und gleichzeitig eindeutig sichergestellt, dass ausschließlich waffenrechtlich ausreichend berechtigte Personen Zugang erhalten.

Frage 118

Bedarf der Begriff „gleiches Erlaubnisniveau“ der Konkretisierung?

Antwort: Ja. Der in der WaffVwV verwendete Begriff des „gleichen Erlaubnisniveaus“ sollte konkretisiert und bundeseinheitlich definiert werden. Dabei sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass damit nicht ein identischer Bedürfnisgrund, eine identische Waffenbesitzkarte, dieselbe Anzahl an Waffen oder eine deckungsgleiche individuelle Erwerbsberechtigung gemeint ist.

Entscheidend sollte vielmehr sein, dass die gemeinschaftlich aufbewahrenden Personen grundsätzlich zum Erwerb und Besitz der jeweiligen Waffenart beziehungsweise Waffenkategorie berechtigt sind, auf die sie gemeinsam Zugriff haben.

Begründung:

Nach geltendem Recht bestimmt § 13 Absatz 8 AWaffV lediglich, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig ist. Eine nähere Definition des erforderlichen Berechtigungsumfangs enthält die Verordnung nicht. Die geltende WaffVwV konkretisiert dies dahingehend, dass die Zugriffsberechtigten grundsätzlich zum Erwerb und Besitz solcher Waffen berechtigt sein müssen, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden, und fasst dies unter dem Begriff „gleiches Erlaubnisniveau“ zusammen. Als ausdrücklich zulässiges Beispiel nennt sie die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen durch einen Jäger und einen Sportschützen. Die geltende AWaffV beschränkt sich dagegen weiterhin auf den Begriff der „berechtigten Personen“.

Bereits dieses Beispiel zeigt, dass „gleiches Erlaubnisniveau“ nicht mit einem identischen waffenrechtlichen Bedürfnis gleichgesetzt werden kann. Jagd und Sportschießen beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Bedürfnisgrundlagen und unterliegen teilweise unterschiedlichen Erwerbsregelungen. Gleichwohl geht die WaffVwV ausdrücklich davon aus, dass eine gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen zwischen diesen Personengruppen zulässig sein kann. Die Verwaltungsvorschrift stellt damit inhaltlich auf die grundsätzliche Berechtigung zum Erwerb und Besitz der betreffenden Waffenart ab und nicht auf eine identische Rechtsgrundlage.

Gerade deshalb sollte der Begriff präzisiert werden. In der Praxis darf nicht der Eindruck entstehen, gemeinschaftliche Aufbewahrung sei nur dann zulässig, wenn sämtliche Mitberechtigten dieselben Waffen, dieselben Kaliber, dieselben Stückzahlen oder dieselben Bedürfnisumfänge selbst erwerben dürften. Eine solche Auslegung würde den Anwendungsbereich des § 13 Absatz 8 AWaffV unnötig einschränken und über das Aufbewahrungsrecht mittelbar zusätzliche Bedürfnis- oder Kontingentgrenzen schaffen.

So können beispielsweise zwei Jäger unterschiedlich große Waffenbestände besitzen. Ebenso können ein Jäger und ein Sportschütze jeweils rechtmäßig Kurzwaffen besitzen, obwohl sich deren konkrete Erwerbsgrundlagen und Stückzahlen unterscheiden. Diese Unterschiede sollten einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung nicht entgegenstehen, sofern beide Personen grundsätzlich zum Besitz erlaubnispflichtiger Kurzwaffen berechtigt sind und sämtliche gemeinsam aufbewahrten Waffen jeweils rechtmäßig einem Besitzer zugeordnet sind.

Das Aufbewahrungsrecht sollte insoweit von der ursprünglichen Erwerbsberechtigung für die einzelne Waffe getrennt werden. § 13 Absatz 8 AWaffV regelt, unter welchen Voraussetzungen mehrere Berechtigte gemeinsam auf einen sicheren Aufbewahrungsort zugreifen dürfen. Er sollte nicht dazu dienen, bei jedem Mitberechtigten erneut zu prüfen, ob er jede einzelne darin befindliche Waffe selbst auf seiner persönlichen Bedürfnisgrundlage hätte erwerben können.

Gleichzeitig muss die Grenze eindeutig bleiben: Eine Person, die lediglich zum Umgang mit erlaubnisfreien Waffen berechtigt ist, darf nicht dadurch dauerhaften Zugriff auf erlaubnispflichtige Schusswaffen erhalten, dass sie mit einem Waffenbesitzer zusammenlebt. Genau diese Abgrenzung verfolgt bereits die WaffVwV.

Auch bei Munition sollte der Begriff nicht schematisch übertragen werden. Hier können die individuellen Erwerbs- und Besitzberechtigungen stärker nach Kaliber beziehungsweise Art der Munition auseinanderfallen. Soweit ein Mitberechtigter bestimmte Munition nicht besitzen darf, kann eine entsprechende Zugriffsbeschränkung innerhalb des gemeinsamen Sicherheitsbehältnisses erforderlich sein. Dies sollte jedoch die gemeinschaftliche Aufbewahrung der Waffen als solche nicht ausschließen.

Eine aktualisierte WaffVwV beziehungsweise eine entsprechende Klarstellung in § 13 AWaffV sollte deshalb sinngemäß bestimmen:

„Ein gleiches Erlaubnisniveau liegt vor, wenn die gemeinsam aufbewahrenden Personen grundsätzlich zum Erwerb und Besitz der jeweiligen Waffenart oder Waffenkategorie berechtigt sind. Eine Übereinstimmung des Bedürfnisgrundes, der konkreten Erwerbsberechtigung, der Kaliber, der Anzahl der jeweils persönlich besessenen Waffen oder individueller Kontingente ist nicht erforderlich."

Damit wäre zugleich klargestellt, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung beispielsweise zwischen Jägern und Sportschützen möglich bleibt, sofern beide für die betreffende Waffenart ausreichend berechtigt sind. Die derzeitige WaffVwV nennt diese Konstellation bereits ausdrücklich.

Ergänzend sollte der Begriff in einer aktualisierten WaffVwV durch konkrete Fallgruppen erläutert werden. Dies bietet sich auch deshalb an, weil die derzeitige WaffVwV noch auf die frühere Paragraphenstruktur der AWaffV verweist und den heutigen Rechtsstand nicht vollständig abbildet. Die aktuelle Vorschrift zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung befindet sich in § 13 Absatz 8 AWaffV.

Im Ergebnis besteht ein eindeutiger Konkretisierungsbedarf. „Gleiches Erlaubnisniveau" sollte nicht als „identisches Bedürfnis" oder „identische persönliche Waffenberechtigung" verstanden werden, sondern als grundsätzlich vergleichbare Berechtigung zum Erwerb und Besitz der jeweils gemeinschaftlich zugänglichen Waffenart. Eine solche Klarstellung würde Rechtsunsicherheit und unterschiedliche Behördenpraxis reduzieren, ohne das bestehende Sicherheitsniveau abzusenken.

Frage 119

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja" beantwortet haben, welche Fallgruppen sollten unter den Begriff gefasst werden?

Antwort: Unter den Begriff des „gleichen Erlaubnisniveaus" sollten insbesondere solche Fallgruppen gefasst werden, bei denen sämtliche Personen, die Zugriff auf ein gemeinsam genutztes Sicherheitsbehältnis haben, grundsätzlich zum Erwerb und Besitz der darin aufbewahrten Waffenart berechtigt sind.

Hierzu sollten insbesondere zählen:

- Jäger untereinander, auch wenn Anzahl, Kaliber und Zusammensetzung ihrer persönlichen Waffenbestände unterschiedlich sind;
- Sportschützen untereinander, auch bei Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Schießsportverbänden, unterschiedlichen Disziplinen oder unterschiedlich großen persönlichen Waffenbeständen;
- Jäger und Sportschützen untereinander, soweit beide grundsätzlich zum Erwerb und Besitz der betreffenden Waffenart berechtigt sind; diese Konstellation wird bereits in der geltenden WaffVwV ausdrücklich am Beispiel gemeinschaftlich aufbewahrter Kurzwaffen anerkannt;

- Sammler, Sachverständige oder sonstige Waffenbesitzer untereinander beziehungsweise gemeinsam mit anderen Berechtigten, soweit ihre jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis den Besitz der betreffenden Waffenart tatsächlich umfasst;
- Personen mit unterschiedlichen Bedürfnisgründen oder unterschiedlich weitreichenden individuellen Erwerbsberechtigungen, sofern die grundsätzliche Berechtigung zum Besitz der betreffenden Waffenart gegeben ist.

Nicht erfasst werden sollten dagegen Personen, die lediglich zum Besitz erlaubnisfreier Waffen berechtigt sind oder deren waffenrechtliche Berechtigung die gemeinschaftlich aufbewahrten erlaubnispflichtigen Waffen nicht umfasst.

Begründung:

Die geltende WaffVwV beschreibt den Begriff der „berechtigten Personen“ bereits dahingehend, dass gemeinschaftlicher Zugriff auf solche Personen begrenzt ist, die grundsätzlich die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von solchen Waffen haben, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Hierfür verwendet sie den Begriff des „gleichen Erlaubnisniveaus“. Gleichzeitig wird ausdrücklich die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen durch einen Jäger und einen Sportschützen als zulässig genannt.

Daraus folgt bereits, dass ein gleiches Erlaubnisniveau nicht mit einem identischen Bedürfnisgrund gleichgesetzt werden kann. Jäger und Sportschützen erwerben Waffen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Gleichwohl kann ihr Berechtigungsniveau hinsichtlich einer bestimmten Waffenart ausreichend vergleichbar sein, um eine gemeinschaftliche Aufbewahrung zu ermöglichen.

Eine zukünftige Regelung sollte diesen Ansatz ausdrücklich fortführen und konkretisieren. Dabei sollte nicht darauf abgestellt werden, ob jeder Mitberechtigte jede einzelne Waffe des anderen selbst unter identischen Voraussetzungen erwerben könnte. Dies würde die gemeinschaftliche Aufbewahrung unnötig einschränken und über das Aufbewahrungsrecht eine zusätzliche Bedürfnisprüfung schaffen.

So sollte beispielsweise bei zwei Jägern unerheblich sein, ob einer drei und der andere fünfzehn Langwaffen besitzt. Ebenso sollte es bei zwei Sportschützen grundsätzlich unerheblich sein, ob sie unterschiedliche Disziplinen ausüben oder ihre persönlichen Waffenbestände unterschiedlich groß sind. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung führt nicht dazu, dass die Waffen des einen Berechtigten dem anderen eigentums- oder erlaubnisrechtlich zugerechnet werden.

Gleiches gilt für die Kombination Jäger und Sportschütze. Die WaffVwV erkennt diese Fallgruppe bereits ausdrücklich für Kurzwaffen an. Unterschiedliche Bedürfnisgrundlagen stehen der gemeinschaftlichen Aufbewahrung deshalb nicht grundsätzlich entgegen.

Auch Sammler oder Sachverständige sollten nicht allein aufgrund ihres abweichenden Bedürfnisgrundes ausgeschlossen werden. Hier muss jedoch stärker auf den konkreten Umfang der jeweiligen Erlaubnis abgestellt werden. Ist eine Sammler- oder Sachverständigenerlaubnis inhaltlich auf bestimmte Waffen oder einen bestimmten Bereich begrenzt, darf die gemeinschaftliche Aufbewahrung nicht dazu führen, dass dauerhaft Zugriff auf Waffen eingeräumt wird, die von der jeweiligen Besitzberechtigung nicht erfasst werden. Es sollte deshalb nicht allein auf die Bezeichnung der Bedürfnisgruppe, sondern auf den tatsächlichen waffenrechtlichen Berechtigungsumfang ankommen.

Entsprechend sollte auch nicht jede formale Waffenberechtigung automatisch ein gleiches Erlaubnisniveau begründen. Die geltende WaffVwV stellt beispielsweise ausdrücklich klar, dass die bloße Berechtigung zum Besitz eines Reizstoffsprühgeräts, einer SRS-Waffe oder einer erlaubnispflichtigen Signalwaffe keinen gemeinschaftlichen Zugriff auf Jagdwaffen oder Sportpistolen ermöglicht. Diese Abgrenzung ist sachgerecht und sollte bestehen bleiben.

Für die Konkretisierung könnten daher insbesondere folgende Fallgruppen vorgesehen werden:

1. Gleichartige Bedürfnisgruppen

Jäger/Jäger, Sportschütze/Sportschütze, Sammler/Sammler oder Sachverständiger/Sachverständiger, soweit jeweils entsprechende Besitzberechtigungen bestehen.

2. Unterschiedliche Bedürfnisgruppen bei vergleichbarer Waffenberechtigung

Insbesondere Jäger/Sportschütze sowie weitere Kombinationen unterschiedlicher Bedürfnisgruppen, sofern beide Personen grundsätzlich zum Besitz der betreffenden Waffenart berechtigt sind.

3. Unterschiedliche individuelle Waffenbestände

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung sollte unabhängig davon zulässig sein, ob ein Berechtigter zahlenmäßig mehr Waffen besitzt als der andere. Dies gilt auch dann, wenn der Gesamtbestand im gemeinsamen Sicherheitsbehältnis die Anzahl der Waffen übersteigt, die einer der Beteiligten aufgrund seines eigenen Bedürfnisses persönlich erwerben könnte.

4. Unterschiedliche Kaliber, Modelle oder Verwendungszwecke

Diese sollten für das Erlaubnisniveau grundsätzlich unerheblich sein, soweit daraus keine eigenständige gesetzliche Beschränkung der Besitzberechtigung folgt.

5. Beschränkte oder spezielle Erlaubnisse

Bei Sammlern, Sachverständigen oder sonstigen inhaltlich beschränkten Erlaubnissen sollte gemeinschaftlicher Zugriff nur insoweit zulässig sein, wie die jeweilige Erlaubnis die betreffende Waffenart beziehungsweise den entsprechenden Berechtigungsbereich umfasst.

Bei der Munition sollte dagegen eine gesonderte Betrachtung erfolgen. Die Berechtigung zum Besitz einer Schusswaffe bedeutet nicht in jedem Fall automatisch, dass auch jede im gemeinsamen Behältnis vorhandene Munition besessen werden darf. Soweit unterschiedliche Munitionsberechtigungen bestehen, muss gegebenenfalls innerhalb des gemeinsamen Aufbewahrungssystems eine Zugriffstrennung ermöglicht werden. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass deshalb auch die gemeinschaftliche Aufbewahrung der Waffen ausgeschlossen wird.

Eine entsprechende Konkretisierung könnte daher sinngemäß lauten:

„Ein gleiches Erlaubnisniveau liegt vor, wenn die gemeinsam aufbewahrenden Personen aufgrund ihrer jeweiligen waffenrechtlichen Berechtigung grundsätzlich zum Erwerb und Besitz der gemeinschaftlich zugänglichen Waffenart berechtigt sind. Unterschiedliche Bedürfnisgründe, Kaliber, Verwendungszwecke, persönliche Waffenbestände oder individuelle Erwerbskontingente stehen dem nicht entgegen. Bei inhaltlich beschränkten Erlaubnissen ist deren jeweiliger Berechtigungsumfang maßgeblich."

Damit würde der bereits in der WaffVwV angelegte Grundgedanke konsequent fortgeführt: Nicht die Gleichheit der Bedürfnisgründe oder Waffenbestände ist entscheidend, sondern ein hinsichtlich der gemeinschaftlich zugänglichen Waffen ausreichendes waffenrechtliches Berechtigungsniveau. Dies würde zugleich verhindern, dass § 13 Absatz 8 AWaffV über das Aufbewahrungsrecht zu einer zusätzlichen Bedürfnis- oder Kontingentregelung wird.

Frage 120

Sollte es im Waffenrecht ausdrückliche Regelungen zur Zurechnung von Aufbewahrungsverstößen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung geben?

Antwort: Ja. Für die gemeinschaftliche Aufbewahrung sollte ausdrücklich geregelt werden, dass Aufbewahrungsverstöße grundsätzlich nur derjenigen Person zugerechnet werden dürfen, deren eigenes Handeln oder Unterlassen den Verstoß begründet. Eine automatische wechselseitige Zurechnung oder eine Art „Gesamthaftung" aller an der gemeinschaftlichen Aufbewahrung beteiligten Personen sollte ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass ein eigener waffenrechtlich relevanter Verstoß auch dann vorliegen kann, wenn ein Mitberechtigter einen ihm bekannten oder erkennbaren sicherheitsrelevanten

Zustand duldet, trotz Kenntnis nicht beseitigt oder die gemeinschaftliche Aufbewahrung fortsetzt, obwohl ihm erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwahrung durch den anderen Berechtigten bekannt sind.

Begründung:

Eine ausdrückliche Regelung wäre insbesondere deshalb sinnvoll, weil bei der gemeinschaftlichen Aufbewahrung mehrere Berechtigte Zugang zu demselben Sicherheitsbehältnis haben. Wird bei einer Kontrolle ein Aufbewahrungsmangel festgestellt, lässt sich deshalb nicht zwangsläufig feststellen, welcher der Berechtigten diesen Zustand verursacht hat.

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung selbst ist nach § 13 Absatz 8 AWaffV ausdrücklich zulässig. Wer von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, darf daher nicht allein deshalb einem erhöhten Risiko waffenrechtlicher Konsequenzen ausgesetzt werden, weil sich bei einem festgestellten Verstoß dessen Verursacher nicht mehr zweifelsfrei feststellen lässt.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit. § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b WaffG knüpft daran an, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der betreffende Erlaubnisinhaber Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren wird. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist damit eine personenbezogene Prognose.

Gerade diese Frage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 20. April 2023 – 24 CS 23.253 ausdrücklich behandelt. Der Entscheidung lag eine gemeinschaftliche Aufbewahrung durch Ehegatten zugrunde. Der BayVGH stellte klar, dass bei einer personenbezogenen Zuverlässigkeitsprognose grundsätzlich nur eigene Verhaltensweisen des Betroffenen berücksichtigt werden können. Eine wechselseitige Zurechnung von Sorgfaltspflichtverstößen innerhalb einer rechtmäßigen Verwahrungs- und Zugriffsgemeinschaft sowie eine kollektive Gesamthaftung bei nicht aufklärbarer Verantwortlichkeit sind danach ausgeschlossen. Die Behörde muss grundsätzlich einen eigenen relevanten Verstoß des Betroffenen feststellen.

Diese Rechtsprechung sollte aus unserer Sicht ausdrücklich in das Waffenrecht übernommen werden. Ein derart wesentlicher Grundsatz sollte angesichts der erheblichen Folgen, die ein Aufbewahrungsverstoß bis hin zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse haben kann, nicht ausschließlich der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Dabei darf eine solche Regelung allerdings nicht dazu führen, dass sich die Beteiligten einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung ihrer eigenen Verantwortung entziehen können. Auch der BayVGH unterscheidet ausdrücklich zwischen der unzulässigen Zurechnung des Fehlverhaltens eines anderen und einem eigenen vorwerfbaren Verhalten oder Unterlassen. Weiß beispielsweise ein Mitberechtigter, dass der andere regelmäßig den Schlüssel offen zugänglich liegen lässt, den Zahlencode unberechtigten Haushaltsangehörigen bekannt gegeben hat oder das Sicherheitsbehältnis wiederholt unverschlossen zurücklässt, und unternimmt er trotz dieser Kenntnis nichts, kann dieses eigene Unterlassen für seine Zuverlässigkeitsbeurteilung relevant sein.

Damit sollte zwischen drei Fallgruppen unterschieden werden:

- Eindeutig zurechenbarer eigener Verstoß:
- Derjenige, der beispielsweise den Waffenschrank unverschlossen lässt, den Schlüssel unzureichend sichert oder den Zugangscode einem Unberechtigten zugänglich macht, trägt hierfür die waffenrechtliche Verantwortung.
- Nicht aufklärbare Verursachung:
- Kann bei mehreren berechtigten Nutzern nicht festgestellt werden, wer einen lediglich punktuell festgestellten Verstoß verursacht hat, darf dieser Umstand nicht automatisch allen Beteiligten zugerechnet werden. Allein aus der gemeinschaftlichen Aufbewahrung darf keine Kollektivverantwortung entstehen.
- Eigenes pflichtwidriges Dulden oder Unterlassen:

Kennt ein Mitberechtigter einen dauerhaft oder wiederholt bestehenden Aufbewahrungsmangel oder hätte er diesen aufgrund der konkreten Umstände erkennen und beseitigen müssen, kann das Unterlassen geeigneter Maßnahmen ein eigenes prognoserelevantes Verhalten darstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz erkennbarer erheblicher Sorgfaltsdefizite eines Mitberechtigten die gemeinschaftliche Aufbewahrung unverändert fortgeführt wird. Der BayVGH hat auch diese Abgrenzung ausdrücklich vorgenommen.

Diese Differenzierung gewährleistet sowohl Rechtssicherheit als auch das erforderliche Sicherheitsniveau. Sie verhindert einerseits, dass ein Waffenbesitzer für einen einmaligen und ausschließlich von einem anderen Berechtigten verursachten Verstoß seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit verlieren kann. Andererseits bleibt jeder Beteiligte verpflichtet, erkennbare Sicherheitsmängel zu beseitigen und auf ihm bekannte Fehlentwicklungen innerhalb der gemeinsamen Aufbewahrung zu reagieren.

Eine entsprechende Regelung könnte beispielsweise sinngemäß festlegen:

„Bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung ist ein Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten grundsätzlich nur demjenigen Berechtigten zuzurechnen, dessen eigenes Handeln oder Unterlassen den Verstoß begründet. Allein die gemeinschaftliche Zugriffsberechtigung begründet keine Zurechnung des Fehlverhaltens eines anderen Berechtigten. Unberührt bleibt die Verantwortung eines Berechtigten für eigene Pflichtverletzungen, insbesondere wenn ihm Verstöße oder sicherheitsrelevante Mängel bekannt sind und er zumutbare Maßnahmen zu deren Beseitigung unterlässt."

Dabei wäre es sinnvoll, den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit auf gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Ebene festzuschreiben und in einer aktualisierten WaffVwV anhand typischer Fallbeispiele näher zu erläutern.

Im Ergebnis sollte eine ausdrückliche Zurechnungsregelung geschaffen werden. Sie sollte festlegen, dass bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung keine automatische gegenseitige oder kollektive Haftung besteht, sondern grundsätzlich ein eigenes Verhalten oder Unterlassen festgestellt werden muss. Damit würde die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bereits herausgearbeitete personenbezogene Betrachtung gesetzlich abgesichert und gleichzeitig gewährleistet, dass bekannte oder geduldete Sicherheitsmängel weiterhin dem jeweils verantwortlichen Waffenbesitzer zugerechnet werden können.

Frage 121

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja" beantwortet haben, wie sollten diese Regelungen gestaltet sein?

Antwort: Die Regelungen sollten nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit ausgestaltet werden. Ein Aufbewahrungsverstoß bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung sollte nur derjenigen Person zugerechnet werden können, deren eigenes Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen festgestellt werden kann. Eine automatische gegenseitige Zurechnung oder kollektive Verantwortlichkeit sämtlicher Zugriffsberechtigter sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Der Grundsatz sollte möglichst in § 36 WaffG verankert und in § 13 AWaffV sowie einer aktualisierten WaffVwV näher konkretisiert werden.

Begründung:

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung ist nach § 13 Absatz 8 AWaffV ausdrücklich zulässig. Mehrere waffenrechtlich berechtigte Personen können damit rechtmäßig Zugang zu demselben Sicherheitsbehältnis besitzen. Aus dieser gesetzlich zugelassenen Zugriffsgemeinschaft darf jedoch nicht folgen, dass jeder Beteiligte automatisch für jedes Fehlverhalten eines anderen Mitberechtigten einzustehen hat.

Dies entspricht auch der Systematik des § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist personenbezogen zu beurteilen. Maßgeblich ist, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die konkret betroffene Person Waffen oder Munition künftig nicht sorgfältig verwahren wird.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat diesen Grundsatz für die gemeinschaftliche Aufbewahrung bereits deutlich herausgearbeitet. Nach seinem Beschluss vom 20. April 2023 – 24 CS 23.253 – ist eine Zurechnung nachgewiesener Sorgfaltspflichtverstöße eines anderen Beteiligten ebenso ausgeschlossen wie eine kollektive Gesamthaftung bei nicht aufklärbarer Verantwortlichkeit. Für die Zuverlässigkeitsprognose sind grundsätzlich eigene Verhaltensweisen des Betroffenen maßgeblich.

Diese Rechtsprechung sollte ausdrücklich in das Waffenrecht übernommen werden. Dabei sollten insbesondere folgende Grundsätze gelten:

- Eigener Verstoß: Wer selbst eine Waffe oder Munition nicht ordnungsgemäß verwahrt, den Waffenschrank unverschlossen lässt, einen Schlüssel unzureichend sichert oder einem Unberechtigten Zugang verschafft, ist für diesen eigenen Verstoß verantwortlich.

Eigenes pflichtwidriges Unterlassen: Kennt ein Mitberechtigter einen erheblichen oder wiederholt auftretenden Aufbewahrungsmangel und unterlässt er trotz zumutbarer Handlungsmöglichkeiten dessen Beseitigung beziehungsweise die Sicherung seiner eigenen Waffen, kann darin ein eigener Verstoß liegen. Der BayVGH lässt eine solche Anknüpfung an eigenes schuldhaftes Vorverhalten ausdrücklich zu.

- Nicht aufklärbare Verursachung: Kann nicht festgestellt werden, welcher von mehreren Berechtigten einen konkreten Aufbewahrungsmangel verursacht hat, darf dieser Verstoß nicht allein wegen der gemeinsamen Zugriffsmöglichkeit sämtlichen Beteiligten zugerechnet werden. Eine Beweislastumkehr zulasten der Waffenbesitzer sollte ausgeschlossen sein.

Keine automatische Verantwortlichkeit aufgrund des Zusammenlebens: Allein die Entscheidung für eine nach § 13 Absatz 8 AWaffV zulässige gemeinschaftliche Aufbewahrung stellt kein vorwerfbares Verhalten dar. Etwas anderes kann gelten, wenn die Gemeinschaft in Kenntnis konkreter erheblicher Unzuverlässigkeitstatsachen eines Mitberechtigten eingegangen oder trotz solcher Erkenntnisse unverändert fortgeführt wird.

Damit würde zugleich verhindert, dass bei einer Kontrolle beispielsweise ein offenstehendes Behältnis, ein steckender Schlüssel oder eine sonstige fehlerhafte Aufbewahrung pauschal allen im Haushalt lebenden Waffenbesitzern zugerechnet wird, obwohl nicht festgestellt werden kann, wer den Zustand verursacht hat. Genau eine solche kollektive Zurechnung wäre mit der personenbezogenen Zuverlässigkeitsprüfung des § 5 WaffG nicht vereinbar.

Wichtig ist zudem, dass die Feststellungslast grundsätzlich bei der zuständigen Behörde verbleibt. Soll ein Aufbewahrungsverstoß Grundlage für waffenrechtliche Maßnahmen gegen eine bestimmte Person sein, muss hinreichend festgestellt werden, welches eigene Verhalten oder Unterlassen dieser Person zugrunde liegt. Allein die theoretische Möglichkeit, dass jeder der gemeinschaftlich Berechtigten den Verstoß verursacht haben könnte, sollte hierfür nicht ausreichen.

Eine ausdrückliche Regelung könnte beispielsweise lauten:

„Bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung nach § 13 Absatz 8 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung ist ein Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten nur demjenigen Berechtigten zuzurechnen, dessen eigenes Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen den Verstoß begründet. Allein die gemeinschaftliche Zugriffsberechtigung begründet keine Zurechnung des Verhaltens eines anderen Berechtigten. Kann die Verursachung eines Aufbewahrungsverstoßes keinem Berechtigten zugeordnet werden, darf hieraus allein keine nachteilige Zuverlässigkeitsprognose gegenüber den einzelnen Beteiligten abgeleitet werden. Die Verantwortlichkeit für bekannte oder erkennbare und pflichtwidrig geduldete Sicherheitsmängel bleibt unberührt.“

Eine aktualisierte WaffVwV sollte hierzu typische Fallbeispiele enthalten, damit Waffenbehörden bundesweit nach denselben Kriterien entscheiden können. Dabei sollte insbesondere zwischen eigenem Fehlverhalten, bewusstem beziehungsweise pflichtwidrigem Dulden fremden Fehlverhaltens und einer tatsächlich nicht aufklärbaren Verursachung unterschieden werden.

Im Ergebnis sollte die Zurechnung strikt personenbezogen erfolgen. Wer selbst gegen Aufbewahrungspflichten verstößt oder einen ihm bekannten erheblichen Sicherheitsmangel pflichtwidrig duldet, muss dafür einstehen. Wer dagegen lediglich an einer rechtmäßigen gemeinschaftlichen Aufbewahrung beteiligt ist und dem kein eigenes Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, darf nicht allein aufgrund des Fehlverhaltens eines anderen Mitberechtigten waffenrechtliche Nachteile erfahren. Dies würde die bereits bestehende Rechtsprechung gesetzlich absichern und zugleich einen bundesweit einheitlichen Vollzug ermöglichen.

8.4 Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

Frage 122
Sind die Regelung zur Aufbewahrung von Waffen durch Schützenvereine sachgerecht?

Antwort: Nein, nicht vollständig. Der Grundgedanke des § 14 AWaffV, für Schützenhäuser und Schießstätten ein auf die konkrete Aufbewahrungssituation abgestimmtes Sicherheitskonzept zu ermöglichen, ist sachgerecht. Die derzeitige Regelung ist jedoch zu offen ausgestaltet und führt zu erheblichen Ermessens- und Auslegungsspielräumen der zuständigen Behörden.

Insbesondere fehlen bundeseinheitliche und nachvollziehbare Kriterien, nach denen die Aufbewahrung vereinseigener Waffen in Schützenhäusern und auf Schießstätten zu beurteilen ist. Die Anforderungen sollten sich künftig stärker am tatsächlichen Gesamtrisiko und am erreichten Sicherheitsniveau des Objektes orientieren und nicht allein an pauschalen Stückzahlen, der Eigenschaft als nicht dauerhaft bewohntes Gebäude oder zusätzlichen technischen Anforderungen.

Begründung:

§ 14 AWaffV sieht für Schützenhäuser, Schießstätten und den gewerblichen Bereich eine Sonderregelung vor. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Abweichungen von bestimmten Anforderungen des § 13 AWaffV zulassen, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Bei ihrer Entscheidung hat sie insbesondere Art und Anzahl der Waffen oder der Munition, deren Gefährlichkeit sowie die Lage und Frequentierung der Aufbewahrungsstätte zu berücksichtigen.

Dieser risikoorientierte Grundansatz ist grundsätzlich richtig. Schützenhäuser und Schießstätten unterscheiden sich erheblich voneinander. Eine innerörtlich gelegene, regelmäßig genutzte und baulich gut gesicherte Schießanlage kann sicherheitstechnisch anders zu bewerten sein als ein abgelegenes Vereinsheim, das über längere Zeiträume nicht genutzt wird. Ebenso macht es einen Unterschied, ob wenige Ausbildungswaffen oder ein größerer vereinseigener Waffenbestand aufbewahrt werden.

Problematisch ist jedoch, dass § 14 AWaffV hierfür keine ausreichend konkreten und bundesweit einheitlichen Bewertungsmaßstäbe vorgibt. Die Norm nennt lediglich allgemeine Kriterien und stellt die Zulassung einer Abweichung in das Ermessen der jeweiligen Behörde. Die WaffVwV führt hierzu im Wesentlichen lediglich aus, dass die nach § 14 AWaffV vorzulegenden Aufbewahrungskonzepte dem „Stand der Technik“ entsprechen müssen. Damit bleibt weiterhin erheblicher Spielraum dafür, welche konkreten baulichen, mechanischen, elektronischen oder organisatorischen Anforderungen im Einzelfall verlangt werden.

Dies kann dazu führen, dass vergleichbare Schießanlagen und Vereine je nach zuständiger Waffenbehörde unterschiedlichen Anforderungen unterliegen. Gerade für ehrenamtlich geführte Vereine erschwert dies die Planung erheblich. Investitionen in Waffenschränke, Waffenräume, Einbruchmeldeanlagen oder sonstige Sicherungstechnik müssen langfristig geplant werden können.

Hinzu kommt, dass die allgemeinen Vorschriften für nicht dauerhaft bewohnte Gebäude für sich genommen auf typische Vereinsstrukturen nur eingeschränkt passen. § 13 Absatz 4 AWaffV erlaubt in einem nicht dauerhaft bewohnten Gebäude grundsätzlich lediglich die Aufbewahrung von bis zu drei erlaubnispflichtigen Langwaffen und verlangt hierfür mindestens Widerstandsgrad I. Für Schützenhäuser

und Schießstätten besteht gerade deshalb die Sonderregelung des § 14 AWaffV. Ein Schützenverein benötigt für Ausbildung, Jugendarbeit, Training, Wettkampf und die Bereitstellung von Vereinswaffen regelmäßig einen größeren und anders zusammengesetzten Waffenbestand.

Die Aufbewahrung vereinseigener Waffen sollte deshalb nicht nach denselben schematischen Maßstäben wie die private Waffenaufbewahrung in einer abgelegenen Jagd- oder Ferienhütte beurteilt werden. Bei einer Schießstätte können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen des gesamten Gebäudes vorhanden sein, die das tatsächliche Sicherheitsniveau erheblich erhöhen.

Das Bayerische Landeskriminalamt weist beispielsweise darauf hin, dass vereinseigene erlaubnispflichtige Lang- und Kurzwaffen grundsätzlich in Schützenhäusern und Schießstätten aufbewahrt werden können. Es empfiehlt für bestimmte Bestandsgrößen Sicherheitsbehältnisse mindestens des Widerstandsgrades I und bei größeren Beständen einen höheren Widerstandsgrad oder ein gleichwertiges Sicherheitsniveau. Zugleich werden je nach örtlicher Situation zusätzliche Maßnahmen wie Einbruchmeldeanlagen als sinnvoll beziehungsweise erforderlich angesehen. Gerade dies zeigt, dass nicht allein der Waffenschrank, sondern das Zusammenwirken verschiedener Sicherungsmaßnahmen entscheidend ist.

Aus unserer Sicht sollte deshalb ein Gesamtsicherheitskonzept maßgeblich sein. Dabei sollten insbesondere berücksichtigt werden:

- Art und Anzahl der tatsächlich aufbewahrten Waffen und Munition,
- Widerstandsgrad, Gewicht und gegebenenfalls Befestigung des Sicherheitsbehältnisses,
- bauliche Sicherung des Aufbewahrungsraumes,
- Sicherung von Türen, Fenstern und sonstigen Zugängen,
- Lage und Einsehbarkeit des Gebäudes,
- Frequentierung und regelmäßige Nutzung der Schießstätte,
- vorhandene mechanische Einbruchsicherungen, gegebenenfalls Einbruchmelde- und Fernalarmtechnik,
- organisatorische Zugangsbeschränkungen sowie
- die Anzahl und Berechtigung der Personen, die Zugriff auf Waffen beziehungsweise Zugangsmittel besitzen.

Dabei sollte keine einzelne Maßnahme zwingend sämtliche anderen ersetzen oder zusätzlich zu allen anderen Maßnahmen vorgeschrieben werden. Beispielsweise kann ein besonders gesicherter Waffenraum in Verbindung mit baulichem Einbruchschutz und einer Alarmanlage ein ebenso hohes oder höheres Gesamtsicherheitsniveau gewährleisten als allein ein besonders hoch klassifizierter Einzelwaffenschrank.

Auch starre Stückzahlgrenzen sollten nur dort vorgesehen werden, wo hierfür ein nachvollziehbarer sicherheitstechnischer Grund besteht. Allein aus der Tatsache, dass ein Verein beispielsweise zwanzig statt zehn Langwaffen besitzt, folgt noch nicht zwangsläufig, dass eine völlig andere Sicherheitsarchitektur erforderlich ist. Entscheidend muss die Gesamtbewertung der konkreten Gefährdung und Sicherungssituation sein.

Für besondere Einzelfälle enthält bereits § 36 Absatz 6 WaffG ein geeignetes Instrument. Ist insbesondere wegen Art und Zahl der Waffen oder aufgrund des Ortes der Aufbewahrung ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, muss die Behörde die notwendigen Ergänzungen anordnen. Damit können außergewöhnliche oder objektiv erhöhte Risiken bereits heute individuell berücksichtigt werden, ohne sämtliche Schützenvereine vorsorglich höheren Anforderungen zu unterwerfen.

Problematisch erscheint außerdem, dass § 14 AWaffV lediglich bestimmt, dass die Behörde Abweichungen „zulassen kann“. Erfüllt ein Verein ein objektiv geeignetes und nach bundeseinheitlichen Kriterien ausreichendes Aufbewahrungskonzept, sollte die Anerkennung nicht von einem weitgehend freien behördlichen Ermessen abhängen. Sinnvoller wäre eine Regelung, nach der ein Anspruch auf Anerkennung besteht, wenn das nachgewiesene Gesamtsicherheitsniveau die gesetzlichen Anforderungen

erfüllt. Nur bei konkreten Besonderheiten des Einzelfalls sollten zusätzliche Maßnahmen verlangt werden können.

Im Ergebnis sind die bestehenden Regelungen daher nicht vollständig sachgerecht. § 14 AWaffV enthält zwar mit dem individuellen Aufbewahrungskonzept den richtigen Ansatz, dieser wird jedoch bislang nicht durch ausreichend klare und bundeseinheitliche Maßstäbe konkretisiert. Für Schützenvereine und Schießstätten sollte zukünftig ein objektbezogener, risikoorientierter und technologieoffener Ansatz gelten, der das Gesamtsicherheitsniveau berücksichtigt. Werden bundesweit definierte Sicherheitsanforderungen erfüllt, sollte das Aufbewahrungskonzept von der Waffenbehörde grundsätzlich anzuerkennen sein. Zusätzliche Anforderungen sollten nur aufgrund konkret festgestellter besonderer Risiken verlangt werden können.

Frage 123

Halten Sie die Obergrenze des § 13 Absatz 4 AWaffV in Bezug für die Aufbewahrung von Schusswaffen in unbewohnten Gebäuden für ausreichend?

Antwort: **Nein.**

Begründung:

Die pauschale Obergrenze von drei erlaubnispflichtigen Langwaffen wird unterschiedlichen tatsächlichen Nutzungs- und Sicherungssituationen nur eingeschränkt gerecht. Bereits nach geltendem Recht ist für diese Aufbewahrung ein Sicherheitsbehältnis mindestens des Widerstandsgrades I nach DIN/EN 1143-1 vorgeschrieben.

Ein nicht dauernd bewohntes Gebäude kann je nach Lage, Bauweise, Frequentierung und Sicherung ein sehr unterschiedliches tatsächliches Einbruchs- und Wegnahmerisiko aufweisen. Ein regelmäßig genutztes, baulich gesichertes Jagdhaus mit einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I ist sicherheitstechnisch anders zu bewerten als ein über längere Zeit unbeaufsichtigtes und nur gering gesichertes Objekt.

Die derzeitige starre Grenze von drei Langwaffen berücksichtigt diese Unterschiede nicht ausreichend. Sachgerechter erscheint eine praxistaugliche Regelgrenze mit der Möglichkeit einer risikoorientierten Einzelfalllösung für darüber hinausgehende Bestände.

Frage 124

Wenn nein, welche Obergrenze halten Sie für erforderlich?

Antwort: **Als sachgerechte Regelobergrenze hält der BJV die Aufbewahrung von bis zu zehn erlaubnispflichtigen Langwaffen in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude für vertretbar, sofern die Aufbewahrung mindestens in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I nach DIN/EN 1143-1 erfolgt.**

Für darüber hinausgehende Langwaffenbestände sollte keine absolute Verbotsgrenze gelten. Eine weitergehende Aufbewahrung sollte vielmehr auf Grundlage eines objektbezogenen Sicherheitskonzeptes und einer behördlichen Einzelfallbewertung zugelassen werden können.

Begründung:

Gerade jagdlich genutzte Gebäude können bei mehrtägigen Jagden, Bewegungsjagden oder bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Berechtigte genutzt werden. Bereits bei wenigen Personen kann die

derzeitige Grenze von insgesamt drei Langwaffen erreicht sein, ohne dass daraus bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung zwangsläufig ein entsprechend erhöhtes Sicherheitsrisiko folgt.

Die Zahl zehn ist dabei nicht als naturwissenschaftlich bestimmte Sicherheitsschwelle zu verstehen, sondern als praxistaugliche Regelgrenze. Für größere Bestände sollte das tatsächlich erreichte Gesamtsicherheitsniveau maßgeblich sein.

Frage 125

Welche Sicherungsmaßnahmen müssten ggf. dann zusätzlich ergriffen werden?

Antwort:Bei einer Regelobergrenze von bis zu zehn erlaubnispflichtigen Langwaffen sollte der Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1 weiterhin die zwingende Grundanforderung darstellen. Darüber hinaus sollten keine pauschal kumulativ vorgeschriebenen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen eingeführt werden. Ergänzende Anforderungen sollten sich aus der konkreten Risikolage des jeweiligen Objektes ergeben.

Begründung:

Bei der objektbezogenen Bewertung können insbesondere die bauliche Ausführung und der Einbruchschutz des Gebäudes, der Schutz des Sicherheitsbehältnisses gegen Wegnahme, Lage und Frequentierung des Objektes sowie gegebenenfalls Einbruchmelde- oder Fernalarmtechnik berücksichtigt werden.

Im Ergebnis sollte die Erweiterung der zulässigen Langwaffenanzahl nicht automatisch mit einem starren Katalog zusätzlicher Sicherungspflichten verbunden werden. Maßgeblich sollte das konkrete Gesamtsicherheitsniveau des jeweiligen Aufbewahrungsortes sein.

Bei der

Frage 126

Halten Sie die Verpflichtung des § 13 Absatz 2 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft- und SRS-Waffe in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, für sachgerecht?

Antwort: Ja. Die bestehende Verpflichtung des § 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft-, Federdruck- sowie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mindestens ungeladen in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, ist sachgerecht und ausreichend. Eine Verschärfung der Aufbewahrungsanforderungen ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Begründung:

§ 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV schreibt für Waffen und Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, mindestens die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis vor. Aufgrund des Einleitungssatzes des Absatzes 2 sind die betreffenden Waffen zudem ungeladen aufzubewahren. Damit besteht bereits eine konkrete gesetzliche Mindestanforderung, die insbesondere den unmittelbaren Zugriff unberechtigter Personen verhindert.

Von dieser Regelung werden unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen auch erlaubnisfreie Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen sowie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen erfasst. Anlage 2 zum WaffG stellt insbesondere entsprechend gekennzeichnete Druckluftwaffen bis 7,5 Joule sowie zugelassene SRS-Waffen hinsichtlich Erwerb und Besitz von der Erlaubnispflicht frei.

Die bestehende Regelung stellt aus unserer Sicht einen angemessenen Ausgleich zwischen dem erforderlichen Schutz vor unbefugtem Zugriff und dem gegenüber erlaubnispflichtigen Schusswaffen

deutlich geringeren Regelungsbedarf dar. Auch erlaubnisfreie Waffen sollten nicht frei zugänglich herumliegen oder insbesondere Kindern, Jugendlichen oder sonstigen unberechtigten Personen ohne Weiteres zugänglich sein. Das Erfordernis eines verschlossenen Behältnisses stellt dies mit überschaubarem Aufwand sicher.

Gleichzeitig berücksichtigt die Regelung sachgerecht, dass für diese Waffen gerade kein zertifiziertes Sicherheitsbehältnis der Widerstandsgrade 0 oder I erforderlich ist. Ein abschließbares Behältnis, ein verschlossener Schrank oder eine andere geeignete verschlossene Aufbewahrungsmöglichkeit genügt. Die Anforderungen bleiben damit proportional zur waffenrechtlichen Einstufung der betreffenden Gegenstände.

Eine Gleichstellung mit der Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen wäre dagegen nicht sachgerecht. Sie würde die vom Gesetzgeber bewusst vorgenommene Differenzierung zwischen erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Waffen im Aufbewahrungsrecht weitgehend aufheben und erhebliche zusätzliche Anforderungen verursachen, ohne dass hierfür ein entsprechender Sicherheitsgewinn erkennbar wäre.

Dies gilt sowohl für Druckluftwaffen als auch für SRS-Waffen. Bei SRS-Waffen ist außerdem zwischen Erwerb und Besitz einerseits und dem Führen andererseits zu unterscheiden: Während Erwerb und Besitz zugelassener SRS-Waffen erlaubnisfrei sind, ist für deren Führen grundsätzlich der Kleine Waffenschein vorgesehen. Auch dies zeigt, dass das geltende Waffenrecht bereits nach der jeweiligen Form des Umgangs und dem damit verbundenen Risiko differenziert.

Die bestehende Aufbewahrungsregelung sollte daher auch nicht durch zusätzliche Vorgaben hinsichtlich bestimmter Schließsysteme, Widerstandsgrade, Befestigungen oder gesonderter Waffenbehältnisse erweitert werden. Maßgeblich sollte weiterhin sein, dass das Behältnis tatsächlich verschlossen ist und einen unmittelbaren Zugriff unberechtigter Personen verhindert.

Ebenso besteht kein Anlass, zwischen einzelnen erlaubnisfreien Druckluftwaffen oder zugelassenen SRS-Waffen zusätzliche unterschiedliche Aufbewahrungskategorien einzuführen. Eine solche Differenzierung würde die Regelung komplizieren, zusätzlichen Vollzugs- und Informationsaufwand erzeugen und wäre angesichts des bereits bestehenden Mindeststandards nicht erforderlich.

Im Ergebnis ist die bestehende Regelung des § 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV sachgerecht und ausreichend. Die Verpflichtung zur ungeladenen Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis gewährleistet einen angemessenen Schutz gegen unmittelbaren unbefugten Zugriff, ohne erlaubnisfreie Waffen hinsichtlich der Aufbewahrung mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen gleichzustellen. Eine Verschärfung der technischen Aufbewahrungsanforderungen ist daher nicht erforderlich.

Frage 127

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Form der Aufbewahrung wäre aus Ihrer Sicht vorzusehen, um zu verhindern, dass diese Waffen abhandenkommen oder weggenommen werden können?

Antwort: Entfällt, da die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet wurde.

Begründung:

- Da die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, besteht aus unserer Sicht kein Bedarf, eine alternative oder weitergehende Form der Aufbewahrung vorzusehen.
- Die bestehende Verpflichtung des § 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft-, Federdruck- sowie SRS-Waffen ungeladen in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, ist sachgerecht und ausreichend, um einen angemessenen Schutz gegen Abhandenkommen und den unmittelbaren Zugriff unberechtigter Personen zu gewährleisten.
- Weitergehende Anforderungen, insbesondere die Verpflichtung zur Aufbewahrung in zertifizierten Sicherheitsbehältnissen oder die Einführung zusätzlicher technischer Sicherungsmaßnahmen, werden daher nicht für erforderlich gehalten.

8.6 Aufbewahrungskontrollen

Vorbemerkung: Im Jahr 2009 hat der Deutsche Bundestag die Einführung verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen wie folgt begründet (BT-Drs. 16/13423, S. 71):

„Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit, vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a der Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.“

Frage 128

Halten Sie anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen für geeignet, erforderlich und angemessen?

Antwort: Nein. Auch wenn eine Kontrolle grundsätzlich zur Feststellung von Aufbewahrungsmängeln geeignet sein kann, wird ein anlassloses verdachtsunabhängiges Kontrollsystem nicht für erforderlich und angemessen gehalten.

Begründung:

Der BJV stellt die Notwendigkeit wirksamer Kontrollen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht infrage. Eine Aufbewahrungskontrolle kann insbesondere dann ein geeignetes Instrument sein, wenn konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für mögliche Mängel der sicheren Aufbewahrung bestehen.

Anlasslose verdachtsunabhängige Kontrollen greifen jedoch in einen besonders geschützten privaten Lebensbereich ein. Deshalb müssen Anlass, Umfang und Durchführung der Kontrolle in einem angemessenen Verhältnis zum konkreten Kontrollzweck stehen und die grundrechtlichen Vorgaben, insbesondere Artikel 13 GG, umfassend beachten.

Bis zur Rechtsänderung im Jahr 2009 konnten Vor-Ort-Kontrollen zur Prüfung der sicheren Aufbewahrung nur erfolgen, wenn die Waffenbehörde begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung hatte. Dies hat die Bundesregierung in BT-Drs. 17/1305 ausdrücklich dargestellt. Dieses frühere anlassbezogene Regelungsmodell kann als Ausgangspunkt für eine verhältnismäßigere Neuregelung dienen.

Eine Rückkehr zu einem anlassbezogenen Kontrollsystem muss die frühere Vorschrift nicht wortgleich übernehmen. Entscheidend ist, dass ein konkreter, objektiv nachvollziehbarer und auf die Aufbewahrung bezogener Anlass vorliegt und dass die Kontrollbefugnis klar gesetzlich bestimmt wird.

Auch bei einer anlassbezogenen Kontrolle bleibt die verfassungsrechtliche Grenze bestehen: Nach § 36 Absatz 3 WaffG dürfen Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

Frage 129

Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, die gleich geeignet sind, das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen? Welche Maßnahmen wären dies?

Antwort: **Ja.**

Begründung:

Ein sachgerechtes System kann insbesondere aus dem Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung, aktualisierten Nachweisen bei wesentlichen Änderungen, anlassbezogenen Vor-Ort-Kontrollen bei

konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten, gezielten Nachkontrollen nach festgestellten erheblichen Mängeln sowie klaren Sanktionen bei tatsächlichen Verstößen bestehen.

Die sichere Aufbewahrung wird nicht erst durch eine unangekündigte Kontrolle hergestellt. Sie beruht in erster Linie auf den gesetzlichen technischen Anforderungen, der dauerhaften Verantwortlichkeit des Erlaubnisinhabers und den gesetzlichen Folgen bei Pflichtverletzungen.

Frage 130

Sofern die Kontrolle der Aufbewahrung nur anlassbezogen erfolgen sollte, welche Anlässe sollten die Waffenbehörde zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung berechtigen?

Antwort:Eine anlassbezogene Kontrolle sollte an konkrete, objektiv nachvollziehbare und unmittelbar auf die sichere Aufbewahrung bezogene Tatsachen anknüpfen.

Begründung:

Als geeignete Anlässe kommen insbesondere in Betracht:

- konkrete Hinweise auf Aufbewahrungsmängel,
- Abhandenkommen oder Diebstahl von Waffen oder Munition,
- ein Einbruch oder Einbruchsversuch am Aufbewahrungsort,
- konkrete Hinweise auf Zugriffsmöglichkeiten unberechtigter Personen,
- Verlust oder Kompromittierung von Schlüssel oder Zugangscode,
- erhebliche Beanstandungen bei einer vorherigen Kontrolle,
- Nichtbefolgung einer auf die Aufbewahrung bezogenen behördlichen Anordnung sowie
- konkrete Widersprüche zwischen nachgewiesener und tatsächlich zu erwartender Aufbewahrungssituation.

Nicht ausreichend sollten dagegen allein der rechtmäßige Waffenbesitz, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bedürfnisgruppe, die bloße Anzahl rechtmäßig besessener Waffen oder ein langer Zeitraum seit der letzten Kontrolle sein.

Frage 131

Gemäß § 36 Absatz 3 WaffG ist der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, nicht aber zu den Räumen, in denen ggf. der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt wird. Ist diese Regelung sachgerecht?

Antwort: Ja, grundsätzlich. Die Begrenzung des § 36 Absatz 3 WaffG auf die Räume, in denen Waffen und Munition tatsächlich aufbewahrt werden, ist sachgerecht und sollte beibehalten werden. Eine Erweiterung des gesetzlichen Zutrittsrechts auf sämtliche Räume, in denen sich möglicherweise Schlüssel, Notschlüssel oder Zugangsinformationen befinden, wäre mit dem Charakter der Aufbewahrungskontrolle als eng begrenzte Nachschau nur schwer vereinbar und würde den Eingriff in den grundrechtlich geschützten Wohnbereich erheblich ausweiten.

Die ordnungsgemäße Sicherung von Schlüsseln und sonstigen Zugangsmitteln sollte überprüfbar sein. Hierfür sollte jedoch grundsätzlich die Nachweis- und Auskunftspflicht über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen genutzt werden, ohne daraus ein allgemeines Zutritts- oder Durchsuchungsrecht für weitere Räume der Wohnung abzuleiten.

Begründung:

§ 36 Absatz 3 WaffG unterscheidet zwischen der Pflicht des Waffenbesitzers, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen, und der Befugnis zur tatsächlichen Kontrolle vor Ort. Für Letztere ist ausdrücklich nur der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, „in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden“. Wohnräume dürfen gegen den

Willen des Inhabers zudem nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

Diese räumliche Begrenzung ist aus unserer Sicht bewusst beizubehalten. Die verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle ist keine allgemeine Durchsuchungsbefugnis. Bereits die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben zu § 36 Absatz 3 WaffG hervorgehoben, dass die Vorschrift ausschließlich zum Zutritt zu denjenigen Räumen ermächtigt, in denen Waffen beziehungsweise Munition aufbewahrt werden, und zwar zum Zweck der Überprüfung der Aufbewahrungsvorschriften.

Würde das Zutrittsrecht zusätzlich auf jeden Raum erstreckt, in dem ein Schlüssel aufbewahrt wird oder möglicherweise aufbewahrt werden könnte, könnte dies den räumlichen Umfang der Kontrolle erheblich erweitern. Ein Schlüssel kann sich beispielsweise in einem Arbeitszimmer, Schlafzimmer oder einem anderen Teil der Wohnung befinden. Daraus sollte kein allgemeines Recht entstehen, weitere Wohnräume zu betreten oder dort nach dem Schlüssel beziehungsweise dessen Aufbewahrungsort zu suchen. Eine solche Ausweitung würde sich vom eigentlichen Charakter der Aufbewahrungskontrolle als Nachschau entfernen und sich einer Durchsuchung annähern.

Gleichzeitig ist die sichere Verwahrung eines Waffenschrankschlüssels für das Gesamtsicherheitsniveau relevant. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 30. August 2023 – 20 A 2384/20 – ausdrücklich festgestellt, dass ein unzureichend gesicherter Schlüssel das Sicherheitsniveau des eigentlichen Waffenbehältnisses beeinträchtigen kann. Daraus folgt jedoch nicht zwingend, dass der Waffenbehörde deshalb ein allgemeines Zutrittsrecht zu jedem möglichen Schlüsselaufbewahrungsort eingeräumt werden muss.

Hier sollte vielmehr zwischen materieller Aufbewahrungspflicht und behördlicher Kontrollbefugnis unterschieden werden. Der Waffenbesitzer muss eine ordnungsgemäße Sicherung der Zugangsmittel gewährleisten und diese gegenüber der Behörde nachvollziehbar darlegen können. Daraus muss aber nicht folgen, dass die Behörde ohne Weiteres Zugang zu jedem Raum erhält, in dem sich das Zugangsmittel befindet.

Dies entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zur Überprüfung kann zunächst verlangt werden, dass der Waffenbesitzer erläutert beziehungsweise nachweist, wie Schlüssel, Notschlüssel oder Zugangscodes gesichert werden. Sofern eine Besichtigung des konkreten Schlüsselbehältnisses sinnvoll ist, kann diese mit Zustimmung des Wohnungsinhabers erfolgen. Eine freiwillige Vorführung oder Öffnung eines weiteren Raumes bleibt damit möglich, ohne hierfür ein zusätzliches gesetzliches Betretungsrecht zu schaffen.

Insbesondere darf die Behörde die bestehende Zutrittsbefugnis nicht dazu nutzen, selbstständig nach einem Schlüssel zu suchen oder weitere Räume, Schränke, Schubladen oder sonstige Behältnisse zu durchsuchen. Die kontrollierte Person sollte vielmehr selbst das Waffenbehältnis öffnen und gegebenenfalls erläutern beziehungsweise vorzeigen, wie das dazugehörige Zugangsmittel außerhalb seiner persönlichen Verwahrung gesichert wird.

Dies sollte auch bei der von uns vorgeschlagenen ausdrücklichen Regelung zur Schlüsselaufbewahrung berücksichtigt werden. Werden künftig in § 13 AWaffV konkrete Mindestanforderungen für Schlüssel, Notschlüssel und Zugangscodes geschaffen, sollte zugleich klargestellt werden, wie deren Einhaltung nachzuweisen ist, ohne den räumlichen Umfang der verdachtsunabhängigen Nachschau unverhältnismäßig auszudehnen.

Eine sachgerechte Systematik wäre daher:

- Der Waffenbesitzer muss die ordnungsgemäße Sicherung der Zugangsmittel gewährleisten.
- Die Behörde kann einen nachvollziehbaren Nachweis über die gewählte Sicherungsform verlangen.
- Der gesetzliche Zutrittsanspruch bleibt grundsätzlich auf die Räume beschränkt, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden.

- Eine weitergehende Besichtigung anderer Wohnräume erfolgt grundsätzlich nur mit Einwilligung des jeweiligen Wohnungs- bzw. Hausrechtsinhabers oder aufgrund einer hierfür einschlägigen besonderen gesetzlichen Befugnis.
- Aus der Aufbewahrungskontrolle entsteht kein Recht zur Suche oder Durchsuchung nach Schlüssel, Notschlüssel oder Zugangscode.

Im Ergebnis halten wir die bestehende räumliche Begrenzung des § 36 Absatz 3 WaffG für sachgerecht. Die sichere Verwahrung von Schlüsseln und Zugangsmitteln muss zwar Bestandteil der Aufbewahrungspflichten sein und überprüft werden können. Hierfür sollte jedoch kein allgemeines zusätzliches Zutrittsrecht zu weiteren Wohnräumen geschaffen werden. Die Aufbewahrungskontrolle muss eine auf ihren gesetzlichen Zweck beschränkte Nachschau bleiben und darf nicht zu einer allgemeinen Durchsuchungsbefugnis ausgeweitet werden.

Frage 132

Wie kann sichergestellt werden, dass Waffen, Munition und Zubehör jederzeit sicher verwahrt werden, wenn keine verdachtsunabhängigen Kontrollen stattfinden?

Antwort: Die Fragestellung ist in dieser Form kritisch zu sehen. Sie darf nicht zu der Annahme führen, dass eine jederzeit sichere Aufbewahrung rechtmäßig besessener Waffen nur durch fortlaufende staatliche Kontrolle gewährleistet werden könne. Dies würde Legalwaffenbesitzer faktisch unter einen allgemeinen Verdacht stellen, ihren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten ohne staatlichen Kontrolldruck nicht zuverlässig nachzukommen.

Sollte mit der Fragestellung darüber hinaus erwogen werden, die Aufbewahrung rechtmäßig besessener Waffen künftig ganz oder teilweise auf zentrale, staatlich oder behördlich überwachte Aufbewahrungsstellen zu verlagern, wird dies ausdrücklich abgelehnt. Eine solche Zentralisierung wäre ein erheblicher Eingriff in die tatsächliche Nutzung rechtmäßig erworbenen Eigentums, würde erhebliche neue organisatorische, wirtschaftliche und sicherheitstechnische Probleme schaffen und bedürfte eines nachweisbaren Sicherheitsgewinns, der eine derart weitreichende Maßnahme rechtfertigen könnte.

Begründung:

Die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition ist bereits heute eine dauerhafte persönliche Verpflichtung des Waffenbesitzers. § 36 Absatz 1 WaffG verpflichtet ihn, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Waffen und Munition nicht abhandenkommen oder von Dritten unbefugt an sich genommen werden können. Diese Pflicht besteht zu jeder Zeit und völlig unabhängig davon, ob und wann eine behördliche Kontrolle stattfindet.

Die verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle stellt demgegenüber lediglich ein punktuelles staatliches Überwachungsinstrument dar. Auch sie kann keine „jederzeit sichere Aufbewahrung“ garantieren. Eine Kontrolle bildet nur den tatsächlichen Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Die dauerhafte Sicherheit wird vielmehr durch die gesetzlichen Aufbewahrungsvorgaben, zertifizierte Sicherheitsbehältnisse, die Nachweispflichten, die persönliche Verantwortung des Erlaubnisinhabers und die erheblichen Rechtsfolgen tatsächlicher Verstöße gewährleistet. § 36 WaffG sieht gerade dieses Zusammenspiel aus Eigenverantwortung, Nachweis und behördlicher Überprüfung vor.

Vor diesem Hintergrund sollte die Fragestellung nicht von der Grundannahme ausgehen, dass der rechtmäßige Waffenbesitzer seine Verpflichtungen nur deshalb erfüllt, weil jederzeit eine unangekündigte staatliche Kontrolle stattfinden könnte. Waffenrechtliche Erlaubnisse setzen gerade voraus, dass eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt. Das Waffenrecht darf daher nicht einerseits die Zuverlässigkeit des Betroffenen feststellen und ihn andererseits bei der Ausgestaltung der Aufbewahrung grundsätzlich so behandeln, als könne auf seine gesetzestreue Pflichterfüllung ohne permanenten Kontrolldruck nicht vertraut werden.

Sollte als Alternative zu verdachtsunabhängigen Kontrollen eine zentrale Aufbewahrung rechtmäßig besessener Waffen außerhalb des unmittelbaren Verfügungsbereichs ihrer Eigentümer in Betracht gezogen werden, wäre dies aus unserer Sicht weder erforderlich noch sachgerecht.

Ein solches Modell würde einen erheblichen Eingriff in die Nutzung des rechtmäßig erworbenen Eigentums darstellen. Artikel 14 Absatz 1 GG gewährleistet das Eigentum, wobei Inhalt und Schranken durch die Gesetze bestimmt werden können. Eine Verpflichtung, einen rechtmäßig erworbenen Gegenstand dauerhaft an einer fremden, zentralen Stelle aufzubewahren und nur unter bestimmten Voraussetzungen darauf zugreifen zu können, wäre deshalb zwar nicht ohne Weiteres bereits verfassungswidrig, müsste aber einem legitimen Zweck dienen, geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Gerade die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme wäre kritisch zu hinterfragen, weil das geltende Waffenrecht bereits weitreichende Anforderungen an die private Aufbewahrung vorsieht. § 36 WaffG und die darauf beruhenden Vorschriften ermöglichen sichere private Aufbewahrung, Nachweispflichten, Kontrollen und im Einzelfall sogar die Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards, wenn dies insbesondere aufgrund von Art und Zahl der Waffen oder des Aufbewahrungsortes erforderlich ist.

Eine Zentralisierung würde darüber hinaus neue Sicherheitsrisiken konzentrieren. Während Waffen bei privater gesetzeskonformer Aufbewahrung dezentral auf eine Vielzahl zertifizierter Sicherheitsbehältnisse verteilt sind, würden zentrale Aufbewahrungsstellen größere Waffenbestände an wenigen Standorten zusammenführen. Solche Einrichtungen müssten dementsprechend erheblich höhere bauliche, organisatorische und technische Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Hinzu kämen erhebliche praktische Probleme. Jäger, Sportschützen, Schießausbilder und andere Berechtigte benötigen ihre Waffen zu unterschiedlichen und teilweise kurzfristigen Zeiten. Eine zentrale Verwahrung würde zusätzliche Abhol- und Rückgabevorgänge, Öffnungszeiten, Zugangsregelungen, Transportwege, Personal, Dokumentations- und Haftungsfragen sowie erhebliche Infrastrukturkosten verursachen. Zudem würde jede Nutzung einer Waffe zusätzliche Transporte zwischen zentraler Aufbewahrungsstelle und dem jeweiligen Verwendungsort erforderlich machen. Damit würden neue Vorgänge geschaffen, obwohl eine sichere Aufbewahrung am Wohn- oder sonstigen zulässigen Aufbewahrungsort bereits möglich ist.

Auch systematisch wäre eine solche Lösung ein grundlegender Wechsel. Das geltende Recht folgt dem Grundsatz, dass der rechtmäßige Besitzer selbst für die sichere Verwahrung verantwortlich ist. Die Behörde setzt den erforderlichen Sicherheitsstandard, überprüft dessen Einhaltung und kann bei konkretem Bedarf zusätzliche Maßnahmen anordnen. Dieses System verbindet Eigenverantwortung mit staatlicher Kontrolle und ermöglicht zugleich eine Anpassung an den jeweiligen Einzelfall.

Eine Aufgabe dieses Grundprinzips zugunsten staatlich oder zentral organisierter Waffenlager wäre daher nur bei einem belastbaren Nachweis eines erheblichen zusätzlichen Sicherheitsgewinns überhaupt diskussionswürdig. Die bloße abstrakte Möglichkeit, dass ein einzelner Waffenbesitzer gegen Aufbewahrungsvorschriften verstoßen könnte, reicht für einen derart weitreichenden Eingriff gegenüber allen rechtstreuen Legalwaffenbesitzern nicht aus.

Falls verdachtsunabhängige Kontrollen eingeschränkt oder abgeschafft würden, stehen zudem wesentlich weniger eingriffsintensive Instrumente zur Verfügung: der bereits bestehende Aufbewahrungsnachweis, aktualisierte Nachweise bei wesentlichen Veränderungen, anlassbezogene Kontrollen bei konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten sowie gezielte Nachkontrollen nach festgestellten erheblichen Mängeln. Eine zentrale Aufbewahrung wäre gegenüber diesen Möglichkeiten ein erheblich weitergehender Eingriff.

Im Ergebnis sollte deshalb klar zwischen der gesetzlichen Pflicht zur sicheren Aufbewahrung und der staatlichen Kontrolle dieser Pflicht unterschieden werden. Die sichere Aufbewahrung entsteht nicht erst durch die Kontrolle. Sie ist eine dauerhafte Verantwortung des zuverlässigen Legalwaffenbesitzers. Eine mögliche zentrale oder staatlich überwachte Verwahrung rechtmäßig besessener Waffen wäre keine verhältnismäßige Ersatzlösung, solange die sichere dezentrale Aufbewahrung durch geeignete gesetzliche

Sicherheitsstandards gewährleistet werden kann. Die Evaluation sollte daher nicht vom Generalverdacht ausgehen, dass rechtstreue Waffenbesitzer ihre gesetzlichen Verpflichtungen nur unter permanentem staatlichem Kontrolldruck erfüllen.

Frage 133

Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Aufbewahrungskontrolle festzulegen?

Antwort: Ja. Bundeseinheitliche Mindeststandards für die Durchführung anlassbezogener Aufbewahrungskontrollen sind sachgerecht und erforderlich. Sie sollten einen einheitlichen Verwaltungsvollzug und die Wahrung der Rechte der kontrollierten Legalwaffenbesitzer sicherstellen. Die Mindeststandards sollten insbesondere den Ablauf, den zulässigen Umfang der Nachschau, die Legitimation der Kontrollpersonen, die grundrechtlichen Grenzen, die Dokumentation der Kontrolle sowie den Umgang mit festgestellten Beanstandungen verbindlich regeln. Dabei muss ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich um eine auf die Überprüfung der Aufbewahrung beschränkte Nachschau und nicht um eine Durchsuchung handelt.

Begründung:

§ 36 Absatz 3 WaffG räumt den zuständigen Behörden eine eingriffsintensive Kontrollbefugnis ein und begrenzt zugleich das Betreten von Wohnräumen durch die Vorgaben des Artikels 13 GG. Gerade bei anlassbezogenen Kontrollen muss deshalb bundesweit klar feststehen, welche tatsächlichen Anlässe die Kontrolle tragen, welche Räume und Gegenstände überprüft werden dürfen und wie die Feststellungen zu dokumentieren sind.

Bundeseinheitliche Mindeststandards sollen die bestehenden Kontrollbefugnisse nicht ausweiten, sondern deren Grenzen, Ablauf und Dokumentation eindeutig festlegen. Dies schafft Rechtssicherheit sowohl für die kontrollierenden Behörden als auch für die Betroffenen.

Frage 134

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindeststandards sollten gelten?

Antwort: Für anlassbezogene Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Absatz 3 WaffG sollten bundeseinheitliche verfahrensrechtliche Mindeststandards gelten. Diese dürfen die gesetzlichen Kontrollbefugnisse nicht erweitern, sondern müssen Ablauf, Gegenstand und Grenzen eindeutig bestimmen.

Begründung:

- Eindeutige Legitimation der Kontrollpersonen: Vor Beginn der Kontrolle müssen sich die eingesetzten Personen ausweisen und Behörde sowie Funktion benennen.
- Eröffnung von Rechtsgrundlage, Anlass, Zweck und Umfang: Dem Betroffenen ist mitzuteilen, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Kontrolle erfolgt und was Gegenstand der Nachschau ist.
- Nachschau statt Durchsuchung: Die Kontrolle ist auf die Überprüfung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beschränkt. Ein allgemeines Durchsuchen oder Durchstöbern weiterer Schränke, Schubladen, Taschen, Unterlagen, Fahrzeuge oder Wohnbereiche ist hiervon nicht umfasst.
- Räumliche Begrenzung: Das gesetzliche Zutrittsrecht erstreckt sich auf die Räume, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Für weitergehende Maßnahmen bedarf es einer eigenständigen Rechtsgrundlage oder der Einwilligung des Berechtigten.
- Beachtung des Artikels 13 GG und des Hausrechts: Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nach § 36 Absatz 3 WaffG nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

- Beschränkung auf den tatsächlichen Aufbewahrungszustand: Gegenstand sind die Aufbewahrungseinrichtungen, deren ordnungsgemäßer Verschluss, die darin befindlichen Waffen und die Munition sowie der erforderliche Bestandsabgleich.
- Keine Schaffung oder Provokation von Verstößen: Maßgeblich ist der tatsächlich vorgefundene Aufbewahrungszustand.
- Klare Grenzen bei Schlüssel und Zugangsmitteln: Die sichere Verwahrung kann nachgewiesen beziehungsweise erläutert werden; hieraus entsteht kein allgemeines Such- oder Zutrittsrecht für weitere Wohnräume.
- Verbindliche Dokumentation und Transparenz: Anlass, Datum, Beteiligte, kontrollierte Aufbewahrungsorte, festgestellter Zustand und etwaige Beanstandungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Dem Betroffenen ist das Ergebnis mitzuteilen.
- Möglichkeit zur Stellungnahme: Vor einer nachteiligen waffenrechtlichen Bewertung muss Gelegenheit bestehen, tatsächliche Feststellungen oder Missverständnisse aufzuklären.
- Differenzierte Bewertung: Sicherheitsrelevante, vorsätzliche oder wiederholte Verstöße sind von einmaligen, geringfügigen oder lediglich formalen Abweichungen ohne konkrete Gefährdung zu unterscheiden.
- Sachkundige und geschulte Kontrollpersonen sowie angemessener Schutz sensibler Daten über Aufbewahrungsorte und Sicherungssysteme.

Eine aktualisierte WaffVwV sollte diese Mindeststandards bundeseinheitlich konkretisieren und anhand von Positiv- und Negativbeispielen erläutern.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 8: § 36 WaffG; § 13 AWaffV; BT-Drs. 17/1305 (frühere anlassbezogene Aufbewahrungskontrolle und Rechtsänderung 2009); OVG NRW, Urt. v. 30.08.2023 – 20 A 2384/20 (Schlüsselaufbewahrung); BayVGH, Beschl. v. 20.04.2023 – 24 CS 23.253 (personenbezogene Zuverlässigkeitsprognose/Verwahrungsgemeinschaft); BayVGH, Beschl. v. 16.12.2024 – 24 CS 24.1585 und OVG NRW, Beschl. v. 14.05.2025 – 20 B 948/24 (große Magazine/Aufbewahrung).

Kapitel 9 – Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotszonen

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42 b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

Frage 135

Woraus ergibt sich Ihrer Auffassung nach dieser Bedarf einer Definition? Bitte begründen Sie dies insbesondere in Hinblick darauf, dass ausweislich von Systematik und Normzweck sowie der ausdrücklichen Ausführungen in der Gesetzentwurfsbegründung der Gesetzgeber Alltagsmesser erfassen wollte und es sich bei dem Begriff Messer um einen allgemeingebräuchlichen Begriff der Alltagssprache handelt, bei denen es in der Bundesgesetzgebung üblich ist, keine Definitionen vorzunehmen.

Antwort: Es besteht aus Sicht des BJV kein vorrangiger Bedarf an einer zusätzlichen Definition des Begriffs „Messer“. Das grundsätzliche Problem liegt vielmehr in der sehr weitreichenden Einbeziehung gewöhnlicher Alltags-, Gebrauchs- und Arbeitsmesser in Verbots- und Kontrollregelungen des Waffenrechts.

Begründung:

Der Begriff „Messer“ ist grundsätzlich ein im allgemeinen Sprachgebrauch verständlicher und auslegungsfähiger Begriff. Die entscheidende Frage ist daher nicht zunächst, wie dieser Begriff durch weitere technische Merkmale definiert werden kann. Vorgelagert ist vielmehr zu prüfen, ob und in welchem Umfang gewöhnliche Alltags-, Gebrauchs-, Berufs-, Arbeits- oder Jagdmesser überhaupt einem allgemeinen waffenrechtlichen Verbotsregime unterstellt werden müssen.

Das Waffengesetz unterscheidet selbst zwischen Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG und sonstigen Messern. Die besonderen Regelungen der §§ 42 und 42b WaffG erfassen teilweise ausdrücklich auch Messer, die nicht bereits Waffen im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Definition sind.

Diese systematische Frage ist inzwischen auch Gegenstand aktueller Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht Köln hat im Beschluss vom 6. August 2026 – 20 L 567/26 – im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausgeführt, dass gewöhnliche Alltagsmesser wie Küchen- oder Taschenmesser eine erhebliche Distanz zum natürlichen Wortsinn und zum hergebrachten Sprachgebrauch des Waffenbegriffs aufweisen. Die Kammer hat zugleich Zweifel geäußert, ob die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 GG die betreffenden bundesrechtlichen Messerregelungen vollständig trägt, soweit Gegenstände erfasst werden, die nicht vom verfassungsrechtlichen Waffenbegriff umfasst sind.

Die Entscheidung ist sorgfältig einzuordnen: Das VG Köln hat die betreffenden Vorschriften nicht für nichtig erklärt. Es handelt sich um einen Beschluss im vorläufigen Rechtsschutz; die Kammer hat kompetenzrechtliche Zweifel geäußert. Für die Evaluierung ist dies gleichwohl relevant, weil die Problematik damit nicht lediglich eine sprachliche Definition, sondern bereits die systematische Einordnung gewöhnlicher Alltagsgegenstände in das Waffenrecht betrifft.

Aus Sicht des BJV sollte die Evaluierung deshalb zuerst den sachlichen Anwendungsbereich der Messerverbote überprüfen. Erst wenn der Gesetzgeber an der umfassenden Einbeziehung gewöhnlicher Alltagsmesser festhält, stellt sich nachrangig die Frage einer zusätzlichen gesetzlichen Begriffsbestimmung.

Frage 136

Bitte erläutern Sie, warum der vom Gesetzgeber mit den genannten Normen erfasste Gegenstand „Messer“ durch Gesamtschau des Begriffs „Messer“ in der Alltagssprache mit der

Grundnorm des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG, also nur unter den dort genannten Voraussetzungen, wie Eignung aufgrund Beschaffenheit, Ihrer Auffassung nach nicht ausreichend präzise erfasst werden kann?

Antwort: Die Frage eines Definitionsdefizits steht aus Sicht des BJV nicht im Vordergrund. Der allgemeine Sprachgebrauch ermöglicht grundsätzlich eine Einordnung als Messer. Das eigentliche Problem entsteht dadurch, dass die besonderen Verbotsvorschriften auch Messer erfassen, die gerade nicht Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG sind.

Begründung:

§ 1 Absatz 2 WaffG bestimmt, welche Gegenstände als Waffen gelten. Die besonderen Messerverbote stellen demgegenüber „Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2“ und „Messer“ als eigenständige Kategorien nebeneinander. Damit kann § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG den Messerbegriff nicht zugleich abschließend begrenzen und den vom Gesetzgeber gewählten weitergehenden Anwendungsbereich erhalten.

Die Evaluierung sollte daher zunächst klären, welche Gegenstände aus Gründen ihrer Zweckbestimmung, Konstruktion oder objektiven Gefährlichkeit überhaupt einem spezifisch waffenrechtlichen Regime unterliegen müssen. Erst wenn an einem darüber hinausgehenden umfassenden Messerbegriff festgehalten wird, stellt sich eine eigenständige Frage der Normenklarheit und gesetzlichen Abgrenzung.

§ 1

Frage 137

Wie sollte Ihrer Auffassung nach der Begriff des Messers im Sinne der genannten Normen definiert werden? Welche Definition schlagen Sie vor?

Antwort: Primär wird keine neue allgemeine Definition vorgeschlagen.

Begründung:

Eine neue Definition würde das Problem der Überregulierung nicht lösen, wenn anschließend weiterhin sämtliche gewöhnlichen Alltagsmesser erfasst würden. Vorrangig sollte deshalb der sachliche Anwendungsbereich der Verbotsvorschriften überprüft werden.

Hilfsweise, sofern der Gesetzgeber an der umfassenden Einbeziehung von Messern außerhalb des klassischen Waffenbegriffs festhalten will, sollte zur Sicherung der Normenklarheit eine gesetzliche Abgrenzung vorgenommen werden.

Als mögliche subsidiäre Begriffsbestimmung kommt in Betracht:

„Messer im Sinne der besonderen waffenrechtlichen Verbotsvorschriften sind tragbare, handgeführte Gegenstände mit einer Klinge, die entweder ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen, oder die aufgrund gesetzlich klar bestimmter besonderer konstruktiver Merkmale gegenüber gewöhnlichen Alltags-, Gebrauchs- oder Arbeitsmessern eine erheblich

gesteigerte Eignung als Angriffs- oder Verletzungsmittel aufweisen. Gewöhnliche Alltags-, Gebrauchs-, Berufs- und Arbeitsmesser werden allein aufgrund ihrer Schneid- oder Stichfähigkeit nicht erfasst."

Eine solche Definition wäre ausdrücklich nur die Rückfallposition für den Fall, dass der Gesetzgeber am derzeitigen breiten Regelungsansatz festhält. Sie sollte nicht dazu dienen, die grundsätzliche Frage nach der Erforderlichkeit dieser Einbeziehung zu überspringen.

Frage 138

Welche Abgrenzungen werden durch die von Ihnen vorgeschlagene Definition leistbar, in der Praxis der Rechtsanwendung leichter vollziehbar sowie für die Bürger leichter vorhersehbar?

Antwort: Da der BJV primär keine zusätzliche Definition fordert, stellt sich diese Frage zunächst nicht. Sollte der Gesetzgeber jedoch am bestehenden breiten Regelungsansatz festhalten, könnte die hilfsweise vorgeschlagene Begriffsbestimmung eine klarere Abgrenzung zwischen waffenrechtlich besonders relevanten Messern und gewöhnlichen Alltags-, Berufs-, Arbeits-, Jagd- und Gebrauchsmessern ermöglichen.

Begründung:

Eine subsidiäre Definition würde bereits auf Tatbestandsebene zwischen Gegenständen mit besonderer waffenrechtlicher Zweckbestimmung oder gesetzlich bestimmten konstruktiven Merkmalen und gewöhnlichen Gebrauchsmessern unterscheiden.

Damit könnten insbesondere Abgrenzungen zwischen Waffe und Gebrauchsgegenstand, Tatbestand und Ausnahmefall sowie objektiven technischen Merkmalen und bloß subjektiver Gefährlichkeitsbewertung erleichtert werden. Für Bürger und Vollzugsbehörden würde die Vorhersehbarkeit verbessert, weil nicht zunächst nahezu jedes Messer erfasst und anschließend über zahlreiche Ausnahmetatbestände wieder aus dem Verbot herausgenommen werden müsste.

Vorrangig bleibt jedoch die Prüfung, ob gewöhnliche Alltagsgegenstände überhaupt in dieser Breite einem allgemeinen waffenrechtlichen Verbots- und Kontrollregime unterliegen müssen.

In der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, die Kontrollbefugnisse in § 42 c WaffG um die Befugnis zur Personalienfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu erweitern. Zur Begründung sind Schwierigkeiten im Vollzug angeführt worden.

Frage 139

Bitte erläutern Sie, worin die Schwierigkeiten im Vollzug bestehen.

Antwort: Die Vollzugsschwierigkeiten bestehen aus unserer Sicht nicht primär in unzureichenden Kontrollbefugnissen, sondern wesentlich in der Konstruktion der zugrunde liegenden Verbotsregelungen selbst. Die §§ 42, 42b und 42c WaffG erfassen einen sehr weiten Personenkreis und – bei Messern – auch gewöhnliche Alltagsgegenstände. Gleichzeitig bestehen zahlreiche Ausnahme- und Abgrenzungstatbestände. Die eingesetzten Kräfte müssen deshalb im Rahmen einer Kontrolle kurzfristig beurteilen, ob überhaupt ein erfasster Gegenstand vorliegt, ob dieser „geführt" wird, ob ein räumliches Verbot gilt und ob ein gesetzlicher Ausnahmefall gegeben ist.

- Hinzu kommt, dass § 42c WaffG derzeit zwar das kurzzeitige Anhalten und Befragen, die Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen sowie die Durchsuchung der Person ausdrücklich gestattet, nicht jedoch ausdrücklich die Identitätsfeststellung und die Durchsuchung geschlossener mitgeführter Sachen.

Hieraus können Abgrenzungsfragen hinsichtlich ergänzender Rechtsgrundlagen entstehen. Daraus folgt jedoch nicht automatisch ein Bedarf, die anlasslosen Kontrollbefugnisse des § 42c WaffG weiter auszubauen. Vielmehr sollte zunächst untersucht werden, ob die festgestellten Vollzugsprobleme Folge einer zu weit und zu komplex angelegten Verbotsregelung sind und welcher konkrete zusätzliche

Sicherheitsgewinn durch weitergehende Eingriffsbefugnisse gegenüber der Allgemeinbevölkerung tatsächlich erreicht werden kann.

Begründung:

§ 42c WaffG ist bereits heute eine weitreichende Kontrollnorm. Sie ermöglicht im räumlichen Geltungsbereich der gesetzlichen Waffen- und Messerverbote sowie der entsprechenden Verbotszonen, Personen kurzzeitig anzuhalten und zu befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein zu nehmen und die Person zu durchsuchen. Ein individueller Tatverdacht wird im Wortlaut der Vorschrift hierfür nicht vorausgesetzt.

Die im Fragebogen angesprochenen Vollzugsschwierigkeiten entstehen zunächst daraus, dass diese Befugnisse nicht deckungsgleich sind. Während die Person ausdrücklich durchsucht werden darf, sieht § 42c bei mitgeführten Sachen lediglich deren „Inaugenscheinnahme“ vor. Bei einem geschlossenen Rucksack, einer Tasche oder einem sonstigen Behältnis kann deshalb die Frage entstehen, ob und auf welcher zusätzlichen Rechtsgrundlage dieses geöffnet und gezielt durchsucht werden darf. Ebenso enthält § 42c selbst keine ausdrückliche Befugnis zur Identitätsfeststellung.

- Diese Problematik ist nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden.

Die weitergehende Schwierigkeit liegt darin, dass die Kontrollnorm zur Durchsetzung sehr weit gefasster Verbote eingesetzt wird. § 42 Absatz 5 WaffG ermöglicht Verbote nicht nur an bereits kriminalitätsbelasteten Orten, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch an Orten mit möglichen Menschenansammlungen, im öffentlichen Verkehr sowie in Jugend- und Bildungseinrichtungen. Gleichzeitig muss die jeweilige Rechtsverordnung Ausnahmen für berechtigte Interessen vorsehen.

- Bei einer Kontrolle können daher mehrere rechtliche Fragen gleichzeitig zu beantworten sein:
- Handelt es sich bei dem Gegenstand überhaupt um ein vom Verbot erfasstes Messer oder eine Waffe?
- Wird der Gegenstand rechtlich „geführt“ oder lediglich in zulässiger Weise befördert?
- Liegt für den konkreten Ort tatsächlich ein Verbot vor?
- Besteht eine gesetzliche oder durch Rechtsverordnung vorgesehene Ausnahme?
- Liegt etwa eine berufliche, jagdliche, sportliche oder sonstige anerkannte Verwendung vor?
- Besteht bereits ein konkreter Verdacht beziehungsweise eine konkrete Gefahr, die weitergehende Befugnisse nach anderen Rechtsgrundlagen eröffnet?
- Gerade diese Vielzahl von Prüfungen zeigt, dass das Vollzugsproblem nicht auf die Frage reduziert werden sollte, ob den Behörden noch zusätzliche Kontrollrechte eingeräumt werden müssen.
- Ein wesentlicher Teil der Komplexität ist vielmehr Folge des gesetzlichen Ansatzes, grundsätzlich auch gewöhnliche Alltagsmesser in weitreichende räumliche Führensverbote einzubeziehen und diese Verbote anschließend über zahlreiche Ausnahmetatbestände wieder einzuschränken.

Dies ist für die Bewertung der vorgeschlagenen Erweiterung von § 42c entscheidend. Würde die Vorschrift zusätzlich eine verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung und die Durchsuchung sämtlicher mitgeführter Sachen erlauben, würde sich die Eingriffsintensität gegenüber Personen erhöhen, ohne dass diese zuvor durch ein konkretes Verhalten Anlass für einen Tatverdacht oder eine individuelle Gefahrenannahme gegeben haben müssen.

- Ein solches Instrument darf nicht allein damit begründet werden, dass ein sehr weitreichendes Verbot andernfalls nur schwer vollständig kontrollierbar ist.

Vielmehr sollte zunächst untersucht werden, ob das Verbotsregime selbst ausreichend zielgerichtet ausgestaltet ist. Die Tatsache, dass ein gesetzliches Verbot nur durch zunehmend weitgehende anlasslose Kontrollen der Allgemeinbevölkerung effektiv durchgesetzt werden kann, kann auch ein Hinweis darauf sein, dass der materielle Anwendungsbereich der Verbotsnorm überprüft werden sollte.

Hinzu kommt, dass bei einer tatsächlichen Auffälligkeit oder einem konkreten Verdacht nicht ausschließlich § 42c WaffG zur Verfügung steht. Abhängig vom Sachverhalt können insbesondere die jeweiligen

Polizeigesetze der Länder sowie bei Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit weitere gefahrenabwehr-, strafprozess- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Befugnisse eingreifen. Die konkrete Reichweite ist jeweils nach der einschlägigen Rechtsgrundlage zu beurteilen. Die fehlende ausdrückliche Befugnis in § 42c bedeutet daher nicht zwangsläufig, dass in jeder konkreten Gefahrensituation keine weitergehenden Maßnahmen möglich wären.

- Aus unserer Sicht müsste deshalb vor einer Erweiterung des § 42c WaffG zunächst empirisch festgestellt werden:
- wie viele Kontrollen wegen der heutigen Begrenzung tatsächlich nicht abgeschlossen werden konnten,
- in wie vielen dieser Fälle später tatsächlich ein verbotener Gegenstand festgestellt wurde,
- welche weitergehenden Befugnisse bereits nach Landespolizeirecht oder anderen Rechtsgrundlagen bestehen,
- welcher zusätzliche Sicherheitsgewinn durch die Erweiterung konkret erwartet wird,
- wie viele zusätzliche Personen ohne festgestellten Rechtsverstoß von Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen betroffen wären und
- ob weniger eingriffsintensive Maßnahmen denselben Zweck erreichen können.
- Eine bloße Verbesserung der Kontrollierbarkeit eines Verbotes darf nicht mit einer Verbesserung der öffentlichen Sicherheit gleichgesetzt werden. Dass mehr Personen kontrolliert und mehr Taschen durchsucht werden können, belegt für sich genommen noch nicht, dass hierdurch schwere Gewalttaten in relevantem Umfang verhindert werden.

Gerade bei vorsätzlich handelnden Gewalttätern muss deshalb stärker geprüft werden, ob zielgerichtete täter- und lagebezogene Maßnahmen, die Bearbeitung bereits polizeilich auffälliger Personen, Prävention, Erkenntnisaustausch, konsequente Strafverfolgung und eine hohe tatsächliche Entdeckungswahrscheinlichkeit einen größeren Sicherheitsgewinn versprechen als eine weitere Ausweitung allgemeiner Kontrollbefugnisse.

Im Ergebnis bestehen die Vollzugsschwierigkeiten einerseits in einer tatsächlichen Abgrenzung zwischen der nach § 42c WaffG zulässigen Durchsuchung der Person und der lediglich vorgesehenen Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen sowie im Fehlen einer ausdrücklichen Identitätsfeststellungsbefugnis. Andererseits sind diese Schwierigkeiten wesentlich mit der Breite und Komplexität der zugrunde liegenden Messerverbote verbunden. Aus diesen Vollzugsproblemen darf deshalb nicht automatisch die Notwendigkeit weiterer anlassloser Eingriffsbefugnisse abgeleitet werden. Vor einer Erweiterung des § 42c WaffG sollte zunächst nachgewiesen werden, welches konkrete Sicherheitsdefizit besteht, wie häufig die bestehenden Befugnisse tatsächlich unzureichend sind und welchen messbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn eine Erweiterung gegenüber weniger eingriffsintensiven und stärker täterorientierten Maßnahmen bewirken würde.

Frage 140

Besteht Ihrer Auffassung nach für den Fall, dass bei der nach § 42c WaffG möglichen Inaugenscheinnahme eine Auffälligkeit, bspw. ein Messerumriss, erkannt worden ist, eine konkrete Gefahr?

Antwort: Nein. Allein das Erkennen einer Auffälligkeit oder eines vermeintlichen „Messerumrisses“ begründet noch keine konkrete Gefahr. Ein solcher optischer Eindruck kann allenfalls einen

tatsächlichen Anhaltspunkt darstellen, der eine weitere Klärung rechtfertigen kann. Für die Annahme einer konkreten Gefahr müssen zusätzliche Umstände des Einzelfalls hinzutreten.

Begründung:

Allein aufgrund einer Kontur steht weder fest, dass tatsächlich ein Messer vorhanden ist, noch dass dieses rechtswidrig geführt wird oder von der betreffenden Person eine konkrete Gefahr ausgeht.

Selbst wenn sich bestätigt, dass ein Messer mitgeführt wird, sind drei Ebenen zu unterscheiden: das Vorhandensein eines Messers, ein etwaiges rechtswidriges Führen und eine konkrete Gefahr beziehungsweise ein beabsichtigter Missbrauch. Diese Sachverhalte dürfen nicht gleichgesetzt werden.

Der gefahrenabwehrrechtliche Begriff der konkreten Gefahr erfordert eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Gefahrenprognose. Ein optischer Eindruck kann weitere Klärungsmaßnahmen rechtfertigen, aber nicht automatisch die Annahme einer konkreten Gefahr.

Anders kann die Lage sein, wenn zusätzliche konkrete Tatsachen hinzutreten, etwa konkrete Drohungen, aggressives Verhalten oder das offen zugriffsbereite Bereithalten eines Messers in einer erkennbaren Konfliktsituation. Dann beruht die Gefahrenprognose jedoch auf der Gesamtschau dieser Umstände und nicht allein auf einem vermeintlichen Messerumriss.

Im Ergebnis kann ein Messerumriss für sich allein keine automatische Kette „Auffälligkeit – Messer – konkrete Gefahr – weitergehende Zwangsbefugnisse“ tragen. Die erforderliche Einzelfallprüfung muss erhalten bleiben.

Davon unberührt bleiben die eigenständigen Kontrollbefugnisse des § 42c WaffG. Die vorstehende Bewertung betrifft allein die Frage, ob aus einer erkannten Kontur bereits auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr geschlossen werden kann.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 9: §§ 42, 42a, 42b und 42c WaffG in der geltenden Fassung; Anlage 1 und Anlage 2 WaffG; VG Köln, Beschl. v. 06.08.2026 – 20 L 567/26 (im vorläufigen Rechtsschutz geäußerte kompetenzrechtliche Zweifel hinsichtlich der Einbeziehung von Alltagsmessern); einschlägige landesrechtliche bzw. örtliche Rechtsverordnungen sind für konkrete Verbotszonen gesondert zu prüfen. Die BJV-Forderungen zur Vereinheitlichung der Ausnahmen sind rechtspolitische Vorschläge.

Kapitel 10 – Zum Themenkomplex Schalldämpfer

Frage 141

Halten Sie die Regelung, wonach Schalldämpfer wie wesentliche Waffenteile eingestuft werden, für sachgerecht?

Antwort: Nein. Die derzeitige waffenrechtliche Gleichstellung von Schalldämpfern mit der Schusswaffe, für die sie bestimmt sind, und ihre hieraus folgende weitgehende Behandlung entsprechend wesentlichen Waffenteilen ist nicht sachgerecht. Schalldämpfer sollten vielmehr als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen eingeordnet werden. Ein Schalldämpfer ist für sich genommen weder schussfähig noch in der Lage, ein Geschoss anzutreiben oder abzufeuern. Erst in Verbindung mit einer funktionsfähigen Schusswaffe kann er seine bestimmungsgemäße Funktion, die Reduzierung des Mündungsknalls, erfüllen.

Begründung:

Zunächst ist die derzeitige Rechtslage begrifflich zu präzisieren. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 WaffG fasst „wesentliche Teile von Schusswaffen“ und „Schalldämpfer“ gemeinsam und bestimmt, dass diese grundsätzlich den Schusswaffen gleichstehen, für die sie bestimmt sind. Nummer 1.3.3 definiert Schalldämpfer als Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind. Ein Schalldämpfer ist damit streng genommen nicht selbst eines der in Nummer 1.3.1 aufgezählten wesentlichen Waffenteile, wird aber hinsichtlich seiner waffenrechtlichen Behandlung weitgehend entsprechend eingeordnet.

Diese Gleichstellung überzeugt aus technischer und sicherheitsbezogener Sicht nicht. Ein Lauf, Verschluss, Patronenlager oder Gehäuse ist unmittelbar für die Funktionsfähigkeit einer Schusswaffe erforderlich. Ein Schalldämpfer besitzt dagegen keine entsprechende Funktion. Er enthält weder einen Verschluss noch ein Patronenlager, keine Zünd- oder Abzugseinrichtung und keinen Mechanismus, mit dem selbstständig ein Geschoss verschossen werden könnte. Ein Schalldämpfer ist ohne eine funktionsfähige Schusswaffe ein technisches Zubehörteil ohne eigenständige Schussfähigkeit, von dem keine schusswaffentypische Wirkung ausgeht.

Auch die europäische Feuerwaffenrichtlinie spricht gegen die Annahme, ein Schalldämpfer müsse zwingend als wesentliches Waffenteil behandelt werden. Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2021/555 definiert als „wesentliche Komponenten“ insbesondere Lauf, Rahmen beziehungsweise Gehäuse, Schlitten, Trommel und Verschlussteile. Schalldämpfer werden in dieser Definition nicht genannt. Die deutsche Gleichstellung geht insoweit über die unionsrechtliche Definition der wesentlichen Komponenten hinaus.

Das tatsächliche Gefährdungspotential liegt nicht im Schalldämpfer selbst, sondern in der Schusswaffe und deren missbräuchlicher Verwendung. Ein Schalldämpfer verändert weder die grundsätzliche Schussfähigkeit einer Waffe noch macht er eine nicht schussfähige Waffe schussfähig. Er reduziert lediglich einen Teil der beim Schuss entstehenden Schallemission. Auch mit Schalldämpfer wird eine Schusswaffe nicht „lautlos“; insbesondere bleiben je nach Munition weitere Geräuschanteile wie Geschossknall, mechanische Geräusche und Auftreffgeräusche bestehen.

Demgegenüber besitzt der Schalldämpfer einen erheblichen praktischen Nutzen. Er reduziert die Belastung durch den Mündungsknall und dient damit insbesondere dem Gehör- und Gesundheitsschutz des Schützen, von Jagdbegleitern und Jagdhunden sowie dem Lärmschutz im Umfeld. Bei der Jagd ist dies von besonderer Bedeutung, weil ein konventioneller Gehörschutz nicht in jeder Situation uneingeschränkt praktikabel ist und der einzelne Schuss erhebliche Schalldruckpegel erzeugt.

Dass der Gesetzgeber den Schalldämpfer mittlerweile als reguläres jagdliches Hilfsmittel anerkennt, zeigt bereits § 13 Absatz 9 WaffG. Danach finden auf Schalldämpfer die jagdlichen Privilegierungen der Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 entsprechende Anwendung. Der Gesetzgeber hat damit den Zugang für

Jagdscheininhaber erheblich erleichtert, behandelt den Gegenstand systematisch aber weiterhin wie eine Schusswaffe. Diese Kombination führt zu einem Wertungswiderspruch: Einerseits wird der Schalldämpfer als übliches und gesundheitlich sinnvolles jagdliches Ausrüstungsstück anerkannt, andererseits bleibt er hinsichtlich Registrierung, Erwerb, Besitz und Aufbewahrung weitgehend an das Regelungsregime einer Schusswaffe beziehungsweise eines wesentlichen Waffenteils gebunden.

Die derzeitige Einstufung erzeugt darüber hinaus erheblichen Verwaltungsaufwand. Schalldämpfer müssen individuell waffenrechtlich behandelt, registriert und bei Erwerb, Überlassung beziehungsweise Ausscheiden aus dem Bestand entsprechend dokumentiert werden. Auch bei der Aufbewahrung werden sie nach § 13 AWaffV in die für erlaubnispflichtige Waffen geltende Systematik einbezogen, wenngleich sie bei der zahlenmäßigen Belegung eines Sicherheitsbehältnisses außer Betracht bleiben.

Gerade bei Schalldämpfern ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich technisch um Verschleißgegenstände mit begrenzter Nutzungsdauer handelt. Sie sind beim Schießen hohen Temperaturen, Gasdruck, Verbrennungsrückständen und Ablagerungen ausgesetzt. Abhängig von Bauart, Material und Schussbelastung können Dämpfungsleistung und technische Substanz mit zunehmender Nutzung nachlassen. Die gegenwärtige Gleichstellung führt damit auch bei Austausch, Defekt oder endgültiger Zerstörung eines solchen Zubehörteils zu waffenrechtlichen Dokumentations- und Verwaltungsvorgängen, die bei einem gewöhnlichen technischen Ausrüstungsgegenstand nicht entstehen würden.

Eine Lockerung der gegenwärtigen Einstufung bedeutet dabei nicht, auf notwendige Sicherheitsregelungen vollständig zu verzichten. Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob das Gefährdungspotential eines Schalldämpfers eine Gleichstellung mit einer Schusswaffe beziehungsweise die weitgehende Behandlung wie ein wesentliches Waffenteil rechtfertigt. Dafür ist aus technischer Sicht kein ausreichender Grund erkennbar. Die Schusswaffe selbst bleibt unabhängig vom Schalldämpfer erlaubnis-, registrierungs- und aufbewahrungspflichtig.

Ein Schalldämpfer ist ohne eine funktionsfähige Schusswaffe ein technisches Zubehörteil ohne eigenständige Schussfähigkeit. Ob er aus Stahl, Aluminium, Titan oder anderen Werkstoffen besteht, ist hierfür unerheblich. Maßgeblich ist, dass er selbst weder Munition zündet noch ein Geschoss verschießen kann.

„Ein Schalldämpfer ist ohne eine funktionsfähige Schusswaffe lediglich ein technisches Zubehörteil ohne eigenständige Schussfähigkeit.“

Im Ergebnis sollte die waffenrechtliche Bewertung stärker am tatsächlichen Gefährdungspotential ausgerichtet werden. Die Gleichstellung eines nicht schussfähigen Zubehörteils mit einer Schusswaffe ist unverhältnismäßig, wenn hieraus umfangreiche Erlaubnis-, Registrierungs-, Aufbewahrungs- und Verwaltungspflichten entstehen, ohne dass ein entsprechender zusätzlicher Sicherheitsgewinn nachgewiesen werden kann.

> **Frage 142**
> **Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten Schalldämpfer waffenrechtlich stattdessen eingeordnet werden?**

Antwort: Schalldämpfer sollten waffenrechtlich nicht einer Schusswaffe oder einem wesentlichen Waffenteil gleichgestellt, sondern als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen eingeordnet werden. Ihre rechtliche Behandlung sollte sich an ihrem tatsächlichen Gefährdungspotential und ihrer Funktion als Mittel des Gesundheits-, Arbeits-, Tier- und Lärmschutzes orientieren.

Die Einordnung als Zubehör sollte zugleich ermöglichen, Erwerb, Besitz, Aufbewahrung, Kennzeichnung und Registrierung eigenständig und verhältnismäßig zu regeln, anstatt hierfür automatisch sämtliche Vorschriften zu übernehmen, die für Schusswaffen und wesentliche Waffenteile gelten.

Begründung:

Nach geltendem Recht unterscheidet die Systematik bereits begrifflich zwischen wesentlichen Teilen und Schalldämpfern. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 WaffG trägt die Überschrift „Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer“ und stellt beide Gruppen den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Die eigentlichen wesentlichen Teile werden anschließend in Nummer 1.3.1 gesondert aufgezählt, darunter insbesondere Lauf, Verschluss, Patronen- oder Kartuschenlager und Gehäuse. Bereits diese gesetzliche Struktur zeigt, dass ein Schalldämpfer technisch kein wesentliches Teil im engeren Sinne ist, sondern aufgrund einer gesetzlichen Gleichstellungsregel entsprechend behandelt wird.

Diese Gleichstellung sollte aufgehoben werden. Die wesentlichen Teile einer Schusswaffe zeichnen sich dadurch aus, dass sie für deren eigentliche Schussfunktion von zentraler Bedeutung sind. Ein Schalldämpfer erfüllt eine vollständig andere Aufgabe. Er zündet keine Munition, treibt kein Geschoss an, verriegelt keine Waffe und ist für deren Schussfähigkeit nicht erforderlich. Eine Schusswaffe bleibt ohne Schalldämpfer vollständig funktionsfähig; umgekehrt besitzt ein Schalldämpfer ohne eine Schusswaffe keine eigenständige Schussfunktion.

Die sachgerechte Kategorie ist deshalb technisches Zubehör für Schusswaffen. Seine bestimmungsgemäße Funktion besteht ausschließlich darin, die beim Schuss entstehenden Schallemissionen zu reduzieren. Damit dient er insbesondere dem Gehör- und Gesundheitsschutz des Schützen, dem Schutz von Jagdbegleitern und Jagdhunden sowie der Verringerung der Lärmbelastung für Schießstandpersonal, Anwohner und das Umfeld.

Eine solche Einordnung entspricht auch der technischen Abgrenzung auf europäischer Ebene. Die europäische Feuerwaffenrichtlinie zählt zu den wesentlichen Komponenten insbesondere Lauf, Rahmen beziehungsweise Gehäuse, Schlitten, Trommel und Verschluss. Schalldämpfer gehören nicht zu dieser Definition der wesentlichen Komponenten. Die deutsche Gleichstellung ist daher keine zwingende Folge der unionsrechtlichen Definition eines wesentlichen Waffenteils.

Die Neueinordnung als Zubehör sollte allerdings nicht lediglich eine begriffliche Änderung bei ansonsten unveränderten Rechtsfolgen darstellen. Der wesentliche Zweck einer Neuordnung besteht gerade darin, die Folgeregelungen am tatsächlichen Risiko auszurichten. Heute führt die Gleichstellung dazu, dass ein Schalldämpfer in verschiedenen Bereichen entsprechend einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe behandelt wird. Die AWaffV führt Schalldämpfer beispielsweise zusammen mit wesentlichen Teilen in der Aufbewahrungssystematik.

Dies verursacht insbesondere bei einem technischen Verschleißgegenstand vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Schalldämpfer sind beim Gebrauch hohen Temperaturen, Verbrennungsgasen, Druck und Verschmutzungen ausgesetzt. Abhängig von Konstruktion, Werkstoff und Belastung unterliegen sie einem Verschleiß und können ihre Dämpfungswirkung verlieren oder technisch unbrauchbar werden. Bei der heutigen rechtlichen Einordnung können Austausch und endgültige Zerstörung deshalb zusätzliche waffenrechtliche Dokumentations- und Verwaltungsvorgänge auslösen. Gerade bei verbrauchten oder beschädigten Schalldämpfern tritt dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand besonders deutlich hervor.

Eine eigenständige Zubehörkategorie würde dem Gesetzgeber ermöglichen, differenziert zu regeln, wer Schalldämpfer erwerben und besitzen darf, ohne daraus automatisch die vollständige Gleichstellung mit der dazugehörigen Schusswaffe abzuleiten. Dabei kann beispielsweise an bereits waffenrechtlich überprüfte Personenkreise wie Jagdscheininhaber, Sportschützen beziehungsweise Inhaber entsprechender waffenrechtlicher Erlaubnisse angeknüpft werden. Ob und in welchem Umfang hierfür überhaupt noch eine eigenständige Erwerbs- und Besitzerlaubnis erforderlich ist, sollte jedoch getrennt von der grundsätzlichen Klassifizierung beantwortet werden.

Gleiches gilt für Aufbewahrung und Registrierung. Aus der bloßen Eigenschaft als Zubehör darf nicht automatisch folgen, dass ein Schalldämpfer wie eine funktionsfähige Schusswaffe in einem entsprechenden Sicherheitsbehältnis aufbewahrt und individuell im Nationalen Waffenregister geführt

werden muss. Diese Fragen sind jeweils anhand des konkret erreichbaren Sicherheitsgewinns zu bewerten.

Die gesetzliche Definition könnte daher sinngemäß klarstellen:

„Schalldämpfer sind für Schusswaffen bestimmte technische Vorrichtungen zur wesentlichen Verringerung des Mündungsknalls. Sie sind Zubehör zu Schusswaffen und stehen wesentlichen Teilen oder Schusswaffen nicht gleich."

Im Ergebnis sollte damit eine klare Trennung zwischen schussfunktionsrelevanten wesentlichen Waffenteilen und nicht schussfähigem technischem Zubehör geschaffen werden. Schalldämpfer wären weiterhin eindeutig waffenrechtlich definierte Gegenstände, könnten aber hinsichtlich Erwerb, Besitz, Aufbewahrung, Kennzeichnung und gegebenenfalls Registrierung ihrem tatsächlichen Gefährdungspotential entsprechend geregelt werden. Eine solche Systematik wäre technisch schlüssiger und würde zugleich unnötige Verwaltungsbelastungen vermeiden.

Frage 143

Halten Sie eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort: Nein. Eine eigenständige Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern wird nicht für sachgerecht gehalten. Werden Schalldämpfer – wie vorgeschlagen – als technisches Zubehör zu Schusswaffen und nicht mehr als den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände behandelt, sollte daraus konsequenterweise auch der Wegfall der eigenständigen Erwerbs- und Besitzerlaubnis folgen.

Zumindest für Personen, die bereits zum Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen berechtigt sind, sollte der Erwerb und Besitz eines geeigneten Schalldämpfers ohne gesonderte Bedürfnisprüfung, Voreintrag oder Einzelerlaubnis möglich sein. Dies sollte neben Jagdscheininhabern ausdrücklich auch für Sportschützen und sonstige berechtigte Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen gelten. Eine Beschränkung allein auf jagdlich verwendete Zentralfeuer-Langwaffen ist nicht erforderlich.

Begründung:

Die gegenwärtige Erlaubnispflicht ist im Wesentlichen Folge der gesetzlichen Gleichstellung des Schalldämpfers mit der Schusswaffe, für die er bestimmt ist. Nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 WaffG stehen wesentliche Teile und Schalldämpfer grundsätzlich den entsprechenden Schusswaffen gleich. Wird diese Gleichstellung – wie bei den vorhergehenden Fragen vorgeschlagen – aufgehoben und der Schalldämpfer zutreffend als technisches Zubehör eingeordnet, ist auch die hieraus resultierende eigenständige Erlaubnispflicht neu zu bewerten.

Ein Schalldämpfer besitzt keine eigenständige Schussfähigkeit. Er verfügt weder über einen Verschluss noch über ein Patronenlager oder eine Zündeinrichtung und kann ohne eine funktionsfähige Schusswaffe kein Geschoss verschießen. Das sicherheitsrelevante Ausgangsobjekt bleibt die Schusswaffe. Bei einer Person, die bereits rechtmäßig eine erlaubnispflichtige Schusswaffe besitzt, sind die maßgeblichen waffenrechtlichen Voraussetzungen – insbesondere Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und Bedürfnis für die Schusswaffe – bereits geprüft.

Eine zusätzliche individuelle Bedürfnisprüfung ausschließlich für ein nicht selbst schussfähiges Zubehörteil führt deshalb zu einer Doppelprüfung ohne erkennbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn. Sachgerechter wäre, an die bereits bestehende Berechtigung zum Besitz einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe anzuknüpfen. Ein Sportschütze, der beispielsweise eine erlaubnispflichtige Büchse rechtmäßig besitzt, sollte für einen technisch dazu geeigneten Schalldämpfer nicht nochmals gegenüber der Waffenbehörde darlegen müssen, weshalb gerade dieses Zubehör erforderlich ist.

Die derzeitige Ungleichbehandlung von Jägern und Sportschützen ist auch unter dem Gesichtspunkt des Gesundheits- und Lärmschutzes nur schwer zu begründen. § 13 Absatz 9 WaffG erleichtert den Umgang für Jäger, beschränkt die Verwendung allerdings auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für

Zentralfeuermunition im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens. Der gesundheitliche Nutzen eines Schalldämpfers hängt jedoch nicht davon ab, ob dieselbe Schusswaffe von einem Jäger oder einem Sportschützen verwendet wird.

Gerade im Schießsport können regelmäßig wesentlich höhere Schusszahlen als bei der Jagdausübung auftreten. Schützen, Standaufsichten, Ausbilder und weiteres Schießstandpersonal sind dadurch wiederholt hohen Impulsschallbelastungen ausgesetzt. Schalldämpfer ersetzen zwar nicht den erforderlichen persönlichen Gehörschutz, können die Schallbelastung jedoch bereits an der Entstehungsquelle reduzieren und damit eine zusätzliche Schutzebene schaffen.

Daneben besteht ein erheblicher Nutzen für den Lärmimmissionsschutz von Schießstätten. Insbesondere bei offenen und teilgedeckten Schießständen können Schalldämpfer dazu beitragen, die Schallemission in die Umgebung zu reduzieren. Damit profitieren nicht nur die unmittelbar am Schießbetrieb beteiligten Personen, sondern auch Anwohner und das Umfeld der Schießstätte.

Eine unterschiedliche Gewichtung des Gehörschutzes von Jägern und Sportschützen erscheint deshalb nicht sachgerecht. Diese Erwägung gilt unabhängig vom Bedürfnisgrund: Die lärmmindernde und gehörschützende Wirkung eines technisch geeigneten Schalldämpfers ist nicht auf die Jagd beschränkt und spricht deshalb dafür, eine Öffnung für den Schießsport insbesondere unter Gesundheits- und Lärmschutzgesichtspunkten zu prüfen.

Auch eine Beschränkung auf Zentralfeuermunition sollte bei einer grundlegenden Neuordnung überprüft werden. Aus der technischen Funktion eines Schalldämpfers ergibt sich kein allgemeiner Grund, weshalb der Gesundheitsschutz bei einer Zentralfeuerwaffe anerkannt, bei einer Randfeuerwaffe dagegen grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte. Dies gilt insbesondere für Trainingswaffen und sportlich verwendete Kleinkaliberwaffen, mit denen aufgrund geringer Munitionskosten regelmäßig hohe Schusszahlen abgegeben werden. Entscheidend sollte die technische Eignung des Schalldämpfers für die jeweilige Schusswaffe sein.

Ebenso wenig sollte die Freistellung zwingend auf Langwaffen begrenzt werden. Wenn ein Schalldämpfer als technisches Zubehör klassifiziert wird, sollte seine Erwerbsberechtigung grundsätzlich nicht davon abhängen, ob er für eine erlaubnispflichtige Lang- oder Kurzwaffe bestimmt ist. Maßgeblich wäre vielmehr, dass die betreffende Schusswaffe rechtmäßig besessen wird und der Schalldämpfer technisch hierfür geeignet ist.

Die tatsächliche Verwendung im Schießsport ist hiervon zu unterscheiden. Die erlaubnisfreie Erwerbs- und Besitzmöglichkeit eines Schalldämpfers bedeutet nicht automatisch, dass dieser in jeder sportlichen Disziplin oder auf jeder Schießstätte eingesetzt werden darf. Die konkrete Verwendung kann weiterhin von der genehmigten Schießstandnutzung, der jeweiligen Sportordnung und den sicherheitstechnischen Voraussetzungen der Schießstätte abhängen. Diese Fragen rechtfertigen jedoch keine vorgelagerte allgemeine Erwerbs- und Besitzerlaubnis für das Zubehör selbst.

Für einen Wegfall der Erlaubnispflicht spricht außerdem der erhebliche Verwaltungsaufwand des heutigen Systems. Derzeit werden Schalldämpfer individuell waffenrechtlich behandelt und registriert. Auch Austausch, Überlassung und insbesondere die Entsorgung verschlissener oder beschädigter Schalldämpfer erzeugen entsprechende Melde-, Dokumentations- und Registervorgänge. Dies ist gerade deshalb problematisch, weil Schalldämpfer aufgrund der Belastung durch Temperatur, Druck und Verbrennungsrückstände technisch einem Verschleiß unterliegen. Dieser zusätzliche Aufwand tritt bei verschlissenen oder beschädigten Schalldämpfern besonders deutlich hervor.

Die kriminalstatistische Datenlage liefert zugleich keinen belastbaren Nachweis dafür, dass gerade von legal besessenen Schalldämpfern ein eigenständiges erhebliches Gefahrenpotential ausgeht. Die Bundeslagebilder Waffenkriminalität erfassen Schalldämpfer aufgrund ihrer derzeitigen gesetzlichen Einordnung gemeinsam mit anderen Schusswaffen beziehungsweise gleichgestellten Gegenständen, ermöglichen aber keine belastbare isolierte Bewertung legal besessener Schalldämpfer. Eine Beibehaltung

erheblicher bürokratischer Belastungen sollte daher nicht allein auf eine abstrakte Missbrauchsmöglichkeit gestützt werden.

Sachgerecht wäre daher ein abgestuftes Modell: Schalldämpfer werden als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen behandelt. Personen, die bereits rechtmäßig zum Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen berechtigt sind, können geeignete Schalldämpfer ohne zusätzliche Erwerbs- oder Besitzerlaubnis und ohne gesonderten Bedürfnisnachweis erwerben und besitzen. Dies gilt gleichermaßen für Jagdscheininhaber und Sportschützen und sollte grundsätzlich weder auf Zentralfeuerwaffen noch auf jagdliche Langwaffen beschränkt werden.

Damit würde der Zugang weiterhin an einen bereits waffenrechtlich überprüften Personenkreis anknüpfen, gleichzeitig aber die heute bestehende zusätzliche Erlaubnis- und Bedürfnisbürokratie entfallen. Gesundheits-, Arbeits- und Lärmschutz würden damit auch im Schießsport angemessen berücksichtigt, ohne das bestehende Sicherheitsniveau beim eigentlichen Waffenbesitz abzusenken.

Frage 144
Halten Sie die Vorschriften für die Aufbewahrung von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort: Nein. Die derzeitigen Vorschriften zur Aufbewahrung von Schalldämpfern werden nicht für sachgerecht gehalten. Sie beruhen im Wesentlichen auf der waffenrechtlichen Gleichstellung des Schalldämpfers mit der Schusswaffe, für die er bestimmt ist. Wird der Schalldämpfer – wie vorgeschlagen – künftig als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen ohne eigenständige Schussfähigkeit eingeordnet, müssen auch die Aufbewahrungsvorschriften entsprechend angepasst werden. Eine Aufbewahrung nach denselben Sicherheitsanforderungen wie für erlaubnispflichtige Schusswaffen ist angesichts des tatsächlichen Gefährdungspotentials nicht erforderlich.

Begründung:

Die geltende Aufbewahrungssystematik ist unmittelbare Folge der derzeitigen rechtlichen Einordnung des Schalldämpfers. Schalldämpfer werden den Schusswaffen, für die sie bestimmt sind, gleichgestellt und dadurch grundsätzlich in die Aufbewahrungsvorschriften für erlaubnispflichtige Schusswaffen einbezogen. § 13 Absatz 3 AWaffV enthält lediglich die Erleichterung, dass Schalldämpfer bei der Bestimmung der zulässigen Anzahl von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis nicht mitgezählt werden. An der grundsätzlichen Einbeziehung in die qualifizierte Aufbewahrung ändert dies nichts.

Diese Behandlung erscheint nicht risikoadäquat. Ein Schalldämpfer ist für sich allein nicht schussfähig. Er enthält weder eine eigenständige Zünd- noch Abschussvorrichtung und kann ohne eine funktionsfähige Schusswaffe keine Munition verschießen. Seine sichere Verwahrung ist daher nicht mit dem Gefährdungspotential einer funktionsfähigen erlaubnispflichtigen Schusswaffe gleichzusetzen. Die Aufbewahrungsanforderungen sollten sich stärker am tatsächlichen Gefährdungspotential des jeweiligen Gegenstandes orientieren.

Dies gilt umso mehr, wenn – entsprechend den vorstehenden Antworten – die rechtliche Gleichstellung mit Schusswaffen aufgehoben und der Schalldämpfer als technisches Zubehör eingeordnet wird. Es wäre systematisch widersprüchlich, einerseits festzustellen, dass ein Schalldämpfer kein wesentliches Waffenteil und kein eigenständig gefährlicher schussfähiger Gegenstand ist, ihn andererseits bei der Aufbewahrung weiterhin wie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe zu behandeln.

Neben der rechtssystematischen Frage bestehen praktische technische Gründe für eine Anpassung. Schalldämpfer werden beim Schuss erheblichen Temperatur- und Druckbelastungen ausgesetzt und nehmen Verbrennungsrückstände sowie Feuchtigkeit auf. Nach der Benutzung müssen sie deshalb abkühlen und gegebenenfalls trocknen beziehungsweise belüftet werden. Eine dauerhafte Lagerung eines noch warmen oder feuchten Schalldämpfers in einem geschlossenen Waffenschrank kann Korrosion am Schalldämpfer begünstigen und – insbesondere bei ungünstigen klimatischen Bedingungen – auch die dort

gemeinsam gelagerten Waffen beeinträchtigen. Dieses Korrosionsproblem bei der Lagerung gebrauchter Schalldämpfer im Waffenschrank ist bei einer Neuregelung ausdrücklich zu berücksichtigen.

Dabei sollte allerdings nicht der Eindruck entstehen, Schalldämpfer müssten nach jeder Verwendung dauerhaft frei zugänglich außerhalb eines Sicherheitsbereiches aufbewahrt werden. Zwischen einer qualifizierten Waffenaufbewahrung im Widerstandsgrad 0 oder I und einer völlig ungesicherten Ablage bestehen zahlreiche verhältnismäßige Möglichkeiten. Entscheidend sollte sein, dass ein Schalldämpfer gegen Abhandenkommen und unbefugten Zugriff angemessen gesichert wird. Die konkrete Ausgestaltung sollte in der nachfolgenden Frage zu den zukünftig geeigneten Aufbewahrungsregelungen näher bestimmt werden.

Auch sicherheitspolitisch ist eine Gleichstellung mit der Schusswaffe nur dann gerechtfertigt, wenn von der strengeren Aufbewahrung ein entsprechender zusätzlicher Sicherheitsgewinn ausgeht. Allein der Diebstahl eines Schalldämpfers verschafft dem Täter noch keine Schusswaffe. Die entscheidende Gefahrenquelle bleibt eine vorhandene funktionsfähige Schusswaffe, für die weiterhin die entsprechend hohen Anforderungen des § 36 WaffG und des § 13 AWaffV gelten.

Bei der Bewertung sollte zudem berücksichtigt werden, dass Schalldämpfer typischerweise Gesundheits-, Arbeits- und Lärmschutzzwecken dienen. Ihre Funktion besteht darin, die beim Schuss auftretende Schallbelastung zu reduzieren. Die Aufbewahrungsvorschriften sollten deshalb nicht aus der bisherigen formalen Gleichstellung abgeleitet, sondern eigenständig nach Funktion und Risiko des Gegenstandes bewertet werden.

Die Überprüfung der Aufbewahrungsvorschriften ist auch deshalb konsequent, weil § 13 Absatz 3 AWaffV bereits heute erkennen lässt, dass der Verordnungsgeber Schalldämpfer hinsichtlich der Kapazitätsbegrenzungen eines Sicherheitsbehältnisses nicht wie vollständige Schusswaffen behandelt. Sie bleiben bei der Berechnung der zulässigen Waffenanzahl ausdrücklich außer Betracht. Diese bereits bestehende Differenzierung sollte bei einer grundsätzlichen Neuregelung fortentwickelt werden.

Im Ergebnis sind die derzeitigen Aufbewahrungsvorschriften für Schalldämpfer zu streng und nicht ausreichend am tatsächlichen Gefährdungspotential orientiert. Mit einer Neueinstufung als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen sollte auch eine eigenständige, verhältnismäßige Aufbewahrungsregelung geschaffen werden. Ein angemessener Schutz vor Abhandenkommen und unbefugtem Zugriff ist erforderlich; die Gleichstellung mit den Aufbewahrungsanforderungen einer funktionsfähigen erlaubnispflichtigen Schusswaffe hingegen nicht.

Frage 145

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Schalldämpfern gelten?

Antwort: Für Schalldämpfer sollten keine den Schusswaffen oder wesentlichen Waffenteilen entsprechenden qualifizierten Aufbewahrungsvorschriften gelten. Insbesondere sollte weder ein Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 noch die gemeinsame Aufbewahrung mit der zugehörigen Schusswaffe vorgeschrieben werden.

Ausreichend wäre eine allgemeine, verhältnismäßige Sicherung gegen Abhandenkommen und den unmittelbaren Zugriff unberechtigter Personen. Diese sollte technologie- und praxisoffen ausgestaltet sein und insbesondere eine trockene und ausreichend belüftete Aufbewahrung ermöglichen. Ein bestimmter zertifizierter Behältnistyp sollte nicht vorgeschrieben werden.

Die Aufbewahrung eines Schalldämpfers zusammen mit einer ordnungsgemäß verwahrten Schusswaffe sollte selbstverständlich weiterhin zulässig bleiben, jedoch freiwillig und nicht verpflichtend sein.

Begründung:

Die Aufbewahrungsvorschriften sollten der vorgeschlagenen waffenrechtlichen Neueinordnung von Schalldämpfern als technisches Zubehör ohne eigenständige Schussfähigkeit folgen. Wird die

Gleichstellung mit einer Schusswaffe beziehungsweise einem wesentlichen Waffenteil aufgehoben, wäre es systematisch widersprüchlich, für die Aufbewahrung weiterhin dieselben Anforderungen wie für eine funktionsfähige erlaubnispflichtige Schusswaffe vorzuschreiben.

Nach geltendem Recht führt die bisherige Einordnung dazu, dass Schalldämpfer grundsätzlich in die qualifizierten Aufbewahrungsvorschriften des § 13 AWaffV einbezogen werden. Bereits heute werden sie jedoch bei der zahlenmäßigen Belegung des Sicherheitsbehältnisses ausdrücklich nicht mitgezählt. Dies zeigt bereits, dass Schalldämpfer auch innerhalb der bestehenden Systematik hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials nicht vollständig wie funktionsfähige Schusswaffen behandelt werden.

Ein Schalldämpfer kann für sich allein keine Munition verschießen und keine schusswaffentypische Wirkung entfalten. Das wesentliche Gefährdungspotential verbleibt bei der Schusswaffe selbst. Deshalb ist nicht erkennbar, weshalb ein Schalldämpfer zwingend in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 oder I aufbewahrt werden müsste. Die Aufbewahrungsvorschriften sollten vielmehr zwischen Schusswaffen, wesentlichen funktionsrelevanten Waffenteilen und sonstigem technischen Zubehör unterscheiden.

Hinzu kommen technische und materialbedingte Besonderheiten. Schalldämpfer werden beim Schießen hohen Temperaturen, Verbrennungsgasen und Rückständen ausgesetzt. Im Inneren können sich Feuchtigkeit und Verbrennungsrückstände ansammeln. Nach der Verwendung ist deshalb eine ausreichende Abkühlung, Belüftung und Trocknung erforderlich. Eine unmittelbar anschließende dauerhafte Lagerung in einem geschlossenen Waffenschrank kann Korrosion am Schalldämpfer und gegebenenfalls auch an gemeinsam gelagerten Waffen begünstigen. Dieses praktische Korrosions- und Feuchtigkeitsproblem ist bei einer Neuregelung ausdrücklich zu berücksichtigen.

Eine zukünftige Regelung sollte deshalb nicht durch starre Aufbewahrungsvorgaben gerade die technisch sachgerechte Pflege erschweren. Der Besitzer muss die Möglichkeit haben, einen benutzten Schalldämpfer von der Waffe abzunehmen, abkühlen und austrocknen zu lassen und ihn anschließend an einem geeigneten trockenen und belüfteten Ort aufzubewahren.

Dabei ist zwischen einer sachgerechten Lockerung und einer völlig sorglosen Aufbewahrung zu unterscheiden. Auch wenn kein zertifiziertes Sicherheitsbehältnis erforderlich ist, sollte der Besitzer dafür Sorge tragen, dass der Schalldämpfer nicht ohne Weiteres abhandenkommen oder von hierzu nicht berechtigten Personen an sich genommen werden kann. Dafür können je nach den örtlichen Gegebenheiten beispielsweise ein abschließbarer Schrank, ein abschließbares Fach, ein gesicherter Raum oder eine vergleichbare organisatorische Sicherung ausreichen. Entscheidend sollte das Schutzziel und nicht eine bestimmte Behältnisklasse sein.

Gerade an diesem Punkt sollte vermieden werden, durch eine zu detaillierte Regelung neue Rechtsunsicherheiten zu erzeugen. Eine bundesweit einheitliche Vorschrift könnte deshalb sinngemäß vorsehen:

„Schalldämpfer sind so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen und den unmittelbaren Zugriff unberechtigter Personen angemessen gesichert sind. Die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 ist nicht erforderlich.“

Zusätzlich sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass eine vorübergehende offene Aufbewahrung zum Abkühlen, Trocknen, Reinigen oder Warten eines benutzten Schalldämpfers zulässig ist, sofern währenddessen ein unmittelbarer Zugriff unberechtigter Personen ausgeschlossen wird. Gerade hier sollte nicht aus einem technisch notwendigen Pflegevorgang ein formaler Aufbewahrungsverstoß entstehen.

Ebenso sollte die gemeinsame Aufbewahrung mit der Schusswaffe zulässig bleiben. Wer einen vollständig abgekühlten und trockenen Schalldämpfer im Waffenschrank aufbewahren möchte, muss dies weiterhin tun können. Es sollte lediglich keine Verpflichtung dazu bestehen. Dies ermöglicht dem Besitzer, anhand von Bauart, Material, Verschmutzung und Feuchtigkeit selbst die technisch geeignete Lagerungsform zu wählen.

Für Waffenhersteller, Waffenhändler und Büchsenmacher mit Erlaubnis nach § 21 WaffG sowie für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG sollten ebenfalls keine den Schusswaffen entsprechenden Einzelaufbewahrungspflichten für Schalldämpfer entstehen. Bei größeren gewerblichen Beständen können die ohnehin bestehenden betrieblichen Sicherungs- und Aufbewahrungskonzepte berücksichtigt werden; eine Gleichstellung jedes einzelnen Schalldämpfers mit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist hierfür nicht erforderlich.

Im Ergebnis sollte für Schalldämpfer eine einfache, risikoorientierte Regelung gelten: keine Verpflichtung zur Aufbewahrung in einem Waffenschrank der Widerstandsgrade 0 oder I, keine Pflicht zur gemeinsamen Lagerung mit der Schusswaffe und keine Demontage- oder sonstigen Sondervorgaben. Maßgeblich sollte lediglich sein, dass Abhandenkommen und ein unmittelbarer Zugriff unberechtigter Personen angemessen verhindert werden. Gleichzeitig muss eine technisch sachgerechte Belüftung, Trocknung und Pflege des Schalldämpfers möglich bleiben.

Frage 146

Ist es zutreffend, dass Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion nach dem Gebrauch ausschließlich außerhalb des Waffenschranks aufbewahrt werden können?

Antwort: Nein. Die Aussage, Schalldämpfer könnten zur Verhinderung von Korrosion nach dem Gebrauch ausschließlich außerhalb des Waffenschranks aufbewahrt werden, ist in dieser Absolutheit technisch nicht zutreffend. Entscheidend ist vielmehr, dass ein benutzter Schalldämpfer ausreichend abkühlen, trocknen und vorhandenes Kondensat entweichen kann. Eine anschließende Aufbewahrung in einem trockenen und ausreichend belüfteten Waffenschrank ist technisch grundsätzlich möglich.

Begründung:

Beim Schießen entsteht im Schalldämpfer aufgrund der heißen Verbrennungsgase und der anschließenden Abkühlung Kondensat. Dieses kann sich mit Verbrennungs- und Pulverrückständen verbinden und korrosiv wirken. Das Korrosionsrisiko betrifft dabei nicht nur den Schalldämpfer selbst, sondern insbesondere auch Lauf, Mündungsgewinde und andere Metallteile der Schusswaffe, wenn der Schalldämpfer nach Gebrauch feucht auf der Waffe montiert bleibt.

Herstellerhinweise bestätigen dieses Problem. Blaser weist beispielsweise ausdrücklich darauf hin, dass sich während des Schießens Kondensat bilden kann und dieses zusammen mit Pulverrückständen eine aggressive Flüssigkeit bildet. Der Hersteller empfiehlt deshalb, den Schalldämpfer nach der Benutzung von der Waffe abzunehmen und sicherzustellen, dass entstandenes Kondensat vor der Einlagerung verdunsten kann. Anschließend soll der Schalldämpfer an einem kühlen und trockenen Ort gelagert werden.

Damit ist jedoch gerade nicht gesagt, dass die dauerhafte Lagerung zwingend außerhalb eines Waffenschranks erfolgen müsste. Entscheidend sind vielmehr die klimatischen Bedingungen und eine ausreichende Luftzirkulation. Auch Hersteller bieten ausdrücklich Lösungen zur Aufbewahrung von Schalldämpfern innerhalb eines Waffenschranks an, bei denen durch eine offene beziehungsweise belüftete Halterung die Luftzirkulation sichergestellt wird.

Technisch problematisch ist daher vor allem folgende Konstellation: Ein noch warmer beziehungsweise feuchter Schalldämpfer wird unmittelbar nach der Jagd auf der Waffe belassen und die Waffe mit der Mündung nach oben in einem weitgehend geschlossenen Behältnis abgestellt. Kondensat kann dann in Richtung Lauf beziehungsweise Mündungsbereich gelangen und dort Korrosion verursachen. Auch die Herstelleranleitung weist ausdrücklich auf dieses Risiko bei einer mit montiertem Schalldämpfer im Waffenschrank abgestellten Waffe hin.

Davon zu unterscheiden ist die Aufbewahrung eines abgenommenen, ausreichend getrockneten und belüfteten Schalldämpfers im Waffenschrank. Gegen eine solche Lagerung bestehen aus technischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Umgebungsbedingungen trocken sind und die Öffnungen des Schalldämpfers nicht so verschlossen werden, dass Feuchtigkeit dauerhaft eingeschlossen bleibt.

Die in den vorliegenden Verbandsunterlagen vertretene Aussage, dass die Lagerung von Schalldämpfern im Waffenschrank insbesondere im Winter ein Korrosionsrisiko darstellen kann, beschreibt daher ein reales technisches Problem, ist aber nicht dahin zu verstehen, dass jede Aufbewahrung im Waffenschrank zwangsläufig Korrosion verursacht. Ausschlaggebend sind Feuchtigkeitsgehalt, Kondensat, Temperaturwechsel, Belüftung, Material und die konkrete Konstruktion des Schalldämpfers.

Für die waffenrechtliche Bewertung ergibt sich daraus allerdings ein praktischer Regelungsbedarf. Nach geltendem Recht werden Schalldämpfer aufgrund ihrer Gleichstellung mit Schusswaffen grundsätzlich in die qualifizierten Aufbewahrungsvorschriften einbezogen; § 13 Absatz 3 AWaffV nimmt sie lediglich bei der zahlenmäßigen Berechnung der in einem Sicherheitsbehältnis verwahrten Waffen aus. Die gesetzlichen Vorgaben sollten deshalb eine technisch notwendige Abkühlungs-, Trocknungs- und Pflegephase nicht unnötig erschweren oder Waffenbesitzer in einen Konflikt zwischen sachgerechter Materialpflege und waffenrechtlicher Aufbewahrung bringen.

Soweit Schalldämpfer zukünftig – wie vorgeschlagen – als technisches Zubehör eingeordnet werden, sollte deshalb klargestellt werden, dass sie zum Abkühlen, Trocknen, Reinigen und Belüften vorübergehend außerhalb eines Sicherheitsbehältnisses verbleiben dürfen, sofern ein Zugriff unberechtigter Personen ausgeschlossen ist. Nach Abschluss dieses Vorgangs sollte der Besitzer frei entscheiden können, ob er den Schalldämpfer in einem geeigneten verschlossenen Behältnis, an einem anderen gesicherten trockenen Ort oder auch in einem entsprechend belüfteten Waffenschrank lagert.

Zusammenfassend ist daher nicht die Aufbewahrung „außerhalb des Waffenschranks“ für den Korrosionsschutz entscheidend, sondern eine fachgerechte Trocknung und Belüftung. Problematisch ist insbesondere die unmittelbare Einlagerung eines feuchten Schalldämpfers – vor allem im montierten Zustand. Auch eine Aufbewahrung innerhalb eines Waffenschranks kann technisch sachgerecht sein, wenn Trockenheit und ausreichende Luftzirkulation gewährleistet sind.

Frage 147

Welche Gefahren / Risiken könnten sich daraus ergeben, wenn Schalldämpfer nicht in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssten?

Antwort: Wenn Schalldämpfer nicht zwingend in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssten, wären begrenzte mittelbare Risiken durch Abhandenkommen, Diebstahl oder unbefugte Ansichnahme denkbar. Eine eigenständige unmittelbare Gefahr, die mit derjenigen einer ungesichert aufbewahrten Schusswaffe vergleichbar wäre, besteht dagegen nicht, da ein Schalldämpfer für sich allein nicht schussfähig ist und keine Munition verschießen kann.

Aus diesen abstrakten Risiken lässt sich daher keine Notwendigkeit ableiten, Schalldämpfer weiterhin entsprechend erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem qualifizierten Sicherheitsbehältnis aufzubewahren. Ausreichend erscheint eine allgemeine Verpflichtung, Schalldämpfer so aufzubewahren, dass sie nicht ohne Weiteres abhandenkommen oder unbefugten Personen zugänglich sind.

Begründung:

Bei der Bewertung möglicher Gefahren ist zunächst das tatsächliche Gefährdungspotential des Gegenstandes zu berücksichtigen. Ein Schalldämpfer verfügt weder über ein Patronenlager noch über einen Verschluss, eine Zündvorrichtung oder einen sonstigen Mechanismus, mit dem ein Geschoss verschossen werden könnte. Ohne eine funktionsfähige Schusswaffe kann er seine bestimmungsgemäße Funktion nicht erfüllen. Das unmittelbare Gefährdungspotential liegt daher weiterhin bei der Schusswaffe und nicht beim Schalldämpfer.

Würde auf die Verpflichtung zu einem verschlossenen beziehungsweise qualifizierten Sicherheitsbehältnis verzichtet, wäre allerdings denkbar, dass ein Schalldämpfer leichter entwendet oder von einer unberechtigten Person an sich genommen werden könnte. Hierbei handelt es sich jedoch um ein mittelbares Risiko. Erst wenn die betreffende Person zusätzlich über eine hierfür geeignete Schusswaffe verfügt, kann der Schalldämpfer überhaupt bestimmungsgemäß oder missbräuchlich eingesetzt werden.

Auch eine entwendete oder illegal besessene Schusswaffe wird durch das Hinzufügen eines Schalldämpfers nicht erst schussfähig. Der Schalldämpfer verändert weder deren grundsätzliche Funktionsweise noch ihre technische Fähigkeit, Geschosse zu verschießen. Er reduziert lediglich einen Teil der beim Schuss entstehenden Geräuschentwicklung. Die eigentliche sicherheitsrelevante Handlung besteht daher im unerlaubten Besitz beziehungsweise Missbrauch der Schusswaffe.

Ein mögliches Risiko besteht gleichwohl darin, dass ein entwendeter Schalldämpfer in den illegalen Waffenbesitz gelangt und dort mit einer illegal besessenen Schusswaffe verbunden wird. Dieses Szenario rechtfertigt eine angemessene Sicherung gegen Diebstahl und unbefugte Ansichnahme, nicht jedoch zwingend dieselben Aufbewahrungsanforderungen wie für eine erlaubnispflichtige Schusswaffe. Für eine Gleichstellung wäre eine belastbare Tatsachengrundlage erforderlich, wonach gerade der Diebstahl legal besessener Schalldämpfer in relevantem Umfang eine Quelle illegaler Verwendung darstellt. Eine entsprechende belastbare Datenlage ist aus den bislang ausgewerteten Unterlagen nicht ersichtlich.

Ebenso ist der Zugriff durch Kinder oder andere unberechtigte Personen zu berücksichtigen. Auch wenn von einem Schalldämpfer allein keine Schusswirkung ausgeht, sollte ein solcher Gegenstand nicht ohne sachlichen Grund allgemein frei zugänglich aufbewahrt werden. Dieses Schutzziel kann jedoch durch deutlich mildere Mittel erreicht werden als durch einen Waffenschrank des Widerstandsgrades 0 oder I.

Sachgerecht wäre deshalb eine risikoorientierte Aufbewahrungspflicht, die das Schutzziel vorgibt, ohne eine bestimmte Behältnisklasse vorzuschreiben. In Betracht kommen beispielsweise ein abschließbarer Schrank oder ein abschließbares Fach, ein gesicherter Raum oder andere organisatorische beziehungsweise bauliche Maßnahmen, die einen unmittelbaren Zugriff unberechtigter Personen verhindern. Bei entsprechend gesicherten Räumlichkeiten muss nicht zusätzlich jeder einzelne Schalldämpfer in einem eigenen verschlossenen Behältnis liegen.

Dabei muss insbesondere die technisch notwendige Abkühlung, Trocknung und Belüftung nach dem Gebrauch möglich bleiben. Ein benutzter Schalldämpfer sollte vorübergehend offen beziehungsweise außerhalb eines Behältnisses abkühlen und trocknen dürfen, sofern sichergestellt ist, dass während dieser Zeit keine unberechtigte Person darauf zugreifen kann. Eine gesetzliche Regelung sollte technisch sachgerechte Pflege nicht durch starre Aufbewahrungsvorgaben erschweren.

Auch ein Vergleich mit der derzeitigen Behandlung zeigt, dass eine Differenzierung möglich ist. Bereits nach geltendem Recht werden Schalldämpfer bei der zahlenmäßigen Belegung eines Sicherheitsbehältnisses nicht wie vollständige Schusswaffen behandelt. Diese bestehende Differenzierung könnte bei einer Neueinordnung als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen konsequent fortentwickelt werden.

Entscheidend sollte daher nicht sein, ob sich ein Schalldämpfer jederzeit innerhalb eines verschlossenen Behältnisses befindet, sondern ob nach den konkreten Umständen ein angemessener Schutz gegen Verlust und unbefugte Ansichnahme gewährleistet ist. Eine frei zugängliche Ablage in allgemein zugänglichen Bereichen wäre damit ebenso wenig sachgerecht wie eine Verpflichtung zur dauerhaften Lagerung in einem zertifizierten Waffenschrank.

Im Ergebnis bestehen bei einem Verzicht auf die Pflicht zu einem verschlossenen Sicherheitsbehältnis vor allem abstrakte Risiken des Diebstahls und der unbefugten Ansichnahme. Diese Risiken sind jedoch aufgrund der fehlenden eigenständigen Schussfähigkeit des Schalldämpfers deutlich geringer als bei einer Schusswaffe. Sie können durch eine allgemeine, verhältnismäßige Sicherung gegen Abhandenkommen und unberechtigten Zugriff ausreichend berücksichtigt werden. Eine Gleichstellung mit den Aufbewahrungsanforderungen für erlaubnispflichtige Schusswaffen ist hierfür nicht erforderlich.

Frage 148

Sollten Schalldämpfer auch im Nationalen Waffenregister eingetragen sein?

Antwort: Nein. Schalldämpfer sollten künftig nicht mehr als eigenständige Gegenstände im Nationalen Waffenregister eingetragen werden. Dies folgt konsequent aus der vorgeschlagenen

Neueinordnung als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen ohne eigenständige Schussfähigkeit. Die Registrierung im NWR sollte auf Schusswaffen und diejenigen wesentlichen Waffenteile konzentriert bleiben, deren behördliche Rückverfolgbarkeit aufgrund ihrer unmittelbaren Bedeutung für die Funktions- und Schussfähigkeit einer Waffe erforderlich ist.

Begründung:

Bei der Frage einer weiteren Registrierung ist zunächst der Zweck des Nationalen Waffenregisters zu berücksichtigen. Mit dem Ausbau zum NWR II sollte insbesondere der vollständige Lebensweg von Schusswaffen und wesentlichen Waffenteilen von der Herstellung beziehungsweise dem Verbringen nach Deutschland bis zur Vernichtung oder zum Verbringen aus Deutschland nachvollziehbar gemacht werden. Die Gesetzesmaterialien zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz stellen diese Rückverfolgbarkeit ausdrücklich in den Mittelpunkt.

Die heutige Eintragung von Schalldämpfern ist wesentlich Folge ihrer gegenwärtigen gesetzlichen Gleichstellung mit der Schusswaffe, für die sie bestimmt sind. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 WaffG stellt wesentliche Teile und Schalldämpfer grundsätzlich den entsprechenden Schusswaffen gleich. Wird diese Gleichstellung – wie in den vorstehenden Antworten vorgeschlagen – aufgehoben und der Schalldämpfer künftig als technisches Zubehör behandelt, sollte folgerichtig auch seine individuelle Registrierung im NWR entfallen.

Ein Schalldämpfer unterscheidet sich zudem hinsichtlich seines Lebenszyklus erheblich von einer Schusswaffe oder einem klassischen wesentlichen Waffenteil. Er wird bei jedem Schuss hohen Temperatur- und Druckbelastungen sowie Verbrennungsrückständen ausgesetzt und unterliegt dadurch einem technisch bedingten Verschleiß. Abhängig von Bauart, Werkstoff, Kaliber und Nutzungsintensität kann die Dämpfungsleistung nachlassen oder der Schalldämpfer beschädigt beziehungsweise vollständig unbrauchbar werden. Seine Haltbarkeit ist deshalb bauart-, werkstoff-, kaliber- und nutzungsabhängig begrenzt.

Damit handelt es sich in der Praxis wesentlich stärker um ein Verschleiß- und Verbrauchsteil als beispielsweise um einen Lauf, Verschluss oder ein Gehäuse. Ein verschlissener Schalldämpfer muss ersetzt werden können. Die derzeitige Registrierung führt jedoch dazu, dass auch der Austausch eines technisch verbrauchten Zubehörteils einen vollständigen waffenrechtlichen Lebenszyklus mit Meldung, Dokumentation, Austragung und Neueintragung auslösen kann.

Besonders deutlich wird die Problematik bei einem während der Benutzung beschädigten oder zerstörten Schalldämpfer. Bei einem Zerbersten können zudem Bauteile verloren gehen, auf denen sich die individuelle Kennzeichnung beziehungsweise Seriennummer befindet. Die registerrechtliche Nachverfolgung eines technisch zerstörten Verbrauchsteils verursacht dann zusätzlichen Nachweis- und Verwaltungsaufwand, ohne dass hierdurch ein entsprechender Sicherheitsgewinn entsteht.

Eine NWR-Eintragung sollte insbesondere dort gerechtfertigt sein, wo die eindeutige Zuordnung und Lebenswegrückverfolgung einen relevanten Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leistet. Bei einem Schalldämpfer ist dieser Nutzen deutlich geringer. Ein Schalldämpfer kann ohne eine geeignete funktionsfähige Schusswaffe weder Munition verschießen noch eine schusswaffentypische Wirkung entfalten. Die sicherheitsrelevante Schusswaffe bleibt weiterhin registriert und ihrem verantwortlichen Besitzer eindeutig zugeordnet.

Hinzu kommt, dass eine Registrierung jedes einzelnen Schalldämpfers zwangsläufig weitere Meldevorgänge bei Herstellern, Importeuren, Waffenhändlern, Büchsenmachern, Waffenbehörden und Besitzern erzeugt. Erwerb, Überlassung, Reparatur, Austausch, Zerstörung und gegebenenfalls Verbringen müssen registerrechtlich verarbeitet werden. Gerade bei einem verschleißbehafteten Zubehörgegenstand steht dieser Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum erreichbaren Sicherheitsgewinn.

Auch die Systematik des NWR würde durch eine Konzentration auf tatsächlich sicherheitsrelevante Gegenstände klarer. Das Register sollte qualitativ hochwertige und aktuelle Daten zu Schusswaffen, wesentlichen funktionsrelevanten Waffenteilen, waffenrechtlichen Erlaubnissen und den jeweiligen Berechtigten bereitstellen. Eine immer weitergehende Erfassung von technischem Zubehör erhöht dagegen die Datenmenge und den Pflegeaufwand, ohne zwangsläufig die Aussagekraft des Registers zu verbessern.

Eine Herausnahme aus dem NWR bedeutet dabei nicht, dass Schalldämpfer überhaupt nicht mehr gekennzeichnet oder im gewerblichen Warenverkehr nachvollziehbar sein dürfen. Herstellerseitige Kennzeichnungen, Typen- oder Seriennummern können beispielsweise für Produkthaftung, Gewährleistung und technische Rückverfolgbarkeit weiterhin sinnvoll sein. Dies ist jedoch von einer personenbezogenen waffenrechtlichen Registrierung jedes einzelnen Schalldämpfers im NWR zu unterscheiden.

Im Ergebnis sollten Schalldämpfer bei einer Neueinstufung als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen nicht mehr im Nationalen Waffenregister geführt werden. Ihre begrenzte technische Lebensdauer, der verschleißbedingte Austausch und die Möglichkeit einer Beschädigung oder vollständigen Zerstörung führen bei einer individuellen Lebenszyklusregistrierung zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Da der Schalldämpfer selbst keine Schussfähigkeit besitzt und die dazugehörige erlaubnispflichtige Schusswaffe weiterhin vollständig im NWR registriert bleibt, ist ein angemessener zusätzlicher Sicherheitsgewinn durch die Registrierung des Schalldämpfers nicht erkennbar.

Frage 149

Sollten Schalldämpfer auch für Randfeuermunition freigegeben werden?

Antwort: Ja. Schalldämpfer sollten auch für Schusswaffen für Randfeuermunition freigegeben werden. Die Berechtigung sollte grundsätzlich an Personen anknüpfen, die bereits zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen berechtigt sind. Hierzu zählen insbesondere Inhaber einer Waffenbesitzkarte, Jagdscheininhaber im Rahmen ihrer Erwerbs- und Besitzberechtigung sowie die entsprechenden gewerblichen und sachverständigen Erlaubnisinhaber.

Der Kleine Waffenschein ist hiervon ausdrücklich auszunehmen, da er keine Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen vermittelt, sondern ausschließlich zum Führen bestimmter erlaubnisfrei erwerbbarer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt.

Begründung:

Die derzeitige Beschränkung auf Schalldämpfer für bestimmte Zentralfeuerwaffen ist technisch und unter Gesichtspunkten des Gesundheits- und Lärmschutzes nicht überzeugend. § 13 Absatz 9 WaffG privilegiert gegenwärtig Jagdscheininhaber bei Schalldämpfern, beschränkt deren Verwendung jedoch ausdrücklich auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens. Für diese Differenzierung nach der Art der Zündung der Patrone ist hinsichtlich der eigentlichen Schutzwirkung eines Schalldämpfers kein hinreichender sachlicher Grund erkennbar.

Auch eine Randfeuerwaffe erzeugt einen gesundheitlich relevanten Schussknall. Ein Schalldämpfer erfüllt bei einer Randfeuerwaffe grundsätzlich dieselbe Funktion wie bei einer Zentralfeuerwaffe: Er vermindert den an der Mündung austretenden Gasdruck und damit einen wesentlichen Anteil der Schallemission. Gehör- und Lärmschutz hängen nicht davon ab, ob die verwendete Patrone über Rand- oder Zentralfeuerzündung verfügt.

Gerade Randfeuerkaliber – insbesondere das Kaliber .22 l.r. – spielen beim Ausbildungs-, Trainings- und Sportschießen eine erhebliche Rolle. Aufgrund geringerer Munitionskosten, geringeren Rückstoßes und der großen Zahl geeigneter Schießstätten ermöglichen sie ein regelmäßiges und umfangreiches Training. Entsprechend können bei Randfeuerwaffen hohe Schusszahlen erreicht werden. Gerade bei häufig wiederholter Schallbelastung ist eine Reduzierung bereits an der Schallquelle sinnvoll.

Dies betrifft nicht nur den jeweiligen Schützen. Von einer Verringerung der Mündungsschallemission profitieren auf Schießstätten auch Aufsichtspersonen, Trainer, Ausbilder, weitere Schützen und Anwohner. Schalldämpfer können damit ergänzend zu baulichem Schallschutz und persönlichem Gehörschutz einen Beitrag zum Immissionsschutz leisten. Auch die hierzu vorliegenden Fachunterlagen weisen ausdrücklich darauf hin, dass die bisherige Erleichterung weder auf Randfeuerwaffen noch auf den Schießsport ausgedehnt wurde und Schalldämpfer gerade auf Schießständen einen Beitrag gegen Lärmemissionen leisten können.

Eine unterschiedliche Behandlung von Jägern und Sportschützen ist unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der gesundheitliche Nutzen eines Schalldämpfers verändert sich nicht dadurch, ob eine rechtmäßig besessene Waffe jagdlich oder sportlich verwendet wird. Gerade Sportschützen geben im Rahmen von Training und Wettkampf regelmäßig erheblich höhere Schusszahlen ab als typischerweise während der Jagdausübung. Ein grundsätzlich geringerer Stellenwert des Gehörschutzes im Schießsport lässt sich daraus nicht ableiten.

Entsprechendes gilt für die Unterscheidung zwischen Zentral- und Randfeuermunition. Die vorliegenden Fachpositionen kritisieren ausdrücklich, dass seit 2020 zwar Jägern der Umgang mit Schalldämpfern für Zentralfeuerwaffen erleichtert wurde, Randfeuermunition und der Schießsport aber von dieser Entwicklung ausgenommen blieben.

Die Berechtigung sollte dabei sachgerecht an die bereits bestehende Berechtigung zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen anknüpfen. Wer aufgrund einer Waffenbesitzkarte, eines entsprechenden jagdrechtlichen Erwerbstatbestandes oder einer sonstigen einschlägigen waffenrechtlichen Erlaubnis bereits zum Umgang mit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe berechtigt ist, ist hinsichtlich Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung und – soweit erforderlich – Sachkunde bereits in das waffenrechtliche Kontrollsystem einbezogen. Für ein nicht eigenständig schussfähiges Zubehörteil ist eine zusätzliche Beschränkung nach der Zündungsart der verwendeten Munition nicht erforderlich.

Dabei sollten insbesondere auch Sportschützen mit entsprechender Waffenbesitzkarte erfasst werden. Gleiches gilt für Waffenhersteller und Waffenhändler nach § 21 WaffG sowie Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit. Soweit Schalldämpfer künftig – entsprechend den vorhergehenden Antworten – als technisches Zubehör behandelt werden, sollten diese Berechtigtenkreise damit ohne zusätzliche sachlich nicht erforderliche Hindernisse umgehen können.

Nicht ausreichend sollte dagegen allein der Besitz eines Kleinen Waffenscheins sein. Der Kleine Waffenschein ist systematisch etwas anderes als eine Erwerbs- oder Besitzerlaubnis für erlaubnispflichtige Schusswaffen. § 10 Absatz 4 WaffG ordnet ihn dem Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen zu; Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 2.1 betrifft entsprechend SRS-Waffen. Eine Einbeziehung dieses Erlaubnisdokuments in die Schalldämpferregelung wäre deshalb sachfremd.

Auch die konkrete Verwendung ist von Erwerb und Besitz zu unterscheiden. Eine Freigabe für Randfeuerwaffen bedeutet nicht, dass ein Schalldämpfer automatisch in jeder jagdlichen oder sportlichen Situation eingesetzt werden darf. Für die Jagd gelten weiterhin die einschlägigen jagdrechtlichen Bestimmungen. Im Schießsport sind insbesondere die jeweilige Sportordnung und die Zulässigkeit des Schießbetriebs auf der konkreten Schießstätte zu beachten. Dies rechtfertigt jedoch keine allgemeine waffenrechtliche Beschränkung des Erwerbs und Besitzes.

Im Ergebnis sollten Schalldämpfer unabhängig davon zugänglich sein, ob die rechtmäßig besessene und technisch geeignete Schusswaffe Zentral- oder Randfeuermunition verwendet. Maßgeblich sollte die bereits bestehende Berechtigung zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen sein. Damit würden insbesondere auch Sportschützen einbezogen. Der Kleine Waffenschein sollte ausdrücklich nicht als ausreichende Berechtigung gelten, da er lediglich das Führen erlaubnisfrei erwerbbarer SRS-Waffen betrifft.

Frage 150

Sollten Schalldämpfer für Sportschützen freigegeben werden?

Antwort: Ja. Schalldämpfer sollten auch für Sportschützen freigegeben werden. Der Zugang sollte grundsätzlich an die bereits bestehende Berechtigung zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen anknüpfen. Eine zusätzliche eigenständige Bedürfnisprüfung ausschließlich für den Schalldämpfer sollte nicht erforderlich sein.

Die Freigabe sollte grundsätzlich sowohl Lang- als auch Kurzwaffen sowie Zentral- und Randfeuerwaffen erfassen, soweit die jeweilige Schusswaffe technisch für die Verwendung eines Schalldämpfers geeignet ist. Die konkrete Verwendung im sportlichen Schießen kann weiterhin durch die jeweilige Sportordnung und die genehmigte Nutzung der Schießstätte bestimmt werden.

Begründung:

Für eine unterschiedliche waffenrechtliche Behandlung von Jägern und Sportschützen hinsichtlich des Zugangs zu Schalldämpfern besteht aus Sicht des Gesundheits-, Arbeits- und Lärmschutzes kein überzeugender sachlicher Grund. Schalldämpfer reduzieren die an der Schusswaffe entstehende Schallemission unabhängig davon, ob dieselbe oder eine vergleichbare Waffe jagdlich oder sportlich verwendet wird.

Gerade im Schießsport ist der Gesichtspunkt des Gehörschutzes besonders relevant. Sportschützen geben im Training und Wettkampf regelmäßig eine deutlich höhere Zahl von Schüssen ab, als dies typischerweise bei der eigentlichen Jagdausübung der Fall ist. Damit besteht eine wiederkehrende Exposition gegenüber hochenergetischem Impulsschall. Von einer Reduzierung der Schallemission unmittelbar an der Quelle profitieren nicht nur die Schützen selbst, sondern ebenso Standaufsichten, Trainer, Ausbilder, weitere Schützen und sonstige auf der Schießstätte anwesende Personen.

Ein Schalldämpfer ersetzt dabei nicht den persönlichen Gehörschutz. Er ergänzt diesen vielmehr nach dem Prinzip einer möglichst frühzeitigen Reduzierung der Schallbelastung bereits an deren Entstehungsquelle. Die gesundheitliche Schutzwirkung sollte Sportschützen nicht deshalb vorenthalten werden, weil ihr waffenrechtliches Bedürfnis auf dem Schießsport und nicht auf der Jagd beruht.

Hinzu kommt der Lärmimmissionsschutz von Schießstätten. Insbesondere bei offenen und teilgedeckten Schießanlagen können Schalldämpfer dazu beitragen, die Schallbelastung des Umfeldes und der Anwohnerschaft zu vermindern. Dieser technische Effekt kann auch auf Schießständen einen praktischen Beitrag zur Reduzierung von Lärmemissionen leisten.

Dass dies nicht lediglich eine theoretische Überlegung ist, zeigt auch die behördliche Praxis. In einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung des Landratsamtes München zu einer Schießanlage wurde ausdrücklich zwischen Schüssen mit und ohne Schalldämpfer differenziert. Während Schüsse ohne Schalldämpfer aus Gründen des Lärmschutzes beschränkt wurden, war der Schießbetrieb mit Schalldämpfern auf der Einzelgeschossanlage ohne entsprechende Einschränkung möglich. Dabei wurden ausdrücklich sowohl Jäger als auch Sportschützen berücksichtigt. Dies verdeutlicht den praktischen Nutzen von Schalldämpfern für den Fortbestand und die Nutzungsmöglichkeiten von Schießstätten.

Gerade dieser Aspekt gewinnt angesichts zunehmender Nutzungskonflikte zwischen bestehenden Schießstätten und heranrückender Wohnbebauung beziehungsweise gestiegenen Anforderungen an den Lärmschutz an Bedeutung. Schalldämpfer können eine ergänzende technische Lärmminderungsmaßnahme darstellen und damit gegebenenfalls dazu beitragen, Trainingsmöglichkeiten zu erhalten, ohne allein auf kostenintensive bauliche Maßnahmen oder Einschränkungen des Schießbetriebs angewiesen zu sein.

Auch die Beschränkung auf Zentralfeuerwaffen ist für Sportschützen nicht sachgerecht. Randfeuerkaliber, insbesondere .22 l.r., werden in erheblichem Umfang für Training und Wettkampf eingesetzt. Aufgrund der vergleichsweise günstigen Munition, des geringen Rückstoßes und der breiten Nutzbarkeit werden damit teilweise sehr hohe Schusszahlen erreicht. Gerade bei solchen regelmäßig genutzten Trainingswaffen ist

die zusätzliche Reduzierung der Schallemission sinnvoll. Der Gesundheitsschutz hängt nicht von der Zündungsart der Patrone ab.

Eine Freigabe sollte aus denselben Gründen grundsätzlich nicht pauschal auf Langwaffen beschränkt werden. Auch bei sportlich verwendeten Kurzwaffen kann eine Reduzierung der Schallbelastung technisch und gesundheitlich sinnvoll sein. Entscheidend sollte daher die technische Eignung der jeweiligen erlaubnispflichtigen Schusswaffe und nicht deren Einordnung als Lang- oder Kurzwaffe sein.

Waffenrechtlich spricht zusätzlich dafür, dass Sportschützen bereits einem umfassenden Erlaubnis- und Kontrollsystem unterliegen. Für den rechtmäßigen Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Sportwaffen müssen insbesondere Bedürfnis, Sachkunde, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung vorliegen. Eine erneute individuelle Bedürfnisprüfung dafür, dass an einer bereits rechtmäßig besessenen Schusswaffe ein nicht eigenständig schussfähiges Zubehörteil zum Schall- und Gesundheitsschutz eingesetzt werden soll, erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand, ohne dass daraus ein entsprechender Sicherheitsgewinn ersichtlich ist.

Die vorliegenden Fachunterlagen weisen ebenfalls auf diese Ungleichbehandlung hin: Danach wurden die seit 2020 bestehenden Erleichterungen für Jäger weder auf Randfeuerwaffen noch auf den Schießsport übertragen. Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass der Gesundheitsschutz von Sportschützen und der Lärmimmissionsschutz von Schießstätten in gleicher Weise berücksichtigt werden sollten.

Dabei ist zwischen waffenrechtlichem Erwerb und Besitz einerseits und der konkreten sportlichen Verwendung andererseits zu unterscheiden. Eine Freigabe für Sportschützen bedeutet nicht, dass Schalldämpfer automatisch in jeder anerkannten Disziplin eingesetzt werden müssen. Die anerkannten Schießsportverbände können weiterhin im Rahmen ihrer Sportordnungen bestimmen, ob ein Schalldämpfer in einer bestimmten Wettkampfdisziplin zugelassen ist. Ebenso müssen die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Schießstätte eingehalten werden. Diese Fragen rechtfertigen jedoch keine allgemeine waffenrechtliche Sperre für Erwerb und Besitz.

Die Freigabe sollte deshalb möglichst unbürokratisch erfolgen. Wer bereits zum Erwerb oder Besitz einer erlaubnispflichtigen Sportwaffe berechtigt ist, sollte einen technisch geeigneten Schalldämpfer ohne zusätzliche Bedürfnisbescheinigung, Voreintrag oder gesonderte Einzelerlaubnis erwerben und besitzen können. Damit würde an eine bereits vorhandene und überprüfte waffenrechtliche Berechtigung angeknüpft.

Im Ergebnis sollten Schalldämpfer für Sportschützen freigegeben werden. Dies dient dem Gehör- und Gesundheitsschutz der Schützen und des Schießstandpersonals, kann die Lärmemission von Schießstätten deutlich reduzieren und zu deren Akzeptanz und langfristigem Erhalt beitragen. Eine unterschiedliche Bewertung des Gesundheitsschutzes von Jägern und Sportschützen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Freigabe sollte deshalb grundsätzlich für technisch geeignete erlaubnispflichtige Sportwaffen unabhängig von Zentral- oder Randfeuer sowie von der Einordnung als Lang- oder Kurzwaffe gelten.

Frage 151

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, sollte hier eine Differenzierung nach Kaliber/Waffentyp vorgenommen werden?

Antwort: Nein. Bei einer Freigabe von Schalldämpfern für Sportschützen sollte grundsätzlich keine gesetzliche Differenzierung nach Kaliber oder Waffentyp vorgenommen werden. Maßgeblich sollte vielmehr sein, dass der Sportschütze zum Erwerb oder Besitz der betreffenden erlaubnispflichtigen Schusswaffe berechtigt ist und der verwendete Schalldämpfer für diese Waffe technisch geeignet ist.

Die konkrete Zulässigkeit der Verwendung im sportlichen Schießen kann weiterhin durch die jeweilige Sportordnung sowie durch die Genehmigung und die technischen Voraussetzungen der Schießstätte bestimmt werden.

Begründung:

Eine gesetzliche Differenzierung nach Zentral- oder Randfeuer, Lang- oder Kurzwaffe beziehungsweise nach bestimmten Kalibern ist unter dem Gesichtspunkt des Gesundheits- und Lärmschutzes nicht sachgerecht. Die technische Funktion eines Schalldämpfers besteht unabhängig von diesen Einordnungen darin, den Mündungsknall und damit die vom Schuss ausgehende Schallbelastung zu reduzieren. Der gesundheitliche Nutzen hängt weder von der Zündungsart der Patrone noch davon ab, ob die Waffe als Lang- oder Kurzwaffe eingeordnet wird.

Gerade bei Randfeuerwaffen, insbesondere im Kaliber .22 l.r., werden im sportlichen Training regelmäßig hohe Schusszahlen erreicht. Aufgrund geringerer Munitionskosten und des geringen Rückstoßes werden solche Waffen intensiv für Ausbildung und Training eingesetzt. Auch wenn die absolute Schallbelastung eines einzelnen Schusses geringer sein kann als bei leistungsstarken Zentralfeuerkalibern, kann die hohe Zahl wiederholter Schüsse zu einer erheblichen Gesamtbelastung für Schützen, Aufsichtspersonen, Trainer und sonstige auf der Schießstätte anwesende Personen führen. Eine gesetzliche Ausnahme gerade dieser Waffen wäre daher widersprüchlich.

Gleiches gilt für Kurzwaffen. Auch dort entstehen gesundheitlich relevante Impulsschallpegel. Eine pauschale Beschränkung der Freigabe auf Langwaffen wäre technisch nicht begründbar. Für sportliche Kurzwaffen können geeignete Schalldämpfersysteme ebenfalls eine Reduzierung der Schallemission bewirken. Ob eine konkrete Waffe konstruktiv für die Verwendung eines Schalldämpfers geeignet ist, ist eine technische und keine grundsätzliche waffenrechtliche Frage.

Ebenso sollte keine gesetzliche Mindest- oder Höchstgrenze anhand des Kalibers oder der Geschossenergie eingeführt werden. Eine solche Regelung würde neue Abgrenzungsprobleme schaffen, ohne dass hieraus ein entsprechender Sicherheitsgewinn erkennbar wäre. Denkbar wären ansonsten kaum sachlich erklärbare Ergebnisse, bei denen beispielsweise ein Schalldämpfer auf einer leistungsstärkeren Zentralfeuerbüchse zulässig, auf einer wesentlich leistungsschwächeren Randfeuerwaffe dagegen verboten wäre.

Eine Differenzierung ist vielmehr dort sachgerecht, wo sie technisch erforderlich ist. Schalldämpfer müssen für das jeweilige Kaliber, den Gasdruck, das Geschoss und die konkrete Waffenkonstruktion geeignet sein. Herstellerangaben insbesondere hinsichtlich zulässiger Kaliber, maximaler Belastung, Gewinde, Lauflänge und gegebenenfalls Schussserien sind einzuhalten. Dies sind jedoch technische Anforderungen an die sichere Verwendung und keine Gründe für eine generelle gesetzliche Beschränkung bestimmter Kaliber oder Waffentypen.

Auch die öffentliche Sicherheit erfordert keine solche Unterscheidung. Das eigentliche Gefährdungspotential geht weiterhin von der erlaubnispflichtigen Schusswaffe aus. Der Sportschütze darf diese bereits nur aufgrund einer entsprechenden waffenrechtlichen Berechtigung erwerben und besitzen. Ob die rechtmäßig besessene Waffe eine Rand- oder Zentralfeuerpatrone verschießt beziehungsweise eine Lang- oder Kurzwaffe ist, ändert nichts daran, dass der Schalldämpfer selbst keine eigenständige Schussfähigkeit besitzt.

Die waffenrechtliche Freigabe ist zudem von der sportlichen Verwendung zu trennen. Nicht jede technisch mögliche Kombination muss automatisch in einer Wettkampfdisziplin zulässig sein. Die anerkannten Schießsportverbände können über ihre Sportordnungen weiterhin festlegen, ob und in welchen Disziplinen Schalldämpfer verwendet werden dürfen. So kann beispielsweise aus Gründen der Vergleichbarkeit der sportlichen Leistung ein Wettkampf ohne Schalldämpfer vorgesehen werden, während dessen Verwendung im Training zulässig bleibt.

Gleiches gilt für die Schießstätte. Die Verwendung muss von der jeweiligen Standzulassung beziehungsweise dem genehmigten Schießbetrieb umfasst sein. Schalldämpfer können gerade dort einen erheblichen Vorteil bieten, weil sie die Lärmemission bereits an der Quelle vermindern. Die schießstandrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen können deshalb

unabhängig von der grundsätzlichen waffenrechtlichen Erwerbs- und Besitzberechtigung berücksichtigt werden.

Eine gesetzliche Differenzierung nach Kaliber oder Waffentyp würde dagegen erneut eine Vielzahl von Einzelfallregelungen schaffen und könnte durch technische Entwicklungen schnell überholt werden. Sachgerechter ist eine technologieoffene und einfache Regelung, die an die vorhandene Erwerbs- beziehungsweise Besitzberechtigung für die Schusswaffe und an die technische Eignung des Schalldämpfers anknüpft.

Im Ergebnis sollte daher weder zwischen Zentral- und Randfeuermunition noch grundsätzlich zwischen Lang- und Kurzwaffen oder einzelnen Kalibergruppen unterschieden werden. Entscheidend sollten die bestehende waffenrechtliche Berechtigung für die betreffende Schusswaffe, die technische Eignung des Schalldämpfers sowie bei der tatsächlichen sportlichen Verwendung die jeweilige Sportordnung und die Zulässigkeit auf der konkreten Schießstätte sein.

Frage 152
Sollten Schalldämpfer für Inhaber einer Waffenbesitzkarte frei erwerbbar sein?

Antwort: Ja. Schalldämpfer sollten für Inhaber einer Waffenbesitzkarte, die zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen berechtigt, ohne gesonderte Erwerbserlaubnis für den Schalldämpfer erwerbbar und besitzbar sein. Ein Voreintrag oder ein gesonderter Bedürfnisnachweis für den Schalldämpfer sollte nicht erforderlich sein.

Dies sollte unabhängig davon gelten, auf welcher gesetzlichen Bedürfnisgrundlage die Waffenbesitzkarte erteilt wurde. Der Kleine Waffenschein ist hiervon nicht erfasst, da er keine Waffenbesitzkarte und keine Erwerbs- oder Besitzerlaubnis für erlaubnispflichtige Schusswaffen darstellt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung folgt konsequent aus der zuvor dargestellten Einordnung des Schalldämpfers als technisches Zubehör ohne eigenständige Schussfähigkeit. Wird die derzeitige Gleichstellung mit der Schusswaffe aufgehoben, besteht kein sachlicher Grund, für dieses Zubehör weiterhin ein eigenständiges Erlaubnisverfahren vorzusehen.

Mit der Waffenbesitzkarte ist bereits dokumentiert, dass der Inhaber zum Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen berechtigt ist und in das waffenrechtliche Kontrollsystem einbezogen wurde. Insbesondere werden Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nach den gesetzlichen Vorgaben überprüft und regelmäßig erneut kontrolliert. Je nach Art und Rechtsgrundlage der Waffenbesitzkarte bestehen darüber hinaus weitere Voraussetzungen hinsichtlich Bedürfnis, Sachkunde oder des besonderen Erwerbszwecks. Eine nochmalige personenbezogene Prüfung ausschließlich für den Erwerb eines nicht eigenständig schussfähigen Schalldämpfers würde daher keinen erkennbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn bringen.

Dies gilt insbesondere für Jäger und Sportschützen. Beide Personengruppen dürfen erlaubnispflichtige Schusswaffen aufgrund einer gesetzlich anerkannten Berechtigung erwerben und besitzen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für ein Zubehörteil, das insbesondere der Reduzierung des Mündungsknalls und damit dem Gehör-, Gesundheits- und Lärmschutz dient, erneut ein eigenständiges Bedürfnis nachgewiesen werden müsste.

Eine entsprechende Regelung sollte jedoch nicht allein auf diese beiden Bedürfnisgruppen beschränkt werden. Auch Inhaber von Waffenbesitzkarten beispielsweise als Sammler oder Waffen- und Munitionssachverständige befinden sich bereits innerhalb des waffenrechtlichen Erlaubnissystems. Eine neue Zubehörregelung sollte möglichst einfach und einheitlich an das Vorhandensein einer Waffenbesitzkarte anknüpfen, anstatt für einzelne Bedürfnisgruppen erneut unterschiedliche Erwerbsvoraussetzungen zu schaffen.

Dabei sollte auch keine zusätzliche Zuordnung des Schalldämpfers zu einer bestimmten in der WBK eingetragenen Schusswaffe verlangt werden. Schalldämpfer können technisch für mehrere Waffen

desselben oder unterschiedlicher geeigneter Kaliber verwendet werden. Moderne Modelle sind teilweise ausdrücklich für einen größeren Kaliberbereich ausgelegt. Eine feste registerrechtliche Verknüpfung mit einer einzelnen Schusswaffe würde deshalb der technischen Realität nicht entsprechen und unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugen.

Ebenso sollte der Erwerb nicht von einem Voreintrag abhängig gemacht werden. Ein solches Verfahren würde bedeuten, dass vor dem Kauf erneut ein Antrag bei der Waffenbehörde gestellt, geprüft und beschieden werden müsste. Gerade wenn weder eine eigenständige Bedürfnisprüfung noch eine Registrierung des Schalldämpfers im NWR erforderlich sein soll, wäre ein Voreintrag systematisch nicht mehr begründbar.

Praktikabel wäre vielmehr ein einfaches Modell: Der Erwerber weist beim Erwerb seine gültige Waffenbesitzkarte nach. Damit ist seine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis belegt. Weitere behördliche Erwerbs- oder Meldevorgänge wären nicht erforderlich. Für den gewerblichen Umgang durch Hersteller und Händler bleiben die jeweiligen gewerberechtlichen beziehungsweise waffenrechtlichen Regelungen unberührt.

Die technische Eignung bleibt davon selbstverständlich getrennt. Ein Schalldämpfer muss hinsichtlich Kaliber, Gasdruck, Gewinde, Lauflänge und sonstiger Herstelleranforderungen für die betreffende Schusswaffe geeignet sein. Dies ist jedoch eine Frage der technisch sicheren Verwendung und keine Begründung für ein zusätzliches waffenrechtliches Erlaubnisverfahren.

Auch eine Beschränkung auf bestimmte Kaliber oder Waffentypen sollte – entsprechend den vorangegangenen Antworten – nicht erfolgen. Die Waffenbesitzkarte sollte grundsätzlich zum Erwerb geeigneter Schalldämpfer für erlaubnispflichtige Lang- und Kurzwaffen sowie Zentral- und Randfeuerwaffen berechtigen. Die konkrete Verwendung kann weiterhin durch Jagdrecht, Sportordnungen, Schießstättenregelungen oder sonstige einschlägige Vorschriften bestimmt werden.

Der Kleine Waffenschein ist hiervon klar abzugrenzen. Er berechtigt lediglich zum Führen bestimmter erlaubnisfrei erwerbbarer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und vermittelt gerade keine Berechtigung zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen. Er sollte daher keine Grundlage für den Erwerb von Schalldämpfern ohne gesonderte Erwerbserlaubnis darstellen.

Im Ergebnis sollte die Waffenbesitzkarte als ausreichende Erwerbsberechtigung für Schalldämpfer dienen. Ein zusätzlicher Voreintrag, eine gesonderte Bedürfnisprüfung, eine individuelle Erwerbserlaubnis oder eine nachträgliche Eintragung des Schalldämpfers in die WBK beziehungsweise das NWR sind nicht erforderlich. Damit würde an einen bereits waffenrechtlich überprüften Personenkreis angeknüpft und zugleich erheblicher vermeidbarer Verwaltungsaufwand bei Waffenbehörden, Handel und Erlaubnisinhabern reduziert.

Frage 152a

Welche negativen Folgen könnten sich ergeben, wenn Schalldämpfer nicht mehr in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden?

Antwort: Durch den Wegfall der Eintragung von Schalldämpfern in die Waffenbesitzkarte könnten sich begrenzte Nachteile hinsichtlich der behördlichen Nachvollziehbarkeit und der unmittelbaren Zuordnung eines einzelnen Schalldämpfers zu einem Besitzer ergeben. Insbesondere wäre eine direkte Abfrage des individuellen Schalldämpferbestandes über die WBK beziehungsweise das Nationale Waffenregister nicht mehr möglich.

Diese Nachteile sind jedoch angesichts der fehlenden eigenständigen Schussfähigkeit, der begrenzten technischen Lebensdauer und der vorgeschlagenen Einordnung als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen vertretbar und durch mildere Maßnahmen kompensierbar. Ein relevanter Verlust an öffentlicher Sicherheit ist daraus nicht erkennbar.

Begründung:

Der wesentliche Nachteil eines Wegfalls der WBK-Eintragung bestünde darin, dass Waffenbehörden und Sicherheitsbehörden nicht mehr unmittelbar feststellen könnten, welcher konkrete Schalldämpfer welchem Erlaubnisinhaber zugeordnet ist. Bei einem aufgefundenen oder sichergestellten Schalldämpfer wäre eine personenbezogene Rückverfolgung über das Nationale Waffenregister entsprechend nicht mehr ohne Weiteres möglich.

Auch im Falle eines Diebstahls könnte ein individuell registrierter Schalldämpfer derzeit anhand seiner Kennzeichnung als dem ursprünglichen Besitzer zugehörig identifiziert werden. Diese Möglichkeit würde bei einem vollständigen Wegfall der individuellen waffenrechtlichen Registrierung eingeschränkt. Eine Hersteller- oder Seriennummer könnte zwar weiterhin eine technische Identifikation ermöglichen, wäre jedoch nicht mehr zwingend mit einem bestimmten privaten Besitzer im NWR verknüpft.

Hierbei ist jedoch das tatsächliche Gefährdungspotential zu berücksichtigen. Ein Schalldämpfer kann allein keine Munition verschießen und ist ohne eine geeignete Schusswaffe nicht eigenständig verwendbar. Die sicherheitsrelevante Schusswaffe selbst bleibt weiterhin erlaubnispflichtig, in der Waffenbesitzkarte eingetragen und im Nationalen Waffenregister nachvollziehbar. Mit dem Wegfall der Schalldämpfereintragung würde daher gerade nicht die Rückverfolgbarkeit der eigentlichen Schusswaffe aufgegeben.

Hinzu kommt, dass Schalldämpfer technisch anders zu bewerten sind als Schusswaffen oder wesentliche funktionsrelevante Waffenteile. Sie unterliegen durch Temperatur, Gasdruck, Verbrennungsrückstände und mechanische Beanspruchung einem nutzungsabhängigen Verschleiß und besitzen damit eine begrenzte technische Lebensdauer. Austausch, Defekt oder Zerstörung führen bei einer individuellen Registrierung jeweils zu weiteren Melde- und Registervorgängen. Gerade bei einem solchen Zubehörgegenstand stellt sich deshalb die Frage, ob die lückenlose personenbezogene Lebenszyklusverfolgung in einem angemessenen Verhältnis zum erreichbaren Sicherheitsgewinn steht.

Eine feste Zuordnung zu einer bestimmten Schusswaffe ist auch technisch nicht zwingend sinnvoll. Viele Schalldämpfer können auf mehreren geeigneten Waffen und teilweise über mehrere Kaliber hinweg eingesetzt werden. Eine registerrechtliche Verknüpfung von Schalldämpfer und einzelner Schusswaffe würde daher eine technische Beziehung abbilden, die in der Praxis nicht zwingend dauerhaft besteht.

Ein weiterer möglicher Nachteil wäre der Verlust bestimmter statistischer Informationen. Ohne Registrierung könnte aus dem NWR beispielsweise nicht mehr unmittelbar ermittelt werden, wie viele Schalldämpfer sich im legalen Privatbesitz befinden. Für die öffentliche Sicherheit ist jedoch zu hinterfragen, welchen konkreten Nutzen eine solche reine Bestandszahl besitzt. Für eine kriminalistische Bewertung wären vielmehr Daten über tatsächlichen Missbrauch, Diebstahl, illegale Herkunft und Verwendung bei Straftaten erforderlich.

Der Wegfall der WBK-Eintragung muss zudem nicht bedeuten, dass Schalldämpfer vollständig unkontrolliert und anonym in Verkehr gebracht werden. Wenn – entsprechend der vorstehenden Position – der Erwerb an eine bestehende Berechtigung zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen geknüpft wird, könnte der Händler diese beim Erwerb weiterhin prüfen. Damit wäre sichergestellt, dass Schalldämpfer nur an einen bereits waffenrechtlich überprüften Personenkreis abgegeben werden, ohne dass anschließend jeder einzelne Gegenstand dauerhaft personenbezogen registriert werden muss.

Ebenso können Herstellerkennzeichnungen, Typen- oder Seriennummern aus Gründen der Produktsicherheit, Gewährleistung und technischen Rückverfolgbarkeit erhalten bleiben, ohne daraus zwingend eine Eintragung in die WBK oder das NWR abzuleiten. Auch handels- oder betriebsbezogene Dokumentationspflichten können – soweit tatsächlich erforderlich – von der personenbezogenen Registrierung des Endbesitzers getrennt betrachtet werden.

Für den Fall eines Diebstahls oder Verlustes könnte zudem eine entsprechende Anzeige- beziehungsweise Meldepflicht vorgesehen werden, soweit dies sicherheitspolitisch für erforderlich gehalten wird. Damit ließe

sich auf konkrete Verlustereignisse reagieren, ohne sämtliche rechtmäßig besessenen Schalldämpfer dauerhaft im NWR zu erfassen.

Entscheidend ist deshalb eine Abwägung zwischen dem Nutzen der individuellen Registrierung und ihrem Aufwand. Das NWR wurde insbesondere zur Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen und wesentlichen Teilen über deren Lebenszyklus hinweg geschaffen. Bei einem nicht eigenständig schussfähigen, verschleißbehafteten Zubehörgegenstand ist der sicherheitspolitische Mehrwert einer vergleichbaren lebenslangen Registrierung deutlich geringer.

Im Ergebnis besteht der wesentliche Nachteil eines Wegfalls der WBK-Eintragung darin, dass einzelne Schalldämpfer nicht mehr unmittelbar einem bestimmten Besitzer über das NWR zugeordnet werden können. Dem stehen jedoch eine fehlende eigenständige Schussfähigkeit, die begrenzte technische Lebensdauer, die flexible Verwendung an mehreren Waffen sowie erheblicher Melde- und Verwaltungsaufwand gegenüber. Eine erforderliche Kontrolle kann wesentlich zielgerichteter über die Erwerbsberechtigung des Käufers, Herstellerkennzeichnungen und gegebenenfalls Verlust- und Diebstahlsmeldungen gewährleistet werden. Die individuelle Eintragung jedes Schalldämpfers in WBK und NWR ist hierfür nicht erforderlich.

Frage 153

Wie kann eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zu dem jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet werden?

Antwort: Eine dauerhafte individuelle Zuordnung jedes Schalldämpfers zu einem bestimmten waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden. Wird der Schalldämpfer – wie vorgeschlagen – als eigenständiges technisches Zubehör für Schusswaffen eingeordnet und nicht mehr in WBK und NWR eingetragen, sollte vielmehr die Erwerbsberechtigung zum Zeitpunkt der Überlassung maßgeblich sein.

Sollte dennoch eine nachvollziehbare Zuordnung für erforderlich gehalten werden, kann diese außerhalb des NWR durch eine einfache Erwerbs- und Überlassungsdokumentation im Handel beziehungsweise zwischen den Beteiligten erfolgen. Eine dauerhafte zentrale Lebenszyklusregistrierung ist hierfür nicht erforderlich.

Begründung:

Die Fragestellung setzt voraus, dass ein Schalldämpfer während seines gesamten Lebenszyklus zwingend dauerhaft einem bestimmten Besitzer zugeordnet werden müsse. Diese Notwendigkeit ergibt sich jedoch nicht automatisch, wenn Schalldämpfer künftig als nicht eigenständig schussfähiges technisches Zubehör behandelt werden sollen. Eine dauerhafte personenbezogene Registrierung wäre vielmehr gerade die Fortführung der bisherigen Gleichstellung mit Schusswaffen und wesentlichen Teilen auf registerrechtlicher Ebene.

Entscheidend sollte deshalb zunächst sein, wer einen Schalldämpfer erwerben darf. Nach dem vorgeschlagenen Modell erfolgt die Abgabe grundsätzlich an Personen, die bereits zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen berechtigt sind. Beim Erwerb wird die entsprechende waffenrechtliche Berechtigung – beispielsweise eine Waffenbesitzkarte – geprüft. Der Kleine Waffenschein genügt hierfür nicht. Damit ist sichergestellt, dass der Schalldämpfer zunächst nur an einen bereits waffenrechtlich überprüften Berechtigten abgegeben wird.

Eine zusätzliche dauerhafte Eintragung des Gegenstandes in die WBK oder das NWR ist für diesen Zweck nicht notwendig. Gerade bei Schalldämpfern ist zu berücksichtigen, dass sie einer nutzungsabhängigen technischen Lebensdauer unterliegen. Temperatur, Druck und Verbrennungsrückstände führen zu Verschleiß; Schalldämpfer können beschädigt, verbraucht oder im Extremfall während der Nutzung zerstört werden. Die hierzu vorliegenden Fachunterlagen weisen ausdrücklich darauf hin, dass sogar der Teil mit der Seriennummer bei einem Zerbersten verloren gehen kann und eine lückenlose registerrechtliche Abwicklung dann erheblichen Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Sicherheitsgewinn verursacht.

Gerade deshalb erscheint eine lebenslange registerrechtliche Zuordnung eines Verschleißgegenstandes nicht verhältnismäßig. Die Rückverfolgbarkeit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist sicherheitspolitisch von anderer Bedeutung, weil die Waffe selbst Geschosse verschießen kann. Ein Schalldämpfer besitzt diese Eigenschaft nicht.

Sollte der Gesetzgeber dennoch eine gewisse Nachvollziehbarkeit von Erwerb und Überlassung wünschen, ließe sich dies wesentlich einfacher ausgestalten. Im gewerblichen Handel könnte der Verkäufer die waffenrechtliche Berechtigung des Erwerbers prüfen und den Erwerb im üblichen Kauf- beziehungsweise Geschäftsbeleg dokumentieren. Soweit der Schalldämpfer über eine Hersteller-, Typen-, Chargen- oder individuelle Serienkennzeichnung verfügt, könnte diese auf dem Beleg mitgeführt werden. Eine Übermittlung an das NWR wäre nicht erforderlich.

Bei einer späteren Überlassung an einen anderen Berechtigten könnte entsprechend erneut dessen Erwerbsberechtigung geprüft und die Übergabe mit einem einfachen Überlassungsnachweis dokumentiert werden. Damit wäre bei Bedarf eine nachvollziehbare Dokumentationskette möglich, ohne für jeden Erwerb und jede Überlassung ein behördliches Genehmigungs-, Melde- oder Registerverfahren auszulösen.

Dabei sollte allerdings keine neue umfassende private Buchführungspflicht geschaffen werden. Insbesondere sollte nicht verlangt werden, dass ein Schalldämpfer über Jahrzehnte hinweg unabhängig von Verschleiß, Austausch oder Zerstörung registerähnlich verfolgt werden muss. Der bürokratische Aufwand würde sonst lediglich aus dem NWR in ein paralleles Dokumentationssystem verlagert.

Auch eine zwingende dauerhafte Zuordnung des Schalldämpfers zu einer bestimmten Schusswaffe wäre technisch nicht sachgerecht. Viele Schalldämpfer können auf mehreren technisch geeigneten Waffen beziehungsweise für unterschiedliche Kaliber verwendet werden. Maßgeblich ist die technische Zulässigkeit der Kombination und nicht eine einmal bei Erwerb vorgenommene Zuordnung.

Soweit Herstellerkennzeichnungen oder Seriennummern aus Gründen der Produkthaftung, Gewährleistung, Rückrufmöglichkeit oder technischen Identifizierung zweckmäßig sind, können diese unabhängig von einer waffenrechtlichen Registrierung bestehen bleiben. Technische Produktkennzeichnung und personenbezogene Registrierung im NWR sind voneinander zu trennen.

Auch bei Verlust oder Diebstahl kann eine vorhandene Hersteller- oder Seriennummer hilfreich sein. Dies rechtfertigt jedoch noch keine permanente Eintragung sämtlicher rechtmäßig besessener Schalldämpfer in ein zentrales Waffenregister. Entscheidend sollte sein, konkrete Verlust- oder Diebstahlsfälle erfassen zu können, nicht jeden legalen Besitzvorgang dauerhaft zu registrieren.

Im Ergebnis ist eine dauerhafte individuelle Zuordnung eines Schalldämpfers zu einem bestimmten Besitzer nicht erforderlich. Vorrangig sollte die Berechtigung des Erwerbers beim Erwerb beziehungsweise bei einer späteren Überlassung geprüft werden. Soweit darüber hinaus eine Nachvollziehbarkeit gewünscht wird, kann diese über vorhandene Produktkennzeichnungen und eine einfache Erwerbs- beziehungsweise Überlassungsdokumentation gewährleistet werden. Eine Eintragung in WBK und NWR oder ein vergleichbares neues zentrales Registrierungssystem ist hierfür nicht erforderlich.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 10: WaffG Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 (nationale Gleichstellung von Schalldämpfern); Richtlinie (EU) 2021/555, Art. 1 Nr. 2 (Definition der wesentlichen Bestandteile). Aus der unionsrechtlichen Definition folgt keine Pflicht zur Deregulierung; die BJV-Forderung ist de lege ferenda.

Kapitel 11 – Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik

Frage 154

Genügt die in § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme vom Verbot des Umgangs mit Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen?

Antwort: Nein. Die in § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme genügt den heutigen jagdlichen und waffenfachlichen Anforderungen nicht. Für Inhaber eines gültigen Jagdscheins sollte die waffenrechtliche Ausnahme deutlich weiter gefasst und technologieoffen ausgestaltet werden. Sie sollte sich nicht lediglich auf Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze beschränken, sondern grundsätzlich auch weitere für die Jagdausübung geeignete Nachtziel-, Wärmebild-, Beleuchtungs- und Zieltechnik erfassen.

Eine entsprechende Erweiterung muss zugleich für Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG gelten, wie dies § 40 Absatz 3 Satz 6 WaffG bereits für die derzeit freigestellte Technik vorsieht. Zusätzlich sollten Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG für wissenschaftliche und technische Zwecke sowie zur Erprobung, Begutachtung und Untersuchung ausdrücklich in die Ausnahme einbezogen werden.

Welche dieser technischen Hilfsmittel durch Jagdscheininhaber bei der Jagd auf welche Wildarten und unter welchen Voraussetzungen tatsächlich verwendet werden dürfen, sollte weiterhin vorrangig das Bundes- und Landesjagdrecht bestimmen.

Begründung:

Die heutige Regelung stellt lediglich eine punktuelle Ausnahme von dem grundsätzlichen Umgangsverbot dar. § 40 Absatz 3 Satz 4 WaffG gestattet Inhabern eines gültigen Jagdscheins für jagdliche Zwecke den Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2. Jagdrechtliche Verbote und Beschränkungen bleiben nach Satz 5 ausdrücklich unberührt. Damit hat der Gesetzgeber bereits eine grundsätzlich sachgerechte Trennung angelegt: Das Waffenrecht bestimmt den berechtigten Umgang mit der Technik, während das Jagdrecht deren konkrete Verwendung bei der Jagdausübung regelt.

Diese Ausnahme ist jedoch technisch zu eng gefasst. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 WaffG erfasst neben Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen auch Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen. Die Ausnahme des § 40 Absatz 3 Satz 4 erstreckt sich jedoch nicht auf sämtliche dort genannten Geräte. Insbesondere vollintegrierte Nachtzielgeräte mit eigenem Zielhilfsmittel bleiben vom Umgangsverbot erfasst, obwohl sie funktional demselben jagdlichen Zweck dienen wie bereits zulässige Vorsatz- und Aufsatzgeräte. Das bayerische Vollzugsschreiben stellt diese Differenzierung ausdrücklich heraus.

Diese Unterscheidung ist aus heutiger technischer und jagdpraktischer Sicht nicht mehr überzeugend. Ein modernes Wärmebild- oder digitales Nachtzielgerät mit integriertem Absehen kann gegenüber einer Kombination aus Zielfernrohr, Adapter und Vorsatzgerät Vorteile hinsichtlich Gewicht, Baulänge, Ergonomie, Bedienbarkeit, mechanischer Stabilität und Anzahl der Schnittstellen aufweisen. Zusätzliche Adapter- und Montagestellen können Toleranzen, Wiederholgenauigkeit und Treffpunktlage beeinflussen. Ob Sensor und Zielabsehen konstruktiv in einem gemeinsamen Gerät oder in mehreren miteinander verbundenen Komponenten untergebracht sind, sollte daher nicht darüber entscheiden, ob ein sachkundiger und zuverlässiger Jagdscheininhaber damit umgehen darf.

Hinzu kommt die fortschreitende technische Entwicklung. Wärmebildtechnik, digitale Nachtsichttechnik, verbesserte Sensorik, integrierte Entfernungsmessung, IR-Technik und moderne Zieloptiken entwickeln sich kontinuierlich weiter. Eine Regelung, die einzelne technische Bauformen abschließend privilegiert, läuft zwangsläufig Gefahr, erneut hinter dem technischen Stand zurückzubleiben. Erforderlich ist deshalb eine technologieoffene Regelung nach Zweck und Berechtigtenkreis.

Aus jagdlicher Sicht können moderne Nachtziel- und Zieltechniken insbesondere eine bessere Wild- und Zielansprache, eine präzisere Schussabgabe, die Verringerung von Fehlabschüssen sowie die Reduzierung von Nachsuchen unterstützen. Dies dient sowohl der Sicherheit als auch dem Tierschutz. Die Einsatzmöglichkeiten beschränken sich nicht zwingend auf Schwarzwild, sondern können – abhängig vom jeweiligen Landesjagdrecht – auch bei Raubwild, invasiven Arten, Managementmaßnahmen, Nachsuchen, Fangschüssen und weiteren besonderen Situationen relevant sein.

Auch Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 WaffG ist hierbei einzubeziehen. Sie erfasst Vorrichtungen, die ein Ziel beleuchten oder markieren. Dazu gehören insbesondere Zielscheinwerfer beziehungsweise Waffenlampen, Infrarot-Aufheller sowie Laser und Zielpunktprojektoren. Das bayerische Vollzugsschreiben stellt bereits für den bisherigen Anwendungsbereich klar, dass sowohl sichtbares als auch unsichtbares Licht, unterschiedliche Montagearten und separate oder integrierte Lichtquellen erfasst werden können. Eine zukünftige bundesrechtliche Regelung sollte diese Systematik eindeutig und technologieoffen weiterentwickeln.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass eine Ausweitung der Ausnahme nicht ausschließlich auf Jagdscheininhaber beschränkt werden darf.

§ 40 Absatz 3 Satz 6 WaffG berücksichtigt bereits heute Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG. Das bayerische Vollzugsschreiben erläutert hierzu ausdrücklich, dass dieser Personenkreis entsprechend den Jägern vom Umgangsverbot ausgenommen ist und die betreffende Technik beispielsweise vorführen, montieren oder einschießen darf, ohne selbst einen Jagdschein besitzen zu müssen.

Diese Regelung ist zwingend konsequent fortzuführen. Wenn zukünftig beispielsweise ein integriertes Nachtzielgerät, eine Waffenlampe oder ein Zielmarkierer für Jagdscheininhaber vom Umgangsverbot ausgenommen wird, muss ein Hersteller, Waffenhändler oder Büchsenmacher mit entsprechender §-21-Erlaubnis ebenfalls damit umgehen dürfen. Andernfalls könnte der berechtigte Endanwender einen Gegenstand besitzen, während der Fachbetrieb diesen nicht rechtssicher herstellen, importieren, anbieten, vorführen, montieren, einstellen, instand setzen oder einschießen könnte. Das wäre weder praktisch noch rechtssystematisch sinnvoll. § 21 WaffG erfasst gerade die gewerbsmäßige Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung und den Handel mit Schusswaffen und Munition.

Über die bestehende Regelung hinaus sollten außerdem Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG ausdrücklich erfasst werden. § 18 Absatz 1 WaffG erkennt ein Bedürfnis für Personen an, die Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck benötigen. Die WaffVwV konkretisiert, dass die Tätigkeit von Waffensachverständigen gerade auch Untersuchungen, Gutachten, Expertisen, das Vorhalten von Vergleichsstücken und das Schießen mit Untersuchungsgegenständen umfassen kann.

Gerade bei moderner Nachtzieltechnik können sachverständige Untersuchungen die technische Verbindung von Schusswaffe, Montage, Zieloptik und elektronischer Zieltechnik betreffen. Denkbar sind beispielsweise Untersuchungen zu Montagefestigkeit, Wiederholgenauigkeit, Treffpunktverlagerung, Funktionssicherheit, Bauart, technischer Klassifizierung oder zu Defekten und Schadensfällen. Ein Sachverständiger muss einen entsprechenden Gegenstand hierzu tatsächlich besitzen, montieren, prüfen und gegebenenfalls praktisch erproben können. Die Erlaubnis nach § 18 WaffG allein beseitigt jedoch nicht automatisch das Umgangsverbot des § 40 WaffG für verbotene Gegenstände. Deshalb sollte dieser Berechtigtenkreis bei einer Neufassung ausdrücklich einbezogen werden.

Eine technologieoffene Erweiterung sollte somit drei klar voneinander abzugrenzende Berechtigtenkreise berücksichtigen: Jagdscheininhaber für jagdliche Zwecke, §-21-Erlaubnisinhaber für die von ihrer gewerblichen Tätigkeit umfassten Zwecke und Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG für wissenschaftliche, technische, Erprobungs-, Untersuchungs- und Begutachtungszwecke. Eine zusätzliche Einzelerlaubnis nach § 40 Absatz 4 WaffG sollte für diese typischen und bereits anderweitig waffenrechtlich qualifizierten Tätigkeiten nicht erforderlich sein.

Für Jagdscheininhaber bleibt dabei die Trennung zwischen waffenrechtlicher Umgangsbefugnis und jagdrechtlicher Verwendung entscheidend. Der gültige Jagdschein sollte als ausreichender Berechtigungsnachweis für den waffenrechtlichen Umgang dienen. Jagdscheininhaber haben ihre Sachkunde nachgewiesen, werden auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft und unterliegen zusätzlich den jagdrechtlichen Vorgaben. Ob die betreffende Technik auf eine bestimmte Wildart, zu einer bestimmten Zeit oder unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden darf, sollte das jeweilige Jagdrecht festlegen.

Im Ergebnis sollte § 40 Absatz 3 WaffG daher grundlegend technologieoffener gefasst werden. Inhaber eines gültigen Jagdscheins sollten für jagdliche Zwecke vom Umgangsverbot hinsichtlich der hierfür geeigneten Nachtziel-, Nachtsicht-, Wärmebild-, Beleuchtungs- und Zieltechnik ausgenommen werden. Die bereits bestehende Ausnahme für Inhaber von Erlaubnissen nach § 21 WaffG muss auf den erweiterten Gegenstandskreis erstreckt werden. Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG sollten zusätzlich ausdrücklich für ihre wissenschaftlichen, technischen, Erprobungs-, Untersuchungs- und Begutachtungszwecke einbezogen werden. Dadurch wird eine durchgängige rechtliche Kette vom Hersteller und Handel über Montage und Instandsetzung bis zum Sachverständigen und jagdlichen Endanwender gewährleistet.

Frage 155

Für welche weiteren in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 genannten Gegenstände besteht aus jagdlicher Sicht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Umgangsverbot?

Antwort: Aus jagdlicher und waffenfachlicher Sicht sollte die Ausnahme vom Umgangsverbot auf die für die Jagdausübung sowie für Herstellung, Handel, Instandsetzung, Erprobung und Begutachtung erforderlichen Gegenstände nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 WaffG erweitert werden.

Dies betrifft insbesondere Nachtzieltechnik, Nachtsichtgeräte mit Montagevorrichtung, Zielscheinwerfer beziehungsweise Waffenlampen, Infrarot-Aufheller sowie Zielmarkierer mit sichtbarem und nicht sichtbarem Licht.

Die Ausnahme sollte unmittelbar gelten für:

Inhaber eines gültigen Jagdscheins für jagdliche Zwecke,

Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG im Rahmen der von ihrer Erlaubnis umfassten gewerblichen Tätigkeit sowie

Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG, soweit der Umgang für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für vergleichbare sachverständige Tätigkeiten erforderlich ist.

Für Jagdscheininhaber sollte das Waffenrecht den Umgang mit dieser Technik grundsätzlich ermöglichen; die konkrete Verwendung bei der Jagdausübung sollte weiterhin durch das Bundes- und Landesjagdrecht bestimmt werden.

Begründung (möglichst getrennt nach Gegenständen):

Die derzeitige Ausnahme des § 40 Absatz 3 WaffG ist technisch zu eng gefasst. Sie sollte technologieoffen auf diejenigen Ziel-, Beleuchtungs- und Nachtsichtsysteme erweitert werden, die von berechtigten Personengruppen rechtmäßig benötigt werden. Gleichzeitig muss verhindert werden, dass durch eine Erweiterung für Jagdscheininhaber neue rechtliche Hindernisse für Waffenhersteller, Waffenhändler, Büchsenmacher oder Sachverständige entstehen.

Das geltende Recht erkennt dieses Erfordernis hinsichtlich der Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG bereits ausdrücklich an. Das bayerische gemeinsame Vollzugsschreiben zur Nachtsichttechnik stellt hierzu fest, dass § 40 Absatz 3 WaffG auch Inhaber

entsprechender Erlaubnisse vom Umgangsverbot ausnimmt. Dadurch können beispielsweise Waffenhändler und Büchsenmacher die zulässige Technik vorführen, montieren oder einschießen, ohne hierfür selbst Inhaber eines Jagdscheins sein zu müssen.

Diese Regelung ist zwingend erforderlich. Wenn ein Jagdscheininhaber bestimmte Nachtziel-, Beleuchtungs- oder Zielmarkierungstechnik rechtmäßig erwerben und verwenden darf, müssen auch diejenigen Gewerbetreibenden rechtmäßig damit umgehen können, die diese Geräte herstellen, importieren, handeln, montieren, anpassen, instand setzen, prüfen oder gemeinsam mit einer Schusswaffe einschießen. § 21 WaffG erfasst gerade die gewerbsmäßige beziehungsweise selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebene Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung und den Handel mit Schusswaffen oder Munition und stellt hierfür besondere Zuverlässigkeits- und Fachkundeanforderungen auf.

Bei jeder Erweiterung der Ausnahme für Jagdscheininhaber muss deshalb die bestehende Privilegierung der §-21-Erlaubnisinhaber spiegelbildlich mit erweitert werden. Andernfalls könnte beispielsweise ein Jäger ein bestimmtes Nachtzielgerät rechtmäßig besitzen, während der Büchsenmacher dieses nicht rechtmäßig zum Montieren oder Einschießen entgegennehmen dürfte. Ein solches Ergebnis wäre praktisch nicht vollziehbar.

Daneben sollten ausdrücklich auch Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG einbezogen werden. § 18 Absatz 1 WaffG erkennt ein Bedürfnis für Personen an, die Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für einen ähnlichen Zweck benötigen. Die entsprechende Erlaubnis wird nach Absatz 2 regelmäßig für Schusswaffen oder Munition jeder Art und unbefristet erteilt.

Diese sachverständige Tätigkeit kann sich notwendigerweise auch auf die technische Verbindung zwischen Schusswaffe, Zieloptik und Nachtziel- beziehungsweise Beleuchtungstechnik beziehen. Zu den möglichen Aufgaben gehören beispielsweise die Prüfung der Montagefestigkeit und Wiederholgenauigkeit, die Untersuchung von Treffpunktverlagerungen, die Begutachtung technischer Defekte, die Bewertung von Konstruktionen, die Erprobung unterschiedlicher Montagesysteme sowie die fachliche Beurteilung der waffenrechtlichen Einordnung eines Gegenstandes. Ein Sachverständiger muss den Gegenstand hierfür tatsächlich erwerben, besitzen, montieren, untersuchen und gegebenenfalls praktisch erproben können.

Es wäre deshalb widersprüchlich, Waffen- und Munitionssachverständige einerseits nach § 18 WaffG ausdrücklich für wissenschaftliche, technische, Erprobungs- und Begutachtungszwecke zu privilegieren, ihnen andererseits aber gerade den Umgang mit den technischen Komponenten zu verwehren, die Gegenstand einer solchen Untersuchung sein können. Für diesen Personenkreis sollte die Ausnahme daher funktionsbezogen und nicht jagdbezogen ausgestaltet werden.

1. Nachtzielgeräte und Nachtsichtgeräte mit Montagevorrichtung

Für Jagdscheininhaber sollte die bisherige Beschränkung auf Nachtsichtvorsätze und -aufsätze entfallen. Insbesondere integrierte Nachtzielgeräte mit eigenem Absehen sollten erfasst werden. Die technische Unterscheidung zwischen einem Vorsatzgerät in Verbindung mit einem konventionellen Zielfernrohr und einem integrierten Nachtzielgerät rechtfertigt aus heutiger Sicht keine grundsätzlich unterschiedliche waffenrechtliche Behandlung.

Integrierte Systeme können hinsichtlich Baulänge, Gewicht, Ergonomie, Anzahl der Schnittstellen und Wiederholgenauigkeit sogar Vorteile besitzen. Die derzeitige Regelung führt deshalb teilweise dazu, dass technisch komplexere Kombinationen zulässig sind, während konstruktiv einfachere integrierte Systeme verboten bleiben.

Für §-21-Erlaubnisinhaber muss der Umgang gleichermaßen zulässig sein, damit entsprechende Geräte hergestellt, gehandelt, montiert, instand gesetzt und eingeschossen werden können. Sachverständige nach § 18 WaffG benötigen den Umgang insbesondere für technische Prüfung, Vergleich, Begutachtung und Erprobung.

2. Zielscheinwerfer und Waffenlampen mit sichtbarem Licht

Für mit der Waffe verbundene Lichtquellen besteht ein unmittelbares jagdpraktisches Bedürfnis. Dies betrifft insbesondere Nachsuchen, Fangschüsse, Wildunfälle sowie andere Situationen, in denen eine zuverlässige Identifikation von Wild, Umfeld und Kugelfang unter schlechten Lichtverhältnissen erforderlich ist.

Das bayerische Vollzugsschreiben ordnet beispielsweise mit der Jagdlangwaffe verbundene Taschenlampen ausdrücklich als Vorrichtungen zum Beleuchten des Zieles ein.

Auch hier muss eine Freigabe zwingend Hersteller, Händler und Büchsenmacher nach § 21 WaffG umfassen. Montage, Anpassung und Funktionsprüfung sind Teil der gewerblichen Tätigkeit. Ebenso müssen Sachverständige diese Systeme technisch untersuchen und bewerten können.

3. Infrarot-Aufheller und sonstige nicht sichtbare Zielbeleuchtung

Ein besonderes Bedürfnis besteht für Infrarot-Aufheller, da digitale Nachtsicht- und Restlichtsysteme bei sehr geringer Umgebungshelligkeit häufig auf eine zusätzliche Infrarotbeleuchtung angewiesen sind.

Das geltende Recht unterscheidet bei der Definition der Zielbeleuchtung grundsätzlich nicht danach, ob das ausgestrahlte Licht für das menschliche Auge sichtbar ist. Auch das bayerische Vollzugsschreiben stellt ausdrücklich klar, dass sowohl sichtbares Licht als auch IR-Strahlung erfasst werden können.

Die waffenrechtliche Freigabe sollte deshalb ebenfalls technologieoffen erfolgen. Für §-21-Erlaubnisinhaber und Sachverständige gelten die genannten gewerblichen beziehungsweise technischen Gründe entsprechend.

4. Zielmarkierer mit sichtbarem Licht

Laser und andere Zielpunktprojektoren können insbesondere bei kurzen Entfernungen, schwierigen Anschlagsarten, Fangschüssen und bestimmten Nachsuchesituationen eine zweckmäßige Zielhilfe darstellen.

Auch hier sollte zwischen waffenrechtlichem Umgang und jagdrechtlicher Verwendung unterschieden werden. Das Waffenrecht sollte dem berechtigten Jagdscheininhaber den Umgang ermöglichen; ob ein solches System bei der konkreten Jagdausübung verwendet werden darf, entscheidet das Jagdrecht.

Waffenhändler, Hersteller und Büchsenmacher benötigen den Umgang beispielsweise für Montage, Justierung und Funktionsprüfung. Bei Sachverständigen kommen insbesondere Untersuchungen zur Treffpunktübereinstimmung, Funktionssicherheit, technischen Beschaffenheit und rechtlichen Klassifizierung hinzu.

5. Zielmarkierer mit nicht sichtbarem Licht, insbesondere IR-Laser

Gleiches gilt für Zielmarkierer im infraroten Spektralbereich. Diese können in Verbindung mit entsprechender Nachtbeobachtungs- oder Nachtzieltechnik eingesetzt werden. Eine Differenzierung allein anhand der verwendeten Wellenlänge ist für den waffenrechtlich berechtigten Personenkreis nicht überzeugend.

Auch solche Systeme müssen von Herstellern entwickelt und erprobt, von Händlern vertrieben, von Büchsenmachern montiert beziehungsweise eingestellt und von Sachverständigen untersucht werden können.

Übergreifende Regelungssystematik

Eine zukünftige Regelung sollte daher nicht ausschließlich als „Jägerausnahme“ ausgestaltet werden. Sachgerechter wäre eine nach Berechtigtenkreisen differenzierte Ausnahme vom Umgangsverbot:

Für Jagdscheininhaber: Umgang für jagdliche Zwecke; die konkrete Nutzung bei der Jagd richtet sich nach dem jeweiligen Jagdrecht.

Für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG: Umgang im Rahmen der jeweiligen gewerblichen Erlaubnis, insbesondere Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung, Handel, Vorführung, Montage, Einstellung und Erprobung. Die bereits heute bestehende Ausnahme muss bei einer Erweiterung des zulässigen Gegenstandskreises zwingend entsprechend erweitert werden.

Für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG: Umgang im Rahmen des anerkannten sachverständigen Bedürfnisses, insbesondere zu wissenschaftlichen und technischen Zwecken sowie zur Erprobung, Begutachtung und Untersuchung. § 18 WaffG erkennt diese Tätigkeitsfelder bereits ausdrücklich als waffenrechtlich relevantes Bedürfnis an.

Damit wäre gewährleistet, dass nicht nur der Endanwender, sondern die gesamte notwendige fachliche Kette aus Herstellung, Handel, Büchsenmacherhandwerk, technischer Prüfung und sachverständiger Begutachtung rechtssicher mit der freigegebenen Technik umgehen kann.

Zusammenfassend sollte die Ausnahme daher sämtliche relevanten Gegenstände nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 erfassen und ausdrücklich für Jagdscheininhaber, Inhaber von Erlaubnissen nach § 21 WaffG sowie Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG gelten. Eine Erweiterung nur für Jagdscheininhaber wäre unvollständig und würde insbesondere bei Herstellung, Handel, Montage, Instandsetzung, Erprobung und Begutachtung neue praktische und rechtliche Brüche erzeugen.

Frage 156

Welche Risiken oder Gefahren (sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit) wären mit einer Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot verbunden?

Antwort: Mit einer Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot sind abstrakte jagdliche und sicherheitsrelevante Risiken verbunden, diese sind jedoch bei einer sachgerechten, auf klar definierte Berechtigtenkreise beschränkten Regelung beherrschbar und rechtfertigen kein generelles Umgangsverbot. Für Inhaber eines gültigen Jagdscheins, Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG sowie Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG ist bei bestimmungsgemäßem Umgang kein qualitativ neues oder gegenüber vergleichbarer bereits zulässiger Technik wesentlich erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit erkennbar.

Entscheidend ist die klare Trennung zwischen der waffenrechtlichen Berechtigung zum Umgang und der jagdrechtlichen Zulässigkeit der konkreten Verwendung. Die Erweiterung des waffenrechtlich zulässigen Umgangs darf nicht mit einer uneingeschränkten jagdlichen Verwendung gleichgesetzt werden.

Begründung:

Bei der Bewertung möglicher Risiken ist zunächst zwischen Risiken der konkreten jagdlichen Anwendung und Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu unterscheiden. Bereits bei Einführung der heutigen Ausnahme für Nachtsichtvorsatz- und -aufsatztechnik wurden im Gesetzgebungsverfahren mögliche Gefahren der praktischen Verwendung thematisiert. Gleichzeitig wurde bewusst vorgesehen, dass jagdrechtliche Verbote und Beschränkungen durch die waffenrechtliche Freistellung unberührt bleiben. Diese Systematik sollte bei einer Erweiterung beibehalten werden.

In jagdlicher Hinsicht können insbesondere folgende Risiken bestehen:

Fehlerhafte Wild- oder Zielansprache: Wärmebild- und Nachtsichttechnik verbessert die Erkennbarkeit von Wärmequellen beziehungsweise Objekten bei Dunkelheit erheblich, ersetzt jedoch nicht in jeder Situation die vollständige Identifikation des Wildes. Insbesondere Wärmebilder geben Farben, bestimmte körperliche Merkmale und Teile des Umfeldes nur eingeschränkt wieder. Eine Schussabgabe allein aufgrund eines nicht ausreichend angesprochenen Wärmebildes wäre daher problematisch.

Eingeschränkte Wahrnehmung des Umfeldes: Je nach Gerät können eingeschränktes Sichtfeld, digitale Vergrößerung, fehlende Tiefenwahrnehmung oder die Konzentration auf einen Bildschirm zu einer Art

Tunnelblick führen. Kugelfang, Hindernisse, Personen, Gebäude oder andere Tiere müssen unabhängig von der verwendeten Zieltechnik sicher beurteilt werden.

Überschätzung der technischen Möglichkeiten: Verbesserte Sichtbarkeit bei Dunkelheit darf nicht dazu führen, dass Schüsse unter Bedingungen abgegeben werden, unter denen Entfernung, Kugelfang, Wildbewegung oder sonstige Rahmenbedingungen eine sichere Schussabgabe nicht zulassen.

Technische Fehlfunktionen oder Fehljustierungen: Batterieversagen, Softwarefehler, fehlerhafte Montage, Treffpunktverlagerungen oder eine nicht ordnungsgemäß kontrollierte Justierung können die Schussabgabe beeinflussen. Gerade bei Vorsatz- und Aufsatzsystemen können zusätzliche mechanische Schnittstellen eine Rolle spielen. Umgekehrt können integrierte Nachtzielgeräte solche Schnittstellen teilweise reduzieren.

Besondere Risiken von Zielscheinwerfern und Zielmarkierern: Sichtbare Lichtquellen können Personen oder andere Verkehrsteilnehmer blenden. Bei Laser- und insbesondere Infrarot-Zielmarkierern können je nach technischer Leistung zusätzliche Gefahren für das Auge bestehen. Deshalb müssen die allgemeinen technischen und produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen eingehalten und die Geräte sachgerecht eingesetzt werden.

Diese Risiken sind jedoch keine Besonderheit, die zwingend ein waffenrechtliches Totalverbot der Technik erforderlich macht. Auch konventionelle Zielfernrohre, Entfernungsmesser oder andere Zielhilfsmittel entbinden den Schützen nicht von seiner Verantwortung für sichere Zielansprache, Schussfeld und Kugelfang. Entscheidend bleiben Ausbildung, Sachkunde und die konkrete jagdliche Situation.

Moderne Technik kann diese Risiken zudem teilweise reduzieren. Eine verbesserte Erkennung von Wild und Umfeld kann Fehlabschüsse vermeiden, die kontrollierte Schussabgabe erleichtern und Nachsuchen verringern. Gerade bei Nachsuche, Fangschuss, Wildunfall und anderen schwierigen Einsatzlagen kann eine geeignete Beleuchtungs-, Wärmebild- oder Nachtzieltechnik einen Sicherheitsgewinn darstellen. Eine neue Technik sollte daher nicht ausschließlich nach abstrakten Missbrauchsmöglichkeiten, sondern nach ihren tatsächlichen Vor- und Nachteilen bewertet werden.

Im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit ist theoretisch denkbar, dass Nachtzielgeräte, Waffenlampen oder Zielmarkierer bei missbräuchlicher Verwendung auch die Einsatzmöglichkeiten einer Schusswaffe bei Dunkelheit verbessern. Dieses abstrakte Missbrauchspotential ist anzuerkennen. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Umgang durch bereits waffenrechtlich überprüfte Berechtigte generell verboten bleiben muss.

Für Jagdscheininhaber besteht bereits ein umfangreiches Kontrollsystem. Sie müssen ihre Sachkunde nachweisen und unterliegen den waffen- und jagdrechtlichen Anforderungen an Zuverlässigkeit und persönliche Eignung. Die Erweiterung würde daher nicht einen unbeschränkten allgemeinen Zugang eröffnen, sondern einen klar abgegrenzten und bereits überprüften Personenkreis betreffen.

Entsprechendes gilt für Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG. Bereits nach geltendem Recht erstreckt § 40 Absatz 3 Satz 6 WaffG die bestehende Ausnahme auf diesen Personenkreis. Das bayerische Vollzugsschreiben weist ausdrücklich darauf hin, dass hierdurch beispielsweise Vorführen, Montieren und Einschießen der derzeit freigestellten Technik ermöglicht werden. Bei einer Erweiterung des zulässigen Gegenstandskreises entsteht deshalb kein grundsätzlich neues Sicherheitsmodell; vielmehr wird die bereits bestehende gesetzliche Systematik auf technisch vergleichbare Geräte fortgeführt.

Auch Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG stellen keinen unkontrollierten Personenkreis dar. Soweit ihnen der Umgang für wissenschaftliche oder technische Zwecke, Erprobung, Untersuchung oder Begutachtung ermöglicht wird, erfolgt dies innerhalb eines bereits waffenrechtlich geregelten Tätigkeitsbereiches. Die Erweiterung dient hier gerade der fachlichen Untersuchung und sicheren technischen Bewertung entsprechender Systeme.

Ein weiteres abstraktes Risiko besteht im Abhandenkommen beziehungsweise dem Zugriff unberechtigter Personen. Auch dieses Risiko rechtfertigt jedoch für sich genommen kein generelles Umgangsverbot.

Vielmehr ist es über sachgerechte Aufbewahrungsregelungen zu adressieren. Für die bereits zulässige Nachtzieltechnik bestehen hierzu schon heute Vollzugsvorgaben; das bayerische Vollzugsschreiben behandelt beispielsweise die Aufbewahrung entsprechend der jeweiligen rechtlichen Einordnung und unterscheidet dabei auch zwischen Dual-Use-Geräten und waffenrechtlich relevanten montierbaren Vorrichtungen. Die konkrete Frage der zukünftigen Aufbewahrung sollte deshalb gesondert und verhältnismäßig geregelt werden.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich, dass eine Erweiterung des Umgangsverbotes nicht automatisch eine allgemeine Freigabe der Nachtjagd bedeutet. Das Jagdrecht kann weiterhin bestimmen, auf welche Wildarten, zu welchen Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Nachtzielgeräte, künstliche Lichtquellen oder Zielmarkierer verwendet werden dürfen. Diese Trennung ermöglicht es, jagdliche, tierschutzrechtliche, naturschutzfachliche und sicherheitsbezogene Besonderheiten zielgerichtet zu berücksichtigen, ohne Erwerb, Besitz, Handel, Montage und fachliche Prüfung der Technik unnötig waffenrechtlich zu blockieren.

Eine belastbare sicherheitspolitische Bewertung müsste darüber hinaus berücksichtigen, ob mit der bereits seit 2020 bestehenden Freistellung von Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräten tatsächlich relevante zusätzliche Straftaten, Unfälle oder Missbrauchsfälle verbunden sind. Allein die abstrakte Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung genügt nicht, um technisch vergleichbare Geräte dauerhaft als verbotene Gegenstände einzustufen. Soweit eine entsprechende erhöhte deliktische Relevanz rechtmäßig besessener Nachtzieltechnik nicht nachgewiesen werden kann, wäre eine darauf gestützte Beibehaltung weitreichender Verbote nur eingeschränkt sachlich begründbar.

Im Ergebnis bestehen bei einer Erweiterung der Ausnahmen beherrschbare Risiken, jedoch kein erkennbarer Grund für die Beibehaltung eines pauschalen Umgangsverbotes gegenüber bereits überprüften und sachkundigen Berechtigten. Jagdliche Risiken sind vor allem durch sachgerechte Ausbildung, sichere Handhabung und die fortgeltenden jagdrechtlichen Verwendungsvorschriften zu begrenzen. Risiken für die öffentliche Sicherheit sind durch die Beschränkung auf Jagdscheininhaber, §-21-Erlaubnisinhaber und Sachverständige nach § 18 WaffG sowie durch angemessene Aufbewahrungs- und Zuverlässigkeitsanforderungen ausreichend adressierbar. Eine technologieoffene Freistellung kann deshalb mit einem hohen Niveau der öffentlichen Sicherheit vereinbart werden.

Frage 157

Welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Nachtzieltechnik gelten?

Antwort: Für Nachtzieltechnik sollten einfache, verhältnismäßige und bundeseinheitliche Aufbewahrungsregelungen gelten. Für Inhaber eines gültigen Jagdscheins sollte grundsätzlich die Aufbewahrung in einem festen verschlossenen Behältnis ausreichen. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis der Widerstandsgrade 0 oder I sollte für Nachtziel-, Nachtsicht-, Wärmebild-, Beleuchtungs- und Zielmarkierungstechnik als solche nicht bestehen.

Ist die Technik an einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe montiert, sollte sie gemeinsam mit der Schusswaffe nach den für diese geltenden Aufbewahrungsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. Eine Verpflichtung, die Technik zur Aufbewahrung von der Waffe abzunehmen, sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Für Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG sollten weiterhin die für den gewerblichen Bereich geltenden, risikoorientierten Aufbewahrungsvorschriften Anwendung finden. Für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG sollten entsprechend sachgerechte Regelungen gelten.

Begründung:

Nach geltendem Recht sind die derzeitigen Aufbewahrungsvorschriften wesentlich durch die rechtliche Einordnung der betreffenden Nachtzieltechnik als verbotene Gegenstände geprägt. § 13 Absatz 2 AWaffV ordnet für die in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 WaffG genannten Gegenstände derzeit grundsätzlich eine Aufbewahrung mindestens in einem Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 ein. Gleichzeitig stellt § 13 Absatz 3 AWaffV ausdrücklich klar, dass Zielbeleuchtungs-

und Zielmarkierungsvorrichtungen sowie Nachtsicht-, Vorsatz-, Aufsatz- und Nachtzielgeräte bei der zahlenmäßigen Begrenzung der in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrbaren Waffen außer Betracht bleiben.

Wird im Rahmen der Evaluierung – wie vorgeschlagen – das Umgangsverbot für bestimmte Berechtigtenkreise deutlich erweitert, sollte deshalb konsequenterweise auch die heutige Aufbewahrungssystematik überprüft werden. Es wäre widersprüchlich, Nachtzieltechnik einerseits als reguläres jagdliches beziehungsweise gewerbliches oder sachverständiges Arbeitsmittel anzuerkennen, andererseits aber hinsichtlich der Aufbewahrung weiterhin so zu behandeln, als handele es sich um einen uneingeschränkt verbotenen Gegenstand.

Nachtzielgeräte, Wärmebildzielgeräte, Vorsatzgeräte, Waffenlampen, IR-Aufheller und Zielmarkierer sind für sich genommen keine schussfähigen Waffen. Sie enthalten weder Lauf noch Verschluss noch Patronenlager und können eigenständig kein Geschoss verschießen. Ihr mögliches Gefährdungspotential entsteht im Wesentlichen erst durch die Verbindung beziehungsweise Verwendung mit einer Schusswaffe. Die Aufbewahrungsanforderungen sollten sich deshalb an der tatsächlichen Gefährlichkeit des Gegenstandes und nicht allein an seiner bisherigen formalen Einordnung in Anlage 2 orientieren.

Für die Aufbewahrung durch Jagdscheininhaber erscheint daher ein festes verschlossenes Behältnis als angemessener Mindeststandard. Dieses Prinzip ist dem Waffenrecht bereits bekannt. Für erlaubnisfrei erwerbbare Waffen sieht § 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV ebenfalls mindestens ein verschlossenes Behältnis vor. Die WaffVwV beschreibt als Mindeststandard ein festes verschlossenes Behältnis oder eine vergleichbare Sicherung. Das Bayerische Landeskriminalamt erläutert hierzu, dass ein verschlossenes Behältnis durch ein Schloss oder eine vergleichbare Sicherung gegen Abhandenkommen und unbefugte Benutzung durch Dritte geschützt sein muss.

Damit würde gleichzeitig das allgemeine Schutzziel des § 36 Absatz 1 WaffG erfüllt. Danach sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Waffen oder Munition nicht abhandenkommen oder von Dritten unbefugt an sich genommen werden können. Eine zusätzliche Verpflichtung zu einem zertifizierten Wertschutzschrank wäre für ein elektronisches beziehungsweise optisches Zusatzgerät nur dann zu rechtfertigen, wenn hierfür ein konkreter zusätzlicher Sicherheitsgewinn nachgewiesen werden könnte.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Aufbewahrung im montierten Zustand. Nachtzielgeräte, Zielscheinwerfer, IR-Aufheller oder Zielmarkierer sollten an einer Schusswaffe montiert bleiben dürfen, wenn die gesamte Einheit in dem für die Schusswaffe vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnis aufbewahrt wird. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Abnehmen der Technik wäre weder sicherheitstechnisch noch jagdpraktisch sinnvoll.

Gerade bei fest montierten oder eingeschossenen Zielsystemen kann wiederholtes Abnehmen und Montieren zu Veränderungen der Treffpunktlage oder der Wiederholgenauigkeit führen. Bei bestimmten Montagearten muss nach einer Demontage zumindest kontrolliert werden, ob die ursprüngliche Treffpunktlage erhalten geblieben ist. Eine Aufbewahrungsvorschrift sollte deshalb nicht selbst eine technische Handlung erzwingen, die vor dem nächsten jagdlichen Einsatz zusätzliche Kontroll- oder Einschießmaßnahmen erforderlich macht. Die gemeinsame Aufbewahrung von Waffe und montierter Nachtzieltechnik im für die Waffe vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnis sollte ausdrücklich zulässig sein.

Dies gilt ebenso für Zielscheinwerfer beziehungsweise Waffenlampen und Zielmarkierer. Wird ihr Umgang für den jeweiligen Berechtigtenkreis gesetzlich zugelassen, besteht kein sachlicher Grund, sie zwingend getrennt von der Schusswaffe aufzubewahren. Maßgeblich muss sein, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Schusswaffe erhalten. Die eigentliche Sicherheitsrelevanz liegt bei der Schusswaffe und nicht darin, ob beispielsweise ein zulässiger IR-Aufheller an ihr montiert ist.

Auch die vorübergehende Aufbewahrung im Zusammenhang mit der Jagdausübung sollte praktikabel geregelt werden. § 13 Absatz 9 AWaffV sieht bereits heute vor, dass außerhalb der Wohnung, wenn die regulären Aufbewahrungsanforderungen nicht eingehalten werden können, angemessene Aufsicht oder

sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen und unbefugte Ansichnahme ausreichen. Dieses risikoorientierte Prinzip sollte auch für Nachtzieltechnik gelten. Es wäre beispielsweise nicht sachgerecht, für eine Übernachtung während einer auswärtigen Jagd die Mitnahme eines zertifizierten Wertschutzbehältnisses für die Nachtzieltechnik zu verlangen.

Für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG muss eine andere praktische Situation berücksichtigt werden. Hersteller, Händler und Büchsenmacher halten regelmäßig größere Stückzahlen vor und benötigen die Technik zum Handel, zur Montage, Reparatur, Vorführung und Erprobung. Hier sollte keine auf private Jagdscheininhaber zugeschnittene starre Einzelregelung übertragen werden. Für den gewerblichen Bereich bestehen bereits nach § 14 AWaffV besondere Aufbewahrungskonzepte; die WaffVwV verlangt hierfür eine dem Stand der Technik entsprechende Sicherung. Diese risikoorientierte Systematik sollte beibehalten werden.

Entsprechendes gilt für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 18 WaffG. Erfolgt die Aufbewahrung im privaten beziehungsweise üblichen sachverständigen Bereich, sollte für die einzelne Nachtzieltechnik grundsätzlich ebenfalls ein verschlossenes Behältnis genügen. Wird sie montiert zusammen mit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe aufbewahrt, gelten die Anforderungen für diese Schusswaffe. Bei größeren gewerblich oder institutionell vorgehaltenen Beständen können entsprechend angepasste Sicherungskonzepte vorgesehen werden.

Dabei sollte die Neuregelung auch eindeutig festlegen, dass die verschiedenen Geräte nicht auf die zulässige Stückzahl von Kurz- oder Langwaffen im Sicherheitsbehältnis angerechnet werden. Dies entspricht bereits der geltenden Regelung des § 13 Absatz 3 AWaffV. Diese bestehende sachgerechte Differenzierung sollte erhalten bleiben.

Im Ergebnis sollte die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Gefährdungspotential ausgestaltet werden:

Nicht an einer Schusswaffe montierte Nachtziel-, Nachtsicht-, Wärmebild-, Beleuchtungs- und Zielmarkierungstechnik sollte bei Jagdscheininhabern in einem festen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden können. Ist die Technik an einer Schusswaffe montiert, genügt die ordnungsgemäße Aufbewahrung der kompletten Einheit nach den für die betreffende Schusswaffe geltenden Anforderungen. Eine Demontagepflicht und eine eigenständige Verpflichtung zu einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 oder I für die Technik sollten nicht vorgesehen werden. Für §-21-Erlaubnisinhaber und Sachverständige sind die jeweiligen gewerblichen beziehungsweise tätigkeitsbezogenen Anforderungen sachgerecht fortzuführen.

Damit wären Schutz vor Abhandenkommen und unbefugtem Zugriff gewährleistet, ohne optische und elektronische Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Aufbewahrung unnötig einer schussfähigen oder uneingeschränkt verbotenen Waffe gleichzustellen.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 11: § 40 Abs. 3 WaffG und Anlage 2 WaffG; § 19 BJagdG sowie die jeweils einschlägigen jagdrechtlichen Landesregelungen. Aussagen zur weitergehenden Freistellung und zu technologieoffenen Lösungen sind rechtspolitische Forderungen; Bundes- und Landeskompetenzen sind bei einer Normänderung getrennt zu beachten.

Kapitel 12 – Zum Themenkomplex große Magazine

Frage 158

Halten Sie das Verbot für große Magazine für sachgerecht?

Antwort: Nein. Das Verbot großer Magazine in seiner derzeitigen Ausgestaltung ist nicht sachgerecht. Das Ziel, einen missbräuchlichen Einsatz halbautomatischer Zentralfeuerwaffen mit hoher Schusskapazität zu begrenzen, ist legitim. Nicht verhältnismäßig erscheint jedoch die deutsche Regelung, nach der Wechselmagazine mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen bei Kurzwaffen beziehungsweise mehr als zehn Patronen bei Langwaffen sowie sogar die entsprechenden Magazingehäuse selbst als verbotene Gegenstände eingestuft werden.

Ein Magazin besitzt keine eigene Schussfunktion. Das sicherheitsrelevante Potential entsteht erst im Zusammenwirken mit einer geeigneten Schusswaffe. Sachgerechter wäre daher eine Regelung, die stärker an Erwerbsberechtigung und tatsächlicher Verwendung mit einer geeigneten Schusswaffe anknüpft, anstatt den bloßen Besitz des Magazins beziehungsweise seines Gehäuses generell dem Recht der verbotenen Waffen zu unterstellen.

Begründung:

Die derzeitigen deutschen Regelungen erfassen Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20 Patronen, Wechselmagazine für Langwaffen mit mehr als zehn Patronen sowie die zugehörigen Magazingehäuse als verbotene Gegenstände nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG. Auch halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit entsprechend großen fest eingebauten Magazinen werden erfasst.

Diese Regelung geht in ihrer rechtlichen Konstruktion sehr weit. Ein Wechselmagazin ist ein Munitionszuführungsbehältnis, kann selbst keinen Schuss auslösen und entfaltet seine Funktion erst in Verbindung mit einer geeigneten Schusswaffe. Dies spricht dafür, die waffenrechtliche Bewertung stärker auf die Kombination aus Waffe, Magazin und Verwendung sowie auf die Berechtigung der jeweiligen Person auszurichten.

Die zugrunde liegende europäische Feuerwaffenrichtlinie verlangt zwar eine strenge Regulierung entsprechender Ladevorrichtungen. Sie bestimmt insbesondere, dass der Erwerb großer Ladevorrichtungen grundsätzlich nur Personen gestattet werden darf, die über die dafür erforderliche Genehmigung verfügen, und enthält Regelungen für den Besitz solcher Magazine zusammen mit Feuerwaffen der Kategorie B. Gleichzeitig sieht die Richtlinie Genehmigungsmöglichkeiten und Ausnahmen, unter anderem für bestimmte Sportschützen, vor. Die europäische Vorgabe zwingt damit nicht dazu, das Magazin in der nationalen Rechtsordnung schlechthin wie einen eigenständig verbotenen Waffen-Gegenstand zu behandeln. Eine stärker genehmigungs- und verwendungsbezogene Umsetzung ist grundsätzlich denkbar.

Besonders problematisch ist die deutsche Regelung zu sogenannten Dual-Use-Magazinen. Nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.4 WaffG kann die rechtliche Einordnung desselben Magazins davon abhängen, ob dessen Besitzer zusätzlich über eine Erlaubnis für eine Langwaffe verfügt, in der dieses Magazin verwendet werden kann. Ein Magazin mit beispielsweise 17 Patronen Kapazität kann somit als Kurzwaffenmagazin unterhalb der 20-Patronen-Grenze zulässig sein; verfügt dieselbe Person zusätzlich über eine kompatible Langwaffe, kann die strengere Zehn-Patronen-Grenze relevant werden.

Damit hängt die rechtliche Bewertung nicht allein von den objektiven Eigenschaften des Gegenstandes, sondern zusätzlich vom sonstigen Waffenbestand des Besitzers ab. Dies erschwert die Rechtsanwendung und kann dazu führen, dass sich die waffenrechtliche Einordnung eines bereits vorhandenen Magazins allein durch den späteren rechtmäßigen Erwerb einer kompatiblen Langwaffe verändert. Gerade bei modernen Waffenplattformen, bei denen dieselben Magazine in Kurz- und Langwaffen eingesetzt werden können, ist dies praxisfern.

Auch im Waffenhandel führt die Dual-Use-Regelung zu erheblichen Problemen. In der vorliegenden Stellungnahme aus dem Waffenfachhandel wird darauf hingewiesen, dass gewerbliche Erlaubnisinhaber wegen des wechselnden Bestandes an Kurz- und Langwaffen sowie Reparatur- und Servicewaffen regelmäßig mit entsprechenden Dual-Use-Konstellationen konfrontiert werden und deshalb Ausnahmegenehmigungen benötigen können. Diese zusätzliche Regulierung erzeugt Verwaltungs-, Dokumentations- und Kostenaufwand, ohne dass das Magazin selbst dadurch eine andere technische Eigenschaft erhält.

Auch die Einbeziehung des bloßen Magazingehäuses in das Verbot ist kritisch zu betrachten. Ein leeres Magazingehäuse besitzt für sich genommen weder eine Schussfunktion noch kann es Munition einer Schusswaffe zuführen, solange die weiteren erforderlichen Bestandteile fehlen. Die Einordnung eines solchen Bauteils als verbotener Gegenstand verdeutlicht, wie weit die geltende Regelung den Verbotsbereich vorverlagert. Die aktuelle Verbotsnorm erfasst Magazingehäuse ausdrücklich.

Für Sportschützen können größere Magazine zudem bei bestimmten nationalen oder internationalen Schießsportdisziplinen eine tatsächliche sportliche Funktion besitzen. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie sieht gerade deshalb unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigungsmöglichkeiten für Sportschützen vor. Ein nationales Regelungssystem sollte solche legitimen Verwendungszwecke praktikabel berücksichtigen, anstatt den Gegenstand zunächst generell zu verbieten und anschließend aufwendige Ausnahmeverfahren erforderlich zu machen.

Auch für Jäger zeigt sich, dass Besitz und tatsächliche Verwendung voneinander getrennt werden können. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BJagdG verbietet bereits unabhängig von der technischen Magazinkapazität, mit einer halbautomatischen Langwaffe auf Wild zu schießen, wenn diese mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen ist. Das Jagdrecht beschränkt damit unmittelbar die konkrete Verwendung. Dass ein technisch größeres Magazin vorhanden ist, bedeutet deshalb nicht, dass dieses bei der Jagdausübung auch entsprechend gefüllt verwendet werden darf.

Gerade dieser Ansatz zeigt eine mögliche sachgerechtere Systematik: Die sicherheits- oder verwendungsrelevante Handlung kann reguliert werden, ohne allein den Besitz eines technisch größeren Munitionsbehältnisses umfassend zu kriminalisieren.

Darüber hinaus sollte bei der Evaluation entscheidend sein, ob für die konkrete deutsche Verbotskonstruktion ein nachweisbarer zusätzlicher Sicherheitsgewinn gegenüber weniger eingriffsintensiven, europarechtskonformen Regelungsmodellen festgestellt werden kann. Der BMI-Evaluierungsbericht zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz von 2023 behandelte nicht sämtliche mit der EU-Richtlinie umgesetzten Änderungen als eigenen Evaluierungsgegenstand; aus ihm lässt sich daher insbesondere keine belastbare Wirksamkeitsbewertung des Magazinverbots ableiten. Eine Einschränkung rechtmäßigen Besitzes sollte jedoch gerade bei erheblichen straf- und waffenrechtlichen Rechtsfolgen auf einer nachvollziehbaren Gefahren- und Wirksamkeitsbewertung beruhen.

Aus unserer Sicht sollte deshalb zwischen dem legitimen Ziel der Verhinderung eines missbräuchlichen Einsatzes hoher Magazinkapazitäten und der derzeitigen deutschen Verbotskonstruktion unterschieden werden. Nicht erforderlich erscheint insbesondere, jeden entsprechenden Gegenstand einschließlich Magazingehäusen unabhängig vom Besitzer und konkreten Verwendungszweck dem Recht der verbotenen Waffen zu unterwerfen.

Sachgerechter wäre ein berechtigungsbezogenes und europarechtskonformes Modell, das legitime Erwerbs- und Besitzgründe berücksichtigt und auf die tatsächliche Verwendung beziehungsweise die Kombination mit geeigneten Schusswaffen abstellt. Bereits waffenrechtlich zuverlässige, persönlich geeignete und sachkundige Personen sollten dabei nicht ohne nachweisbaren Sicherheitsgewinn zusätzlichen Verbots- und Ausnahmeverfahren unterworfen werden.

Im Ergebnis halten wir das derzeitige Verbot großer Magazine daher nicht für sachgerecht. Insbesondere die Einstufung der Magazine und ihrer Gehäuse als verbotene Gegenstände sowie die komplizierte Dual-

Use-Regelung sind unverhältnismäßig und praxisfern. Die Regelung sollte auf das europarechtlich erforderliche Maß zurückgeführt und so ausgestaltet werden, dass konkrete missbräuchliche Verwendung und sicherheitsrelevante Kombinationen reguliert werden, ohne den rechtmäßigen Besitz durch zuverlässige Waffenbesitzer unnötig zu kriminalisieren oder mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu belasten.

Frage 159

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Vorschläge können Sie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie EU 2021/555 für den Umgang mit großen Magazinen unterbreiten?

Antwort: Die nationalen Regelungen sollten auf das durch die Richtlinie (EU) 2021/555 unionsrechtlich erforderliche Maß zurückgeführt werden. Die Richtlinie enthält bereits ein differenziertes System für große Ladevorrichtungen und sieht ausdrücklich Genehmigungs- und Ausnahmemöglichkeiten vor. Von der Möglichkeit des Artikels 3 der Richtlinie, national strengere Regelungen zu erlassen, sollte insoweit kein weitergehender Gebrauch gemacht werden, soweit hierfür kein konkreter zusätzlicher Sicherheitsgewinn nachgewiesen werden kann.

Insbesondere sollte die derzeitige deutsche Einstufung großer Wechselmagazine und ihrer Magazingehäuse als verbotene Gegenstände überprüft und auf das unionsrechtlich erforderliche Maß zurückgeführt werden. Für berechtigte Personengruppen sollten die von der Richtlinie ausdrücklich eröffneten Ausnahmen unmittelbar, klar und ohne zusätzliche unnötige Ausnahmeverfahren nutzbar gemacht werden.

Begründung:

Die Richtlinie (EU) 2021/555 verfolgt bei großen Magazinen einen differenzierteren Ansatz als das deutsche Waffenrecht. Nach Artikel 6 Absatz 3 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Erlaubnis für eine Feuerwaffe der Kategorie B entzogen wird, wenn deren Inhaber eine für halbautomatische Zentralfeuerwaffen oder Repetierwaffen geeignete Ladevorrichtung besitzt, die bei Kurzwaffen mehr als 20 beziehungsweise bei Langwaffen mehr als zehn Patronen aufnehmen kann. Hiervon nimmt die Richtlinie jedoch ausdrücklich Personen aus, die über eine Genehmigung nach Artikel 9 oder eine entsprechende Altgenehmigung nach Artikel 10 Absatz 5 verfügen.

Die Richtlinie verlangt damit eine Kontrolle des Besitzes großer Ladevorrichtungen im Zusammenhang mit der jeweiligen waffenrechtlichen Berechtigung. Sie verlangt dagegen nicht zwingend, dass das Wechselmagazin selbst national als eigenständiger verbotener Gegenstand ausgestaltet wird. Noch weniger ergibt sich aus der Richtlinie die Notwendigkeit, bereits das bloße Magazingehäuse einem eigenständigen nationalen Verbot zu unterstellen. Das deutsche Waffenrecht geht hier weiter: Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 WaffG erfassen große Wechselmagazine als verbotene Gegenstände; Nummer 1.2.4.5 erstreckt dies zusätzlich auf deren Magazingehäuse.

Zwar erlaubt Artikel 3 der Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich, strengere nationale Vorschriften zu erlassen. Daraus folgt jedoch lediglich eine Regelungsbefugnis, keine unionsrechtliche Verpflichtung zur Verschärfung. Bei der Evaluierung sollte deshalb geprüft werden, ob die über die Richtlinie hinausgehenden deutschen Regelungen tatsächlich einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn bewirken, der die daraus resultierenden Verbote, Ausnahmeverfahren und Rechtsunsicherheiten rechtfertigt.

Besonders deutlich wird der Spielraum der Richtlinie bei den vorgesehenen Ausnahmen. Artikel 9 Absatz 6 ermöglicht den Mitgliedstaaten ausdrücklich, Sportschützen unter festgelegten Voraussetzungen Erwerb und Besitz bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen der Kategorie A Nummer 6 oder 7 zu gestatten. Vorgesehen sind unter anderem eine entsprechende sicherheitsrechtliche Beurteilung, der Nachweis des aktiven Trainings beziehungsweise der Teilnahme an anerkannten Schießwettbewerben sowie eine Bescheinigung einer anerkannten Sportschützenorganisation.

Darüber hinaus eröffnet Artikel 9 weitere Genehmigungsmöglichkeiten, unter anderem für Sammler, Waffenhändler und Makler sowie Museen und für bestimmte Bildungs-, Forschungs-, historische oder kulturelle Zwecke. Die Richtlinie selbst geht damit gerade nicht von einem ausnahmslosen Verbot aus, sondern sieht für legitime Verwendungszwecke ein abgestuftes Genehmigungssystem vor.

Aus unserer Sicht sollte dieses europarechtliche Modell in Deutschland konsequenter genutzt werden. Dabei sollten insbesondere folgende Änderungen geprüft werden:

- Rücknahme der Einstufung des Magazins als eigenständig verbotener Gegenstand, soweit die unionsrechtlichen Anforderungen durch ein berechtigungsbezogenes Erwerbs- und Besitzsystem erfüllt werden können.
- Streichung des eigenständigen Verbots von Magazingehäusen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.5 WaffG. Die Richtlinie stellt auf eine tatsächlich entsprechende Ladevorrichtung ab; eine zusätzliche Verbotsregelung für das Gehäuse ist eine nationale Verschärfung.
- Praktikable Umsetzung der Sportschützenregelung nach Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Klare Regelungen für Sammler, Sachverständige, Museen, Hersteller, Händler und Büchsenmacher, soweit deren Umgang aufgrund ihrer Tätigkeit oder Erlaubnis sachlich erforderlich und unionsrechtlich zulässig ist. Artikel 9 enthält hierfür bereits unterschiedliche Öffnungsmöglichkeiten.
- Beseitigung der komplizierten Dual-Use-Problematik, soweit ein Magazin technisch sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen eingesetzt werden kann. Nach deutschem Recht kann sich die Einordnung desselben Magazins derzeit danach verändern, ob der Besitzer zusätzlich eine kompatible Langwaffe besitzt.
- Bestands- und Vertrauensschutz für rechtmäßig erworbene Altbestände im Rahmen der unionsrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten.
- Keine zusätzlichen nationalen Anzeige-, Registrierungs- oder Ausnahmeverfahren, soweit diese zur Umsetzung der Richtlinie nicht erforderlich sind und keinen belegbaren Sicherheitsgewinn erzeugen.

Dabei ist die unionsrechtliche Grenze zu beachten. Eine vollständige Rückkehr zu einem generell erlaubnisfreien Besitz großer Magazine für sämtliche Waffenbesitzer lässt sich nicht ohne Weiteres mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie vereinbaren. Die Richtlinie selbst verknüpft den Besitz einer solchen Ladevorrichtung mit dem Fortbestand bestimmter waffenrechtlicher Erlaubnisse und sieht nur für bestimmte genehmigte beziehungsweise bestandsgeschützte Fälle Ausnahmen vor.

Die Forderung sollte daher nicht lauten, die unionsrechtlichen Vorgaben zu ignorieren, sondern die deutsche Regelung konsequent auf das unionsrechtlich notwendige Maß zurückzuführen und sämtliche dort vorgesehenen Öffnungen und Ausnahmen zu nutzen.

Dies gilt insbesondere für Sportschützen. Wenn die Richtlinie selbst den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt, unter festgelegten Voraussetzungen Sportschützen den Erwerb und Besitz entsprechender halbautomatischer Feuerwaffen der Kategorie A zu gestatten, sollte diese Möglichkeit national nicht durch zusätzliche Verbots- und Ausnahmeebenen unnötig erschwert werden.

Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass die Richtlinie in Erwägungsgrund 34 ausdrücklich zwischen einer Feuerwaffe mit tatsächlich eingesetzter großer Ladevorrichtung und der bloßen Möglichkeit, eine solche Ladevorrichtung einsetzen zu können, unterscheidet. Allein die technische Möglichkeit, ein Magazin mit mehr als zehn beziehungsweise 20 Patronen einzusetzen, soll danach nicht die Einstufung der Feuerwaffe bestimmen. Auch dies spricht gegen eine weitergehende abstrakte Regulierung, die sich immer weiter vom konkreten sicherheitsrelevanten Zusammenhang zwischen Waffe, Magazin und Berechtigung entfernt.

Im Ergebnis sollte Deutschland die durch Artikel 3 der Richtlinie eröffnete Möglichkeit nationaler Verschärfungen bei großen Magazinen nicht weiter ausschöpfen, soweit diese über das sicherheitspolitisch und unionsrechtlich Erforderliche hinausgehen. Die Richtlinie enthält selbst Verbote,

Genehmigungsvorbehalte und ausdrücklich vorgesehene Ausnahmen. Dieses differenzierte System sollte maßgeblich sein. Insbesondere die Einstufung von Magazinen und Magazingehäusen als eigenständig verbotene Gegenstände, die Dual-Use-Problematik sowie zusätzliche bürokratische Ausnahmeverfahren sollten zurückgenommen beziehungsweise vereinfacht werden. Ziel sollte eine möglichst unmittelbare und verhältnismäßige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/555 ohne zusätzliche nationale Überregulierung sein.

Frage 160

Sollte für Sportschützen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort: Ja. Für Sportschützen sollte eine ausdrückliche und praxistaugliche Ausnahme vom Verbot großer Magazine vorgesehen werden, soweit diese für eine anerkannte schießsportliche Disziplin, das Training oder die Teilnahme an entsprechenden Wettkämpfen benötigt werden.

Die Richtlinie (EU) 2021/555 eröffnet hierfür ausdrücklich einen rechtlichen Spielraum. Dieser sollte national genutzt werden. Die Ausnahme sollte möglichst gesetzlich als Regel-Ausnahme ausgestaltet und nicht von einer restriktiven Einzelfallentscheidung nach § 40 Absatz 4 WaffG abhängig gemacht werden.

Begründung:

Die Richtlinie (EU) 2021/555 sieht für Sportschützen ausdrücklich eine Sonderregelung vor. Artikel 9 Absatz 6 ermöglicht den Mitgliedstaaten, Sportschützen unter bestimmten Voraussetzungen den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen der Kategorie A Nummer 6 oder 7 zu genehmigen. Voraussetzung sind insbesondere eine entsprechende sicherheitsrechtliche Prüfung, die aktive Ausübung beziehungsweise Teilnahme an einer anerkannten Schießsportdisziplin sowie eine entsprechende Bestätigung einer anerkannten Schießsportorganisation.

Der Zusammenhang mit großen Ladevorrichtungen ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie. Danach sind Personen ausgenommen, die über eine Genehmigung nach Artikel 9 oder eine entsprechende Altgenehmigung nach Artikel 10 Absatz 5 verfügen. Artikel 9 Absatz 6 eröffnet hierfür eine besondere Genehmigungsmöglichkeit für qualifizierte Sportschützen. Die Richtlinie geht somit gerade nicht von einem ausnahmslosen Verbot für Sportschützen aus.

Deutschland sollte diesen europarechtlich ausdrücklich vorgesehenen Spielraum nutzen. Dies gilt insbesondere für Schießsportdisziplinen, bei denen größere Magazine Bestandteil des internationalen oder national anerkannten sportlichen Regelwerks sind beziehungsweise für einen regelgerechten Trainings- und Wettkampfbetrieb benötigt werden.

Die derzeitige deutsche Rechtslage ist dagegen wesentlich restriktiver. Wechselmagazine für Zentralfeuerwaffen mit mehr als 20 Patronen bei Kurzwaffen beziehungsweise mehr als zehn Patronen bei Langwaffen sowie die entsprechenden Magazingehäuse sind nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG grundsätzlich verbotene Gegenstände. Eine Ausnahme kann derzeit grundsätzlich über § 40 Absatz 4 WaffG beim Bundeskriminalamt beantragt werden. Dafür muss das Interesse des Antragstellers aufgrund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen; entsprechende Bescheide sind zudem grundsätzlich kostenpflichtig.

Für den regulären und anerkannten Schießsport ist eine solche Konstruktion unnötig aufwendig und nicht sachgerecht. Wenn der europäische Gesetzgeber Sportschützen ausdrücklich als Personengruppe benennt, für die entsprechende Genehmigungen möglich sind, sollte der nationale Gesetzgeber daraus eine klare und vorhersehbare Regelung schaffen. Ein Sportschütze sollte nicht in jedem Einzelfall gegenüber dem BKA nachweisen müssen, dass aufgrund „besonderer Umstände“ sein individuelles Interesse das öffentliche Interesse am Verbot überwiegt.

Sachgerechter wäre eine gesetzlich geregelte Ausnahme für Sportschützen, die beispielsweise an folgende Voraussetzungen geknüpft werden könnte:

- bestehende waffenrechtliche Berechtigung und damit bereits nachgewiesene Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde,
- aktive Ausübung des Schießsports,
- Verwendung in einer von einem anerkannten Schießsportverband zugelassenen beziehungsweise anerkannten Disziplin oder für entsprechende Wettkämpfe,
- Bestätigung des schießsportlichen Erfordernisses durch den anerkannten Verband beziehungsweise Verein und
- Einhaltung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufbewahrungs- und Verwendungsvorschriften.

Dabei sollte keine Beschränkung ausschließlich auf internationale Spitzenschützen oder Kaderangehörige erfolgen. Maßgeblich sollte die tatsächliche Ausübung einer anerkannten Disziplin sein. Die Richtlinie selbst stellt auf den aktiven Sportschützen und die anerkannte schießsportliche Tätigkeit ab und eröffnet damit einen sachbezogenen und nicht ausschließlich leistungsbezogenen Ansatz.

Die Genehmigung sollte außerdem den Erwerb, Besitz und die schießsportliche Verwendung der erforderlichen Magazine und Magazingehäuse umfassen. Eine zusätzliche Einzelgenehmigung für jedes Magazin wäre nicht erforderlich. Magazine besitzen keine eigenständige Schussfunktion; die maßgebliche Berechtigung sollte daher personenbezogen und an den schießsportlichen Zweck gebunden sein.

Ebenso sollte vermieden werden, neben der bereits erfolgenden Bedürfnisprüfung nach den Vorschriften für Sportschützen ein weiteres paralleles Bedürfnisverfahren aufzubauen. Soweit der anerkannte Schießsportverband bestätigt, dass größere Magazine für die ausgeübte Disziplin erforderlich beziehungsweise vorgesehen sind, sollte dies als ausreichender Nachweis dienen.

Eine entsprechende Regelung würde auch dem bereits angesprochenen Ziel entsprechen, die deutsche Umsetzung auf das unionsrechtlich erforderliche Maß zurückzuführen. Die Richtlinie erlaubt strengere nationale Regelungen, verpflichtet Deutschland aber nicht dazu, die dort vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten für Sportschützen möglichst restriktiv umzusetzen.

Im Ergebnis sollte für Sportschützen eine ausdrückliche Ausnahme vorgesehen werden. Dabei sollte jedoch nicht das derzeitige Modell einer nur im besonderen Einzelfall möglichen Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG im Vordergrund stehen. Sachgerechter wäre eine gesetzlich geregelte Anspruchslösung, wenn ein zuverlässiger und sachkundiger Sportschütze die Magazine für eine anerkannte schießsportliche Disziplin benötigt und die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Die Richtlinie (EU) 2021/555 eröffnet diese Möglichkeit ausdrücklich; Deutschland sollte diesen Spielraum nutzen, anstatt ihn durch zusätzliche nationale Überregulierung einzuschränken.

Frage 161

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, unter welchen Voraussetzungen sollte diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort: Die Ausnahmegenehmigung sollte als gesetzlich geregelte, gebundene Genehmigung ausgestaltet werden. Sie sollte einem Sportschützen erteilt werden, wenn die unionsrechtlichen Voraussetzungen der Richtlinie (EU) 2021/555 erfüllt sind. Zusätzliche nationale Hürden, die über diese Vorgaben hinausgehen, sollten nicht geschaffen werden.

Voraussetzungen sollten insbesondere sein:

- bestehende waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung,
- eine waffenrechtliche Berechtigung als Sportschütze nach § 14 WaffG,
- aktives Training für beziehungsweise Teilnahme an einer anerkannten Schießsportdisziplin,
- Bestätigung eines anerkannten Schießsportverbandes, dass die betreffende Waffe und die Verwendung eines entsprechenden Magazins für die ausgeübte Disziplin vorgesehen beziehungsweise erforderlich sind.

Die Genehmigung sollte personen- und disziplinbezogen erteilt werden. Eine zusätzliche Ausnahmeprüfung für jedes einzelne Magazin, eine mengenmäßige Begrenzung der Magazine oder eine zusätzliche Abwägung nach § 40 Absatz 4 WaffG sollte nicht erforderlich sein.

Begründung:

Die Richtlinie (EU) 2021/555 eröffnet für Sportschützen ausdrücklich die Möglichkeit entsprechender Genehmigungen. Artikel 6 Absatz 3 bestimmt zwar grundsätzlich Rechtsfolgen für den Besitz von Ladevorrichtungen, die bei halbautomatischen Zentralfeuerwaffen oder Repetierwaffen mehr als 20 Patronen beziehungsweise bei Langwaffen mehr als zehn Patronen aufnehmen können. Ausgenommen sind jedoch Personen, denen eine Genehmigung nach Artikel 9 der Richtlinie erteilt wurde. Artikel 13 Absatz 1 stellt ergänzend klar, dass solche Ladevorrichtungen an Personen abgegeben werden dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung nach Artikel 9 verfügen.

Artikel 9 Absatz 6 enthält für Sportschützen bereits einen konkreten Kriterienkatalog. Danach können die Mitgliedstaaten eine Genehmigung erteilen, wenn eine zufriedenstellende sicherheitsrechtliche Beurteilung vorliegt, der Sportschütze aktiv für anerkannte Wettkämpfe trainiert beziehungsweise an diesen teilnimmt und eine anerkannte Sportschützenorganisation bestätigt, dass er Mitglied eines Schützenvereins ist, dort seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig trainiert und die betreffende Feuerwaffe den Anforderungen einer von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannten Disziplin entspricht.

Damit gibt die Richtlinie selbst bereits vor, unter welchen Voraussetzungen das Sicherheitsinteresse und das berechtigte schießsportliche Interesse miteinander vereinbar sind. Es besteht aus unserer Sicht kein sachlicher Grund, diese Voraussetzungen national nochmals durch ein zusätzliches restriktives Ausnahmeverfahren zu verschärfen.

Dies gilt umso mehr, als wesentliche Voraussetzungen im deutschen Waffenrecht bereits ohnehin geprüft werden. § 14 Absatz 3 WaffG verlangt für den Erwerb von Sportwaffen unter anderem, dass der Sportschütze seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt, eine bestimmte regelmäßige schießsportliche Betätigung nachweist und die betreffende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Damit bestehen bereits weitreichende Nachweis- und Prüfmechanismen, an die eine Magazinausnahme unmittelbar angeknüpft werden kann.

Eine sachgerechte Umsetzung könnte deshalb vorsehen, dass ein nach § 15 WaffG anerkannter Schießsportverband bestätigt, dass der Antragsteller die erforderliche schießsportliche Betätigung ausübt und die betreffende Magazinkapazität für die entsprechende anerkannte Disziplin vorgesehen oder erforderlich ist. Eine solche Verbandsbescheinigung sollte als ausreichender sportfachlicher Nachweis gelten.

Nicht sachgerecht wäre dagegen, zusätzlich zu dieser Prüfung noch ein eigenständiges Verfahren nach § 40 Absatz 4 WaffG durchführen zu müssen. Nach dieser Vorschrift kann das Bundeskriminalamt Ausnahmen von Verboten nur zulassen, wenn aufgrund besonderer Umstände das Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegt. Gerade diese Einzelfallabwägung ist für eine Personengruppe, für die die EU-Richtlinie ausdrücklich eine standardisierte Ausnahme vorsieht, unnötig kompliziert.

Die Genehmigung sollte daher nicht als außergewöhnliche Ausnahme für einen atypischen Einzelfall behandelt werden. Liegen die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen vor, sollte ein Anspruch auf Erteilung bestehen.

Ebenso sollte die Ausnahme nicht für jedes einzelne Magazin separat beantragt werden müssen. Magazine besitzen keine individuelle Schussfunktion und werden insbesondere im Schießsport regelmäßig als austauschbare Ausrüstungsgegenstände verwendet. Die Genehmigung sollte daher an Person,

Waffentyp und sportliche Disziplin anknüpfen und den Erwerb und Besitz der hierfür notwendigen Magazine umfassen.

Eine gesetzliche Stückzahlbegrenzung der aufgrund dieser Genehmigung besessenen Magazine ist weder aus Artikel 9 noch aus Artikel 13 der Richtlinie vorgegeben. Eine zusätzliche nationale Begrenzung würde erneut über die unionsrechtlichen Anforderungen hinausgehen und müsste durch einen konkreten zusätzlichen Sicherheitsgewinn begründet werden. Ein solcher ist allein aus der Anzahl der Magazine nicht ersichtlich.

Auch die bereits bestehende deutsche Problematik der Dual-Use-Magazine sollte nicht in die Ausnahmegenehmigung übertragen werden. Nach geltendem deutschen Recht kann sich die rechtliche Einordnung desselben Magazins danach unterscheiden, ob dessen Besitzer zusätzlich eine kompatible Langwaffe besitzt. Für einen Sportschützen mit entsprechender Ausnahmegenehmigung sollte deshalb eindeutig geregelt sein, welche Magazine von seiner Berechtigung umfasst sind, ohne dass sich deren Legalität aufgrund späterer Veränderungen des rechtmäßigen Waffenbestandes unbeabsichtigt verändert.

Auch hinsichtlich der zeitlichen Überprüfung sollte keine zusätzliche parallele Bürokratie aufgebaut werden. Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie verlangt, dass nach diesem Artikel erteilte Genehmigungen regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre überprüft werden. Diese Überprüfung sollte soweit möglich mit den ohnehin nach deutschem Waffenrecht vorgesehenen Überprüfungen von Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung und Bedürfnis verbunden werden. Ein gesondertes zusätzliches Verwaltungsverfahren nur für Magazine ist nicht erforderlich.

Aus unserer Sicht sollte die Regelung daher im Kern folgende Voraussetzungen enthalten:

Die Ausnahme wird einem Sportschützen erteilt, wenn dieser die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt, seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig den Schießsport ausübt und durch einen anerkannten Schießsportverband nachweist, dass er aktiv für eine entsprechende anerkannte Schießsportdisziplin trainiert beziehungsweise an entsprechenden Wettkämpfen teilnimmt und die Verwendung der betreffenden Magazinkapazität für diese Disziplin vorgesehen oder erforderlich ist.

Die Genehmigung sollte den Erwerb, Besitz und die schießsportliche Verwendung der entsprechenden Magazine umfassen und personen- beziehungsweise disziplinbezogen erteilt werden. Eine zusätzliche Einzelgenehmigung für jedes Magazin, eine gesonderte Stückzahlbegrenzung oder eine nochmalige besondere Interessenabwägung sollten nicht vorgesehen werden.

Im Ergebnis sollte Deutschland die von der Richtlinie (EU) 2021/555 ausdrücklich eröffnete Sportschützenausnahme vollständig nutzen und nicht durch zusätzliche nationale Überregulierung wieder einschränken. Die Richtlinie enthält bereits einen hinreichend konkreten und sicherheitsorientierten Kriterienkatalog. Die bestehenden deutschen Prüfungen nach § 14 WaffG können hieran weitgehend anknüpfen. Liegen diese Voraussetzungen vor, sollte die Ausnahmegenehmigung als gebundene Entscheidung erteilt werden.

Frage 162

Für welche internationalen Schießsportdisziplinen sind in Deutschland nach geltendem Recht verbotene Magazine erforderlich?

Antwort: Nach unserer Prüfung betrifft der Bedarf an nach deutschem Recht verbotenen Magazinen insbesondere internationale dynamische Schießsportdisziplinen, vor allem das IPSC-Schießen mit Büchse und Pistol Caliber Carbine (PCC). Auch im internationalen IPSC-Kurzwaffenschießen können Magazine mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen insbesondere in der Open- und Standard-Division sportlich relevant sein.

Dabei ist zwischen regeltechnisch zwingend vorgeschrieben und für eine regelkonforme beziehungsweise konkurrenzfähige Teilnahme am internationalen Wettkampf praktisch erforderlich zu unterscheiden. Die

internationalen Regelwerke schreiben dem Teilnehmer regelmäßig nicht vor, ein bestimmtes Magazin mit einer bestimmten Mindestkapazität zu verwenden. Sie lassen jedoch Magazinkapazitäten zu, die nach deutschem Recht verboten sind, und gestalten die Wettkämpfe auf Grundlage dieser internationalen Ausrüstungsstandards. Deutsche Sportschützen können dadurch gegenüber ausländischen Teilnehmern erheblich eingeschränkt sein.

Begründung:

Nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 WaffG sind Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition verboten, wenn sie mehr als 20 Patronen aufnehmen können. Bei Langwaffen liegt die Grenze nach Nummer 1.2.4.4 bereits bei mehr als zehn Patronen. Auch die entsprechenden Magazingehäuse werden nach Nummer 1.2.4.5 erfasst.

Besonders deutlich wird die praktische Problematik im IPSC Pistol Caliber Carbine (PCC). Die vom Bundesverwaltungsamt genehmigte deutsche BDS-Sportordnung weist die Abweichung selbst ausdrücklich aus: Für die PCC-Divisionen ist die Magazinkapazität in Deutschland auf zehn Patronen begrenzt, während international 33 Patronen insgesamt beziehungsweise 32 Patronen im Magazin beim Startsignal vorgesehen sind. Auch das aktuelle internationale IPSC-Regelwerk 2026 sieht für PCC Optics 33 Patronen als maximale Ladung beziehungsweise 32 Patronen im Magazin vor.

Damit liegt gerade bei IPSC PCC Optics und PCC Iron ein besonders eindeutiger Anwendungsfall vor. Ein international üblicher 30- beziehungsweise 32-Schuss-Magazinbestand fällt in Deutschland bei einer Zentralfeuer-Langwaffe deutlich oberhalb der gesetzlichen Grenze von zehn Patronen. Ein deutscher Sportschütze kann daher ohne entsprechende Ausnahme nicht mit derselben Magazinkonfiguration trainieren und antreten, die das internationale Regelwerk vorsieht.

Ähnlich stellt sich die Situation beim IPSC Rifle in den Divisionen Semi Auto Open und Semi Auto Standard dar. Das internationale IPSC-Regelwerk sieht dort keine maximale Munitionskapazität vor. Die vom Bundesverwaltungsamt genehmigte deutsche BDS-Sportordnung muss dagegen ausdrücklich festlegen: „In D: Mag auf 10 begrenzt“.

Gerade dieser direkte Vergleich ist für die Beantwortung der BMI-Frage von erheblicher Bedeutung. Es handelt sich nicht lediglich um eine theoretische Behauptung, wonach Sportschützen größere Magazine verwenden möchten. Vielmehr dokumentiert eine in Deutschland genehmigte Sportordnung ausdrücklich den Unterschied zwischen dem internationalen Reglement und der aufgrund des deutschen Waffenrechts notwendigen nationalen Einschränkung. Der deutsche Sportschütze betreibt damit im Inland hinsichtlich der Magazinkapazität nicht vollständig nach demselben Ausrüstungsstandard, der für internationale IPSC-Wettkämpfe gilt.

Auch beim IPSC-Kurzwaffenschießen besteht eine entsprechende Problematik. Das internationale IPSC-Regelwerk sieht in der Open Division bei einer maximalen Magazinlänge von 170 mm keine maximale Munitionskapazität vor. Auch in der Standard Division besteht international keine feste Kapazitätsobergrenze; die Dimensionierung wird dort im Wesentlichen durch die vorgeschriebene Waffenbox begrenzt.

Die deutsche BDS-Sportordnung musste demgegenüber für Open und Standard ausdrücklich eine nationale Sonderregelung aufnehmen. Danach dürfen Kurzwaffenmagazine höherer Kapazität in Deutschland zu jedem Zeitpunkt nur mit maximal 20 Patronen geladen werden. Die Sportordnung bezeichnet dies ausdrücklich als deutsche Kapazitätsbeschränkung.

Hier muss allerdings genau formuliert werden: Ein Magazin mit mehr als 20 Patronen ist im internationalen IPSC-Handgun-Regelwerk nicht zwingend vorgeschrieben. Es ist insbesondere in Open und teilweise Standard jedoch Bestandteil der international zulässigen Wettkampfausrüstung und kann aufgrund der dynamischen Parcoursgestaltung einen erheblichen sportlichen Vorteil besitzen. Soll ein deutscher Spitzenschütze unter denselben Ausrüstungsbedingungen trainieren und bei internationalen Wettkämpfen

antreten wie seine ausländischen Konkurrenten, ist der Zugang zu entsprechender international zulässiger Ausrüstung daher sportlich relevant.

Demgegenüber besteht in den IPSC-Handgun-Divisionen Production und Production Optics derzeit kein entsprechender Bedarf. Dort dürfen Magazine nach den internationalen Regeln beim Startsignal maximal 15 Patronen enthalten. Auch Classic ist aufgrund seiner eigenen Kapazitätsbeschränkungen nicht betroffen. Eine Ausnahme für große Magazine lässt sich deshalb nicht pauschal für sämtliche IPSC-Kurzwaffendisziplinen begründen.

Eine weitere Besonderheit besteht bei IPSC Shotgun Open. Das internationale Reglement lässt abnehmbare Magazine mit einer ursprünglichen Kapazität von bis zu zwölf Patronen zu, wobei beim Startsignal höchstens zehn Patronen enthalten sein dürfen. Solche Magazine können bei einer Zentralfeuer-Langwaffe bereits unter die deutsche Verbotsgrenze fallen. Auch hier sollte jedoch nicht behauptet werden, ein Magazin mit mehr als zehn Patronen sei zwingende Voraussetzung der Disziplin, da das internationale Regelwerk lediglich dessen Verwendung ermöglicht.

Darüber hinaus besteht ein vergleichbares Problem auch im internationalen Precision-Rifle-Sport. Deutsche Schützen werden über die Deutsche Precision Rifle Association (DEPRA) und den BDS innerhalb der International Precision Rifle Federation (IPRF) vertreten. Der BDS weist diese internationale Einbindung ausdrücklich aus. Nach den internationalen IPRF-Regeln ist die Factory Division zwar auf zehn Patronen beschränkt; in anderen Divisionen können dagegen größere Magazine genutzt werden. Für internationale Wettkämpfe wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dort teilweise Stages mit mehr als zehn Schuss geschossen werden und außerhalb der Factory Division größere Magazine verwendet werden können. Auch hierbei können nach deutschem Recht verbotene Zentralfeuer-Langwaffenmagazine betroffen sein.

Insbesondere bei IPSC PCC und IPSC Rifle weichen die internationalen Magazinkapazitäten unmittelbar von den aufgrund des deutschen Waffenrechts geltenden Kapazitätsbeschränkungen ab. Bei IPSC Handgun Open und Standard sowie weiteren internationalen dynamischen Disziplinen sind Magazine oberhalb der deutschen Kapazitätsgrenzen international zulässige und teilweise wettbewerbsrelevante Ausrüstung.

Diese Situation ist gerade im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2021/555 relevant. Die Richtlinie berücksichtigt ausdrücklich, dass entsprechende Feuerwaffen und Magazine im international anerkannten Schießsport benötigt werden können, und eröffnet deshalb für Sportschützen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen. Die Sportschützenausnahme wäre kaum erforderlich, wenn größere Magazine im internationalen Wettkampfsport überhaupt keine praktische Bedeutung hätten.

Im Ergebnis sind vor allem IPSC PCC und IPSC Rifle als klare Fallgruppen zu nennen. Die vom Bundesverwaltungsamt genehmigten deutschen Sportordnungen dokumentieren hier ausdrücklich, dass in Deutschland aufgrund der waffenrechtlichen Vorgaben mit auf zehn Patronen begrenzten Magazinen geschossen werden muss, während das internationale Reglement bei PCC 32 Patronen im Magazin vorsieht beziehungsweise bei Rifle keine entsprechende Kapazitätsobergrenze enthält. Bei IPSC Handgun Open und Standard sind Magazine mit mehr als 20 Patronen international ebenfalls zulässig und wettbewerbsrelevant, auch wenn sie dort nicht als zwingende Mindestausrüstung vorgeschrieben sind. Gerade diese Unterschiede sprechen dafür, die von der Richtlinie ausdrücklich eröffnete Sportschützenausnahme im deutschen Recht praxisgerecht nutzbar zu machen.

Frage 163

Wie erfolgt derzeit das Training für diese Disziplinen in Deutschland?

Antwort: Das Training erfolgt in Deutschland derzeit grundsätzlich unter Anpassung an die nationalen waffenrechtlichen Magazinkapazitätsgrenzen. Die vom Bundesverwaltungsamt

genehmigten IPSC-Sportordnungen berücksichtigen ausdrücklich die besonderen waffenrechtlichen Vorgaben in Deutschland.

Dies bedeutet insbesondere, dass bei IPSC Rifle und IPSC PCC im regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb keine nach deutschem Recht verbotenen Großmagazine verwendet werden können. Bei Zentralfeuer-Langwaffen liegt die gesetzliche Grenze bei zehn Patronen Magazinkapazität. Bei Zentralfeuer-Kurzwaffen liegt sie bei 20 Patronen.

Dadurch kann das Training für internationale Wettkämpfe in Deutschland teilweise nicht unter denselben Ausrüstungs- und Ablaufbedingungen durchgeführt werden wie im internationalen Wettkampf. Insbesondere zusätzliche Magazinwechsel und eine entsprechend veränderte Parcoursstrategie müssen in Deutschland berücksichtigt werden.

Eine Verwendung größerer Magazine innerhalb Deutschlands ist nur möglich, wenn hierfür im konkreten Fall eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes nach § 40 Absatz 4 WaffG besteht. Dieses Verfahren ist jedoch eine individuelle, grundsätzlich kostenpflichtige Ausnahme und stellt keine allgemeine Sportschützenregelung dar.

Begründung:

Die deutschen IPSC-Regelwerke stellen grundsätzlich auf die internationalen IPSC-Regeln ab, enthalten jedoch zusätzliche nationale Bestimmungen, um den besonderen Vorgaben des deutschen Waffenrechts Rechnung zu tragen. Das Bundesverwaltungsamt führt die aktuell genehmigten IPSC-Sportordnungen des BDS für Kurzwaffe, Büchse, Flinte, PCC und Mini Rifle entsprechend gesondert auf.

Für das Training bedeutet dies, dass deutsche Sportschützen die international anerkannten Disziplinen zwar grundsätzlich ausüben können, bei solchen Disziplinen, in denen international größere Magazine verwendet werden, jedoch mit reduzierter Magazinkapazität trainieren müssen.

Besonders relevant ist dies bei IPSC PCC. PCC-Waffen sind waffenrechtlich Langwaffen. Für Zentralfeuer-Langwaffen sind Wechselmagazine verboten, wenn sie mehr als zehn Patronen des bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können. Gleiches gilt nach geltendem Recht auch für die entsprechenden Magazingehäuse. Ohne eine besondere Ausnahmegenehmigung kann ein deutscher PCC-Schütze deshalb im Inland nicht mit den im internationalen IPSC-PCC-Sport üblichen größeren Magazinen trainieren.

Entsprechend verhält es sich bei IPSC Rifle Semi Auto Open und Semi Auto Standard. Auch hier unterliegen deutsche Sportschützen der Zehn-Patronen-Grenze für Zentralfeuer-Langwaffen. Die vom Bundesverwaltungsamt genehmigte IPSC-Büchsensportordnung enthält deshalb besondere deutsche Bestimmungen und weist ausdrücklich darauf hin, dass die kursiv dargestellten Regelungen die waffenrechtlichen Besonderheiten Deutschlands berücksichtigen.

Diese Beschränkung verändert das Training. Bei dynamischen Disziplinen sind Magazinwechsel, Bewegungsabläufe und die taktische Einteilung eines Parcours Bestandteile der sportlichen Leistung. Wird die nutzbare Magazinkapazität gegenüber dem internationalen Reglement deutlich reduziert, müssen im Training zusätzliche Magazinwechsel eingeplant und andere Ablaufentscheidungen getroffen werden. Dies trainiert zwar weiterhin wesentliche Elemente des IPSC-Sports, entspricht aber nicht vollständig den Bedingungen, denen der Schütze später bei einem internationalen Wettkampf begegnet.

Bei IPSC Kurzwaffe ist die Abweichung differenzierter zu bewerten. Nach deutschem Waffenrecht sind Zentralfeuer-Kurzwaffenmagazine mit mehr als 20 Patronen verboten. In Divisionen wie Production oder Production Optics bestehen bereits sportordnungsbedingte niedrigere Kapazitätsgrenzen, so dass das deutsche Magazinverbot dort weniger relevant ist. Bei Open und Standard können international dagegen größere Kapazitäten sportlich genutzt werden. Das deutsche Training muss insoweit wiederum an die nationale Höchstgrenze angepasst werden. Die aktuelle vom Bundesverwaltungsamt genehmigte IPSC-Kurzwaffensportordnung enthält gerade deshalb besondere deutsche Regelungen neben dem internationalen Regelwerk.

Eine individuelle Möglichkeit, auch in Deutschland mit ansonsten verbotenen Magazinen umzugehen, besteht grundsätzlich über § 40 Absatz 4 WaffG. Das Bundeskriminalamt ist für Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich verbotener Waffen und Gegenstände zuständig. Neben den allgemeinen waffenrechtlichen Voraussetzungen muss das Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen; die entsprechenden Bescheide sind grundsätzlich kostenpflichtig. Das BKA weist ausdrücklich darauf hin, dass seit der Erweiterung der Verbotsliste durch das 3. WaffRÄndG auch für die neu erfassten Magazine und Magazingehäuse eine solche Ausnahmegenehmigung erforderlich sein kann.

Dieses Verfahren ist für den regulären Trainingsbetrieb jedoch keine gleichwertige Lösung. Es handelt sich gerade nicht um eine allgemein für Sportschützen vorgesehene Ausnahme, sondern um eine individuelle Entscheidung nach den hohen Voraussetzungen des § 40 Absatz 4 WaffG. Ein Sportschütze kann daher nicht allein aufgrund der Tatsache, dass eine international anerkannte Disziplin entsprechende Magazine vorsieht, selbstverständlich unter internationalen Bedingungen trainieren.

Für Spitzenschützen beziehungsweise Teilnehmer an internationalen Wettkämpfen entsteht damit ein strukturelles Problem: Sie können innerhalb Deutschlands die technische Handhabung, Magazinwechselplanung und Parcoursstrategie nur unter den deutschen Kapazitätsgrenzen trainieren. Das Training entspricht damit hinsichtlich dieses Teilbereiches nicht vollständig den späteren internationalen Wettkampfbedingungen.

Soweit ein Training im Ausland unter Nutzung der dort zulässigen Magazinkapazitäten erfolgen soll, sind wiederum die jeweils einschlägigen nationalen sowie grenzüberschreitenden waffenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Verlagerung des Trainings ins Ausland kann daher ebenfalls keine sachgerechte allgemeine Lösung für deutsche Sportschützen darstellen.

Gerade diese gegenwärtige Situation spricht für die bereits vorgeschlagene gesetzliche Sportschützenausnahme. Die Richtlinie (EU) 2021/555 eröffnet eine solche Möglichkeit ausdrücklich. Deutschland könnte damit ermöglichen, dass entsprechend qualifizierte und überprüfte Sportschützen, die tatsächlich für einschlägige internationale Disziplinen trainieren beziehungsweise an entsprechenden Wettkämpfen teilnehmen, auch im Inland mit der international vorgesehenen Ausrüstung trainieren können.

Im Ergebnis findet das Training in Deutschland derzeit überwiegend unter den nationalen Magazinkapazitätsbeschränkungen statt. Die Sportordnungen wurden an das deutsche Waffenrecht angepasst; dadurch können insbesondere IPSC-Rifle- und PCC-Schützen ohne individuelle Ausnahmegenehmigung nicht unter denselben Magazin- und Ablaufbedingungen trainieren wie bei internationalen Wettkämpfen. Das beeinträchtigt ein wettkampfgerechtes Training und verdeutlicht den praktischen Bedarf für eine allgemeine, klar geregelte Sportschützenausnahme im Rahmen der von der Richtlinie (EU) 2021/555 ausdrücklich eröffneten Möglichkeiten.

Frage 164

Sollte für Waffenhändler eine Ausnahmegenehmigung geschaffen werden, die dazu berechtigt, verbotene Gegenstände übergangsweise in Besitz zu nehmen?

Antwort: Ja, grundsätzlich – die Ausnahme sollte jedoch weiter gefasst werden als eine bloße vorübergehende Besitzberechtigung. Waffenhändler und Büchsenmacher mit einer entsprechenden Erlaubnis nach § 21 WaffG sollten im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit eine gesetzlich verankerte Berechtigung zum Erwerb, Besitz, zur Bearbeitung bzw. Instandsetzung und zum Überlassen an entsprechend berechtigte Personen erhalten. Dies sollte insbesondere auch für große Magazine und Magazingehäuse gelten. § 21 WaffG erfasst bereits die gewerbsmäßige Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung und den Handel mit Schusswaffen und Munition; bei

eingetragenen Büchsenmachern schließt die Herstellungserlaubnis auch die Waffenhandelserlaubnis ein.

Eine lediglich auf die „übergangsweise Inbesitznahme“ beschränkte Ausnahme würde die tatsächlichen Abläufe des Waffenhandels und Büchsenmacherhandwerks nicht ausreichend abbilden. Die Berechtigung sollte deshalb tätigkeitsbezogen an die vorhandene §-21-Erlaubnis anknüpfen und nicht für jeden einzelnen Gegenstand ein zusätzliches Ausnahmeverfahren nach § 40 Absatz 4 WaffG erforderlich machen.

Begründung:

Nach geltendem Recht führt eine Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG nicht automatisch dazu, dass der Inhaber mit sämtlichen nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG verbotenen Gegenständen umgehen darf. Für verbotene Waffen und Gegenstände besteht grundsätzlich das Umgangsverbot; Ausnahmen kann das Bundeskriminalamt nach § 40 Absatz 4 WaffG auf Antrag allgemein oder für den Einzelfall zulassen, wenn aufgrund besonderer Umstände das Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegt.

Gerade bei Waffenhändlern und Büchsenmachern führt diese Konstruktion zu vermeidbaren zusätzlichen Genehmigungsverfahren, obwohl diese Personengruppe bereits einer besonderen waffenrechtlichen Erlaubnis unterliegt. § 21 WaffG setzt unter anderem Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und – beim Waffenhandel – die erforderliche Fachkunde voraus. Es handelt sich damit nicht um einen allgemeinen Zugang für beliebige Personen, sondern um einen besonders überprüften gewerblichen Personenkreis.

Dies ist bei großen Magazinen besonders deutlich. Soll beispielsweise ein entsprechend berechtigter Sportschütze künftig aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme ein großes Magazin erwerben dürfen, muss es einen rechtssicheren Vertriebsweg geben. Gleiches gilt für Altbestände, Kommissionsware, Nachlässe, Reparatur- oder Anpassungsarbeiten, Rücknahmen, Inzahlungnahmen, die Veräußerung ins Ausland oder die Überlassung an einen anderen Berechtigten. Es wäre systematisch widersprüchlich, auf der einen Seite einen rechtmäßigen Erwerb oder Besitz durch bestimmte Endberechtigte zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber den dafür notwendigen Fachhandel nur über zusätzliche Einzelfallausnahmen handlungsfähig zu machen.

Die Richtlinie (EU) 2021/555 steht einer nationalen gewerblichen Sonderregelung nicht grundsätzlich entgegen; ihre Vorgaben müssen jedoch präzise getrennt werden. Artikel 9 Absatz 4 eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, Waffenhändlern und Maklern im Rahmen ihrer Berufsausübung den Umgang mit Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition der Kategorie A unter strengen Sicherheitsvorschriften zu gestatten. Große Magazine beziehungsweise Ladevorrichtungen werden von dieser Vorschrift nicht ausdrücklich erfasst. Für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität enthält die Richtlinie vielmehr in Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 5 sowie in Artikel 13 eigenständige Regelungen. Die vom Bayerischen Jagdverband vorgeschlagene umfassende gewerbliche Berechtigung für große Magazine ist daher als nationale rechtspolitische Ausgestaltung innerhalb des unionsrechtlichen Rahmens zu verstehen und nicht als unmittelbar aus Artikel 9 Absatz 4 folgende Verpflichtung.

Für Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile und Munition der Kategorie A trägt auch die Systematik der Richtlinie dem besonderen gewerblichen Bedarf Rechnung. Für große Magazine muss die nationale Regelung dagegen eigenständig an den unionsrechtlichen Bestimmungen über Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ausgerichtet werden. Entscheidend ist deshalb, dass eine deutsche Händler- und Büchsenmacherregelung die unionsrechtlichen Erwerbs- und Besitzbeschränkungen wahrt und den Umgang auf die erlaubte gewerbliche Tätigkeit sowie auf die Überlassung an entsprechend Berechtigte begrenzt.

Für Deutschland sollte daraus ein klarer gewerblicher Erlaubnistatbestand entwickelt werden. Dabei sollte allerdings nicht pauschal jeder Inhaber einer §-21-Erlaubnis automatisch zum Umgang mit jedem

denkbaren verbotenen Gegenstand berechtigt werden. Sachgerecht wäre vielmehr eine Anknüpfung an den inhaltlichen Umfang der bestehenden gewerblichen Erlaubnis und den tatsächlichen Geschäftszweck. Eine auf bestimmte Waffen- oder Munitionsarten beschränkte §-21-Erlaubnis sollte nicht über die Ausnahmevorschrift unbegrenzt erweitert werden. § 21 WaffG sieht selbst ausdrücklich die Möglichkeit entsprechender Beschränkungen vor.

Für große Magazine und Magazingehäuse sollte die Regelung jedoch möglichst einfach ausgestaltet werden. Der Inhaber einer einschlägigen Waffenhandels- oder Waffenherstellungserlaubnis sollte sie im Rahmen seines Gewerbes insbesondere:

- erwerben,
- besitzen,
- entgegennehmen,
- lagern,
- transportieren beziehungsweise verbringen, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- bearbeiten, anpassen und instand setzen,
- zur Reparatur oder Prüfung entgegennehmen und
- an einen zum Erwerb beziehungsweise Besitz berechtigten Empfänger überlassen

dürfen.

Gerade das Überlassen ist entscheidend. Eine Händlerausnahme, die lediglich den Besitz erlaubt, wäre praktisch unvollständig. Der Waffenhändler muss ein entsprechendes Magazin beispielsweise an einen Sportschützen mit gesetzlicher Ausnahmeberechtigung, an einen Sammler mit entsprechender Genehmigung, an einen anderen berechtigten Gewerbetreibenden oder im Rahmen der jeweils einschlägigen Verbringungs- beziehungsweise Ausfuhrvorschriften überlassen können. Die Berechtigung des Empfängers muss selbstverständlich vor der Überlassung vorliegen.

Für Büchsenmacher muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass deren gewerbliche Tätigkeit gerade die Bearbeitung und Instandsetzung umfasst. § 21 Absatz 1 WaffG nennt Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung ausdrücklich; bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die Waffenherstellungserlaubnis zudem die Waffenhandelserlaubnis ein. Eine Regelung, die dem Büchsenmacher lediglich die kurzfristige tatsächliche Gewalt über einen verbotenen Gegenstand gestattet, nicht aber die für seine Arbeit erforderlichen Tätigkeiten, würde deshalb an der Praxis vorbeigehen.

Dass solche besonderen gewerblichen Umgangssituationen regelungsbedürftig sind, zeigt auch die bisherige Praxis des BKA. § 40 Absatz 4 WaffG wird bereits für Ausnahmegenehmigungen zu verbotenen Waffen und Gegenständen herangezogen; historische Allgemeingenehmigungen des BKA mussten teilweise sogar ausdrücklich Regelungen für die Übergabe an Büchsenmacher zu Reparatur- und Wartungszwecken treffen. Dies verdeutlicht, dass eine funktionierende legale Besitzberechtigung regelmäßig auch einen rechtlich abgesicherten gewerblichen Umgang benötigt.

Aus unserer Sicht wäre deshalb eine allgemeine gesetzliche Ausnahme in § 40 WaffG oder eine entsprechende Verknüpfung mit § 21 WaffG sachgerechter als eine Vielzahl einzelner BKA-Ausnahmegenehmigungen. Diese könnte sinngemäß bestimmen:

„Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 oder 2 dürfen im Rahmen der von ihrer Erlaubnis umfassten gewerblichen Tätigkeit Umgang mit verbotenen Waffen oder Gegenständen haben, soweit dies für Erwerb, Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung, Prüfung, Lagerung, Handel, Verbringung oder Überlassung an entsprechend berechtigte Personen erforderlich ist. Weitergehende besondere Verbote bleiben unberührt.“

Für besonders gefährliche Kategorien verbotener Waffen könnten weiterhin zusätzliche Anforderungen oder eine besondere Genehmigung erforderlich bleiben. Für große Magazine und Magazingehäuse wäre ein solches zusätzliches Einzelfallverfahren jedoch nicht erforderlich. Gerade hier sollte die bestehende §-21-Erlaubnis in Verbindung mit einer gesetzlichen Ausnahme grundsätzlich ausreichen.

Im Ergebnis sollte daher nicht lediglich eine Ausnahme für die „übergangsweise Inbesitznahme“ geschaffen werden. Waffenhändler und Büchsenmacher benötigen für einen funktionierenden legalen Waren-, Reparatur- und Überlassungsverkehr eine umfassendere gewerbliche Berechtigung zum Erwerb, Besitz, zur Bearbeitung bzw. Instandsetzung und zur Überlassung an entsprechend Berechtigte. Die Richtlinie (EU) 2021/555 lässt hierfür nationalen Regelungsspielraum, ohne für große Magazine selbst eine ausdrückliche Händlerausnahme nach dem Vorbild des Artikels 9 Absatz 4 vorzugeben. Bei großen Magazinen sollte Deutschland diesen nutzen und auf zusätzliche Einzelfallgenehmigungen nach § 40 Absatz 4 WaffG verzichten.

Unionsrechtliche Fundstellen: Richtlinie (EU) 2021/555, insbesondere Art. 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 10 Abs. 3 und 5 sowie Art. 13. Art. 9 Abs. 4 betrifft ausdrücklich Kategorie-A-Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile und Munition; die BJV-Forderung für große Magazine ist de lege ferenda.

Frage 165

Für welchen Zeitraum sollte die vorübergehende Inbesitznahme höchstens möglich sein?

Antwort: Unbefristet. Eine zeitliche Höchstgrenze für die Inbesitznahme sollte für Waffenhändler und Büchsenmacher nicht vorgesehen werden, sofern der Umgang mit dem betreffenden Gegenstand vom Umfang der bestehenden gewerblichen Erlaubnis erfasst ist und im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit erfolgt.

Wie bereits ausgeführt, sollte die Regelung nicht lediglich eine kurzfristige oder „vorübergehende“ Inbesitznahme ermöglichen. Waffenhändler und Büchsenmacher sollten vielmehr grundsätzlich berechtigt sein, entsprechende verbotene Gegenstände zu erwerben, zu besitzen, zu bearbeiten beziehungsweise instand zu setzen und an hierzu berechtigte Personen zu überlassen.

Begründung:

Eine starre zeitliche Begrenzung würde den tatsächlichen Abläufen im Waffenhandel und Büchsenmacherhandwerk nicht gerecht. Große Magazine oder andere entsprechend erfasste Gegenstände können sich beispielsweise im Rahmen von Lagerhaltung, Kommissionsgeschäften, Reparaturen, technischen Anpassungen, Ersatzteilversorgung, Rücknahmen, Nachlässen oder der Vorbereitung einer Weiterveräußerung über unterschiedlich lange Zeiträume im Bestand eines Gewerbetreibenden befinden.

Eine pauschale Frist, etwa von wenigen Wochen oder Monaten, würde in der Praxis lediglich zusätzliche Überwachungs-, Dokumentations- und Verlängerungsverfahren erzeugen. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn wäre damit nicht verbunden, solange der betreffende Gewerbetreibende über die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis verfügt und die Gegenstände ordnungsgemäß in seinem erlaubten Geschäftsbetrieb verwahrt werden.

Entscheidend sollte daher nicht die Dauer des Besitzes, sondern dessen rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang mit der erlaubten gewerblichen Tätigkeit sein. Solange der Waffenhändler oder Büchsenmacher den Gegenstand im Rahmen seiner Erlaubnis nach § 21 WaffG besitzt und die hierfür geltenden Sicherheits- und Aufbewahrungsvorschriften erfüllt, besteht kein sachlicher Grund, nach Ablauf einer bestimmten Frist einen ansonsten rechtmäßigen Besitz automatisch unzulässig werden zu lassen.

Dies gilt insbesondere, weil wir bereits bei der vorangegangenen Frage vorgeschlagen haben, für diese Personengruppe keine bloße Übergangsregelung, sondern eine eigenständige gewerbliche Umgangsberechtigung vorzusehen. Eine Befristung der Inbesitznahme würde diesem Ansatz widersprechen. Der Waffenhändler müsste ansonsten beispielsweise einen Gegenstand, der mangels unmittelbar verfügbaren Erwerbers länger im Lager liegt, nach Fristablauf abgeben, obwohl er weiterhin zuverlässig, fachkundig und zum gewerblichen Umgang berechtigt ist.

Auch für Büchsenmacher wäre eine starre Frist praxisfern. Reparaturen oder technische Arbeiten können sich aufgrund von Ersatzteilbeschaffung, Herstellerabstimmungen, Gutachten oder sonstigen Umständen

verzögern. Die Rechtmäßigkeit des Besitzes sollte in solchen Fällen nicht von einer abstrakten Zeitgrenze abhängig sein.

Sachgerecht wäre daher eine Regelung, nach der die Berechtigung für die Dauer der gewerblichen Erlaubnis und innerhalb ihres sachlichen Umfangs besteht. Endet die Erlaubnis oder wird ihr Umfang eingeschränkt, muss der Gewerbetreibende die betreffenden Gegenstände innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist an Berechtigte überlassen, ausführen oder auf andere rechtlich zulässige Weise behandeln. Für den regulären laufenden Geschäftsbetrieb ist dagegen keine zusätzliche Besitzfrist erforderlich.

Im Ergebnis sollte die Inbesitznahme für Waffenhändler und Büchsenmacher unbefristet möglich sein, solange sie von der jeweiligen gewerblichen Erlaubnis umfasst ist und der Gegenstand im Rahmen der erlaubten Tätigkeit gehalten wird. Eine zusätzliche zeitliche Höchstgrenze wäre weder sachgerecht noch erforderlich und würde lediglich weitere Bürokratie erzeugen.

Frage 165a
Welcher Verwaltungs- bzw. betrieblicher Aufwand ist mit der Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 WaffG für sog. Große Magazine verbunden?

Antwort: Der Verwaltungs- und betriebliche Aufwand für eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG ist erheblich und insbesondere für Waffenhändler und Büchsenmacher im Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert großer Magazine häufig unverhältnismäßig hoch.

Auf Seiten des Antragstellers entstehen insbesondere Aufwand für die Antragstellung und Begründung des besonderen Interesses, die Erfassung der betroffenen Gegenstände, die Vorlage von Erlaubnis-, Unternehmens- und Aufbewahrungsnachweisen, gegebenenfalls Rückfragen des Bundeskriminalamtes sowie anschließend durch die Beachtung von Nebenbestimmungen, Dokumentationspflichten und gegebenenfalls Verlängerungs- beziehungsweise Änderungsverfahren.

Auf Seiten des Bundeskriminalamtes entstehen Prüfungs-, Zuverlässigkeits-, Bescheid-, Dokumentations- und Abrechnungsaufwand. Das BKA hat in einem Referentenentwurf aus dem Jahr 2023 den behördlichen Bearbeitungsaufwand eines Verfahrens nach § 40 Absatz 4 WaffG mit 180 Minuten je Vorgang angesetzt. Diese Schätzung bezog sich zwar nicht speziell auf große Magazine, verdeutlicht aber die Größenordnung des Verwaltungsaufwandes eines §-40-Verfahrens.

Begründung:

Nach § 40 Absatz 4 WaffG kann das Bundeskriminalamt auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG zulassen, wenn aufgrund besonderer Umstände das Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegt. Das BKA weist hierzu aktuell darauf hin, dass der Antrag zwar formlos gestellt werden kann, neben den allgemeinen waffenrechtlichen Voraussetzungen jedoch gerade dieses besondere überwiegende Interesse dargelegt werden muss. Die erteilten Bescheide sind grundsätzlich kostenpflichtig; die Gebühren richten sich nach dem Bundesgebührengesetz in Verbindung mit der Besonderen Gebührenverordnung des BMI. Die einschlägige Gebührenregelung sieht für Ausnahmen nach § 40 Absatz 4 WaffG eine Abrechnung nach Zeitaufwand vor.

„Formlos“ bedeutet dabei nicht, dass das Verfahren mit geringem tatsächlichem Aufwand verbunden wäre. Für gewerbliche Antragsteller sind regelmäßig Angaben zum Unternehmen, zu den verantwortlichen Personen, zum Umfang der beantragten Ausnahme und zu den betroffenen Gegenständen sowie eine Begründung erforderlich. Hinzukommen je nach Fall unter anderem Gewerbeanmeldung beziehungsweise Handelsregisterauszug, Nachweise über die waffenrechtliche Berechtigung und die sichere Aufbewahrung. Das ausgewertete Merkblatt zu großen Magazinen beschreibt diese Nachweisanforderungen entsprechend.

Besonders problematisch ist dieser Aufwand für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG. Waffenhändler und Büchsenmacher können im normalen Geschäftsbetrieb mit großen oder sogenannten Dual-Use-

Magazinen in Berührung kommen, beispielsweise durch Lagerware, Reparatur- und Servicewaffen, Kommissionsgeschäfte, Nachlässe, Rücknahmen oder den Handel mit entsprechend Berechtigten. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausnahmegenehmigung führt damit nicht nur bei außergewöhnlichen Geschäftsfällen, sondern potentiell bereits im normalen Tagesgeschäft zu zusätzlichen Verwaltungsprozessen.

Die hierzu vorliegende VDB-Stellungnahme aus dem Jahr 2023 beschreibt diesen Aufwand aus Sicht des Waffenfachhandels ausdrücklich als erheblich. Danach hatten 46 Prozent der befragten gewerblichen Erlaubnisinhaber eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Als Gründe wurden insbesondere Altbestände, Rechtssicherheit im Umgang mit Dual-Use-Magazinen und Nachlässen sowie der internationale Handel angegeben. Bei den übrigen 54 Prozent wurden unter anderem der hohe Aufwand der Beantragung und Dokumentation sowie das ungünstige Verhältnis zwischen Aufwand und wirtschaftlichem Nutzen als Gründe für den Verzicht genannt. Diese Angaben beruhen auf einer Verbandsbefragung und stellen keine amtliche Vollzugsstatistik dar, sind aber als praktische Rückmeldung aus dem betroffenen Gewerbe relevant.

Der VDB berichtet zudem von Rückfragen im Genehmigungsverfahren, Kosten sowie Beschränkungen hinsichtlich Art, Stückzahl und Gültigkeitsdauer und daraus resultierenden Folgeaufwendungen durch Überwachung und Verlängerung. Gerade bei Gegenständen mit vergleichsweise geringem Einzelwert kann damit der Verwaltungsaufwand den wirtschaftlichen Wert des einzelnen Magazins oder die damit erzielbare Handelsspanne erheblich übersteigen.

Auch auf Behördenseite handelt es sich nicht um ein Bagatellverfahren. Im Referentenentwurf des BMI vom 9. Januar 2023 wurde für die Bearbeitung eines Antrags nach § 40 Absatz 4 WaffG durch das BKA ein Zeitaufwand von 180 Minuten je Verfahren angesetzt. Zu den dort genannten Bearbeitungsschritten gehörten unter anderem die inhaltliche und elektronische Vorgangserfassung, Vollständigkeitsprüfung, Eingangsbestätigung, Zuverlässigkeitsprüfung, Erstellung der Ausnahmegenehmigung einschließlich Kostenbescheid, Qualitätssicherung, Versand und Unterrichtung weiterer Stellen.

Diese amtliche Schätzung bezog sich auf einen anderen vorgesehenen Anwendungsfall des § 40 Absatz 4 WaffG und kann daher nicht ohne Weiteres als exakter Zeitwert für einen Magazinantrag übernommen werden. Sie zeigt jedoch, dass der Bund selbst für ein einzelnes §-40-Ausnahmeverfahren einen behördlichen Aufwand in der Größenordnung mehrerer Arbeitsstunden zugrunde gelegt hat.

Hinzu kommt der Aufwand für Änderungen und Verlängerungen, wenn Genehmigungen hinsichtlich Gegenstandsart, Umfang oder Gültigkeitsdauer beschränkt erteilt werden. Gerade für einen Waffenhändler mit wechselndem Warenbestand ist eine Genehmigung, die nur bestimmte Stückzahlen oder konkrete Bestände umfasst, administrativ aufwendig. Ein Handelsunternehmen kann nicht zuverlässig vorhersehen, welche Magazine im Laufe mehrerer Jahre durch Ankauf, Reparatur, Kommission, Nachlass oder Kundenauftrag in seinen Besitz gelangen.

Aus unserer Sicht steht dieser Aufwand bei großen Magazinen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum sicherheitspolitischen Nutzen, insbesondere wenn der Antragsteller bereits Inhaber einer gewerblichen Erlaubnis nach § 21 WaffG ist und damit Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie die für seine Tätigkeit erforderliche Fachkunde bereits geprüft sind.

Dies bestätigt die Notwendigkeit der bereits vorgeschlagenen systematischen Änderung: Für Waffenhändler und Büchsenmacher sollte der gewerbliche Umgang mit großen Magazinen unmittelbar gesetzlich im Rahmen der jeweiligen §-21-Erlaubnis zugelassen werden. Erwerb, Besitz, Bearbeitung beziehungsweise Instandsetzung und Überlassung an entsprechend Berechtigte sollten dann keiner zusätzlichen Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG bedürfen.

Im Ergebnis ist mit der Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für große Magazine ein erheblicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand verbunden. Neben Antrag, Begründung, Nachweisen, Gebühren und gegebenenfalls Rückfragen entstehen insbesondere für Gewerbetreibende fortlaufende

Dokumentations-, Änderungs- und Verlängerungsaufwände. Dass der BKA-interne Aufwand eines §-40-Verfahrens amtlich bereits mit rund drei Arbeitsstunden je Fall veranschlagt wurde und eine Verbandsbefragung erhebliche praktische Belastungen des Waffenfachhandels ausweist, spricht dafür, bei bereits nach § 21 WaffG erlaubten Gewerbetreibenden auf zusätzliche Einzelgenehmigungen zu verzichten und eine gesetzliche Bereichsausnahme zu schaffen.

Frage 166

Halten Sie die geltenden Aufbewahrungsvorschriften bezüglich der großen Magazine für sachgerecht?

Antwort: Nein. Die derzeit geltenden Aufbewahrungsvorschriften für große Magazine und Magazingehäuse sind nicht sachgerecht. Aufgrund ihrer Einstufung als verbotene Gegenstände nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG unterliegen sie grundsätzlich den Anforderungen des § 13 AWaffV. Danach ist für diese Gegenstände regelmäßig ein Sicherheitsbehältnis mindestens des Widerstandsgrades I nach DIN/EN 1143-1 erforderlich.

Diese Anforderung steht außer Verhältnis zum tatsächlichen Gefährdungspotential eines Magazins. Ein Magazin beziehungsweise Magazingehäuse besitzt keine eigene Schussfunktion und kann für sich allein weder einen Schuss abgeben noch unmittelbar wie eine Schusswaffe eingesetzt werden.

Sachgerechter wäre daher, große Magazine – soweit ihr Besitz aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme oder Genehmigung zulässig ist – mindestens in einem verschlossenen Behältnis gegen den Zugriff unberechtigter Personen aufzubewahren. Ein zertifiziertes Waffenbehältnis des Widerstandsgrades I sollte hierfür nicht vorgeschrieben werden.

Begründung:

Die derzeitige Aufbewahrungsregelung ist eine unmittelbare Folge der deutschen rechtlichen Einstufung großer Magazine als verbotene Gegenstände. Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG erfasst Wechselmagazine für Zentralfeuer-Kurzwaffen mit mehr als 20 Patronen, Wechselmagazine für Zentralfeuer-Langwaffen mit mehr als zehn Patronen sowie die entsprechenden Magazingehäuse.

§ 13 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b AWaffV erlaubt die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl der dort erfassten verbotenen Waffen in einem Sicherheitsbehältnis mindestens des Widerstandsgrades I. Damit wird hinsichtlich der Aufbewahrung eines großen Magazins grundsätzlich ein Sicherheitsniveau verlangt, das zugleich für die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Lang- und Kurzwaffen vorgesehen ist. Auch das hierzu ausgewertete Fachmerkblatt weist für große Magazine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 auf Widerstandsgrad I als Mindestanforderung hin.

Diese Gleichbehandlung überzeugt sicherheitstechnisch nicht. Ein Wechselmagazin ist ein Munitionszuführungsbehältnis. Es enthält weder Lauf noch Verschluss noch Abzugseinrichtung und besitzt keinerlei eigene Fähigkeit, eine Patrone abzufeuern. Ein Magazingehäuse ist noch weiter von einer funktionsfähigen Schusswaffe entfernt. Dass diese Gegenstände aufgrund der gesetzlichen Verbotskonstruktion hinsichtlich ihrer Aufbewahrung faktisch Anforderungen unterliegen, die auch für funktionsfähige erlaubnispflichtige Schusswaffen vorgesehen sind, ist daher nicht verhältnismäßig.

Dies wird besonders deutlich, wenn die unterschiedlichen Anforderungen des § 13 AWaffV gegenübergestellt werden. Erlaubnisfreie Waffen müssen grundsätzlich lediglich in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden; erlaubnispflichtige Munition kann grundsätzlich in einem entsprechend verschlossenen Stahlblechbehältnis verwahrt werden. Für ein leeres großes Magazin wird dagegen aufgrund seiner formalen Einstufung als verbotener Gegenstand ein Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I verlangt. Die Anforderungen orientieren sich damit in diesem Bereich stärker an der rechtlichen Kategorie als am tatsächlichen Gefährdungspotential des Gegenstandes.

Auch die Richtlinie (EU) 2021/555 rechtfertigt eine derart weitgehende Aufbewahrungsvorschrift nicht. Die Richtlinie regelt den zulässigen Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und verknüpft diesen

unter anderem mit entsprechenden Genehmigungen. Ihre ausdrücklichen Anforderungen an die sichere Aufbewahrung in Artikel 7 beziehen sich jedoch auf Feuerwaffen und Munition. Eine unionsrechtliche Verpflichtung, große Magazine in einem zertifizierten Sicherheitsbehältnis nach einem dem deutschen Widerstandsgrad I entsprechenden Standard aufzubewahren, ergibt sich daraus nicht.

Dies ist auch im Zusammenhang mit den zuvor vorgeschlagenen Änderungen zum Magazin im Recht zu betrachten. Werden große Magazine für entsprechend berechtigte Sportschützen, Waffenhändler, Büchsenmacher, Sammler oder andere unionsrechtlich zulässige Personengruppen zugelassen, sollte die Aufbewahrung dem tatsächlichen Risiko des Gegenstandes angepasst werden. Es wäre widersprüchlich, einerseits einen legitimen Umgang anzuerkennen, andererseits aber für ein leeres Magazin weiterhin dieselben hohen Aufbewahrungsanforderungen wie für einen größeren Bestand funktionsfähiger Schusswaffen vorzuschreiben.

Aus unserer Sicht wäre deshalb folgende Regelung ausreichend:

Große Magazine und Magazingehäuse, deren Besitz rechtmäßig ist, sind in einem verschlossenen Behältnis so aufzubewahren, dass ein unmittelbarer Zugriff unberechtigter Personen verhindert wird. Ein zertifizierter Widerstandsgrad sollte hierfür nicht erforderlich sein.

Dabei ist zwischen dem Magazin und gegebenenfalls darin befindlicher Munition zu unterscheiden. Wird Munition in einem Magazin aufbewahrt, gelten selbstverständlich weiterhin die für diese Munition vorgesehenen Aufbewahrungsanforderungen. Die geringere Anforderung an das leere Magazin darf nicht dazu führen, dass dadurch die Aufbewahrungsvorschriften für erlaubnispflichtige Munition umgangen werden.

Für Waffenhändler und Büchsenmacher sollte ergänzend die bereits bestehende Möglichkeit eines betrieblichen Aufbewahrungskonzeptes nach § 14 AWaffV genutzt werden. § 14 AWaffV ermöglicht für Waffengewerbe schon heute eine objektbezogene Beurteilung unter Berücksichtigung von Art und Anzahl der Gegenstände, Gefährdungsgrad, Lage und Frequentierung der Aufbewahrungsstätte. Gerade für gewerbliche Lagerbestände ist dieser risikoorientierte Ansatz geeigneter als die schematische Behandlung jedes Magazins wie einer verbotenen Schusswaffe.

Auch die Anzahl der Magazine sollte für die private Aufbewahrung grundsätzlich keine starre zusätzliche Grenze auslösen. Zehn oder zwanzig leere Magazine besitzen nicht deshalb ein höheres unmittelbares Gefährdungspotential, weil sie gemeinsam gelagert werden. Entscheidend bleibt, dass sie nur von einer zum Besitz berechtigten Person aufbewahrt werden und gegen den unmittelbaren Zugriff Unberechtigter gesichert sind.

Dies fügt sich in die grundsätzliche Neubewertung des Magazinrechts ein: Wenn die derzeitige nationale Überregulierung zurückgeführt und die von der Richtlinie (EU) 2021/555 vorgesehenen Ausnahmen sachgerecht genutzt werden, muss folgerichtig auch das Aufbewahrungsrecht angepasst werden. Andernfalls würde ein wesentlicher Teil der bisherigen Überregulierung lediglich in den Aufbewahrungsvorschriften fortbestehen.

Im Ergebnis halten wir die derzeitige Verpflichtung zur Aufbewahrung großer Magazine und Magazingehäuse in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I für unverhältnismäßig. Ein Magazin besitzt keine eigenständige Schussfunktion und darf hinsichtlich der Aufbewahrung nicht allein aufgrund seiner formalen Einstufung wie ein Bestand funktionsfähiger Schusswaffen behandelt werden. Für rechtmäßig besessene große Magazine sollte grundsätzlich ein verschlossenes Behältnis ausreichen, das den Zugriff unberechtigter Personen verhindert. Weitergehende Anforderungen an darin aufbewahrte Munition bleiben hiervon unberührt.

Frage 167

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten die Aufbewahrungsvorschriften ausgestaltet sein?

Antwort: Die Aufbewahrungsvorschriften sollten am tatsächlichen Gefährdungspotential großer Magazine und Magazingehäuse ausgerichtet werden. Für rechtmäßig besessene große Magazine sollte grundsätzlich die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis ausreichen, das den Zugriff unberechtigter Personen verhindert. Ein zertifiziertes Sicherheitsbehältnis der Widerstandsgrade 0 oder I sollte allein wegen des Besitzes eines großen Magazins nicht erforderlich sein.

Für Magazingehäuse sollten dieselben Anforderungen gelten. Eine zusätzliche Differenzierung nach Magazinkapazität oder eine zahlenmäßige Begrenzung der gemeinsam aufbewahrten Magazine ist nicht erforderlich.

Wird in einem Magazin zugleich erlaubnispflichtige Munition aufbewahrt, müssen für die Munition die hierfür geltenden Aufbewahrungsanforderungen erfüllt werden.

Begründung:

Die derzeit hohen Aufbewahrungsanforderungen resultieren im Wesentlichen daraus, dass große Wechselmagazine und sogar deren Magazingehäuse nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG als verbotene Gegenstände eingestuft werden. Erfasst werden Zentralfeuer-Kurzwaffenmagazine mit mehr als 20 Patronen, Zentralfeuer-Langwaffenmagazine mit mehr als zehn Patronen sowie die entsprechenden Magazingehäuse.

§ 13 Absatz 1 AWaffV bezieht verbotene Waffen in das System der zertifizierten Sicherheitsbehältnisse ein. Für die entsprechende Aufbewahrung sieht § 13 Absatz 2 insbesondere den Widerstandsgrad I als höchste reguläre Behältniskategorie vor. Dadurch führt die formale Einstufung des Magazins als verbotener Gegenstand zu einem Aufbewahrungsniveau, das in keinem angemessenen Verhältnis zu dessen tatsächlicher technischen Funktion steht.

Ein Magazin ist keine selbstständig schussfähige Waffe. Es dient der Aufnahme und Zuführung von Munition und entfaltet seine waffentechnische Funktion erst in Verbindung mit einer hierfür geeigneten Schusswaffe. Bei einem bloßen Magazingehäuse ist dieser funktionale Abstand noch größer. Daraus folgt nicht, dass diese Gegenstände völlig ungesichert aufbewahrt werden sollten. Es spricht jedoch gegen ihre aufbewahrungsrechtliche Gleichbehandlung mit funktionsfähigen Schusswaffen.

Sachgerecht wäre daher eine klare Regelung, wonach rechtmäßig besessene große Magazine und Magazingehäuse mindestens gegen den unmittelbaren Zugriff unberechtigter Personen gesichert werden müssen. Hierfür sollte ein verschlossenes Behältnis ausreichen. Dies kann beispielsweise ein abschließbarer Schrank, ein verschlossenes Fach oder ein anderes geeignetes verschlossenes Behältnis sein. Eine bestimmte zertifizierte Widerstandsklasse ist hierfür nicht erforderlich.

Eine denkbare Regelung in § 13 AWaffV könnte daher lauten:

„Wechselmagazine und Magazingehäuse nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 des Waffengesetzes, deren Besitz aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme oder Genehmigung zulässig ist, sind mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Ein zertifizierter Widerstandsgrad ist nicht erforderlich.“

Diese Regelung sollte unabhängig davon gelten, ob die rechtmäßige Besitzberechtigung beispielsweise auf einer Sportschützenausnahme, einer Sammler- oder Sachverständigengenehmigung oder einer gewerblichen Berechtigung beruht.

Keine zusätzliche Stückzahlgrenze sollte vorgesehen werden. Das unmittelbare Gefährdungspotential eines einzelnen Magazins verändert sich nicht dadurch grundlegend, dass mehrere Magazine gemeinsam aufbewahrt werden. Eine Regelung, wonach beispielsweise ab dem zehnten oder zwanzigsten Magazin

plötzlich ein zertifizierter Waffenschrank erforderlich wird, wäre technisch kaum begründbar und würde erneut eine willkürliche numerische Schwelle schaffen.

Wesentlich ist dagegen die Trennung zwischen Magazin und Munition. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 AWaffV ist erlaubnispflichtige Munition mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung beziehungsweise in einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren. Werden Patronen in einem Magazin aufbewahrt, darf die vorgeschlagene erleichterte Magazinaufbewahrung deshalb nicht dazu führen, dass die strengeren Anforderungen an die darin enthaltene Munition umgangen werden.

Praktisch bedeutet dies: Leere große Magazine könnten in einem einfachen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Befindet sich Munition darin, muss das verwendete Aufbewahrungsbehältnis zusätzlich den für diese Munition geltenden Anforderungen entsprechen.

Für Waffenhändler und Büchsenmacher sollte ergänzend keine schematische Einzelaufbewahrung vorgeschrieben werden. § 14 AWaffV ermöglicht für Waffengewerbe bereits heute abweichende Lösungen auf Grundlage eines geeigneten Aufbewahrungskonzeptes, wobei unter anderem Art und Anzahl der Gegenstände, deren Gefährlichkeit sowie Lage und Frequentierung der Aufbewahrungsstätte berücksichtigt werden. Gerade bei größeren gewerblichen Magazinbeständen ist dieser risikoorientierte Ansatz zweckmäßiger als die Verpflichtung, große Mengen technisch nicht schussfähiger Gegenstände in Widerstandsgrad-I-Tresoren einzulagern.

Auch die Richtlinie (EU) 2021/555 verlangt keine entsprechende Gleichstellung von Magazinen mit Feuerwaffen bei der Aufbewahrung. Die unionsrechtlichen Vorgaben zur sicheren Aufbewahrung beziehen sich insbesondere auf Feuerwaffen und Munition und verlangen, dass nationale Regelungen unter anderem Zahl und Kategorie der betreffenden Feuerwaffen und Munition berücksichtigen. Eine unionsrechtliche Vorgabe, große Magazine in einem dem deutschen Widerstandsgrad I entsprechenden Behältnis aufzubewahren, ergibt sich daraus nicht.

Die Änderung der Aufbewahrungsvorschriften sollte schließlich mit der bereits vorgeschlagenen Rückführung der nationalen Magazinregelungen auf das unionsrechtlich erforderliche Maß verbunden werden. Werden große Magazine zukünftig nicht mehr pauschal als verbotene Gegenstände behandelt beziehungsweise bestehen klare gesetzliche Ausnahmen für berechtigte Personengruppen, muss dies konsequenterweise auch im Aufbewahrungsrecht nachvollzogen werden.

Im Ergebnis sollte für rechtmäßig besessene große Magazine und Magazingehäuse grundsätzlich ein verschlossenes Behältnis ausreichen. Eine Verpflichtung zu einem Sicherheitsbehältnis der Widerstandsgrade 0 oder I sowie zusätzliche Stückzahlgrenzen sind nicht erforderlich. Enthalten Magazine Munition, gelten zusätzlich die jeweiligen Aufbewahrungsvorschriften für die Munition. Für gewerbliche Bestände sollte ein risikoorientiertes betriebliches Aufbewahrungskonzept maßgeblich sein. Damit würde die Aufbewahrung am tatsächlichen Gefährdungspotential des Gegenstandes und nicht allein an seiner derzeitigen formalen Einstufung ausgerichtet.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 12: WaffG Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 bis 1.2.4.5, §§ 40, 58 Abs. 17 WaffG; § 13 AWaffV; Richtlinie (EU) 2021/555, insbesondere Art. 3, Art. 6 Abs. 3, Art. 7, Art. 9, Art. 10 Abs. 3 und 5 sowie Art. 13; BayVGH, Beschl. v. 16.12.2024 – 24 CS 24.1585; OVG NRW, Beschl. v. 14.05.2025 – 20 B 948/24; BMI-Referentenentwurf vom 09.01.2023 (§-40-Verfahrensaufwand); VDB-Stellungnahme/Umfrage 2023 als ergänzende Praxisquelle.

Kapitel 13 – Zum Themenkomplex Paintball

Frage 168

Ist die sog. 7,5 Joule-Grenze für beim Paintball-Sport verwendete Waffen sachgerecht?

Antwort: Nein, jedenfalls nicht in ihrer derzeitigen pauschalen Anwendung auf ausschließlich für den Paintball-Sport bestimmte Markierer. Die allgemeine 7,5-Joule-Grenze kann für sonstige Druckluft- und Druckgaswaffen als waffenrechtliche Abgrenzung bestehen bleiben. Für eindeutig als Paintball-Markierer bestimmte und technisch entsprechend abgegrenzte Systeme sollte jedoch eine eigenständige, an den tatsächlichen sportlichen und technischen Gegebenheiten orientierte Regelung geprüft werden.

Begründung:

Die Grenze von 7,5 Joule ist keine speziell für den Paintball-Sport entwickelte Leistungsgrenze. Sie ist vielmehr Bestandteil der allgemeinen waffenrechtlichen Regelung für Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen. Nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 WaffG sind Erwerb und Besitz entsprechender Waffen bei einer Geschossenergie von nicht mehr als 7,5 Joule und Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Eine ausschließlich an der Bewegungsenergie ausgerichtete Betrachtung berücksichtigt jedoch die Besonderheiten des Paintball-Sports nur eingeschränkt. Paintball-Markierer sind für das Verschießen großkalibriger, für den Sport bestimmter Paintballs ausgelegt. Für die Bewertung des tatsächlichen Gefährdungspotentials sind daher neben der Bewegungsenergie insbesondere Kaliber, Masse, Material und konstruktive Beschaffenheit des Geschosses sowie dessen bestimmungsgemäßes Zerbersten beim Auftreffen von Bedeutung.

Hinzu kommt die internationale Sportpraxis. Das aktuelle Regelwerk der NXL Europe lässt im Turniersport Geschossgeschwindigkeiten bis 300 fps zu und schreibt zugleich besondere Anforderungen an die verwendeten Paintballs und die Schutzausrüstung vor. Verwendet werden im Turnierbereich Markierer im Kaliber .68; die Paintballs müssen den dort vorgegebenen Standards entsprechen. Auch ein Hersteller aus dem Paintball-Bereich beschreibt für reguläres Paintball Geschwindigkeiten um 280 fps, während niedrigere Geschwindigkeiten ausdrücklich dem sogenannten „Low Impact“-Bereich zugeordnet werden.

Damit kann die deutsche 7,5-Joule-Grenze dazu führen, dass sich die zulässige Leistungsfähigkeit von Paintball-Markierern von den im internationalen Paintball-Sport üblichen technischen Parametern unterscheidet. Für einen Sport, der auch international nach einheitlichen Regelwerken betrieben wird, sollte geprüft werden, ob hierfür weiterhin eine allgemeine, ursprünglich nicht sportspezifisch ausgestaltete Leistungsgrenze maßgeblich sein muss.

Aus unserer Sicht sollte dabei allerdings nicht lediglich die 7,5-Joule-Grenze pauschal für sämtliche Druckgaswaffen angehoben werden. Sachgerechter wäre eine eigenständige Regelung für eindeutig abgrenzbare Paintball-Markierer. Voraussetzung hierfür müsste sein, dass anhand technischer und konstruktiver Merkmale zuverlässig sichergestellt werden kann, dass die Privilegierung tatsächlich auf den Paintball-Sport und die hierfür vorgesehenen Geschosse beschränkt bleibt.

Für eine Änderung spricht dabei auch unser grundsätzlicher Ansatz, waffenrechtliche Beschränkungen am tatsächlichen Gefährdungspotential und am konkreten Verwendungszweck auszurichten. Eine bestehende Grenze sollte nicht allein deshalb unverändert fortgeführt werden, weil sie bereits besteht. Maßgeblich sollte vielmehr sein, ob gerade die Grenze von 7,5 Joule für speziell konstruierte Paintball-Markierer einen nachweisbaren Sicherheitsgewinn bietet und ob dieser die damit verbundenen Einschränkungen des Sports rechtfertigt.

Im Ergebnis halten wir daher die pauschale Anwendung der 7,5-Joule-Grenze auf den Paintball-Sport nicht für zwingend sachgerecht. Eine differenzierte Sonderregelung mit einer höheren zulässigen Bewegungsenergie erscheint grundsätzlich prüfenswert, sofern Paintball-Markierer und die dafür

zulässigen Geschosse technisch eindeutig von anderen Druckluft- und Druckgaswaffen sowie insbesondere von Systemen zum Verschießen fester, nicht zerberstender Geschosse abgegrenzt werden können.

Frage 169

Welche Merkmale der beim Paintball-Sport verwendeten Waffen und Munition würde eine klare und eindeutige Abgrenzung von anderen unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 fallende Schusswaffen, für die die 7,5 Joule-Grenze fortbestehen sollte, ermöglichen?

Antwort: Eine klare Abgrenzung sollte nicht allein über die Geschossenergie erfolgen, sondern über eine eigenständige gesetzliche beziehungsweise technische Definition von Paintball-Markierern und der dafür bestimmten Paintball-Munition. Maßgeblich sollte eine Kombination aus konstruktiven Merkmalen des Markierers, den Eigenschaften der bestimmungsgemäßen Geschosse, einer eindeutigen Kennzeichnung und gegebenenfalls einer entsprechenden Bauart- beziehungsweise Typprüfung sein.

Begründung:

Die derzeitige Regelung in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 WaffG erfasst allgemein Druckluft-, Federdruck- und Waffen mit kalten Treibgasen bis zu einer Bewegungsenergie von 7,5 Joule. Sie unterscheidet dabei grundsätzlich nicht nach dem konkreten sportlichen Verwendungszweck.

Soll für Paintball-Markierer eine eigenständige Regelung geschaffen werden, muss deshalb sichergestellt sein, dass diese objektiv und technisch von anderen Druckluft- und Druckgaswaffen abgegrenzt werden können. Eine bloße Herstellerbezeichnung als „Paintball-Markierer“ oder allein die äußere Gestaltung des Gerätes wäre hierfür nicht ausreichend.

Aus unserer Sicht sollten insbesondere folgende Merkmale herangezogen werden:

- Bestimmung für den Paintball-Sport: Der Markierer muss konstruktiv für das Verschießen standardisierter Paintball-Geschosse ausgelegt sein.
- Definierter Geschossdurchmesser beziehungsweise Kaliberbereich: Im internationalen Wettkampfsport werden beispielsweise Markierer im Kaliber .68 verwendet. Das aktuelle Regelwerk der NXL Europe schreibt für den dortigen Wettkampfbetrieb ausdrücklich .68-Kaliber-Markierer vor.

Festgelegte Geschossbeschaffenheit: Zulässig sollten ausschließlich für den Paintball-Sport bestimmte, beim Auftreffen bestimmungsgemäß zerberstende beziehungsweise verformbare Geschosse sein. International bestehen hierfür bereits technische Standards. ASTM F1979 definiert Anforderungen und Prüfverfahren für Geschosse, die für den Paintball-Sport geeignet sind.

- Werkstoff und Aufbau des Geschosses: Die Abgrenzung sollte insbesondere auf eine zerberstende Außenhülle und eine für den Paintball-Sport bestimmte Füllung abstellen. Auch das NXL-Regelwerk verlangt ASTM-konforme und vollständig wasserlösliche Paintballs und verbietet unter anderem nachträglich veränderte Geschosse.
- Antriebssystem: Die sporttypische Verwendung von Druckluft beziehungsweise CO_2 kann als weiteres Abgrenzungsmerkmal herangezogen werden. Das aktuelle NXL-Europe-Regelwerk lässt Luft und CO_2 als Treibgase zu.
- Technische Auslegung von Lauf und Zuführungssystem: Diese sollte auf die festgelegten Paintball-Geschosse abgestimmt sein. Soweit technisch zuverlässig umsetzbar, sollte die Konstruktion zudem einer bestimmungswidrigen Verwendung mit festen, nicht für den Paintball-Sport vorgesehenen Geschossen entgegenwirken.

Eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung: Paintball-Markierer, für die eine besondere Regelung gelten soll, sollten durch eine eindeutige Kennzeichnung beziehungsweise Typzuordnung erkennbar sein. Dadurch könnten sowohl Erwerber als auch Handel und Vollzugsbehörden die entsprechende Kategorie ohne aufwendige Einzelfallbewertung feststellen.

Technische Prüfung beziehungsweise Bauartfeststellung: Für eine rechtssichere Abgrenzung erscheint es zweckmäßig, die maßgeblichen technischen Anforderungen verbindlich festzulegen und deren Einhaltung im Rahmen einer standardisierten Prüfung bestätigen zu lassen. International existiert mit ASTM F2272 bereits ein technischer Standard speziell für Paintball-Markierer, der solche Geräte als Systeme zum Verschießen von Paintballs mittels Druckluft, Druckgas oder vergleichbarer Energiequellen beschreibt.

Entscheidend ist aus unserer Sicht, Waffe und Geschoss gemeinsam zu betrachten. Allein das Kaliber oder allein die Geschossenergie ermöglichen keine hinreichend belastbare Abgrenzung. Ebenso wenig sollte eine Sonderregelung allein an der Herstellerbezeichnung oder dem erklärten Verwendungszweck anknüpfen.

Sachgerecht wäre vielmehr eine eigenständige Kategorie, bei der Markierer, bestimmungsgemäß zulässiges Paintball-Geschoss und technische Prüfung als zusammengehöriges System definiert werden. Damit könnte die allgemeine 7,5-Joule-Grenze für die übrigen von Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 WaffG erfassten Druckluft- und Druckgaswaffen unverändert fortbestehen, während für eindeutig abgegrenzte Paintball-Systeme eine dem tatsächlichen Sportbetrieb entsprechende Sonderregelung geschaffen werden könnte.

Frage 170

Welche Gefahren wären mit einer Anhebung der 7,5 Joule-Grenze für ausschließlich beim Paintball-Sport verwendete Waffen verbunden?

Antwort: Mit einer Anhebung der 7,5-Joule-Grenze wäre grundsätzlich eine Erhöhung des Verletzungspotentials verbunden. Dies spricht jedoch nicht zwingend gegen eine sportartspezifische Anhebung für technisch eindeutig abgegrenzte Paintball-Markierer. Entscheidend ist, dass eine solche Regelung auf bestimmungsgemäß zerberstende Paintball-Geschosse beschränkt bleibt und mit geeigneten technischen sowie sportbetrieblichen Sicherheitsanforderungen verbunden wird.

Begründung:

Mit steigender Bewegungsenergie erhöht sich grundsätzlich die beim Auftreffen übertragbare Energie. Daraus können stärkere stumpfe Verletzungen, insbesondere Hämatome und Verletzungen empfindlicher Körperregionen, sowie eine größere wirksame Reichweite resultieren. Besonders schutzbedürftig sind Augen und Gesicht. Medizinische Untersuchungen zeigen, dass Paintball-Geschosse bereits bei den im internationalen Sport üblichen Leistungsbereichen erhebliche Augenverletzungen verursachen können, wenn keine geeignete Schutzmaske getragen wird. Dokumentiert sind unter anderem Netzhautverletzungen, Glaskörperblutungen und dauerhafte Beeinträchtigungen des Sehvermögens.

Dabei zeigen die verfügbaren Untersuchungen zugleich, dass schwere Augenverletzungen häufig mit fehlender oder abgelegter Schutzausrüstung sowie mit nicht beaufsichtigter Nutzung außerhalb regulärer Spielfelder verbunden waren. Dies spricht dafür, bei der Gefahrenbewertung nicht allein auf die Geschossenergie abzustellen, sondern den gesamten bestimmungsgemäßen Sportbetrieb einschließlich Schutzausrüstung und Aufsicht zu berücksichtigen.

Ein besonderes Gefahrenpotential würde entstehen, wenn mit einem für eine höhere Energie zugelassenen Paintball-Markierer anstelle der bestimmungsgemäßen zerberstenden Paintballs feste oder nicht zerberstende Geschosse verschossen werden könnten. Die zuvor vorgeschlagene technische Abgrenzung von Paintball-Markierern und Paintball-Geschossen gewinnt deshalb bei einer Anhebung der zulässigen Energie besondere Bedeutung.

International vorhandene technische Standards zeigen, dass eine solche systembezogene Betrachtung grundsätzlich möglich ist. ASTM F2272 enthält spezifische Leistungs- und Sicherheitsanforderungen für Paintball-Markierer, während ASTM F1979 Anforderungen und Prüfverfahren für Paintball-Geschosse festlegt und dabei ausdrücklich auch deren Verhalten beim Auftreffen berücksichtigt.

Aus unserer Sicht sollte eine mögliche Anhebung deshalb an eine klar definierte sportartspezifische Obergrenze und eine eindeutige technische Zuordnung des Markierers zu dafür vorgesehenen Paintball-Geschossen geknüpft werden. Weiterhin müssen die für den Paintball-Sport erforderlichen Schutzmaßnahmen, insbesondere geeigneter Augen- und Gesichtsschutz, konsequent Bestandteil des Sportbetriebs bleiben.

Nicht sachgerecht wäre dagegen, aus dem grundsätzlich höheren Verletzungspotential bei steigender Geschossenergie abzuleiten, dass bereits deshalb jede Änderung der 7,5-Joule-Grenze ausgeschlossen werden müsste. Die derzeitige Grenze ist eine allgemeine waffenrechtliche Abgrenzung für Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen und keine speziell anhand des Gefährdungspotentials des Paintball-Sports entwickelte Leistungsgrenze.

Entscheidend sollte deshalb eine risikoorientierte Gesamtbetrachtung sein: Geschossenergie, Beschaffenheit und Zerberstungsverhalten des Geschosses, technische Auslegung des Markierers, Schutzmaßnahmen und tatsächlicher sportlicher Verwendungszweck müssen gemeinsam bewertet werden. Bei einer technisch eindeutigen Abgrenzung und verbindlichen Sicherheitsanforderungen erscheint eine maßvolle Anhebung für ausschließlich im Paintball-Sport verwendete Systeme grundsätzlich vertretbar.

Belastbare Erkenntnisse, aus denen sich für eine konkrete höhere Joule-Grenze bereits eine bestimmte Zunahme des Verletzungs- oder Sicherheitsrisikos quantitativ ableiten ließe, liegen uns derzeit nicht vor. Eine neue Grenzziehung sollte daher technisch und medizinisch nachvollziehbar begründet werden und nicht lediglich durch eine andere pauschale Zahl ersetzt werden.

Frage 171

Gibt es technische Möglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass aus Waffen, die beim Paintball-Sport verwendet werden, andere als für den Paintball-Sport bestimmte Munition, insbesondere feste, nicht zerberstende Kugeln, verschossen werden kann?

Antwort: Ja, technische Maßnahmen können die Verwendung anderer als für den Paintball-Sport bestimmter Geschosse erheblich erschweren. Eine technisch absolute Verhinderung des Verschießens jedes denkbaren festen Fremdgeschosses dürfte jedoch insbesondere dann kaum zuverlässig möglich sein, wenn dieses hinsichtlich Abmessungen und äußerer Form einem regulären Paintball entspricht. Sachgerecht erscheint deshalb eine Kombination aus technischer Systemabgrenzung von Markierer und Paintball, verbindlichen Anforderungen an die zulässigen Geschosse sowie einer Bauart- beziehungsweise Typprüfung.

Begründung:

Paintball-Markierer und die zugehörigen Geschosse können technisch als zusammengehöriges System definiert werden. Internationale technische Standards verfolgen bereits einen solchen Ansatz. ASTM F2272 beschreibt spezifische Anforderungen und Prüfverfahren für Paintball-Markierer, während ASTM F1979 Anforderungen an für den Paintball-Sport bestimmte Geschosse festlegt. Der aktuelle ASTM-F1979-Standard erfasst insbesondere Eigenschaften von Paintballs im Kaliber .68 und enthält unter anderem eine Prüfung des Zerberstens beim Auftreffen.

Technisch denkbar sind insbesondere eine auf definierte Paintball-Abmessungen abgestimmte Zuführung und Laufgeometrie, festgelegte Toleranzen für die verwendbaren Geschosse sowie konstruktive Ausführungen, die eine Verwendung hiervon abweichender Geschosse verhindern oder zumindest deutlich erschweren. Ergänzend könnten Markierer, für die eine besondere paintballspezifische Regelung gelten soll, einer eindeutigen Typzuordnung und technischen Prüfung unterliegen.

Auf der Seite der Munition sollten zulässige Paintball-Geschosse ebenfalls klar definiert werden. Maßgebliche Kriterien können insbesondere Kaliber beziehungsweise Abmessungen, Masse, Material der Außenhülle, Füllung und ein definiertes Zerberstungsverhalten sein. Dass solche Kriterien technisch

überprüfbar sind, zeigt ASTM F1979 mit entsprechenden Anforderungen und Prüfverfahren für Paintball-Geschosse.

Allerdings muss zwischen einer technischen Erschwerung des Fehlgebrauchs und dessen absolutem Ausschluss unterschieden werden. Ein festes Fremdgeschoss, das hinsichtlich Durchmesser und äußerer Geometrie einem dafür vorgesehenen Paintball entspricht, lässt sich durch eine ausschließlich mechanische Kaliber- oder Laufbegrenzung grundsätzlich nur schwer sicher erkennen. Eine Forderung, wonach ein Paintball-Markierer unter allen denkbaren Umständen technisch außerstande sein müsste, ein manipuliertes oder speziell angefertigtes Fremdgeschoss zu verschießen, wäre daher voraussichtlich weder technisch zuverlässig noch praxistauglich.

Aus unserer Sicht sollte eine mögliche Sonderregelung deshalb nicht von einer praktisch kaum erreichbaren hundertprozentigen technischen Manipulationssicherheit abhängig gemacht werden. Maßstab sollte vielmehr sein, ob der Markierer nach seiner Konstruktion und bestimmungsgemäßen Verwendung ausschließlich für normierte Paintball-Geschosse vorgesehen ist und eine zweckwidrige Verwendung mit anderen Geschossen durch geeignete konstruktive Maßnahmen hinreichend erschwert wird.

Ergänzend sollte klar festgelegt werden, welche Geschosse für solche Markierer zulässig sind. Feste, nicht zerberstende Geschosse könnten für die privilegierte Verwendung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Damit würden technische Anforderungen an den Markierer, verbindliche Eigenschaften der zulässigen Paintballs und eine eindeutige rechtliche Zweckbestimmung zusammengeführt.

Im Ergebnis erscheint daher eine systembezogene Lösung am sachgerechtesten: Ein technisch definierter und geprüfter Paintball-Markierer in Verbindung mit definierten, zerberstenden Paintball-Geschossen. Eine absolute technische Sperre gegen jedes theoretisch konstruierbare Fremdgeschoss sollte dagegen nicht zur Voraussetzung einer praxistauglichen Sonderregelung gemacht werden.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 13: WaffG und AWaffV in der geltenden Fassung, insbesondere die waffenrechtlichen Begriffsbestimmungen und Regelungen zum Schießen. Soweit sportpraktische oder technische Bewertungen vorgenommen werden, sind diese von der rechtlichen Einordnung zu trennen.

Kapitel 14 – Zum Themenkomplex Armbrüste

Frage 172

Hat sich die Regelung, dass Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme in, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes erlaubnisfrei sind, bewährt?

Antwort: Ja, im Grundsatz hat sich die bestehende Regelung aus unserer Sicht bewährt. Ein Bedarf, Erwerb, Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme von Armbrüsten generell einer waffenrechtlichen Erlaubnispflicht zu unterstellen, ist für uns derzeit nicht erkennbar.

Begründung:

Armbrüste sind bereits heute keine waffenrechtlich ungeregelten Gegenstände. Sie werden nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 WaffG den Schusswaffen gleichgestellt. Der Gesetzgeber hat jedoch für bestimmte Arten des Umgangs ausdrücklich eine Erlaubnisfreiheit vorgesehen. Anlage 2 WaffG nennt Armbrüste unter anderem beim erlaubnisfreien Erwerb und Besitz, beim Führen, bei Handel und Herstellung sowie beim Verbringen und bei der Mitnahme.

Erlaubnisfreiheit bedeutet dabei nicht, dass der Umgang mit Armbrüsten vollständig außerhalb des Waffenrechts stattfindet. Insbesondere gilt grundsätzlich die Altersgrenze des § 2 Absatz 1 WaffG, wonach der Umgang mit Waffen nur Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zudem kann die Waffenbehörde nach § 41 WaffG im Einzelfall Erwerb und Besitz auch erlaubnisfreier Waffen untersagen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder Tatsachen Zweifel an Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung begründen.

- Auch das erlaubnisfreie Führen ist nicht mit einem uneingeschränkten Führen gleichzusetzen. So gilt das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 1 WaffG grundsätzlich auch für Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG und damit für Armbrüste.
- Darüber hinaus unterliegen Armbrüste aufgrund ihrer waffenrechtlichen Einordnung auch weiteren sicherheitsbezogenen Regelungen. Die WaffVwV stellt ausdrücklich klar, dass Armbrüste den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände sind und deshalb beispielsweise die waffenrechtlichen Vorschriften über das Schießen und Schießstätten Anwendung finden.

Dem Bayerischen Jagdverband liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse vor, aus denen sich ableiten ließe, dass gerade die bestehende Erlaubnisfreiheit bei Armbrüsten zu einer sicherheitsrelevanten Fehlentwicklung geführt hat, die eine generelle Erlaubnispflicht rechtfertigen würde. Die abstrakte Möglichkeit, dass eine Armbrust aufgrund ihrer technischen Leistungsfähigkeit erhebliche Verletzungen verursachen kann, reicht für sich genommen aus unserer Sicht nicht aus, um sämtliche Erwerber, Besitzer, Sportausübende, Händler und Hersteller einem zusätzlichen Erlaubnisverfahren zu unterwerfen.

Eine generelle Erlaubnispflicht würde vielmehr neue Verwaltungsverfahren und zusätzliche Anforderungen etwa hinsichtlich Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung, Sachkunde und gegebenenfalls Bedürfnis schaffen, ohne dass damit bereits ein konkreter zusätzlicher Sicherheitsgewinn nachgewiesen wäre. Waffenrechtliche Regelungen sollten jedoch am tatsächlichen Gefährdungspotential und an einer belastbaren Gefahrenlage ausgerichtet werden und nicht allein daran, dass ein Gegenstand grundsätzlich missbräuchlich verwendet werden kann.

Sollten sich bei bestimmten Bauarten moderner Armbrüste aufgrund ihrer technischen Leistungsfähigkeit, ihrer Bauweise oder anderer objektiver Merkmale besondere Risiken nachweisen lassen, wäre aus unserer Sicht zunächst zu prüfen, ob eine technische oder typbezogene Differenzierung erforderlich und ausreichend ist. Eine solche risikoorientierte Betrachtung wäre einer pauschalen Erlaubnispflicht für sämtliche Armbrüste vorzuziehen.

- Im Ergebnis sehen wir daher keinen Anlass, die bestehende grundsätzliche Erlaubnisfreiheit für Armbrüste aufzugeben. Soweit konkrete Sicherheitsprobleme festgestellt werden, sollten diese zielgerichtet und verhältnismäßig adressiert werden, anstatt den gesamten legalen Umgang mit Armbrüsten zusätzlichen Erlaubnispflichten zu unterwerfen.

Frage 173
Sollten bestimmte Formen des Umgangs mit Armbrüsten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort: Nein. Aus unserer Sicht besteht derzeit kein hinreichender Anlass, einzelne Formen des Umgangs mit Armbrüsten generell einer waffenrechtlichen Erlaubnispflicht zu unterstellen. Sollten für bestimmte Bauarten oder konkrete Nutzungssituationen besondere Risiken belastbar festgestellt werden, wären zunächst zielgerichtete und verhältnismäßige Regelungen gegenüber einer allgemeinen Erlaubnispflicht vorzuziehen.

Begründung:

- Armbrüste unterliegen bereits heute dem Waffengesetz. Sie sind nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 WaffG den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände. Der Gesetzgeber hat jedoch Erwerb und Besitz, Führen, Handel und Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme ausdrücklich von der Erlaubnispflicht freigestellt.

Diese Erlaubnisfreiheit bedeutet nicht, dass der Umgang mit Armbrüsten ungeregelt ist. Der Umgang ist grundsätzlich erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet. Darüber hinaus kann die zuständige Waffenbehörde nach § 41 WaffG im Einzelfall Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen untersagen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung begründen.

- Auch aufgrund ihrer Einordnung als den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände finden auf Armbrüste bereits weitere Vorschriften des Waffenrechts Anwendung. Die WaffVwV weist beispielsweise darauf hin, dass dies auch die Vorschriften über die Schießerlaubnis und Schießstätten betrifft.

Eine zusätzliche Erlaubnispflicht etwa für Erwerb, Besitz oder Führen würde dagegen neue Verwaltungsverfahren mit entsprechenden Prüfungen und Nachweispflichten schaffen. Eine solche Ausweitung sollte aus unserer Sicht nur erfolgen, wenn hierfür eine konkrete und belastbare Gefahrenlage sowie ein nachvollziehbarer zusätzlicher Sicherheitsgewinn festgestellt werden können. Allein die technische Möglichkeit, mit einer Armbrust erhebliche Verletzungen verursachen zu können, genügt hierfür nicht. Auch andere erlaubnisfreie Waffen und Gegenstände besitzen ein erhebliches Missbrauchspotential, ohne dass daraus automatisch die Notwendigkeit eines präventiven Erlaubnisverfahrens folgt.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die heute verfügbaren Armbrüste hinsichtlich Bauart, Leistung und Verwendungszweck sehr unterschiedlich sein können. Sollte die Evaluierung ergeben, dass bestimmte technisch klar abgrenzbare Bauarten ein gegenüber herkömmlichen Armbrüsten erheblich gesteigertes Gefährdungspotential aufweisen oder nachweislich eine besondere deliktische Relevanz besitzen, wäre zunächst eine differenzierte technische und risikobezogene Betrachtung vorzunehmen. Eine pauschale Erlaubnispflicht für eine gesamte Gerätegattung wäre hierfür nicht das geeignete Mittel.

- Aus unserer Sicht sollte daher weiterhin der Grundsatz gelten, bestehende Erlaubnisfreiheit beizubehalten und konkrete Risiken dort zu regulieren, wo sie tatsächlich nachweisbar auftreten. Eine vorsorgliche Ausweitung des Erlaubnissystems ohne belastbare Erkenntnisse über ein entsprechendes Sicherheitsdefizit wäre weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Frage 174

Welche Formen des Umgangs sollten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort: Keine der derzeit erlaubnisfreien Formen des Umgangs mit Armbrüsten sollte nach unserer Auffassung pauschal einer Erlaubnispflicht unterstellt werden. Dies betrifft insbesondere Erwerb und Besitz, Führen, Handel und Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme. Sollten für einzelne Umgangsformen konkrete Sicherheitsdefizite festgestellt werden, sollten diese zielgerichtet geregelt werden, ohne hieraus eine allgemeine Erlaubnispflicht abzuleiten.

Begründung:

- Diese Antwort folgt konsequent aus der vorhergehenden Bewertung. Armbrüste sind bereits heute waffenrechtlich erfasst und den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände. Die WaffVwV stellt ausdrücklich klar, dass deshalb bereits verschiedene Vorschriften des Waffenrechts, unter anderem im Zusammenhang mit dem Schießen und mit Schießstätten, Anwendung finden.

Eine zusätzliche Erlaubnispflicht sollte daher nicht allein daraus abgeleitet werden, dass eine Armbrust aufgrund ihrer konstruktiven Eigenschaften erhebliche Verletzungen verursachen kann. Erforderlich wäre vielmehr für die jeweils zu regulierende Umgangsform ein konkret feststellbares Sicherheitsproblem, das mit den bestehenden gesetzlichen Instrumenten nicht ausreichend erfasst werden kann und dessen Lösung gerade durch ein präventives Erlaubnisverfahren zu erwarten wäre.

- Für Erwerb und Besitz ist ein solcher zusätzlicher Regelungsbedarf aus unserer Sicht derzeit nicht erkennbar. Eine Erlaubnispflicht würde insbesondere die Einführung zusätzlicher Verwaltungsverfahren und persönlicher Erlaubnisvoraussetzungen erfordern, ohne dass damit bereits ein entsprechender zusätzlicher Sicherheitsgewinn belegt wäre.

Gleiches gilt grundsätzlich für Handel und Herstellung. Auch hier sollte eine zusätzliche Erlaubnispflicht nur eingeführt werden, wenn sich aus der bisherigen Erlaubnisfreiheit konkrete sicherheitsrelevante Probleme ergeben. Eine vorsorgliche Übertragung der für erlaubnispflichtige Schusswaffen geltenden Strukturen auf Armbrüste wäre aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Auch beim Verbringen und bei der Mitnahme sollte eine mögliche Neuregelung nur erfolgen, wenn sich aus der bestehenden Praxis konkrete Vollzugs- oder Sicherheitsprobleme ergeben. Eine zusätzliche Erlaubnispflicht würde insbesondere bei grenzüberschreitendem Sport, Wettkämpfen, Handel und sonstigen rechtmäßigen Verwendungszwecken zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Beim Führen ist dagegen stärker zwischen dem rechtmäßigen Transport beziehungsweise der Mitnahme zu einem konkreten Zweck und dem zugriffsbereiten Mitführen im öffentlichen Raum zu unterscheiden. Sollte hier ein zusätzlicher Regelungsbedarf festgestellt werden, wäre aus unserer Sicht zunächst zu prüfen, ob eine situationsbezogene Regelung des Führens gegenüber einem allgemeinen Erlaubnisverfahren das geeignetere und verhältnismäßigere Instrument darstellt. Genau diese Frage wird im weiteren Fragenkomplex hinsichtlich einer möglichen Einbeziehung in § 42a WaffG noch gesondert gestellt.

- Grundsätzlich sollte das Waffenrecht auch bei Armbrüsten nach dem tatsächlichen Risiko differenzieren. Eine Erlaubnispflicht ist ein weitreichendes präventives Kontrollinstrument und sollte nur eingesetzt werden, wenn mildere und zielgenauere Regelungen nicht ausreichen.

Im Ergebnis sehen wir derzeit keine Umgangsform, die allein aufgrund des Umgangs mit einer Armbrust generell erlaubnispflichtig werden sollte. Sollten sich bei bestimmten Bauarten oder Nutzungssituationen konkrete Risiken zeigen, sollten diese unmittelbar und möglichst einfach geregelt werden, anstatt zusätzliche Erlaubnisverfahren für den gesamten rechtmäßigen Umgang zu schaffen.

Frage 175

An welche Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG sollte der Umgang mit Armbrüsten ggf. geknüpft sein?

Antwort: Da wir derzeit keinen Bedarf für die Einführung einer Erlaubnispflicht beim Umgang mit Armbrüsten sehen, sollte dieser grundsätzlich auch nicht an zusätzliche Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG geknüpft werden.

Sollte der Gesetzgeber dennoch für einzelne, konkret begründete Umgangsformen eine Erlaubnispflicht einführen, sollte diese auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Sachgerecht wären aus unserer Sicht allenfalls die Volljährigkeit sowie – soweit hierfür eine belastbare Gefahrenlage festgestellt wird – die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung. Ein genereller Sachkunde- oder Bedürfnisnachweis erscheint dagegen nicht erforderlich.

Begründung:

- § 4 Absatz 1 WaffG enthält als allgemeine Erlaubnisvoraussetzungen die Vollendung des 18. Lebensjahres, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung, Sachkunde und Bedürfnis sowie bei Waffenschein oder Schießerlaubnis zusätzlich den Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Diese Voraussetzungen sind jedoch für ein Erlaubnissystem für erlaubnispflichtige Waffen und Munition ausgestaltet und sollten nicht automatisch vollständig auf Armbrüste übertragen werden. Armbrüste sind zwar waffenrechtlich erfasst und den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände; der Gesetzgeber stellt jedoch Erwerb und Besitz, Führen, Handel und Herstellung sowie bestimmte Formen des Verbringens und der Mitnahme ausdrücklich von der Erlaubnispflicht frei.

Sollte entgegen unserer grundsätzlichen Position für einzelne Umgangsformen zukünftig eine Erlaubnispflicht geschaffen werden, müsste daher zunächst geprüft werden, welche der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG für den konkret zu regelnden Umgang tatsächlich erforderlich sind. Eine schematische Übertragung sämtlicher Voraussetzungen wäre nicht sachgerecht.

Die Volljährigkeit stellt bereits heute grundsätzlich eine zentrale waffenrechtliche Zugangsvoraussetzung dar und ist daher als Mindestanforderung sachgerecht. Soweit eine Erlaubnispflicht aus Gründen der Gefahrenabwehr eingeführt würde, könnte darüber hinaus eine Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung nachvollziehbar sein. Gerade diese personenbezogenen Voraussetzungen setzen unmittelbar bei der Frage an, ob von der betreffenden Person ein verantwortungsvoller Umgang mit Waffen erwartet werden kann. § 4 Absatz 1 Nummer 2 WaffG stellt hierfür auf die §§ 5 und 6 WaffG ab.

Einen generellen Sachkundenachweis nach § 7 WaffG halten wir dagegen für den Erwerb und Besitz einer Armbrust nicht für erforderlich. Dies würde zusätzliche Lehrgangs-, Prüfungs- und Verwaltungsstrukturen schaffen, obwohl zunächst nachgewiesen werden müsste, dass gerade fehlende formalisierte Sachkunde ein relevantes Sicherheitsproblem beim bisherigen Umgang mit Armbrüsten darstellt. Soweit für bestimmte Nutzungen besondere Kenntnisse erforderlich sind, wären praxisbezogene Sicherheitsvorgaben oder Einweisungen das mildere und regelmäßig geeignetere Mittel.

Noch weniger sachgerecht erscheint ein Bedürfnisnachweis nach § 8 WaffG. Armbrüste werden zu unterschiedlichen rechtmäßigen Zwecken verwendet, beispielsweise im Schießsport, im Freizeitbereich, als Sammlungs- oder technische Gegenstände. Es ist nicht erkennbar, weshalb der rechtmäßige Erwerb oder Besitz zukünftig davon abhängig gemacht werden sollte, dass gegenüber einer Waffenbehörde ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Eine solche Bedürfnisprüfung würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen, ohne dass hieraus ein entsprechender Sicherheitsgewinn erkennbar wäre.

- Auch eine Haftpflichtversicherung sollte nicht pauschal Voraussetzung für Erwerb oder Besitz werden. § 4 Absatz 1 Nummer 5 WaffG verlangt diese selbst im bestehenden Erlaubnissystem nur bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis.

Im Ergebnis sollte daher keine vollständige Übertragung des Erlaubnissystems des § 4 Absatz 1 WaffG auf Armbrüste erfolgen. Sollte für eine konkret nachgewiesene Risikokonstellation überhaupt eine Erlaubnispflicht geschaffen werden, wären aus unserer Sicht allenfalls Volljährigkeit sowie gegebenenfalls Zuverlässigkeit und persönliche Eignung als verhältnismäßige Voraussetzungen in Betracht zu ziehen. Sachkunde und insbesondere ein Bedürfnisnachweis sollten nicht pauschal verlangt werden.

Frage 176

Sollten sämtliche Typen von Armbrüsten künftig einer Erlaubnispflicht unterliegen oder gibt es innerhalb der Gattung der Armbrüste unterschiedliche Typen, die eine differenzierende Betrachtung ermöglichen oder notwendig machen?

Antwort: Eine generelle Erlaubnispflicht für sämtliche Typen von Armbrüsten halten wir nicht für sachgerecht. Sollte sich im Rahmen der Evaluierung für bestimmte Armbrusttypen ein konkreter zusätzlicher Regelungsbedarf ergeben, ist eine differenzierte Betrachtung anhand objektiver technischer Merkmale und des tatsächlichen Gefährdungspotentials einer pauschalen Erlaubnispflicht für die gesamte Gattung vorzuziehen.

Begründung:

Das geltende Waffenrecht behandelt Armbrüste grundsätzlich als den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 WaffG erfasst tragbare Gegenstände, bei denen feste Körper gezielt verschossen werden und die Antriebsenergie gespeichert oder gehalten werden kann; Armbrüste werden ausdrücklich als Beispiel genannt. Gleichzeitig stellt Anlage 2 WaffG Armbrüste unter anderem hinsichtlich Erwerb und Besitz, Führen, Handel und Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme von der Erlaubnispflicht frei. Eine Differenzierung nach einzelnen Bauarten oder Leistungsklassen nimmt das geltende Recht innerhalb dieser Freistellung derzeit grundsätzlich nicht vor.

Aus unserer Sicht besteht derzeit keine Grundlage dafür, sämtliche Armbrüste allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gerätegattung einer Erlaubnispflicht zu unterstellen. Eine solche Regelung würde sehr unterschiedliche technische Ausführungen und Leistungsbereiche gleichbehandeln, ohne danach zu fragen, ob von ihnen tatsächlich ein vergleichbares Gefährdungspotential ausgeht.

Sollte eine weitergehende Regulierung geprüft werden, müsste daher zunächst untersucht werden, welche technischen Merkmale tatsächlich zu einem wesentlich erhöhten Risiko führen und ob dieses Risiko durch eine Erlaubnispflicht wirksam reduziert werden könnte. Als mögliche Kriterien für eine solche technische Bewertung kommen insbesondere die erreichbare Geschossenergie, Geschossgeschwindigkeit, Baugröße und Handhabbarkeit, die Art der Energiespeicherung sowie konstruktive Merkmale in Betracht, die eine besonders schnelle Wiederholungsfolge oder die Zuführung mehrerer Geschosse ermöglichen. Diese Kriterien wären technisch belastbar zu definieren und dürften nicht lediglich aufgrund einzelner Produktbezeichnungen oder äußerer Gestaltungsmerkmale festgelegt werden.

Dabei sollte insbesondere vermieden werden, aus technischen Weiterentwicklungen einzelner Modelle eine pauschale Neubewertung sämtlicher traditioneller, sportlich oder freizeitlich genutzter Armbrüste abzuleiten. Nicht die Bezeichnung oder Bauart allein, sondern ein nachweisbar gesteigertes Gefährdungspotential muss Ausgangspunkt einer möglichen gesetzlichen Differenzierung sein.

Auch bei technisch leistungsfähigeren Armbrüsten folgt aus einer höheren Leistung nicht automatisch die Notwendigkeit einer Erlaubnispflicht. Zunächst wäre zu prüfen, ob tatsächlich eine besondere deliktische Relevanz oder ein sonstiges konkretes Sicherheitsdefizit besteht und ob dieses mit den bereits vorhandenen Instrumenten des Waffenrechts nicht ausreichend erfasst werden kann. Der Umgang mit Waffen ist bereits grundsätzlich an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden; das Waffengesetz sieht zudem Instrumente für den Umgang mit erlaubnisfreien Waffen vor.

Im Ergebnis lehnen wir eine pauschale Erlaubnispflicht für sämtliche Armbrüste ab. Sollte der Gesetzgeber aufgrund belastbarer Erkenntnisse bei einzelnen technisch eindeutig bestimmbaren Typen Handlungsbedarf feststellen, wäre eine eng begrenzte, risikoorientierte Differenzierung sachgerechter.

Eine solche Abgrenzung müsste jedoch auf objektiven technischen Kriterien und einem nachgewiesenen zusätzlichen Sicherheitsgewinn beruhen und dürfte nicht dazu führen, dass die bisherige Erlaubnisfreiheit der gesamten Gattung ohne entsprechende Gefahrenlage aufgehoben wird.

Frage 177

Welche Gefahren und Risiken sind mit dem erlaubnisfreien Umgang mit Armbrüsten verbunden?

Antwort: Mit Armbrüsten sind aufgrund ihrer technischen Wirkungsweise grundsätzlich erhebliche Verletzungs- und bei entsprechend leistungsfähigen Modellen auch tödliche Verletzungsrisiken verbunden. Diese Risiken bestehen unabhängig davon, ob Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Aus dem abstrakten Gefährdungs- oder Missbrauchspotential allein lässt sich daher aus unserer Sicht keine Notwendigkeit für eine weitergehende Erlaubnispflicht ableiten.

Begründung:

Armbrüste können Geschosse mit erheblicher Energie verschießen. Daraus ergeben sich insbesondere Risiken durch unsachgemäße Handhabung, unbeabsichtigte Schussabgabe, unzureichende Sicherung des Schussbereichs sowie durch eine vorsätzliche missbräuchliche Verwendung gegen Menschen oder Tiere. Diese Gefahren sind grundsätzlich anzuerkennen und dürfen nicht verharmlost werden.

Allein das Vorhandensein eines erheblichen Verletzungs- oder Missbrauchspotentials kann jedoch nicht der ausschlaggebende Maßstab für die Einführung einer waffenrechtlichen Erlaubnispflicht sein. Andernfalls müsste dieser Ansatz konsequenterweise auch auf zahlreiche andere Gegenstände übertragen werden, die bei missbräuchlicher Verwendung erhebliche oder tödliche Verletzungen verursachen können.

Dies lässt sich beispielsweise am Kraftfahrzeug verdeutlichen. Auch ein Kraftfahrzeug kann vorsätzlich als Tatmittel gegen Menschen eingesetzt werden und besitzt aufgrund seiner Masse und Bewegungsenergie ein erhebliches Verletzungs- und Tötungspotential. Der Gesetzgeber begegnet den hiermit verbundenen Risiken jedoch nicht dadurch, bereits Erwerb und Besitz eines Kraftfahrzeugs nach den Maßstäben des Waffenrechts zu behandeln. Stattdessen bestehen auf den jeweiligen Verwendungsbereich zugeschnittene Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich Zulassung, Fahrerlaubnis, Eignung und Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr.

Der Vergleich soll Kraftfahrzeuge und Armbrüste nicht rechtlich oder technisch gleichsetzen. Er verdeutlicht vielmehr einen wesentlichen Grundsatz: Die abstrakte Eignung eines Gegenstandes zur Verursachung schwerer Verletzungen rechtfertigt für sich genommen noch keine bestimmte Form präventiver Regulierung. Entscheidend müssen die tatsächliche Gefahrenlage, die konkrete Art des Umgangs und die Eignung der vorgesehenen Regelung zur Verringerung dieses Risikos sein.

Auch Armbrüste sind bereits heute nicht vollständig vom Waffenrecht ausgenommen. Sie werden als den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände erfasst; der Gesetzgeber hat bestimmte Formen des Umgangs jedoch ausdrücklich erlaubnisfrei gestellt. Für erlaubnisfreie Waffen besteht zudem mit § 41 WaffG bereits die Möglichkeit, Erwerb und Besitz im Einzelfall zu untersagen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder Tatsachen Zweifel an Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung begründen.

Aus unserer Sicht müsste daher zunächst belastbar festgestellt werden, ob und in welchem Umfang gerade die Erlaubnisfreiheit von Armbrüsten zu sicherheitsrelevanten Vorfällen oder einer besonderen deliktischen Verwendung führt. Ebenso wäre darzulegen, welchen konkreten zusätzlichen Sicherheitsgewinn eine Erlaubnispflicht gegenüber den bereits vorhandenen rechtlichen Instrumenten bewirken würde.

Sollten sich für bestimmte besonders leistungsfähige oder konstruktiv abgrenzbare Armbrusttypen tatsächlich besondere Risiken nachweisen lassen, wäre eine gezielte technische oder situationsbezogene Regelung zu prüfen. Eine pauschale Verschärfung für sämtliche Armbrüste allein aufgrund ihres grundsätzlich vorhandenen Gefährdungspotentials wäre dagegen nicht sachgerecht.

Im Ergebnis bestehen beim Umgang mit Armbrüsten zweifellos Verletzungs- und Missbrauchsrisiken. Entscheidend ist jedoch nicht, ob ein Gegenstand gefährlich sein kann, sondern ob sich aus der bisherigen Erlaubnisfreiheit eine konkrete Gefahrenlage ableiten lässt, die eine zusätzliche waffenrechtliche Regulierung erforderlich und verhältnismäßig macht. Für einen solchen zusätzlichen Sicherheitsgewinn ist anhand der verfügbaren Erkenntnisse keine belastbare Tatsachengrundlage ersichtlich.

Frage 178

Sollte das Führen von Armbrüsten künftig nach § 42a Absatz 1 WaffG verboten sein?

Antwort: Nein. Ein generelles Verbot des Führens von Armbrüsten nach § 42a Absatz 1 WaffG halten wir derzeit nicht für erforderlich. Für eine solche zusätzliche Beschränkung wäre eine belastbare Tatsachengrundlage zu einer besonderen deliktischen Relevanz des Führens von Armbrüsten im öffentlichen Raum erforderlich. Sollte sich ein konkreter Regelungsbedarf ergeben, wäre eine zielgerichtete Regelung des zugriffsbereiten Führens ohne anerkennenswerten Zweck einer pauschalen Einbeziehung in § 42a WaffG vorzuziehen.

Begründung:

- Nach geltender Rechtslage ist das Führen von Armbrüsten gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 3.2 WaffG ausdrücklich erlaubnisfrei. Eine Aufnahme in § 42a Absatz 1 WaffG würde daher eine bewusste Abkehr von dieser bisherigen gesetzlichen Wertung darstellen und müsste durch einen entsprechenden zusätzlichen Sicherheitsgewinn begründet werden.

Armbrüste können aufgrund ihrer technischen Wirkungsweise zweifellos erhebliche Verletzungen verursachen und bei missbräuchlicher Verwendung als Tatmittel eingesetzt werden. Wie bereits bei der vorhergehenden Frage ausgeführt, kann jedoch die abstrakte Gefährlichkeit oder Missbrauchsmöglichkeit eines Gegenstandes allein nicht ausreichen, um dessen rechtmäßiges Führen generell zu verbieten. Entscheidend müsste vielmehr sein, ob gerade das bisher erlaubnisfreie Führen von Armbrüsten in der Praxis zu einer relevanten Gefahrenlage geführt hat und ob eine Einbeziehung in § 42a WaffG diese Gefahren tatsächlich reduzieren würde.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das geltende Waffenrecht das Führen von Armbrüsten im öffentlichen Raum bereits heute nicht uneingeschränkt zulässt. § 42 Absatz 1 WaffG verbietet das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG bei öffentlichen Veranstaltungen. Dies erfasst aufgrund ihrer waffenrechtlichen Einordnung grundsätzlich auch Armbrüste. Darüber hinaus verbietet § 42b Absatz 1 WaffG grundsätzlich das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG im öffentlichen Personenfernverkehr und in den dazugehörigen Einrichtungen, soweit keine gesetzliche Ausnahme eingreift.

- Damit bestehen bereits heute situationsbezogene Führungsverbote für Bereiche, in denen der Gesetzgeber ein erhöhtes Schutzbedürfnis angenommen hat. Aus unserer Sicht sollte zunächst geprüft werden, ob diese bestehenden Regelungen ausreichend sind, bevor ein zusätzliches allgemeines Führungsverbot eingeführt wird.

Hinzu kommt, dass Armbrüste legitimerweise insbesondere im Schießsport, bei traditionellen beziehungsweise brauchtumsbezogenen Veranstaltungen und beim Transport zu entsprechenden Nutzungsorten mitgeführt werden können. Ein pauschales Verbot darf nicht dazu führen, dass solche sozialadäquaten und rechtmäßigen Verwendungen unnötig erschwert oder von zusätzlichen Ausnahmeverfahren abhängig gemacht werden.

Gerade die Systematik des bestehenden § 42a WaffG zeigt die Bedeutung solcher Ausnahmen. Die Vorschrift lässt den Transport der dort erfassten Gegenstände in einem verschlossenen Behältnis ausdrücklich zu. Für Hieb- und Stoßwaffen sowie die dort bezeichneten Messer besteht darüber hinaus eine Ausnahme bei berechtigtem Interesse; ausdrücklich genannt werden unter anderem Berufsausübung, Brauchtumspflege und Sport. Würde eine Armbrust künftig in § 42a aufgenommen, müsste daher

jedenfalls sichergestellt werden, dass Transport, Sport, Brauchtumspflege und vergleichbare anerkannte Zwecke rechtssicher und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich bleiben.

- Nicht überzeugend wäre aus unserer Sicht eine Regelung, nach der bereits das bloße Mitführen einer Armbrust generell verboten wird, solange keine belastbaren Erkenntnisse dafür vorliegen, dass gerade diese Form des bislang legalen Umgangs eine relevante Gefahrenquelle darstellt.

Sollte die Evaluierung allerdings zeigen, dass das zugriffsbereite Führen von Armbrüsten ohne nachvollziehbaren Zweck im öffentlichen Raum tatsächlich eine besondere sicherheitsrelevante Bedeutung besitzt, könnte hierfür eine eng begrenzte Regelung geprüft werden. Diese müsste aber klar zwischen dem grundlosen zugriffsbereiten Führen einerseits und dem Transport beziehungsweise dem Führen im Zusammenhang mit Sport, Beruf, Brauchtum oder einem sonstigen anerkannten Zweck andererseits unterscheiden.

- Im Ergebnis sehen wir daher derzeit keinen hinreichenden Grund für eine pauschale Einbeziehung von Armbrüsten in § 42a Absatz 1 WaffG. Eine weitere Beschränkung sollte nur auf Grundlage einer nachgewiesenen Gefahrenlage erfolgen und sich dann auf die tatsächlich problematische Form des Umgangs beschränken.

Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen:

Frage 179
Bei welcher Art von Straftaten werden Armbrüste von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort: Dem Bayerischen Jagdverband liegen keine eigenen belastbaren oder repräsentativen Erkenntnisse vor, die eine statistisch fundierte Zuordnung des Einsatzes von Armbrüsten zu bestimmten Straftatarten ermöglichen.

Begründung:

Soweit öffentlich bekannt gewordene Einzelfälle betrachtet werden, können Armbrüste als Tatmittel insbesondere bei Körperverletzungs-, Tötungs- oder Bedrohungsdelikten eingesetzt werden. Hieraus lässt sich jedoch weder eine besondere deliktische Schwerpunktbildung noch eine erhöhte Bedeutung der Armbrust gegenüber anderen potentiellen Tatmitteln ableiten.

Auch der BMI-Referentenentwurf vom 09.01.2023 führt zur Begründung einer damals vorgesehenen Verschärfung lediglich an, dass „Fallbeispiele“ den Einsatz von Armbrüsten gegen Menschen belegten und dass im Phänomenbereich Rechtsextremismus Personen Armbrüste unter Ausnutzung der Erlaubnisfreiheit erwerben würden. Eine quantitative Einordnung oder statistische Bewertung der tatsächlichen Deliktsrelevanz wird an dieser Stelle jedoch nicht vorgenommen.

Für eine belastbare Bewertung sollten im Rahmen der Evaluierung die verfügbaren sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse dazu dargestellt werden, bei welchen Straftaten Armbrüste tatsächlich eingesetzt werden, in welcher Häufigkeit dies geschieht und welche Entwicklung über mehrere Jahre feststellbar ist. Erst auf dieser Tatsachengrundlage lassen sich weitergehende Beschränkungen tragfähig bewerten.

Frage 180
Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von Armbrüsten bei Straftaten?

Antwort: Dem Bayerischen Jagdverband liegen keine belastbaren bundesweiten statistischen Werte oder Kennzahlen vor, die Straftaten unter Verwendung einer Armbrust gesondert ausweisen.

Begründung:

Auch in den öffentlich zugänglichen Standardauswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes konnten wir keine eigenständige bundesweite Ausweisung des Tatmittels „Armbrust“

feststellen. Die veröffentlichten PKS-Tabellen sind im Wesentlichen nach Straftaten beziehungsweise Straftatengruppen, Fällen, Tatverdächtigen und Opfern gegliedert.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass auch der BMI-Referentenentwurf aus dem Jahr 2023 zwar auf einzelne Fallbeispiele verweist, in der entsprechenden Begründung jedoch keine konkrete Zahl von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten nennt. Die dort vorgenommene Abschätzung des Armbrustbestandes beziehungsweise der Zahl der Armbrustschützen beruhte zudem ausdrücklich auf verschiedenen Annahmen und unter anderem auf der Aussage eines Armbrusthändlers; hieraus lassen sich keine Aussagen über die tatsächliche Deliktsrelevanz ableiten.

Gerade wenn eine Verschärfung des Waffenrechts mit einer besonderen Gefährdung durch Armbrüste begründet werden soll, sollten aus unserer Sicht zunächst belastbare Zahlen zu Fallhäufigkeit, Deliktsarten, Entwicklung und konkreter Verwendung als Tatmittel erhoben und vorgelegt werden.

Frage 181

Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten halten sie für zielführend?

Antwort: Vorrangig sollte zunächst eine belastbare Tatsachengrundlage geschaffen werden. Sofern Armbrüste bislang statistisch nicht hinreichend als Tatmittel differenziert erfasst werden, sollte geprüft werden, ob eine entsprechende bundesweit einheitliche Erfassung sinnvoll ist. Erst auf dieser Grundlage lässt sich bewerten, ob überhaupt ein spezifisches Sicherheitsproblem besteht und welche Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, diesem entgegenzuwirken.

Begründung:

Darüber hinaus sollten die bereits bestehenden Instrumente des Waffenrechts konsequent genutzt werden. § 41 WaffG ermöglicht es der zuständigen Behörde bereits heute, einer Person im Einzelfall Erwerb und Besitz auch solcher Waffen zu untersagen, deren Erwerb grundsätzlich keiner Erlaubnis bedarf, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder Tatsachen Zweifel an Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung begründen. Damit besteht bereits ein gezieltes Instrument, um Personen mit konkretem Gefährdungspotential vom Umgang mit erlaubnisfreien Waffen auszuschließen.

Auch für besonders sensible öffentliche Bereiche bestehen bereits Führungsbeschränkungen. So erfasst § 42 WaffG Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 bei öffentlichen Veranstaltungen; § 42b WaffG enthält entsprechende Beschränkungen für den öffentlichen Personenfernverkehr.

Aus unserer Sicht sollte deshalb der Schwerpunkt auf gezielter Gefahrenabwehr, konsequenter Anwendung bestehender Waffenverbote gegen konkret auffällige Personen, Strafverfolgung bei missbräuchlicher Verwendung und einer besseren statistischen Erfassung liegen.

Eine pauschale Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Armbrüsten oder eine allgemeine Verschärfung für die große Zahl rechtstreuer Nutzer erscheint dagegen nicht zielführend, solange nicht nachgewiesen ist, dass gerade die bestehende Erlaubnisfreiheit einen relevanten Anteil an Straftaten verursacht und dass ein zusätzliches Erlaubnisverfahren diese tatsächlich verhindern würde. Das geltende Recht stellt Erwerb und Besitz von Armbrüsten ausdrücklich erlaubnisfrei.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 14: WaffG Anlage 1 und Anlage 2 zur Einordnung von Armbrüsten; BMI-Referentenentwurf vom 09.01.2023 zu den seinerzeit vorgeschlagenen Änderungen für Erwerb und Besitz. Der Referentenentwurf ist Gesetzgebungsmaterial und nicht geltendes Recht.

Kapitel 15 – Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme / Modulare Waffen / Einsteckläufe

Frage 182

Halten Sie die Regelungen, dass nur der Erwerb von Wechselsystemen gleichen oder geringeren Kalibers erlaubnisfrei ist (Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nummer 2.1) aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit für erforderlich?

Antwort: Nein. Die Beschränkung des erlaubnisfreien Erwerbs von Wechsel- und Austauschläufen beziehungsweise Wechselsystemen auf das gleiche oder ein geringeres Kaliber halten wir in dieser pauschalen kaliberbezogenen Form aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht für erforderlich.

Sachgerechter wäre es, einem Inhaber einer Waffenbesitzkarte den erlaubnisfreien Erwerb eines für eine bereits eingetragene Schusswaffe technisch bestimmten und rechtlich zulässigen Wechsel- oder Austauschsystems unabhängig davon zu ermöglichen, ob dessen Kaliber gleich, kleiner oder größer ist. Die bestehenden Anzeige- und Eintragungspflichten sollten dabei erhalten bleiben.

Begründung:

Nach der geltenden Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 WaffG ist für Inhaber einer Waffenbesitzkarte der Erwerb von Wechsel- und Austauschläufen gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der dafür erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse erlaubnisfrei, wenn die betreffende Schusswaffe bereits in der Waffenbesitzkarte eingetragen ist. Die Vorschrift stellt zugleich ausdrücklich klar, dass die Anzeige- und Eintragungspflichten nach §§ 37a und 37g WaffG unberührt bleiben. Der Erwerb eines entsprechenden Wechselsystems erfolgt damit bereits heute nicht außerhalb der behördlichen Nachvollziehbarkeit.

Der sicherheitsrechtliche Mehrwert der zusätzlichen Differenzierung nach „gleichem oder geringerem Kaliber“ ist aus unserer Sicht nicht hinreichend erkennbar. Der Erwerber ist bereits Inhaber einer Waffenbesitzkarte und damit waffenrechtlich überprüft. Die zugehörige Basiswaffe befindet sich bereits legal in seinem Besitz und ist behördlich erfasst. Durch ein Wechselsystem wird zudem regelmäßig keine zusätzliche vollständige Schusswaffe im Sinne einer selbständig verwendbaren weiteren Waffe geschaffen, sondern die vorhandene Waffe technisch für einen anderen Verwendungsbereich konfiguriert.

Gerade bei modernen modular aufgebauten Waffen gewinnt dieser Gesichtspunkt zunehmend an Bedeutung. Technisch ist es bei zahlreichen Systemen vorgesehen, durch den Austausch von Lauf, Verschluss oder weiteren dafür vorgesehenen Baugruppen unterschiedliche Konfigurationen derselben Grundwaffe zu verwenden. Eine waffenrechtliche Regelung sollte solche technischen Entwicklungen sachgerecht abbilden und nicht allein deshalb unterschiedliche Erwerbsverfahren vorsehen, weil eine Konfiguration einen größeren Geschossdurchmesser aufweist.

Hinzu kommt, dass die bloße Unterscheidung nach größerem oder kleinerem Kaliber kein belastbarer sicherheitstechnischer Gefährlichkeitsmaßstab ist. Der Geschossdurchmesser allein lässt keine verlässliche Aussage über Leistungsfähigkeit, Geschossenergie, Gasdruck, Reichweite oder sonstige ballistische Eigenschaften einer Patrone zu. Ein geringerer Kaliberdurchmesser bedeutet deshalb nicht zwangsläufig eine geringere Leistungsfähigkeit und ein größerer Kaliberdurchmesser nicht automatisch ein höheres Gefährdungspotential.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es systematisch schwer nachvollziehbar, weshalb beispielsweise die Umrüstung einer bereits rechtmäßig besessenen Waffe auf ein kleineres Kaliber ohne vorherige Erwerbserlaubnis zulässig sein kann, die technisch vergleichbare Umrüstung auf ein größeres Kaliber jedoch zwingend ein erneutes Erlaubnisverfahren auslösen soll.

Für die öffentliche Sicherheit sind vielmehr die bereits bestehenden Kontrollmechanismen maßgeblich. Der Erwerber muss weiterhin waffenrechtlich berechtigt sein; die Basiswaffe muss sich rechtmäßig in seinem

Besitz befinden; das Wechselsystem muss waffenrechtlich zulässig sein; und die bestehenden Anzeige- und Eintragungspflichten bleiben bestehen. Das Waffengesetz verfolgt insgesamt den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und knüpft den erlaubnispflichtigen Waffenbesitz insbesondere an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und Bedürfnis.

Auch eine mögliche Munitionserwerbsberechtigung ist von der Frage des erlaubnisfreien Erwerbs eines Wechselsystems zu trennen. Eine Erweiterung der Regelung für Wechselsysteme sollte nicht automatisch dazu führen, dass damit ohne weitere Voraussetzung eine bislang nicht bestehende Berechtigung zum Erwerb der entsprechenden Munition geschaffen wird. Die hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen können unabhängig davon fortbestehen.

Aus unserer Sicht wäre daher eine technologieneutrale Regelung vorzugswürdig. Entscheidend sollte nicht das Verhältnis des Kalibers zur bereits eingetragenen Grundwaffe sein, sondern insbesondere,

- dass der Erwerber Inhaber einer entsprechenden Waffenbesitzkarte ist,
- dass das Wechsel- oder Austauschsystem für eine bereits rechtmäßig besessene und eingetragene Schusswaffe bestimmt beziehungsweise technisch kompatibel ist,
- dass durch die Konfiguration keine verbotene oder einer weitergehenden Erlaubnispflicht unterliegende Waffe entsteht und
- dass die bestehenden Anzeige-, Eintragungs- und Registerpflichten erhalten bleiben.

Damit würde die Regelung zugleich besser zu modularen Waffensystemen passen. Bei diesen ist die Austauschbarkeit von Baugruppen gerade Bestandteil des technischen Konzepts. Waffenrechtlich sollte deshalb stärker auf die rechtliche Berechtigung des Besitzers, die betreffende Grundwaffe und die konkrete rechtliche Einordnung der resultierenden Konfiguration abgestellt werden als auf eine schematische Unterscheidung zwischen größerem und kleinerem Kaliber.

Im Ergebnis ist die gegenwärtige Beschränkung des erlaubnisfreien Erwerbs auf Wechsel- und Austauschsysteme gleichen oder geringeren Kalibers aus unserer Sicht unter Sicherheitsaspekten nicht zwingend erforderlich. Ein größerer Kaliberdurchmesser begründet für sich genommen kein qualitativ höheres sicherheitsrechtliches Risiko. Sachgerechter wäre eine kaliberunabhängige Regelung für Wechselsysteme zu bereits rechtmäßig besessenen und eingetragenen Waffen, sofern die resultierende Konfiguration waffenrechtlich zulässig bleibt. Die bestehenden Anzeige- und Eintragungspflichten sollten dabei unverändert fortbestehen. Dadurch würde die Regelung zugleich den technischen Entwicklungen moderner modularer Waffensysteme besser Rechnung tragen, ohne die behördliche Nachvollziehbarkeit des Waffenbestandes einzuschränken.

Frage 183

Sind die Regelungen, denen der Erwerb und Besitz von Wechselsystemen unterliegen, (auch vor dem Hintergrund der Entwicklung modularer Waffen) praxistauglich?

Antwort: Nein, nicht vollständig. Die derzeitigen Regelungen zu Wechselsystemen, Austauschläufen und vergleichbaren Komponenten sind grundsätzlich vollziehbar, bilden die technische Entwicklung moderner modularer Waffen jedoch nicht mehr in allen Bereichen praxisgerecht und systematisch ab.

Insbesondere die Anknüpfung an das Verhältnis „gleiches oder geringeres Kaliber“ sowie die traditionelle Betrachtung einzelner Wechsel- und Austauschläufe wird modernen Waffensystemen, bei denen Lauf, Verschluss, Gehäuseteile und weitere Baugruppen konstruktiv austauschbar und Bestandteil eines modularen Gesamtsystems sind, nur noch eingeschränkt gerecht. Eine technologieoffene und systembezogene Neuregelung wäre daher sachgerecht.

Begründung:

Das geltende Waffenrecht enthält bereits Erleichterungen für bestimmte Wechsel- und Austauschsysteme. Nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 WaffG können Inhaber einer Waffenbesitzkarte Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der hierfür erforderlichen

auswechselbaren Verschlüsse erlaubnisfrei erwerben, sofern die zugehörige Schusswaffe bereits in der WBK eingetragen ist. Erwerb und Besitz bleiben dabei über die gesetzlichen Anzeige- und Eintragungspflichten behördlich nachvollziehbar. Für Einstecksysteme bestehen nochmals eigenständige Regelungen.

Diese Systematik ist bei klassischen Waffenmodellen mit einem relativ eindeutig bestimmbaren Grundsystem und einem austauschbaren Lauf grundsätzlich nachvollziehbar. Die technische Entwicklung moderner Waffen geht jedoch zunehmend in Richtung modularer Plattformen, bei denen verschiedene Baugruppen konstruktiv ausgetauscht und miteinander kombiniert werden können.

Parallel hierzu behandelt das Waffengesetz Lauf, Verschluss und weitere gesetzlich bestimmte Komponenten als wesentliche Teile und stellt wesentliche Teile grundsätzlich den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dadurch treffen bei modernen modularen Systemen die Regelungen über wesentliche Teile, Wechselsysteme, Kaliber, Erwerbsberechtigungen sowie Anzeige- und Registrierungspflichten aufeinander.

Aus praktischer Sicht ergeben sich dadurch mehrere Probleme.

Zum einen ist die kaliberbezogene Begrenzung nicht mehr überzeugend. Wie bereits zur vorhergehenden Frage ausgeführt, stellt die Unterscheidung zwischen einem gleichen, kleineren oder größeren Kaliberdurchmesser keinen geeigneten allgemeinen Maßstab für die sicherheitsrechtliche Bewertung eines Wechselsystems dar. Sie kann vielmehr dazu führen, dass technisch sehr ähnliche Umbauten unterschiedlichen Erwerbsverfahren unterliegen, nur weil sich die Kaliberbezeichnung beziehungsweise der Geschossdurchmesser in eine bestimmte Richtung verändert.

Zum anderen orientiert sich der Begriff des klassischen „Wechselsystems“ stark an Lauf und Verschluss. Bei modernen modularen Waffen kann die technische Konfiguration jedoch aus mehreren austauschbaren Baugruppen bestehen. Je nach System können unterschiedliche Läufe, Verschlüsse oder weitere wesentliche Teile verwendet werden, während ein bestimmtes zentrales Bauteil beziehungsweise die Grundplattform erhalten bleibt.

Waffenrechtlich sollte deshalb stärker zwischen der Grundwaffe beziehungsweise dem rechtlich maßgeblichen Basissystem und den hierfür bestimmungsgemäß vorgesehenen modularen Konfigurationen unterschieden werden.

Auch für den Erlaubnisinhaber ist die heutige Systematik nicht immer intuitiv. Bei einem technisch modularen System können sich Fragen ergeben, ob

- eine konkrete Baugruppe als Wechselsystem oder als eigenständig erlaubnispflichtiges wesentliches Teil zu behandeln ist,
- ein Kaliberwechsel noch von der bestehenden Erwerbserleichterung umfasst ist,
- welche Teile konkret anzuzeigen beziehungsweise einzutragen sind und
- welche Kombination unterschiedlicher Module eine eigenständige waffenrechtliche Bewertung auslöst.

Eine praxistaugliche Regelung sollte solche Fragen möglichst bereits aus dem Gesetz eindeutig beantworten und nicht erst durch unterschiedliche Verwaltungspraxis oder Einzelfallentscheidungen geklärt werden müssen.

Hinzu kommt, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz weiterhin aus dem Jahr 2012 stammt. Sie kann deshalb die späteren erheblichen Änderungen des Waffenrechts und insbesondere die seitdem weiter fortgeschrittene Entwicklung modularer Waffen technisch und rechtlich nur eingeschränkt abbilden. Auch dies spricht für eine Überarbeitung sowohl der gesetzlichen Systematik als auch der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Aus unserer Sicht sollte eine Neuregelung deshalb stärker technologieoffen ausgestaltet werden. Für einen bereits zum Besitz einer entsprechenden Grundwaffe berechtigten WBK-Inhaber sollte der Erwerb der hierfür bestimmungsgemäß vorgesehenen Wechsel- und Modulsysteme grundsätzlich erleichtert werden

können, unabhängig davon, ob die daraus entstehende Konfiguration ein gleiches, kleineres oder größeres Kaliber aufweist.

Entscheidend sollte sein, dass

- eine rechtmäßig besessene und eingetragene Grundwaffe beziehungsweise ein eindeutig bestimmbares Basissystem vorhanden ist,
- die zusätzliche Baugruppe für dieses System technisch vorgesehen beziehungsweise geeignet ist,
- durch die Kombination keine verbotene oder anderweitig besonders erlaubnispflichtige Waffenart entsteht und
- die für die behördliche Nachvollziehbarkeit erforderlichen Anzeige- und Registerpflichten bestehen bleiben.

Dabei sollte auch das Bedürfnisprinzip nicht mehrfach auf dieselbe waffenrechtliche Grundentscheidung angewandt werden. Wenn der Erlaubnisinhaber bereits zum Besitz des betreffenden Waffensystems berechtigt ist und lediglich eine technisch vorgesehene zusätzliche Konfiguration dieses Systems erwerben möchte, sollte geprüft werden, ob hierfür tatsächlich jeweils ein neues vollständiges Erwerbs- und Bedürfnisverfahren erforderlich ist.

Eine solche Regelung wäre sowohl für Jäger als auch für Sportschützen praxisnäher. Im jagdlichen Bereich können unterschiedliche Kaliber oder Konfigurationen für unterschiedliche Wildarten und jagdliche Einsatzbedingungen sinnvoll sein. Im Schießsport können unterschiedliche Disziplinen auf derselben technischen Grundplattform verschiedene Läufe oder sonstige Module erfordern.

Gleichzeitig würde eine Vereinfachung nicht bedeuten, dass modulare Waffenteile vollständig aus der waffenrechtlichen Kontrolle herausgenommen werden. Die wesentlichen Teile können weiterhin eindeutig gekennzeichnet, angezeigt und – soweit erforderlich – im NWR beziehungsweise in der WBK nachvollzogen werden. Die Frage der behördlichen Dokumentation ist von der Frage zu unterscheiden, ob vor jedem Erwerb erneut ein vollständiges Erlaubnisverfahren erforderlich sein muss.

Im Ergebnis sind die bestehenden Regelungen zwar grundsätzlich anwendbar, angesichts moderner modularer Waffensysteme jedoch nur noch eingeschränkt praxistauglich. Insbesondere die starre Orientierung an gleichem oder geringerem Kaliber und die auf klassische Wechsel- und Austauschläufe zugeschnittene Systematik sollten überprüft werden. Vorzugswürdig wäre eine technologieoffene Regelung, die von einer bereits rechtmäßig besessenen Grundwaffe beziehungsweise einem klar definierten Basissystem ausgeht und hierfür technisch vorgesehene modulare Konfigurationen möglichst einfach zulässt. Die notwendige behördliche Nachvollziehbarkeit kann über klare Anzeige-, Eintragungs- und Registerregelungen erhalten bleiben, ohne für jede technische Variante ein neues vollständiges Erlaubnisverfahren zu verlangen.

Frage 184

Falls Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Änderungen schlagen Sie vor?

Antwort: Wir schlagen eine grundlegende Vereinfachung und technologieneutrale Neufassung der Regelungen zu Wechsel- und Austauschsystemen sowie modular aufgebauten Waffen vor.

Kern der Neuregelung sollte sein, dass ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte für eine bereits rechtmäßig besessene und eingetragene Schusswaffe technisch bestimmte Wechsel-, Austausch- und Modulsysteme grundsätzlich unabhängig davon erlaubnisfrei erwerben kann, ob das neue Kaliber gleich, kleiner oder größer ist. Die bestehenden Anzeige- und Eintragungspflichten sollten erhalten bleiben.

Gleichzeitig sollten die bestehenden Begriffe und die rechtliche Zuordnung von Wechsel-, Austausch-, Einsteck- und Modulsystemen im Waffengesetz klarer und technologieoffen präzisiert sowie die WaffVwV entsprechend aktualisiert werden. Eine neue eigenständige Waffenkategorie ist hierfür nicht erforderlich.

Begründung:

Die derzeitige Regelung in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 WaffG stellt den Erwerb von Wechsel- und Austauschläufen einschließlich der erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse nur dann von der vorherigen Erwerbserlaubnis frei, wenn diese das gleiche oder ein geringeres Kaliber aufweisen. Die Anzeige- und Eintragungspflichten nach §§ 37a und 37g WaffG bleiben bereits nach geltendem Recht ausdrücklich bestehen. Für Einstecksysteme enthält Nummer 2a eine eigenständige Regelung.

Diese Systematik sollte aus unserer Sicht in mehreren Punkten weiterentwickelt werden:

- Wegfall der Beschränkung auf gleiches oder geringeres Kaliber

Die Worte „gleichen oder geringeren Kalibers“ sollten in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 WaffG entfallen.

Entscheidend sollte nicht mehr das Verhältnis des Kaliberdurchmessers zur vorhandenen Schusswaffe sein, sondern ob das Wechsel- oder Modulsystem technisch für eine bereits rechtmäßig besessene und eingetragene Waffe bestimmt beziehungsweise mit dieser bestimmungsgemäß kombinierbar ist.

Die bloße Richtung eines Kaliberwechsels ist kein geeigneter allgemeiner Maßstab für die sicherheitsrechtliche Bewertung. Ein größerer Geschossdurchmesser bedeutet nicht zwangsläufig eine leistungsstärkere oder sicherheitsrechtlich relevant gefährlichere Konfiguration. Umgekehrt können kleinere Kaliber erhebliche ballistische Leistungen aufweisen. Die bisherige Differenzierung bildet daher weder moderne Waffentechnik noch ballistische Zusammenhänge ausreichend ab.

- Technologieoffene Einbeziehung modularer Waffensysteme

Die Regelung sollte nicht mehr ausschließlich vom klassischen Bild einer Schusswaffe mit einem ausgetauschten Lauf ausgehen.

Moderne Waffen können konstruktiv so aufgebaut sein, dass unterschiedliche Läufe, Verschlüsse und weitere wesentliche Baugruppen bestimmungsgemäß miteinander kombiniert werden. Das Waffenrecht sollte deshalb die bestehenden Begriffe für Wechsel-, Austausch-, Einsteck- und Modulsysteme technologieoffen präzisieren und systematisch aufeinander abstimmen, ohne eine neue eigenständige Waffenkategorie zu schaffen.

Maßgeblich sollte sein, dass eine eindeutig bestimmbare, rechtmäßig besessene und eingetragene Schusswaffe vorhanden ist und die zusätzlichen Komponenten konstruktiv für diese bestimmt sind.

- Keine erneute vollständige Erwerbs- oder Bedürfnisprüfung für jede Systemkonfiguration

Ist der Betroffene bereits rechtmäßig zum Besitz der betreffenden Schusswaffe berechtigt, sollte für ein bestimmungsgemäß hierfür vorgesehenes Wechsel- oder Modulsystem grundsätzlich keine erneute vollständige Bedürfnisprüfung verlangt werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn durch das zusätzliche Modul lediglich eine andere Konfiguration derselben bereits rechtmäßig besessenen Schusswaffe ermöglicht wird.

Eine erneute Erlaubnisprüfung sollte nur dort erforderlich sein, wo durch die konkrete Kombination eine rechtlich wesentlich andere Situation entsteht, beispielsweise eine verbotene Waffenart oder eine Konfiguration, für die eine eigenständige weitergehende Berechtigung erforderlich ist.

Damit würde das Bedürfnisprinzip nicht aufgehoben. Es würde lediglich verhindert, dass für technisch miteinander verbundene Varianten desselben Waffensystems mehrfach dieselbe Grundentscheidung überprüft wird.

- Anzeige, Eintragung und NWR-Nachvollziehbarkeit beibehalten

Die Vereinfachung des Erwerbs sollte nicht mit einem Verlust der behördlichen Nachvollziehbarkeit verbunden werden.

Bereits heute stellt Nummer 2.1 ausdrücklich klar, dass die Anzeige- und Eintragungspflichten nach §§ 37a und 37g WaffG unberührt bleiben. Dieses Prinzip sollte beibehalten werden.

Damit wäre eine klare Trennung möglich zwischen

Erwerbsverfahren: möglichst einfach und ohne erneute vorherige Erlaubnis,

und

Dokumentation: weiterhin eindeutige Anzeige und Registrierung der gesetzlich registrierungspflichtigen wesentlichen Teile.

Gerade im Zusammenhang mit dem NWR erscheint eine solche Lösung sachgerechter als zusätzliche papiergebundene Vorabgenehmigungen.

- Einstecksysteme und Wechselsysteme systematisch aufeinander abstimmen

Das geltende Recht behandelt Wechsel- und Austauschsysteme einerseits und Einstecksysteme andererseits in unterschiedlichen Nummern und mit teilweise unterschiedlichen Voraussetzungen. So sind Einsteckläufe und die zugehörigen Verschlüsse nach Nummer 2a für WBK-Inhaber unter den dort genannten Voraussetzungen erlaubnisfrei erwerb- und besitzbar.

Im Zuge einer Reform sollte geprüft werden, ob diese Regelungen begrifflich und systematisch besser aufeinander abgestimmt werden können. Ziel sollte eine für Waffenbesitzer, Handel, Büchsenmacher und Waffenbehörden verständliche Regelung sein, aus der unmittelbar hervorgeht, welche modularen Komponenten ohne vorherige Erwerbserlaubnis erworben werden dürfen und welche Anzeige- beziehungsweise Registrierungspflichten anschließend bestehen.

- Klare Trennung vom Munitionserwerb

Die Erleichterung beim Erwerb eines Wechsel- oder Modulsystems sollte nicht zwangsläufig mit einer automatischen Erweiterung sämtlicher munitionsrechtlicher Berechtigungen verbunden werden.

Die Berechtigung zum Erwerb der jeweiligen Munition kann weiterhin nach den hierfür geltenden Regelungen beurteilt werden. Damit lässt sich eine Vereinfachung des Erwerbs modularer Waffenteile erreichen, ohne andere waffenrechtliche Erlaubnistatbestände automatisch auszuweiten.

- Gleichzeitige Aktualisierung der WaffVwV

Eine gesetzliche Neuregelung sollte zwingend mit einer Überarbeitung der WaffVwV verbunden werden. Die derzeitige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz stammt vom 5. März 2012 und kann schon aufgrund der zwischenzeitlichen gesetzlichen und technischen Entwicklung zahlreiche heutige Fragestellungen modularer Waffensysteme nicht ausreichend abbilden.

Gerade hier sollte eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis geschaffen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass technisch identische Systeme bei verschiedenen Waffenbehörden unterschiedlich behandelt werden.

Als Zielbild schlagen wir daher folgende Systematik vor:

Ein WBK-Inhaber, der eine erlaubnispflichtige Grundwaffe rechtmäßig besitzt, sollte alle für dieses System bestimmungsgemäß vorgesehenen und waffenrechtlich zulässigen Wechsel-, Austausch- und Modulsysteme ohne vorherige zusätzliche Erwerbserlaubnis erwerben können. Das sollte unabhängig davon gelten, ob hierdurch ein gleiches, kleineres oder größeres Kaliber verwendet wird. Wesentliche und registrierungspflichtige Teile bleiben anzeige- und eintragungspflichtig. Nur wenn durch die konkrete Konfiguration eine verbotene oder eigenständig weitergehend erlaubnispflichtige Waffenart entsteht, greifen die hierfür vorgesehenen besonderen Regelungen.

Im Ergebnis sollte die Reform damit nicht lediglich die bestehende Kalibergrenze verändern, sondern die Regelung grundsätzlich vom klassischen „Wechsellauf“ auf moderne modulare Waffensysteme weiterentwickeln. Ziel sollte ein technologieoffenes System sein: rechtmäßig besessene Grundwaffe als

Ausgangspunkt, erleichterter Erwerb kompatibler Module, keine wiederholte Bedürfnisprüfung derselben Grundkonstellation, gleichzeitig vollständige behördliche Nachvollziehbarkeit über Anzeige und Registrierung. Dies würde die Regelungen deutlich praxistauglicher machen, ohne das bestehende Sicherheitsniveau abzusenken.

Frage 185
Sehen Sie Bedarf für eine Definition modularer Waffen im Waffenrecht?

Antwort: Nein. Eine eigenständige gesetzliche Definition der „modularen Waffe“ beziehungsweise eines neuen waffenrechtlichen Waffentyps wird derzeit nicht für erforderlich gehalten.

Begründung:

Das geltende Waffenrecht enthält bereits Begriffsbestimmungen für wesentliche Teile, Austauschläufe, Wechselläufe, Einsteckläufe, Wechseltrommeln und Wechselsysteme. Vorrangig sollte geprüft werden, ob diese bestehenden Begriffe und die dazugehörigen Erwerbs-, Anzeige- und Eintragungsregelungen so technologieoffen und eindeutig gefasst werden können, dass auch moderne modular aufgebaute Systeme rechtssicher erfasst werden.

Eine zusätzliche Kategorie „modulare Waffe“ könnte andernfalls neue Abgrenzungsfragen verursachen und unbeabsichtigt neue Erlaubnis-, Bedürfnis- oder Registrierungstatbestände entstehen lassen.

Der BJV hält deshalb keine neue eigenständige Definition für erforderlich. Er sieht aber weiterhin Anpassungsbedarf bei der rechtlichen Behandlung modularer Systeme innerhalb der bereits bestehenden Kategorien. Moderne modular aufgebaute Schusswaffen ermöglichen bestimmungsgemäß den Austausch verschiedener

Baugruppen und Konfigurationen, während die heutige Systematik teilweise noch vom klassischen Bild einer Schusswaffe mit ausgetauschtem Lauf oder Wechselsystem ausgeht.

Hilfsweise, sollte der Gesetzgeber aufgrund der weiteren technischen Entwicklung dennoch eine gesetzliche Begriffsbestimmung für notwendig halten, sollte diese ausschließlich der Klarstellung dienen. Sie müsste technologieoffen ausgestaltet sein und insbesondere sicherstellen:

- eindeutige Bestimmung der rechtlich maßgeblichen Schusswaffe beziehungsweise des registrierungspflichtigen wesentlichen Teils,
- klare Zuordnung bestimmungsgemäß vorgesehener Wechsel- und Modulkomponenten,
- keine zusätzlichen Erlaubnis- oder Bedürfnisanforderungen allein aufgrund modularer Bauweise,
- klare Abgrenzung zwischen einer anderen Konfiguration derselben rechtlich zugeordneten Schusswaffe und einer eigenständigen weiteren Schusswaffe sowie
- Beibehaltung der erforderlichen Anzeige- und Registerpflichten für tatsächlich registrierungspflichtige wesentliche Teile.

Damit bleibt die technische Entwicklung innerhalb der bestehenden waffenrechtlichen Kategorien abbildbar, ohne allein wegen der Modularität eine neue Regulierungsstufe zu schaffen.

Frage 186
Falls Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten modulare Waffen definiert sein?

Antwort: Entfällt, da die vorstehende Frage mit „Nein“ beantwortet wurde.

Begründung:

Für den Fall, dass der Gesetzgeber entgegen der vorstehenden Bewertung dennoch eine Begriffsbestimmung für erforderlich hält, sollten die in der Begründung zu Frage 185 dargestellten

hilfsweisen Anforderungen berücksichtigt werden. Eine solche Definition dürfte insbesondere keine neue eigenständige Erlaubnis- oder Waffenkategorie begründen.

Frage 187

Welche Regelungen im Hinblick auf modulare Waffen halten Sie für sachgerecht (auch in Bezug auf den Beschuss)?

Antwort: Für modulare Waffen sollte keine besondere zusätzliche Beschussregelung geschaffen werden. Die bestehenden Vorschriften des Beschussrechts zu Feuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen sind grundsätzlich ausreichend und sollten konsequent auf modulare Systeme angewendet werden. Werden bereits beschossene höchstbeanspruchte Teile ohne Nacharbeit lediglich ausgetauscht und sind alle höchstbeanspruchten Teile mit dem vorgeschriebenen Beschussgasdruck geprüft, ist nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BeschG kein erneuter Beschuss der gesamten Waffe erforderlich. An dieser Systematik sollte festgehalten werden.

Begründung:

Für den Bereich des Beschussrechts besteht aus Sicht des BJV kein Bedarf, für modulare Waffen oder jede bestimmungsgemäße Modulkonfiguration eine zusätzliche eigenständige Beschusspflicht zu schaffen. Maßgeblich sollten weiterhin die bestehenden beschussrechtlichen Grundsätze für Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile sein.

Höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, müssen nach § 3 Absatz 1 BeschG grundsätzlich vor dem Inverkehrbringen amtlich beschossen worden sein. Ein für die bestimmungsgemäße Verwendung durch den Endkunden vorgesehenes, ohne Nacharbeit austauschbares höchstbeanspruchtes Teil ist daher grundsätzlich bereits beschossen und entsprechend gekennzeichnet.

Werden an einer bereits beschossenen Feuerwaffe höchstbeanspruchte Teile ohne Nacharbeit lediglich ausgetauscht, löst dies nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BeschG keine erneute Beschussprüfung aus, sofern sämtliche höchstbeanspruchten Teile mit dem für die betreffende Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen worden sind.

Die erneute Beschusspflicht bleibt insbesondere bestehen, wenn höchstbeanspruchte Teile eingepasst, nachgearbeitet, verändert oder instandgesetzt werden oder wenn nicht sämtliche verwendeten höchstbeanspruchten Teile mit dem für die konkrete Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck geprüft worden sind.

Für noch im Fertigungs- oder Bearbeitungsprozess befindliche höchstbeanspruchte Teile, vorgearbeitete Teile und Laufrohlinge bleiben die besonderen beschussrechtlichen Regelungen maßgeblich. Die technische Modularität eines Waffensystems allein sollte dagegen keinen zusätzlichen Beschusstatbestand auslösen.

Modulare Waffen unterscheiden sich von klassischen Waffenkonstruktionen dadurch, dass der Austausch verschiedener Komponenten konstruktiv vorgesehen und Teil des technischen Gesamtkonzepts ist. Lauf, Verschluss oder weitere Baugruppen können je nach System ausgetauscht werden, um unterschiedliche Kaliber oder Konfigurationen innerhalb desselben modular aufgebauten Waffensystems zu ermöglichen.

Das Waffenrecht sollte diese technische Eigenschaft nicht dadurch erschweren, dass jede bestimmungsgemäße Konfiguration rechtlich wie die Entstehung einer vollständig neuen Waffe behandelt wird. Gleichzeitig muss selbstverständlich sichergestellt bleiben, dass wesentliche und sicherheitsrelevante Teile den bestehenden technischen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Aus unserer Sicht sollte eine Neuregelung daher auf folgenden Grundprinzipien beruhen:

- eindeutige Zuordnung zu einer rechtmäßig besessenen Schusswaffe beziehungsweise zu dem hierfür rechtlich maßgeblichen registrierungspflichtigen wesentlichen Teil,
- erleichterter Erwerb konstruktiv hierfür vorgesehener Wechsel-, Austausch- und Modulkomponenten,

- keine Unterscheidung danach, ob das Kaliber gegenüber der ursprünglichen Konfiguration gleich, kleiner oder größer ist,
- keine erneute vollständige Bedürfnisprüfung allein aufgrund einer anderen bestimmungsgemäßen Konfiguration,
- Beibehaltung der erforderlichen Anzeige und Registrierung tatsächlich registrierungspflichtiger wesentlicher Teile,
- keine Privilegierung einer Konfiguration, die als solche waffenrechtlich verboten oder aufgrund anderer Vorschriften nicht zulässig ist.

Für den Bereich des Beschussrechts bietet das geltende Recht bereits einen sachgerechten Ausgangspunkt. Nach § 2 Absatz 2 BeschG gelten insbesondere Lauf, Verschluss und Patronen- beziehungsweise Kartuschenlager als höchstbeanspruchte Teile. Das Beschussgesetz erfasst dabei ausdrücklich auch Austausch-, Wechsel- und Einsteckläufe.

§ 3 Absatz 1 BeschG sieht die amtliche Prüfung von Feuerwaffen sowie höchstbeanspruchten Teilen vor, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können. Besonders relevant für modulare Systeme ist § 3 Absatz 2 BeschG: Werden höchstbeanspruchte Teile lediglich ohne Nacharbeit ausgetauscht, ist keine erneute Beschussprüfung der gesamten Waffe erforderlich, sofern alle höchstbeanspruchten Teile bereits mit dem für die betreffende Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck geprüft worden sind.

Die Beschussverordnung konkretisiert diesen Grundsatz. Danach ist ein erneuter Instandsetzungsbeschuss insbesondere erforderlich, wenn ein höchstbeanspruchtes Teil ausgetauscht und dabei nachgearbeitet wird oder wenn an einem solchen Teil maßverändernde beziehungsweise materialschwächende oder materialverändernde Arbeiten vorgenommen wurden. Dagegen ist ein erneuter Beschuss gerade nicht erforderlich, wenn bereits ordnungsgemäß beschossene höchstbeanspruchte Teile ohne Nacharbeit ausgetauscht werden und für die entsprechende Beanspruchung geprüft sind.

Diese Systematik erscheint für modulare Waffen grundsätzlich richtig und sollte nicht verschärft, sondern klarer auf moderne modulare Systeme übertragen werden.

Beschussrechtlich sollte daher stärker nach der tatsächlichen technischen Beanspruchung und weniger danach unterschieden werden, ob durch den bestimmungsgemäßen Austausch eines Moduls formal eine neue Konfiguration entsteht.

Für ein modulares System könnte dies bedeuten:

Bereits beschossene Module:

Ein Lauf, Verschluss oder anderes höchstbeanspruchtes Teil, das bereits für die vorgesehene Belastung ordnungsgemäß beschossen wurde und ohne Nacharbeit bestimmungsgemäß in das betreffende System eingesetzt werden kann, sollte grundsätzlich ohne erneuten Gesamtbeschuss verwendet werden dürfen. Das entspricht bereits dem Grundgedanken des § 3 Absatz 2 BeschG.

Neue oder einzeln in Verkehr gebrachte höchstbeanspruchte Module:

Diese sollten vor dem Inverkehrbringen weiterhin der vorgeschriebenen Beschussprüfung unterliegen. Die Beschussverordnung sieht bereits vor, dass höchstbeanspruchte Teile, die einzeln zur Prüfung vorgelegt werden, entsprechend geprüft und mit Beschusszeichen versehen werden.

Nachbearbeitung oder sicherheitsrelevante Veränderung:

Werden Lauf, Patronenlager, Verschluss oder andere höchstbeanspruchte Teile nachbearbeitet, maßlich verändert oder materialschwächend bearbeitet, sollte weiterhin eine erneute Beschussprüfung erfolgen. Hier besteht ein sachlicher Sicherheitsgrund, da die ursprüngliche Beschussprüfung die veränderte technische Beschaffenheit nicht mehr vollständig abbildet.

Abweichende Beanspruchung:

Wird eine Kombination geschaffen, für deren Gasdruck beziehungsweise Beanspruchung die betreffenden höchstbeanspruchten Komponenten nicht bereits geprüft wurden, muss ebenfalls eine entsprechende Beschussprüfung sichergestellt sein. § 3 BeschG stellt bereits darauf ab, ob die verwendeten Teile mit dem für die betreffende Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck geprüft wurden.

Damit würde das Beschussrecht weiterhin genau dort ansetzen, wo sein eigentlicher Schutzzweck liegt: bei Haltbarkeit, Funktionssicherheit und Maßhaltigkeit der technisch beanspruchten Komponenten. § 5 BeschG nennt diese Kriterien ausdrücklich als Gegenstand der Beschussprüfung.

Nicht sachgerecht wäre dagegen, eine bereits beschossene modulare Waffenplattform bei jeder zulässigen Neukombination bereits beschossener und ohne Nacharbeit austauschbarer Komponenten erneut einem Gesamtbeschuss zu unterwerfen. Dies würde bei technisch für häufigen Modulwechsel konstruierten Systemen zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führen, ohne dass hieraus automatisch ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn folgt.

Gleichzeitig sollte die Kennzeichnung der einzelnen beschusspflichtigen Komponenten eindeutig bleiben. Nach § 9 BeschussV wird das amtliche Beschusszeichen grundsätzlich auf jedem höchstbeanspruchten Teil angebracht; einzeln geprüfte höchstbeanspruchte Teile erhalten ebenfalls die entsprechenden Prüfzeichen. Damit besteht bereits eine Grundlage, die Beschusssicherheit einzelner Module unabhängig von einer bestimmten dauerhaften Gesamtkonfiguration nachzuweisen.

Aus unserer Sicht sollte die Reform daher Waffenrecht und Beschussrecht klar voneinander unterscheiden:

Waffenrechtlich ist zu klären, wer welche Module erwerben und besitzen darf und wie diese dokumentiert werden.

Beschussrechtlich ist zu klären, ob die jeweils sicherheitsrelevanten Komponenten für die auftretenden Beanspruchungen technisch geprüft und sicher verwendbar sind.

Diese beiden Fragen sollten nicht dadurch miteinander vermischt werden, dass jede neue Kombination bereits erlaubter und beschossener Komponenten automatisch eine neue Erwerbs-, Bedürfnis- und Beschussprüfung auslöst.

Im Ergebnis halten wir folgende Systematik für sachgerecht: Eine rechtmäßig besessene modulare Grundwaffe beziehungsweise Waffenplattform bildet den Ausgangspunkt. Konstruktiv hierfür vorgesehene Wechsel-, Austausch- und Modulsysteme sollten grundsätzlich kaliberunabhängig und ohne erneute vollständige Bedürfnisprüfung erworben werden können. Registrierungs- und Anzeigepflichten für wesentliche Teile können erhalten bleiben. Beschussrechtlich sollte jedes tatsächlich höchstbeanspruchte Teil für die vorgesehene Beanspruchung ordnungsgemäß geprüft sein. Sind die betreffenden Teile bereits entsprechend beschossen und werden sie ohne Nacharbeit bestimmungsgemäß kombiniert, sollte kein erneuter Gesamtbeschuss erforderlich sein. Eine erneute Beschussprüfung bleibt dagegen sachgerecht bei Nacharbeit, material- oder maßverändernden Eingriffen oder einer Beanspruchung, die von der bisherigen Beschussprüfung nicht umfasst ist. Damit würden moderne modulare Waffensysteme praxisgerecht berücksichtigt, ohne das beschusstechnische Sicherheitsniveau abzusenken.

> **Frage 188**
> **Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen im Hinblick auf die Anzeige- und Eintragungspflichten für sachgerecht?**

Antwort: Nein, jedenfalls nicht in der derzeitigen unterschiedlichen Ausgestaltung. Die unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen hinsichtlich Anzeige und Eintragung ist aus praktischer und systematischer Sicht nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Beide Systeme sind konstruktiv dazu bestimmt, in Verbindung mit einer bereits rechtmäßig besessenen Grundwaffe eine andere technische Konfiguration zu ermöglichen, ohne für sich genommen eine bestimmungsgemäß verwendbare vollständige Schusswaffe darzustellen. Die Regelungen sollten deshalb

soweit wie möglich vereinheitlicht und an der technischen Funktion sowie der erforderlichen Nachverfolgbarkeit wesentlicher Teile ausgerichtet werden.

Dabei sind allerdings die unionsrechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung wesentlicher Bestandteile zu beachten. Eine Vereinfachung sollte deshalb vorzugsweise über eine einheitliche elektronische Erfassung im NWR erfolgen und nicht zwingend über zusätzliche vorherige Erwerbserlaubnisse oder gesonderte papiergebundene Eintragungsverfahren.

Begründung:

Das geltende Waffenrecht behandelt die beiden Systeme unterschiedlich. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 WaffG stellt den Erwerb bestimmter Wechsel- und Austauschläufe einschließlich der erforderlichen Verschlüsse für WBK-Inhaber erlaubnisfrei, erklärt dabei aber ausdrücklich, dass die Anzeige- und Eintragungspflichten nach §§ 37a und 37g WaffG unberührt bleiben. Demgegenüber ermöglicht Nummer 2a den erlaubnisfreien Erwerb und Besitz von Einsteckläufen und den dazugehörigen Verschlüssen beziehungsweise Einstecksystemen für bereits eingetragene Schusswaffen, ohne eine entsprechende Anzeige- und Eintragungspflicht anzuordnen.

Technisch bestehen zwar Unterschiede zwischen beiden Systemen. Nach Anlage 1 WaffG ist ein Wechselsystem ein Austauschlauf einschließlich des zugehörigen Verschlusses und gegebenenfalls erforderlicher Gehäuseteile, sofern diese Gesamtheit noch keine bestimmungsgemäß verwendbare Waffe ergibt. Ein Einstecksystem besteht demgegenüber aus einem Einstecklauf, gegebenenfalls einschließlich Verschluss und erforderlicher Gehäuseteile, und wird in eine vorhandene Waffe beziehungsweise deren Lauf eingesetzt.

Diese konstruktiven Unterschiede erklären jedoch nicht ohne Weiteres, weshalb eines der Systeme zwingend einer weitergehenden Anzeige- und Eintragungssystematik unterliegen muss, während das andere davon ausgenommen werden kann. In beiden Fällen setzt die privilegierte Erwerbsmöglichkeit bereits voraus, dass eine entsprechende Schusswaffe rechtmäßig vorhanden und in der Waffenbesitzkarte des Erwerbers eingetragen ist.

Gerade vor dem Hintergrund moderner modularer Waffensysteme wird diese unterschiedliche Behandlung zunehmend schwer nachvollziehbar. Bei einer modularen Waffenplattform kann ein technisch vorgesehenes Wechselmodul funktional dieselbe Aufgabe erfüllen wie andere Konversions- oder Einstecksysteme: Die Grundwaffe bleibt vorhanden, während lediglich eine andere Konfiguration hergestellt wird.

Sachgerechter wäre daher eine Systematik, die nicht vorrangig danach unterscheidet, auf welche konstruktive Weise ein anderes Kaliber oder eine andere Konfiguration hergestellt wird, sondern danach,

- ob bereits eine rechtmäßig besessene und registrierte Grundwaffe vorhanden ist,
- ob das betreffende Modul bestimmungsgemäß für diese Waffenplattform vorgesehen ist,
- ob das Modul beziehungsweise seine Bestandteile eigenständig waffenrechtlich registrierungspflichtige wesentliche Teile darstellen und
- ob durch die Kombination eine rechtlich zulässige Konfiguration entsteht.

Eine vollständige Herausnahme aller Wechsel- und Modulsysteme aus der Registrierung wäre allerdings auch unionsrechtlich zu prüfen. Die Richtlinie (EU) 2021/555 verlangt die Kennzeichnung und Registrierung von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen. Sie sieht zudem ausdrücklich vor, dass wesentliche Bestandteile – soweit es sich nicht um Rahmen oder Gehäuse handelt – im Waffenregister dem Datensatz der Feuerwaffe zugeordnet werden sollen, für die sie bestimmt sind.

Gerade daraus lässt sich aus unserer Sicht aber kein Erfordernis eines zusätzlichen komplizierten Erwerbsverfahrens ableiten. Im Gegenteil bietet sich für moderne modulare Systeme eine konsequente Trennung an:

Erwerbsrechtlich sollten technisch zu einer bereits rechtmäßig besessenen Waffenplattform gehörende Wechsel-, Austausch-, Einsteck- und Modulsysteme möglichst einheitlich und ohne erneute vorherige Erwerbserlaubnis behandelt werden.

Registerrechtlich sollten diejenigen Bestandteile, deren Registrierung aufgrund nationaler oder unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist, elektronisch und eindeutig der betreffenden Grundwaffe beziehungsweise dem entsprechenden Waffensystem zugeordnet werden.

Eine solche Lösung wäre insbesondere mit dem NWR gut umsetzbar. Sie würde die notwendige Nachverfolgbarkeit wesentlicher Teile gewährleisten, ohne daraus zwangsläufig eine zusätzliche papiergebundene Eintragung oder ein erneutes Bedürfnisverfahren für jede Systemkomponente abzuleiten.

§ 37g WaffG zeigt bereits, dass auch der Gesetzgeber zwischen einer Anzeige und einer zwingenden Vorlage beziehungsweise Eintragung in die WBK differenziert. Beim Austausch eines wesentlichen Teils entfällt beispielsweise die Vorlagepflicht nach § 37g Absatz 2 WaffG. Dies spricht dafür, bei einer Reform stärker zwischen elektronischer Registerführung und der physischen Waffenbesitzkarte zu unterscheiden.

Aus praktischer Sicht wäre daher eine möglichst einheitliche Regelung vorzugswürdig:

Wechsel-, Austausch-, Einsteck- und vergleichbare Modulsysteme zu einer bereits eingetragenen Grundwaffe sollten grundsätzlich ohne vorherige zusätzliche Erwerbserlaubnis erworben und besessen werden können. Soweit einzelne wesentliche Bestandteile aufgrund übergeordneter Vorgaben registriert werden müssen, sollte ihre Anzeige und elektronische Zuordnung zur vorhandenen Grundwaffe beziehungsweise Waffenplattform im NWR ausreichen. Zusätzliche unterschiedliche Eintragungs- oder Bedürfnisverfahren allein aufgrund der konstruktiven Ausgestaltung als Wechsel- oder Einstecksystem sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Im Ergebnis halten wir die gegenwärtige unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen hinsichtlich Anzeige und Eintragung nur eingeschränkt für sachgerecht. Die Regelungen sollten vereinheitlicht und technologieoffen ausgestaltet werden. Maßgeblich sollte die notwendige Nachverfolgbarkeit registrierungspflichtiger wesentlicher Teile sein, nicht die traditionelle konstruktive Unterscheidung zwischen Wechsel- und Einstecksystem. Eine moderne Regelung sollte deshalb den Erwerb möglichst einfach gestalten und eine gegebenenfalls erforderliche Registrierung elektronisch über das NWR abbilden, ohne zusätzliche Bedürfnis- oder papiergebundene Eintragungsverfahren zu schaffen.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 15: WaffG Anlage 1 und Anlage 2; Richtlinie (EU) 2021/555, insbesondere Art. 4 zu Kennzeichnung und Registrierung von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen; Waffenregistergesetz (WaffRG) und NWR-Regelungen. Vereinfachungen sind nur innerhalb der unionsrechtlichen Mindestanforderungen möglich.

Kapitel 16 – Zu § 6 AWaffV

In der ersten Beteiligungsrunde ist die Regelung des § 6 AWaffV als Evaluierungsgegenstand eingebracht worden und zur Begründung insbesondere angeführt worden, dass § 6 Absatz 2 Nr. 2 AWaffV bestimmte Waffen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes vom Schießsport ausschließe und auf den Verwaltungsaufwand für Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV verwiesen worden.

Frage 189

Welche schießsportliche Disziplin lässt sich derzeit nicht ausüben wegen des Verbots des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV? Wie verbreitet ist diese Disziplin im internationalen Vergleich?

Antwort: Eine einzelne schießsportliche Disziplin, die aufgrund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV in Deutschland schlechthin überhaupt nicht ausgeübt werden kann, lässt sich so pauschal nicht benennen. Die Vorschrift führt vielmehr dazu, dass bestimmte international übliche halbautomatische Waffenkonfigurationen innerhalb einzelner Disziplinen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind, sofern sie nach ihrer äußeren Form den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen und zusätzlich eines der in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis c AWaffV genannten Merkmale erfüllen. § 6 Absatz 3 AWaffV ermöglicht zudem Ausnahmen, insbesondere für Waffen, die bei national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendet werden.

Besonders relevant ist die Regelung für international verbreitete dynamische Langwaffendisziplinen wie IPSC Rifle, IPSC Pistol Caliber Carbine (PCC) und IPSC Mini Rifle, bei denen halbautomatische und häufig modular aufgebaute Sportwaffen verwendet werden. Diese Disziplinen sind auch in Deutschland in vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnungen enthalten. Die Einschränkung betrifft daher weniger die Existenz der Disziplin selbst als die Möglichkeit, sie mit bestimmten international gebräuchlichen und regelkonformen Waffenkonfigurationen auszuüben.

Begründung:

Die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV sollte zunächst unter ihrem eigentlichen Regelungsansatz betrachtet werden. Vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind halbautomatische Schusswaffen, wenn sie nach ihrer äußeren Form den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen und zusätzlich eine kurze Lauflänge aufweisen, als Bull-Pup-Waffe konstruiert sind oder – bei Langwaffen – Munition mit einer Hülsenlänge von weniger als 40 Millimetern verwenden. Für die Beurteilung ist nach § 6 Absatz 4 AWaffV das Bundeskriminalamt zuständig.

- Gerade die Anknüpfung an das äußere Erscheinungsbild halten wir für grundsätzlich problematisch. Das äußere Erscheinungsbild einer Schusswaffe erlaubt für sich genommen keinen belastbaren Rückschluss auf ihre technische Funktionsweise, ihre ballistische Leistungsfähigkeit, ihre tatsächliche sportliche Verwendbarkeit oder ihr konkretes Gefährdungspotential.

Eine zivile halbautomatische Sportwaffe kann äußerlich einer militärisch verwendeten vollautomatischen Waffe ähneln und sich gleichzeitig technisch wesentlich von dieser unterscheiden. Umgekehrt kann eine äußerlich klassische Sport- oder Jagdwaffe vergleichbare oder höhere ballistische Leistungen aufweisen. Optische Ähnlichkeit ist daher kein geeigneter eigenständiger Maßstab für die Gefährlichkeit einer Schusswaffe.

Aus sicherheitsrechtlicher Sicht sollten vielmehr objektiv feststellbare technische Eigenschaften maßgeblich sein. Hierzu können insbesondere Funktionsart, tatsächliche Feuerart, verwendete Munition, technische Leistungsmerkmale und gegebenenfalls konkrete verbotene Konstruktionsmerkmale gehören. Die optische Gestaltung oder die Ähnlichkeit mit einer militärischen Waffe besitzt demgegenüber keinen eigenständigen sicherheitsrechtlichen Aussagewert.

- Die praktische Relevanz zeigt sich insbesondere bei modernen dynamischen Schießsportdisziplinen. Der Bund Deutscher Sportschützen verfügt aktuell über vom Bundesverwaltungsamt genehmigte

Regelwerke unter anderem für IPSC-Büchse, IPSC PCC und IPSC Mini Rifle. Damit handelt es sich auch in Deutschland um anerkannte schießsportliche Disziplinen.

Gerade in diesen Disziplinen werden international häufig moderne halbautomatische und modulare Waffenplattformen eingesetzt. Bei PCC werden halbautomatische Langwaffen in Kurzwaffenkalibern verwendet; bei Mini Rifle insbesondere halbautomatische Kleinkaliberwaffen. Aufgrund der Kombination aus äußerer Gestaltung und den zusätzlichen Merkmalen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV können bestimmte international übliche Modelle beziehungsweise Konfigurationen in Deutschland sportrechtlich ausgeschlossen sein, obwohl sie nach den internationalen Regelwerken für die betreffende Disziplin zulässig wären.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass beispielsweise IPSC PCC oder Mini Rifle in Deutschland vollständig verboten wären. Eine solche Aussage wäre angesichts der vom Bundesverwaltungsamt genehmigten deutschen Sportordnungen unzutreffend. Vielmehr besteht das Problem darin, dass deutsche Sportschützen bei der Auswahl der verwendbaren Waffen zusätzlichen nationalen Beschränkungen unterliegen und damit nicht in jedem Fall dieselben technisch regelkonformen Waffen verwenden können wie internationale Teilnehmer.

Hinzu kommt die Ausnahmeregelung des § 6 Absatz 3 AWaffV. Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere für Waffen, die bei national oder international bedeutenden Wettbewerben verwendet werden. Dass eine solche Ausnahmemöglichkeit erforderlich ist, verdeutlicht zugleich die Problematik der Grundregel: Eine nach internationalem Sportreglement zulässige Sportwaffe kann zunächst allein aufgrund ihres Erscheinungsbildes und weiterer pauschaler technischer Kriterien ausgeschlossen werden und muss anschließend gegebenenfalls über ein besonderes Ausnahmeverfahren wieder zugelassen werden.

- Dies erzeugt zusätzlich Verwaltungsaufwand. Das Bundeskriminalamt ist nach § 6 Absatz 4 AWaffV für die Beurteilung der betreffenden Waffen zuständig. Das BKA veröffentlicht eine Vielzahl waffenrechtlicher Feststellungsbescheide zu konkreten Waffenmodellen; auch aktuelle halbautomatische Plattformen werden dort einzeln beurteilt.
- Die internationale Verbreitung der betroffenen Sportarten ist erheblich. Die International Practical Shooting Confederation führt Rifle, Pistol Caliber Carbine und Mini Rifle als eigenständige internationale Disziplinen mit jeweils eigenen Regelwerken und Divisionen.

IPSC ist zudem kein sportlicher Randbereich. Der internationale Verband gibt aktuell 105 Mitgliedsregionen, mehr als 200.000 aktive Mitglieder und durchschnittlich über 360 Level-III-Wettkämpfe pro Jahr an. Die veröffentlichten Wettkampfergebnisse des Jahres 2026 zeigen PCC- und Mini-Rifle-Veranstaltungen unter anderem in Frankreich, Italien, Tschechien, Österreich, der Slowakei, Slowenien und Neuseeland.

- Damit handelt es sich bei diesen Disziplinen um international etablierte Schießsportformen und nicht um lediglich theoretisch denkbare Anwendungsfälle.

Für die Evaluierung sollte deshalb aus unserer Sicht nicht ausschließlich gefragt werden, ob wegen § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV eine vollständige Sportdisziplin in Deutschland überhaupt nicht ausgeübt werden kann. Dieser Maßstab wäre zu eng. Entscheidend ist vielmehr, ob deutsche Sportschützen aufgrund einer nationalen, an das äußere Erscheinungsbild anknüpfenden Vorschrift daran gehindert werden, international anerkannte Disziplinen unter vergleichbaren technischen Voraussetzungen und mit international üblichen Sportgeräten auszuüben.

Im Ergebnis erscheint insbesondere die Anknüpfung an den „Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe“ nicht mehr zeitgemäß. Das äußere Erscheinungsbild einer Waffe ist kein geeigneter eigenständiger Maßstab für ihre technische Leistungsfähigkeit, sportliche Verwendbarkeit oder Gefährlichkeit. Die Regelung betrifft insbesondere international verbreitete Disziplinen wie IPSC Rifle, PCC und Mini Rifle, ohne diese in Deutschland vollständig unmöglich zu machen. Sie beschränkt jedoch die

Auswahl international üblicher Sportwaffen und erzeugt zusätzliche Beurteilungs- und Ausnahmeverfahren. Sachgerechter wäre eine Bewertung anhand objektiver technischer und sicherheitsrelevanter Eigenschaften der Waffe statt anhand ihrer optischen Ähnlichkeit mit einer militärischen Waffe.

Frage 190

Sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) aufgrund der geringen Lauflänge weniger präzise und damit für das sportliche Schießen eingeschränkt?

Antwort: Nein, nicht generell. Eine Kurzwaffe mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimetern ist nicht allein aufgrund der geringeren Lauflänge technisch oder konstruktiv zwangsläufig weniger präzise und damit für das sportliche Schießen ungeeignet.

Eine kürzere Lauflänge kann bestimmte Eigenschaften beeinflussen – insbesondere die Visierlinie bei mechanischer Visierung, das Waffenverhalten und abhängig von Waffe und Munition die Geschossgeschwindigkeit. Daraus lässt sich jedoch keine allgemeine Aussage ableiten, dass unterhalb der gesetzlich festgelegten Grenze eine für den Schießsport unzureichende Präzision eintritt. Die starre Grenze von drei Zoll stellt insbesondere keine technisch begründbare Präzisionsschwelle dar.

Begründung:

- § 6 Absatz 1 Nummer 1 AWaffV schließt derzeit Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimetern beziehungsweise drei Zoll generell vom sportlichen Schießen aus. Das Verbot knüpft damit unmittelbar und ausschließlich an eine konstruktive Maßangabe an.
- Aus technischer Sicht muss zunächst zwischen der Eigenpräzision einer Waffe und der praktisch durch den Schützen erzielbaren Schussleistung unterschieden werden.

Die Eigenpräzision einer Kurzwaffe wird nicht allein durch ihre Lauflänge bestimmt. Hierfür sind unter anderem die Qualität von Lauf und Patronenlager, die Passung und Verriegelung des Systems, die verwendete Munition und deren Abstimmung auf die Waffe sowie die reproduzierbare Position der beteiligten Bauteile maßgeblich. Auch die standardisierte Prüfung der Präzision von Kurzwaffen behandelt Präzision als messbare Eigenschaft des Gesamtsystems und nicht als unmittelbare Funktion einer bestimmten Mindestlauflänge.

Eine kürzere Lauflänge kann allerdings die praktische Schießleistung beeinflussen. Bei einer Kurzwaffe mit offener mechanischer Visierung geht mit einer kompakteren Bauweise häufig eine kürzere Visierlinie einher. Dadurch können sich kleine Fehler bei der Ausrichtung von Kimme und Korn auf größere Entfernung stärker auf die Trefferlage auswirken. Dies betrifft jedoch die Visierung und die Bedienung durch den Schützen und ist nicht mit einer grundsätzlich geringeren mechanischen Präzision der Waffe gleichzusetzen.

Dieser Gesichtspunkt verliert zudem bei optischen beziehungsweise elektronischen Visierungen erheblich an Bedeutung, weil dort keine klassische Visierlinie zwischen Kimme und Korn vorhanden ist. Dass international anerkannte Schießsportregelwerke elektronische Visierungen ausdrücklich zulassen und bei den zulässigen Kurzwaffen teilweise lediglich Maximalmaße, nicht jedoch eine generelle Drei-Zoll-Mindestlauflänge vorsehen, verdeutlicht, dass eine bestimmte Mindestlauflänge kein allgemeines schießsportliches Präzisionskriterium darstellt. Bei IPSC Production wird beispielsweise eine maximale Lauflänge definiert; eine entsprechende generelle Mindestlauflänge von drei Zoll sieht das internationale Regelwerk nicht vor.

Auch das Waffenverhalten kann sich bei kompakten Kurzwaffen verändern. Ein geringeres Gesamtgewicht, eine andere Gewichtsverteilung oder ein kürzerer Griff können die Beherrschbarkeit insbesondere bei schnellen Schussfolgen beeinflussen. Dies sind jedoch waffen- und disziplinspezifische Eigenschaften. Sie rechtfertigen nicht die generelle Annahme, sämtliche Kurzwaffen unterhalb einer bestimmten Lauflänge seien für sportliches Schießen ungeeignet.

- Entsprechendes gilt für die Innenballistik. Eine Verkürzung des Laufes kann abhängig von Kaliber, Laborierung und Pulvercharakteristik zu einer Veränderung der Mündungsgeschwindigkeit führen. Auch daraus folgt aber keine allgemeine Aussage zur Präzision. Mündungsgeschwindigkeit, Geschossenergie und Präzision sind unterschiedliche technische Größen.

Besonders kritisch erscheint deshalb die starre Grenzziehung bei exakt 7,62 Zentimetern. Technisch ist kein sprunghafter Wechsel der Präzision oder Beherrschbarkeit zu erwarten, nur weil ein Lauf geringfügig unter dieser Grenze liegt. Eine Kurzwaffe wird nicht bei einer minimalen Unterschreitung dieser Maßgrenze plötzlich unpräzise oder sportlich unbrauchbar.

Die internationale schießsportliche Praxis zeigt zudem, dass die Eignung einer Kurzwaffe regelmäßig anhand der konkreten Disziplin und ihrer technischen Anforderungen bestimmt wird. So enthalten internationale IPSC-Regelwerke je nach Division detaillierte Vorgaben zu Abmessungen, Kaliber, Visierung, Magazinkapazität oder sonstigen technischen Merkmalen. Die Anforderungen unterscheiden sich bewusst nach der jeweiligen Sportdisziplin.

Aus unserer Sicht wäre dies auch für das deutsche Waffenrecht der sachgerechtere Ansatz. Ob eine Kurzwaffe für eine bestimmte Sportdisziplin geeignet ist, sollte grundsätzlich durch die genehmigte Sportordnung und die technischen Anforderungen der jeweiligen Disziplin bestimmt werden. § 5 AWaffV verlangt ohnehin, dass Sportordnungen die für eine Disziplin zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und Visierung festlegen können. Damit besteht bereits ein geeignetes Instrument, um dort Mindestanforderungen an eine Lauflänge festzulegen, wo diese für eine konkrete Sportdisziplin tatsächlich erforderlich sind.

- Eine allgemeine staatliche Verbotsgrenze für sämtliche Sportdisziplinen ist demgegenüber deutlich schwerer zu begründen.

Hinzu kommt der bereits beim vorherigen Fragenkomplex angesprochene Grundsatz: Die technische und sportliche Verwendbarkeit einer Schusswaffe sollte anhand objektiver Eigenschaften beurteilt werden. Weder das äußere Erscheinungsbild noch eine einzelne konstruktive Maßangabe erlauben für sich genommen einen zuverlässigen Rückschluss auf Präzision, sportliche Eignung oder Gefährlichkeit.

Im Ergebnis sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimetern nicht allein aufgrund ihrer geringeren Lauflänge generell weniger präzise oder für das sportliche Schießen ungeeignet. Eine kürzere Lauflänge kann einzelne praktische Eigenschaften beeinflussen, insbesondere bei offener Visierung und hinsichtlich des Waffenverhaltens. Diese Auswirkungen sind jedoch waffen-, munitions-, visierungs- und disziplinspezifisch. Eine technisch begründbare Präzisionsschwelle gerade bei drei Zoll ist nicht erkennbar. Sachgerechter wäre daher, die sportliche Eignung über die Anforderungen der jeweiligen genehmigten Sportordnung zu bestimmen und auf einen pauschalen Ausschluss sämtlicher Kurzwaffen unterhalb einer starren Lauflängengrenze zu verzichten.

Frage 191

Sind sog. Bul-Pup-Waffen, bei denen sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet, für den Schießsport sinnvoll einsetzbar?

Antwort: Ja. Sogenannte Bull-Pup-Waffen können für den Schießsport technisch und sportlich sinnvoll eingesetzt werden. Die konstruktive Anordnung des Magazins beziehungsweise des Verschlusssystems hinter der Abzugseinheit stellt für sich genommen kein Merkmal dar, das die Präzision, sichere Handhabung oder sportliche Verwendbarkeit einer Schusswaffe grundsätzlich einschränkt.

- Aus unserer Sicht ist insbesondere nicht sachgerecht, aus der äußeren Gestaltung oder konstruktiven Anordnung einer Waffe auf deren Gefährlichkeit oder fehlende Eignung für den Schießsport zu schließen. Entscheidend sollten vielmehr die tatsächlichen technischen Eigenschaften und die Anforderungen der jeweiligen genehmigten Sportdisziplin sein.

Begründung:

Zunächst ist die derzeitige Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV genau zu betrachten. Nicht jede Bull-Pup-Waffe ist allein aufgrund ihrer Bauweise vom sportlichen Schießen ausgeschlossen. Erfasst werden halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen und zusätzlich eines der dort genannten Merkmale besitzen. Eines dieser zusätzlichen Merkmale ist, dass sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet.

- Damit verbindet die Vorschrift zwei Kriterien: zunächst das äußere Erscheinungsbild und anschließend ein bestimmtes konstruktives Merkmal. Gerade diese Kombination ist aus unserer Sicht hinsichtlich ihres tatsächlichen Sicherheits- und Sportbezugs kritisch zu hinterfragen.

Die Bull-Pup-Bauweise ist zunächst lediglich ein technisches Konstruktionsprinzip. Durch die Anordnung wesentlicher Teile des Systems hinter der Abzugseinheit kann bei vergleichbarer Lauflänge eine kürzere Gesamtkonstruktion erreicht werden. Daraus ergibt sich weder automatisch eine höhere Feuerkraft noch eine andere Funktionsart der Waffe. Eine halbautomatische Bull-Pup-Waffe bleibt eine halbautomatische Schusswaffe; die räumliche Anordnung von Magazin, Verschluss und Abzug ändert daran nichts.

Auch hinsichtlich der sportlichen Präzision lässt sich aus dieser Konstruktion kein genereller Nachteil ableiten. Maßgeblich sind vielmehr unter anderem Qualität und Ausführung von Lauf, Verschlusssystem, Abzug und Visierung, die verwendete Munition sowie die konkrete Konstruktion der jeweiligen Waffe. Die Position des Magazins relativ zum Abzug stellt für sich genommen kein Präzisionskriterium dar.

Je nach Sportdisziplin können sich aus der kompakteren Bauweise sogar praktische Eigenschaften ergeben. Insbesondere in dynamischen Disziplinen, in denen unterschiedliche Anschläge, Schießpositionen, Bewegungsabläufe oder räumlich begrenzte Positionen Bestandteil des sportlichen Ablaufs sind, kann eine kompakte Gesamtkonstruktion grundsätzlich sinnvoll eingesetzt werden.

Die internationalen IPSC-Rifle-Regeln verdeutlichen, dass für die sportliche Einordnung andere technische Merkmale entscheidend sind. Sie unterscheiden beispielsweise nach halbautomatischer oder manueller Funktionsweise und enthalten Vorgaben zu Visierungen, Anbauteilen und weiteren sportlich relevanten Eigenschaften. Eine generelle Unterscheidung danach, ob das Magazin konstruktiv vor oder hinter der Abzugseinheit angeordnet ist, findet sich in den internationalen Division-Regelungen nicht.

- Auch in Deutschland sind dynamische Langwaffendisziplinen wie IPSC Rifle Bestandteil genehmigter Sportordnungen. Das Bundesverwaltungsamt führt die entsprechenden aktuellen Regelwerke des BDS als genehmigte Schießsportordnungen.

Gerade daraus ergibt sich ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Evaluierung: Die Frage, ob eine konkrete Waffe für eine Sportdisziplin sinnvoll einsetzbar ist, sollte in erster Linie anhand der technischen Anforderungen der Sportordnung beantwortet werden. Ist eine bestimmte Konstruktion innerhalb einer Sportdisziplin technisch geeignet, sicher verwendbar und sportlich sinnvoll, ist schwer nachvollziehbar, weshalb sie zusätzlich allein aufgrund der Position des Magazins und eines bestimmten äußeren Erscheinungsbildes generell vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollte.

Hinzu kommt, dass § 6 Absatz 3 AWaffV bereits die Möglichkeit vorsieht, Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zuzulassen, insbesondere wenn entsprechende Waffen bei national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendet werden. Dies zeigt bereits innerhalb der bestehenden Regelung, dass auch Waffen, die zunächst unter § 6 Absatz 1 fallen, sportlich sinnvoll und international wettbewerbsrelevant sein können.

- Aus unserer Sicht sollte daher stärker zwischen technischer Funktionsweise, sportlicher Verwendung und optischem Erscheinungsbild unterschieden werden. Ein militärisch wirkendes Äußeres oder eine Bull-Pup-Anordnung erlauben für sich genommen keinen belastbaren Rückschluss auf die tatsächliche Gefährlichkeit einer zivilen halbautomatischen Sportwaffe.
- Der gleiche Grundsatz gilt umgekehrt: Eine äußerlich traditionell gestaltete Waffe ist nicht zwangsläufig technisch weniger leistungsfähig oder weniger gefährlich als eine moderne Bull-Pup-Konstruktion. Das

Erscheinungsbild stellt deshalb keinen geeigneten Maßstab für eine belastbare sicherheitsrechtliche Differenzierung dar.

Im Ergebnis sind Bull-Pup-Waffen grundsätzlich sinnvoll für den Schießsport einsetzbar. Die Position des Magazins hinter der Abzugseinheit begründet weder eine generelle Einschränkung der sportlichen Eignung noch für sich genommen ein erhöhtes Gefährdungspotential. Entscheidend sollten die tatsächliche Funktionsweise, die technischen Eigenschaften und die Anforderungen der jeweiligen Sportdisziplin sein. Die derzeitige Kombination aus äußerem Erscheinungsbild und Bull-Pup-Konstruktion als Ausschlusskriterium des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV sollte daher überprüft werden. Eine sachgerechte Regelung sollte an objektiven technischen und sicherheitsrelevanten Eigenschaften anknüpfen und nicht an der optischen Nähe zu einer militärischen Waffe oder allein an der konstruktiven Position des Magazins.

Frage 192

Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) AWaffV sachgerecht in Hinblick auf den Regelungszweck, Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen?

Antwort: Nein, jedenfalls nicht in der derzeitigen Ausgestaltung. Die in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AWaffV verwendete Hülsenlänge von weniger als 40 Millimetern ist kein hinreichend geeigneter technischer Maßstab, um gezielt Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen.

Die Hülsenlänge ist eine Eigenschaft der verwendeten Munition. Sie lässt weder zuverlässig erkennen, von welchem Waffentyp eine halbautomatische Waffe konstruktiv abstammt, noch ermöglicht sie für sich genommen Rückschlüsse auf deren Funktionsweise, sportliche Verwendbarkeit oder Gefährlichkeit. Hinzu kommt, dass die Vorschrift erst in Verbindung mit dem ebenfalls problematischen Kriterium des äußeren Erscheinungsbildes greift.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV sind halbautomatische Schusswaffen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen, wenn sie nach ihrer äußeren Form den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen und zusätzlich eines der dort genannten Merkmale erfüllen. Buchstabe c erfasst bei Langwaffen die Verwendung von Munition mit einer Hülsenlänge von weniger als 40 Millimetern.

Wenn mit dieser Regelung insbesondere Maschinenpistolenabkömmlinge erfasst werden sollen, ist die Hülsenlänge hierfür nur ein sehr grobes Hilfskriterium. Maschinenpistolen verwenden zwar typischerweise Kurzwaffenmunition, deren Hülsen häufig unterhalb dieser Grenze liegt. Daraus folgt jedoch nicht umgekehrt, dass jede halbautomatische Langwaffe, die Munition mit einer Hülsenlänge unterhalb dieser Grenze verwendet, technisch oder konstruktiv von einer Maschinenpistole abstammt.

Dies lässt sich sogar anhand der Feststellungspraxis des Bundeskriminalamtes verdeutlichen. Bei dem Selbstlade-Pistolenkarabiner OA 5 im Kaliber 9 mm Para stellte das BKA 2004 eine Vergleichbarkeit mit der Maschinenpistole HK MP5 fest und bezog unter anderem die Hülsenlänge von 19 mm in die Bewertung nach § 6 AWaffV ein. Dieser Fall entspricht damit grundsätzlich dem vom Regelungszweck offenbar gedachten Anwendungsbereich.

Dass das Kriterium jedoch deutlich darüber hinausgreift, zeigt ein weiterer BKA-Feststellungsbescheid zur BWT47. Das BKA beschreibt diese Waffe ausdrücklich als auf dem System der Kalaschnikow AK47 basierend und zog die AK47 als vollautomatische Referenzwaffe heran. Gleichwohl wurde die halbautomatische Langwaffe von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AWaffV erfasst.

- Damit zeigt bereits die behördliche Anwendung, dass die 40-Millimeter-Grenze nicht spezifisch Maschinenpistolenabkömmlinge erfasst, sondern auch halbautomatische Langwaffen auf Basis anderer militärischer Waffenplattformen erfassen kann. Das Kriterium ist damit für den ausdrücklich genannten Regelungszweck zu unspezifisch.

Umgekehrt kann auch eine zivile halbautomatische Langwaffe für eine kurz bauende Patrone konstruiert sein, ohne technisch von einer Maschinenpistole abzustammen. Gerade moderne Pistol-Caliber-Carbine-

und modulare Systeme verdeutlichen, dass die verwendete Munitionsart nicht zwingend etwas über die konstruktive Abstammung der Waffenplattform aussagt. Dies ist eine technische Folgerung aus der Struktur der Vorschrift: § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c knüpft an die verwendete Munition und nicht an die konstruktive Herkunft der Waffe an.

- Darüber hinaus erscheint auch der sicherheitsrechtliche Zusammenhang fraglich. Die Hülsenlänge allein ist kein Maßstab für das Gefährdungspotential einer Patrone oder Waffe. Sie ermöglicht für sich genommen keine belastbare Aussage über Geschossenergie, Geschossgeschwindigkeit, Reichweite, Funktionsart oder Präzision.

Noch grundsätzlicher gilt der bereits bei den vorausgehenden Fragen zu § 6 AWaffV angesprochene Punkt: Die Vorschrift setzt zunächst voraus, dass die halbautomatische Waffe ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft. Auch dieses Erscheinungsbild verändert die technische Funktionsweise der zivilen halbautomatischen Waffe nicht. Eine optische Ähnlichkeit zu einer militärischen Waffe ist daher für sich genommen kein geeigneter Maßstab für deren tatsächliche Gefährlichkeit oder sportliche Verwendbarkeit.

Das geltende Waffenrecht unterscheidet an anderer Stelle bereits anhand der tatsächlichen technischen Funktionsweise. Vollautomatische Schusswaffen sind nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG grundsätzlich verbotene Waffen. Eine zivile halbautomatische Waffe wird dagegen nicht dadurch zum Vollautomaten, dass sie äußerlich einer militärischen Waffe ähnelt oder Munition mit einer bestimmten Hülsenlänge verschießt.

- Für die Evaluierung sollte deshalb zunächst geklärt werden, welcher konkrete Regelungszweck tatsächlich verfolgt werden soll:
- Soll ausschließlich verhindert werden, dass vollautomatische Waffen im Schießsport verwendet werden, ist dies bereits über deren waffenrechtliche Einordnung geregelt.
- Sollen bestimmte halbautomatische Waffen wegen eines vermeintlich besonderen Gefährdungspotentials ausgeschlossen werden, müssten hierfür objektive technische und empirisch belastbare Kriterien benannt werden.
- Soll dagegen allein die optische beziehungsweise konstruktive Nähe zu einer militärischen Maschinenpistole maßgeblich sein, müsste wiederum begründet werden, weshalb diese Abstammung bei einer technisch halbautomatischen und ansonsten legal besessenen Sportwaffe ein eigenständiges Sicherheitsrisiko begründet.
- Die pauschale Grenze einer Hülsenlänge von weniger als 40 Millimetern beantwortet keine dieser Fragen hinreichend.

Hinzu kommt der mit der bestehenden Regelung verbundene Verwaltungsaufwand. Nach § 6 Absatz 4 AWaffV ist das Bundeskriminalamt für die Beurteilung der Waffen nach Absatz 1 zuständig. § 6 Absatz 3 ermöglicht darüber hinaus Ausnahmezulassungen durch das Bundesverwaltungsamt, insbesondere für Waffen, die bei national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendet werden. Die Regelung erzeugt damit gerade aufgrund ihrer typisierenden Kriterien zusätzliche Einzelbewertungen und gegebenenfalls Ausnahmeverfahren.

Im Ergebnis halten wir § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AWaffV im Hinblick auf den genannten Regelungszweck, Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen, nicht für sachgerecht. Die Hülsenlänge von weniger als 40 Millimetern ist kein geeignetes Abgrenzungsmerkmal für die konstruktive Herkunft einer Waffe und ebenso wenig ein belastbarer Maßstab für deren Gefährlichkeit oder sportliche Verwendbarkeit. Die Feststellungspraxis des BKA zeigt selbst, dass die Vorschrift auch Waffenplattformen erfasst, die gerade nicht von Maschinenpistolen abstammen. Vorzugswürdig wäre daher, auf die Hülsenlänge als pauschales Ausschlusskriterium zu verzichten und die sportliche Zulässigkeit anhand objektiver technischer Eigenschaften und der jeweiligen genehmigten Sportordnung zu beurteilen. Auch das äußere Erscheinungsbild einer Waffe sollte dabei keinen eigenständigen Rückschluss auf ihre Gefährlichkeit begründen.

Frage 193

Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 3 AWaffV sachgerecht, insbesondere in Hinblick auf den Regelungszweck, eine Unterscheidung zu im militärischen Bereich verwendete Waffe über die Magazingröße zu treffen?

Antwort: Nein. Die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV halten wir jedenfalls hinsichtlich des genannten Regelungszwecks, über die Magazinkapazität eine Abgrenzung zu im militärischen Bereich verwendeten Waffen vorzunehmen, nicht für sachgerecht.

Die Kapazität eines Magazins ist kein geeignetes Merkmal, um eine zivile halbautomatische Sportwaffe von einer militärisch verwendeten Waffe zu unterscheiden. Sie verändert weder die Feuerart noch die technische Grundfunktion der Waffe. Gerade bei Waffen mit Wechselmagazinen ist die Magazinkapazität zudem keine dauerhaft konstruktive Eigenschaft der Schusswaffe, sondern abhängig vom jeweils eingesetzten Magazin.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV sind halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen besitzt, vom sportlichen Schießen ausgeschlossen. Die Regelung knüpft damit nicht an die tatsächliche Funktionsweise, die ballistische Leistungsfähigkeit oder andere technische Eigenschaften der Schusswaffe an, sondern allein an die Kapazität des eingesetzten Magazins.

Für eine Abgrenzung zwischen ziviler Sportwaffe und militärisch verwendeter Waffe ist dieses Kriterium aus unserer Sicht nicht geeignet. Eine zivile halbautomatische Langwaffe bleibt unabhängig davon, ob ein Magazin mit geringerer oder größerer Kapazität eingesetzt wird, technisch eine halbautomatische Schusswaffe. Sie wird durch eine größere Magazinkapazität weder zu einer vollautomatischen Waffe noch erhält sie dadurch die technische Funktionsweise einer militärischen Waffe.

Besonders deutlich wird dies bei Wechselmagazinen. Dieselbe halbautomatische Langwaffe kann konstruktiv mit Magazinen unterschiedlicher Kapazität betrieben werden. Die waffenrechtliche Bewertung der sportlichen Verwendung hängt damit nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV nicht von einer unveränderlichen Eigenschaft der Waffe selbst ab, sondern von einem austauschbaren Zubehörteil. Bereits die Entstehungsgeschichte der Vorschrift zeigt diese Besonderheit: Der Bundesrat stellte 2003 ausdrücklich klar, dass ein Magazin selbst weder Schusswaffe noch wesentliches Teil einer Schusswaffe ist und deshalb der Ausschluss formal an die Schusswaffe mit einem entsprechenden Magazin anknüpfen musste.

Auch die Annahme, eine bestimmte Magazinkapazität sei charakteristisch für militärische Waffen, überzeugt als Abgrenzungskriterium nicht. Militärische und zivile Waffen können konstruktiv Magazine unterschiedlicher Kapazitäten verwenden. Umgekehrt werden größere Magazinkapazitäten auch in international anerkannten Schießsportdisziplinen eingesetzt. So sieht das internationale IPSC-Regelwerk für Mini Rifle im Kaliber .22 LR ausdrücklich abnehmbare Magazine und eine deutlich über der Grenze des § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV liegende zulässige Ladekapazität vor. Diese Disziplin ist auch Bestandteil der vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung des BDS.

- Gerade daran zeigt sich, dass eine höhere Magazinkapazität nicht ausschließlich oder charakteristisch einem militärischen Verwendungszweck zugeordnet werden kann. Sie kann vielmehr Bestandteil einer international etablierten sportlichen Disziplin sein.

Hinzu kommt eine inzwischen entstandene systematische Überschneidung mit dem Waffengesetz. Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG enthält seit Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben eigenständige Verbote für bestimmte große Magazine. Bei Zentralfeuermunition sind Wechselmagazine für Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen sowie entsprechende Magazingehäuse grundsätzlich verbotene Gegenstände; auch halbautomatische Langwaffen mit eingebautem Magazin oberhalb dieser Kapazität werden erfasst.

- Damit wird ein erheblicher Teil des sicherheitsrechtlich relevanten Sachverhalts bereits unmittelbar im Waffengesetz geregelt. Für verbotene Magazine bestehen nur die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere nach § 40 Absatz 4 WaffG.

Bemerkenswert ist zugleich, dass § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV im Gegensatz zu diesen Verbotsregelungen nicht auf Zentralfeuermunition beschränkt ist. Die Vorschrift erfasst daher beispielsweise auch halbautomatische Kleinkaliber-Langwaffen im Kaliber .22 l.r. mit einem entsprechend größeren Magazin. Gerade solche Waffen werden jedoch international ausdrücklich sportlich verwendet, etwa im bereits genannten IPSC Mini Rifle.

Dies verdeutlicht aus unserer Sicht die mangelnde Zielgenauigkeit der Regelung: Während das Waffengesetz bestimmte Magazinkapazitäten für Zentralfeuerwaffen bereits unmittelbar sicherheitsrechtlich regelt, führt § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV darüber hinaus zu einem sportlichen Ausschluss auch bei Waffenkonfigurationen, die von diesen Verbotstatbeständen gerade nicht erfasst werden.

- Grundsätzlich sollte deshalb zwischen zwei Fragen unterschieden werden:
- Die erste Frage ist, ob eine bestimmte Magazinkapazität aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden soll. Hierfür enthält das Waffengesetz bereits eigenständige Regelungen.
- Die zweite Frage ist, ob eine ansonsten rechtmäßig besessene halbautomatische Langwaffe für eine anerkannte Sportdisziplin geeignet ist. Diese Frage sollte sich nach den technischen Anforderungen der jeweiligen genehmigten Sportordnung richten und nicht danach, ob die Magazinkapazität vermeintlich eine Nähe zu militärischen Waffen vermittelt.

Wie bereits bei den vorhergehenden Fragen zu § 6 AWaffV gilt deshalb auch hier der Grundsatz, dass äußere Gestaltung, konstruktive Ähnlichkeit oder einzelne Zubehörmerkmale keinen belastbaren Rückschluss auf die tatsächliche Gefährlichkeit oder sportliche Verwendbarkeit einer Schusswaffe ermöglichen. Maßgeblich sollten objektive technische Eigenschaften und die konkrete Funktionsweise sein.

- Die Regelung des § 6 Absatz 3 AWaffV bestätigt im Übrigen bereits, dass die in Absatz 1 genannten Waffen trotz des grundsätzlichen Ausschlusses sportlich relevant sein können. Das Bundesverwaltungsamt kann insbesondere für Waffen, die bei national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendet werden, Ausnahmen zulassen.

Im Ergebnis ist die Magazinkapazität kein sachgerechtes Kriterium, um eine zivile halbautomatische Sportwaffe von einer im militärischen Bereich verwendeten Waffe abzugrenzen. Sie verändert weder die Feuerart noch die technische Grundfunktion der Waffe und ist bei Wechselmagazinen nicht einmal eine dauerhafte Eigenschaft der Schusswaffe. Zudem bestehen inzwischen im Waffengesetz eigenständige Regelungen zu Magazinen mit größerer Kapazität. § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV erfasst demgegenüber auch Konstellationen wie halbautomatische Kleinkaliberwaffen, die international mit größeren Magazinen sportlich genutzt werden. Die Zulässigkeit im Schießsport sollte daher grundsätzlich anhand der tatsächlichen technischen Eigenschaften der Waffe und der genehmigten Sportordnung beurteilt werden und nicht anhand einer vermeintlichen militärischen Zuordnung über die Magazingröße.

Insbesondere an Länder und Sicherheitsbehörden:

> **Frage 194**
> **Ist Ihrer Auffassung nach die Missbrauchsgefahr bei Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) dadurch, dass diese Waffen aufgrund ihrer geringen Länge verdeckt getragen werden können und dadurch überraschend einsetzbar sind, erhöht?**

Antwort: Eine spezifisch erhöhte Missbrauchsgefahr allein aufgrund einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimetern ist aus unserer Sicht nicht belastbar nachgewiesen. Zwar können kompakte

Kurzwaffen grundsätzlich leichter verdeckt mitgeführt werden. Hierfür ist jedoch nicht allein die Lauflänge, sondern die gesamte Konstruktion und Größe der Waffe maßgeblich.

Vor allem greift die Betrachtung zu kurz, wenn das angenommene Missbrauchsszenario ausschließlich auf legal besessene Sportwaffen übertragen wird. Bei der sicherheitsrechtlichen Bewertung muss deutlich zwischen legalem, behördlich kontrolliertem Waffenbesitz einerseits und illegalem Waffenbesitz, illegaler Beschaffung und illegalem Waffenhandel andererseits unterschieden werden.

- Eine starre Mindestlauflänge im Schießsport erscheint nicht als zielgerichtetes Instrument gegen Täter, die sich Waffen außerhalb des legalen Erlaubnissystems beschaffen und diese bewusst zur Begehung von Straftaten einsetzen.

Begründung:

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 AWaffV schließt Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimetern vom sportlichen Schießen aus. Wird diese Regelung mit der Annahme begründet, besonders kurze Kurzwaffen könnten leichter verdeckt getragen und überraschend eingesetzt werden, muss zunächst geprüft werden, welches konkrete Sicherheitsrisiko die Vorschrift tatsächlich adressiert und ob sie dieses Risiko zielgerichtet reduziert.

Bereits technisch ist die Lauflänge allein kein geeigneter Maßstab für die Verdeckbarkeit einer Kurzwaffe. Entscheidend sind vielmehr Gesamtlänge, Gesamthöhe, Griffabmessungen, Breite, Gewicht und die gesamte konstruktive Ausführung. Eine Waffe mit einer Lauflänge geringfügig unterhalb der gesetzlichen Grenze weist deshalb nicht automatisch eine wesentlich bessere Verdeckbarkeit auf als eine ansonsten vergleichbare Waffe unmittelbar oberhalb dieser Grenze.

- Insbesondere ist keine qualitative Sicherheitsschwelle gerade bei 7,62 Zentimetern erkennbar. Die geringfügige Unter- oder Überschreitung dieser Maßangabe verändert weder die Funktionsweise der Waffe noch führt sie zu einem sprunghaften Wechsel ihres Missbrauchspotentials.

Für die Bewertung des angenommenen Missbrauchsszenarios ist darüber hinaus die Herkunft der bei Straftaten eingesetzten Waffen von wesentlicher Bedeutung. Das Bundeskriminalamt beschreibt im Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025 insbesondere illegalen Waffenhandel, professionellen illegalen Umbau von Schreckschusswaffen, illegale Totalfälschungen sowie die zunehmende Professionalisierung der illegalen Waffenherstellung mittels 3D-Druck als relevante Erscheinungsformen.

Das BKA stellt außerdem fest, dass bei den erfassten Verstößen gegen das Waffengesetz nach polizeilicher Einschätzung insbesondere unerlaubter Erwerb, Besitz, Führen und Einfuhr eine wesentliche Rolle spielen. Gleichzeitig lässt die veröffentlichte Statistik keine belastbare Differenzierung erkennen, aus der sich speziell eine erhöhte Deliktsrelevanz legal besessener Sportkurzwaffen mit einer Lauflänge unterhalb von drei Zoll ableiten ließe.

Dieser Unterschied ist für die Evaluierung wesentlich. Ein legaler Sportschütze befindet sich bereits innerhalb eines engmaschigen waffenrechtlichen Kontrollsystems. Erwerb und Besitz setzen unter anderem Bedürfnis, Sachkunde, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung voraus; Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden wiederkehrend überprüft. Für ihn ist der rechtswidrige Einsatz einer Waffe nicht nur strafrechtlich relevant, sondern gefährdet unmittelbar seine waffenrechtlichen Erlaubnisse und regelmäßig seinen gesamten legalen Waffenbesitz.

Dies bedeutet nicht, dass ein Missbrauch durch Legalwaffenbesitzer ausgeschlossen werden kann. Eine sachgerechte Sicherheitsbewertung muss jedoch danach fragen, ob gerade die vom Gesetz betroffene Gruppe und gerade das gewählte technische Merkmal ein nachweisbar erhöhtes Risiko verursachen. Für die Annahme, dass Sportschützen wegen einer geringfügig kürzeren Lauflänge ihrer legal besessenen Kurzwaffe häufiger oder leichter Straftaten begehen, ist aus den veröffentlichten Erkenntnissen kein belastbarer Nachweis ersichtlich.

Noch deutlicher wird die begrenzte Wirkung der Regelung bei vorsätzlich handelnden Straftätern, die eine Waffe gezielt für schwere Gewalttaten beschaffen. Ein Täter, dessen Ziel darin besteht, andere Menschen zu verletzen oder zu töten, orientiert die Auswahl und Beschaffung seines Tatmittels nicht notwendigerweise an den für Sportschützen geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 AWaffV. Besteht der Zugang zu illegalen Waffenmärkten, illegal umgebauten oder illegal hergestellten Waffen, kann eine sportrechtliche Mindestlauflänge für legal besessene Kurzwaffen dieses Beschaffungsgeschehen nur sehr mittelbar oder überhaupt nicht beeinflussen. Die vom BKA beschriebenen Phänomene des illegalen Handels, Umbaus und der illegalen Herstellung unterstreichen die praktische Bedeutung dieser Abgrenzung.

Gerade bei einem Täter mit der Absicht einer schweren Gewalttat stehen typischerweise andere Kriterien im Vordergrund als die Frage, ob eine Waffe nach deutschem Schießsportrecht verwendet werden darf. Aus sicherheitspolitischer Sicht erscheint es daher zielführender, den Schwerpunkt stärker auf illegale Verfügbarkeit, illegale Beschaffungswege, Schmuggel, unerlaubten Umbau, illegale Herstellung und die konsequente Verfolgung des illegalen Waffenhandels zu legen. Diese Bereiche werden auch vom BKA ausdrücklich als relevante Erscheinungsformen der Waffenkriminalität behandelt.

Hinzu kommt ein systematischer Gesichtspunkt: § 6 AWaffV regelt, welche Waffen im sportlichen Schießen verwendet werden dürfen. Das unerlaubte Führen einer Schusswaffe oder ihr Einsatz zur Begehung einer Straftat ist bereits unabhängig davon verboten beziehungsweise strafbewehrt. Soll eine bestimmte Waffenbauart wegen einer besonderen allgemeinen Deliktsrelevanz eingeschränkt werden, müsste deshalb nachgewiesen werden, dass gerade diese technische Eigenschaft tatsächlich einen relevanten zusätzlichen Sicherheitsgewinn begründet. Ein solcher Zusammenhang ist für die Drei-Zoll-Grenze aus den veröffentlichten Erkenntnissen nicht ersichtlich.

- Die Regelung sollte daher nicht von der abstrakten Möglichkeit ausgehen, dass eine kürzere Kurzwaffe verdeckt geführt werden könnte, sondern danach bewertet werden, ob die Beschränkung des legalen Schießsports nachweislich geeignet ist, tatsächliche Waffenkriminalität zu verhindern.

Im Ergebnis ist eine erhöhte Missbrauchsgefahr allein aufgrund einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimetern nicht belastbar ableitbar. Eine kompakte Gesamtbauweise kann zwar das verdeckte Tragen erleichtern; die Lauflänge allein bildet dieses Merkmal jedoch nicht sachgerecht ab. Entscheidend ist darüber hinaus die klare Trennung zwischen legalem, fortlaufend überprüftem Waffenbesitz und illegaler Waffenverfügbarkeit. Gerade bei vorsätzlich handelnden Straftätern und schweren Gewalttaten sind illegaler Erwerb, illegaler Waffenhandel, Umbauten und illegale Herstellung wesentlich stärker in die Betrachtung einzubeziehen. Eine ausschließlich für den legalen Schießsport geltende Mindestlauflänge ist daher kein zielgenaues Instrument zur Bekämpfung dieses Gefahrenbereichs. Soll die Drei-Zoll-Grenze aus Sicherheitsgründen aufrechterhalten werden, müsste belastbar nachgewiesen werden, dass gerade legal besessene Kurzwaffen unterhalb dieser Grenze eine spezifisch erhöhte Delikts- oder Missbrauchsrelevanz aufweisen. Ein solcher Nachweis ist aus den derzeit veröffentlichten Erkenntnissen nicht ersichtlich.

Frage 195

Ist Ihrer Auffassung nach das Drohpotenzial bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort: Nur hinsichtlich der subjektiven Wahrnehmung beziehungsweise der ersten lagebezogenen Gefahreneinschätzung kann ein erhöhtes Drohpotenzial bestehen. Ein erhöhtes objektives Gefährdungspotenzial lässt sich aus dem äußeren Erscheinungsbild einer halbautomatischen Waffe dagegen nicht ableiten.

Insbesondere gegenüber Polizeikräften oder unbeteiligten Dritten kann eine halbautomatische Waffe, die äußerlich einer vollautomatischen militärischen Waffe ähnelt, zunächst eine entsprechend höhere

Bedrohungswahrnehmung hervorrufen, weil ihre tatsächliche technische Funktionsweise in einer konkreten Einsatzlage nicht zwingend sofort erkennbar ist. Dies rechtfertigt gegebenenfalls eine vorsichtige polizeiliche Lagebewertung, ist jedoch kein technischer Nachweis einer höheren Gefährlichkeit der Waffe selbst.

Eine tatsächlich vollautomatische militärische Waffe kann aufgrund ihrer technischen Eigenschaften und abhängig von Waffe, Munition und konkreter Verwendung ein erheblich anderes Gefährdungspotenzial aufweisen. Dieses resultiert jedoch aus ihrer tatsächlichen Funktionsweise und Leistungsfähigkeit und nicht aus ihrem äußeren Erscheinungsbild. Eine zivile halbautomatische Waffe erhält diese Eigenschaften nicht dadurch, dass sie einer militärischen Waffe optisch ähnelt.

Begründung:

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV knüpft den Ausschluss vom sportlichen Schießen zunächst daran, dass eine halbautomatische Schusswaffe ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, und verbindet dies mit weiteren konstruktiven Merkmalen. Damit wird das Erscheinungsbild einer legalen halbautomatischen Waffe zu einem wesentlichen Bestandteil der sportrechtlichen Bewertung.

- Aus unserer Sicht muss hierbei strikt zwischen Wahrnehmung und tatsächlicher technischer Gefährlichkeit unterschieden werden.

Es ist nachvollziehbar, dass eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter in einer unklaren Einsatzlage eine äußerlich militärisch wirkende Schusswaffe zunächst als potenziell hochgefährlich einstuft. In einer solchen Situation kann nicht vorausgesetzt werden, dass Funktionsart, Kaliber oder rechtlicher Status der Waffe aus größerer Entfernung unmittelbar erkannt werden können. Dieses lagebezogene Vorsichtsprinzip ist jedoch etwas grundlegend anderes als die Aussage, dass eine legal besessene halbautomatische Waffe aufgrund ihres Aussehens objektiv gefährlicher sei.

Eine tatsächlich vollautomatische Kriegswaffe unterscheidet sich von einer zivilen halbautomatischen Waffe gerade durch technische Eigenschaften. Das tatsächliche Gefährdungspotenzial einer Schusswaffe wird unter anderem durch ihre Funktionsweise, die verwendete Munition und weitere technische Leistungsmerkmale bestimmt. Die äußere Gestaltung verändert diese Eigenschaften nicht.

Eine äußerlich klassisch gestaltete zivile Waffe kann technisch leistungsfähig sein; umgekehrt kann eine militärisch aussehende zivile Halbautomatik technisch auf den einzelnen selbsttätigen Ladevorgang nach jedem Schuss beschränkt sein. Das Erscheinungsbild besitzt daher keinen eigenständigen belastbaren Aussagewert über die tatsächliche Feuerleistung oder Gefährlichkeit.

- Gerade unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit sollte der Blick zudem nicht ausschließlich auf den legalen Waffenbesitz gerichtet werden.

Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse unterliegen in Deutschland umfangreichen Zugangsvoraussetzungen. § 4 WaffG verlangt unter anderem Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und Bedürfnis. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden bei Erlaubnisinhabern zudem regelmäßig, mindestens nach Ablauf von drei Jahren, erneut überprüft; das Fortbestehen des Bedürfnisses wird grundsätzlich in einem eigenen Turnus kontrolliert.

- Damit lässt sich ein Missbrauch durch einen Legalwaffenbesitzer selbstverständlich nicht absolut ausschließen. Die rechtliche Ausgangslage unterscheidet sich jedoch wesentlich von einem Täter, der sich bewusst außerhalb des legalen Erlaubnissystems bewegt.

Das Bundeskriminalamt weist für das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025 darauf hin, dass es sich bei den registrierten Verstößen gegen Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz überwiegend um illegalen Erwerb, illegalen Besitz, illegales Führen und illegale Einfuhr handelt. Das BKA hebt außerdem illegalen Waffenhandel, illegalen Umbau von Schreckschusswaffen, Totalfälschungen und illegale Herstellung

mittels 3D-Druck als relevante Phänomene hervor. Schusswaffen werden nach Darstellung des BKA sowohl innerhalb Deutschlands als auch grenzüberschreitend illegal gehandelt.

Auch auf europäischer Ebene wird dieser Bereich inzwischen deutlich in den Vordergrund gestellt. Europol nennt den illegalen Waffenhandel in der EU-SOCTA 2025 als eine der wesentlichen Bedrohungen durch schwere und organisierte Kriminalität und weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit von Waffen in Krisen- und Kriegsgebieten in der europäischen Nachbarschaft und darüber hinaus zur Ausweitung illegaler Waffenmärkte beitragen kann.

Die Europäische Kommission hat im Februar 2026 gerade deshalb neue unionsweite Vorschriften zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels vorgeschlagen. Sie bezeichnet illegale Schusswaffen ausdrücklich als ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit Terrorismus, organisierter Kriminalität und schwerer Gewalt. Bemerkenswert ist dabei, dass der Vorschlag ausdrücklich auf illegale Waffen zielt und die bestehenden Regelungen für den legalen Erwerb und Besitz durch berechtigte Bürger nicht verändern soll.

Auch die mögliche Abzweigung von Waffen, Munition und Explosivstoffen aus dem ukrainischen Kriegsgeschehen wird von der Europäischen Union als ernst zu nehmendes Risikofeld behandelt. EU und Ukraine haben ihre Zusammenarbeit zur Verhinderung der illegalen Abzweigung und des illegalen Handels deshalb ausdrücklich intensiviert. Dies belegt ein relevantes Präventionsproblem, rechtfertigt aber keine pauschale Behauptung eines bereits bestehenden „ungehinderten Waffenstroms“ nach Deutschland.

Für die vorliegende Fragestellung ist dieser Unterschied wesentlich. Ein terroristisch oder sonst vorsätzlich schwer gewalttätig handelnder Täter orientiert die Wahl seiner Tatmittel nicht daran, welche halbautomatische Waffe nach § 6 AWaffV für einen deutschen Sportschützen zugelassen ist. Für einen solchen Täter stehen vielmehr Verfügbarkeit, tatsächliche Wirksamkeit und die Möglichkeit illegaler Beschaffung im Vordergrund. Gerade deshalb besitzen illegale Waffenmärkte, Schmuggel, illegale Umbauten, illegale Herstellung und die mögliche Abzweigung von Waffen und Munition aus Krisen- und Kriegsgebieten eine unmittelbare sicherheitsbehördliche Relevanz. Diese Einschätzung entspricht den aktuellen Schwerpunktsetzungen von BKA, Europol und Europäischer Kommission.

Das gilt in besonderem Maße für tatsächliche militärische Waffen, entsprechende Munition oder Explosivmittel. Gelangen solche Gegenstände illegal in die Hände von Terroristen, Schwerkriminellen oder anderen Gewalttätern, kann daraus eine erhebliche Gefährdung sowohl unbeteiligter Bürger als auch eingesetzter Sicherheitskräfte entstehen. Diese Gefährdung beruht jedoch auf der tatsächlichen technischen Leistungsfähigkeit und der kriminellen Verfügbarkeit dieser Gegenstände – nicht auf ihrem Aussehen.

Gerade deshalb erscheint es sachlich problematisch, den sicherheitspolitischen Fokus auf eine legale halbautomatische Sportwaffe zu richten, weil diese äußerlich einer militärischen Waffe ähnelt, während die wesentlich grundlegendere Frage der illegalen Verfügbarkeit tatsächlicher Waffen, Munition und Explosivmittel in dieser Betrachtung unberücksichtigt bleibt.

Auch die Zielrichtung des § 6 AWaffV sollte dabei berücksichtigt werden. Die Norm regelt, welche legal besessenen Waffen im Schießsport verwendet werden dürfen. Sie ist damit kein unmittelbar gegen illegalen Waffenhandel, Terrorismus oder die illegale Verfügbarkeit militärischer Waffen gerichtetes Instrument. Soll mit dem Erscheinungsbild einer Sportwaffe ein Sicherheitsgewinn begründet werden, müsste deshalb nachgewiesen werden, dass gerade der Ausschluss dieser legalen halbautomatischen Waffen vom Schießsport einen messbaren Beitrag zur Verhinderung tatsächlicher Waffenkriminalität leistet.

- Ein solcher Zusammenhang ist aus den derzeit verfügbaren Erkenntnissen nicht ersichtlich.

Im Ergebnis kann eine äußerlich einer vollautomatischen Kriegswaffe ähnelnde halbautomatische Waffe in einer konkreten Einsatzlage subjektiv ein erhöhtes Drohpotenzial erzeugen, weil ihre tatsächliche Funktionsweise zunächst nicht sicher erkennbar sein kann. Daraus darf jedoch nicht auf ein erhöhtes

objektives Gefährdungspotenzial der legalen halbautomatischen Waffe geschlossen werden. Maßgeblich für die tatsächliche Gefährlichkeit sind Funktionsweise, technische Leistungsfähigkeit, verwendete Munition und die konkrete Verwendung, nicht das äußere Erscheinungsbild.

Unter Gesichtspunkten der öffentlichen Sicherheit sollte der Schwerpunkt deshalb stärker auf die tatsächliche Verfügbarkeit illegaler Schusswaffen, den grenzüberschreitenden illegalen Waffenhandel, illegale Umbauten und Herstellung sowie das Risiko der Abzweigung von Waffen, Munition und Explosivmitteln aus Krisen- und Kriegsgebieten gelegt werden. Gerade für terroristische oder schwer gewalttätige Täter ist die sportrechtliche Zulässigkeit einer legalen halbautomatischen Waffe kein maßgeblicher Handlungsrahmen. Eine an der Optik legaler Sportwaffen anknüpfende Beschränkung adressiert diesen Gefahrenbereich daher nur sehr eingeschränkt.

Frage 196

Ist Ihrer Auffassung nach das Eskalationsrisiko, insbesondere auch in polizeilichen Einsatzlagen, bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort: Nur eingeschränkt und bezogen auf die konkrete Wahrnehmung in einer polizeilichen Einsatzlage. Eine halbautomatische Waffe, die äußerlich einer vollautomatischen Kriegswaffe ähnelt, kann bei Polizeikräften zunächst zu einer entsprechend hohen Gefahreneinschätzung führen, weil ihre tatsächliche Funktionsweise und ihr rechtlicher Status in einer dynamischen Einsatzlage nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Daraus kann sich situativ ein erhöhtes Eskalationsrisiko ergeben.

- Dieses Risiko beruht jedoch auf der Wahrnehmung einer möglichen Bewaffnung und nicht auf einer objektiv höheren Gefährlichkeit der halbautomatischen Waffe aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes. Das Aussehen einer Waffe verändert weder deren Feuerart noch deren technische Leistungsfähigkeit.

Für die öffentliche Sicherheit ist darüber hinaus wesentlich stärker zwischen legalem, behördlich kontrolliertem Waffenbesitz und der Verfügbarkeit illegaler Waffen zu unterscheiden. Eine besondere Eskalationsrelevanz gerade legal besessener halbautomatischer Sportwaffen aufgrund ihres militärischen Erscheinungsbildes ist aus den verfügbaren Erkenntnissen nicht belastbar ableitbar.

Begründung:

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV knüpft den Ausschluss vom sportlichen Schießen daran, dass eine halbautomatische Schusswaffe ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft und zusätzlich eines der dort genannten Merkmale erfüllt. Das äußere Erscheinungsbild ist damit ein wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Differenzierung.

- Für die Frage eines möglichen Eskalationsrisikos muss jedoch zwischen zwei Ebenen unterschieden werden.

In einer konkreten polizeilichen Einsatzlage kann bereits die Wahrnehmung einer möglicherweise echten Schusswaffe eine entsprechend vorsichtige und gefahrenorientierte Reaktion der Einsatzkräfte auslösen. Dass hierfür nicht einmal eine tatsächlich funktionsfähige Schusswaffe erforderlich ist, zeigen reale Einsatzlagen: Die Bayerische Polizei berichtete beispielsweise 2024 über einen umfangreichen Polizeieinsatz, nachdem mit einer täuschend echt wirkenden Spielzeugpistole auf eine Passantin gezielt worden war.

Dies spricht jedoch gerade gegen die Annahme, dass die besondere Eskalationswirkung spezifisch aus der technischen Eigenschaft einer legalen halbautomatischen Waffe oder deren Ähnlichkeit mit einer vollautomatischen Kriegswaffe folgt. Entscheidend ist zunächst die vom Gegenüber wahrgenommene Bedrohung. Eine Polizeikraft kann in einer akuten Lage regelmäßig nicht darauf vertrauen, allein anhand

des äußeren Erscheinungsbildes sicher feststellen zu können, ob es sich um eine vollautomatische, halbautomatische, unbrauchbar gemachte oder sogar lediglich nachgebildete Waffe handelt.

- Damit kann das äußere Erscheinungsbild zwar für die erste taktische Gefahreneinschätzung relevant sein. Es ist jedoch kein belastbarer Maßstab für die objektive Gefährlichkeit der konkreten Waffe.

Eine zivile halbautomatische Schusswaffe wird durch ein militärisch wirkendes Gehäuse, einen bestimmten Schaft oder sonstige äußerliche Gestaltungsmerkmale technisch nicht zu einer vollautomatischen Kriegswaffe. Für das tatsächliche Gefährdungspotenzial sind vielmehr die reale Funktionsweise, die konkrete technische Leistungsfähigkeit, die verwendete Munition sowie insbesondere das Verhalten und die Absicht der handelnden Person entscheidend.

- Gerade unter dem Gesichtspunkt der Eskalationsgefahr sollte deshalb der Blick nicht auf das äußere Erscheinungsbild legal besessener Sportwaffen verengt werden.

Das Bundeskriminalamt weist im Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025 darauf hin, dass es sich bei den erfassten Verstößen gegen Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz überwiegend um illegalen Erwerb, illegalen Besitz, illegales Führen und illegale Einfuhr handelt. Als relevante Phänomene nennt das BKA außerdem illegalen Waffenhandel, Diebstahl, professionelle illegale Umbauten, Totalfälschungen und illegale Herstellung mittels 3D-Druck.

Auch der Gesetzgeber beschäftigt sich aktuell ausdrücklich mit dem Eskalations- und Bedrohungspotenzial illegal verfügbarer Schusswaffen. In einer Bundesratsinitiative von 2026 wird die hohe Verfügbarkeit illegaler halbautomatischer Pistolen im kriminellen Milieu als erheblicher Risikofaktor beschrieben und ausdrücklich auf deren illegale und unkontrollierte Verbreitung abgestellt.

Auf europäischer Ebene wird dieser Schwerpunkt ebenfalls verfolgt. Die Europäische Kommission hat im Februar 2026 einen neuen Rechtsrahmen zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels vorgeschlagen und begründet diesen mit der Bedeutung illegaler Schusswaffen für Terrorismus, organisierte Kriminalität, Bandenkriminalität und schwere Gewalttaten. Zugleich stellt die Kommission ausdrücklich klar, dass der Vorschlag auf vorsätzliche Handlungen mit illegalen Waffen zielt und die bestehenden Regeln für den legalen Erwerb und Besitz durch berechtigte Bürger nicht verändert.

- Diese Differenzierung ist für die vorliegende Frage wesentlich.

Ein legaler Sportschütze oder sonstiger Erlaubnisinhaber befindet sich innerhalb eines waffenrechtlichen Kontrollsystems und muss die gesetzlichen Voraussetzungen für Erwerb und Besitz erfüllen. Ein Missbrauch durch einen Legalwaffenbesitzer kann selbstverständlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Aus den veröffentlichten Daten lässt sich jedoch keine besondere Eskalations- oder Deliktsrelevanz gerade solcher legal besessenen halbautomatischen Waffen ableiten, die äußerlich einer militärischen Waffe ähneln.

Demgegenüber bewegt sich ein terroristisch, extremistisch oder sonst schwer gewalttätig handelnder Täter, der sich bewusst illegal bewaffnet, außerhalb dieses Systems. Für ihn ist nicht entscheidend, ob eine bestimmte Waffe nach § 6 AWaffV für den deutschen Schießsport zulässig ist. Seine Auswahl richtet sich vielmehr nach illegaler Verfügbarkeit und der tatsächlichen Eignung des Tatmittels für den beabsichtigten Zweck. Die aktuelle Schwerpunktsetzung von BKA und Europäischer Kommission auf illegale Beschaffungswege und illegale Waffenverfügbarkeit trägt diesem Unterschied Rechnung.

Gerade für polizeiliche Einsatzlagen ist deshalb die tatsächliche Bewaffnung eines Täters sicherheitsrelevant. Die Bundesregierung hat erst 2026 im Zusammenhang mit der Ausstattung der Polizeibehörden ausgeführt, dass insbesondere terroristische Bedrohungslagen, Amoklagen sowie Einsätze gegen schwer bewaffnete oder ballistisch geschützte Täter besondere Anforderungen an die polizeiliche Bewaffnung stellen. Dies unterstreicht, dass die reale Gefährdungslage durch die tatsächlichen Fähigkeiten und Absichten eines Täters bestimmt wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, eine mögliche Eskalation in Polizeieinsätzen zum tragenden Argument für den Ausschluss bestimmter legal besessener Sportwaffen aufgrund ihres Erscheinungsbildes zu machen. Würde allein die optische Wahrnehmung als potenziell gefährliche Schusswaffe genügen, wäre das Problem zudem keineswegs auf die von § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfassten Waffen beschränkt. Auch andere echte Schusswaffen und selbst täuschend echt wirkende Nachbildungen können eine entsprechend hohe Gefahreneinschätzung hervorrufen.

Im Ergebnis kann bei einer äußerlich militärisch wirkenden halbautomatischen Waffe in einer konkreten polizeilichen Einsatzlage zunächst ein erhöhtes subjektives Bedrohungs- und daraus folgendes Eskalationspotenzial bestehen. Dieses beruht jedoch darauf, dass die tatsächliche Funktionsweise einer wahrgenommenen Waffe in einer dynamischen Situation nicht unmittelbar sicher feststellbar ist. Daraus lässt sich keine objektiv erhöhte Gefährlichkeit einer legalen halbautomatischen Waffe aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ableiten.

Für die öffentliche Sicherheit wesentlich bedeutsamer ist die tatsächliche Verfügbarkeit und Verwendung illegaler Schusswaffen durch Terroristen, Schwerkriminelle und andere Gewalttäter. Die sicherheitspolitische Bewertung sollte deshalb stärker auf illegalen Erwerb und Besitz, illegalen Waffenhandel, Schmuggel, illegale Umbauten und Herstellung sowie auf die tatsächliche technische Bewaffnung und Zielsetzung eines Täters abstellen. Das äußere Erscheinungsbild einer legal besessenen Sportwaffe ist dagegen kein geeigneter eigenständiger Maßstab für deren objektives Gefährdungs- oder Eskalationspotenzial.

Insbesondere an BKA und BVA:

> **Frage 197**
> **Wie hoch ist das Aufkommen an Beurteilungen des BKA nach § 6 Absatz 4 i.V.m. § 6 Absatz 1 AWaffV?**

Antwort: Hierzu liegen uns keine eigenen belastbaren Zahlen vor. Das tatsächliche Aufkommen an Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 AWaffV sollte daher durch das Bundeskriminalamt und – soweit dort entsprechende Verfahren oder Folgeverfahren geführt werden – durch das Bundesverwaltungsamt beziffert werden.

Aus den öffentlich zugänglichen Veröffentlichungen des BKA lässt sich zwar erkennen, dass regelmäßig waffenrechtliche Feststellungsverfahren durchgeführt werden, in deren Rahmen auch eine Beurteilung nach § 6 AWaffV erfolgt. Eine gesonderte, belastbare Jahresstatistik ausschließlich über die Anzahl der Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV ist aus den veröffentlichten Informationen jedoch nicht ersichtlich.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 4 AWaffV ist das Bundeskriminalamt für die Beurteilung zuständig, ob eine bestimmte Schusswaffe unter die Ausschlusstatbestände des § 6 Absatz 1 AWaffV fällt. Gerade bei halbautomatischen Waffen kann damit eine behördliche Einzelfallbewertung erforderlich werden, insbesondere wenn Fragen zum äußeren Erscheinungsbild und zu den zusätzlichen Merkmalen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV bestehen.

Die öffentlich zugänglichen Feststellungsbescheide des BKA zeigen, dass entsprechende Beurteilungen in der Praxis weiterhin vorgenommen werden. So enthält beispielsweise der Feststellungsbescheid Z-514 zur KRISS Vector CRB vom 20. Januar 2026 neben der allgemeinen waffenrechtlichen Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG ausdrücklich auch eine Beurteilung nach § 6 AWaffV. Das BKA kommt dort unter anderem zu dem Ergebnis, dass die konkret geprüfte Variante nicht vom Verbot der schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst wird.

Dies verdeutlicht zugleich ein Problem für eine rein quantitative Auswertung: Beurteilungen nach § 6 AWaffV können Bestandteil umfassenderer Feststellungsverfahren nach § 2 Absatz 5 WaffG sein. Die Zahl

der veröffentlichten Feststellungsbescheide kann deshalb nicht ohne Weiteres mit der Zahl der Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV gleichgesetzt werden.

Das BKA veröffentlicht eine umfangreiche Sammlung von Feststellungsbescheiden zu Schuss- und Spielzeugwaffen; die aktuelle Übersicht umfasst zahlreiche Entscheidungen über einen längeren Zeitraum. Eine gesonderte öffentlich ausgewiesene Statistik, aus der hervorgeht, wie viele dieser Verfahren jährlich ausschließlich oder zusätzlich eine Beurteilung nach § 6 Absatz 4 AWaffV enthalten, ist dort jedoch nicht ersichtlich.

Für die Evaluierung wäre deshalb eine konkrete Datenerhebung beim BKA besonders sinnvoll. Aus unserer Sicht sollten dabei nicht lediglich die Gesamtzahlen abgefragt werden, sondern mindestens:

- Anzahl der Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV pro Jahr,
- Differenzierung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a bis c und Nummer 3 AWaffV,
- Anzahl positiver und negativer Beurteilungen,
- Anzahl der Fälle, in denen die §-6-Beurteilung Bestandteil eines Feststellungsverfahrens nach § 2 Absatz 5 WaffG war,
- durchschnittliche Bearbeitungsdauer,
- durchschnittlicher beziehungsweise geschätzter Personal- und Verwaltungsaufwand sowie
- gegebenenfalls Anzahl von Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Ergänzend sollte das Bundesverwaltungsamt darstellen, wie häufig aufgrund der Ausschlusstatbestände des § 6 Absatz 1 AWaffV anschließend Ausnahmeverfahren nach § 6 Absatz 3 AWaffV erforderlich werden. Erst die gemeinsame Betrachtung der BKA-Beurteilungen und der gegebenenfalls daraus resultierenden Ausnahmeverfahren ermöglicht eine belastbare Einschätzung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes.

Diese Zahlen sind für die Evaluierung auch deshalb relevant, weil die vorangegangenen Fragen die materielle Sachgerechtigkeit der Ausschlusstatbestände selbst betreffen. Sollte sich zeigen, dass insbesondere das Kriterium des äußeren Erscheinungsbildes regelmäßig umfangreiche technische Einzelfallbewertungen durch das BKA auslöst, wäre dies ein zusätzlicher Gesichtspunkt bei der Frage, ob diese Regelung noch verhältnismäßig und vollzugstauglich ist.

Gerade beim äußeren Erscheinungsbild besteht ein erheblicher Beurteilungsspielraum. Die Frage, ob eine zivile halbautomatische Waffe „ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe“ hervorruft, ist wesentlich weniger eindeutig feststellbar als objektive technische Merkmale wie Feuerart, Lauflänge oder konkrete Konstruktionsmerkmale. Dies kann dazu führen, dass technisch vergleichbare Waffen jeweils erneut einer behördlichen Bewertung unterzogen werden müssen.

Im Ergebnis können wir das tatsächliche Aufkommen an Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV nicht belastbar beziffern. Die öffentlich zugänglichen BKA-Unterlagen bestätigen zwar, dass solche Beurteilungen weiterhin Bestandteil waffenrechtlicher Feststellungsverfahren sind, weisen sie jedoch nicht als eigenständige Jahresstatistik aus. Für eine sachgerechte Evaluierung sollten BKA und BVA daher die Fallzahlen, Ergebnisse, Bearbeitungszeiten und den hierfür entstehenden Verwaltungsaufwand offenlegen. Gerade diese Daten wären wesentlich, um beurteilen zu können, ob die derzeitigen, teilweise an das äußere Erscheinungsbild anknüpfenden Regelungen einen angemessenen Sicherheitsgewinn im Verhältnis zum tatsächlichen Vollzugsaufwand bewirken.

Frage 198

Wie hoch ist das Antragsaufkommen für Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 AWaffV?

Antwort: Hierzu liegen uns keine eigenen belastbaren Zahlen vor. Das tatsächliche Antragsaufkommen für Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 AWaffV sollte daher durch das Bundesverwaltungsamt beziffert werden.

Eine öffentlich zugängliche, gesonderte Statistik über die Zahl der jährlich gestellten, bewilligten oder abgelehnten Anträge nach § 6 Absatz 3 AWaffV ist aus den derzeit veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes nicht ersichtlich.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 3 AWaffV kann das Bundesverwaltungsamt auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des § 6 Absatz 1 AWaffV zulassen. Die Vorschrift nennt dabei insbesondere Schusswaffen, die bei national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendet werden.

Die Ausnahmeregelung ist damit unmittelbar mit den zuvor angesprochenen Ausschlusstatbeständen des § 6 Absatz 1 AWaffV verbunden. Je weiter diese Ausschlusstatbestände in international gebräuchliche Sportwaffen und Wettkampfdisziplinen hineinreichen, desto eher kann ein zusätzliches Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

Für eine sachgerechte Evaluierung wäre deshalb nicht nur die reine Zahl der Anträge von Bedeutung. Das Bundesverwaltungsamt sollte möglichst differenziert darstellen,

- wie viele Anträge nach § 6 Absatz 3 AWaffV jährlich gestellt werden,
- auf welchen Ausschlusstatbestand des § 6 Absatz 1 sich diese jeweils beziehen,
- welche Waffenarten beziehungsweise Schießsportdisziplinen betroffen sind,
- wie viele Anträge vollständig oder teilweise bewilligt beziehungsweise abgelehnt werden,
- wie lange die Verfahren durchschnittlich dauern und
- welcher personelle und administrative Aufwand hierdurch beim Bundesverwaltungsamt entsteht.

Von besonderem Interesse wäre außerdem, wie häufig ein vorgelagertes Feststellungsverfahren beziehungsweise eine Beurteilung durch das BKA nach § 6 Absatz 4 AWaffV erforderlich ist. Das BKA ist gesetzlich für die Beurteilung zuständig, ob eine Waffe unter § 6 Absatz 1 AWaffV fällt, während die Ausnahmeentscheidung nach Absatz 3 dem BVA zugewiesen ist.

Damit kann bei bestimmten Waffen ein mehrstufiger Verwaltungsaufwand entstehen: Zunächst ist gegebenenfalls die waffenrechtliche beziehungsweise sportrechtliche Einordnung der konkreten Waffe zu klären; anschließend kann für eine international verwendete Sportwaffe ein Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

Gerade diese Verfahrenskette ist für die Evaluierung relevant. Sollte sich beispielsweise zeigen, dass international etablierte und in anerkannten Sportdisziplinen verwendete Waffen regelmäßig zunächst aufgrund pauschaler Kriterien des § 6 Absatz 1 AWaffV ausgeschlossen und anschließend über Ausnahmeentscheidungen wieder zugelassen werden müssen, wäre zu prüfen, ob die Grundregel noch zweckmäßig ausgestaltet ist.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Kriterien wie äußerem Erscheinungsbild, Bull-Pup-Konstruktion, Hülsenlänge, Lauflänge oder Magazinkapazität. Soweit solche Merkmale regelmäßig Ausnahmeanträge erzeugen, wäre zu hinterfragen, ob die betreffenden Waffen nicht sachgerechter unmittelbar über die genehmigte Sportordnung und objektive technische Kriterien beurteilt werden könnten.

Das Bundesverwaltungsamt veröffentlicht zwar die von ihm genehmigten Sportordnungen der anerkannten Schießsportverbände und weist seine Zuständigkeit für waffenrechtliche Angelegenheiten des

Schießsports aus. Eine gesonderte Fallstatistik zu § 6 Absatz 3 AWaffV ist dort jedoch öffentlich nicht ausgewiesen.

Im Ergebnis können wir das Antragsaufkommen nach § 6 Absatz 3 AWaffV nicht belastbar beziffern. Die erforderlichen Daten liegen beim Bundesverwaltungsamt und sollten im Rahmen der Evaluierung konkret erhoben werden. Besonders aussagekräftig wären dabei nicht nur die Gesamtfallzahlen, sondern auch die betroffenen Waffenmerkmale und Disziplinen, Bewilligungs- und Ablehnungsquoten, Bearbeitungszeiten sowie der damit verbundene Verwaltungsaufwand. Sollte sich zeigen, dass die bestehenden Ausschlusstatbestände regelmäßig Ausnahmeverfahren für international gebräuchliche und sportlich anerkannte Waffen erforderlich machen, wäre dies ein zusätzlicher Hinweis darauf, die Grundsystematik des § 6 AWaffV zu vereinfachen und stärker an objektiven technischen sowie schießsportlichen Kriterien auszurichten.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 16: § 6 AWaffV; die jeweils nach § 15a WaffG anerkannten bzw. genehmigten Sportordnungen; BKA, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025, soweit im Kapitel Aussagen zur tatsächlichen Kriminalitätslage herangezogen werden. Regelungen zur sportlichen Zulässigkeit und Erkenntnisse zur illegalen Waffenkriminalität sind getrennt zu bewerten.

Kapitel 17 – Zum Nationalen Waffenregister (NWR)

Frage 199

Sollten Jagdscheine, die zum Erwerb und (vorübergehenden Besitz) von Schusswaffen berechtigen, im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen werden?

Antwort: Ja, grundsätzlich. Jagdscheine, die nach § 13 WaffG zum erlaubnisfreien Erwerb beziehungsweise zum vorübergehenden Besitz von Schusswaffen berechtigen, sollten digital an das Nationale Waffenregister angebunden und dort hinsichtlich Art, Gültigkeit und Status der Berechtigung verifizierbar sein.

Dabei sollte der Jagdschein jedoch nicht systemwidrig als Waffenbesitzkarte oder eigenständige waffenrechtliche Erlaubnis umqualifiziert werden. Vielmehr sollte das NWR die jagdrechtlich erteilte Berechtigung als digitalen Berechtigungsnachweis abbilden. Die Jagdbehörde muss weiterhin für Erteilung, Verlängerung, Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheins zuständig bleiben. Die Übermittlung sollte automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen und keine zusätzlichen Melde- oder Antragspflichten für Jagdscheininhaber begründen.

Begründung:

Der Jagdschein besitzt im Waffenrecht eine unmittelbare und erhebliche Berechtigungswirkung. Nach § 13 Absatz 3 WaffG benötigt der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins für den Erwerb jagdlich zulässiger Langwaffen keine vorherige Erwerbserlaubnis. Erst nach dem Erwerb ist innerhalb von zwei Wochen die Ausstellung beziehungsweise Eintragung in eine Waffenbesitzkarte zu beantragen. Darüber hinaus stellt § 13 Absatz 4 WaffG den Jagdschein für den Erwerb und vorübergehenden Besitz bestimmter Langwaffen einer Waffenbesitzkarte gleich. Der Jagdschein ist damit zwar eine jagdrechtliche Erlaubnis, entfaltet aber unmittelbar waffenrechtliche Erwerbs- und Besitzwirkungen.

Demgegenüber wird der Jagdschein im geltenden Waffenregistergesetz bislang nicht als waffenrechtliche Erlaubnis des NWR aufgeführt. § 2 Absatz 4 WaffRG enthält einen abschließenden Katalog der im Register erfassten waffenrechtlichen Erlaubnisse; eine Berechtigung nach § 13 WaffG beziehungsweise der Jagdschein nach dem Bundesjagdgesetz ist darin nicht enthalten. Dadurch besteht insbesondere bei Erwerbsvorgängen eine systematische Lücke zwischen der tatsächlichen Erwerbsberechtigung und den im NWR unmittelbar verfügbaren Erlaubnisdaten.

Gerade beim erstmaligen Erwerb einer Langwaffe durch einen Jahresjagdscheininhaber wird diese Problematik deutlich. Der Erwerber kann aufgrund seines gültigen Jahresjagdscheins bereits zum Erwerb berechtigt sein, obwohl für ihn zu diesem Zeitpunkt noch keine entsprechende Waffenbesitzkarte und gegebenenfalls noch keine auf diesen Erwerb bezogene waffenrechtliche Erlaubnis im NWR vorhanden ist. Eine digitale Abbildung des Jagdscheinstatus würde es insbesondere Waffenhändlern ermöglichen, die Berechtigung unmittelbar und zuverlässig zu verifizieren.

Dabei sollte nicht das heutige Papierdokument lediglich zusätzlich in ein weiteres Register übertragen werden. Ziel muss vielmehr eine medienbruchfreie digitale Verknüpfung zwischen Jagdbehörden, Waffenbehörden und NWR sein. Sinnvoll wären beispielsweise folgende Informationen: Art des Jagdscheins, Gültigkeitsbeginn und -ende, ausstellende Jagdbehörde sowie der aktuelle Status „gültig“, „abgelaufen“, „für ungültig erklärt“ oder „eingezogen“. Mehr Daten sollten nur gespeichert werden, soweit sie für die waffenrechtliche Berechtigungsprüfung tatsächlich erforderlich sind.

Für eine solche Vernetzung spricht besonders, dass der Gesetzgeber bereits einen behördenübergreifenden Datenaustausch angeordnet hat. Nach § 17 Absatz 1 BJagdG muss die Jagdbehörde bei der Waffenbehörde Auskunft darüber einholen, ob Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nach §§ 5 und 6 WaffG gegeben sind. Umgekehrt bestimmt § 18a BJagdG, dass erstmalige Erteilung und Verlängerung des Jagdscheins, Ergebnisse der Überprüfungen sowie bestimmte nachfolgende jagdrechtliche Maßnahmen der Waffenbehörde mitzuteilen sind. Ein Informationsfluss

zwischen Jagd- und Waffenbehörden besteht damit bereits gesetzlich. Eine strukturierte digitale Anbindung an das NWR wäre die konsequente Weiterentwicklung dieses Systems.

Sie könnte zugleich Doppelprüfungen und Mehrfacherfassungen vermeiden. Wird ein Jagdschein neu erteilt oder verlängert, sollte die Jagdbehörde den entsprechenden Datensatz einmalig aktualisieren. Waffenbehörden und andere gesetzlich berechtigte Stellen sollten anschließend auf diesen aktuellen Status zurückgreifen können, anstatt dieselben Informationen erneut abzufragen oder manuell zu erfassen. Bei Ungültigerklärung oder Einziehung müsste die Statusänderung ebenfalls unmittelbar übermittelt werden.

Dies hätte auch einen konkreten Sicherheitsnutzen. Beim Erwerb einer Jagdlangwaffe könnte unmittelbar festgestellt werden, ob der vorgelegte Jagdschein zum Zeitpunkt des Erwerbs tatsächlich gültig ist. Ein abgelaufener, für ungültig erklärter oder eingezogener Jagdschein könnte nicht allein aufgrund des noch vorhandenen Papierdokuments als Erwerbsberechtigung verwendet werden. Gleichzeitig würden Übertragungs- und Eingabefehler reduziert.

Für Waffenhandel und Büchsenmacher wäre eine solche Lösung nur dann sinnvoll, wenn eine einfache elektronische Verifizierung der Erwerbsberechtigung ermöglicht wird. Der Berechtigte sollte nicht zusätzliche Bescheinigungen oder NWR-Ausdrucke beschaffen müssen. Im Idealfall genügt eine eindeutige digitale Identifikation beziehungsweise eine dem Jagdschein zugeordnete Kennung, über die im Rahmen eines konkreten Erwerbsvorgangs lediglich bestätigt wird, dass die erforderliche Berechtigung aktuell vorliegt.

Dabei sind Datenschutz und Zweckbindung zu beachten. Das NWR enthält sensible personenbezogene und sicherheitsrelevante Daten. Deshalb sollten nur die für die waffenrechtliche Berechtigungsprüfung erforderlichen Jagdscheindaten verarbeitet werden. Die Zugriffsrechte müssen klar begrenzt und protokolliert sein. Insbesondere darf eine digitale Jagdscheinanbindung nicht zu einer allgemeinen, sachlich nicht erforderlichen Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten auf jagdrechtliche Daten führen.

Ebenso wichtig ist die klare Zuständigkeitsverteilung. Die Jagdbehörde bleibt Herrin des Jagdscheindatensatzes. Sie entscheidet über Erteilung, Verlängerung, Versagung, Ungültigerklärung und Einziehung. Das NWR sollte diese Entscheidung lediglich digital abbilden und für die gesetzlich vorgesehenen waffenrechtlichen Zwecke verfügbar machen. Eine zusätzliche Sachprüfung durch die Waffenbehörde allein wegen der NWR-Eintragung wäre abzulehnen.

Im Ergebnis ist die digitale Anbindung der jagdscheinbezogenen Erwerbs- und Besitzberechtigung an das NWR sinnvoll. Sie kann eine bestehende Schnittstelle zwischen Jagd- und Waffenrecht schließen, Erwerbsvorgänge vereinfachen, die Aktualität der Berechtigungsprüfung erhöhen und Waffen- sowie Jagdbehörden entlasten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Daten automatisiert aus dem jagdrechtlichen Verfahren übernommen werden, keine Doppelmeldungen oder zusätzlichen Pflichten für Jagdscheininhaber entstehen und der Jagdschein seine eigenständige jagdrechtliche Rechtsnatur behält.

Frage 200

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Behörde sollte für die Eintragung zuständig sein und wie sollte der entsprechende Prozess gestaltet sein?

Antwort: Für die Eintragung und Aktualisierung der Jagdscheindaten sollte fachlich die jeweils zuständige Jagdbehörde verantwortlich sein. Sie erteilt, verlängert, versagt, entzieht beziehungsweise zieht den Jagdschein ein und verfügt damit über die originären und aktuellsten Daten zum jagdrechtlichen Status. Nach § 15 Absatz 2 BJagdG wird der Jagdschein durch die für den Wohnsitz zuständige Behörde erteilt.

Die Jagdbehörde sollte die registerrelevanten Daten unmittelbar und automatisiert an das Nationale Waffenregister übermitteln. Eine zusätzliche manuelle Übermittlung über die Waffenbehörde sollte vermieden werden. Die technische Registerführung sollte unverändert bei der zuständigen

Registerbehörde des NWR verbleiben; das Nationale Waffenregister wird derzeit durch das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde betrieben.

Hierfür wären das WaffRG und gegebenenfalls das BJagdG entsprechend anzupassen, da Jagdscheine derzeit nicht zu den in § 2 Absatz 4 WaffRG abschließend aufgeführten waffenrechtlichen Erlaubnissen gehören und Jagdbehörden bislang nicht als Waffenbehörden im Sinne des WaffRG definiert sind.

Begründung:

Der Jagdschein entfaltet unmittelbare waffenrechtliche Wirkungen. Insbesondere knüpft § 13 WaffG für Jäger wesentliche Erwerbs-, Besitz- und Munitionserwerbsberechtigungen an einen gültigen Jagdschein. Soll dessen Status künftig im NWR verfügbar sein, muss gewährleistet werden, dass die dort gespeicherten Daten aktuell, eindeutig und aus der originär zuständigen Verwaltungsquelle stammen.

Hierfür ist die Jagdbehörde die sachgerechte Stelle. Sie entscheidet über Erteilung und Verlängerung des Jagdscheins und über jagdrechtliche Maßnahmen, die dessen Gültigkeit betreffen. Eine Erfassung durch die Waffenbehörde würde dagegen voraussetzen, dass Informationen zunächst von der Jagdbehörde an die Waffenbehörde übermittelt und dort erneut verarbeitet werden. Dies würde eine unnötige zusätzliche Schnittstelle und die Gefahr zeitlicher Verzögerungen oder von Übertragungsfehlern schaffen.

Bereits heute besteht zwischen Jagd- und Waffenbehörden ein gesetzlicher Informationsaustausch. Nach § 18a BJagdG sind unter anderem die erstmalige Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins sowie bestimmte jagdrechtliche Überprüfungen und Maßnahmen der zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Umgekehrt muss die Jagdbehörde nach § 17 Absatz 1 BJagdG bei der Waffenbehörde eine Auskunft über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung einholen. § 6b WaffG verpflichtet wiederum die Waffenbehörde zur unverzüglichen Information der Jagdbehörde, wenn bei einem Jäger der Wegfall der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung festgestellt wird.

Diese bereits bestehende wechselseitige Kommunikation sollte durch die NWR-Anbindung nicht um eine weitere manuelle Meldekette ergänzt, sondern digitalisiert und vereinfacht werden. Ziel muss sein, dass eine bei der sachlich zuständigen Behörde getroffene Entscheidung einmal erfasst und anschließend den jeweils berechtigten Behörden automatisiert zur Verfügung gestellt wird.

Das entspricht auch der bisherigen Grundstruktur des NWR. Die Waffenbehörden übermitteln ihre registerrelevanten Daten elektronisch an die Registerbehörde; das NWR bildet damit einen zentral verfügbaren Datenbestand auf Grundlage dezentraler behördlicher Datenhoheit. Für Jagdscheine sollte dieses Prinzip entsprechend erweitert werden: Datenhoheit bei der Jagdbehörde, zentrale Bereitstellung über das NWR.

Dabei sollte ausdrücklich vermieden werden, aus der Aufnahme des Jagdscheins in das NWR eine neue waffenrechtliche Erlaubnis zu machen. Der Jagdschein bleibt eine jagdrechtliche Erlaubnis nach dem BJagdG. Im NWR wird lediglich sein aktueller Status als waffenrechtlich relevante Berechtigung digital abgebildet. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Jagdbehörden bleiben unberührt.

Gespeichert werden sollten nur die für den waffenrechtlichen Vollzug tatsächlich erforderlichen Daten, insbesondere:

- eindeutige Zuordnung zur Person bzw. vorhandenen P-ID,
- Art des Jagdscheins,
- ausstellende Jagdbehörde,
- Datum der Erteilung beziehungsweise Verlängerung,
- Beginn und Ende der Gültigkeit,
- aktueller Status, insbesondere gültig, abgelaufen, entzogen, eingezogen oder sonst nicht wirksam,
- gegebenenfalls ausschließlich solche Beschränkungen, die für den waffenrechtlichen Umgang relevant sind.

Nicht erforderlich wäre dagegen, sämtliche jagdrechtlichen Verwaltungsdaten, Versicherungsunterlagen, Jagdprüfungsunterlagen oder sonstige fachfremde Informationen in das NWR zu übernehmen. Das Register sollte nur diejenigen Jagdscheindaten enthalten, die tatsächlich zur Prüfung einer waffenrechtlich relevanten Berechtigung benötigt werden.

Prozessbeschreibung:

1. Erteilung oder Verlängerung durch die Jagdbehörde

Die zuständige Jagdbehörde prüft wie bisher die Voraussetzungen für Erteilung beziehungsweise Verlängerung des Jagdscheins. Nach § 17 Absatz 1 BJagdG wird die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bereits unter Einbeziehung der Waffenbehörde durchgeführt.

2. Einmalige digitale Erfassung

Mit der behördlichen Entscheidung werden die erforderlichen Jagdscheindaten unmittelbar im Fachverfahren der Jagdbehörde erfasst. Eine nochmalige manuelle Dateneingabe für das NWR darf nicht erforderlich sein.

3. Eindeutige Zuordnung zur Person

Das Fachverfahren ordnet den Jagdschein der bereits bestehenden Person im NWR beziehungsweise deren P-ID zu. Existiert noch keine entsprechende Zuordnung, muss diese nach einem bundeseinheitlichen Verfahren erzeugt beziehungsweise abgeglichen werden. Doppelanlagen derselben Person sind technisch zu verhindern.

4. Automatisierte Übermittlung an das NWR

Die Jagdbehörde übermittelt den Datensatz automatisiert über eine standardisierte und gesicherte Schnittstelle an die Registerbehörde. Eine zusätzliche Weiterleitung über die örtliche Waffenbehörde sollte nicht vorgesehen werden.

5. Automatisierte Rückmeldung

Das NWR bestätigt der Jagdbehörde technisch den erfolgreichen Eingang und die eindeutige Zuordnung. Fehler oder widersprüchliche Datensätze werden automatisiert zurückgemeldet und können durch die originär datenführende Jagdbehörde berichtigt werden.

6. Nutzung durch die Waffenbehörde

Die zuständige Waffenbehörde kann den aktuellen Jagdscheinstatus unmittelbar aus dem NWR abrufen. Bei waffenrechtlichen Vorgängen nach § 13 WaffG sollte damit grundsätzlich kein zusätzlicher papiergebundener Nachweis oder eine erneute Nachfrage bei der Jagdbehörde erforderlich sein, soweit die Information im Register eindeutig und aktuell vorhanden ist.

7. Nutzung durch berechtigte Waffenhändler

Soweit für einen konkreten Erwerbsvorgang erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig, sollte auch eine technisch begrenzte Gültigkeitsprüfung ermöglicht werden. Ein Waffenhändler benötigt beispielsweise bei einem Erwerb nach § 13 WaffG grundsätzlich nicht sämtliche Jagdscheindaten, sondern lediglich die verlässliche Information, ob die erforderliche jagdrechtliche Berechtigung aktuell besteht. Hier sollte nach dem Prinzip der Datenminimierung nur eine entsprechende Statusbestätigung ausgegeben werden.

8. Automatische Aktualisierung bei Änderungen

Verlängerung, Ablauf, Entziehung, Einziehung oder sonstige für die waffenrechtliche Wirkung relevante Änderungen werden von der Jagdbehörde einmal im eigenen Fachverfahren eingetragen und anschließend automatisiert an das NWR übertragen. Damit steht allen berechtigten Stellen derselbe aktuelle Status zur Verfügung.

9. Automatisierte Information zwischen Jagd- und Waffenbehörde

Soweit die im NWR hinterlegte Statusänderung die heute nach § 18a BJagdG bestehenden Mitteilungspflichten vollständig und rechtssicher ersetzen kann, sollte auf zusätzliche parallele Schreiben oder elektronische Einzelmeldungen verzichtet werden. Entsprechendes gilt perspektivisch für die Informationsrichtung Waffenbehörde–Jagdbehörde nach § 6b WaffG. Entscheidend ist, dass nicht NWR-Eintrag und zusätzliche behördliche Doppelmeldung nebeneinander bestehen bleiben.

10. Keine zusätzliche Meldepflicht des Jagdscheininhabers

Der Jagdscheininhaber sollte keinerlei zusätzliche Anzeige-, Registrierungs- oder Aktualisierungspflicht gegenüber dem NWR erhalten. Die Daten entstehen bereits im Verwaltungsverfahren und müssen deshalb zwischen den Behörden automatisiert verarbeitet werden.

11. Berichtigungs- und Einsichtsrecht

Der Betroffene sollte seine im NWR gespeicherten Jagdscheindaten einsehen und eine Berichtigung fehlerhafter Daten bei der datenverantwortlichen Jagdbehörde veranlassen können. Die eigentliche Korrektur erfolgt durch die Behörde, die den zugrunde liegenden Jagdschein verwaltet.

12. Datenschutz und Protokollierung

Zugriffe und Änderungen müssen nachvollziehbar protokolliert werden. Zugriffsberechtigungen sind auf diejenigen Stellen und Daten zu beschränken, die diese für ihre gesetzlichen Aufgaben benötigen. Eine Aufnahme des Jagdscheins in das NWR darf nicht dazu führen, dass über den erforderlichen Status hinausgehende jagdrechtliche Informationen allgemein für andere Stellen abrufbar werden.

Im Ergebnis sollte damit gelten: Die Jagdbehörde bleibt fachlich zuständig und datenverantwortlich für den Jagdschein; das Bundesverwaltungsamt bleibt technische Registerbehörde des NWR; die Übermittlung erfolgt unmittelbar, automatisiert und ohne Zwischenerfassung durch die Waffenbehörde. Damit könnte die Aufnahme des Jagdscheins in das NWR tatsächlich zu einer Verwaltungsvereinfachung führen: einmal erfassen, automatisiert aktualisieren, mehrfach berechtigt nutzen – statt zusätzliche Melde- und Doppelstrukturen zu schaffen.

Frage 201

Wie erhalten Jagdbehörden derzeit Kenntnis von Widerruf/Rücknahme oder Verzicht/Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis?

Antwort: Derzeit erhalten Jagdbehörden nur teilweise und nicht in allen Fallkonstellationen aufgrund einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Mitteilungspflicht Kenntnis vom Wegfall einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Stellt die Waffenbehörde bei einem Jäger fest, dass die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG oder persönliche Eignung nach § 6 WaffG nicht mehr vorliegt, muss sie die zuständige Jagdbehörde nach § 6b WaffG unverzüglich informieren.

Eine entsprechend umfassende Mitteilungspflicht für jede Rücknahme oder jeden Widerruf aus anderen Gründen sowie für einen freiwilligen Verzicht beziehungsweise die freiwillige Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis sieht § 6b WaffG dagegen nicht vor. Auch eine automatische Information der Jagdbehörde über das Nationale Waffenregister ist derzeit nicht allgemein vorgesehen.

Begründung:

Mit § 6b WaffG besteht bereits eine wichtige gesetzliche Verbindung zwischen Waffen- und Jagdbehörde. Die Vorschrift verpflichtet die Waffenbehörde, die zuständige Jagdbehörde unverzüglich zu informieren, sobald sie feststellt, dass eine Person mit dem Bedürfnisgrund Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung nicht mehr besitzt.

Die Vorschrift knüpft dabei an die Feststellung des Wegfalls von Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung an und nicht erst an den nachfolgenden formalen Widerruf oder die Rücknahme der Waffenbesitzkarte. Dies ist sachgerecht, weil dieselben Tatsachen regelmäßig auch für die jagdrechtliche Zuverlässigkeit und

damit für den Fortbestand des Jagdscheins von erheblicher Bedeutung sind. Der Gesetzgeber hat § 6b gerade deshalb eingeführt, weil ein Jagdschein selbst waffenrechtliche Berechtigungen vermittelt und die Jagdbehörde daher Kenntnis erhalten muss, wenn Zuverlässigkeit oder Eignung nicht mehr gegeben sind.

Wird eine waffenrechtliche Erlaubnis wegen fehlender Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung nach § 45 WaffG zurückgenommen oder widerrufen, besteht damit über § 6b WaffG eine gesetzlich geregelte Information der Jagdbehörde. § 45 WaffG unterscheidet dabei zwischen Rücknahme einer ursprünglich rechtswidrig erteilten Erlaubnis und Widerruf bei nachträglichem Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen.

Anders ist die Situation jedoch, wenn eine waffenrechtliche Erlaubnis aus anderen Gründen wegfällt. Dies kann beispielsweise einen endgültigen Wegfall des Bedürfnisses oder einen freiwilligen Verzicht auf eine Erlaubnis betreffen. Auch die Rückgabe der Erlaubnisurkunde ist nicht zwangsläufig Folge einer festgestellten Unzuverlässigkeit oder persönlichen Nichteignung. § 46 Absatz 1 WaffG verpflichtet zwar zur Rückgabe der Erlaubnisurkunde, wenn eine Erlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist; daraus ergibt sich jedoch keine allgemeine Mitteilungspflicht der Waffenbehörde gegenüber der Jagdbehörde.

Damit besteht auf Bundesebene derzeit keine vollständige spiegelbildliche Informationsstruktur zwischen Waffen- und Jagdbehörden. § 18a BJagdG regelt die andere Informationsrichtung relativ weitgehend: Die Jagdbehörde muss unter anderem die erstmalige Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins, Ergebnisse bestimmter Überprüfungen und jagdrechtliche Maßnahmen der zuständigen Waffenbehörde mitteilen. Die Mitteilungspflicht der Waffenbehörde an die Jagdbehörde nach § 6b WaffG ist dagegen auf den Wegfall von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung beschränkt.

Auch das Nationale Waffenregister schließt diese Informationslücke derzeit nicht vollständig. § 13 WaffRG zählt diejenigen öffentlichen Stellen auf, die zu Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde berechtigt sind. Jagdbehörden werden dort nicht als eigenständige allgemeine Abrufberechtigte für die Erfüllung jagdrechtlicher Aufgaben aufgeführt. Das NWR unterrichtet nach § 11 WaffRG zudem Waffenbehörden über bestimmte Datenänderungen; eine vergleichbare automatische Unterrichtung der Jagdbehörden ist dort nicht vorgesehen.

In der Verwaltungspraxis kann eine Jagdbehörde zwar aufgrund behördeninterner Kommunikation Kenntnis erhalten, insbesondere wenn Waffen- und Jagdbehörde organisatorisch innerhalb derselben Kreisverwaltungsbehörde angesiedelt sind. Dies ersetzt jedoch keine bundesweit einheitliche gesetzliche und technische Informationsstruktur.

Gerade hier zeigt sich der praktische Vorteil der von uns bereits vorgeschlagenen Einbindung des Jagdscheinstatus in das NWR. Würden Jagdschein und waffenrechtlich relevante Statusänderungen digital miteinander verknüpft, könnten beide Fachbehörden auf den jeweils erforderlichen aktuellen Status zugreifen, ohne zusätzliche papiergebundene Einzelmitteilungen zu erzeugen.

Dabei sollte jedoch differenziert werden. Ein freiwilliger Verzicht auf eine einzelne Waffenbesitzkarte oder die Aufgabe bestimmter Waffen bedeutet nicht automatisch, dass die Voraussetzungen für einen Jagdschein entfallen. Die Jagdbehörde benötigt deshalb nicht zwingend sämtliche Detailinformationen zu jedem waffenrechtlichen Verwaltungsvorgang. Relevant ist vielmehr die Information, dass und aus welchem Grund eine waffenrechtlich relevante Statusänderung eingetreten ist, soweit diese Auswirkungen auf jagdrechtliche Entscheidungen oder die durch den Jagdschein vermittelten waffenrechtlichen Berechtigungen haben kann.

Aus unserer Sicht sollte deshalb perspektivisch eine automatisierte gegenseitige Statusinformation geschaffen werden:

- Wegfall von Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung: unverzügliche Information entsprechend dem bestehenden § 6b WaffG;
- Rücknahme oder Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis: automatisierte Mitteilung des Vorgangs und des hierfür relevanten Grundes, soweit jagdrechtliche Auswirkungen möglich sind;

- freiwilliger Verzicht oder vollständige Rückgabe waffenrechtlicher Erlaubnisse: automatisierte Statusinformation, ohne daraus automatisch negative jagdrechtliche Konsequenzen abzuleiten;
- umgekehrt Erteilung, Verlängerung, Ungültigerklärung, Einziehung oder sonstige relevante Statusänderung des Jagdscheins: automatisierte Bereitstellung für die zuständige Waffenbehörde.

Im Ergebnis erhalten Jagdbehörden derzeit über § 6b WaffG zuverlässig Kenntnis, wenn die Waffenbehörde bei einem Jäger den Wegfall der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung feststellt. Für sämtliche sonstigen Fälle des Widerrufs, der Rücknahme, des freiwilligen Verzichts oder der Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis besteht dagegen keine vergleichbar umfassende bundesweit einheitliche automatische Mitteilungsregelung. Diese Lücke sollte im Zuge einer digitalen Verknüpfung von Jagd- und Waffenbehörden beziehungsweise einer Einbindung des Jagdscheinstatus in das NWR geschlossen werden, ohne neue manuelle Doppelmeldungen zu schaffen.

Frage 202

Sollten künftig auch Vereine/Schießsportverbände, Schießstandbetreiber „Zugriff“ auf das NWR haben dürfen?

Antwort: Ja, jedoch ausschließlich in einem sehr eng begrenzten Umfang. Schießsportvereinen beziehungsweise anerkannten Schießsportverbänden und Schießstandbetreibern sollte kein allgemeiner Zugriff auf das Nationale Waffenregister eingeräumt werden. Zulässig sollte lediglich eine technisch und datenschutzrechtlich abgeschottete Statusabfrage sein, mit der festgestellt werden kann, ob gegen eine konkrete Person ein aktuell wirksames Waffenverbot nach § 41 WaffG besteht.

Die Abfrage sollte ausschließlich das Ergebnis „Waffenverbot vorhanden: Ja/Nein“ beziehungsweise – soweit wegen des unterschiedlichen Regelungsumfangs erforderlich – die Information liefern, ob ein Verbot für erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Waffen besteht. Weitere NWR-Daten, insbesondere Waffenbestand, Waffenbesitzkarten, Seriennummern, Bedürfnisgrund, Wohnanschrift, behördliche Vorgänge oder die Gründe für ein Waffenverbot, dürfen Vereinen, Verbänden oder Schießstandbetreibern nicht zugänglich gemacht werden.

Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage besitzen Schießsportvereine, Schießsportverbände und private Schießstandbetreiber keine Abfrageberechtigung für das NWR. § 13 WaffRG bestimmt abschließend die öffentlichen Stellen, die Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde richten dürfen. Dazu gehören insbesondere Waffenbehörden, Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Zoll und Nachrichtendienste. Das Bundesverwaltungsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die nach § 13 WaffRG abfrageberechtigten Behörden abschließend bestimmt sind und Ausnahmen hiervon derzeit nicht möglich sind.

Eine entsprechende Möglichkeit für Vereine und Schießstandbetreiber würde deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im WaffRG erfordern. Dabei sollte jedoch gerade kein vollständiger oder auch nur eingeschränkter klassischer NWR-Zugang geschaffen werden. Das NWR enthält personenbezogene Daten zu Personen, waffenrechtlichen Erlaubnissen, Waffen und wesentlichen Teilen und dient gegenwärtig insbesondere dem Austausch zwischen Waffenbehörden und den gesetzlich bestimmten öffentlichen Stellen. Für die hier verfolgte Aufgabe werden diese Informationen nicht benötigt.

Ein berechtigtes praktisches Interesse besteht dagegen an einer einzigen Information: Darf die betreffende Person aktuell überhaupt Umgang in Form des Erwerbs oder Besitzes mit Waffen haben, oder besteht gegen sie ein wirksames Waffenverbot?

Dies ist für den Schießbetrieb relevant, weil § 12 Absatz 1 Nummer 5 WaffG ausdrücklich ermöglicht, dass eine Person auf einer Schießstätte eine Waffe vorübergehend zum Schießen erwirbt, ohne dafür eine eigene Erwerbs- und Besitzerlaubnis zu benötigen. Ebenso ist das Schießen auf einer Schießstätte nach § 12 Absatz 4 WaffG grundsätzlich von einer individuellen Schießerlaubnis freigestellt. Ein Schießstand kann

damit grundsätzlich auch Personen die tatsächliche Gewalt über eine Waffe einräumen, deren individueller waffenrechtlicher Status dem Betreiber nicht bereits aus einer eigenen Waffenbesitzkarte bekannt ist.

Besteht dagegen ein Waffenverbot nach § 41 WaffG, kann die Behörde einer Person den Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen oder Munition untersagen; Absatz 2 ermöglicht zudem ein Besitzverbot für erlaubnispflichtige Waffen oder Munition. Da nach Anlage 1 WaffG bereits derjenige eine Waffe erwirbt, der die tatsächliche Gewalt darüber erlangt, kann ein Waffenverbot auch für die Nutzung einer fremden oder vereinseigenen Waffe auf einer Schießstätte unmittelbar relevant sein.

Für Schießstandbetreiber und gegebenenfalls Vereine besteht deshalb derzeit eine praktische Informationslücke: Sie sollen einen rechtmäßigen und sicheren Schießbetrieb gewährleisten, haben aber keine unmittelbare Möglichkeit festzustellen, ob gegen eine Person ein aktuelles Waffenverbot besteht.

Diese Lücke könnte durch eine technisch klar abgegrenzte Abfrage geschlossen werden, ohne den betroffenen Organisationen Zugang zum eigentlichen Datenbestand des NWR zu gewähren.

Aus unserer Sicht sollte das Verfahren deshalb nach folgenden Grundsätzen ausgestaltet werden:

- Die Abfrage darf nur durch einen registrierten und legitimierten Schießsportverein, anerkannten Schießsportverband oder Schießstandbetreiber beziehungsweise ausdrücklich hierfür berechtigte verantwortliche Personen erfolgen.
- Voraussetzung muss ein konkreter schießsportlicher beziehungsweise schießstättenbezogener Anlass sein. Eine allgemeine Recherche über Mitglieder, Bewerber oder sonstige Personen darf nicht möglich sein.
- Zur Identifizierung dürfen nur die erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden, beispielsweise Name, Geburtsdatum und gegebenenfalls weitere zur eindeutigen Identifizierung zwingend notwendige Merkmale.
- Als Ergebnis darf grundsätzlich nur ausgegeben werden: „Kein aktuell wirksames Waffenverbot festgestellt“ oder „Aktuell wirksames Waffenverbot vorhanden“.
- Soweit § 41 WaffG unterschiedliche Verbotsumfänge erfordert, kann zusätzlich ausschließlich angegeben werden, welche waffenrechtliche Kategorie vom Verbot betroffen ist.
- Der Grund des Waffenverbotes darf nicht angezeigt werden. Insbesondere dürfen keine Angaben zu strafrechtlichen, gesundheitlichen, persönlichen oder behördlichen Erkenntnissen übermittelt werden.
- Ebenfalls nicht angezeigt werden dürfen Waffenbestand, Art und Anzahl der registrierten Waffen, WBK-Daten, Erwerbsberechtigungen, Bedürfnisgrund, NWR-Ordnungsnummern oder sonstige personenbezogene Registerinformationen.
- Jede Abfrage muss automatisiert protokolliert werden. Das WaffRG enthält bereits umfangreiche Protokollierungsvorgaben für Registerzugriffe; ein entsprechender Standard wäre auch für diese Statusabfrage zwingend.
- Missbräuchliche Abfragen müssen sanktioniert und die Abfrageberechtigung entzogen werden können.
- Die technische Lösung sollte über eine gesonderte Schnittstelle erfolgen. Es sollte gerade kein unmittelbarer Zugang zum NWR-Registerportal für Vereine oder Schießstandbetreiber eingerichtet werden.

Der Begriff „Zugriff auf das NWR“ wäre deshalb für das von uns vorgeschlagene Modell eigentlich zu weitgehend. Sachgerechter wäre eine NWR-gestützte Waffenverbotsabfrage. Der private Nutzer stellt eine eindeutig bestimmte Statusfrage; das System beantwortet diese, ohne ihm Einblick in den zugrunde liegenden Registerdatensatz zu gewähren.

Ein solches Verfahren könnte beispielsweise technisch folgende Rückmeldung erzeugen:

Statusabfrage nach § 41 WaffG

Aktuell wirksames Waffenverbot: NEIN

oder

Statusabfrage nach § 41 WaffG

Aktuell wirksames Waffenverbot: JA

Ein Umgang im vom Verbot erfassten Umfang ist nicht zulässig.

Mehr Informationen benötigt der Schießstandbetreiber für seine Entscheidung grundsätzlich nicht.

Für Schießsportverbände müsste zusätzlich geprüft werden, für welche konkrete Aufgabe eine solche Abfrage erforderlich ist. Ein anerkannter Verband benötigt nicht allein aufgrund seiner Verbandsfunktion Kenntnis darüber, welche Waffen ein Mitglied besitzt. Eine Waffenverbotsabfrage könnte dagegen beispielsweise dort sachgerecht sein, wo der Verband selbst schießsportliche Veranstaltungen, Ausbildung oder Schießbetrieb organisiert und Personen dabei tatsächlichen Umgang mit Waffen erhalten. Für reine Mitgliederverwaltung sollte keine pauschale Abfrageberechtigung bestehen.

Entsprechendes gilt für den Schießsportverein. Die Tatsache der Vereinsmitgliedschaft allein rechtfertigt keinen Zugriff auf NWR-Daten. Sobald der Verein jedoch Waffen zur Verfügung stellt oder selbst den Schießbetrieb organisiert, besteht ein nachvollziehbarer sicherheitsbezogener Zweck für eine beschränkte Statusabfrage.

Besonders deutlich ist dieser Zweck beim Schießstandbetreiber, weil auf seiner Anlage Personen nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 WaffG erlaubnisfrei vorübergehend eine Schusswaffe zum Schießen erwerben können. Hier kann eine aktuelle Ja/Nein-Abfrage gerade verhindern, dass einer Person trotz bestehenden Waffenverbotes eine Waffe zur tatsächlichen Nutzung überlassen wird.

Eine solche Abfrage könnte damit sogar zur Entlastung der Vereine und Schießstandbetreiber beitragen. Von ihnen kann nicht erwartet werden, behördliche Erkenntnisse zu kennen, auf die sie selbst keinen Zugriff haben. Gibt der Staat ein Waffenverbot nach § 41 WaffG vor, ist es konsequent, denjenigen Stellen, die im Rahmen eines gesetzlich zulässigen Schießbetriebs Waffen vorübergehend überlassen, eine datensparsame Möglichkeit zu geben, gerade diesen Status zu überprüfen.

Dabei ist wesentlich, dass aus einer solchen Lösung keine neue allgemeine Überwachung von Sportschützen entsteht. Das System darf nicht dazu verwendet werden, Mitgliederbestände mit dem NWR abzugleichen, Waffenbestände zu kontrollieren oder zusätzliche Bedürfnisprüfungen durch Vereine oder Verbände einzuführen. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung bleibt ausschließlich Aufgabe der zuständigen staatlichen Behörde.

Im Ergebnis befürworten wir daher keine allgemeine Zugriffsberechtigung von Vereinen, Schießsportverbänden oder Schießstandbetreibern auf das NWR. Befürwortet wird ausschließlich eine gesetzlich geregelte, zweckgebundene und protokollierte Statusabfrage, mit der bei einem konkreten schießsportlichen Anlass festgestellt werden kann, ob gegen eine Person ein aktuell wirksames Waffenverbot nach § 41 WaffG besteht. Darüber hinausgehende personenbezogene oder waffenbezogene NWR-Daten dürfen diesen Stellen nicht zugänglich sein. Damit ließe sich ein tatsächliches Sicherheitsinteresse erfüllen, ohne den Grundsatz der Datenminimierung und den Schutz der im NWR gespeicherten Daten aufzugeben.

Frage 203

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, zu welchen Zwecken sollte dies zulässig sein?

Antwort: Ja, jedoch ausschließlich zweckgebunden zur Prüfung, ob einer konkreten Person im Rahmen eines unmittelbar bevorstehenden Schießbetriebs rechtmäßig eine Waffe überlassen beziehungsweise der tatsächliche Umgang mit einer Waffe ermöglicht werden darf.

Die Abfragemöglichkeit sollte ausschließlich dazu dienen festzustellen, ob gegen die betreffende Person ein aktuell wirksames Waffenverbot nach § 41 WaffG besteht, das dem beabsichtigten Erwerb oder Besitz einer Waffe auf der Schießstätte entgegensteht. Darüber hinausgehende Zwecke – insbesondere

Mitgliederkontrolle, Bedürfnisprüfung, Abfrage des persönlichen Waffenbestandes oder allgemeine Zuverlässigkeitsprüfung – sollten ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Für Schießsportverbände und Vereine sollte eine Abfrage nur zulässig sein, wenn sie selbst einen konkreten Schießbetrieb, eine Ausbildung oder eine Veranstaltung durchführen beziehungsweise verantworten und dabei Waffen überlassen werden. Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband darf keine Abfrageberechtigung begründen.

Begründung:

Der sachliche Grund für eine derart begrenzte Statusabfrage ergibt sich insbesondere aus der besonderen Situation auf Schießstätten. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 WaffG bedarf eine Person keiner eigenen Erwerbs- und Besitzerlaubnis, wenn sie eine Waffe auf einer Schießstätte lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt. Damit können auch Personen am Schießbetrieb teilnehmen und beispielsweise Vereins- oder Leihwaffen benutzen, ohne selbst Inhaber einer Waffenbesitzkarte zu sein.

Besteht gegen eine solche Person jedoch ein Waffenverbot nach § 41 WaffG, kann ihr je nach Umfang des Verbotes der Erwerb beziehungsweise Besitz von Waffen oder Munition untersagt sein. § 41 Absatz 1 betrifft insbesondere Waffen und Munition, deren Erwerb keiner Erlaubnis bedarf; Absatz 2 ermöglicht darüber hinaus ein Besitzverbot für erlaubnispflichtige Waffen oder Munition. Für einen Schießstandbetreiber kann diese Information daher unmittelbar relevant sein, bevor einer Person eine Waffe zur tatsächlichen Nutzung überlassen wird.

Der Zweck einer NWR-gestützten Abfrage sollte deshalb ausschließlich darin bestehen, einen verbotswidrigen Umgang im konkreten Schießbetrieb zu verhindern. Der Betreiber beziehungsweise die verantwortliche Stelle benötigt hierfür keine Kenntnis über die Hintergründe des Waffenverbotes. Ebenso wenig benötigt sie Informationen über Waffenbesitzkarten, Jagdschein, Bedürfnisgrund, Anzahl oder Art der registrierten Waffen oder sonstige behördliche Erkenntnisse.

Das technische Ergebnis sollte sich deshalb auf eine reine Statusinformation beschränken, etwa:

Für den beabsichtigten Umgang mit Waffen liegt ein entgegenstehendes Waffenverbot vor: JA / NEIN.

Soweit die unterschiedlichen Verbotsumfänge des § 41 WaffG dies erforderlich machen, muss die technische Prüfung intern berücksichtigen, welche Art des Umgangs beziehungsweise welche Waffenart betroffen ist. Dem Abfragenden selbst sollten jedoch nur diejenigen Informationen angezeigt werden, die für die Entscheidung über die Teilnahme am konkreten Schießbetrieb notwendig sind.

Eine Abfrage sollte insbesondere zu folgenden Zwecken zulässig sein:

- vor der erstmaligen Überlassung einer Vereins-, Leih- oder sonstigen Schusswaffe an eine Person auf einer Schießstätte;
- vor der Teilnahme an einem konkreten Schießbetrieb, wenn die Person keine eigene, für den Vorgang aussagekräftige waffenrechtliche Berechtigung vorlegt und ihr auf der Anlage eine Waffe überlassen werden soll;
- im Rahmen von Schießausbildungen, Lehrgängen, Probeschießen oder vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Teilnehmern Waffen zur Nutzung überlässt;
- bei Wettkämpfen oder sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen, soweit der Veranstalter selbst die Verantwortung für die Überlassung von Waffen übernimmt;
- bei einer erneuten Prüfung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der zuvor festgestellte Status verändert haben könnte.

Nicht zulässig sollte die Abfrage dagegen sein:

- allein wegen der Aufnahme oder bestehenden Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder Schießsportverband;
- zur allgemeinen Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit eines Mitglieds;
- zur Kontrolle, welche oder wie viele Waffen eine Person besitzt;

- zur Überprüfung des Bedürfnisses eines Sportschützen;
- zur Vorbereitung oder Kontrolle von Bedürfnisbescheinigungen nach § 14 WaffG;
- zur Ermittlung der Gründe für ein Waffenverbot;
- zur Erstellung eigener Mitglieder-, Risiko- oder Waffenregister durch Vereine beziehungsweise Verbände.

Gerade bei Schießsportverbänden ist diese Zweckbindung besonders wichtig. Ein Verband sollte nicht allein deshalb, weil er ein anerkannter Schießsportverband ist, sämtliche Mitglieder auf Waffenverbote überprüfen können. Eine Berechtigung wäre nur dort gerechtfertigt, wo der Verband selbst einen konkreten Schießbetrieb, Lehrgang oder Wettkampf veranstaltet und damit eine tatsächliche Verantwortung für die Waffenüberlassung übernimmt.

Beim Schießstandbetreiber besteht dagegen der unmittelbarste praktische Bezug. Er beziehungsweise die verantwortlichen Personen auf der Schießstätte müssen einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb gewährleisten. Wenn der Staat gegen eine bestimmte Person ein Waffenverbot ausgesprochen hat, erscheint es sachgerecht, dem Betreiber eine technisch stark beschränkte Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, genau diesen Umstand vor einer Waffenüberlassung feststellen zu können.

Dabei sollte allerdings keine klassische unmittelbare „Einsicht in das NWR“ geschaffen werden. Nach geltendem § 13 WaffRG sind die zum Übermittlungsersuchen berechtigten Stellen öffentliche Stellen; Vereine oder private Schießstandbetreiber gehören nicht dazu. Für das vorgeschlagene Modell wäre deshalb eine eigenständige gesetzliche Grundlage erforderlich. Technisch sollte eine vom eigentlichen Registerbestand abgeschottete Schnittstelle eingerichtet werden, die lediglich die zulässige Statusfrage beantwortet.

Jede Abfrage sollte zudem authentifiziert, zweckgebunden und protokolliert werden. Das WaffRG kennt bereits für Registerabfragen umfassende Anforderungen an automatisierte Verfahren und deren Protokollierung. Für eine entsprechende private Statusabfrage müsste mindestens dasselbe Schutzniveau gelten. Missbräuchliche Abfragen müssten nachvollziehbar sein und zum Entzug der Abfrageberechtigung führen können.

Wichtig wäre außerdem, die Abfrage zeitnah zum konkreten Schießvorgang vorzunehmen. Eine einmalige Abfrage beispielsweise bei Vereinseintritt und anschließende dauerhafte Speicherung des Ergebnisses wäre wenig sinnvoll, da sich der Status später ändern kann. Zugleich sollte keine unnötige tägliche oder bei jedem einzelnen Schießdurchgang wiederholte Abfrage vorgeschrieben werden. Hier sollte ein praxistaugliches Verfahren entwickelt werden, beispielsweise eine Statusprüfung für den jeweiligen Veranstaltungstag beziehungsweise konkreten Nutzungsvorgang.

Im Ergebnis sollte die Abfragemöglichkeit ausschließlich dem Zweck dienen, vor einer konkreten Waffenüberlassung beziehungsweise Teilnahme am verantworteten Schießbetrieb festzustellen, ob ein aktuell wirksames Waffenverbot nach § 41 WaffG entgegensteht. Sie darf nicht zu einer allgemeinen Kontrollbefugnis von Vereinen, Verbänden oder Schießstandbetreibern gegenüber Legalwaffenbesitzern ausgebaut werden. Benötigt wird keine Einsicht in das NWR, sondern ausschließlich eine datensparsame und protokollierte Ja-/Nein-Statusabfrage für einen konkret bestimmten schießsportlichen Vorgang.

Frage 204

Sollte der Zugriff von Händlern auf das NWR so ausgestaltet sein, dass sie auch Waffenverbote oder die Gültigkeit einzelner Voreinträge prüfen können?

Antwort: Ja. Der Zugriff von Waffenhändlern und Büchsenmachern auf das NWR beziehungsweise auf eine damit verbundene elektronische Berechtigungsprüfung sollte so ausgestaltet werden,

dass alle für einen konkreten waffenrechtlichen Geschäftsvorgang notwendigen Berechtigungen aktuell und unmittelbar überprüft werden können.

Dies sollte sich ausdrücklich nicht nur auf die Überlassung einer Schusswaffe beschränken. Erfasst werden sollten auch andere relevante Vorgänge wie Erwerb, Rücknahme, Kommissionsgeschäft, Reparatur und anschließende Rückgabe, vorübergehende Inbesitznahme, Verbringen und Mitnahme sowie der Umgang mit erlaubnis- oder ausnahmegebundenen Waffen, Waffenteilen und Zubehörgegenständen.

Hierzu sollten – soweit für den konkreten Gegenstand erforderlich – insbesondere Waffenverbote, Gültigkeit und Umfang von Waffenbesitzkarten und Voreinträgen, Jagdscheinstatus, gewerbliche Erlaubnisse, Verbringungs- und Mitnahmeerlaubnisse sowie Ausnahmegenehmigungen nach § 40 WaffG elektronisch geprüft werden können.

Dies sollte auch für entsprechend regulierte Gegenstände wie Schalldämpfer, große Magazine und Magazingehäuse sowie verbotene Waffen-Zubehörgegenstände, beispielsweise Zielscheinwerfer beziehungsweise für Schusswaffen bestimmte Zielbeleuchtungs- oder Zielmarkierungseinrichtungen, gelten, soweit deren Erwerb, Besitz oder Überlassung von einer Erlaubnis oder gesetzlichen Ausnahme abhängt.

Begründung:

Das Waffenrecht weist Waffenhändlern und Büchsenmachern bei zahlreichen Vorgängen eine zentrale Kontrollfunktion zu. Sie müssen sicherstellen, dass Waffen oder andere waffenrechtlich regulierte Gegenstände ausschließlich an hierzu berechtigte Personen gelangen. Gleichzeitig ist ihre elektronische Zugriffsmöglichkeit auf die behördlich vorhandenen Berechtigungsdaten bislang sehr begrenzt.

Das NWR dient nach § 1 WaffRG insbesondere dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und ermöglicht die Zuordnung von Waffen und wesentlichen Teilen zu waffenrechtlichen Erlaubnissen sowie dieser Erlaubnisse zu Personen. Im Register werden darüber hinaus unter anderem die Erteilung, Beschränkung, das Erlöschen und der Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie Waffenverbote nach § 41 WaffG verarbeitet.

Gewerbliche Waffenhersteller und Waffenhändler sind bereits heute unmittelbar in das NWR-Verfahren eingebunden. § 9 WaffRG verpflichtet Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG zur elektronischen Übermittlung ihrer Anzeigepflichten. Die NWR-Kopfstelle ermöglicht bereits verschiedene Meldeanlässe für Handel, Herstellung, Bestand und Werkstatt. Dazu gehören Erwerb und Überlassung, Besitzanzeigen sowie technische Änderungen an Waffen. Die Funktion „Überlassungsabsicht“ ermöglicht zudem bereits eine Prüfung, ob ein potenzieller Erwerber grundsätzlich über eine gültige Erwerbsberechtigung verfügt.

Gerade dies spricht dafür, den nächsten Entwicklungsschritt zu gehen. Der Waffenhändler sollte nicht nur nachträglich Daten melden, sondern vor einem rechtlich relevanten Vorgang diejenigen behördlichen Informationen abrufen können, die er benötigt, um die Rechtmäßigkeit dieses Vorgangs zuverlässig festzustellen.

Dabei darf der Begriff „Vorgang“ nicht auf den klassischen Verkauf einer Schusswaffe verengt werden. § 1 Absatz 3 WaffG zeigt selbst, wie vielfältig der waffenrechtliche Umgang sein kann: Er umfasst unter anderem Erwerb, Besitz, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen und Handel. Für den Waffenfachhandel und das Büchsenmacherhandwerk sind mehrere dieser Umgangsformen alltägliche Geschäftsvorgänge.

Ein elektronisches Prüfverfahren sollte deshalb insbesondere folgende Konstellationen erfassen:

- Verkauf und Überlassung einer erlaubnispflichtigen Waffe oder eines erlaubnispflichtigen Gegenstandes;
- Ankauf und Inzahlungnahme, insbesondere wenn die Berechtigung beziehungsweise rechtmäßige Besitzlage des Veräußerers geprüft werden muss;

- Kommissionsgeschäfte;
- Übernahme zur Reparatur, Bearbeitung oder Instandsetzung und anschließende Rückgabe;
- vorübergehende Inbesitznahme im Rahmen eines gewerblichen Auftrags;
- Überlassung oder Rückgabe an Erben, Sammler, Sachverständige, Sportschützen, Jäger oder sonstige Berechtigte;
- Verbringen und Mitnahme bei grenzüberschreitenden Vorgängen, soweit entsprechende Genehmigungen erforderlich sind;
- Umgang mit verbotenen Gegenständen aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG;
- Umgang mit Gegenständen, für die künftig besondere gesetzliche Ausnahmen für bestimmte Personengruppen geschaffen werden.

Bei jedem dieser Vorgänge sollte das System dem Händler genau die für den Vorgang erforderlichen Statusinformationen zur Verfügung stellen.

So sollte beispielsweise bei einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe geprüft werden können, ob ein gültiger Voreintrag besteht, welchen Umfang dieser hat, ob er noch nicht ausgeschöpft ist und ob ein Waffenverbot entgegensteht.

Bei einer Jagdlangwaffe sollte – sofern der von uns vorgeschlagene Jagdscheinstatus künftig im NWR abgebildet wird – geprüft werden können, ob ein gültiger Jahresjagdschein besteht und damit die Voraussetzungen des § 13 Absatz 3 WaffG für den Erwerb vorliegen. § 13 WaffG knüpft wesentliche Erwerbs- und Besitzprivilegien unmittelbar an den gültigen Jagdschein.

Bei einem Schalldämpfer sollte entsprechend überprüfbar sein, ob der Erwerber über die hierfür erforderliche Berechtigung verfügt. Das geltende § 13 Absatz 9 WaffG erstreckt die jagdrechtlichen Sonderregelungen ausdrücklich auf bestimmte Schalldämpfer. Soweit wir im Rahmen der Evaluierung eine weitergehende Deregulierung von Schalldämpfern vorschlagen, müsste das elektronische System selbstverständlich an die künftig geltende Rechtslage angepasst werden.

Besonders wichtig ist ein solcher Ansatz auch bei verbotenen Zubehörgegenständen. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 WaffG erfasst derzeit beispielsweise für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren, als verbotenes Zubehör. Besteht für einen Erwerber, Händler, Büchsenmacher oder sonstigen Berechtigten eine gesetzliche Ausnahme oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG, sollte der Fachhandel diesen Status elektronisch prüfen können, bevor ein entsprechender Gegenstand erworben, angenommen, bearbeitet oder überlassen wird.

Gleiches gilt für große Magazine und Magazingehäuse, solange diese nach geltendem Recht als verbotene Gegenstände behandelt werden. Auch hier sollte ein Waffenhändler feststellen können, ob eine gesetzliche Ausnahme oder Ausnahmegenehmigung vorliegt, ohne sich ausschließlich auf Papierbescheide verlassen zu müssen.

Dabei ist allerdings eine wichtige technische Unterscheidung erforderlich: Nicht jeder Zubehörgegenstand muss deshalb selbst als individueller Gegenstand im NWR registriert werden. Das wäre insbesondere bei Zubehör ohne Seriennummer oder individueller Registrierung häufig weder erforderlich noch sinnvoll.

Entscheidend ist vielmehr, dass die personenbezogene Berechtigung zum Umgang mit der jeweiligen Gegenstandskategorie elektronisch verifizierbar wird. Bei einer Waffenlampe müsste daher beispielsweise nicht zwangsläufig jede einzelne Lampe mit einer eigenen NWR-ID registriert werden. Der Händler müsste vielmehr feststellen können:

Berechtigung zum Erwerb/Besitz dieser Gegenstandskategorie vorhanden: JA / NEIN

und gegebenenfalls:

Rechtsgrundlage: gesetzliche Ausnahme / §-40-Ausnahmegenehmigung

gültig bis: …

zulässiger Umfang: …

Damit würde das NWR von einem reinen Waffenlebenszyklusregister stärker zu einer digitalen waffenrechtlichen Berechtigungsplattform weiterentwickelt, ohne unnötigerweise jeden Zubehörgegenstand individuell zu registrieren.

Für Händler sollte daher eine abgestufte Informationsanzeige vorgesehen werden. Je nach Vorgang müssten beispielsweise folgende Angaben abrufbar sein:

Person: eindeutig identifiziert und waffenrechtlicher Status aktuell.

Waffenverbot: kein entgegenstehendes Verbot / entgegenstehendes Verbot vorhanden.

Erwerbsberechtigung: gültig / nicht gültig; Gegenstandsart, Kaliber, Anzahl und gegebenenfalls Gültigkeitsdauer.

Voreintrag: offen / bereits verwendet / abgelaufen.

Jagdschein: gültig / nicht gültig und Gültigkeitszeitraum, soweit für den konkreten Erwerb erforderlich.

§-40-Ausnahmegenehmigung: vorhanden / nicht vorhanden; erfasste Gegenstandsgruppe, zulässige Umgangsarten und Gültigkeitszeitraum.

Verbringungs- oder Mitnahmeerlaubnis: vorhanden / nicht vorhanden und entsprechender Umfang.

Gewerbliche Erlaubnis: Art und Umfang einer einschlägigen §-21-Erlaubnis, soweit ein Geschäft zwischen Gewerbetreibenden durchgeführt wird.

Nicht erforderlich sind dagegen Informationen über Gründe eines Waffenverbotes, strafrechtliche Erkenntnisse, medizinische Daten, behördliche Einschätzungen oder sonstige personenbezogene Hintergründe. Der Händler muss wissen, was die Person waffenrechtlich darf, nicht warum eine bestimmte behördliche Entscheidung getroffen wurde.

Österreich als Vergleichsmodell

Der österreichische Ansatz ist hierfür weiterhin ein geeignetes Vergleichsmodell. Ermächtigte Waffenfachhändler können dort unmittelbar über das Unternehmensserviceportal im Zentralen Waffenregister (ZWR) Registrierungen durchführen. § 32 des österreichischen Waffengesetzes sieht hierfür ausdrücklich eine Ermächtigung von Waffenhändlern zur Registrierung im Wege des Datenfernverkehrs vor.

Besonders interessant ist § 33 des österreichischen Waffengesetzes: Im Zuge einer Registrierung muss der Gewerbetreibende elektronisch bei den Sicherheitsbehörden abfragen, ob gegen die betreffende Person ein Waffenverbot besteht. Besteht ein Waffenverbot oder fehlt eine entsprechende Besitzberechtigung, hat der Händler die Registrierung zu unterlassen.

Das österreichische System kann wegen der unterschiedlichen Rechtsstrukturen nicht eins zu eins übernommen werden. Es zeigt aber sehr deutlich das richtige Grundprinzip: Der staatlich überprüfte Waffenfachhändler wird elektronisch in den behördlichen Prozess eingebunden und erhält unmittelbar die Informationen, die er benötigt, um einen rechtswidrigen Vorgang zu verhindern.

Genau dieses Prinzip sollte im deutschen NWR konsequenter umgesetzt werden.

Im Ergebnis sollte der Zugriff von Waffenhändlern und Büchsenmachern daher nicht lediglich auf die Prüfung einer einzelnen Waffenüberlassung beschränkt werden. Er sollte sämtliche für ihre gewerbliche Tätigkeit relevanten waffenrechtlichen Vorgänge abdecken und auch erlaubnis- oder ausnahmegebundene Waffen, Waffenteile und Zubehörgegenstände wie Schalldämpfer, große Magazine oder verbotene Zielbeleuchtungs- und Zielmarkierungseinrichtungen einbeziehen. Dabei ist nicht zwingend jeder Zubehörgegenstand im NWR individuell zu erfassen; entscheidend ist eine aktuelle elektronische Prüfung, ob die betreffende Person für den konkreten Gegenstand und die konkrete Umgangsart berechtigt ist. Ein

solches System würde Rechtssicherheit, öffentliche Sicherheit und Verwaltungsvereinfachung gleichzeitig verbessern und wäre dem heutigen überwiegend meldungsorientierten Verfahren deutlich überlegen.

Frage 205

Sollte für gewerbliche Händler auch bei Verkauf erlaubnisfreier Waffen eine NWR-Abfrage möglich und verpflichtend sein, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob dem Erwerber der Erwerb von Waffen untersagt wurde?

Antwort: Ja. Für gewerbliche Waffenhändler sollte beim Verkauf erlaubnisfreier Waffen eine verpflichtende elektronische Statusabfrage möglich sein, mit der unmittelbar vor der Überlassung geprüft wird, ob gegen den Erwerber ein den konkreten Erwerb erfassendes Waffenverbot nach § 41 Absatz 1 WaffG besteht.

Dabei sollte es sich ausdrücklich nicht um einen allgemeinen Zugriff auf das NWR handeln. Dem Händler sollte ausschließlich die für den konkreten Geschäftsvorgang erforderliche Information übermittelt werden, beispielsweise:

Erwerb des betreffenden Gegenstandes zulässig: JA / NEIN

Die Gründe eines Waffenverbotes oder sonstige personenbezogene NWR-Daten dürfen nicht angezeigt werden. Ebenso darf eine solche Prüfung nicht dazu führen, erlaubnisfreie Waffen oder deren Erwerb generell im NWR zu registrieren.

Begründung:

Eine solche Abfragemöglichkeit würde eine derzeit bestehende praktische Lücke schließen. Nach § 41 Absatz 1 WaffG kann die zuständige Behörde einer Person ausdrücklich den Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition untersagen, deren Erwerb grundsätzlich keiner Erlaubnis bedarf. Dies betrifft gerade den Bereich, in dem ein Gewerbetreibender ansonsten regelmäßig keine Waffenbesitzkarte oder vergleichbare Erwerbserlaubnis prüfen kann.

Damit besteht die Besonderheit, dass eine Waffe für die Allgemeinheit erlaubnisfrei erworben werden kann, der Erwerb für eine bestimmte Person aufgrund eines individuellen Waffenverbotes jedoch rechtswidrig ist. Für den gewerblichen Verkäufer ist ein solches behördliches Verbot heute nicht ohne Weiteres erkennbar.

Das Nationale Waffenregister enthält diese Information bereits. Nach § 5 Nummer 4 WaffRG werden im NWR ausdrücklich Besitz- und Erwerbsverbote nach § 41 Absatz 1 WaffG, Besitzverbote nach Absatz 2 sowie kombinierte Verbote verarbeitet. Technisch würde daher keine neue materielle Prüfung geschaffen, sondern eine bereits vorhandene behördliche Statusinformation demjenigen zugänglich gemacht, der sie für einen konkreten rechtmäßigen Geschäftsvorgang benötigt.

Dies erscheint insbesondere bei Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie erlaubnisfreien Druckluft-, Federdruck- und vergleichbaren Waffen sinnvoll. Gerade weil für deren Erwerb keine individuelle Erwerbserlaubnis vorzulegen ist, besteht für den Händler ansonsten keine verlässliche Möglichkeit zu erkennen, ob der Staat gerade dieser Person den Erwerb untersagt hat.

Eine solche Abfrage wäre auch konsequent im Verhältnis zu den bereits bestehenden Aufgaben des Waffenfachhandels. Gewerbliche Waffenhersteller und -händler sind über die NWR-Kopfstelle bereits elektronisch in das Registersystem eingebunden. Die Kopfstelle ermöglicht Meldungen zu Erwerb, Überlassung, Herstellung und Werkstattvorgängen und kennt bei erlaubnispflichtigen Waffen bereits die Funktion der „Überlassungsabsicht“, mit der geprüft werden kann, ob ein potentieller Erwerber grundsätzlich über eine gültige Erwerbsberechtigung verfügt. Die technische Infrastruktur für eine transaktionsbezogene Berechtigungsprüfung ist damit dem Grundsatz nach bereits vorhanden.

Für erlaubnisfreie Waffen wäre jedoch eine andere Prüfung erforderlich. Da keine individuelle Erwerbserlaubnis vorhanden sein muss, sollte nicht nach einer E-ID oder einem Voreintrag gefragt werden. Maßgeblich wäre ausschließlich die Frage, ob bei der eindeutig identifizierten Person ein für den konkreten Erwerb relevantes Verbot nach § 41 Absatz 1 WaffG besteht.

Die Prüfung sollte aus unserer Sicht verpflichtend sein. Eine bloß freiwillige Abfragemöglichkeit würde zu unterschiedlichen Standards im Waffenfachhandel führen und könnte ihren präventiven Zweck nur eingeschränkt erfüllen. Wenn der Staat ein Waffenverbot ausgesprochen und dieses bereits im NWR gespeichert hat, ist es folgerichtig, den gewerblichen Überlasser vor dem Verkauf automatisiert darüber zu informieren, ob der beabsichtigte Erwerb zulässig ist.

Gleichzeitig muss das Verfahren so einfach und automatisiert wie möglich ausgestaltet werden. Die Abfrage darf nicht zu einem zusätzlichen papiergebundenen Genehmigungsverfahren führen. Idealerweise erfolgt sie unmittelbar über die bereits bestehende NWR-Kopfstelle oder über eine entsprechende Schnittstelle aus dem Warenwirtschaftssystem des Waffenhändlers.

Der Ablauf könnte sich auf wenige Schritte beschränken: Der Händler identifiziert den Erwerber anhand der gesetzlich erforderlichen Identitätsdaten, übermittelt diese zusammen mit der relevanten Gegenstandskategorie an das System und erhält unmittelbar eine eindeutige Statusantwort. Bei einer positiven Berechtigungsprüfung kann der Verkauf fortgesetzt werden; bei einem entgegenstehenden Waffenverbot darf die Überlassung nicht erfolgen.

Dabei ist Datenminimierung von zentraler Bedeutung. Der Händler benötigt weder Kenntnis über den Grund des Waffenverbotes noch über strafrechtliche, gesundheitliche oder sonstige behördliche Erkenntnisse. Er benötigt auch keinen Einblick in vorhandene Waffenbesitzkarten oder den persönlichen Waffenbestand. Entscheidend ist ausschließlich, ob der konkrete Erwerb zulässig ist.

Entsprechend sollte die Rückmeldung nicht etwa lauten:

„Waffenverbot wegen …“

sondern ausschließlich:

„Erwerb zulässig“

oder

„Erwerb aufgrund eines bestehenden waffenrechtlichen Verbotes nicht zulässig.“

Die Abfrage selbst sollte zur Verhinderung von Missbrauch authentifiziert und protokolliert werden. Die Protokollierung sollte jedoch lediglich nachweisen, welcher berechtigte Händler aus welchem konkreten geschäftlichen Anlass eine Statusabfrage durchgeführt hat.

Besonders wichtig ist dabei eine klare Grenze: Aus der verpflichtenden Waffenverbotsabfrage darf keine Registrierungspflicht für erlaubnisfreie Waffen entstehen. Der Staat benötigt für die Prüfung lediglich die personenbezogene Information, ob ein Erwerbsverbot besteht. Es wäre weder erforderlich noch sachgerecht, deshalb beispielsweise jede verkaufte SRS- oder Druckluftwaffe mit Hersteller, Modell und Seriennummer im NWR zu erfassen. Damit würde die Erlaubnisfreiheit des Erwerbs faktisch um eine neue Registrierungsebene ergänzt.

Gleiches gilt für die Erwerberdaten. Die Statusabfrage muss nicht dazu führen, dass aus jedem Kauf einer erlaubnisfreien Waffe ein dauerhaft gespeicherter personenbezogener NWR-Erwerbsvorgang entsteht. Zu unterscheiden sind daher die notwendige Protokollierung des Registerzugriffs und eine darüber hinausgehende Registrierung des erlaubnisfreien Erwerbs. Letztere ist für den hier verfolgten Zweck nicht erforderlich.

Die vorgeschlagene Regelung würde damit Sicherheit und Deregulierung sinnvoll miteinander verbinden: Ein tatsächlich bestehendes behördliches Waffenverbot könnte beim gewerblichen Erwerb wirksam berücksichtigt werden, ohne erlaubnisfreie Waffen einer neuen allgemeinen Erlaubnis-, Anzeige- oder Registrierungspflicht zu unterwerfen.

Nach geltendem Recht ist die NWR-Kopfstelle bereits das vorgelagerte System, über das Waffenhersteller und -händler sicher mit der zentralen NWR-Komponente kommunizieren. Die Kopfstelle erteilt gegenwärtig

grundsätzlich keine allgemeinen Registerauskünfte. Für die vorgeschlagene Statusprüfung müsste deshalb eine ausdrückliche gesetzliche und technische Erweiterung geschaffen werden.

Im Ergebnis befürworten wir daher eine verpflichtende NWR-gestützte Waffenverbotsprüfung beim gewerblichen Verkauf erlaubnisfreier Waffen. Sie sollte ausschließlich klären, ob gegen den konkret identifizierten Erwerber ein für den beabsichtigten Erwerb relevantes Verbot nach § 41 Absatz 1 WaffG besteht. Der Händler erhält lediglich eine Ja-/Nein- beziehungsweise Zulässig-/Nicht-zulässig-Auskunft. Eine Offenlegung weiterer NWR-Daten oder eine Registrierung der erlaubnisfreien Waffe und ihres Erwerbs ist hierfür weder erforderlich noch sachgerecht. Damit würde eine tatsächliche Vollzugslücke geschlossen, ohne die Erlaubnisfreiheit dieser Waffen durch neue bürokratische Registrierungspflichten auszuhöhlen.

Frage 206

Sollte es Händlern möglich sein, jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Erlaubnis gespeicherten Waffendaten zu erhalten?

Antwort: Ja. Gewerbliche Waffenhändler und Waffenhersteller sollten jederzeit und ohne zahlenmäßige oder zeitliche Beschränkung elektronisch Auskunft über sämtliche im NWR zu ihrer eigenen Erlaubnis gespeicherten Waffen- und Waffenteildaten erhalten können.

„Unbeschränkt“ sollte dabei zeitlich und hinsichtlich der eigenen Daten verstanden werden. Es soll kein allgemeiner Zugriff auf fremde Waffenbestände oder personenbezogene Daten anderer Erlaubnisinhaber eröffnet werden. Der Händler sollte jedoch jederzeit eine vollständige, aktuelle und verbindliche Selbstauskunft über den ihm im NWR zugeordneten Bestand abrufen können.

Die derzeitige Begrenzung des § 9 Absatz 3 WaffRG auf grundsätzlich eine Auskunft je Kalenderhalbjahr sollte entfallen.

Begründung:

Waffenhersteller und Waffenhändler sind seit der Einführung des NWR II unmittelbar in die elektronische Abbildung des Lebenszyklus erlaubnispflichtiger Waffen und wesentlicher Teile eingebunden. Sie müssen zahlreiche Vorgänge – insbesondere Herstellung, Erwerb, Überlassung, Abhandenkommen sowie bestimmte Werkstatt- und Bestandsvorgänge – elektronisch über die NWR-Kopfstelle melden. Das NWR soll gerade den vollständigen Lebenszyklus einer Waffe vom Hersteller beziehungsweise Händler bis hin zur Vernichtung nachvollziehbar abbilden.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Gewerbetreibende zwar verpflichtet ist, fortlaufend aktuelle Daten an das Register zu melden, seinen eigenen amtlich gespeicherten Registerbestand aber nicht ebenso fortlaufend überprüfen kann.

Nach § 9 Absatz 3 WaffRG kann die örtliche Waffenbehörde einem Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG zwar auf Antrag Auskunft über die zu seiner Erlaubnis gespeicherten Waffendaten erteilen. Diese Möglichkeit steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die örtliche Waffenbehörde den Zugang eröffnet hat, und der Antrag darf ausdrücklich nur einmal in jedem Kalenderhalbjahr gestellt werden. Die Beauskunftung erfolgt zudem im Wesentlichen durch Bereitstellung der entsprechenden NWR-Ordnungsnummern.

Diese Beschränkung ist aus heutiger Sicht nicht mehr sachgerecht. Der gewerbliche Waffenbestand kann sich innerhalb weniger Tage mehrfach verändern. Bei einem Waffenfachhändler können täglich Ankäufe, Verkäufe, Kommissionsgeschäfte, Reparaturannahmen, Rückgaben, Überlassungen zwischen Gewerbetreibenden oder sonstige meldepflichtige Vorgänge stattfinden. Eine Auskunftsmöglichkeit lediglich zweimal jährlich ist deshalb für eine tatsächliche Bestandskontrolle und Datenbereinigung nur eingeschränkt geeignet.

Hinzu kommt, dass die NWR-Kopfstelle dem Gewerbetreibenden zwar die von ihm abgegebenen Meldungen und deren Verarbeitungsergebnisse anzeigt. Nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes

können zu erfolgreich übermittelten Meldungen Meldedetails und Meldedaten eingesehen, ausgedruckt und exportiert werden. Die Kopfstelle selbst ist jedoch lediglich das Bindeglied zwischen Gewerbe und zentralem Register und erteilt grundsätzlich keine Registerauskünfte.

Genau hierin liegt der Unterschied: Eine Übersicht darüber, was der Händler gemeldet hat, ist nicht zwingend identisch mit einer verbindlichen Auskunft darüber, was im NWR tatsächlich zu seiner Erlaubnis gespeichert und ihm aktuell zugeordnet ist.

Gerade für die Datenqualität des NWR wäre deshalb ein jederzeitiger Abgleich von erheblichem Vorteil. Der Händler könnte unmittelbar feststellen, ob beispielsweise:

- eine von ihm abgegebene Erwerbs- oder Überlassungsmeldung korrekt verarbeitet wurde,
- eine Waffe oder ein wesentliches Teil weiterhin fälschlicherweise seinem Bestand zugeordnet ist,
- Hersteller-, Modell-, Kaliber- oder Waffenkategoriedaten fehlerhaft hinterlegt sind,
- eine Waffen- oder Waffenteil-ID korrekt zugeordnet ist,
- eine Überlassung beziehungsweise ein Erwerb tatsächlich registerseitig abgeschlossen wurde,
- Doppel- oder Fehlzuordnungen bestehen oder
- sein betrieblicher Warenbestand und der amtliche NWR-Datenbestand voneinander abweichen.

Dies wäre nicht nur im Interesse des Gewerbetreibenden, sondern unmittelbar im Interesse der Registerqualität und damit des öffentlichen Sicherheitszwecks des NWR. Das Bundesverwaltungsamt beschreibt als wesentliches Ziel des Registers gerade die zeitnahe und aktuelle Bereitstellung der wesentlichen Informationen über erlaubnispflichtige Waffen und deren Lebenszyklen. Je leichter die unmittelbar datenliefernden Gewerbetreibenden Fehler erkennen und melden können, desto eher können fehlerhafte Registerbestände korrigiert werden.

Dabei sollte der Händler nicht lediglich eine Liste von NWR-IDs erhalten. Eine moderne elektronische Selbstauskunft sollte die zu seiner Erlaubnis gespeicherten registerrelevanten Sachinformationen lesbar anzeigen, insbesondere:

- Waffen-ID beziehungsweise W-ID,
- gegebenenfalls Teil-ID beziehungsweise T-ID,
- Waffenart,
- Hersteller beziehungsweise Marke,
- Modell,
- Kaliber beziehungsweise Munitionsbezeichnung,
- relevante technische Klassifizierung,
- aktueller registerrechtlicher Status,
- aktuelle Zuordnung zur gewerblichen Erlaubnis und
- soweit für die Nachvollziehbarkeit erforderlich, die relevanten zu dieser Erlaubnis gespeicherten Erwerbs-, Überlassungs-, Herstellungs- oder Bearbeitungsvorgänge.

Soweit historische Vorgänge dargestellt werden, müssen personenbezogene Daten früherer oder späterer Besitzer selbstverständlich nur in dem Umfang angezeigt werden, wie dies für die gesetzliche Tätigkeit des Händlers tatsächlich erforderlich ist. Eine jederzeitige Selbstauskunft über den eigenen Bestand darf nicht zu einem uneingeschränkten Zugriff auf personenbezogene Daten anderer Waffenbesitzer führen.

Technisch sollte die Abfrage direkt über die bereits bestehende NWR-Kopfstelle beziehungsweise deren Schnittstelle möglich sein. Die heutige Konstruktion, wonach zunächst bei der örtlichen Waffenbehörde eine Auskunft beantragt werden muss, erzeugt für einen Vorgang zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der vollständig automatisiert werden könnte. Die Kopfstelle besteht gerade deshalb, weil eine direkte Internetanbindung der Gewerbetreibenden an die besonders geschützte Zentrale Komponente des NWR aus Sicherheitsgründen nicht vorgesehen ist. Diese vorhandene Architektur kann für eine kontrollierte Selbstauskunft genutzt werden.

Sinnvoll wäre beispielsweise eine Funktion:

„Aktueller NWR-Bestand meiner §-21-Erlaubnis“

mit unmittelbarer Anzeige beziehungsweise Exportmöglichkeit des amtlich hinterlegten Bestandes.

Der Händler könnte diesen Bestand anschließend automatisiert mit seinem Warenwirtschaftssystem beziehungsweise seiner betrieblichen Bestandsführung abgleichen. Abweichungen könnten frühzeitig festgestellt und über ein standardisiertes Berichtigungsverfahren an die zuständige Waffenbehörde übermittelt werden.

Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil § 10 WaffRG die Verantwortlichkeiten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Registerdaten ausdrücklich regelt. Datenqualität kann jedoch wesentlich besser gewährleistet werden, wenn auch derjenige, aus dessen gewerblichen Vorgängen ein erheblicher Teil dieser Daten entsteht, einen aktuellen Registerabgleich durchführen kann.

Eine solche Abfrage sollte grundsätzlich gebührenfrei sein. Es handelt sich um einen automatisierten Abruf eigener Daten, der zugleich der Erfüllung gesetzlicher Pflichten und der Verbesserung der NWR-Datenqualität dient. Würde jeder Bestandsabgleich erneut ein Verwaltungsverfahren oder eine Gebühr auslösen, würde gerade der regelmäßige Abgleich verhindert, der für die Registerqualität erwünscht sein sollte.

Auch sollte keine künstliche Begrenzung wie „einmal monatlich“, „einmal jährlich“ oder weiterhin „einmal je Kalenderhalbjahr“ vorgesehen werden. Bei einem elektronischen automatisierten Verfahren besteht hierfür kein sachlicher Grund. Ein Händler mit täglich wechselndem Bestand muss bei Bedarf auch mehrfach innerhalb kurzer Zeit feststellen können, welchen Datenbestand das NWR aktuell seiner Erlaubnis zuordnet.

Die bestehenden Auskunftsrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung bleiben hiervon unberührt; § 9 Absatz 4 WaffRG stellt dies ausdrücklich klar. Die hier vorgeschlagene gewerbliche Selbstauskunft hat jedoch einen anderen Zweck: Sie soll ein operatives Instrument des laufenden Waffenhandels und der Datenqualität des NWR sein und nicht erst über ein allgemeines datenschutzrechtliches Auskunftsverfahren realisiert werden.

Aus unserer Sicht sollte § 9 Absatz 3 WaffRG daher entsprechend geändert werden. Denkbar wäre beispielsweise:

„Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes ist über das automatisierte Fachverfahren jederzeit elektronisch Auskunft über die zu ihrer Erlaubnis im Waffenregister gespeicherten Waffen- und Waffenteildaten zu erteilen. Die Daten sind in einer für den Erlaubnisinhaber lesbaren und elektronisch weiterverarbeitbaren Form bereitzustellen.“

Ergänzend sollte ein einfaches elektronisches Verfahren vorgesehen werden, mit dem der Gewerbetreibende vermutete Datenfehler unmittelbar kennzeichnen und der zuständigen Waffenbehörde zur Prüfung übermitteln kann. Die tatsächliche Änderung des amtlichen Registerbestandes bleibt selbstverständlich Aufgabe der hierfür zuständigen Stelle.

Im Ergebnis sollte der Waffenhändler jederzeit und ohne zeitliche Beschränkung vollständige Auskunft über die zu seiner eigenen Erlaubnis gespeicherten Waffen- und Waffenteildaten erhalten können. Die heutige Begrenzung auf einmal je Kalenderhalbjahr ist angesichts eines elektronischen Registers und täglich wechselnder gewerblicher Bestände nicht mehr zeitgemäß. Eine jederzeitige Selbstauskunft würde die betriebliche Rechtssicherheit erhöhen, den Bestandsabgleich erleichtern, Fehler schneller sichtbar machen und damit gleichzeitig die Datenqualität und Verlässlichkeit des NWR verbessern.

Frage 207

Welche weiteren öffentlichen Stellen (z.B. Zollbehörden, Beschussämter) sollten Übermittlungsersuchen an die Registerbehörden stellen dürfen?

Antwort: Aus unserer Sicht sollte der Kreis der zum NWR-Zugriff beziehungsweise zu Übermittlungsersuchen berechtigten Stellen weiterhin eng auf öffentliche Stellen mit einer konkret gesetzlich bestimmten und unmittelbar waffen-, jagd-, beschuss-, außenwirtschafts- oder sicherheitsrechtlichen Aufgabe begrenzt bleiben.

Eine zusätzliche beziehungsweise weitergehende Anbindung erscheint insbesondere für folgende Stellen sachgerecht oder prüfenswert:

- Jagdbehörden, insbesondere wenn der Jagdscheinstatus künftig – wie vorgeschlagen – im NWR abgebildet wird;
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie gegebenenfalls die zuständigen Stellen des Bundes für Aufgaben nach dem Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollrecht;
- Beschussämter, jedoch ausschließlich mit einem auf die erforderlichen technischen Waffen- und Waffenteildaten begrenzten Zugriff;
- die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), soweit dies für konkret übertragene Aufgaben insbesondere nach dem Beschuss- oder Sprengstoffrecht erforderlich ist;
- gegebenenfalls die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) für unmittelbar beschussrechtliche Zulassungs-, Prüf- oder Identifizierungsaufgaben, ebenfalls nur in fachlich begrenztem Umfang.

Die Zollbehörden verfügen bereits über gesetzliche Abfragemöglichkeiten. Diese sollten für ihre Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung von Waffen und wesentlichen Teilen erhalten bleiben und erforderlichenfalls klarer auf diese Aufgaben zugeschnitten werden.

Die bereits bestehenden Abfragemöglichkeiten der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes sollten für die ihnen gesetzlich übertragenen sicherheitsrelevanten Aufgaben grundsätzlich bestehen bleiben. Aufgrund der Sensibilität der im NWR gespeicherten personenbezogenen Daten sollten diese Zugriffe jedoch weiterhin streng an gesetzliche Aufgaben, Erforderlichkeit, Zweckbindung, Protokollierung und Kontrollierbarkeit gebunden bleiben. Eine darüber hinausgehende Erweiterung erscheint nicht erforderlich.

Nichtstaatliche Organisationen, Interessenvertretungen, Verbände, Innungen oder vergleichbare private Stellen sollten keinen Zugriff auf personenbezogene Daten des NWR erhalten. Dies gilt ausdrücklich auch für Opferhilfe- und Opferschutzorganisationen, sonstige Opferschutzvereine und Beratungsorganisationen, ebenso wie für Interessenvertretungen des Waffen- und Munitionshandels, Herstellerverbände, Büchsenmacherinnungen oder sonstige Branchenorganisationen.

Hiervon zu unterscheiden sind ausschließlich die bereits vorgeschlagenen technisch abgeschotteten Statusabfragen, beispielsweise eine reine Ja-/Nein-Abfrage zu einem bestehenden Waffenverbot vor einer konkreten Waffenüberlassung. Eine solche Statusabfrage stellt keinen allgemeinen Zugriff auf das NWR dar und darf keine Einsicht in die zugrunde liegenden Registerdaten ermöglichen.

Begründung:

Das Nationale Waffenregister enthält einen besonders sensiblen personenbezogenen Datenbestand über waffenrechtliche Erlaubnisse, Waffenverbote, Waffen, wesentliche Teile und deren Zuordnung zu konkreten Personen und Erlaubnissen. Der Kreis der zugriffsberechtigten Stellen sollte deshalb nicht aufgrund eines allgemeinen Informationsinteresses erweitert werden. Maßgeblich muss vielmehr sein, ob eine Stelle die betreffenden Daten zur Erfüllung einer ihr gesetzlich übertragenen hoheitlichen Aufgabe tatsächlich benötigt.

Eine sachgerechte Erweiterung ist insbesondere bei den Jagdbehörden zu prüfen. Der Jagdschein besitzt unmittelbare waffenrechtliche Bedeutung. Wird sein Status künftig im NWR abgebildet, sollte die für Erteilung, Verlängerung, Einziehung und sonstige Statusänderungen zuständige Jagdbehörde die entsprechenden Daten unmittelbar einstellen, aktualisieren und für ihre gesetzlichen Aufgaben abrufen können. Dadurch könnte zugleich der Informationsaustausch zwischen Jagd- und Waffenbehörden digitalisiert und von parallelen manuellen Meldungen entlastet werden.

Auch für das BAFA und die zuständigen Bundesstellen der Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrolle kann eine zweckgebundene Abfragemöglichkeit sinnvoll sein. Bei Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Verbringungsvorgängen oder anderen außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren kann die eindeutige Identifizierung einer Waffe oder eines wesentlichen Teils anhand der im NWR hinterlegten Daten zu Hersteller, Modell, Seriennummer oder NWR-Ordnungsnummern die Rechtssicherheit und den Vollzug verbessern. Ein allgemeiner Zugriff auf die Waffenbestände einer Person ist hierfür jedoch nicht erforderlich.

Bei den Beschussämtern sollte der Zugriff auf die technische Aufgabenstellung beschränkt bleiben. Erforderlich sein können insbesondere Angaben zu Waffen-ID beziehungsweise Teile-ID, Hersteller, Modell, Seriennummer, Kaliber, Waffenart und wesentlichen Teilen. Dies kann beispielsweise bei Beschussprüfungen, technischen Veränderungen, Kaliberänderungen, Ersatz wesentlicher Teile oder Unstimmigkeiten bei Kennzeichnungen relevant sein. Angaben zum Bedürfnis oder zu weiteren Waffen des Eigentümers werden für diese Aufgaben regelmäßig nicht benötigt.

Auch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) sollte in die zukünftige digitale Vernetzung einbezogen werden, soweit dies für ihre gesetzlichen Prüf-, Zulassungs- oder Überwachungsaufgaben erforderlich ist. Ein allgemeiner personenbezogener Zugriff auf das NWR ist hierfür nicht notwendig. Sachgerecht wäre vielmehr eine auf den jeweiligen fachlichen Vorgang beschränkte technische Abfragemöglichkeit.

Entsprechendes gilt gegebenenfalls für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Soweit dort beispielsweise beschussrechtliche Bauartzulassungen oder technische Prüfungen durchgeführt werden, kann eine begrenzte Schnittstelle zum Abgleich technischer Daten sinnvoll sein. Dies darf jedoch nicht zu einer allgemeinen Zugriffsberechtigung auf personenbezogene Waffenbesitzdaten führen.

Die Zollbehörden gehören bereits zum gesetzlich abfrageberechtigten Personenkreis. Ihre Abfragemöglichkeiten sind für die Kontrolle grenzüberschreitender Waffenbewegungen grundsätzlich sachgerecht. Zu prüfen wäre lediglich, ob die bestehenden gesetzlichen Zwecke hinsichtlich Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung noch eindeutiger beschrieben und technisch besser unterstützt werden können.

Bei den Verfassungsschutzbehörden, dem MAD und dem BND besteht aufgrund ihrer gesetzlichen Sicherheitsaufgaben ein nachvollziehbarer Bedarf für bestimmte NWR-Abfragen. Diese Möglichkeiten sollten erhalten bleiben. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten ist jedoch entscheidend, dass jeder Zugriff auf eine gesetzlich bestimmte Aufgabe und einen konkreten Erforderlichkeitsgrund zurückgeführt werden kann. Zugriffe sollten vollständig protokolliert und einer wirksamen rechtlichen und datenschutzrechtlichen Kontrolle zugänglich sein. Ein routinemäßiger oder über die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung hinausgehender Zugriff sollte daraus nicht entstehen.

Eine klare Grenze muss dagegen gegenüber nichtstaatlichen Organisationen gezogen werden. Gesellschaftliche Bedeutung, Gemeinnützigkeit oder besondere Fachkenntnis einer Organisation begründen keine staatliche Vollzugsbefugnis und rechtfertigen keinen Zugriff auf personenbezogene NWR-Daten.

Dies gilt ausdrücklich auch für Opferhilfe- und Opferschutzorganisationen oder vergleichbare Einrichtungen. Besteht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Bedrohung, Nachstellung oder einer sonstigen Gefährdungslage die Frage, ob eine Person Waffen besitzt oder gegen sie waffenrechtliche

Maßnahmen erforderlich sind, müssen diese Informationen über die zuständigen staatlichen Stellen – insbesondere Polizei, Waffenbehörde oder Justiz – verarbeitet werden. Eine private Opferschutzorganisation benötigt hierfür keinen eigenen Registerzugriff.

Gerade hier wäre eine unmittelbare Verbindung besonders sensibler Informationen problematisch. Opferschutzorganisationen können aufgrund ihrer Tätigkeit über personenbezogene Informationen zu familiären Konflikten, Bedrohungssituationen oder persönlichen Lebensumständen verfügen. Diese Informationen sollten nicht unmittelbar mit personenbezogenen Daten über legalen Waffenbesitz oder Waffenverbote aus dem NWR verknüpft werden können.

Der gleiche Ausschluss muss unabhängig von der politischen oder fachlichen Ausrichtung auch für Interessenvertretungen des legalen Waffenbesitzes und des Waffengewerbes gelten. Hersteller- und Händlerverbände, Interessenvertretungen der Waffen- und Munitionswirtschaft, Büchsenmacherinnungen, Handwerksorganisationen oder sonstige Branchenverbände nehmen keine staatlichen waffenrechtlichen Vollzugsaufgaben wahr und benötigen deshalb keinen Zugang zu personenbezogenen NWR-Daten.

Dies ist von der Situation des einzelnen staatlich erlaubten Waffenhändlers oder Waffenherstellers zu unterscheiden. Diesem sollten – wie bereits vorgeschlagen – für einen konkreten gesetzlichen Geschäftsvorgang diejenigen Daten elektronisch zur Verfügung gestellt werden, die er benötigt, um beispielsweise eine Erwerbsberechtigung, einen Voreintrag, ein Waffenverbot oder eine Ausnahmegenehmigung zu prüfen. Seine Interessenvertretung, Innung oder sein Verband benötigt diese Daten dagegen nicht.

Ebenso muss zwischen einem echten NWR-Zugriff und einer technisch abgeschotteten Statusabfrage unterschieden werden. Für einen Schießstandbetreiber oder einen Verein kann beispielsweise im Zusammenhang mit einer konkreten Überlassung einer Waffe eine Abfrage sinnvoll sein, ob gegen die betreffende Person ein Waffenverbot besteht. Die Antwort müsste sich jedoch auf:

„Waffenverbot entgegenstehend: JA / NEIN“

beschränken. Der Abfragende erhält weder Einsicht in den Registerdatensatz noch Kenntnis über den Grund eines Verbotes, vorhandene Waffen, Erlaubnisse oder sonstige personenbezogene Informationen. Eine solche begrenzte Statusprüfung darf nicht mit einer allgemeinen NWR-Abfrageberechtigung gleichgesetzt werden.

Für jede zukünftige Erweiterung des Kreises der abfrageberechtigten Stellen sollten deshalb vier Voraussetzungen gelten:

- Die Stelle muss eine öffentliche Stelle mit einer gesetzlich bestimmten Aufgabe sein.
- Die Aufgabe muss einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit Waffenrecht, Jagdrecht, Beschussrecht, Außenwirtschafts- beziehungsweise Kriegswaffenkontrolle oder konkreter Gefahrenabwehr besitzen.
- Die NWR-Abfrage muss zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sein; bloße Zweckmäßigkeit oder allgemeines Informationsinteresse reichen nicht aus.
- Zugriff und Datenumfang müssen technisch und gesetzlich auf das tatsächlich Erforderliche beschränkt, protokolliert und kontrollierbar sein.

Im Ergebnis sollte der Kreis der unmittelbar NWR-abfrageberechtigten Stellen weiterhin eng begrenzt bleiben. Eine Erweiterung erscheint insbesondere für Jagdbehörden sowie zweckgebunden für BAFA beziehungsweise zuständige Bundesstellen der Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrolle sinnvoll. Beschussämter, BAM und gegebenenfalls PTB sollten nur fachlich begrenzte technische Zugriffsmöglichkeiten erhalten. Die bestehenden Abfragemöglichkeiten der Zoll- und Sicherheitsbehörden können für ihre gesetzlich bestimmten Aufgaben erhalten bleiben. Nichtstaatliche Organisationen – ausdrücklich auch Opferhilfe- und Opferschutzorganisationen wie der WEISSE RING – sowie Hersteller-, Händler- und sonstige Interessenverbände oder Innungen sollten dagegen keinen Zugriff auf personenbezogene NWR-Daten erhalten.

Zentrale Quellen/Fundstellen zu Kapitel 17: Waffenregistergesetz (WaffRG) und Waffengesetz in der geltenden Fassung; Bundesverwaltungsamt/NWR, amtliche Informationen zu Registerstruktur, NWR-IDs und elektronischen Meldewegen; Richtlinie (EU) 2021/555, insbesondere Art. 4; Europol, EU Serious and Organised Crime Threat Assessment (EU-SOCTA) 2025. Die vorgeschlagenen digitalen Statusabfragen und Schnittstellen sind de lege ferenda und unter Datenschutz-, Zweckbindungs- und Zuständigkeitsgesichtspunkten auszugestalten.

Quellen- und Fundstellenverzeichnis

Das Verzeichnis bündelt die im Dokument herangezogenen beziehungsweise für die juristische und empirische Absicherung zentralen Quellen. Rechtsnormen und amtliche Gerichtsentscheidungen bilden die primäre juristische Grundlage. Amtliche Materialien und Behördenberichte werden hiervon getrennt ausgewiesen. Wissenschaftliche Studien sowie Verbands- und Praxisdaten dienen ergänzend; insbesondere Verbandsumfragen werden nicht als amtliche Repräsentativstatistik behandelt. Rechtspolitische Forderungen des Bayerischen Jagdverbandes werden von der Darstellung des geltenden Rechts getrennt.

A. Rechtsnormen und unionsrechtliche Rechtsakte

Waffengesetz (WaffG), in der jeweils geltenden Fassung (Stand der Stellungnahme: September 2026), insbesondere §§ 4, 5, 6, 13, 14, 21, 27, 36, 40 sowie Anlagen 1 und 2.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 4, 6, 10, 11, 13 und 14.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012.

Bundesjagdgesetz (BJagdG), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 12, 15, 16, 19, 28a und 39.

Waffenregistergesetz (WaffRG), in der jeweils geltenden Fassung.

Beschussgesetz (BeschG) und einschlägige beschussrechtliche Vorschriften, in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (kodifizierte Fassung), ABl. L 115 vom 6.4.2021, S. 1–25.

Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen, ABl. L 15 vom 17.1.2019, S. 22–29.

B. Rechtsprechung

VG Bayreuth, Beschluss vom 15. Juli 2020 – B 1 S 20.528 (Begutachtensanordnung nach § 6 Abs. 2 WaffG; Anlassbezug und Verhältnismäßigkeit).

VG Gießen, Urteil vom 28. Oktober 2021 – 9 K 2448/20.GI (§ 13 WaffG; ältere Rechtsprechung zu umfangreichen Jagdlangwaffenbeständen).

BayVGH, Beschluss vom 20. April 2023 – 24 CS 23.253 (personenbezogene Zuverlässigkeitsprognose; Verwahrungsgemeinschaft).

SächsOVG, Beschluss vom 25. September 2023 – 6 B 24/23 (Verstoß gegen Erwerbserlaubnispflicht; Gröblichkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG im Einzelfall verneint).

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. August 2023 – 20 A 2384/20 (Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffen- und Munitionsbehältnissen).

BayVGH, Beschluss vom 5. November 2024 – 24 CS 24.948 (Tatsachenbasis und Sachverhaltsaufklärung vor Begutachtungsanordnung nach § 6 Abs. 2 WaffG).

BayVGH, Beschluss vom 16. Dezember 2024 – 24 CS 24.1585 (Aufbewahrung großer Magazine; Regelungslücke, amtliche Hinweise und Zuverlässigkeitsprognose).

VG Augsburg, Beschluss vom 18. Dezember 2024 – Au 8 S 24.2535, Au 8 S 24.2536 (Erwerb einer Vereinswaffe ohne Voreintrag; Prüfung eines gröblichen Verstoßes).

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Mai 2025 – 20 B 948/24 (Aufbewahrung großer Magazine; Verhältnis von Aufbewahrungspflichten und amtlichen Merkblättern).

BayVGH, Urteil vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740 (§ 13 WaffG; Systematik der jagdlichen Bedürfnisprivilegierung, Streitgegenstand zweite jagdliche Kurzwaffe).

C. Amtliche Materialien, Berichte und Ausarbeitungen

CDU, CSU und SPD, Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“, 21. Legislaturperiode, insbesondere S. 83 zum Waffenrecht.

Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/15875 vom 11. Dezember 2019 zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz.
Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/13839, Gesetzesmaterialien zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz, insbesondere zu Magazinregelungen.
Bundesministerium des Innern und für Heimat, Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze“, Bearbeitungsstand 9. Januar 2023, 10:40 Uhr; insbesondere die amtlichen Modellannahmen zum Erfüllungsaufwand.
Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2025, Stand August 2026.
Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Waffenkriminalität 2024, soweit im Text ausdrücklich Zahlen des Berichtsjahres 2024 verwendet werden.
Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 7 – 3000 – 042/26 vom 22. Juni 2026; wissenschaftliche Ausarbeitung ohne Bindungswirkung für Gesetzgeber, Verwaltung oder Gerichte.
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Fachinformationen und Bauartzulassungen zu Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen).
Bundeskriminalamt, amtliche Hinweise zu Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Abs. 4 WaffG.
Bundesverwaltungsamt / Nationales Waffenregister, amtliche Informationen zu NWR, NWR-Identifikationsnummern und elektronischen Meldewegen.
Europol, European Union Serious and Organised Crime Threat Assessment (EU-SOCTA) 2025.

D. Wissenschaftliche Quellen

Tervo-Clemmens, B. et al., „A canonical trajectory of executive function maturation from adolescence to adulthood“, Nature Communications 14, 6922 (2023).
National Institute of Justice (NIJ), „Pathways to Desistance From Crime Among Juveniles and Adults: Applications to Criminal Justice Policy and Practice“.
Schwebel, D. C. et al., „Evaluation of ShootSafe, an Interactive, Sequential Website to Teach Youths Firearms Safety: A Randomized Clinical Trial“, American Journal of Public Health 115 (2025), S. 1971–1977.

E. Verbands-, Sport- und Praxisquellen

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB), Stellungnahme zur Evaluierung des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes und Waffenbehördenbefragung 2023; Praxis-/Verbandsdaten, keine amtliche Repräsentativerhebung.
Schweizer Schiesssportverband, Nachwuchs- und Ausbildungsinformationen zu Einstiegsaltern und stufenweiser Ausbildung.
Deutscher Schützenbund, Mitgliederstatistik, Stand 31. Dezember 2024, soweit im Text zur Größenordnung des Nachwuchsbereichs herangezogen.
International Shooting Sport Federation (ISSF), offizielle Junioren- und Wettkampfinformationen, soweit im Themenkomplex Nachwuchsförderung herangezogen.
International Practical Shooting Confederation (IPSC), internationale Regelwerke 2026 für Handgun, Rifle und Pistol Caliber Carbine; ergänzend die vom Bundesverwaltungsamt genehmigten deutschen BDS-Sportordnungen für die im Text dargestellten nationalen Abweichungen.

Der Bayerische Jagdverband e. V. (BJV) ist die Interessenvertretung der Jägerinnen und Jäger in Bayern. In Bayern gibt es mehr als 83.000 Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber. Über die dem BJV angeschlossenen Kreisgruppen, Jägervereinigungen und Verbände sind mehr als 52.000 Jägerinnen und Jäger im Bayerischen Jagdverband organisiert.

Der BJV ist Dachverband von 153 Kreisgruppen und Jägervereinigungen sowie weiterer jagdlicher Verbände und Organisationen, darunter der Bund Bayerischer Berufsjäger, der Bund Bayerischer Jagdaufseher, der Deutsche Falkenorden (DFO) – Landesverband Bayern und International Hunters Bavaria e. V.

Seit seiner Gründung am 28. November 1946 setzt sich der Bayerische Jagdverband für die Belange der Jagd, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der heimischen Wildtierbestände sowie für den Natur- und Artenschutz ein.

Als anerkannter Naturschutzverband gehören zu seinen Aufgaben insbesondere die Erhaltung und Weiterentwicklung des Jagdwesens, die Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden, der Erhalt des Reviersystems, die nachhaltige Nutzung natürlicher und nachwachsender Ressourcen sowie die Bewahrung der Jagd als Bestandteil unserer Kultur und Tradition.

Der BJV veröffentlicht zudem das Verbandsmagazin „JAGD in Bayern“, das über aktuelle Themen aus Jagd, Wildtiermanagement, Natur- und Artenschutz sowie Jagdpolitik informiert.

Weitere Informationen zu den Zielen und Aufgaben des Bayerischen Jagdverbandes finden Sie in der Satzung des BJV.

Gemeinsam setzen wir uns für unsere heimischen Wildtiere, ihre Lebensräume und eine verantwortungsvolle Jagd in Bayern ein.

Bayerischer Jagdverband e. V. (BJV)

Hohenlindner Straße 12

85622 Feldkirchen

Tel.: +49 89 990234-0

Fax: +49 89 990234-35

E-Mail: info@jagd-bayern.de

Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 5580